CARL VON OSSIETZKY universität OLDENBURG

Zwischen Vergangenheitsdiskurs und Wiederaufbau. Die Reaktion der deutschen Öffentlichkeit auf den Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher 1945/46, den Ulmer Einsatzgruppenprozess und den Sommer-Prozess 1958

Dissertation
zur Erlangung eines
Doktorgrades der Philosophie

der Fakultät IV
Human- und Gesellschaftswissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vorgelegt von:
Heike Krösche
geb. am 03. Januar 1975 in Rostock

Erstgutachter: Juniorprofessor Dr. Thomas Etzemüller
Koreferent: Prof. Dr. Dietmar von Reeken

Disputation am: 28.01.2009

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung **6**

2 Grundbegriffe und methodisches Konzept **17**
2.1 Öffentlichkeit und öffentliche Meinung 17
2.2 Bevölkerungsmeinung als Gegenstand historischer Rekonstruktion . . . 22
2.3 Medienrealität und Medienwirkung 28
2.4 Geschichte der Presse in Deutschland nach 1945 30
2.4.1 Überregionale Tageszeitungen 37
2.4.2 Regionale Tageszeitungen 41
2.4.3 Wochenzeitungen 43
2.4.4 Zeitschriften 44

3 Der Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher 1945/46 und die Spaltung der deutschen Nachkriegsöffentlichkeit **47**
3.1 Gesellschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen 47
3.1.1 Die Zusammenbruchgesellschaft 47
3.1.2 Rechtliche Voraussetzungen für den Nürnberger Prozess 52
3.1.3 Das Urteil im Nürnberger Prozess 56
3.2 Die Presseberichterstattung über den Nürnberger Prozess 58
3.2.1 Allgemeine Bedingungen der Berichterstattung 58
3.2.2 Strukturelle Merkmale der Presseberichterstattung 68
3.2.3 Das „Bild des Prozesses als einer Geschichte der Persönlichkeiten“ 81
3.2.4 Die Zuständigkeit des Gerichtshofes 99
3.2.5 Die Kontroverse um die deutsche Schuld 114
3.2.6 Reaktionen auf das Urteil 136
3.2.7 Zur Einschätzung der Haltung der deutschen Bevölkerung durch die deutschen Pressevertreter 149
3.3 Die Haltung der deutschen Bevölkerung zum Nürnberger Prozess 181
3.3.1 Im Spiegel von Meinungsumfragen und Stimmungsberichten . . 181
3.3.2 Im Spiegel von Briefen an den Internationalen Gerichtshof . . . 196

4 Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen und die Sensibilisierung der deutschen Öffentlichkeit in den späten fünfziger Jahren 208

4.1 Gesellschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen 208
4.1.1 Die deutsche Gesellschaft in der BRD und der DDR in den fünfziger Jahren 208
4.1.2 Rechtshistorischer und vergangenheitspolitischer Rahmen 214
4.1.3 Die Verbrechen der Einsatzgruppen und ihre strafrechtliche Verfolgung nach 1945 219
4.1.4 Vorgeschichte und Urteil des Ulmer Einsatzgruppenprozesses . . 223
4.1.5 Die Gründung der „Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen“ 227
4.1.6 Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in Lagern, der Prozess gegen Martin Sommer und der Justizskandal um Hans Eisele 231
4.2 Strukturelle Merkmale der Presseberichterstattung zur strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen 1958 237
4.3 Die Presseberichterstattung über den Ulmer Einsatzgruppenprozess . . 254
4.3.1 „Bestien in Menschengestalt“ 254
4.3.2 Die Bedeutung des Ulmer Prozesses 267
4.3.3 Die Reaktion auf das Urteil 275
4.4 Die Bevölkerungsreaktion auf den Ulmer Einsatzgruppenprozess 286
4.5 Die Pressereaktion auf die Gründung der „Zentralen Stelle“ 300
4.6 Die Bevölkerungsreaktion auf die Gründung der „Zentralen Stelle“ . . . 308
4.7 Die Presseberichterstattung über den Sommer-Prozess 313
4.7.1 Der Henker von Buchenwald 313
4.7.2 Kritik an der Justiz 329
4.7.3 Exkurs: Die Pressereaktion auf den Fall Eisele 334
4.7.4 Die Reaktion auf das Urteil 350
4.8 Die Bevölkerungsreaktion auf den Sommer-Prozess 354

5 Schluss 364

Quellen und Literatur 378

Archive 378
Zeitungen und Zeitschriften 379
Nürnberger Prozess 379

Ulmer Einsatzgruppenprozess und Sommer-Prozess 379
Gedruckte Quellen und Literatur 380

1 Einleitung

Auf dem ersten Deutschen Historikertag nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs formulierte Gerhard Ritter 1949 die Forderung: „Deutschland aber als das Land, von dem die zentrale Erschütterung unseres Erdteils ausging, hat das unmittelbarste und dringendste Interesse daran, durch Aufklärung der echten Wahrheit sich vom Alb seiner jüngsten Vergangenheit zu befreien.“[1] Die Erforschung der Geschichte des Nationalsozialismus und damit die Auseinandersetzung mit der unmittelbaren Vergangenheit betrachtete er als die zentrale Aufgabe der deutschen Geschichtswissenschaft für die zukünftigen Jahre.[2] Allerdings hinterlässt die implizite Vorstellung, die Deutschen können sich von ihrer nationalsozialistischen Vergangenheit befreien, den Eindruck, dass diese Auseinandersetzung in absehbarer Zeit einen zufrieden stellenden Abschluss finden könnte. Kritischer setzte sich dann zehn Jahre später Theodor W. Adorno mit der Frage „Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit“ auseinander.[3] Zum gegenwärtigen Zeitpunkt stehe der Ausdruck „Aufarbeitung der Vergangenheit“ für das Vergessen des nationalsozialistischen Erbes in Westdeutschland, so Adorno 1959, denn: „Aufgearbeitet wäre die Vergangenheit erst dann, wenn die Ursachen des Vergangenen beseitigt wären.“[4] So sehr er die Notwendigkeit der Aufklärung über die NS-Zeit betonte, stand er einer erfolgreichen Aufarbeitung der Vergangenheit doch skeptisch gegenüber.

Als Adorno seinen Vortrag in den späten fünfziger Jahren hielt, war in der Bundesrepublik bereits ein Prozess in Gang, in dessen Verlauf sich das öffentliche Bewusstsein für die „unbewältigte“ Vergangenheit und die Notwendigkeit einer in-

1 Ritter, S. 19.

2 Im selben Jahr nahm das „Deutsche Institut für Geschichte der nationalsozialistischen Zeit“, seit 1952 „Institut für Zeitgeschichte“, in München seine Arbeit auf. Vgl. Möller: 50 Jahre Institut für Zeitgeschichte.

3 Adorno hielt 1959 einen Vortrag unter dem Titel „Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit“ vor dem Koordinierungsrat für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit. Adorno: Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit?

4 Ebd., S. 146.

tensiveren Auseinandersetzung schärfte.[5] „Vergangenheitsbewältigung“, das Synonym zu „Aufarbeitung der Vergangenheit“, wurde zum Sammelbegriff für das Ringen der westdeutschen Gesellschaft um einen adäquaten Umgang mit ihrer jüngsten Vergangenheit, das seinen festen Platz sowohl in der politischen Bildung als auch der Zeitgeschichtsforschung hat.[6] Daran konnte auch der Makel, mit dem dieser Begriff von Anfang an behaftet war, nichts ändern, denn er suggeriert wie schon die Formulierung Gerhard Ritters, dass Vergangenheit abschließend zu bewältigen sei und wird dem prozessualen Charakter einer Beschäftigung mit dem NS-Erbe, die immer vom zeitgenössischen gesellschaftspolitischen Klima beeinflusst ist, nicht gerecht. So hatte der terminus technicus für die Geschichtspolitik der DDR gar keine Relevanz, denn mit dem Verweis auf eine konsequente Entnazifizierung und dem Dogma vom antifaschistischen Staat distanzierte sich der ostdeutsche Staat vom Dritten Reich und betrachtete die Vergangenheit tatsächlich als bewältigt.[7] Nach der Wiedervereinigung erfuhr der Begriff „Vergangenheitsbewältigung“ dann eine Erweiterung, denn in den Focus der Zeitgeschichtsforschung rückte fortan auch

[5] Vgl. Garbe, Detlef: Äußerliche Abkehr, Erinnerungsverweigerung und „Vergangenheitsbewältigung“. Der Umgang mit dem Nationalsozialismus in der frühen Bundesrepublik. In: Schildt/Sywottek (Hrsg.), S. 693-716; Schildt: Der Umgang mit der NS-Vergangenheit in der Öffentlichkeit der Nachkriegszeit; Siegfried, Detlef: Zwischen Aufarbeitung und Schlußstrich. Der Umgang mit der NS-Vergangenheit in den beiden deutschen Staaten 1958-1969. In: Schildt/Siegfried/Lammers (Hrsg.), S. 77-113 und Berghoff: Zwischen Verdrängung und Aufarbeitung. .

[6] Die Literatur zu dem Begriff „Vergangenheitsbewältigung“ ist inzwischen fast unüberschaubar, dennoch gibt es bislang keine eindeutige Definition. Zur Begriffsdiskussion vgl. Dudek: „Vergangenheitsbewältigung“ und Pampel: Was bedeutet „Aufarbeitung der Vergangenheit“? Jasper betrachtet „Vergangenheitsbewältigung“ als einen „unabgeschlossene[n] und unabschließbare[n] Prozeß“ und unterscheidet für die Bundesrepublik sechs Phasen. Vgl. Jasper: „Vergangenheitsbewältigung“, S. 353-369, hier S. 356. Wöll definiert „Vergangenheitsbewältigung“ als „unabschließbare[n] Versuch der politischen und moralischen Selbstverständigung.“ und unterscheidet ebenfalls sechs Phasen, die er aber zeitlich anders eingrenzt und beschreibt. Vgl. Wöll: Vergangenheitsbewältigung in der Gesellschaftsgeschichte der Bundesrepublik, S. 29-42, hier S. 33. Laut Klingenstein entstand der Begriff Mitte der fünfziger Jahre und wurde von Theodor Heuss geprägt. Klingenstein: Über Herkunft und Verwendung des Wortes „Vergangenheitsbewältigung“.

[7] Zur vergleichenden Perspektive der Auseinandersetzung mit der NS-Zeit in beiden deutschen Staaten u. a. Danyel (Hrsg.): Die geteilte Vergangenheit; Herf: Zweierlei Erinnerung und Groehler/Herbert: Zweierlei Bewältigung. Unter Einbeziehung Österreichs siehe auch Blänsdorf: Zur Konfrontation mit der NS-Vergangenheit in der Bundesrepublik, der DDR und in Österreich; Maislinger: „Vergangenheitsbewältigung“ in der Bundesrepublik Deutschland, der DDR und Österreich und Bergmann/Erb/Lichtblau (Hrsg.): Schwieriges Erbe.

die Aufarbeitung der SED-Diktatur.[8] Die Referenz auf das Schlagwort hat trotz aller Kritik weiter Konjunktur, wobei teilweise als Zeichen der Distanzierung die Schreibweise in Anführungsstrichen vorgezogen wird.[9] Ungeachtet des Einwands, der Begriff „Vergangenheitsbewältigung“ sei „zur Beschreibung einer angemessenen Auseinandersetzung mit der NS-Zeit ungeeignet“,[10] hat er sich also zur Beschreibung des politischen und gesellschaftlichen Umgangs mit dem NS-Erbe etabliert.

Ein zentrales Element der Beschäftigung mit der nationalsozialistischen Zeit ist die strafrechtliche Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen.[11] Hat Hans-Peter Schwarz diesen Bereich der Auseinandersetzung 1983 für die Bundesrepublik noch als erfolgreich beurteilt,[12] mehren sich inzwischen die Stimmen, die wie Joachim Perels von einem Scheitern der justiziellen Aufarbeitung sprechen.[13] Als Hauptgrund für den Misserfolg wird die Diskrepanz zwischen Verfahrenseinstellungen und Verurteilungen angesehen.[14] Die ausgesprochen milde Urteilspraxis in der Bundesrepublik war u. a. eine Folge der Gehilfenrechtsprechung, die sich spätestens seit den sechziger Jahren etablierte.[15] Zwar ist sechzig Jahre nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches die Ermittlungstätigkeit gegen NS-Täter keineswegs abgeschlossen,[16] aber sie wird nur

[8] 1991 stellte Jasper erste Thesen einer Vergleichbarkeit der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus und der DDR-Geschichte auf. Jasper, S. 367f. Siehe außerdem Pampel: Was bedeutet „Aufarbeitung der Vergangenheit“?; Hoffmann: Stunden Null? und Jesse: Doppelte Vergangenheitsbewältigung in Deutschland.

[9] Z. B. Kittel: Nach Nürnberg und Tokio. Ohne Anführungsstriche dagegen u. a. noch bei Reichel: Vergangenheitsbewältigung in Deuschland. Wöll verzichtet bewusst auf die Anführungsstriche, da der Begriff seiner Meinung nach das „Unwohlsein“ gegenüber der zu bewältigenden Geschichte impliziere. Wöll, S. 29, Anm. 1.

[10] Dudek, S. 44.

[11] Zur Rolle der Juristen bei der Auseinandersetzung mit der jüngsten deutschen Vergangenheit vgl. Laak: Widerstand gegen die Geschichtsgewalt.

[12] Schwarz, S. 213.

[13] Für dieses Scheitern gebraucht Perels die Formel vom „Mythos der Vergangenheitsbewältigung“. Perels, Joachim: Der Mythos von der Vergangenheitsbewältigung. In: *Die Zeit* vom 26. Januar 2006, S. 51.

[14] Grabitz gibt an, dass zwischen dem 30. November 1945 und dem 1. Januar 1992 in der Bundesrebublik Ermittlungsverfahren gegen 103 823 Persongen eingeleitet wurden. Während die Verfahren gegen 91 463 Personen entweder eingestellt wurden oder mit Freispruch endeten, gab es nur 6 487 Verurteilungen. Grabitz, Helge: Die Verfolgung von NS-Verbrechen in der Bundesrepublik Deutschland, der DDR und Österreich. In: Steininger (Hrsg.), S. 202f.

[15] Vgl. Just-Dahlmann/Just: Die Gehilfen.; Greve: Der justitielle und rechtspolitische Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen in den sechziger Jahren, S. 145ff. und Nehmer, Bettina: Täter als Gehilfen? Zur Ahndung von Einsatzgruppenverbrechen. In: Redaktion Kritische Justiz (Hrsg.), S. 635f.

[16] Die „Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen“ gibt auf ihrer Homepage an, dass derzeit noch 20 Vorermittlungsverfahren laufen (Stand vom 31.12.2005). http://www.zentrale-stelle.de

in wenigen Fällen noch zu konkreten Anklagen führen, da sich die Angehörigen der Tätergeneration im letzten Lebensdrittel befinden.

So umstritten die justizielle Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit auch ist, herrscht doch weitgehend Übereinstimmung in der Beurteilung der NS-Prozesse als Beitrag zur Aufklärung der deutschen Nachkriegsgesellschaft über die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen.[17] Voraussetzung für die Übernahme von historischer Verantwortung ist die Bereitschaft, den verbrecherischen Charakter des Dritten Reiches anzuerkennen, und das kann nur geschehen, wenn entsprechende Erkenntnisse und Fakten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Für die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit ist also die Konfrontation mit derselben grundlegend. Hierbei spielt die rechtliche Aufarbeitung des nationalsozialistischen Unrechts eine wesentliche Rolle, denn Gerichtsverhandlungen werden von einer breiten Öffentlichkeit wahrgenommen. Allerdings erfolgt diese Wahrnehmung der Prozessrealität erst über die Massenmedien, denen somit eine wichtige Vermittlungsfunktion zukommt. Es besteht also eine Wechselwirkung zwischen Prozessverlauf, Medien und Öffentlichkeit.

Während die Rechtsgeschichte, insbesondere die Auseinandersetzung mit NS-Verbrechen vor deutschen Gerichten, inzwischen gut aufgearbeitet ist,[18] war die öffentliche Wahrnehmung von NS-Prozessen bislang nur vereinzelt Gegenstand der Zeitgeschichtsforschung.[19] Von daher soll mit der vorliegenden historisch-empirischen Untersuchung ein Beitrag zur bisher noch unzureichend aufgearbeiteten Rezeptionsgeschichte der strafrechtlichen Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen geleistet wer-

[17] Z. B. Reichel, S. 195. Broszat zog bereits 1976 die positive Bilanz: „Auf diesem Wege amtlicher Beschäftigung mit den Folgewirkungen der NS-Zeit ist innerhalb der Verwaltung und Justiz die Wirklichkeit des Dritten Reiches und seiner Rechtsperversion wohl nachhaltiger vermittelt worden, als wohlmeinende politische Erziehung es je hätte erreichen können.“ Broszat, Martin: Juristische und zeitgeschichtliche Bewältigung der Vergangenheit (1976). In: Ders.: Nach Hitler, S. 45. Steinbach wertet vor allem die Wirkung der NS-Prozesse auf den Demokratisierungsprozess und das Selbstverständnis der Bundesrepublik positiv. Steinbach: Nationalsozialistische Gewaltverbrechen, S. 10f.

[18] Aus der Vielzahl an Literatur seien nur einige neuere Arbeiten genannt. Freudiger: Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen; Weinke: Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland; Greve: Der justitielle und rechtspolitische Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen in den sechziger Jahren; Zimmermann: NS-Täter vor Gericht und Klein/Wilhelm (Hrsg.): NS-Unrecht vor Kölner Gerichten nach 1945.

[19] Neben der allgemeinen Studie von Peter Steinbach gibt es vor allem systematische Untersuchungen zur Presseberichterstattung über einzelne NS-Prozesse. Steinbach: Nationalsozialistische Gewaltverbrechen; Kröger: Die Ahndung von NS-Verbrechen vor westdeutschen Gerichten und ihre Rezeption in der deutschen Öffentlichkeit 1958-1965; Wilke/Schenk/Cohen/Zemach: Holocaust und NS-Prozesse.

den, die ein wesentlicher Bestandteil des Umgangs der deutschen Gesellschaft mit ihrer NS-Vergangenheit ist. Anhand der deutschen Presseberichterstattung über den Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, den Ulmer Einsatzgruppenprozess und den Bayreuther Sommer-Prozess sowie Ergebnissen von Meinungsumfragen und Briefen wird in der vorliegenden Studie untersucht, wie die deutsche Nachkriegsöffentlichkeit den justiziellen Umgang mit nationalsozialistischen Gewaltverbrechen wahrgenommen hat.

Grundsätzlich herrscht in der historischen Forschung kein Mangel an Thesen zur Rezeption der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen. Es ist u. a. allgemein bekannt, dass die NS-Prozesse in der Regel ein großes Medienecho hervorriefen. Ebenso besteht ein allgemeiner Konsens darüber, dass die öffentliche Reaktion von einer Diskrepanz zwischen veröffentlichter Meinung und Bevölkerungsmeinung bestimmt war.[20] Nur gibt es bislang keine Arbeit, die diese Problematik an einem konkreten Beispiel überprüft bzw. differenziert und verschiedene Träger öffentlicher Meinung systematisch miteinander in Beziehung setzt. Diese Studie will einen Beitrag dazu leisten, diese Lücke zu schließen. Aus der Berücksichtigung verschiedener NS-Prozesse und der zeitlichen Eingrenzung der Arbeit durch die Jahre 1945/46 und 1958 ergibt sich die zentrale Frage, ob sich die öffentliche Reaktion auf die genannten Verfahren in diesem Zeitraum verändert hat. Deshalb muss zunächst geklärt werden, wie groß das Interesse an den Verhandlungen überhaupt war und ob sich Zustimmung oder Ablehnung zu den Prozessen gegen nationalsozialistische Gewalttäter gewandelt haben. Durch die Medienberichterstattung wurden breite Teile der Bevölkerung nicht nur mit den Prozessereignissen, sondern auch mit der unbequemen Vergangenheit allgemein konfrontiert. Grundsätzlich steht somit die Rolle der Presse im Vermittlungsprozess im Mittelpunkt der Arbeit. Es gilt also zu betrachten, welche thematischen Schwerpunkte sich in der Berichterstattung herauskristallisieren und mit welchen konkreten

[20] Ein Abweichen der Bevölkerungsmeinung von der offiziellen staatlichen Position zur NS-Diktatur ist u. a. von Gabriele von Arnim und Detlef Siegfried konstatiert worden. Zur Rezeption des Nürnberger Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher stellte dann Anneke de Rudder eine Diskrepanz zwischen veröffentlichter Meinung und Bevölkerungsmeinung fest. Bereits 1966 betonte Hannah Arendt für das westdeutsche Meinungsklima zum Frankfurter Auschwitz-Prozess den Antagonismus zwischen ausführlicher Berichterstattung und desinteressierter Bevölkerungsreaktion. Arnim, S. 5; Siegfried, Detlef: Zwischen Aufarbeitung und Schlußstrich. Der Umgang mit der NS-Vergangenheit in den beiden deutschen Staaten 1958-1969. In: Schildt/Siegfried/Lammers (Hrsg.), S. 77-113; de Rudder, S. 220; Arendt, Hannah: Der Auschwitz-Prozeß. Nachdr. in: Naumann: Auschwitz, S. 309-331. Zum ambivalenten Verhältnis von Presseberichterstattung und öffentlicher Meinung während des Auschwitz-Prozesses vgl. außerdem Pendas: „I didn't know what Auschwitz was".

Argumenten die Meinungen dazu vertreten wurden. Die Einbeziehung der Ebene der Bevölkerungsmeinung ermöglicht zudem die Frage, ob die Themenkomplexe und Argumentationsweisen von der Bevölkerung aufgegriffen wurden.

Zur Klärung der skizzierten Fragestellung wurden Prozesse ausgewählt, zu deren Rezeption bisher keine systematischen Analysen vorliegen.[21] Ein weiteres Kriterium war außerdem, dass sie zwei wesentliche Eckpunkte der Geschichte der strafrechtlichen Verfolgung von nationalsozialistischen Verbrechen markieren. Obwohl der Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher von 1945/46 nicht die erste strafrechtliche Maßnahme gegen NS-Gewalttäter nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches war, kennzeichnet er dennoch den Beginn der juristischen Aufarbeitung des nationalsozialistischen Unrechtsstaates.[22] Kein anderes Verfahren der unmittelbaren Nachkriegszeit hat so viel Aufmerksamkeit erregt wie der Nürnberger Prozess, der von den Alliierten bewusst als internationales Medienspektakel inszeniert worden war. Zentrale Funktion der Verhandlungen war die Aufklärung der deutschen Nachkriegsöffentlichkeit über den verbrecherischen Charakter des Nationalsozialismus, womit ein Beitrag zur demokratischen Umerziehung der Deutschen geleistet werden sollte. Presseorgane, Wochenschauen und Rundfunkprogramme waren von vornherein in diese Aufgabe eingebunden. Durch die umfangreiche Berichterstattung stand die deutsche Bevölkerung, so Norbert Frei, unter dem Einfluss einer „massiven Informationskampagne“,[23] die dennoch dem Entstehen einer breiten Abwehrhaltung nicht entgegen arbeiten konnte.

---

[21] Während die Rezeptionsgeschichte des Ulmer Einsatzgruppenprozesses und des Bayreuther Sommer-Prozesses bislang nicht untersucht wurde, liegen zum Nürnberger Prozess kleinere Studien vor, in deren Mittelpunkt die Frage nach den in der Medienberichterstattung entworfenen Täterbildern steht. Vgl. Bartlitz, Christine: Von „gewöhnlichen Ganoven“ und „erbärmlichen Kreaturen“. Täterbilder in der Berichterstattung des Berliner Rundfunks über den Nürnberger Prozess 1945/46. In: Weckel/Wolfrum (Hrsg.), S. 66-91; Dies.: „Vor den Augen und Ohren der Weltöffentlichkeit“ und de Rudder, Anneke: „Ein Prozess der Männer“: Geschlechterbilder in der Berichterstattung zum Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess 1945/46. In: Weckel/Wolfrum (Hrsg.), S 38-65. Ein wesentlicher Impuls für die Fragestellung dieser Untersuchung geht von Anneke de Rudders These von der „Kluft zwischen öffentlichter und veröffentlichter Meinung“ aus, die aber nur einige ausgewählte Quellen berücksichtigt hat. de Rudder, S. 220. Am ausführlichsten wurde bisher die Presseberichterstattung über den Eichmann-Prozess untersucht. Siehe dazu Krause: Der Eichmann-Prozeß in der deutschen Presse. In seiner Dissertation über den Auschwitz-Prozess widmet Devin O. Pendas ebenfalls ein Kapitel der Rezeption in der deutschen Öffentlichkeit. Vgl. Pendas: The Frankfurt Auschwitz Trial, 1963-1965, S. 249ff.

[22] Trotz einer Vielzahl an Literatur fehlt eine neuere kritische Gesamtdarstellung des Nürnberger Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher. Auch anlässlich des 60. Jahrestages des Hauptkriegsverbrecherprozesses wurden keine neuen Forschungsergebnisse vorgelegt. Von den neueren Publikationen sind hier zu nennen: Reginbogin/Safferling/Hippel (Hrsg.): Die Nürnberger Prozesse; Kastner: Die Völker klagen an und Butterweck: Der Nürnberger Prozess.

[23] Frei: Der Nürnberger Prozeß und die Deutschen, S. 480.

Trotz des zentralen Stellenwertes, den der Eichmann-Prozess von 1961 und der Auschwitz-Prozess von 1963-1965 in der bundesdeutschen Geschichte der Strafverfolgung von NS-Verbrechen einnehmen, gilt der Ulmer Einsatzgruppenprozess von 1958 als erste Zäsur in diesem Bereich der Rechtsgeschichte. Zunächst waren die fünfziger Jahre von einer Stagnation der Ermittlungstätigkeit in der Bundesrepublik gekennzeichnet, die ihren Tiefpunkt 1954 mit nur 183 eingeleiteten Ermittlungsverfahren erreichte.[24] Zudem trug das 1951 verabschiedete „131er-Gesetz“ dazu bei, die ohnehin weit fortgeschrittene Reintegration der NS-belasteten Elite weiter voranzutreiben.[25] Erst am Ende des Jahrzehnts schärfte sich dann das öffentliche Bewusstsein für die Versäumnisse in der bisherigen juristische Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrechtsstaat. Vor diesem Hintergrund bietet sich die Zäsur von 1958, die ihren Ausdruck in der Gründung der „Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen“ fand, zur zeitlichen Eingrenzung der Untersuchung der öffentlichen Reaktion auf NS-Prozesse an. Die Kernfrage wird lauten, welche Rolle der Ulmer Einsatzgruppenprozess für die Forderung nach einer Intensivierung der Ermittlungsarbeit gegen NS-Täter tatsächlich gespielt hat.[26] Bei einem ersten Blick in die deutsche Presse von 1958 fällt auf, dass neben dem Ulmer Verfahren noch der Bayreuther Prozess gegen den ehemaligen Arrestverwalter im Konzentrationslager Buchenwald, Gerhard Martin Sommer, sowie die sich daran anschließende Flucht des ehemaligen SS-Arztes Hans Eisele Gegenstand einer intensiven Berichterstattung waren.[27] Erst die Berücksichtigung aller vier Ereignisse, des Ulmer Einsatzgruppenprozesses, des Bayreuther Sommer-Prozesses, des Falls Eisele und der Gründung der „Zentralen Stelle“, kann darüber Aufschluss geben, inwieweit 1958 ein Umdenkungsprozess im Umgang der westdeutschen Gesellschaft mit ihrer NS-Vergangenheit eingesetzt hat.

Clemens Vollnhals unterscheidet für die Auseinandersetzung mit der NS-Zeit drei „Ebenen des Geschichtsbewusstseins“: den offiziellen bzw. staatlich-politischen, den

[24] Frei: Vergangenheitspolitik, S. 20.

[25] Vgl. ebd., S. 69ff.

[26] Obwohl der Ulmer Einsatzgruppenprozess immer wieder als zentrales Verfahren Erwähnung findet, gibt es bis heute keine Monographie zu dem Prozess. Vgl. Rückerl: NS-Verbrechen vor Gericht, S. 140ff.; Henkys, S. 196f.; Steinbach: Nationalsozialistische Gewaltverbrechen, S. 46ff. und Miquel, S.150ff.

[27] Sowohl der Sommer-Prozess als auch der sich daran anschließende Justizskandal um die Flucht des ehemaligen KZ-Arztes Hans Eisele wurden bislang nur vereinzelt erwähnt, z. B. bei Brochhagen, S. 292f. und Henkys, S. 59 und 74. Siehe außerdem den kleinen Aufsatz von Paulus: Martin Sommer und die Analyse der überregionalen Presseberichterstattung zum Sommer-Prozess bei Fröhlich: Die Gründung der „Zentralen Stelle“ in Ludwigsburg.

öffentlichen bzw. massenmedialen und den privaten Rahmen.[28] Nur die Berücksichtigung aller drei Faktoren könne ein differenziertes Bild des öffentlichen Diskurses ergeben, so Vollnhals. Die Thematisierung des gesellschaftlichen Umgangs mit dem nationalsozialistischen Erbe ist dennoch durch eine eher separate Betrachtung der verschiedenen Ebenen gekennzeichnet.[29] Obwohl die Medienanalyse im Folgenden zentral ist, möchte sich die Untersuchung von anderen Arbeiten dadurch abgrenzen, dass sie die Prozessereignisse nicht allein „im Spiegel der Presse“ darstellt, sondern verschiedene Träger der öffentlichen Meinung miteinander in Bezug setzt. Somit liegen der Analyse drei Quellenkomplexe zugrunde: die Presseberichterstattung, Meinungsumfragen und Briefe.

Für die Konzentration der Medienanalyse auf die Presseberichterstattung war der Gedanke ausschlaggebend, dass sich am Stellenwert der Presse als „politisches Informationsmedium“ selbst im Zeitalter der Massenmedien nichts geändert hat.[30] Hinzu kommt, dass die Pressejournalisten die einzigen Medienvertreter waren, denen der Zugang zu den Gerichtssälen bei allen hier untersuchten Prozessen prinzipiell möglich war. Zur Zeit des Nürnberger Prozesses gab es zwar noch kein Fernsehen, aber im Radio wurde ausführlich über die Verhandlungen berichtet.[31] Dagegen waren Rundfunk und Fernsehen zu den Prozessen von 1958 nur in wenigen Ausnahmen zugelassen. Deshalb macht es mehr Sinn, die Aufmerksamkeit auf nur ein Medium zu lenken, zumal die Presse über alle drei Verfahren ausführlich und detailliert berichtet hat.

Ausschlaggebend für die Auswahl der Presseorgane waren zwei Aspekte. Zum einen werden überregionale Tageszeitungen, Wochenzeitungen und Zeitschriften herangezogen, die ein breites politisches Spektrum widerspiegeln. Zum anderen wird die regionale Presse in die Analyse miteinbezogen, weil Gerichtsberichte als Teil der Lokalberichterstattung eine besondere Rolle im Leserinteresse spielen. D. h. es werden zu jedem Verfahren die Lokalblätter berücksichtigt, die am Ort der Verhandlungen erschienen. Eine Ausnahme stellt der *Tagesspiegel* dar, eine Berliner Zeitung, die in der Presselandschaft von 1945/46 von Bedeutung war, weil ein Teil der überregionalen

---

28 Vollnhals, Clemens: Zwischen Verdrängung und Aufklärung. Die Auseinandersetzung mit dem Holocaust in der frühen Bundesrepublik. In: Büttner (Hrsg.), S. 382.

29 Einen Überblick über die Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit in Parteien, Kirchen und Schulen gibt Bergmann: Die Reaktion auf den Holocaust in Westdeutschland von 1945 bis 1989. Zum Umgang mit der jüngsten Vergangenheit in Parteien, Kirchen und Universitäten in den Jahren 1945 und 1946 vgl. auch Wolgast: Die Wahrnehmung des Dritten Reiches in der unmittelbaren Nachkriegszeit.

30 Münkel, S. 49.

31 Vgl. Diller/Mühl-Benninghaus (Hrsg.): Berichterstattung über den Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher 1945/46.

Tageszeitungen und Zeitschrifen zum Zeitpunkt des Nürnberger Prozesses noch nicht herausgegeben wurde. Für die Presseberichterstattung über den Nürnberger Prozess stehen außerdem die Meldungsduplikate der Nachrichtenagentur der amerikanischen Besatzungszone (DANA) zur Verfügung, die maßgeblichen Einfluss auf den Informationsfluss hatte. Zur Auswertung der Rezeption der NS-Prozesse von 1958 wird ergänzend auf die Berichterstattung der *Stuttgarter Zeitung* zurückgegriffen, da die Stuttgarter Staatsanwaltschaft eine wesentliche Rolle beim Zustandekommen des Ulmer Einsatzgruppenprozesses und der Initiative zur Gründung der „Zentralen Stelle“ spielte. Diese Auswahl wird des Weiteren durch die Betrachtung der deutsch-jüdischen Haltung zu den NS-Prozessen im *Jüdischen Gemeindeblatt für die Nord-Rheinprovinz und Westfalen* bzw. in der *Allgemeinen Wochenzeitung der Juden in Deutschland* vervollständigt. Zur Erweiterung der Perspektive wird außerdem das in der SBZ/DDR erscheinende SED-Organ *Neues Deutschland* mitberücksichtigt. Da in der DDR keine pluralistische Öffentlichkeit vorhanden war und die Medienlandschaft der politischen Kontrolle unterlag, wird auf die Analyse weiterer ostdeutscher Presseorgane verzichtet. Die Thematisierung der NS-Vergangenheit war in Ostdeutschland von oben diktiert, so dass ein Blick auf das *Neue Deutschland* genügen soll. Ein deutsch-deutscher Vergleich wird von daher nicht angestrebt.

Mit der Frage nach der Bevölkerungsmeinung muss sich einer gesellschaftlichen Mikroebene zugewendet werden, die nicht immer ausreichend durch Quellen belegt ist, weshalb der Historiker häufig auf fragmentarisches Quellenmaterial angewiesen ist. Denn was im privaten, informellen Raum über NS-Prozesse gesprochen wurde, entzieht sich weitgehend der historischen Rekonstruktion. Es gibt dennoch Quellenformen, die einen Zugang zur Bevölkerungshaltung ermöglichen. Dazu gehören demoskopische Werte und Briefe. Für die vorliegende Auswertung besteht jedoch das Problem, dass die Quellenbasis zu den drei NS-Prozessen unterschiedlich ist. Während Briefe in Form von veröffentlichten Leserbriefen und von unveröffentlichen Briefen, die an die Gerichte adressiert waren, zu allen Verfahren vorliegen, existieren Umfrageergebnisse nur für den Nürnberger Prozess. Der breite Quellenfundus zum Nürnberger Prozess macht die Rekonstruktion eines differenzierten Bildes von der Wahrnehmung der Prozessereignisse möglich, da Umfragewerte und Briefinhalte, die sehr unterschiedlichen Entstehungsbedingungen unterliegen, miteinander verglichen werden können. Unter der Bedingung, dass zur Darstellung der Bevölkerungsmeinung über den Ulmer Einsatzgruppenprozess und den Bayreuther Sommer-Prozess nur Briefe zur Auswertung zur Verfügung stehen, muss deren Aussagekraft dagegen kritischer beurteilt werden.

Trotz dieser Einschränkung sind es gerade die Briefe, die den Blickwinkel auf die öffentliche Reaktion auf die strafrechtliche Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen erweitern. Diese Schreiben zeugen davon, dass es Bevölkerungsteile gab, die das Bedürfnis hatten, ihre Haltung zu den durchgeführten NS-Prozessen mitzuteilen. Damit soll der Topos vom kollektiven „Beschweigen“ der NS-Zeit in der frühen Bundesrepublik zwar nicht ins Reich der Legenden verbannt, aber ein Überdenken des Phänomens angeregt werden.[32] Dabei geht es nicht darum, die Bevölkerungsmeinung zu generalisieren, sondern bewusst zu differenzieren, was individuelle Standpunkte zu den Prozessen waren und mit welchen konkreten Argumenten diese vertreten wurden. Die Konfrontation der Deutschen mit ihrer jüngsten Vergangenheit kann mit Sicherheit nicht als reine Erfolgsgeschichte gelesen werden, aber pauschale Urteile vom „Verdrängen“ und „Vergessen“ werden dieser facettenreichen Geschichte nicht gerecht.[33] Ziel der Studie ist es von daher, den Vergangenheitsdiskurs in seiner Komplexität zu erfassen, wobei gerade die Ambivalenz im Umgang mit dem Nationalsozialismus transparent gemacht werden soll.

Die Untersuchung gliedert sich in folgende drei Hauptteile: ein Methodenkapitel, ein Kapitel zur öffentlichen Reaktion auf den Nürnberger Prozess 1945/46 und ein Kapitel zur öffentlichen Wahrnehmung der Prozessereignisse von 1958. Voraussetzung für die skizzierte Fragestellung ist eine Klärung der Begriffe „Öffentlichkeit“ und „öffentliche Meinung“. Damit soll erläutert werden, warum in dieser Arbeit zwei Träger der öffentlichen Meinung miteinander in Bezug gesetzt werden. Der erste Teil widmet sich außerdem der bereits angesprochenen Quellenproblematik, die sich aus der historischen Rekonstruktion der Bevölkerungsmeinung ergibt. Da die Medienanalyse ein zentraler Bestandteil der Arbeit ist, wird dieses Kapitel durch einen Überblick über die Pressegeschichte nach 1945 und die zur Auswertung herangezogenen Presseorgane ergänzt.

---

[32] Im Kern besagt die von Lübbe 1983 aufgeworfene These, dass ein „kommunikatives Beschweigen“ des Nationalsozialismus, insbesondere der biographischen Verstrickung vieler Deutscher, in der Frühgeschichte der Bundesrepublik zur Entwicklung einer stabilen Demokratie beigetragen hat. Den Vorwurf der Verdrängung im Umgang mit der NS-Zeit lehnt er dagegen ab. Denn mit zunehmendem zeitlichen Abstand habe die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus an Intensität zugenommen. Vgl. Lübbe, Der Nationalsozialismus im deutschen Nachkriegsbewußtsein.

[33] Lübbe hat die Verdrängungsthese bereits 1983 als falsch bezeichnet. Ebd., S. 588. Daran knüpft Werner Bergmann mit seinem Vorschlag an, den Begriff der Verdrängung durch den der Kommunikationslatenz zu ersetzen. Für den Umgang mit der NS-Zeit in der Bundesrepublik der 50er Jahre sei eine kommunikative Latenz prägend gewesen. Vgl. Bergmann: Kommunikationslatenz und Vergangenheitsbewältigung.

Im zweiten Teil wird danach gefragt, wie die deutsche Öffentlichkeit den Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher 1945/46 wahrgenommen hat. Nach einigen Überlegungen zu den Rezeptionsbedingungen und rechtlichen Voraussetzungen des Verfahrens gliedert sich dieser Teil nach den ausgewerteten Quellen. Zunächst wird die Presseberichterstattung betrachtet, wobei sowohl quantitative als auch inhaltliche Aspekte berücksichtigt werden. Danach wird die Bevölkerungshaltung zu den Verhandlungen getrennt nach Umfragewerten und Briefen analysiert. In dem Kapitel wird u. a. danach gefragt, ob der Vorwurf, dass die Deutschen kein Interesse an den Prozessereignissen hatten, gerechtfertigt war.

Schließlich steht im Mittelpunkt des dritten Teils die öffentliche Reaktion auf die Prozessereignisse des Jahres 1958, d. h. den Ulmer Einsatzgruppenprozess und den Bayreuther Sommer-Prozess. Um die Frage zu beantworten, ob die strafrechtliche Verfolgung von NS-Gewalttätern dazu beigetragen hat, das öffentliche Bewusstsein für die Notwendigkeit einer Fortsetzung und Koordinierung der Ermittlungstätigkeit zu schärfen, werden die Pressereaktionen auf die Gründung der „Zentralen Stelle“ und den Fall Eisele in diesen Teil miteinbezogen. Die Auswertung der Presseberichterstattung erfolgt ebenfalls unter quantitativen und inhaltlichen Gesichtspunkten und wird gesondert von der Bevölkerungsmeinung betrachtet, die sich in diesen beiden Verfahren nur auf Briefe stützt.

2 Grundbegriffe und methodisches Konzept

2.1 Öffentlichkeit und öffentliche Meinung

Auf einer Podiumsdiskussion am 24. Oktober 1965, unmittelbar nach der Urteilsverkündung im Auschwitz-Prozess, äußerte sich der hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer zum Prozess: „[...] wir Juristen in Frankfurt haben erschreckt gerufen, mit ganzer Seele gerufen nach dem Dichter, der das ausspricht, was der Prozeß auszusprechen nicht im Stande ist.“[1] Bauer verwies damit auf die Grenzen der rechtlichen Bewältigung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Er rief den literarischen Teil der Öffentlichkeit dazu auf, für das Ausmaß der im Gerichtssaal offen gelegten Verbrechen einen sprachlichen Ausdruck zu finden.

Eine allgemein gültige Definition gibt es weder für den Begriff „Öffentlichkeit“ noch für den der „öffentlichen Meinung“.[2] Während die Begriffsgeschichte von „öffentlich“ bis in die Antike zurückverfolgt werden kann, fand das Substantiv „Öffentlichkeit“ erst im 18. Jahrhundert im Zuge der Aufklärung Verbreitung.[3] Im frühen 19. Jahrhundert gewann der Terminus dann staatstheoretische Bedeutung. Sowohl Öffentlichkeit als auch öffentliche Meinung wurden zu zentralen Kategorien politischer Theorien des liberalen Bürgertums, das eine Beteiligung am politischen Leben anstrebte. Erst mit der Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft bildete sich auch die öffentliche Meinung heraus, der eine Kontrollfunktion gegenüber den staatlichen Institutionen zugeschrieben wurde. Eine wesentliche Forderung in diesem Zusammenhang war u. a. die Pressefreiheit.[4]

---

1 Zit. n.: Auschwitz auf dem Theater? Ein Podiumsgespräch im Württembergischen Staatstheater Stuttgart aus Anlaß der Erstaufführung der *Ermittlung*. In: Weiß, S. 547. Vgl. auch Braese, Stephan: Juris-Diktionen. Eine Einführung. In: Ders. (Hrsg.), S. 14ff.

2 Davon zeugt die Vielzahl an Definitionen, die Harwood Childs für öffentliche Meinung zusammengetragen hat. Vgl. Childs, S. 14-26.

3 Zur Wort- und Begriffsgeschichte vgl. Hohendahl (Hrsg.): Öffentlichkeit und den etwas älteren, aber unverzichtbaren Aufsatz von Hölscher: Öffentlichkeit. In Diktaturen wie der DDR haben die verschiedenen Öffentlichkeitsebenen eine andere Funktion als in Demokratien. Vgl. dazu Saldern: Öffentlichkeiten in Diktaturen.

4 Vgl. Hölscher, S. 446ff.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde in der Bundesrepublik im Zuge der Konstituierung einer demokratischen Gesellschaft viel über die Notwendigkeit einer politischen Öffentlichkeit diskutiert. Es entstanden verschiedene, generationenspezifische Öffentlichkeitskonzepte,[5] von denen das von Jürgen Habermas 1962 entwickelte, in dem er den Zerfall der bürgerlich-liberalen Öffentlichkeit beklagt, wohl das bekannteste ist.[6] Bis heute bleibt Öffentlichkeit ein umstrittener Begriff, der je nach gesellschaftspolitischem Kontext oder Fachgebiet unterschiedlich definiert wird. Dabei wird zunehmend zwischen verschiedenen Öffentlichkeitsbereichen differenziert, die nebeneinander existieren. Dem soll hier kein neues Öffentlichkeitsmodell hinzugefügt werden, zumal Überlegungen zur Funktionsweise von Öffentlichkeit nur am Rande der Untersuchung eine Rolle spielen. Vielmehr steht der konkrete Inhalt eines zentralen Teilbereichs der Öffentlichkeit, der Medien- bzw. de facto Presseöffentlichkeit, zu einem wertgeladenen Thema im Mittelpunkt der Studie. Soweit es die Quellen zulassen, ist es das Ziel der Untersuchung, neben der Ebene der Akteure auch die Ebene des Publikums einzubeziehen. Ausgangspunkt ist die Annahme, dass „die“ öffentliche Meinung nicht existiert oder, wie Jürgen Habermas es formuliert, eine „Fiktion“ sei.[7] Ein differenziertes Bild der öffentlichen Meinung zu einem gesellschaftspolitischen Thema kann also nur gewonnen werden, wenn verschiedene Träger öffentlicher Meinung berücksichtigt werden. Zur begrifflichen Orientierung werden im Folgenden zwei unterschiedliche Konzepte kurz erläutert, die letztendlich zwei verschiedene Träger öffentlicher Meinung, die veröffentlichte Meinung und die Bevölkerungsmeinung, beschreiben.[8]

Da in der Medienanalyse nur ein medialer Bereich, die Presse, berücksichtigt wird und dabei seine traditionelle Aufgabe der Informationsvermittlung und Meinungsbildung zentral ist, wird von einem herkömmlichen kommuniktationswissenschaftlichen Öffentlichkeits-Begriff ausgegangen.[9] Moderne Öffentlichkeit, so das Konzept von Jürgen Gerhards und Friedhelm Neidhardt,[10] ist ein weitgehend offenes Kommunikations- und Diskussionssystem, das öffentliche Meinungen erzeugt. Voraus-

5 Eine ausführliche Darstellung der Öffentlichkeitskonzepte nach 1945 bei Hodenberg, S. 31-86.

6 Habermas: Strukturwandel der Öffentlichkeit. Zum Zusammenhang der Entstehung der Massenpresse im 19. Jahrhundert und dem Wandel der Öffentlichkeitsstrukturen vgl. außerdem Requate, S. 16ff.

7 Habermas, S. 353.

8 Merten unterscheidet vier zentrale Konzepte zur öffentlichen Meinung. Vgl. Merten, S. 236ff.

9 Der zunehmenden Differenzierung und Technisierung der Massenmedien entsprechend erweitern dagegen Führer, Hickethier und Schildt den Aufgabenbereich medialer Öffentlichkeit. Führer/Hickethier/Schildt, S. 15.

10 Gerhards/Neidhardt: Strukturen und Funktionen moderner Öffentlichkeit. Kritik an diesem Konzept bei: Schildt: Das Jahrhundert der Massenmedien, S. 181f.

setzung ist nicht nur, dass dieses Kommunikationssystem diskursiv ist, sondern wichtig ist in diesem Zusammenhang die Kategorie „offen“, denn öffentliche Kommunikation ist potentiell allen Bevölkerungsschichten zugänglich. Das beinhaltet, dass sich die hier stattfindende Informationsvermittlung und Meinungsbildung an ein Laienpublikum richtet und von daher allgemein verständlich sein muss. Ein weiteres, sich daraus konstituierendes Merkmal ist die Selektivität, die sich sowohl auf die Themenwahl als auch die Ausdrucksformen bezieht. Beide müssen allgemein zugänglich sein, um die Aufmerksamkeit eines heterogenen Publikums zu erregen.

Um dieses Konzept eines „offenen Kommunikationssystems“ weiter zu differenzieren, unterscheiden Gerhards und Neidhardt zwischen drei Öffentlichkeitsebenen, wovon in modernen demokratischen Gesellschaften die Ebene der Massenmedienkommunikation bestimmend ist.[11] Öffentliche Kommunikation wird nach diesem Ansatz einerseits von Akteuren, die sich aus Sprechern und Kommunikateuren zusammensetzen, und andererseits vom Publikum getragen. Als Sprecher treten z. B. Vertreter von Parteien oder Interessengruppen sowie Menschen mit fachspezifischen Kompetenzen auf, d. h. die Zusammensetzung der Sprecher ist elitär. Ihr Ziel ist es, das Publikum auf Themen aufmerksam zu machen, und es gegebenenfalls von seinen Meinungen zu überzeugen. Eine wichtige Vermittlungsfunktion kommt in diesem Prozess den Kommunikateuren bzw. Massenmedien zu. Sie können die häufig politischen Belange der Sprecher über eine große Distanz und an ein breites Publikum weitergeben.[12]

Massenmedien nehmen danach eine zentrale Funktion im Meinungsbildungsprozess wahr, d. h. sie sind für das Entstehen öffentlicher Meinung konstitutiv. Gerhards und Neidhardt grenzen sich bewusst von einem Begriff der öffentlichen Meinung als „statistische[m] Aggregat individueller Meinungen“ ab, der Meinungsumfragen zugrunde liegt.[13] Vielmehr verstehen sie öffentliche Meinung als „herrschende“ Meinung, die dann vorliegt, wenn unter den Akteuren bestimmte Themen dominieren und ein Konsens ihrer Meinungen entsteht.[14] Im Mittelpunkt des Konzepts von Gerhards und Neidhardt stehen medial vermittelte Meinungsäußerungen, so dass in diesem Zusammenhang besser von veröffentlichter Meinung gesprochen werden kann. Derartige Öffentlichkeitsmodelle vernachlässigen jedoch die Rolle des Publikums, dem von

[11] Gerhards und Neidhardt unterscheiden zwischen einfachen Interaktionssystemen, öffentlichen Veranstaltungen und Massenmedienkommunikation. Vgl. Gerhards/Neidhardt, S. 50ff.
[12] Vgl. Neidhardt, S. 7ff.
[13] Gerhards/Neidhardt, S. 42.
[14] Ebd., S. 42 und Neidhardt, S. 26f.

Gerhards und Neidhardt nur eine begrenzte Handlungsmöglichkeit zugeschrieben wird, das aber für „das Entstehen von medialen Öffentlichkeiten Voraussetzung“ ist.[15]

Vertreter des von Elisabeth Noelle-Neumann als Elitekonzept bezeichneten Modells, das auf theoretische Ansätze des 19. Jahrhunderts zurückgeht, sehen öffentliche Meinung als die Meinung einer gebildeten, urteilsfähigen und verantwortungsbewussten Elite an. Die politische Funktion von Öffentlichkeit in demokratischen Gesellschaften steht im Mittelpunkt dieser Konzepte.[16]

Derartigen Theorien stellt Noelle-Neumann das stark umstrittene Integrationskonzept gegenüber.[17] Sie definiert öffentliche Meinung als Meinungen über kontroverse Themen, die öffentlich geäußert werden können, ohne dass das Individuum der gesellschaftlichen Isolation ausgesetzt ist. Nach Noelle-Neumanns Konzept umfasst der Meinungsbildungsprozess alle Mitglieder der Gesellschaft und ist nicht auf politische Themen beschränkt. Ihr sozialpsychologischer Ansatz geht davon aus, dass der Einzelne, aus Angst sich zu isolieren, ständig das Meinungsklima beobachtet und sich diesem anpasst. Dieser Prozess kommt dann in Gang, wenn es eine öffentliche Auseinandersetzung um den Wechsel bestehender, moralisch aufgeladener Werte gibt. Sofern sich die Menschen in ihrer Meinung durch die Umwelt bestätigt sehen, erhöht sich deren Bereitschaft, öffentlich zu reden. Gleichzeitig verringert sich die Redebereitschaft bei Menschen, die sich mit ihrem Standpunkt in der Minderheit wähnen: Sie schweigen. Durch diesen Prozess der „Schweigespirale“ erscheint die erste Gruppe noch stärker als sie es tatsächlich ist.[18]

Noelle-Neumanns Konzept behält zudem die Frage der Medienwirkung im Blick. Zur Erforschung des Meinungsklimas kann der Einzelne demnach zwei Quellen heranziehen: die direkte und die indirekte Umweltbeobachtung. Letztere meint die Wahrnehmung der Umwelt durch Vermittlung der Massenmedien, womit den Journalisten ein großer Einfluss auf den Meinungsbildungsprozess zugeschrieben wird.[19] Doch gerade der Aspekt, ob sich der Einzelne tatsächlich ein realistisches Bild über die Mehrheitsmeinung zu einem relevanten Sachverhalt machen kann, gehört zu den kritischen Einwänden

15 Führer/Hickethier/Schildt, S. 16.

16 Vgl. Noelle-Neumann: Öffentliche Meinung, S. 325ff.

17 Am 9.12.1965 setzte sich Noelle-Neumann in ihrer Antrittsvorlesung an der Universität Mainz erstmals mit dem Prozess der öffentlichen Meinung auseinander. Vgl. Noelle-Neumann: Öffentliche Meinung und soziale Kontrolle. Zur Entstehung der Theorie der „Schweigespirale“ und ihrer kontroversen Diskussion in der Bundesrepublik und den USA vgl. Deisenberg: Die Schweigespirale.

18 Vgl. Noelle-Neumann: Öffentliche Meinung, S. 332ff. und Noelle-Neumann: Öffentliche Meinung. In: Noelle-Neumann/Schulz/Wilke (Hrsg.), S. 264.

19 Noelle-Neumann: Öffentliche Meinung, S. 340.

gegen Noelle-Neumanns Theorie.[20] Anders als bei Gerhards und Neidhardt steht nicht die veröffentlichte Meinung, sondern die Bevölkerungsmeinung im Mittelpunkt des Integrationskonzepts, die sich durch repräsentative Befragungen erheben lässt. Durch die Erhebungen kann aber nicht der Prozess der öffentlichen Meinung direkt erfasst werden, sondern nur der momentante Zustand von Meinungen, von dem aus Rückschlüsse auf den Meinungsbildungsprozess gezogen werden können.[21] Insbesondere die empirische Überprüfbarkeit der Theorie der „Schweigespirale“ löste jedoch lebhafte Kontroversen aus.[22]

Bei aller berechtigten Kritik an dem Modell der „Schweigespirale“ kommt diesem Ansatz zumindest das Verdienst zu, den Blick auf die Mikroebene von Öffentlichkeit zu lenken. Oft sind demoskopische Werte für den Historiker die einzige Quelle, die Hinweise auf die Bevölkerungshaltung zu zentralen gesellschaftspolitischen Ereignissen gibt. Eine kritische Würdigung der Methode der Repräsentativbefragung muss jedoch bei der Auswertung von Umfrageergebnissen vorausgesetzt werden. Der Anspruch, dass die Meinungsforschung die Mehrheitsmeinung wiedergeben könne, lässt die Entstehungsbedingungen außen vor, denn die Situation der Befragung beeinflusst auch die geäußerte Meinung. Neben der Art, wie die Fragen formuliert werden, ist die Auswahl der teilnehmenden Personen ein Faktor, der Auswirkungen auf das Ergebnis hat. Merten und Westerbarkey weisen darauf hin, dass der Umstand des Befragens selbst ein Kommunikationsprozess ist.[23] Das bedeutet aber, dass die in dieser Situation öffentlich geäußerte Meinung nicht mit der privat artikulierten Meinung, z. B. im Kreis der Familie, identisch sein kann.

Die skizzierten Theorien zur öffentlichen Meinung von Gerhards und Neidhardt sowie Noelle-Neumann haben zwei verschiedene Träger von öffentlicher Meinung zum Gegenstand, die sich deshalb aber nicht zwangsläufig gegenseitig ausschließen müssen. Ein differenziertes Meinungsbild kann nur gewonnen werden, wenn beide Bausteine einbezogen werden. Außerdem gehen beide Konzepte davon aus, dass der Prozess öffentlicher Meinung einen Konsens über ein gesellschaftspolitisch relevantes Thema herstellt. Es wird ein homogenes Meinungsbild suggeriert, das Nuancen von Meinungen und Argumentationsspielräume unberücksichtigt lässt. Im Bereich der veröffentlichten Meinung können durch die inhaltliche Auswertung beispielsweise der

[20] Merten, S. 373.
[21] Merten/Westerbarkey, S. 203.
[22] Zu den Einwänden gegen die Theorie der „Schweigespirale“ und ihrer Berechtigung siehe Donsbach, Wolfgang: Die Theorie der Schweigespirale. In: Schenk, S. 324-343.
[23] Merten/Westerbarkey, S. 203.

Presse verschiedene Argumentationsweisen aufgezeigt werden. Bei der Rekonstruktion der Bevölkerungshaltung zu einem Thema oder Ereignis sind nicht nur die Entstehungsbedingungen von Umfrageergebnissen zu hinterfragen, die nur ein Segment der sehr komplexen Bevölkerungsmeinung widerspiegeln, es ist zudem ein Vergleich mit anderen Quellen wie z. B. Briefen sinnvoll, um individuelle Aussagen transparent zu machen. Leider macht die Quellenlage eine solche Vergleichbarkeit nicht immer möglich.

2.2 Bevölkerungsmeinung als Gegenstand historischer Rekonstruktion

Mediengeschichtliche Arbeiten berücksichtigen in der Regel nur einen Träger der öffentlichen Meinung und das ist die Seite der Medien. Im Mittelpunkt dieser Arbeiten steht meist ein historisches Ereignis, das „im Spiegel“ der Medien bzw. am häufigsten der Presse dargestellt wird. Interessant wäre jedoch eine Analyse, die beide Bereiche, die veröffentlichte Meinung und die Bevölkerungsmeinung, einbezieht und miteinander in Beziehung setzt, wodurch ein differenzierteres Bild der öffentlichen Wahrnehmung bestimmter politischer, gesellschaftlicher oder sozialer Ereignisse und Themen entstehen kann. Dafür fehlen jedoch meist aussagekräftige Quellen. Für die vorliegende Studie heißt das, dass zwar Presseberichte über den Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, den Ulmer Einsatzgruppenprozess und den Sommer-Prozess weitgehend problemlos zugänglich sind, aber zur Rekonstruktion der Bevölkerungsmeinung kein einheitliches Quellenmaterial für alle drei Prozesse zur Verfügung steht. Was fehlt sind vor allem zeitgenössische repräsentative Leserbefragungen, die nicht nur über die Reichweite der Presseorgane, die soziale Zusammensetzung der Leserschaft und ihrer politischen Präferenzen, sondern auch die Informationsverarbeitung der Rezipienten und damit die Medienwirkung zuverlässig Auskunft geben.[24] Trotz dieses Defizits soll in der Analyse der öffentlichen Reaktion auf NS-Prozesse neben der veröffentlichten Meinung auch die Bevölkerungsmeinung berücksichtigt werden. Dazu werden zwei sehr unterschiedliche Quellen herangezogen, deren Quellenwert im Folgenden näher diskutiert wird: demoskopische Werte und Briefe.

Die Demoskopie, deren Gegenstand die Bevölkerungsmeinung ist, ist ein Teilbereich der Empirischen Sozialforschung. Wie dargelegt, wird öffentliche Meinung dabei nicht

[24] Zwar führten die Alliierten, insbesondere die Amerikaner, im besetzten Deutschland Leserbefragungen durch, aber die Ergebnisse liefern nur vereinzelte und keine systematischen oder repräsentativen Hinweise auf die Pressenutzung. Siehe auch Dussel, S. 250 und Kutsch, S. 438ff.

als Subsumierung einzelner Meinungen verstanden, sondern als Prozess, an dessen Ende der Konsens über ein wertgeladenes Thema steht. Demoskopische Ergebnisse werden durch Repräsentativumfragen gewonnen, in denen eine nach bestimmten Merkmalen ausgewählte Gruppe der Bevölkerung zu einem Thema befragt wird. Von den Antworten dieses repräsentativen Querschnitts kann auf Einstellungen in der Gesamtbevölkerung geschlossen werden. Voraussetzung für seriöse Ergebnisse ist die Standardisierung, sowohl in Hinblick auf die Methoden der Befragung als auch die der Analyse.[25]

Bei Historikern finden demoskopische Daten dennoch nur zögernd Berücksichtigung als Quelle.[26] Sie stellen jedoch eine wichtige Ergänzung des traditionellen Quellenbestandes, gerade in der Alltags- und Mentalitätsgeschichte sowie zunehmend der Gedächtnisgeschichte dar:

> Demoskopie als Geschichtsquelle leistet gute Dienste zur Erforschung der Mentalität, zur Beurteilung von Fragen nach Kontinuität und Wandel der politischen Kultur und zur Verarbeitung historischer Erfahrung.[27]

Vor allem rücken Ergebnisse von Repräsentativumfragen die Haltung von Bevölkerungskreisen in den Mittelpunkt, die nicht durch exponierte gesellschaftliche Positionen am öffentlichen Diskurs teilnehmen. Dennoch muss auch bedacht werden, dass die Daten oft lückenhaft sind und kein vollständiges Bild zu einer konkreten Fragestellung liefern können, wenn sie nicht durch andere Quellen ergänzt werden.

Im Bereich der Politikforschung werden Umfragen immer nur zu herausragenden Ereignissen und Themen durchgeführt. So ist der Umgang der deutschen Bevölkerung mit der NS-Vergangenheit bis heute regelmäßig Gegenstand von Bevölkerungsumfragen, deren Ergebnisse in die vorliegende Auswertung miteinbezogen werden. Zentral ist jedoch die konkrete Reaktion der Deutschen auf ausgewählte NS-Prozesse. Leider liegen systematisch erhobene Umfragedaten nur für den Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher und nicht für den Ulmer Einsatzgruppenprozess oder den Sommer-Prozess vor. Allein die Tatsache, dass gerade der Prozess gegen ehemalige Mitglieder des Einsatzkommandos Tilsit von 1958, dessen Bedeutung für die Geschichte der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen in der Bundesrepublik unbestritten ist, nicht Gegenstand demoskopischer Erhebungen war, zeigt, dass er von

[25] Zu den methodischen Gesichtspunkten vgl. Noelle-Neumann/Petersen: Alle, nicht jeder.

[26] Zum Quellenwert von Umfrageergebnissen und deren bisher unzureichenden Berücksichtigung als historische Quelle vgl. Reuband: Das NS-Regime zwischen Akzeptanz und Ablehnung, S. 318ff.

[27] Gallus/Lühe, S. 141. Eine ähnliche Haltung vertritt Kutsch, der die Bedeutung von Meinungsumfragen insbesondere für die Kommunikationsgeschichte der Nachkriegszeit betont. Kutsch, S. 417.

Seiten der Umfrageinstitute nicht als besonderes Ereignis betrachtet wurde. Für den Nürnberger Prozess, dessen zentrales Anliegen die Aufklärung der Deutschen über den verbrecherischen Charakter des Dritten Reiches war, liegen dagegen detaillierte demoskopische Werte vor. Bei der Auswertung dieser Daten sind jedoch die besonderen Umstände, unter denen die Befragungen durch die amerikanischen Besatzungsbehörden durchgeführt wurden, zu berücksichtigen.

Mit Beginn der militärischen Eroberung und Besetzung Deutschlands durch die amerikanische Armee im Westen gab es von dieser Seite erste Versuche, die Stimmung in der deutschen Zusammenbruchgesellschaft zu erforschen. Vier Monate nach der deutschen Kapitulation wurde die bisherige Zuständigkeit für die amerikanische Militärverwaltung vom US Group Control Council (USGCC) auf das Office of Military Government for Germany (OMGUS) übertragen und im Oktober 1945 innerhalb der Information Control Division (ICD) eine Opinion Survey Section unter der Leitung von Frederick W. Williams eingerichtet.[28] Diese Abteilung führte zwischen 1945 und 1949 systematische Meinungsumfragen zu verschiedenen Themenkomplexen wie z. B. dem Nürnberger Prozess durch. 1949 übernahm das Reaction Analysis Staff der United States High Commission for Germany (HICOG) die Befragungen, die dann 1950 auf die ganze Bundesrepublik ausgedehnt wurden.[29] In den beiden anderen westlichen Besatzungszonen wurden ebenfalls entsprechende Organisationen zur Erforschung der Bevölkerungsmeinung mit dem Ziel eingesetzt, die Maßnahmen der jeweiligen Militärregierung zu überprüfen. Allerdings war das inhaltliche Spektrum bei diesen weniger detailliert als bei den Amerikanern. Für die sowjetische Besatzungszone ist die Einrichtung einer Umfrageinstitution dagegen nicht belegt.[30]

Eine geeignete Stichprobe für ihre Untersuchungen fand die Opinion Survey Section in dem Register für Lebensmittelkarten in den entsprechenden Gemeinden. Bis November 1945 wurden die Interviews dann von deutsch sprechenden Amerikanern, danach von Deutschen im Auftrag von OMGUS durchgeführt.[31] In einem Artikel des *Tagesspiegels* vom 14. Juni 1946 wurde die Vorgehensweise der amerikanischen Behörde bei ihren

[28] Einen Überblick über die Organisationen der amerikanischen Militärverwaltung in Deutschland gibt: Weisz (Hrsg.): OMGUS-Handbuch. Zu Gründung und Arbeitsweise der Opinion Survey Branch vgl. Merritt/Merritt: Public Opinion in Occupied Germany, S. 3-9; Williams, Frederick W.: Foreword. In: Ebd., S. xvii-xxi und Kutsch, S. 418f.

[29] Zur Frühgeschichte der Demoskopie in der Bundesrepublik und dem Einfluss der USA vgl. Kruke, S. 31-58.

[30] Kutsch, S. 419f.

[31] Williams, Frederick W.: Foreword. In: Merritt/Merritt: Public Opinion in Occupied Germany, S. xviii.

Befragungen beschrieben. Darin hieß es, dass die betroffenen deutsche Haushalte einige Tage vor dem Interview ein offizielles Schreiben mit folgenden Wortlaut erhielten:

> „Sie werden hiermit ersucht, sich am ... um ... in Ihrer Wohnung aufzuhalten, um Vertreter einer amerikanischen Kommission zwecks einer Besprechung zu empfangen. Die Besprechung ist allgemeiner Natur, doch werden Sie dringlichst darauf verwiesen, daß es ihre Pflicht ist, für den Empfang dieser Vertreter zu sorgen.“[32]

In der Retrospektive von Frederick W. Williams, dem Leiter der im Oktober 1945 eingerichteten Opinion Survey Section, hört sich das weitaus harmloser an: „The authority and prestige of the occupying force was such that requests made to individuals to grant an interview were almost universally honored.“[33] Der Zwang, der durch diese Form der Benachrichtigung und Einschüchterung für die Betroffenen entstand, muss bei der Auswertung der Antworten berücksichtigt werden. Den auf der Grundlage der vom Gallup-Institut entwickelten Methodik gewonnenen demoskopischen Werten stand die Redaktion des *Tagesspiegels* aus zwei weiteren Gründen skeptisch gegenüber. Zum einen zweifelte sie berechtigterweise an der Repräsentativität für Deutschland, da die Befragung nicht in allen vier Besatzungszonen durchgeführt wurde. Zum anderen begegnete sie der Existenz einer öffentlichen Meinung im Nachkriegsdeutschland mit Skepsis und schätzte die Bereitschaft der Bevölkerung, ihre Meinung öffentlich zu äußern, als äußerst gering ein. Bedenken am Wahrheitsgehalt der Antworten, die Deutsche gegenüber der Besatzungsmacht äußerten, hegten auch die Vertreter der amerikanischen Militärregierung.[34] Eine Beurteilung der Umfragedaten der amerikanischen Militärregierung gestaltet sich außerdem schwierig, weil sie nur in Form von zusammenfassenden Berichten vorliegen. Sowohl die konkrete Fragestellung als auch die Antwortmöglichkeiten sowie die genauen Zahlen des Ergebnisses sind in diesen Berichten nicht exakt überliefert.[35]

Die Auseinandersetzung mit der NS-Zeit wurde schließlich auch von den drei zentralen nach 1945 in Westdeutschland gegründeten Meinungsforschungsinstituten thematisiert. Schon im Jahr 1945 wurde das Umfrageinstitut EMNID in Bielefeld

---

32 Zit. n. „Die öffentliche Meinung hat das Wort“. In: *Der Tagesspiegel* vom 14. Juni 1946, S. 2.

33 Williams, Frederick W.: Foreword. In: Merritt/Merritt: Public Opinion in Occupied Germany, S. xviii.

34 Ebd., S. xix.

35 Äußerst skeptisch beurteilt Volker Zimmermann die Repräsentativiät der demoskopischen Werte der amerikanischen Militärregierung. Er gibt sogar zu bedenken, dass die Ergebnisse von dieser gefälscht worden sein könnten, „um den Erfolg ihrer ‚Umerziehung‘ und den pädagogischen Wert der Prozesse zu demonstrieren.“ Zimmermann, S. 21.

gegründet, das jedoch erst 1948 seine Tätigkeit aufnahm. Das Institut für Demoskopie Allensbach wurde ebenfalls unmittelbar nach Kriegsende gegründet, es entstand 1947 in der französischen Besatzungszone. 1950 wurde außerdem das Deutsche Institut für Volksumfragen (DIVO) ins Leben gerufen, das zunächst mit dem Reaction Analysis Staff der HICOG zusammenarbeitete.[36] Von keinem der drei Institute wurden Erhebungen zum Ulmer Einsatzgruppenprozess oder Sommer-Prozess von 1958 durchgeführt.

Gerade demoskopische Werte, die bei aller Kritik die zentrale Quelle zur Rekonstruktion der Bevölkerungsmeinung bleiben, sind also nur für einen der zu untersuchenden NS-Prozesse vorhanden. Eine andere Quelle, die Auskunft über die Haltung der deutschen Bevölkerung zur strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen gibt und zu allen drei Prozessen vorliegt, sind Briefe, wozu im Folgenden auch Karten und Telegramme gerechnet werden. Dabei sind zwei verschiedene Briefgattungen zu unterscheiden: einerseits Leserbriefe, die an die Redaktionen der über die Verfahren berichtenden Presseorgane adressiert waren, und andererseits Gerichtsbriefe, die an die Gerichte, Anklagevertreter oder anderes juristisches Personal gerichtet waren.

Mit Ausnahme von Feldpostbriefen finden Briefe in der Zeitgeschichtsforschung bislang kaum Berücksichtigung, so dass es nur vereinzelt theoretische Überlegungen zu dieser Quellenform gibt.[37] Zunehmend einbezogen werden diese schriftlichen Zeugnisse jedoch im Bereich der Kriminologiegeschichte.[38] Das Hauptkriterium, wodurch sich der Brief von den Umfrageergebnissen unterscheidet, ist die fehlende Repräsentativität. Aussagen über die soziale Struktur der Absender lassen sich kaum treffen, zumal viele Briefe anonym verfasst wurden. Die Besonderheit des Briefes liegt ja gerade darin, wie Bürgel betont, dass sich historisch Objektives in der subjektiven Vermittlung darstellt.[39] Die persönliche Aussage ist konstitutives Merkmal des Privatbriefes,[40] zu dem Leser- und Gerichtsbriefe zu rechnen sind. Dementsprechend ist von dem

[36] Zur Entstehung der verschiedenen Meinungsforschungsinstitute in Deutschland vgl. Gallus/Lühe, S. 65f.

[37] An der Einschätzung von Buchbender und Sterz, dass der Brief ein „Stiefkind der Zeitgeschichte“ sei, hat sich außer im Bereich der Erforschung von Feldpostbriefen nichts geändert. Buchbender/Sterz: Vorwort. In: Dies. (Hrsg.), S. 9. Die Briefforschung hat in erster Linie den Brief als literarische Gattung zum Gegenstand. Zu Möglichkeiten und Grenzen des Briefes als historischer Quelle vgl. Bürgel, S. 38ff. Theoretische Überlegungen zum Brief als Kommunikationsform unter besonderer Berücksichtigung von Feldpostbriefen sind bei Humburg und Lamprecht zu finden. Vgl. Humburg, S. 18ff. und Lamprecht, S. 13ff.

[38] Vgl. Brückweh, S. 303ff.

[39] Bürgel, S. 39.

[40] Wellek, S. 342.

Inhalt der Briefe nicht auf die Bevölkerungsmeinung, verstanden als Konsens über ein wertgeladenes Thema, zu schließen. Im Gegenteil, im Vordergrund steht die individuelle Meinung und konkrete Argumentation, die demoskopische Werte, die häufig Ergebnis von Multiple-Choice-Fragebögen sind, sinnvoll ergänzen kann, um ein differenziertes Bild der Bevölkerungsmeinung zu erhalten. Diese Funktion erfüllen die Briefe als Quelle zur Bevölkerungsreaktion auf den Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher. Eine andere Funktion nehmen sie in Hinblick auf die NS-Prozesse von 1958 ein, da zu diesen keine Meinungsumfragen durchgeführt wurden. Für den Ulmer Einsatzgruppenprozess und den Sommer-Prozess sind sie die einzige Quelle, die Hinweise auf die Haltung der Deutschen zu den Verfahren liefern kann, weshalb hier keine verbindlichen Aussagen möglich sind.

Leserbriefe und Gerichtsbriefe unterscheiden sich trotz ihres privaten Charakters vom typischen Privatbrief, denn sie sind nicht an einen dem Absender persönlich bekannten Adressaten gerichtet. Da der Kommunikationspartner unbekannt ist, kann eine Antwort, auch wenn sie erhofft wird, nicht zwangsläufig erwartet werden. Beide Briefformen richten sich an Personen des öffentlichen Lebens und zumindest beim Leserbrief muss der Absender mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme rechnen, was Inhalt und Formulierungsweise beeinflusst.[41] Bei den Leserbriefen zur Presseberichterstattung über NS-Prozesse handelt es sich ausschließlich um veröffentlichte Zuschriften. Dabei kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese das Meinungsspektrum der Leserschaft einer Zeitung differenziert wiedergeben.[42] Es muss berücksichtigt werden, dass nur ein geringer Teil der Leserschaft an ein Presseorgan schreibt. Die Absender gehören häufig zum kritischen Teil der Leser.[43] Von diesen Zuschriften wird dann wiederum nur ein Bruchteil durch die Redaktion zur Veröffentlichung ausgewählt und in den meisten Fällen gekürzt abgedruckt. Für die Leserbriefe in den ostdeutschen Presseorganen nimmt Dussel dennoch eine Ventilfunktion an, „durch die zumeist ein gewisses Maß an Unmut artikuliert werden und so eine gewisse Diskussion stattfinden konnte.“[44]

41 Die genannten Merkmale von Leser- und Gerichtsbriefen stehen zwar im Gegensatz zur Charakterisierung des Privatbriefes als „Austausch von Erfahrungen des privaten Lebens“ und „Mitteilungen [...], die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind“ durch Fuchs, aber werden aufgrund ihres persönlichen Inhalts dennoch zu Privatbriefen im weitesten Sinn gezählt. Fuchs, S. 38.

42 Trotz intensiver Rezeptions- und Leserforschung gibt es kaum Untersuchungen zum Leserbrief. Zur Entwicklung der Leserschaftsforschung in der Bundesrepublik nach 1945 vgl. Schulz, Rüdiger: Nutzung von Zeitungen und Zeitschriften. In: Wilke (Hrsg.), S. 401-425. Zum Leserbrief vgl. Böttcher: Der Leserbrief in der Presse der Bundesrepublik Deutschland.

43 Böttcher, S. 89.

44 Dussel, S. 204.

Um Missverständnissen vorzubeugen, wählen die Redakteure generell überwiegend Stellungnahmen aus, die ihrer eigenen Meinung entsprechen. Gleichzeitig werden nur wenige Leserbriefe publiziert, wenn ein Thema viele Einsendungen mit ähnlichem Inhalt hervorruft.[45] Somit kann von der Anzahl und dem Inhalt der veröffentlichen Leserbriefe unmöglich auf den tatsächlichen Umfang der Zuschriften oder das Verhältnis von Zustimmung und Ablehnung zu einem Thema geschlossen werden. Dagegen ist der Gerichtsbrief nicht zur Veröffentlichung bestimmt, weshalb er ein breiteres Meinungsspektrum widerspiegelt als der veröffentlichte Leserbrief.

2.3 Medienrealität und Medienwirkung

In den Massenmedien wird die Realität nicht eins zu eins widergespiegelt, sondern sie liefern „ein mögliches Bild der Wirklichkeit.“[46] Aufgrund der fehlenden Unmittelbarkeit wird die Wahrnehmung der Wirklichkeit verzerrt. Gleichzeitig tragen verschiedene Möglichkeiten der medialen Darstellung dazu bei, die Wirklichkeitsvorstellungen zu beeinflussen. Schulz spricht in diesem Zusammenhang auch von „synthetischer Realität“.[47] Den Charakter von Presseberichten beschreibt er wie folgt:

> Der schriftliche Bericht über ein Ereignis ist, auch wenn er noch so akribisch verfasst wird, eine hochselektive, perspektivisch verkürzte und interpretative Übersetzung eines Realitätsausschnitts in die Zeichensprache der Buchstaben, Wörter und Sätze, die auf völlig andere Wahrnehmungsbedingungen angewiesen ist als die Beobachtung des realen Ereignisses.[48]

So wird das in den Massenmedien präsentierte Wirklichkeitsbild häufig angezweifelt und den Medien Manipulation und Oberflächlichkeit vorgeworfen. Für eine differenzierte Betrachtung dürfen jedoch die positiven Aspekte der Medienangebote nicht unberücksichtigt bleiben. Ihre Reichweite trägt dazu bei, dass eine Wahrnehmung verschiedener Ereignisse und Themen in breiten Bevölkerungskreisen erst möglich wird. So hat die Presse nach dem Zweiten Weltkrieg an der Konfrontation der deutschen Gesellschaft mit den nationalsozialistischen Gewalttaten entscheidend mitgewirkt.

Unabhängig vom Definitionsansatz nehmen Massenmedien im Prozess der öffentlichen Meinung eine zentrale Rolle ein. Mit dem Einfluss der Medien auf die öffentliche

[45] Vgl. Böttcher., S. 135ff.
[46] Jäckel, S. 80.
[47] Schulz, S. 21.
[48] Ebd., S. 20.

Meinung beschäftigt sich die interdisziplinäre Medienwirkungs- bzw. Medienrezeptionsforschung, innerhalb der es wiederum je nach Fachgebiet sehr unterschiedliche theoretische Konzepte gibt, die sich an den einzelnen Medien, Darstellungsformen und -inhalten orientieren.[49] Der Umgang der Rezipienten mit den Presseberichten über zentrale NS-Prozesse in der Bundesrepublik bis 1958 ist zwar nicht Teil der Fragestellung, zumal systematische, zeitgenössische Leseranalysen fehlen, aber zwei Aspekte der Medienwirkung sind für die nachfolgende Untersuchung zu berücksichtigen, da sie zumindest Tendenzen im Verhältnis von veröffentlichter Meinung und Bevölkerungsmeinung offen legen. Das ist zum einen die Frage, ob es identische Thematisierungsschwerpunkte in der Reaktion auf die Prozesse bei beiden Trägern der öffentlichen Meinung gegeben hat und unmittelbar damit zusammenhängend die Frage nach den Argumenten, mit denen die Haltung zu den Prozessereignissen zum Ausdruck gebracht wurde.

Eine viel diskutierte Theorie der Medienwirkungsforschung beschäftigt sich mit der Agenda-Setting-Funktion der Massenmedien.[50] Das Konzept der Agenda-Setting-Forschung geht davon aus, dass die Medien entscheidenden Einfluss darauf haben, welche Themen beim Publikum Aufmerksamkeit erregen. Welche Priorität bestimmten Inhalten und Ereignissen beigemessen wird, veranschaulichen Faktoren wie die Beständigkeit und Platzierung der Berichterstattung. Die Analyse der Themenschwerpunkte in den Massenmedien kann Hinweise auf den Ursprung potentieller Veränderungen des Meinungsklimas geben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Agenda-Setting-Effekt davon abhängig ist, ob dem Publikum neben den Medien alternative Informationsquellen zur Verfügung stehen. In Zusammenhang mit NS-Prozessen ist von einer marginalen Nutzung der direkten Prozessbeobachtung durch Zuschauer im Gerichtssaal auszugehen, so dass den Medien für die Bereitstellung der Themen eine zentrale Rolle zukommt.[51]

Nach dem Integrationskonzept der Meinungsforscherin Noelle-Neumann beobachtet der Einzelne das Meinungsklima, um Isolation zu vermeiden. Neben der direkten Umweltbeobachtung sind die Massenmedien die zweite Quelle für das Entstehen der so verstandenen Bevölkerungsmeinung. In diesem Zusammenhang kommt ihnen

[49] Michael Charltons und Silvia Schneiders Forderung nach einem „einheitlichen Rahmen für die Vielfalt der medienwissenschaftlichen Ansätze“ kann weiterhin als aktuell gelten. Charlton/Schneider: Vorwort. In: Dies. (Hrsg.): Rezeptionsforschung, S. 8.

[50] Zur Agenda-Setting-Theorie vgl. Schenk, S. 194-228 und Jäckel, S. 158ff.

[51] Im Nürnberger Gerichtssaal war die deutsche Allgemeinbevölkerung als Zuschauer nicht einmal zugelassen.

auch eine Artikulationsfunktion zu, d. h. die in den Medien verwendeten Argumente werden für die Formulierung des eigenen Standpunktes genutzt.[52]Dieser Aspekt ist in Zusammenhang mit der Thematisierung der NS-Prozesse in der deutschen Presse in Hinblick auf die Briefe interessant. Es wird zu überprüfen sein, ob sich in den Briefen Argumente der Presseberichterstattung wiederfinden.

2.4 Geschichte der Presse in Deutschland nach 1945

Die Entwicklung der Presse in Deutschland nach 1945 wurde bis zur Gründung der beiden deutschen Staaten 1949 von den Alliierten bestimmt und darüber hinaus noch beeinflusst.[53] Dabei beruhten die Maßnahmen auf der Einschätzung der Alliierten, dass die staatliche Lenkung der Medien ein wesentliches Element des nationalsozialistischen Regimes war. Somit sollte der Bruch mit der nationalsozialistischen Vergangenheit auch im Bereich von Presse und Rundfunk vollzogen werden. Unter dem Stichwort „Re-education“ machten sich die Alliierten eine demokratische Umerziehung der deutschen Bevölkerung zur Aufgabe, in die die Medienpolitik fest eingebunden war.[54] Neben der Konfiszierung von Schriften mit nationalsozialistischem und militaristischem Inhalt gehörte die Ausschaltung des nationalsozialistischen Personals zu den wichtigsten Maßnahmen in diesem Zusammenhang. Jedoch vollzog sich der Neuaufbau der Medien in jeder Besatzungszone separat, so dass die Bestimmungen von den jeweiligen Militärverwaltungen unterschiedlich konsequent gehandhabt wurden.[55]

So überholt der Begriff der „Stunde Null“ für die Charakterisierung des Zusammenbruchs des Dritten Reiches inzwischen ist, so umstritten ist er für die Kennzeichnung des Aufbaus einer neuen Presselandschaft in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg.[56] Mit Beginn der Besetzung entstand die Notwendigkeit, für eine Verständigung zwischen Besatzungstruppen und deutscher Bevölkerung zu sorgen. Zu dem Zweck, die Deutschen über die Maßnahmen der Militärregierung zu informieren, wurden in allen Besatzungszonen, außer der französischen, Heeresgruppenzeitungen

52 Noelle-Neumann: Öffentliche Meinung. In: Noelle-Neumann/Schulz/Wilke (Hrsg.), S. 265.

53 Zur Pressegeschichte während der Besatzungszeit vgl. Baerns: Lenkung und Kontrolle beim Neuaufbau des Pressewesens (1945-1949); Koszyk: Pressepolitik für Deutsche 1945-1949; Frei: Die Presse; Hodenberg, S. 103-144 und Dussel, S. 207-224.

54 Vgl. Wüstemeyer: Re-education.

55 Als Überblick über die Pressepolitik in den einzelnen Besatzungszonen vgl. Koszyk, Kurt: Presse unter alliierter Besatzung. In: Wilke (Hrsg.), S. 31-58 sowie Dussel: S. 187-190 und 207-220.

56 Vgl. z. B. Hurwitz: Die Stunde Null der deutschen Presse; Hodenberg, S. 101f. und Dussel, S. 207.

herausgegeben.[57] Sie stellten in der Regel in den ersten Monaten der Besatzung die einzige schriftliche Nachrichtenquelle der deutschen Bevölkerung dar.[58] Erste pressepolitische Anweisungen der amerikanischen Presseoffiziere standen ganz im Zeichen des austerity-Programms der letzten Kriegsphase. In der Direktive Nr. 1 vom 22. Mai 1945 formulierte der Leiter der Psychological Warfare Division/Supreme Headquarters of the Allied Expeditionary Force (PWD/SHAEF), Robert McClure, diesen harten Kurs der Medienpolitik für die Heeresgruppenpresse und den alliierten Rundfunk. Danach sollten die Heeresgruppenzeitungen emotionslos und authentisch berichten, um „die Deutschen mit jenen unwiderlegbaren Tatsachen zu konfrontieren, die eine Einsicht in die deutsche Kriegsschuld und in die Kollektivschuld für solche Verbrechen wie die Konzentrationslager wachrufen.“[59] Allerdings wurde diese Vorgabe eine Woche später, am 28. Mai durch die Direktive Nr. 2 bereits wieder revidiert und insbesondere zur Schuldfrage eine veränderte Position vertreten, indem zwischen der „aktive[n] Schuld der Verbrechen“ und der „passiven Schuld des ganzen Volkes“ differenziert wurde.[60] Zudem stellte Matz in ihrer Untersuchung der Heeresgruppenpresse fest, dass der Begriff „Kollektivschuld“ in keinem der meinungsbetonten Beiträge verwandt worden sei.[61]

Die Heeresgruppenpresse wurde dann sukzessive durch die Lizenzpresse abgelöst. Die Lizenzpflicht war das Hauptkriterium der Pressepolitik in allen vier Besatzungszonen und blieb bis 1949 bzw. in der späteren DDR sogar bis 1990 erhalten. Vorbildcharakter für die Lizenzpresse hatten die vier überregionalen Zonenzeitungen bzw. Besatzungsorgane: *Die Welt* in der britischen, *Die Neue Zeitung* in der amerikanischen, *Nouvelles de France* in der französischen und die *Tägliche Rundschau* in der sowjetischen Besatzungszone. Alle vier Modellzeitungen standen unter einem starken Einfluss der jeweiligen Besatzungsbehörde.

Die Vergabe von Lizenzen wurde von der Verfügbarkeit von Druckereien und Papier mitbestimmt, beides Ressourcen, die in der unmittelbaren Nachkriegszeit knapp waren. Bei Ereignissen wie dem Nürnberger Prozess, bei dem die Berichterstattung zur Aufklärung der deutschen Bevölkerung beitragen sollte, bestand jedoch die Möglichkeit einer zusätzlichen Papierzuteilung.[62] Ein weitaus wichtigeres Kriterium für den Erwerb einer Lizenz war insbesondere in der amerikanischen Besatzungszone

57 In der SBZ hieß dieser Zeitungstyp „Frontzeitung“. Vgl. Strunk, S. 38ff. Einen Überblick über die Heeresgruppenpresse der US-Armee gibt Matz, S. 37ff.
58 Matz, S. 40.
59 Zit. n. Hurwitz: Die Stunde Null der deutschen Presse, S. 69f.
60 Zit. n. ebd., S. 75.
61 Matz, S. 52.
62 Vgl. Koszyk, Kurt: Presse unter alliierter Besatzung. In: Wilke (Hrsg.), S. 39ff.

die Unabhängigkeit und Überparteilichkeit der Presseorgane. Vor diesem Hintergrund mussten mehrere Personen, die unterschiedliche politische Richtungen vertraten, gemeinsam eine Lizenz beantragen. Die Amerikaner ließen weder Einzelpersonen als Lizenznehmer noch Parteizeitungen zu.[63] Da der Nachweis politischer Integrität, nach Möglichkeit sogar einer aktiven Nazigegnerschaft, für Bewerber wichtiger war, als einschlägige Berufserfahrungen, fehlte es in den ersten Jahren in den Redaktionen vor allem an journalistischer Kompetenz.[64] Das wichtigste journalistische Stilmittel, das nicht nur die amerikanischen, sondern auch die britischen Presseoffiziere durchzusetzen versuchten, war die Trennung von Nachricht und Meinung. In der Folge sank der Anteil der meinungsbetonten Stilformen in der deutschen Presse.[65] Zudem sah sich dieses journalistische Ideal mit einem in Deutschland fest etablierten Gesinnungsjournalismus konfrontiert.[66]

Nach dem Regierungswechsel und der Ablösung Churchills durch Attlee als Premierminister im Juli 1945 rückten die Briten von dem zunächst gemeinsam mit den Amerikanern vertretenen Prinzip der Gruppenzeitung ab. Die Entwicklung eines breiten politischen Meinungsspektrums sollte in der britischen Pressepolitik von da an vielmehr durch die Lizenzierung verschiedener parteinaher Zeitungen erreicht werden.[67] Allerdings stieß dieser Zeitungstyp auf eine wachsende Ablehnung beim Leser, wie eine Umfrage von 1948 ergab.[68]

Die ersten Konzepte der französischen Besatzungsbehörden sahen eine besonders strenge Pressepolitik, insbesondere in Hinblick auf die inhaltliche Gestaltung der neuen Zeitungen vor. In dieser Besatzungszone sollte die Presse zunächst ein „Instrument der Besatzungsmacht zur Beeinflussung der Bevölkerung“ sein.[69] In diesem Sinn sollte ein starker Akzent der Berichterstattung auf französischen Themen liegen. Gleichzeitig war in der Anfangsphase der Pressepolitik vorgesehen, dem deutschen Leser die Verantwortung für die im Zweiten Weltkrieg begangenen Kriegsverbrechen vor Augen zu führen.[70] Erst 1947 fand ein Richtungswechsel statt und der Beitrag

63 Dussel, S. 210.
64 Vgl. Hodenberg, S. 106ff.
65 Fischer, S. 226.
66 Vgl. ebd., S. 134ff.
67 Sonntag, S. 53.
68 Kutsch, S. 439, Anm. 41. Willy Brandts Urteil über die Presse in der britischen Besatzungszone fiel schon 1946 vernichtend aus: „Die Blätter, die von den englischen Militärbehörden herausgegeben wurden, waren durchgehend schlecht.“ Brandt, S. 327.
69 Schölzel, S. 44.
70 Ebd., S. 48.

der Presse zur Reeducation wurde eingeräumt.[71] Im Unterschied zu den anderen westlichen Besatzungszonen wurden Lizenzen an Einzelpersonen erteilt und statt bei den Lizenznehmern, bei den Redaktionen auf Vertreter verschiedener politischer Richtungen geachtet.[72] Somit verlief die Vergabe von Lizenzen durch die französische Informationsabteilung weniger streng. Parteizeitungen waren dennoch erst ab 1947 zugelassen.[73]

In der sowjetischen Besatzungszone wurde die Presse von Anfang an politisch instrumentalisiert. Mit ihrem Befehl Nr. 2 vom 10. Juni 1945, der eine Neugründung von Parteien und Gewerkschaften in der SBZ grundsätzlich erlaubte, überraschte die SMAD die westlichen Besatzungsbehörden. An diesen frühen Befehl war auch die Vergabe von Lizenzen für Parteiorgane geknüpft.[74] Dennoch gab es in den ersten Jahren noch journalistische Freiräume, gerade in politischer Hinsicht. Immerhin wurden zwischen 1945 und 1947 sieben unabhängige Zeitungen lizenziert. Aber mit der Gründung der SED nahm die Kontrolle der Presse zu und der Artikulationsspielraum der Journalisten ab.[75] Die SED-Presse wurde von Anfang an mittels höherer Auflagen und größeren Papierkontingenten durch die SMAD protegiert, so dass Weber der Partei bereits vor der Gründung der DDR ein „Meinungsmonopol“ zuspricht.[76] Eine andere wichtige Maßnahme in der SBZ stellte die Verstaatlichung der technischen Geräte zur Herstellung von Druckerzeugnissen dar, was an eine härtere Vorgehensweise gegen die Altverleger als in den westlichen Besatzungszonen geknüpft war.[77]

Eine wesentliche Erschwernis der Arbeit der Journalisten stellten neben der Zensur[78] die Probleme bei der Informationsbeschaffung, besonders aus dem Ausland, dar, denn in den ersten Jahren gab es keine Genehmigung für den Aufenthalt deutscher Korrespondenten im Ausland. Es war außerdem nicht erlaubt, ausländische Zeitungen oder Zeitungen der anderen Besatzungszonen zu beziehen.[79] Zentrale Quelle für die Berichterstattung waren somit die zonalen Nachrichtenagenturen. Da sich die Alliierten auf keine gemeinsame Nachrichtenagentur einigen konnten, wurde in jeder Besatzungszone

71 Ebd., S. 53.
72 Vgl. ebd., S. 50f.
73 Koszyk, Kurt: Presse unter alliierter Besatzung. In: Wilke (Hrsg.), S. 47.
74 Vgl. Strunk, S. 64f.
75 Dussel, S. 189f. Zu den überparteilichen Presseorganen vgl. auch Strunk, S. 85ff.
76 Weber, S. 26.
77 Koszyk, Kurt: Presse unter alliierter Besatzung. In: Wilke (Hrsg.), S. 47.
78 In den Anfangsjahren unterlagen die Presseerzeugnisse in allen vier Besatzungszonen einer Vorzensur, die jedoch sukzessive, zuletzt 1947 in der SBZ, durch eine Nachzensur ersetzt wurde. Vgl. Strunk, S. 107ff.
79 Koszyk, S. 50.

ein separates Büro gegründet: in der amerikanischen Zone der German News Service (GNS), der nach zwei Monaten in Deutsche Allgemeine Nachrichtenagentur (DANA) und 1947 in Deutsche Nachrichtenagentur (DENA) umbenannt wurde, in der britischen Zone der German News Service-British Zone (GNS-BZ), der nach vier Monaten durch den Deutschen Presse-Dienst (dpd) ersetzt wurde, in der französischen Zone zunächst die Rheinische Nachrichtenagentur (RHEINA), die ab 1947 in die Südwestdeutsche Nachrichtenagentur (SÜDENA) überging und in der sowjetischen Zone das Sowjetische Nachrichtenbüro (SNB), das ab 1946 als Allgemeiner Deutscher Nachrichtendienst (ADN) bezeichnet wurde.[80] Allerdings waren die Informationen der Agenturen nicht immer zuverlässig, wie Koszyk für die DANA nachweist.[81]

Die Nachrichtenagenturen stellten ein nicht zu unterschätzendes Instrument der alliierten Pressepolitik dar. Indem alle Beiträge einer Vorzensur unterlagen und die Lizenzzeitungen einem Abonnementzwang der Agenturen unterstellt wurden, wurde eine Kontrolle der Presse gewährleistet, ohne dass die Zeitungen vorzensiert werden mussten. Dieser Aspekt ist besonders in Hinblick auf die Nürnberger Prozesse bedeutungsvoll, denn zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung befanden sich noch alle deutschen Nachrichtenagenturen in der Verantwortung der jeweiligen Militärregierung, so dass diese die Prozessberichterstattung über die Verbreitung der Nachrichten kontrollieren konnten.

Zwischen 1946 und 1948 wurden die drei westlichen Nachrichtenagenturen lizensiert und somit deutscher Verantwortung übergeben, womit die Vorzensur abgeschafft wurde, wenn auch die Nachzensur noch erhalten blieb. Am 18. August 1949 wurde dann die Deutsche Presse-Agentur (dpa) gegründet, zu der sich die westlichen Agenturen auch aus wirtschaftlichen Gründen zusammenschlossen.[82]

Im Mai 1949 wurde im Artikel 5 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Meinungs- und Pressefreiheit festgeschrieben. Einige Monate später, im September, beendete dann die Alliierte Hohe Kommission die Lizenzpflicht für deutsche Presseerzeugnisse, woraufhin die Tagespresse in Westdeutschland zu expandieren begann. Das hing vor allem unmittelbar mit der Rückkehr der Altverleger zusammen, die bis dahin vom Pressebetrieb ausgeschlossen waren und nun auf den Markt drängten.[83] Noch bis zur Mitte der fünfziger Jahre behielten sich die Alliierten das Recht vor, in die Medienpolitik einzugreifen, sofern sie die Prinzipien der Meinungsfreiheit

[80] Kristionat, S. 270.
[81] Koszyk, S. 51.
[82] Vgl. Kristionat: Vom German News Service zur Deutschen Presse-Agentur.
[83] Vgl. Frei: Die Presse, S. 293ff.

bedroht sahen.[84] Der Expansion auf dem Pressemarkt folgte Mitte der fünfziger Jahre dann ein Konzentrationsprozess, der bis in die siebziger Jahre anhielt und die Zahl der publizistischen Einheiten wieder deutlich verringerte.[85] Höhepunkt der Pressekonzentration stellte die Anti-Springer-Kampagne der Studentenbewegung in den späten sechziger Jahren dar.[86] Zur Zeit der Regierung Adenauer kam der Presse der Status eines „politische[n] Leitmediums[s]“ zu.[87] Die fünfziger Jahre waren von einer konservativen Pressepolitik geprägt, die durch den Versuch bewusster Einflussnahme und Steuerung der Berichterstattung gekennzeichnet war. Das zentrale Mittel im Umgang mit der Presse war eine restriktive Informationspolitik. Dieses Verhalten von Seiten der Regierung stieß kaum auf Widerstand bei den Journalisten, die vielmehr eine hohe Konsensbereitschaft zeigten. Statt kritischer Berichterstattung war überwiegend Gesinnungsjournalismus in den westdeutschen Blättern der fünfziger Jahre zu finden.[88] Am Ende des Jahrzehnts setzte dann ein allmählicher Wandel ein, der im Laufe der sechziger Jahre zum „Niedergang des Konsensjournalismus und zur Belebung kritischer Öffentlichkeit“ führte.[89]

Diese wohl wichtigste Entwicklung der bundesdeutschen Presselandschaft hin zu einer kritischen Berichterstattung war in der DDR geradezu undenkbar. In der DDR spielte zudem die Konkurrenz zwischen Lizenznehmern und Altverlegern nie eine Rolle, da letztere umfassend enteignet worden waren. Der wichtigste Einschnitt in der ostdeutschen Pressegeschichte fand 1952 statt und war eng mit der II. Parteikonferenz der SED verknüpft, auf welcher Walter Ulbricht den „Aufbau des Sozialismus“ propagierte. Die im Zuge diesen Postulats erfolgte Auflösung der Länder war Teil einer umfassenden Zentralisierung von Staat und Gesellschaft, die auch Konsequenzen für die Presse hatte. Denn mit dieser Zentralisierung wurde die ohnehin starke Postition der SED-Presse weiter gefestigt.[90]

---

84 Ebd., S. 291. In der DDR war zwar das Recht auf Meinungsfreiheit in der Verfassung verankert, aber die Presseorgane unterlagen dennoch der Zensur. Diller, S. 369.

85 Vgl. Koszyk, Kurt: Presse und Pressekonzentration in den 50er Jahren. In: Schildt/Sywottek (Hrsg.), S. 439-457 und Frei: Die Presse, S. 301ff.

86 Der Verleger Axel Springer stand mit seinem hohen Marktanteil geradezu sinnbildlich für das rein kommerzielle Interesse, das zur Konzentration der Presse und Bedrängung der Meinungsvielfalt in der Bundesrepublik führte. Zum Verlagsimperium Axel Springer vgl. Kruip: Das „Welt“-Bild des Axel Springer Verlages sowie Münkel, S. 77ff.

87 Münkel, S. 31.

88 Zur Medienpolitik der fünfziger Jahre vgl. Hodenberg, S. 145ff sowie Münkel, S. 29ff.

89 Hodenberg, S. 293.

90 Zu den wirtschaftlichen und ideologischen Folgen des „Aufbaus des Sozialismus“ vgl. Weber, S. 36ff. Zum Umbau der Presse vgl. Dussel, S. 198ff.

Maßgeblich geprägt wurde die Pressegeschichte in Westdeutschland außerdem dadurch, dass es wie in allen gesellschaftlichen Bereichen eine erhebliche Kontinuität innerhalb des journalistischen Personals zwischen NS-Zeit und Bundesrepublik gab.[91] Auf der Basis der alliierten Medienpolitik konnten zwar zunächst keine ehemaligen Mitglieder der NSDAP als Lizenznehmer in Erscheinung treten, aber bei der Beschäftigung der einfachen Journalisten wurde es mit deren Vergangenheit nicht immer so genau genommen. Bis in die späten achtziger Jahre war für die Medienlandschaft in Westdeutschland ein ambivalentes Verhältnis im Umgang mit der NS-Vergangenheit kennzeichnend. Zwar hat insbesondere die Presse zur Aufklärung über nationalsozialistische Gewaltverbrechen und Entlarvung des unzureichenden Austausches der Funktionseliten beigetragen, aber eine Reflexion der eigenen Verstrickung in die nationalsozialistische Propaganda hat es nicht gegeben.[92]

Im Folgenden werden alle Printmedien, deren Berichterstattung in die Analyse einbezogen wird, kurz vorgestellt, wobei der Untersuchungszeitraum und nicht der gegenwärtige Standort entscheidend ist. Um ein differenziertes Bild zu ermöglichen, wurden Zeitungen und Zeitschriften mit möglichst unterschiedlichen Profilen ausgewählt. Den Schwerpunkt bilden dabei so genannte „Leitmedien“,[93] d. h. in diesem Fall Presseorgane, die sowohl gesellschaftlich als auch medienintern die Funktion von Meinungsführern einnehmen. Zeitungen oder Zeitschriften, die diese Aufgabe im Meinungsbildungsprozess übernehmen, sollten einen hohen Verbreitungsgrad haben, einen gebildeten und kritisch interessierten Leserkreis ansprechen und eventuell von Journalisten genutzt werden. Zu den Merkmalen gehören auch das bereits erwähnte Agenda-Setting und das Bemühen um Meinungsvielfalt.[94] Neben der überregionalen Qualitätspresse kommt den regionalen Tageszeitungen für die Auswertung der Prozessberichterstattung eine besondere Rolle zu. Gerade in den fünfziger Jahren lag die Präferenz der Leser bei den regionalen Tageszeitungen.[95] Dementsprechend ergab eine Umfrage von 1955 nicht nur, dass 72 % der Befragten den Lokalteil bevorzugten, sondern

91 Vgl. Weiß, Matthias: Journalisten: Worte als Taten. In: Frei (Hrsg.): Karrieren im Zwielicht, S. 241-299 und Hachmeister/Siering (Hrsg.): Die Herren Journalisten.

92 Erst 1987 wurde am Beispiel der Diskussion um die journalistische Vergangenheit Werner Höfers, in deren Folge dieser den Westdeutschen Rundfunk verlassen musste, die Diskrepanz offenkundig. Vgl. Kammann, Uwe: Spätschoppen. Der Fall Werner Höfer. In: Hachmeister/Siering (Hrsg.), S. 213-237.

93 Vgl. Wilke, Jürgen: Leitmedien und Zielgruppenorgane. In: Ders. (Hrsg.), S. 302ff.

94 Ebd.

95 Vgl. Schulz, Rüdiger: Nutzung von Zeitungen und Zeitschriften. In: Wilke (Hrsg.), S. 410 und Hodenberg, S. 89.

auch dass 44 % eine Vorliebe für Gerichtsberichte hatten, während nur 26 % Leitartikel lasen.[96]

2.4.1 Überregionale Tageszeitungen

Zu den überregionalen Tageszeitungen,[97] die in der Untersuchung berücksichtigt werden, gehört die *Frankfurter Rundschau*. Sie war die erste amerikanische Lizenzzeitung und erschien zum ersten Mal am 1. August 1945. Aufgrund der Papierzuteilung war die Erscheinungsweise vorerst auf zweimal und ab 1. Oktober 1946 dann dreimal wöchentlich beschränkt. Erst ab Mitte 1948 konnte sie täglich gelesen werden. Von den sieben Lizenznehmern gehörten drei der SPD (Willy Knothe, Paul Rodemann, Hans Etzkorn) und drei der KPD (Arno Rudert, Otto Grossmann, Emil Carlebach) an, während einer (Wilhelm Karl Gerst) parteilos war. Schon die politische Ausrichtung der Herausgeber zeigt, dass sich die *Frankfurter Rundschau* von Anfang an einem konsequenten Antifaschismus verschrieben hat. So ist sie auch die deutsche Tageszeitung, die am vehementesten personelle Kontinuitäten zur NS-Zeit vermied.[98] Nachdem sich 1946 die drei Sozialdemokraten für einen Wechsel in die Politik entschieden hatten, erhielt Karl Gerold eine weitere Lizenz. Schließlich blieben 1947 nur er und Arno Rudert von den Lizenzträgern übrig und nach Ruderts Tod 1954 wurde Gerold alleiniger Herausgeber, Verleger und Chefredakteur des Blattes, das er maßgeblich beeinflusste. Unter Gerolds Schirmherrschaft entwickelte die *Frankfurter Rundschau* eine „konsequente sozialliberale Linie“.[99] Ihr Verbreitungsschwerpunkt liegt eigentlich in Frankfurt und Umgebung, dennoch zählt sie wie die *Süddeutsche Zeitung* zu den überregional beachteten Tageszeitungen.

Zwar erschien die erste Ausgabe der *Süddeutschen Zeitung* am 6. Oktober 1945, jedoch zunächst ebenfalls nur zweimal in der Woche. Ab 1949 wurde diese erste bayerische Lizenzzeitung dann täglich gedruckt. So eindeutig wie bei der *Frankfurter*

---

96 Noelle/Neumann (Hrsg.): Jahrbuch der öffentlichen Meinung 1947-1955, S. 56. In einer repräsentativen Leserbefragung, die das Institut für Demoskopie 1949 im Auftrag der „Welt“ durchführte, gaben 30 % der Leser an, den Lokalteil in dieser Zeitung zu vermissen. Fischer, S. 396.

97 Zu den Profilen der einzelnen Zeitungen vgl. Wilke, Jürgen: Leitmedien und Zielgruppenorgane. In: Ders. (Hrsg.), S. 310ff.; Thomas (Hrsg.): Porträts der deutschen Presse und Maaßen: Die Zeitung.

98 Vgl. Gäbler, Bernd: Die andere Zeitung. Die Sonderstellung der „Frankfurter Rundschau“ in der deutschen Nachkriegspublizistik. In: Hachmeister/Siering (Hrsg.), S. 146-164. Zur Anfangsphase der *Frankfurter Rundschau* vgl. außerdem Carlebach: Zensur ohne Schere.

99 Flottau, Heiko: Liberal auf schwankendem Boden: Die „Frankfurter Rundschau“. In: Thomas (Hrsg.), S. 97-107, hier S. 101.

Rundschau wurde hier der personelle Bruch mit dem Nationalsozialismus nicht vollzogen. Von dem ursprünglich als Lizenzträger vorgesehenen Karl Eugen Müller (1877 - 1971) haben die Vertreter der amerikanischen Besatzungsmacht aufgrund seiner Tätigkeit beim Informationsdienst der Stadt München in den vierziger Jahren noch Abstand genommen. Aber Franz Josef Schöningh (1902 - 1960), der eine der vier Lizenzen erhielt, war 1943 stellvertretender Kreishauptmann in Tarnopol gewesen. Und von den Journalisten der *Süddeutschen Zeitung* hatten einige auch schon für nationalsozialistische Zeitungen geschrieben.[100] Obwohl sie überregionalen Anspruch erhebt, ist das Hauptverbreitungsgebiet der *Süddeutschen Zeitung* bis heute der Raum um München. Politisch einzuordnen ist diese Tageszeitung im liberalen bis linksliberalen Spektrum. Sie zeichnet sich durch einen umfangreichen Nachrichtenteil aus.[101]

Als Zonenzeitung der britischen Besatzungsmacht wurde *Die Welt* erstmals am 2. April 1946 herausgegeben.[102] Dass die Erstausgabe des Blattes trotz seines Modellcharakters erst erschien, als die Lizenzpresse schon praktiziert wurde, hatte seinen Grund in der Uneinigkeit der britischen Presseexperten über das Konzept und den journalistischen Stil einer Zonenzeitung. Auch die Frage, ob und in welchem Ausmaß deutsche Journalisten an einem derartigen Zeitungsprojekt beteiligt werden sollten, war zunächst strittig.[103] Dass schließlich eine deutsch-britische Zusammenarbeit favorisiert wurde, hieß jedoch nicht, dass die Diskussionen um die personelle Besetzung der Redaktion ein Ende hatten. Sie trugen im Gegenteil dazu bei, dass der Erscheinungstermin der Erstausgabe wiederholt verschoben wurde. So musste Hans Zehrer, der als Chefredakteur vorgesehen war und gegen den deutsche Politiker, insbesondere der SPD protestiert hatten, noch vor dem 2. April 1946 die Redaktion wieder verlassen.[104] Trotz des Ringens um politisch integeres Personal überwog der Anteil von Journalisten mit beruflichen Verflechtungen zum Nationalsozialismus.[105] Als Zonenzeitung hatte *Die Welt* schließlich einen Sonderstatus, der sich vor allem in technischen Vorteilen wie einer großzügigeren Papierzuteilung niederschlug, so dass sie früher als die Lizenzzeitungen statt zwei-, dreimal wöchentlich erscheinen konnte.

---

100 Vgl. Hoser, Paul: Vom provinziellen Lizenzblatt zur „New York Times von Bayern“. Die Anfänge der „Süddeutschen Zeitung“. In: Hachmeister/Siering (Hrsg.), S. 121-145.

101 Vgl. Dürr, Alfred: Weltblatt und Heimatzeitung. Die „*Süddeutsche Zeitung*“. In: Thomas (Hrsg.), S. 63-79 und Wilke, Jürgen: Leitmedien und Zielgruppenorgane. In: Ders. (Hrsg.), S.312.

102 Zur *Welt* als Zonen- und Lizenzzeitung vgl. Koszyk, S. 204ff.

103 Ursprüngliche Pläne für eine „Norddeutsche Zeitung“ als Modellblatt scheiterten an diesen Unstimmigkeiten. Vgl. Sonntag, S. 83ff.

104 Vgl. ebd., S. 91ff.

105 Vgl. ebd., S. 98ff.

Andererseits trug ihr der Ruf als Informations- und Kontrollorgan der britischen Militärregierung die Skepsis der deutschen Öffentlichkeit ein.[106] Nach dem Ende der Lizenzphase kaufte 1953 der Hamburger Verleger Axel Springer das Blatt. Die rechtskonservative Ausrichtung der Zeitung, die sich erst seit 1949 etablierte, rief in den sechziger Jahren Auseinandersetzungen mit der Studentenbewegung und Journalisten in den eigenen Reihen hervor, was zu einem kurzfristigen Absinken der Auflagenzahlen führte. Ihre konservative Grundhaltung hat sich *Die Welt* jedoch bis heute erhalten.[107]

Erst am 1. November 1949 erschien die erste Ausgabe der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung*.[108] Da ihre Vorgängerin, die *Frankfurter Zeitung*, auch während des Dritten Reiches bis 1943 erschien,[109] erhielten die Herausgeber nach 1945 zunächst keine Lizenz. Stattdessen konnten aber ehemalige Journalisten der *Frankfurter Zeitung* in der französischen Besatzungszone, wo in personeller Hinsicht die Medienpolitik nicht so rigoros gehandhabt wurde, eine Beschäftigung finden. Hier schrieben sie für die *Badische Zeitung* in Freiburg oder die *Allgemeine Zeitung* in Mainz, wie beispielsweise Erich Welter und Paul Sethe, zwei der späteren fünf Herausgeber der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung*. Welter, der 1900 in Straßburg geboren wurde, war von 1921 bis 1943 mit einem Jahr Unterbrechung, als er 1933 Chefredakteur der *Vossischen Zeitung* wurde, für die *Frankfurter Zeitung* tätig. Seine Artikel knüpften an die nationalsozialistische Rhetorik an. Die amerikanische Informationskontrolle verhängte deshalb ein Schreibverbot über Welter, das erst im April 1947 aufgehoben wurde. Paul Sethe wurde 1901 in Bochum geboren und war seit 1933 bei der *FZ*. Nach Ausbruch des Zweiten Weltkrieges verfasste er Beiträge, die ganz im Sinne nationalsozialistischer Kriegseuphorie geschrieben waren. Als Kriegsberichterstatter hat er auch die Ostfront besucht. Nach dem Verbot der *FZ* gehörte Sethe zu den Journalisten, die für den *Völkischen Beobachter* verpflichtet wurden. 1955 kam es aufgrund seiner gegen Adenauers Politik der Westintegration gerichteten Artikel zum Bruch mit der *FAZ*.[110]

---

106 Fischer, S. 214 und 216. Bei einer Repräsentativbefragung unter den Lesern der „Welt“ gaben 1949 56 % an, dass sie die Zeitung für zu englandfreundlich hielten. Ebd., S. 425.

107 Vgl. Harenberg, Karl-Heinz: Aus Bonn für ‘Deutschland’. „*Die Welt*“. In: Thomas (Hrsg.), S. 109-126 und Wilke, Jürgen: Leitmedien und Zielgruppenorgane. In: Ders. (Hrsg.), S. 310f.

108 Vgl. Korda, Rolf Martin: Für Bürgertum und Business. Die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“. In: Thomas, S. 81-96 und Wilke, Jürgen: Leitmedien und Zielgruppenorgane. In: Ders. (Hrsg.), S. 311f.

109 Zur *Frankfurter Zeitung* im Dritten Reich vgl. Frei/Schmitz: Journalismus im Dritten Reich; Gillessen: Auf verlorenem Posten und Pfeiffer, Hermannus: Frankfurter Allgemeine Zeitung und Deutsche Bank. Ein Beitrag zur Vor- und Gründungsgeschichte eines Zentralorgans. In: Ders. (Hrsg.), S. 17-43.

110 Siering, Friedemann: Zeitung für Deutschland. Die Gründergeneration der „Frankfurter Allgemeinen“. In: Hachmeister/Siering, S. 35 - 86.

Unter Herausgebern mit einer derartigen journalistischen Vergangenheit entstand eine Tageszeitung mit einer konservativen Grundausrichtung, die vergangenheitspolitisch weit davon entfernt war, die Übernahme von Verantwortung durch breite gesellschaftliche Kreise zu unterstützen.[111] Von der *Welt* unterscheidet sich die *FAZ* durch eine höhere Auflagenzahl und von der *Süddeutschen Zeitung* und der *Frankfurter Rundschau* durch ihr größeres Verbreitungsgebiet, so dass sie dem überregionalen Anspruch durchaus gerecht wird. Alle vier bisher beschriebenen Tageszeitungen werden auch als Qualitätszeitungen charakterisiert.[112]

Einen ganz anderen Charakter hat die *Bild-Zeitung*, die seit dem 24. Juni 1952 im Axel-Springer-Verlag erscheint. Sie ist eine Boulevardzeitung, deren Gestaltungsprinzip auf vielen Bildern, kurzen Artikeln und auffälligen Schlagzeilen beruht und die somit mehr der Unterhaltung als der Information dient. Aufgrund dieser Form der journalistischen Berichterstattung und ihrer politisch rechts anzusiedelnden Grundeinstellung war sie in den sechziger Jahren auch Gegenstand der Studentenproteste. Die *Bild-Zeitung* wird hauptsächlich im Straßenverkauf vertrieben und ist die auflagenstärkste deutsche Tageszeitung. Von den bereits genannten Presseorganen unterscheidet sie sich außerdem durch ihren geringeren Anteil von Lesern mit höherer Schulbildung.[113] Damit erfüllt die *Bild-Zeitung* kaum die oben aufgezählten Kriterien eines „Leitmediums“.[114] Allerdings muss berücksichtigt werden, dass sie das Meinungsklima innerhalb ihrer Leserschaft entscheidend mitprägt.

Ausgewertet werden soll außerdem die Presseberichterstattung im *Neuen Deutschland*. Als Zusammenschluss von der *Deutschen Volkszeitung*, dem Organ der KPD und *Das Volk*, dem Organ der SPD, erschien diese Zeitung das erste Mal am 23. April 1946. Damit war die Gründung des *Neuen Deutschland* eine Konsequenz der Vereinigung von KPD und SPD zur SED.[115] Trotz allgemeiner Papierknappheit erschien das Blatt von Anfang an sechsmal in der Woche. Die Auflagenzahlen schwankten stark, pendelten sich aber durchschnittlich bei 400 000 ein.[116] Bis 1989 blieb dieses Blatt das Organ der SED, weshalb die von der Partei gelenkte Berichterstattung unter diesem Gesichtspunkt zu interpretieren ist.

---

111 Frei: Vergangenheitspolitik, S. 247f.

112 Wilke: Presse. In: Noelle-Neumann/Schulz/Wilke (Hrsg.), S. 274.

113 Vgl. Brumm, Dieter: Sprachrohr der Volksseele? Die *BILD*-Zeitung. In: Thomas, S. 127-143 und Wilke, Jürgen: Leitmedien und Zielgruppenorgane. In: Ders. (Hrsg.), S. 313f.

114 Die Frage, ob die *Bild-Zeitung* ein Leitmedium ist, beantwortet auch Wilke nicht. Wilke, Jürgen: Leitmedien und Zielgruppenorgane. In: Ders. (Hrsg.), S. 314.

115 Holzweißig, S. 76f.

116 Vgl. Strunk, S. 73f.

2.4.2 Regionale Tageszeitungen

Die Relevanz der *Nürnberger Nachrichten* für die Prozessberichterstattung über den Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher versteht sich von selbst. Des Weiteren wird die Berichterstattung des *Tagesspiegels* mit einbezogen, um einerseits eine Berliner Zeitung in dem Spektrum zu berücksichtigen und andererseits, weil sich die Redaktion besonders in den Anfangsjahren um eine Auseinandersetzung mit der NS-Zeit verdient gemacht hat.

Am 27. September 1945 wurde die erste Ausgabe des *Tagesspiegels* in Berlin herausgegeben, der die *Allgemeine Zeitung* ablöste und zunächst dreimal wöchentlich erschien. Bereits ab dem 13. November 1945 wurde die Zeitung dann täglich außer montags veröffentlicht. Mit einem neuen Layout zu Beginn des Jahres 1946 wurden in die Kopfzeile leitmotivisch auch die Worte „Rerum cognosure causas“ (Die Ursachen der Dinge erkennen) übernommen. Inhaltlich bemühte sich die Redaktion dementsprechend um eine kritische Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit. Dabei war es ein besonderer Verdienst des *Tagesspiegels*, „...nicht an der Oberfläche haften zu bleiben, sondern nach den geschichtlichen Wurzeln unseres Elends zu suchen“, wie Franz Josef Schöningh, Mitherausgeber der Süddeutschen Zeitung, würdigte. [117]

Während der Berliner Blockade vom Juni 1948 bis Mai 1949 hatte die Berichterstattung im *Tagesspiegel* die Aufgabe, die Bevölkerung zu beruhigen. Gleichzeitig wurde das Verhalten der Sowjetunion verurteilt.[118] Allerdings ging infolge der Berliner Blockade und eines Verkaufsverbots in Ost-Berlin die Auflagenzahl stark zurück. Politisch ist das Blatt liberal einzuordnen.

Über den Nürnberger Prozess wurde außerdem in den *Nürnberger Nachrichten* berichtet, die ab dem 11. Oktober 1945 erschienen. Wie viele andere Tageszeitungen erschien dieses Blatt zunächst zweimal wöchentlich. Hauptlizenzträger der *Nürnberger Nachrichten* war Joseph Drexel, der eine liberale politische Einstellung hatte und keiner Partei angehörte. Während der Regierungszeit Konrad Adenauers wurde in der Berichterstattung besonders die Außenpolitik kritisiert, weshalb die Zeitung zu dieser Zeit als linksliberal eingestuft wurde.[119] Beide Tageszeitungen tragen schon aufgrund ihrer regionalen Verbreitung nicht zum allgemeinen Meinungsbildungsprozess bei.

[117] *Süddeutsche Zeitung* vom 1. Februar 1946, S. 2.
[118] Koszyk, S. 359f.
[119] Wilke/Schenk/Cohen/Zemach, S. 42f.

Die Berichterstattung der *Stuttgarter Zeitung*, die sich als Regionalzeitung mit überregionalem Qualitätsanspruch versteht,[120] ist für den Ulmer Einsatzgruppenprozess relevant, weil sie einerseits die wohl wichtigste Tageszeitung der Region ist und weil andererseits die Stuttgarter Staatsanwaltschaft beim Zustandekommen des Verfahrens eine zentrale Rolle gespielt hat. Am 18. September 1945 erschien die erste Ausgabe. Den Vorstellungen der amerikanischen Informationskontrolle von einer Gruppenzeitung entsprechend erhielten drei Bewerber die Lizenz: der kommunistisch orientierte Karl Ackermann, der eigentlich parteilose, aber in diesem Fall die SPD vertretende Josef Eberle und der Liberale Henry Bernhard. Da es jedoch zu Differenzen zwischen Ackermann und Bernhard kam, wurden sie 1946 durch Erich Schairer und Franz Karl Maier ersetzt, was ein bezeichnendes Licht auf die Schwierigkeiten der amerikanischen Lizenzpraxis wirft.[121] Mitte der fünfziger Jahre wurde dann Josef Eberle alleiniger Herausgeber der *Stuttgarter Zeitung*, die sich bis heute als liberal versteht.

Neben der *Stuttgarter Zeitung* werden zwei kleinere Regionalzeitungen in die Untersuchung mit einbezogen, die beide in Ulm, dem Ort der Verhandlungen gegen das ehemalige Einsatzkommando Tilsit, herausgegeben wurden. Die *Schwäbische Donau-Zeitung* erschien erstmals am 10. November 1945 mit einer Auflage von 90 000 Exemplaren. Lizenznehmer waren Paul Thielemann, Johann Weißer und Kurt Fried, die ein liberales Profil etablierten. Eine Besonderheit war, dass die Regionalzeitung neben der amerikanischen auch in der französischen Besatzungszone erschien. Der Grund dafür war die in der Nähe Ulms verlaufende Zonengrenze, so dass die oberschwäbischen Orte ins französisch besetzte Gebiet fielen. Die zweite Ulmer Regionalzeitung, die *Ulmer Nachrichten*, konnte erst ab dem 1. April 1949 gelesen werden und hat ihr Erscheinen bereits 1961 wieder eingestellt. Sie ging in der *Schwäbischen Donau-Zeitung* auf, die sich seit den späten sechziger Jahren *Südwest Presse* nennt.[122]

Für die Auswertung der Presseberichterstattung über den Bayreuther Sommer-Prozess werden ebenfalls zwei kleinere Lokalblätter hinzugezogen. Das *Bayreuther Tagblatt* erschien bereits am 1. Oktober 1856 zum ersten Mal, hat jedoch 1942 sein Erscheinen zunächst eingestellt. Erst 1949 konnte diese Zeitung dann wieder gelesen werden. Ab 18. Dezember 1945 wurde zudem die *Fränkische Presse* herausgegeben,

[120] www.stuttgarter-zeitung.de/stz/page/detail.php/1304362
[121] Vgl. Geppert, S. 68ff. und Dussel, S. 210ff.
[122] Vgl. Beöczy: Als Zeitungsmachen noch ein Abenteuer war und Beöczy/Kaiser: Eine freie Presse für freie Bürger.

deren Hauptlizenznehmer der SPD nahe stand. Mit Beginn des Jahres 1968 wurden beide Regionalzeitungen in den *Nordbayerischen Kurier* integriert.[123]

2.4.3 Wochenzeitungen

Da Wochenzeitungen nicht täglich erscheinen, ist die Aktualität weniger zentrales Element als die Hintergrundberichterstattung. Eine der wichtigsten Zeitungen in diesem Bereich ist *Die Zeit*, deren Vorbild der britische *Observer* ist und deren erste Auflage am 21. Februar 1946 erschien.[124] Sie gehörte zu den wenigen Lizenzzeitungen, die Kritik an der Besatzungspolitik der Alliierten übte. Allerdings ging diese Kritik mit einer rechtskonservativen Grundhaltung einher, die von den ersten beiden Chefredakteuren Ernst Samhaber und Richard Tüngel vertreten wurde. Samhaber, der seit 1940 für *Das Reich* geschrieben hatte, musste nach einem halben Jahr *Die Zeit* auf Weisung der britischen Kontrollbehörden wieder verlassen. In einem Entnazifizierungsverfahren wurde er als NS-Anhänger eingestuft und seine journalistische Tätigkeit verboten. Sein Nachfolger, Richard Tüngel,[125] setzte vor allem die vergangenheitspolitische Haltung Samhabers fort, was sich in einer konsequenten Ablehnung des Kollektivschuldvorwurfes äußerte.[126] Erst mit dem Chefredakteur Josef Müller-Marein, der auch für *Das Reich* geschrieben hatte, setzte sich 1956 die liberale Ausrichtung des Blattes durch. Das bedeutete vor allem eine zunehmende Ablehnung der Regierungspolitik Adenauers und die Befürwortung einer Annäherung an Osteuropa. Dennoch vertritt *Die Zeit* keine konkrete politische Position, sondern gesteht ihren einzelnen Ressorts verschiedene Grundeinstellungen zu. Meinungsvielfalt ist eines ihrer zentralen Elemente. Zu ihrem Leserkreis gehören hauptsächlich Vertreter der höheren Bildungsschichten.[127]

Die zentrale überregionale jüdische Zeitung in Deutschland ist bis heute die *Allgemeine jüdische Wochenzeitung*. Ihren Ursprung hat sie im *Jüdischen Gemeindeblatt für die Nord-Rheinprovinz und Westfalen*, dessen erste Ausgabe am 15. April 1946 in Düsseldorf erschien und in dem auch über den Nürnberger Prozess berichtet wurde. Zu diesem Zeitpunkt handelte es sich noch nicht um eine Wochenzeitung, da das Blatt

123 Wagner/Koch/Schmidt-Fischbach (Hrsg.), S. 315f.

124 Wilke, Jürgen: Leitmedien und Zielgruppenorgane. In: Ders. (Hrsg.), S. 315f.

125 Richard Tüngel (1893-1970) musste nach der „Machtergreifung“ sein Amt als Baudirektor in Hamburg aufgeben. Bis 1945 lebte er dann als Übersetzer und Schriftsteller in Berlin. Seine politisch rechte Ausrichtung führte zu Auseinandersetzungen in der Redaktion der *Zeit*, die er 1955 verlassen musste.

126 Heide, Mathias von der; Wagener, Christian: „Weiter rechts als die CDU“. Das erste Jahrzehnt der „Zeit“. In: Hachmeister/Siering, S. 165-184.

127 Vgl. Meyn, Hermann: „Liberaler Kaufmannsgeist“. „Die Zeit“. In: Thomas, S. 275-291.

nur zweimal im Monat herausgegeben wurde. Als Karl Marx[128] ungefähr ein halbes Jahr später Herausgeber der Zeitung wurde, wurde das Verbreitungsgebiet erweitert und der Titel dementsprechend in *Jüdisches Gemeindeblatt für die britische Zone* geändert. Marx, der 1946 aus dem Londoner Exil nach Deutschland zurückkehrte, prägte fortan das Blatt. Er stand für die Hoffnung, dass jüdisches Leben in Deutschland auch nach dem Holocaust möglich sein konnte. Eine Haltung, die nur wenige Juden teilten. Das darauf beruhende Selbstverständnis der Zeitung als Vermittler zwischen jüdischer und nichtjüdischer Bevölkerung kam auch darin zum Ausdruck, dass sie sich keiner politischen Partei verschrieb. Obwohl sich die Zeitung als Organ der Juden in Westdeutschland verstand, gehörten auch Nichtjuden zu ihren Lesern. Trotz ihrer relativ kleinen Auflage wurde sie von anderen Presseorganen viel beachtet und zitiert, so dass sie durchaus an der Meinungsbildung im westlichen Nachkriegsdeutschland teil hatte. Nachdem sich 1948 eine wöchentliche Erscheinungsweise durchsetzte, wurde 1949 mit dem neuen Titel *Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland* der überregionale Anspruch deutlich gemacht. Es gab zwei weitere Umbenennungen: 1966 in *Allgemeine unabhängige jüdische Wochenzeitung* und 1973 in *Allgemeine jüdische Wochenzeitung.*[129]

2.4.4 Zeitschriften

Noch unter der Kontrolle der britischen Besatzungsbehörde wurde am 16. November 1946 die Zeitschrift *Diese Woche* herausgegeben, die jedoch bald in deutsche Verantwortung überging. Der Vater von Rudolf Augstein soll diese politische Zeitschrift in *Der Spiegel* umbenannt haben, der am 4. Januar 1947 erstmals erschien und im Untertitel als deutsches Nachrichtenmagazin bezeichnet wurde. Kaum ein anderes Presseorgan in Deutschland wurde so stark von einer einzigen Person geprägt, wie *Der Spiegel* von Augstein. Für die Bewertung des publizistischen Beitrags des *Spiegels* zur Aufklärung über die nationalsozialistische Vergangenheit muss berücksichtigt werden, dass mit Georg Wolff und Horst Mahnke 1952 zwei ehemalige SS-Offiziere in die Redaktion geholt wurden. Hachmeister hat nachgewiesen, welche Intention sich hinter solchen

[128] Karl Marx (1897-1966) hatte als Freiwilliger am Ersten Weltkrieg teilgenommen und arbeitete während der Weimarer Republik als freier Journalist. Wie viele deutsche Juden war er in diesen Jahren Mitglied der DDP. Nach der „Machtübernahme“ 1933 emigrierte er zunächst nach Italien und später dann nach England. Nach seiner Rückkehr nach Deutschland 1946 wurde er Herausgeber des *Jüdischen Gemeindeblattes für die Nord-Rheinprovinz und Westfalen*, was er bis zu seinem Tod 1966 blieb. 1959 erhielt er das Bundesverdienstkreuz.

[129] Zur Entstehungsgeschichte der *Allgemeinen jüdischen Wochenzeitung* vgl. Bongen, S. 30ff.

bewussten personellen Kontinuitäten verbarg. Das Interesse an Berichten aus der Zeit des Nationalsozialismus war nicht unerheblich und das Insiderwissen in direktem Umkreis der Redaktion konnte für Recherchen in dieser Hinsicht hilfreich sein.[130] Lange Zeit stand *Der Spiegel* dennoch in dem Ruf, ein liberales bis linkes Magazin zu sein. Dazu trug sowohl die Kritik an der Politik der Westintegration unter Konrad Adenauer als auch die „Spiegel-Affäre“ von 1962 bei. Nach der Regierungsübernahme durch die sozialliberale Koalition 1969 unterstützte die Redaktion die neue Ostpolitik.[131] Ein eindeutiges politisches Profil lässt sich beim *Spiegel* jedoch nicht erkennen. Insgesamt nimmt das Nachrichtenmagazin bis heute eine zentrale Funktion im öffentlichen Meinungsbildungsprozess in Deutschland ein.

Dagegen ist der *Stern*, dessen erste Ausgabe am 1. August 1948 herauskam, eine Illustrierte, in welcher der Unterhaltungsaspekt stärker im Vordergrund steht. Der Herausgeber, Henri Nannen (1913-1996), war Kriegsberichterstatter in einer Propagandakompanie bei der Luftwaffe gewesen. So wurde auch im *Stern* kein eindeutiger Bruch mit der nationalsozialistischen Vergangenheit vollzogen. In den sechziger Jahren begann die politische Berichterstattung in der Zeitschrift mehr Raum einzunehmen. Wie im *Spiegel* wurde auch im *Stern* die Innen- und Außenpolitik der sozialliberalen Regierung befürwortet. Außerdem stand die Redaktion auch der Studentenbewegung aufgeschlossen gegenüber, nahm also politisch eine linksgerichtete Position ein.[132]

[130] Vgl. Hachmeister, Lutz: Ein deutsches Nachrichtenmagazin. Der frühe „Spiegel“ und sein NS-Personal. In: Hachmeister/Siering, S. 87 - 120.

[131] Vgl. Brumm, Dieter: Sturmgeschütz der Demokratie? „Der Spiegel“. In: Thomas, S. 183-200 und Wilke, Jürgen: Leitmedien und Zielgruppenorgane. In: Ders. (Hrsg.), S. 318ff.

[132] Vgl. Thomas, Michael Wolf: Tendenzwende. „Der Stern“. In: Ders., S. 163-182. und Wilke, Jürgen: Leitmedien und Zielgruppenorgane. In: Ders. (Hrsg.), S. 320f.

Tabelle 2.1: Auflagenzahlen

	1945	1946	1958
Frankfurter Rundschau	505 000	–	114 662
Frankfurter Allgemeine Zeitung	–	–	220 341
Süddeutsche Zeitung	357 000	–	209 298
Die Welt	–	100 000	232 936
Bild-Zeitung	–	–	3 244 706
Neues Deutschland	–	400 000	1 100 000
Die Zeit	–	25 000	71 554
Der Spiegel	–	–	318 150
Der Stern	–	–	1 184 154
Nürnberger Nachrichten	145 000	–	–
Der Tagesspiegel	200 000	–	–
Stuttgarter Zeitung	–	–	142 478
Schwäbische Donau-Zeitung	–	–	42 111
Bayreuther Tagblatt	–	–	11 866
Fränkische Presse	–	–	33 998

Quelle: Bis auf die *Ulmer Nachrichten*, das *Jüdische Gemeindeblatt für die Nord-Rheinprovinz und Westfalen* sowie die *Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland* konnten alle Auflagenzahlen der analysierten Zeitungen für den jeweils relevanten Untersuchungszeitraum ermittelt werden. Mit Ausnahme vom *Neuen Deutschland* beziehen sich alle Angaben von 1958 auf die Druckauflage vom 2. Vierteljahr nach den Auflagenmeldungen der IVW. Vgl. Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern: Auflagenmeldungen. Die Angaben für das *Neue Deutschland* hat die Redaktion der Autorin persönlich mitgeteilt. Die Zahlen für die *Süddeutsche Zeitung* von 1945 sowie *Die Welt* und *Die Zeit* von 1946 nach Wilke: Leitmedien und Zielgruppenorgane. In: Ders. (Hrsg.), S. 310, 312 und 316. Für die Auflagen der *Frankfurter Rundschau*, der *Nürnberger Nachrichten* und des *Tagesspiegels* von 1945 siehe Wilke/Schenk/Cohen/Zemach, S. 48.

3 Der Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher 1945/46 und die Spaltung der deutschen Nachkriegsöffentlichkeit

3.1 Gesellschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen

3.1.1 Die Zusammenbruchgesellschaft

Für die Beurteilung der öffentlichen Wahrnehmung der zu untersuchenden Prozesse ist eine Berücksichtigung der Rahmenbedingungen unerlässlich. Insbesondere die Reaktionen auf den Nürnberger Prozess sind nicht zu verstehen, ohne sich die Stimmung in der deutschen Bevölkerung im Zuge der Kriegsniederlage und der alliierten Besatzung bewusst zu machen, die insbesondere in der SBZ nur wenige als Befreiung verstanden.[1]

Obwohl sich seit der Niederlage von Stalingrad 1943 ein Stimmungsumschwung in der deutschen „Volksgemeinschaft“ abzeichnete und die Kriegsbegeisterung allmählich einer Kriegsmüdigkeit wich, blieben die Deutschen passiv. Enttäuscht und erschöpft von einem aggressiven Eroberungsfeldzug, der im eigenen Land nichts hinterlassen hatte außer Verwüstung und materielle Not, sah die Bevölkerung dem deutschen Machtzerfall apathisch zu. Zwar ging damit ein sukzessiver Vertrauensverlust in die politische Führung einher, aber erst die Erfahrung der totalen militärischen Niederlage und des sich daran anschließenden gesellschaftlichen Zusammenbruchs hat die Abkehr der deutschen Bevölkerung von der NS-Elite forciert. Bis zuletzt blieb die Loyalität der Deutschen, insbesondere gegenüber Adolf Hitler, trotz der sinnlosen Durchhalteparolen erhalten. Erst nach seinem Selbstmord am 30. April 1945 begann

[1] Es besteht inzwischen ein allgemeiner Konsens darüber, dass der 8. Mai 1945 ein „Tag der Eroberung *und* der Befreiung“ war. Einleitung zu: Mehringer/Schwartz/Wentker (Hrsg.), S. 2. (Hervorhebung im Original) Vgl. auch Foschepoth, Josef: Zur deutschen Reaktion auf Niederlage und Besatzung. In: Herbst (Hrsg.), S. 151-165. Als Überblick zur gesellschaftlichen und politischen Entwicklung der unmittelbaren Nachkriegszeit in Deutschland vgl. z. B. Kleßmann: Die doppelte Staatsgründung; Wehler, S. 941-994. Zu den mentalitätsgeschichtlichen Aspekten der deutschen Nachkriegsgesellschaft siehe dagegen Echternkamp: Nach dem Krieg und Plato/Leh: „Ein unglaublicher Frühling“. Vgl. auch die vom Institut für Demoskopie 1985 durchgeführte Umfrage. In: Noelle-Neumann/Köcher, S. 390ff.

der Mythos vom Führer zu bröckeln.[2] Kennzeichen dieser ambivalenten Stimmungslage war, dass trotz Kriegserschöpfung und Desillusionierung die Hoffnung auf den „Endsieg“ bei vielen Menschen ungetrübt war, weil sie den politischen und gesellschaftlichen Zusammenbruch des Dritten Reiches nicht wahrhaben wollten. Vor diesem Hintergrund blieb es den Deutschen versagt, sich vom NS-Regime selbst zu befreien.[3]

Mit Beginn der Besatzungszeit durch die Alliierten verlief die Entwicklung in den westlichen Besatzungszonen auf der einen Seite und der SBZ auf der anderen recht unterschiedlich, auch wenn sie noch nicht zwangsläufig eine Teilung des deutschen Staates implizierte. Grundsätzlich verschieden voneinander war bereits die Erfahrung der Eroberung, die im Westen auf gegenseitiger Zusammenarbeit, insbesondere zwischen dem amerikanischen Militär und der deutschen Bevölkerung beruhte und sich in einer pragmatischen, auf Radikalität verzichtenden Besatzungspolitik fortsetzte, während die Rote Armee im Osten mit rücksichtsloser Gewalt gegen die Bevölkerung vorging.[4] Zu den wesentlichen Determinanten für die Erfahrung der ersten Besatzungsjahre im Ostteil Deutschlands gehörte das hohe Ausmaß an Vergewaltigungen durch sowjetische Soldaten, die lange öffentlich tabuisiert wurden.[5]

Für das Meinungsklima in allen vier Besatzungszonen waren jedoch die Alltagsprobleme der Nachkriegszeit bestimmend, dazu gehörten eine schwierige Versorgungslage, mangelnder Wohnraum und eine hohe Arbeitslosigkeit. Ein wesentlicher Aspekt des sozialen Elends im Nachkriegsdeutschland war die demographische Veränderung als Folge von Flucht und Vertreibung der deutschen Bevölkerung aus dem Osten und der Stadt-Land-Verschiebung durch die Evakuierung der Einwohner aus den durch Luftangriffe zerstörten Städten. Zwar stieg die Zahl der Gesamtbevölkerung an, jedoch verschob sich gleichzeitig die Altersstruktur zugunsten der älteren Generation und es gab einen hohen Frauenanteil, wodurch qualifizierte Arbeitskräfte fehlten.

Zentrales Element der existenziellen Sorgen in der Nachkriegszeit war der Hunger, der eine Folge der Gebietsverluste im Osten und damit von 25 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche sowie der allgemein niedrigen landwirtschaftlichen Produktion war. Ein katastrophales Ausmaß erreichte die Versorgung mit Nahrungsmitteln und Kohlen

[2] In einer Bevölkerungsbefragung gaben 1985 noch 41 % an, Hitler bewundert zu haben. Reuband: Das NS-Regime zwischen Akzeptanz und Ablehnung, S. 325.

[3] Vgl. Frei: Der totale Krieg und die Deutschen, S. 293ff. und Gellately, S. 349ff. Wolfram Wette bezeichnet die nationalsozialistische Durchhaltepolitik auch als „Verbrechen gegen das eigene Volk“. Wette, S. 190.

[4] Vgl. Henke, S. 341ff.

[5] Vgl. Naimark, S. 91-179.

in dem strengen Winter 1946/47.[6] Die angespannte soziale Lage bildete nicht nur die Grundlage für Krankheiten und Kriminalität, der tägliche Kampf ums Überleben hatte auch Auswirkungen auf das politische Verhalten der Allgemeinbevölkerung. Ein aufschlussreiches Zeitzeugnis über das Klima in der deutschen Nachkriegsgesellschaft stellt Alfred Döblins teilweise ironische Beschreibung „Wie das Land 1946 aussieht" dar. Wie viele andere Zeitgenossen beobachtete er einen Zusammenhang zwischen Ernährungskrise und politischer Apathie:

> Viele magere und blasse Gesichter sieht man bei Älteren, auch die Jugend auf der Straße ist mager. Der Hunger hier im Lande ist eine fürchterliche Gewalt. Er besonders, er macht die Menschen finster und rebellisch. Man kann bekanntlich schlecht mit einem Menschen verhandeln, dem die Gedärme knurren, und wenn ihm schon die ganze Politik keinen Spaß macht, wie kann sie ihm jetzt gefallen, wo er noch dazu besonders die Leute haßt, die, wie er glaubt, ihm das tägliche Brot nehmen.[7]

So groß die politische Verdrossenheit unter den Deutschen war, gab es doch andererseits unmittelbar nach Kriegsende erste Initiativen zur Wiederbelebung des politischen Lebens. Dazu gehörte das Wiederentstehen politischer Parteien und Gewerkschaften auf regionaler Ebene ab Frühjahr 1945. Und der Auftakt zu ersten freien Wahlen fand im Januar 1946 mit den Gemeindewahlen in der amerikanischen Besatzungszone statt.[8]

In ihrer Auswertung der Bevölkerungsumfragen, die das Office of Military Government of the United States for Germany (OMGUS) in der amerikanischen Besatzungszone zwischen 1945 und 1949 durchgeführt hat, kommen Anna J. und Richard L. Merritt zwar zu dem Ergebnis: „The bulk of Germans emphatically rejected the specifically Nazi aspects and leaders of their recent history.",[9] dennoch war die Bereitschaft, sich mit dem Nationalsozialismus und seinen Verbrechen auseinanderzusetzen, gering. Denn gleichzeitig kam in den Umfragen zum Ausdruck, dass viele Befragte den Nationalsozialismus grundsätzlich für eine gute Idee hielten, die jedoch schlecht

---

6 Vgl. Trittel: Hunger und Politik.

7 Döblin: Wie das Land 1946 aussieht, S. 320.

8 Zu den parteipolitischen Entwicklungen nach Kriegsende vgl. Kleßmann: Die doppelte Staatsgründung, S. 135-152.

9 Merritt/Merritt: Public Opinion in Occupied Germany, S. 38. Die regelmäßig durchgeführten Befragungen beschränkten sich zwar auf die amerikanische Besatzungszone, zeigen aber eine allgemeine Tendenz auf, die sicher in allen Besatzungszonen vorhanden war. Bestätigt wird die durch das Zitat verdeutlichte Einstellung auch von Erika Mann, die 1944/45 als amerikanische Kriegsberichterstatterin im besetzten Deutschland mit der Bevölkerung sprach. Mann, Erika: Warum die Deutschen weiterkämpfen. In: Dies., S. 324.

umgesetzt worden war.[10] Die Frage nach der Mitverantwortlichkeit der gesamten deutschen Bevölkerung am Krieg verneinten zwischen November 1945 und Januar 1948 weit über die Hälfte der Umfrageteilnehmer.[11] Vor diesem Hintergrund stand die deutsche Nachkriegsgesellschaft der alliierten Politik und der politischen Zukunft in Deutschland skeptisch gegenüber.

Als zentrale Maßnahmen, auf denen eine Neuordnung Deutschlands aufbauen sollte, wurden im Potsdamer Abkommen Demilitarisierung, Entnazifizierung, Dezentralisierung und Erziehung zur Demokratie vereinbart. In der Entnazifizierungspraxis,[12] die in den vier Besatzungszonen recht unterschiedlich und zunehmend willkürlich gehandhabt wurde, ist einer der Gründe zu finden, die zur Abwehrhaltung der deutschen Gesellschaft gegenüber einer Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit beigetragen haben. 1945 waren ca. 8,5 Millionen Deutsche Mitglied in der NSDAP, die sich nun ihrer politischen Vergangenheit stellen sollten. Das zunächst gemeinsame Ziel der Entnazifizierungspolitik wurde in der Direktive Nr. 24 des Alliierten Kontrollrats vom 12. Januar 1946 wie folgt formuliert:

> Die Entfernung aller Mitglieder der Nationalsozialistischen Partei, die ihr aktiv und nicht nur nominell angehört haben, und aller derjenigen Personen, die den Bestrebungen der Alliierten feindlich gegenüberstehen, aus öffentlichen und halböffentlichen Ämtern und aus verantwortlichen Stellungen in bedeutenden privaten Unternehmen. Diese sind durch Personen zu ersetzen, die nach ihrer politischen und moralischen Einstellung für fähig erachtet werden, die Entwicklung wahrer demokratischer Einrichtungen in Deutschland zu fördern.[13]

[10] Merritt/Merritt (Hrsg.): Public Opinion in Occupied Germany, S. 38. Die Umfragen in der britischen Besatzungszone kamen zu dem gleichen Ergebnis. Die Spezifizierung der Antworten nach Alter und Geschlecht durch Vertreter der britischen Militärregierung machte deutlich, dass besonders viele Jugendliche zwischen 17 und 24 Jahren den Nationalsozialismus für eine gute, aber schlecht ausgeführte Idee hielten. P.O.R.O/C.C.G. Special Report No. 185 vom 11. Juni 1948. IfZ, OMGUS ISD OSB 5/233-3/2. Zur Entwicklung und der methodischen Problematik dieser zentralen Frage nach der Einstellung der Deutschen zum Nationalsozialismus, die in der amerikanischen und britischen Besatzungszone über einen längeren Zeitraum regelmäßig gestellt wurde, vgl. Kutsch, S. 422ff.

[11] Merritt/Merritt: Public Opinion in Occupied Germany, Fig. 6, S. 36. Es muss berücksichtigt werden, dass die Teilnehmerzahl an der Befragung schwankte und die genauen Zahlen aus der Veröffentlichung von Anna J. und Richard L. Merritt nicht ersichtlich werden.

[12] Vgl. Vollnhals: Entnazifizierung. Politische Säuberung unter alliierter Herrschaft und Ders.: Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945-1949.

[13] In Auszügen abgedruckt bei Kleßmann: Die doppelte Staatsgründung, S. 383.

Zur Durchführung der politischen Säuberung wurden die Betroffenen in folgende fünf Gruppen eingestuft: Hauptschuldige, Belastete, Minderbelastete, Mitläufer und Entlastete. Von den westlichen Besatzungsmächten führten die Amerikaner die Entnazifizierung zunächst noch am konsequentesten durch. Grundlage für das Verfahren in der amerikanischen Zone war der Fragebogen, der zur Einstufung des betroffenen Personenkreises diente. Anders als in den drei westlichen Besatzungszonen wurden in der sowjetischen Besatzungszone (SBZ) zusätzlich zur personellen Säuberung auch die Bodenreform und die Enteignung von Industriebetrieben systematisch betrieben. Die Maßnahmen waren hier integrativer Bestandteil der politischen Neuorientierung im Sinne der Sowjetunion. Eine gezielte Entlassung von Nationalsozialisten erfolgte nicht nur im Bereich der Wirtschaft, sondern auch in der inneren Verwaltung und Justiz. Diese Entnazifizierungsmaßnahmen betrachtete die Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD) ab Februar 1948 als abgeschlossen.[14]

Jedoch wurde in allen vier Besatzungszonen bald erkannt, dass für den Wiederaufbau der deutschen Nachkriegsgesellschaft Fachkräfte in Wirtschaft und Verwaltung fehlten. Somit wurde die vereinbarte Ausschaltung von Nationalsozialisten aus zentralen Positionen des öffentlichen Lebens zunehmend den Bedingungen einer Neuordnung Deutschlands sowie des sich abzeichnenden Kalten Krieges untergeordnet. Neben der uneinheitlichen Durchführung der Entnazifizierung in den vier Besatzungszonen trugen auch die deutschen Behörden, die z. B. in der amerikanischen Zone mit dem „Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ vom März 1946 die politische Säuberung übernahmen, zum Misserfolg des Programms bei.[15] Eine besondere Rolle beim Widerstand gegen die Entnazifizierungspraxis spielten außerdem die beiden Kirchen.[16] Deren Bedeutung als moralische Instanz war für weite Teile der deutschen Bevölkerung in der unmittelbaren Nachkriegszeit zentral, da sie die einzige Konstante in dem ansonsten durch den Zusammenbruch des Dritten Reiches diskreditierten Wertesystem darstellten. Somit konnte nicht erwartet werden, dass die Deutschen die Notwendigkeit eines verantwortungsbewussten Umgangs mit der nationalsozialistischen Vergangenheit erkannten, während ehemalige NSDAP-Mitglieder durch öffentliche Institutionen moralisch und durch die Spruchkammern rechtlich entlastet und in die Nachkriegsgesellschaft integriert wurden.

[14] Zur Entnazifizierungspraxis in der SBZ vgl. Rößler (Hrsg.): Die Entnazifizierungspolitik der KPD/SED 1945-1948 und Kappelt: Die Entnazifizierung in der SBZ.

[15] Vgl. Vollnhals: Entnazifizierung. Politische Säuberung unter alliierter Herrschaft, S. 380ff. Zum Befreiungsgesetz vgl. Niethammer, S. 260-334.

[16] Vgl. Vollnhals: Evangelische Kirche und Entnazifizierung 1945-1949.

3.1.2 Rechtliche Voraussetzungen für den Nürnberger Prozess

Noch während des Krieges hat es diverse Erklärungen gegeben, dass die deutschen Kriegsverbrecher nach Kriegsende zur Verantwortung gezogen werden sollen. Während der amerikanische Präsident Roosevelt und der britische Premierminister Churchill am 25. Oktober 1941 die deutschen Kriegsverbrechen in den besetzten Gebieten noch unverbindlich verurteilten, forderten die Exilregierungen in der Erklärung von St. James vom 13. Januar 1942 konkret die Bestrafung der Verantwortlichen für die Verbrechen durch ein Gerichtsverfahren. Am 7. Oktober 1942 wurde schließlich die United Nations War Crimes Commission (UNWCC) gegründet, deren Hauptaufgabe im Sammeln von Beweismaterial und einer Auflistung verdächtiger Personen lag. Allerdings war der Einfluss der UNWCC auf die Kriegsverbrecherfrage gering, zumal die finanziellen und personellen Bedingungen für die Arbeit der Kommission äußerst schlecht waren. Eine weitere öffentliche Warnung der deutschen NS-Verbrecher folgte am 17. Dezember 1942. Sie wurde durch den britischen Außenminister Anthony Eden im Namen der Alliierten, mit Ausnahme der Sowjetunion, ausgesprochen und stellte explizit den Massenmord an den europäischen Juden an den Pranger.[17]

Eine erste gemeinsame Festlegung der westlichen Alliierten und der Sowjetunion auf die Bestrafung von NS-Verbrechern gab es 1943. Auf der Außenministerkonferenz in Moskau unterzeichneten die drei alliierten Mächte eine Deklaration, in der die strafrechtliche Verfolgung der politischen und militärischen Verantwortlichen des NS-Staates vereinbart wurde. Diese sollten hierzu an die Länder ausgeliefert werden, in denen sie ihre Verbrechen begangen hatten. Von dieser Regelung ausgenommen wurden die Hauptkriegsverbrecher, deren Verantwortlichkeit sich nicht einem bestimmten Land zuordnen ließ. Auf einen ordentlichen Prozess legten sich die Regierungsvertreter zu diesem Zeitpunkt dagegen noch nicht fest. Im Gegenteil, ungeachtet dieser Vereinbarung neigten nach 1943 insbesondere britische Verhandlungsführer dazu, die Hauptverantwortlichen im Schnellverfahren hinrichten zu lassen. Allerdings gab es auch amerikanische Politiker, die gegen ein gerichtliches Verfahren waren.[18] Eine wichtige

[17] Vgl. Taylor: Die Nürnberger Prozesse. Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht, S. 41ff. und Kettenacker, Lothar: Die Behandlung der Kriegsverbrecher als anglo-amerikanisches Rechtsproblem. In: Ueberschär (Hrsg.), S. 18ff.

[18] Zur Diskussion, die der Errichtung des IMT voranging vgl. Kettenacker: Die Behandlung der Kriegsverbrecher als anglo-amerikanisches Rechtsproblem. In: Ueberschär (Hrsg.), S. 17-31; Taylor: Die Nürnberger Prozesse. Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht, S. 39ff.; Smith: The American Road to Nuremberg und Marquardt-Bigman, S. 196-203.

Funktion der Erklärung vom 30. Oktober 1943 bestand außerdem darin, vor noch zu erwartenden Straftaten abzuschrecken.[19]

Rechtliche Grundlage für den Nürnberger Prozess bildete dann das Londoner Abkommen zur Errichtung des Internationalen Militärgerichtshofs vom 8. August 1945.[20] An die Moskauer Erklärung anknüpfend, wurde hier in alliierter Übereinkunft ein auf dem Völkerrecht basierendes Strafverfahren angestrebt, das den Angeklagten auch das Recht auf Verteidigung zugestand. Im so genannten Londoner Statut wurden drei Verbrechenskomplexe unterschieden: Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Hiervon war nur die Verfolgung von Kriegsverbrechen seit 1907 in der Haager Landkriegsordnung verankert und somit völkerrechtlich reglementiert.

Ungeachtet dieser vertraglichen Basis bestanden von Anfang an Zweifel an der rechtlichen Legitimität des Nürnberger Prozesses,[21] denn die rückwirkende Anwendung des Londoner Statuts widersprach dem Grundsatz: „nulla poena sine lege“. Eine Handlung kann demnach nur nach einer Gesetzesgrundlage bestraft werden, die zum Zeitpunkt der Tat schon in Kraft war. Problematisch ist in diesem Zusammenhang bis heute der Straftatbestand „Verbrechen gegen den Frieden“, d. h. es ist umstritten, wie sich die Vorbereitung und Durchführung eines Angriffskrieges zum damaligen Völkerrecht verhielt. In der Urteilsbegründung wurde dann explizit auf die Verletzung internationaler Verträge wie den Briand-Kellogg-Pakt von 1928 durch die deutsche Wehrmacht verwiesen, um diesen Anklagepunkt zu rechtfertigen.[22] Weniger diskutiert wurde dagegen die Frage der persönlichen Verantwortung von Einzelpersonen für einen Angriffskrieg. Während vor 1945 noch der Staat als verantwortlich betrachtet wurde, setzte sich mit den Nürnberger Prozessen die subjektive Schuldfähigkeit der Machthaber durch.[23] Trotz aller Kritik darf schließlich die exemplarische Bedeutung der Verurteilung von Angriffskriegen durch den Internationalen Militärgerichtshof nicht unberücksichtigt bleiben. In moralischer Hinsicht konnte die rückwirkende Anwendung des Londoner Statuts in Hinblick auf das bisher nicht gekannte Ausmaß der Verbrechen und der offensichtlichen Rechtsverletzung nur angemessen sein, gerade weil für diesen Fall die völkerrechtlichen Bestimmungen nicht ausreichten. Dementsprechend ist kritisch

[19] Der Wortlaut der Moskauer Erklärung ist abgedruckt bei Ueberschär (Hrsg.), S. 285f.
[20] Wortlaut in: Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg. Bd. 1, S. 7-18.
[21] Zu den rechtlichen Fragen vgl. Benda, S. 344ff. und Jung, S. 137ff.
[22] Vgl. Das Urteil von Nürnberg 1946, S.81ff.
[23] Vgl. Jung, S. 170ff.

zu beurteilen, dass die bundesdeutsche Strafjustiz dann am Rückwirkungsverbot festgehalten hat und NS-Verbrechen auf der Grundlage der nationalsozialistischen Gesetzgebung, also als kriminelle Straftaten, ahndete.[24]

Von Hannah Arendt und Raul Hilberg wurde außerdem die unzureichende Anwendung des Tatkomplexes „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ kritisiert.[25] Bereits im Anschluss an den Ersten Weltkrieg wurde die Schwierigkeit erkannt, einen derartigen Tatbestand zu definieren. Im Artikel 6 c des Londoner Statuts von 1945 hieß es dann:

> Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder andere unmenschliche Handlungen, begangen an irgendeiner Zivilbevölkerung vor oder während des Krieges, Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, begangen in Ausführung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen, für das der Gerichtshof zuständig ist, und zwar unabhängig davon, ob die Handlung gegen das Recht des Landes verstieß, in dem sie begangen wurde, oder nicht.[26]

Hannah Arendts Argumentation richtete sich gegen diese Definition, die ihrer Meinung nach nicht eindeutig zwischen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit unterschieden habe und somit zu einer unzureichenden Berücksichtigung der Judenverfolgung im Nürnberger Prozess geführt habe. Sicher ist der Artikel 6 c unscharf formuliert worden, aber er ließ den Richtern die Möglichkeit offen, ihn angemessen auszulegen, denn es ist ausdrücklich von „unmenschlichen Handlungen [...] vor oder während des Krieges“ die Rede. Erst im Verhandlungsverlauf und insbesondere in der Urteilsbegründung wurde tatsächlich keine klare Trennung zwischen Kriegsverbrechen und humanitären Verbrechen, die sich gegen die Zivilbevölkerung, besonders die Juden, richteten und nicht mit Kriegshandlungen in Verbindungen standen, vorgenommen.[27]

Ein anderer Aspekt, der die Glaubwürdigkeit des Verfahrens beeinträchtigte, war die Verstrickung der Sowjetunion in den Überfall auf Polen und ihre zu dem Zeitpunkt noch nicht zweifelsfrei geklärte Beteiligung an der Erschießung polnischer Offiziere in

---

24 Vgl. z. B. die Kritik an der Rechtsgrundlage des Auschwitz-Prozesses bei: Arendt, Hannah: Der Auschwitz-Prozeß. In: Naumann, S. 320ff. und Werle/Wandres, S. 27ff.

25 Vgl. Arendt: Eichmann in Jerusalem, S. 376ff. und Hilberg, S. 1137.

26 Artikel 6 c des Londoner Statuts in: Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg. Bd. 1, S. 12.

27 Vgl. Das Urteil von Nürnberg 1946, S. 96ff. Zum Straftatbestand „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ siehe auch Ternon, der den Terminus „Verbrechen gegen die Menschheit“ bevorzugt. Vgl. Ternon, S. 26ff.

Katyn.[28] Aber auch bei den anderen Siegermächten herrschte Unbehagen angesichts der Liquidierung von gegnerischen Schiffbrüchigen in Zusammenhang mit dem U-Boot-Krieg und der Flächenbombardements deutscher Städte wie Dresden, wovon letztere von vornherein von den Verhandlungen ausgeklammert blieben.

Zur Regelung der Durchführung weiterer Prozesse in den einzelnen Besatzungszonen wurde am 20. Dezember 1945 das Kontrollratsgesetz Nr. 10 erlassen, das sich auf das Londoner Statut bezog.[29] Es bildete u. a. die rechtliche Voraussetzung für die zwölf Nürnberger Nachfolgeprozesse, die von einem amerikanischen Militärgericht organisiert wurden.[30] Während der Verhandlungen gegen die Hauptkriegsverbrecher wurden die vom NS-Regime an der deutschen Bevölkerung begangenen Verbrechen nicht zur Sprache gebracht. Neben dem rückwirkenden Charakter des Londoner Statuts war das ein weiteres Argument, das zum Anlass genommen wurde, dem Prozess den Vorwurf zu machen, „Siegerjustiz“ auszuüben. Erst mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 sollten deutsche Gerichte prinzipiell die Ermächtigung erhalten, an Deutschen durch Deutsche verübte humanitäre Verbrechen zu bestrafen, was jedoch gerade in der amerikanischen Besatzungszone kaum umgesetzt wurde.[31]

Mit dem Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess wurden erstmals Angehörige einer Staatsführung vor einem internationalen Strafgericht wegen völkerrechtswidriger Vergehen zur Verantwortung gezogen. Zu den im Rahmen dieses Prozesses aufgestellten Rechtsprinzipien bekannte sich im Dezember 1946 auch die Generalversammlung der Vereinten Nationen. Dennoch fanden die juristischen Erfahrungen erst 1993 in der Resolution Nr. 827 des UN-Sicherheitsrates ihren Niederschlag, in der die Errichtung

[28] Der sowjetische Geheimdienst NKWD erschoss 1940 im Wald von Katyn mehrere tausend polnische Offiziere. Im Frühjahr 1943 wurden dann die Massengräber von der deutschen Wehrmacht entdeckt. Bis 1990, als die sowjetische Führung offiziell die Schuld an dem Verbrechen eingestand, blieb die Wahrheit um das Verbrechen ein machtpolitischer Zankapfel im Kalten Krieg. Die Sowjetunion hatte bis dahin versucht, den Massenmord von Katyn der deutschen Wehrmacht anzulasten und ihn im Nürnberger Prozess zu thematisieren, was zu Auseinandersetzungen mit den westlichen Anklagevertretern und Richtern führte. Eine Entscheidung über die Verantwortung für die Erschießungen von Katyn fiel in Nürnberg nicht. Im Urteil blieb dieser Verhandlungsgegenstand vielmehr ausgespart. Zur Behandlung des Massenmordes von Katyn vor dem IMT vgl. Kaiser, S. 223ff.

[29] Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland. Nr. 3, S. 50.

[30] Vgl. zu den Nürnberger Nachfolgeprozessen Ueberschär (Hrsg.): Der Nationalsozialismus vor Gericht; Trials of War Criminals before the Nuremberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10. Vol. I-XI; Weinke: Die Nürnberger Prozesse, S. 59-98 und Taylor: Die Nürnberger Prozesse. Kriegsverbrechen und Völkerrecht.

[31] Broszat: Siegerjustiz oder strafrechtliche „Selbstreinigung“, S. 479.

eines internationalen Strafgerichtshofes in Den Haag beschlossen wurde.[32] Die Probleme in der praktischen Arbeit des ständigen Gerichtshofes sind noch immer groß, zumal gerade ein Land wie die USA, das treibende Kraft der Nürnberger Prozesse war, das Statut bis heute nicht ratifiziert hat.

3.1.3 Das Urteil im Nürnberger Prozess

Am 20. November 1945 wurde vor dem Internationalen Militärtribunal (IMT) der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher des Dritten Reiches eröffnet.[33] Dieser Prozess wurde nicht nur aus räumlichen und sicherheitspolitischen Gründen in Nürnberg durchgeführt. Der Ort, wo die Reichsparteitage der NSDAP stattgefunden hatten und 1935 die Nürnberger Gesetze erlassen worden waren, hatte auch symbolischen Charakter.

Das Gericht setzte sich aus je einem Richter und einem Ersatzrichter der vier Siegermächte zusammen. Es gab vier Anklagepunkte: Verschwörung, Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Da Hitler, Himmler und Goebbels Selbstmord begangen hatten, standen zunächst noch 24 Namen der politischen und militärischen Führungselite auf der Anklageliste. Drei davon nahmen gar nicht erst auf der Anklagebank Platz: Robert Ley, der Führer der Deutschen Arbeitsfront, nahm sich am 25. Oktober 1945 nach Erhalt der Anklageschrift in seiner Gefängniszelle das Leben, Gustav Krupp von Bohlen und Halbach, der stellvertretend für die deutsche Rüstungsindustrie verantwortlich gemacht werden sollte, war krankheitsbedingt verhandlungsunfähig, weshalb das Verfahren gegen ihn ausgesetzt wurde,[34] und gegen Martin Bormann, Leiter der Parteikanzlei, wie der

[32] Zur Bedeutung der Nürnberger Prozesse für die Entwicklung des internationalen Strafrechts vgl. Ostendorf, Heribert: Die Bedeutung der Nürnberger Prozesse für die Strafverfolgung von Kriegsverbrechen durch die UN. In: Ueberschär (Hrsg.), S. 262ff. und Hankel/Stuby (Hrsg.): Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen.

[33] Zum Prozessverlauf vgl. Steinbach, Peter: Der Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher. In: Ueberschär (Hrsg.), S. 32-44; Taylor: Die Nürnberger Prozesse. Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht; Heydecker/Leeb: Der Nürnberger Prozeß; D'Addario/Kastner: Der Nürnberger Prozeß; Smith: Der Jahrhundert-Prozess; Maser: Nürnberg; Kastner: Die Völker klagen an und Butterweck: Der Nürnberger Prozess.

[34] Es gab Bemühungen, an Stelle von Gustav Krupp seinen Sohn Alfred anzuklagen, was jedoch eine Verzögerung der Prozesseröffnung zur Folge gehabt hätte. Vgl. Taylor: Die Nürnberger Prozesse. Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht, S. 188ff. Hans Mayer bedauerte in seinem Rundfunkkommentar zum Nürnberger Urteil vom 2. Oktober 1946, dass Gustav Krupp auf der Anklagebank gefehlt habe. Mayer, S. 345.

„Stab des Stellvertreters des Führers“ ab 1941 genannt wurde, und einer der engsten Mitarbeiter Hitlers, wurde in Abwesenheit verhandelt.[35]

Insgesamt sprach das IMT am Ende der Verhandlungen zwölf Todesurteile aus, von denen zehn am 16. Oktober 1946 vollstreckt wurden: gegen Martin Bormann in Abwesenheit, gegen den Reichsmarschall, Reichsminister und Oberbefehlshaber der Luftwaffe Hermann Göring, der noch vor der Urteilsvollstreckung Selbstmord beging, den Reichsaußenminister Joachim von Ribbentrop, den Reichsminister für die besetzten Ostgebiete Alfred Rosenberg, den Reichsinnenminister (bis 1943) Wilhelm Frick, den Generalgouverneur im besetzten Polen Hans Frank, den Herausgeber des antisemitischen Hetzblattes „Der Stürmer“ Julius Streicher, den Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes der SS sowie Chef des Reichssicherheitshauptamtes Ernst Kaltenbrunner, den Reichsminister und Reichskommissar für die besetzten Niederlande Arthur Seyß-Inquart, den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz Fritz Sauckel und schließlich von der Wehrmachtsführung den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht Wilhelm Keitel und den Chef des Wehrmachtsführungsstabes im OKW Alfred Jodl. Streicher war der einzige, der nur auf der Grundlage von Anklagepunkt vier (Verbrechen gegen die Menschlichkeit) zum Tode verurteilt wurde.

Lebenslängliche Haftstrafen erhielten: Hitlers Stellvertreter (bis 1941) Rudolf Heß, der Reichswirtschaftsminister und Reichsbankpräsident Walter Funk und der Großadmiral Erich Raeder, der bis 1943 Oberbefehlshaber und danach Admiralinspekteur der Kriegsmarine war. Sein Nachfolger als Oberbefehlshaber der Kriegsmarine und Nachfolger Hitlers Karl Dönitz wurde zu 10 Jahren Gefängnis verurteilt. Weitere Zeitstrafen bekamen der Reichsjugendführer (bis 1940) Baldur von Schirach und der Rüstungsminister Albert Speer mit jeweils 20 Jahren sowie der frühere Reichsaußenminister (bis 1938) und Reichsprotektor von Böhmen und Mähren Konstantin Freiherr von Neurath mit 15 Jahren.

Drei weitere Angeklagte wurden freigesprochen: Hjalmar Schacht, Reichsbankpräsident bis 1939 und Reichswirtschaftsminister bis 1936, Hans Fritzsche, Leiter der Rundfunkabteilung im Reichspropagandaministerium und schließlich der ehemalige Reichskanzler und kurzzeitige Vizekanzler Franz von Papen.

Neben den 24 Einzelpersonen, die sich in Nürnberg verantworten sollten, nannte die Anklageschrift noch folgende zentrale NS-Organisationen, deren kriminellen Charakter die Anklagevertreter nachweisen wollten: die Reichsregierung, das Korps der Politischen

[35] Bormann galt zunächst als vermisst. Seit seine Leiche 1972 entdeckt und ein Jahr später identifiziert wurde, wird davon ausgegangen, dass er 1945 in Berlin ums Leben kam.

Leiter der NSDAP, die SS und der SD, die Gestapo, die SA und den Generalstab und das Oberkommando der Wehrmacht.[36] Zu verbrecherischen Organisationen wurden im Urteil schließlich SS, Gestapo und SD und das Korps der Politischen Leiter der NSDAP erklärt. Dadurch stellte theoretisch bereits die Mitgliedschaft in einer dieser Organisationen einen Strafgrund dar. Voraussetzung für eine Verurteilung war jedoch die freiwillige Mitgliedschaft oder das Bewusstsein vom verbrecherischen Charakter der Organisation. Ausgenommen waren zudem Mitglieder, die vor dem Kriegsausbruch am 1. September 1939 ihre Mitgliedschaft beendet hatten. Nicht verurteilt wurden dagegen die ebenfalls angeklagten Organisationen SA, Reichsregierung und Generalstab und OKW.[37]

In der deutschen Öffentlichkeit ist der Urteilsspruch als unausgewogen wahrgenommen worden. Die Kritik entzündete sich insbesondere an den drei Freisprüchen. Das Urteil spiegelte nicht nur den Versuch des Gerichtshofes wider, zu einem juristisch objektiven Ergebnis zu kommen, sondern auch sein Bemühen, die unterschiedlichen Interessen der vier Siegermächte in Einklang zu bringen.

3.2 Die Presseberichterstattung über den Nürnberger Prozess

3.2.1 Allgemeine Bedingungen der Berichterstattung

Eine Beurteilung der Artikel über den Nürnberger Prozess unterliegt anderen Kriterien als die der nachfolgenden Prozesse. Alle Presseerzeugnisse waren zu diesem Zeitpunkt lizenzpflichtig und unterlagen der Kontrolle der Alliierten. Dabei wurden die einzelnen Organe, ebenso wie Wochenschauen und Radioprogramme, ganz bewusst in die Zielsetzung miteinbezogen, die Nachkriegsöffentlichkeit über den verbrecherischen Charakter des Nationalsozialismus aufzuklären:

> Das alles hieß freilich, die öffentliche Meinung über ‚Nürnberg' wurde von der veröffentlichten Meinung dominiert. Besonders zu Beginn und zum Abschluss des Prozesses standen die Deutschen somit unter der Wirkung einer massiven Informationskampagne, und der Schock über die nun erstmals in aller Deutlichkeit ans Licht gebrachten Verbrechen des Regimes sorgte dafür, dass die Urteile gegen die Hauptkriegsverbrecher zunächst auf Anerkennung stießen.[38]

[36] Anklageschrift in: Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg. Bd. 1, S. 29-99, hier S. 29.
[37] Vgl. Das Urteil von Nürnberg 1946, S. 136ff.
[38] Frei: Der Nürnberger Prozeß und die Deutschen, S. 480.

Unter den Zeitungslesern im Nachkriegsdeutschland herrschte zwar ein tiefes Misstrauen gegenüber der allgemeinen Presseberichterstattung vor,[39] aber das hatte keine Auswirkungen auf das ausgeprägte Informationsbedürfnis nach Kriegsende. Trotz der hohen Auflagen (vgl. Tab. 2.1) erschien die Lizenzpresse nur zwei- bis dreimal in der Woche und hatte nur wenige Seiten Umfang, so dass Zeitgenossen wiederholt über die Probleme bei der Beschaffung einer Zeitung klagten. So waren viele Leser auf die öffentlichen Aushänge der Zeitungsnachrichten angewiesen.[40] Für die Einschätzung der konkreten Reichweite der Presseorgane unter diesen Bedingungen fehlen gesicherte Angaben. Die Einschätzung Willy Brandts, der den Deutschen nicht nur einen ausgesprochenen „Lesehunger“ attestierte, sondern davon ausging, dass die amerikanischen Lizenzzeitungen 90 % der Bevölkerung erreichen würden, klingt sehr optimistisch.[41] Allein die allgemeinen Lebensumstände im Nachkriegsdeutschland sprechen gegen eine derartig breite Leserschaft.

Von daher kam der Radioberichterstattung für die Informationsvermittlung eine wichtige Funktion zu. Markus Wolf, der den Nürnberger Prozess für den Berliner Rundfunk in der SBZ beobachtete, hielt den Rundfunk zu jener Zeit für „das Massenmedium mit einmaliger Monopolstellung.“[42] Eine Umfrage unter Radiohörern ergab, dass 65 % der 964 befragten Haushalte in der amerikanischen Besatzungszone mehr Vertrauen in die Radio- als in die Zeitungsnachrichten hatten.[43] Obwohl sich die Anzahl der im Krieg zerstörten Radiogeräte in Grenzen hielt, weil die Besitzer sie häufig in den Luftschutzkeller mitgenommen hatten, war die Verbreitung von

[39] Die Redaktion der *Welt* beklagte z. B., dass die Leser „nicht mehr glauben wollen, was in der Zeitung gesagt wird.“ *Die Welt* vom 9. Juli 1946, S. 1. Laut Fischer war eine „skeptische Distanz“ für den Zeitungsleser der Nachkriegszeit charakteristisch. Fischer, S. 418.

[40] Über die Schwierigkeiten im besetzten Berlin eine Zeitung zu bekommen, hat z. B. Erika Mann berichtet. Mann, Erika: Das befreite Berlin. In: Dies., S. 340. Ein Prozessbeobachter der Abteilung Allgemeine Volksbildung in der SBZ beklagte sich noch im Mai 1946 darüber, während seines viertägigen Aufenthalts in Nürnberg im öffentlichen Verkauf keine Zeitung bekommen zu haben. Bericht der Pressestelle der DZVV über die Teilnahme am Nürnberger Kriegsverbrecherprozeß Mai 1946. SAPMO-BArch, DR 2/1034.

[41] Dagegen kritisiert Brandt die Qualität insbesondere der Zeitungen in der britischen und sowjetischen Besatzungszone. Brandt, S. 326f. Willy Brandt besuchte vom 8. November 1945 bis zum März 1946 Deutschland, wo er u. a. im Auftrage der Osloer Zeitung „Arbeiterbladet“ den Nürnberger Prozess beobachtete. Aus seinen Eindrücken entstand das Buch „Verbrecher und andere Deutsche“, dass im Frühjahr 1946 in Norwegen und Schweden erschien. Eine vollständige deutsche Ausgabe liegt erst seit 2007 vor. Zur Entstehungsgeschichte vgl. Lorenz, Einhart: Einleitung. In: Brandt, S. 12ff.

[42] Wolf, S. 51.

[43] OMGUS Report No. 1. In: Merritt/Merritt: Public Opinion in Occupied Germany, S. 69.

Rundfunknachrichten in der unmittelbaren Nachkriegszeit eingeschränkt, da nach der Besetzung eines Ortes häufig alle Rundfunkgeräte abgegeben werden mussten.[44]

Hinweise auf die soziale Struktur der Leserschaft der Lizenzzeitungen gibt das Ergebnis einer Befragung von 8029 Erwachsenen der amerikanischen Besatzungszone und West-Berlins vom Juni 1946. Dass den Zeitungslesern nicht nur mehr Bevölkerungskreise mit einer höheren Schulbildung, sondern auch mehr Männer als Frauen zu zurechnen waren, ist dabei kein spezifisches Merkmal der unmittelbaren Nachkriegszeit. Aber dass 77 % der Leser Zeitungen bevorzugten, die keiner politischen Partei zu zuordnen waren, entsprach der allgemeinen politischen Skepsis der deutschen Bevölkerung jener Jahre.[45] Aus einer Umfrage, die ca. ein halbes Jahr später durchgeführt wurde, geht außerdem hervor, dass in den großen Städten mehr Einwohner Zeitung lasen als in kleineren Städten oder in Dörfern. So waren in West Berlin 91 % der Befragten Zeitungsleser.[46]

Nicht nur die Zensur beeinflusste die Berichterstattung der Lizenzpresse über den Nürnberger Prozess, die Abteilungen der Informationskontrolle aller Besatzungszonen erließen Direktiven, in denen u. a. klar festgelegt war, dass sachlich und objektiv berichtet werden sollte. Eine allgemeine Maßnahme zur Sicherstellung der Presseberichterstattung stellte bereits die Erhöhung der Papierzuteilung dar. So kündigten die *Nürnberger Nachrichten* in ihrer Ausgabe vom 24.11.1945 an, dass sie für die Dauer des Prozesses ihre Erscheinungsweise von zweimal auf dreimal wöchentlich erhöhen würden. Jedoch musste diese Bekanntmachung nach einer Woche bereits mit dem Hinweis auf technische Probleme revidiert werden. Ansonsten waren die konkreten Instruktionen je nach Besatzungsmacht recht unterschiedlich.

So berichtet z. B. Hans Habe[47] in seiner Autobiographie, dass seine kritischen Artikel über den Nürnberger Prozess in der *Neuen Zeitung* von der amerikanischen Militärregierung ausgesprochen skeptisch beurteilt wurden.[48] Zwar war eine umfangreiche Berichterstattung ausdrücklich erwünscht, aber kritische Analysen sollten möglichst vermieden werden. Die Nachrichtenkontrolle wurde in der amerikanischen Besatzungszone u. a. dadurch gesichert, dass die DANA, deren Beiträge vorzensiert

44 Schildt, Axel: Hegemon der häuslichen Freizeit: Rundfunk in den 50er Jahren. In: Schildt/Sywottek (Hrsg.), S. 458-476, hier S. 459.

45 OMGUS Report No. 21. In: Merritt/Merritt: Public Opinion in Occupied Germany, S. 102f.

46 OMGUS Report No. 37. In: Ebd., S. 126f.

47 Hans Habe wurde 1911 in Budapest in einer ungarisch-jüdischen Familie unter dem Namen János Békessy geboren. 1940 emigrierte er in die USA und 1945 kam er als Offizier der Psychological Warfare Division nach Deutschland. Hier war er am Aufbau der amerikanischen Zonenzeitung *Neue Zeitung* maßgeblich beteiligt. Aufgrund seiner kritischen Haltung zur Besatzungspolitik trat er im April 1946 als Chefredakteur zurück. 1977 starb Hans Habe in Locarno.

48 Habe, S. 494.

wurden, „das Monopol der Prozeßberichterstattung“[49] inne hatte. Ähnlich wurde in der französischen Besatzungszone verfahren, die nur zwei deutsche Journalisten zum Prozess schickte, die für die Zonenagentur RHEINA berichteten, bei der ebenfalls vorzensiert wurde und deren Artikel an alle Lizenzzeitungen weitergeleitet werden mussten. Die französische Militärregierung gab sogar Richtlinien für die Thematisierung in Zusammenhang mit dem Nürnberger Prozess heraus.[50]

Von freier Berichterstattung über den Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher konnte in keiner der vier Besatzungszonen die Rede sein. Fester Bestandteil der Medienpolitik in der SBZ war die Vorzensur. Ohne entsprechenden Sichtvermerk der Zensoren durfte kein Beitrag publiziert werden. Gerade die Leitartikel, die zentrale journalistische Stilform einer jeden Zeitung, manipulierte die Propagandaabteilung, indem sie deren Themen diktierte.[51] Die zentralen Richtlinien, die in der SBZ die Propaganda anlässlich des Prozesses in allen Medien vereinheitlichen sollten, wurden nicht von der SMAD, sondern der Deutschen Zentralverwaltung für Volksbildung (DZVV) aufgestellt.[52] In dem Bericht über eine Besprechung dieser Institution vom 3. Dezember 1945 wurde das Ziel klar definiert:

> Der allgemeine Gesichtspunkt, unter dem die Propaganda anlässlich des Nürnberger Prozesses geführt werden soll, ist die Anklage des deutschen Volkes gegen die Nazikriegsverbrecher als die schlimmsten Feinde Deutschlands. Das Ziel ist die Entfaltung einer breiten ideologischen Offensive gegen den Nazismus und die Urheber des deutschen Unglücks.[53]

Das offiziell vertretene Selbstverständnis in der SBZ als Opfer des Nationalsozialismus tritt in dieser Direktive offen zu Tage. Die zentrale Intention hinter den Propagandabestimmungen war eine Lenkung der öffentlichen Meinung. Dementsprechend kritisierten die Vertreter der DZVV an der bisherigen Presse- und Rundfunkberichterstattung

---

49 Koszyk, S. 63.

50 Ebd., S. 287f.

51 Bericht über die Arbeit des Sektors für Propaganda und Zensur der Politischen Abteilung der SMAD vom 15. Juli bis 15. Oktober 1945. Bonwetsch/Bordjugov/Naimark (Hrsg.), S. 16f.

52 Die DZVV wurde 1945 eingerichtet, 1946 in „Deutsche Verwaltung für Volksbildung“ (DVV) und 1949 in „Ministerium für Volksbildung“ umbenannt, das dann bis 1989 bestand. Der Aufgabenbereich dieser Institution war zunächst unter dem Begriff „Volksbildung“ sehr breit definiert. Erst ab 1948 wurden u. a. die Tätigkeitsbereiche Rundfunk, Literatur und Film nach und nach ausgegliedert. Vgl. Strunk, S. 145ff.

53 Bericht über die Besprechung am 3.12.45. SAPMO-BArch, DR 2/756. Zu den Bedingungen der Berichterstattung in der SBZ vgl. auch: Bartlitz, Christine: Von „gewöhnlichen Ganoven“ und „erbärmlichen Kreaturen“. Täterbilder in der Berichterstattung des Berliner Rundfunks über den Nürnberger Prozess 1945/46. In: Weckel/Wolfrum (Hrsg.), S. 87ff.

den fehlenden „Appell an die unmittelbare Anschauung und das Gefühl“, d. h. im Unterschied zu der Berichterstattung in den westlichen Besatzungszonen galt in der SBZ Sachlichkeit nicht als oberstes Gebot, sondern sollte ein emotionalisierender Stil bewusst eingesetzt werden. Für das Rundfunkprogramm forderte die Zentralverwaltung für Volksbildung Sondersendungen zum Nürnberger Prozess, deren letzter Satz lauten sollte: „‚Die Nürnberger Angeklagten sind die schlimmsten Feinde Deutschlands‘“.[54] Mit diesem Motto wollten die Propagandafachleute erreichen, dass die deutsche Bevölkerung die Schuld der Nürnberger Angeklagten „aus eigenster innerster Überzeugung“ erkenne.[55] Somit stuften sie die Angeklagten bereits in den ersten Verhandlungswochen als schuldig ein und verurteilten sie, lange bevor der Urteilsspruch des IMT feststand. Diese Vorverurteilung hatte die Distanzierung von den ehemaligen NS-Führungspersönlichkeiten zum Zweck. Im Protokoll über die „Vorbesprechung von Propaganda-Fachleuten anlässlich des Nürnberger Kriegsverbrecherprozesses“ der Abteilung Allgemeine Volksbildung vom 10. Dezember 1945 hieß es entsprechend, dass der Prozess die Funktion habe, „im Volke eine Welle des Hasses und des Abscheus hervorzurufen und es zu zwingen, von sich aus eine Entscheidung über die Schuld an der Katastrophe von 1933 und 1945 zu fällen.“[56]

Während die KPD unmittelbar nach Kriegsende noch die kollektive Schuld der Deutschen proklamierte,[57] zeichnete sich in den Richtlinien für die Berichterstattung über den Nürnberger Prozess der Richtungswechsel deutlich ab. Damit wurde auf die breite Ablehnung des Kollektivschuldvorwurfes durch die deutsche Bevölkerung reagiert.[58] Vor diesem Hintergrund ist das von Markus Wolf, dem Sonderberichterstatter des Berliner Rundfunks, retrospektiv formulierte Ziel der Prozessberichterstattung nur konsequent. Davon ausgehend, dass die Nürnberger Anklage in der deutschen Bevölkerung als Kollektivanklage empfunden werde, sah er es als Aufgabe der Prozessbeobachter an, diese Vorstellung zu widerlegen:

> Große Teile des deutschen Volkes fühlten sich in Nürnberg mitangeklagt, fühlten sich vielfach zu Recht oder Unrecht mitschuldig. Es kam also darauf

54 Bericht über die Besprechung am 3.12.45. SAPMO-BArch, DR 2/756.
55 Protokoll über die Vorbesprechung von Propaganda-Fachleuten anläßlich des Nürnberger Kriegsverbrecherprozesses am 10.12.45. SAPMO-BArch, DR 2/756.
56 Ebd.
57 Vgl. Wolgast, S. 36ff.
58 Die Zurückweisung der Kollektivschuldthese durch das deutsche Volk geht aus dem Bericht des Informationsbüros der SMAD „Über die politische Lage in Deutschland“ vom 3. November 1945 hervor. Bonwetsch/Bordjugov/Naimark (Hrsg.), S. 21.

> an, bei der Berichterstattung zu klären, daß der Prozeß von Nürnberg kein Prozeß gegen das ganze deutsche Volk war.[59]

Im Mittelpunkt der Propaganda sollte eine Distanzierung vom Nationalsozialismus und den Hauptkriegsverbrechern stehen. Die Schuldzuweisung für die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen an die Nürnberger Angeklagten verdeutlicht dabei das Selbstverständnis als Opfer des Nationalsozialismus. Unter diesen Gesichtspunkten fand mit Sicherheit auch die Auseinandersetzung mit dem Nürnberger Prozess in den Schulen der SBZ statt, die von der DZVV Anfang November für Klassen ab dem 7. Schuljahr verfügt wurde.[60]

Für die aus über 20 Ländern stammenden Pressevertreter wurden im Gerichtssaal 240 Sitzplätze und ein separat eingerichteter Raum, in den die Verhandlung übertragen wurde, zur Verfügung gestellt. Insgesamt waren jedoch ca. 100 Korrespondenten und Fotografen mehr anwesend, nur hatten nicht alle eine Sitzgelegenheit im Gerichtssaal. Alle Sitzplätze waren mit Kopfhörern ausgestattet, über die der Prozessverlauf in Englisch, Französisch, Russisch oder Deutsch verfolgt werden konnte. Somit kam der Simultanübersetzung, einer zu diesem Zeitpunkt neuartigen technischen Form des Dolmetschens, eine zentrale Funktion im Vermittlungsprozess zu. Gleichzeitig ging bei diesem Übersetzungsvorgang die Unmittelbarkeit des Gesagten verloren. Unter den für das IMT tätigen Dolmetschern befanden sich auch einige deutsche Emigranten, deren Übersetzungen nicht immer das notwendige Vertrauen entgegengebracht wurde.[61] Um die Sitzplatzverteilung im Gerichtssaal gab es wiederholte Auseinandersetzungen. Die meisten der für die Presse reservierten Sitzgelegenheiten (80 %) blieben den vier Siegermächten vorbehalten: 68 Plätze für die USA, 50 für Großbritannien, 40 für Frankreich und 35 für die Sowjetunion.[62] Gegen diese Aufteilung protestierten Vertreter der Sowjetunion, die sich benachteiligt fühlten und auch die polnischen Prozessbeobachter waren mit den drei ihnen zugewiesenen Plätzen unzufrieden.

Zur offiziellen Prozesseröffnung am 20. November war nur ein einziger deutscher Korrespondent im Gerichtssaal anwesend: der Rundfunkberichterstatter Markus Wolf aus der SBZ, der seine Zulassung zum IMT durch ein geschicktes Auftreten gegenüber den amerikanischen Besatzungsbehörden durchsetzen konnte.[63] Deutsche Journalisten

---

59 Wolf, S. 52.

60 Gericke, S. 921.

61 Vgl. Vismann, Cornelia: Sprachbrüche im Nürnberger Kriegsverbrecherprozess. In: Braese (Hrsg.), S. 47-66, besonders S. 62 ff.

62 Liste „Press Accreditation at Nuremberg Trials“ vom 21. November 1945. IfZ, OMGUS POLAD 731/36 1/2.

63 Wolf, S. 51.

wurden bei der Sitzplatzverteilung vom 21. November 1945 zunächst gar nicht berücksichtigt und auch fünf Tage später war die Zulassung nicht eindeutig geklärt. In einem Memorandum an Ambassador Robert D. Murphy, US Political Adviser, wurde berichtet, dass die Information Control Division (ICD) zwar sieben Sitzplätze für deutsche Pressevertreter von amerikanischen Lizenzzeitungen reserviert hatte, es aber für die Journalisten aus den anderen drei Besatzungszonen noch keine Angaben gebe. Nur für die *Tägliche Rundschau* aus der SBZ sei bisher bekannt, dass sie durch vier Journalisten vertreten werde, obwohl auch diese Anzahl nicht als authentisch angesehen wurde.[64]

Deutsche Journalisten waren insgesamt weitaus weniger vertreten als ausländische. So wollten die Amerikaner Deutsche ursprünglich gar nicht an der Berichterstattung beteiligen, sondern allein der ICD überlassen. Nachdem sie sich für eine Berichterstattung durch deutsche Journalisten entschieden hatten, mussten diese sich im Gerichtssaal im Rotationsprinzip innerhalb von drei Tagen abwechseln. Nur Korrespondenten der amerikanischen Zonenzeitung *Neue Zeitung* hatten das Privileg, ständige Plätze zur Verfügung zu haben.[65] Im November 1945 erhielten zunächst zwölf deutsche Journalisten von der amerikanischen Militärregierung die Erlaubnis, dem Prozessgeschehen im Rotationsverfahren beizuwohnen, darunter Johannes Haas-Heye und Walter Fritze für die DANA sowie Joe Heydecker als einziger Radioreporter, der außerdem Berichte für die *Rhein-Neckar-Zeitung* verfasste.[66] Später folgten weitere Zulassungen, denn Namen wie W. E. Süskind (*Süddeutsche Zeitung*) oder Peter M. Bleibtreu (*Nürnberger Nachrichten*) fehlten noch auf der Liste. Zu den wenigen Frauen unter den deutschen Korrespondenten gehörten dann Susanne Czapski, die für die DANA berichtete, Erika Neuhäuser von der *Stuttgarter Zeitung*, Ursula von Kardorff, die u. a. einige Artikel für die *Süddeutsche Zeitung* verfasste und Gertrude Seligmann, die für die *Nürnberger Nachrichten* schrieb. Jüdische Berichterstatter, wie Peter de Mendelssohn, verfolgten das Prozessgeschehen nur für internationale Zeitungen. Ebenso berichteten die meisten deutschen Emigranten überwiegend für ausländische Medien.[67] Unter den 280 Pressevertretern, die der Urteilsverkündung beiwohnten, waren dann 40 Deutsche,[68] was 14% entspricht. In Anbetracht der Tatsache, dass der Prozess in Deutschland

64 Memorandum an Ambassador Murphy vom 26. November 1945. IfZ, OMGUS POLAD 731/36 1/2.
65 Diller/Mühl-Benninghaus (Hrsg.), S. 10.
66 Mitteilung von Dwight A. Lee an Ambassador Murphy. IfZ, OMGUS POLAD 731/36 1/2.
67 Vgl. Greiner, S. 148ff.
68 *Süddeutsche Zeitung* vom 1. Oktober 1946, S. 1.

stattfand und Deutsche auf der Anklagebank saßen, war das ein relativ geringer Anteil. Diese unzureichende Zulassung deutscher Korrespondenten, die der alliierten Intention einer Aufklärung und Umerziehung der deutschen Bevölkerung geradezu entgegen stand, wurde von mehreren ausländischen Journalisten kritisiert.[69]

Die Zahl der anwesenden Berichterstatter variierte jedoch während des Prozessgeschehens je nach Verhandlungsgegenstand, wobei eine gewisse Sensationslust keine unerhebliche Rolle spielte. Zum Prozessbeginn war das Interesse an den Angeklagten besonders groß, während dann die allgemeine Aufmerksamkeit abnahm und sogar in „Langeweile“ umschlug, wie nicht nur Janet Flanner[70] und Rebecca West,[71] sondern auch W. E. Süskind wahrnahm.[72] Zur Zeit der Urteilsverkündung herrschte schließlich noch einmal ein derartig großes Medienaufgebot, dass Walter Gong in einem Bericht für die *Main Post* von der „Schlacht der Reporter“ sprach. Er beschrieb die Atmosphäre im Pressesaal wie folgt:

> Der deutsche Presseraum, fast ein Saal mit hallendem Echo, enthielt zwei Telefone, die ununterbrochen besetzt waren, einen Lautsprecher, der ununterbrochen mit beinahe brüllender Stimme die Vorgänge im Gerichtssaal übertrug, und vierzig Journalisten, die in diesem Lärm ihr möglichstes taten, um ihn zu vergrößern.[73]

Bei der Hinrichtung der zum Tode Verurteilten waren jeweils zwei Pressevertreter aus jeder der vier Besatzungszonen zugelassen. Fotos durfte jedoch nur ein offizieller Gerichtsfotograf machen.

---

69 In der *Herald Tribune* vom 9. Dezember 1945 klagte beispielsweise William L. Shirer: „Nur wenige der wirklich antinazistisch eingestellten deutschen Redakteure, die um Zutritt zu den Prozessen ersuchten, wurden auch zugelassen, und die deutsche Berichterstattung im Rundfunk war eine Farce.“ Zit. n. Radlmaier (Hrsg.), S. 140 und Victor Bernstein kritisierte in der Zeitschrift *PM*: „As a propaganda weapon against Nazism and for democracy and peace this trial is already largely a flop. The one group of people in the world who have most to learn from this trial and for whom it ought to mean the most are getting the least amount of information about it. I refer to the German people themselves. Of more than a score of licensed German newspapers in the American Zone, only 5 have been permitted to send reporters to the trial. And of these 5, only 2 or 3 are permitted in the courtroom at any time.“ Zit. n. USFET, Staff Message Control. IfZ, OMGUS POLAD 731/36 1/2. Und Willy Brandt machte deutlich, dass er neben einer stärkeren Akkreditierung deutscher Pressevertreter auch die Einladung von „hervorragende[n] deutsche[n] Juristen und repräsentative[n] Mitglieder[n] antinazistischer Vereinigungen“ begrüßt hätte. Brandt, S. 126f.

70 Flanner, S. 113.

71 Rebecca West sprach von dem Gerichtssaal als einer „Hochburg der Langeweile“. West, S. 7.

72 Süskind, W. E.: Teufelspakt hinterm Treueschwur. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 13. August 1946, S. 2.

73 Gong, Walter: Nürnberg – Rückblick und Ausblick. Meldungsduplikat für die *Main Post* vom 7. Oktober 1946. Staatsarchiv Nürnberg Rep. 501 KV-Prozesse Generalia P-263. (Die Rechtschreibung wurde angepasst) Es wurde nicht überprüft, ob dieser Bericht tatsächlich veröffentlicht wurde.

Untergebracht waren die ausländischen Pressevertreter im Schloss des Barons Faber-Castell in der unmittelbaren Umgebung von Nürnberg und unter der Obhut der amerikanischen Besatzungsbehörden. Obwohl es auch negative Beurteilungen der Unterbringung und Versorgung gab,[74] war sie im Vergleich zu der der deutschen Korrespondenten sehr gut. In einem Brief vom 9. April 1946 an General Robert A. McClure, den Leiter der amerikanischen Informationskontrolle, beanstandeten acht deutsche Journalisten, „dass die Lage der beim Prozess akkreditierten deutschen Pressevertreter physisch und psychologisch nicht dem entspricht, was im Interesse unserer Leistungsfähigkeit zu wünschen und zu erwarten wäre.“[75] Während das Fehlen eines „geeigneten Aufenthalts- und Besprechungsraum[es] für die Zeit ausserhalb der Arbeitsstunden“ nur erwähnt wurde, diente der Brief in erster Linie der Bitte, die unzureichende Verpflegung der des anderen deutschen Gerichtspersonals anzugleichen. Gerade im Vergleich mit der Versorgung der Angeklagten im Nürnberger Gefängnis mit Lebensmitteln ist den Journalisten ihre eigene Lebenshaltung als Ungerechtigkeit vorgekommen. Erika Neuhäuser von der *Stuttgarter Zeitung* äußerte sich entsprechend weniger zurückhaltend über die Behandlung der deutschen Berichterstatter, die sich nach ihrer Aussage manchmal wie in einer Strafkolonie fühlten.[76]

Bereits Ende Januar 1946 wandte sich McClure mit der Bitte an den stellvertretenden Chef der amerikanischen Militärregierung, Generalleutnant Lucius D. Clay, die Bedingungen für die deutschen Journalisten beim Nürnberger Prozess zu verbessern.[77] Daraufhin sicherte Clay den Korrespondenten eine angemessene Büro- und Arbeitseinrichtung sowie die Verpflegung in den Mittagspausen in der Kantine des Gerichtsgebäudes zu. Auch ein Austausch mit alliierten Prozessberichterstattern, der bis dahin untersagt war, sollte prinzipiell ermöglicht werden.[78] Dass sich dann an den Versorgungsproblemen bis zum April nichts änderte, lag daran, dass die deutschen Journalisten nicht als Angestellte der amerikanischen Besatzungsbehörden betrachtet wurden, denn nur solche, zu denen z. B. das deutsche Gerichtspersonal zählte, konnten von den Rationen der US-Armee profitieren. Über die Notwendigkeit einer guten

74 Der amerikanische Publizist William L. Shirer beschrieb die Umstände in der *Herald Tribune* ausgesprochen negativ. Vgl. in Radlmaier (Hrsg.), S. 137 - 140.

75 Brief an General Robert McClure vom 9. April 1946. IfZ, OMGUS ISD Director 5/267-3/20. Unterstützt wurde die Beschwerde der deutschen Journalisten vom amerikanischen Leiter des DANA-Büros in Nürnberg, William Stricker. Siehe dazu den Brief von Stricker an den Director ICS/OMGUS vom 10. April 1946. IfZ, ebd.

76 Intelligence Report No. 719. Bericht von William H. Stevens vom 23. April 1946. IfZ, OMGUS ISD Director 5/267-3/20.

77 Memorandum von Robert A. McClure vom 28. Januar 1946. IfZ, OMGUS AG 45/3/4.

78 Brief von Clay an McClure vom 2. Februar 1946. IfZ, OMGUS ISD Director 5/267-3/20.

Zusammenarbeit mit den deutschen Prozessberichterstattern als Vermittlungsinstanz zwischen Besatzungsmacht und deutscher Bevölkerung waren sich jedoch die Vertreter der amerikanischen Militärregierung im Klaren, wie McClure an Clay schrieb: „From our several discussions I am sure we agree that the most convincing people to talk to Germans and to re-educate them, are Germans working under our supervision.“[79] Außerdem war er davon überzeugt, dass sie durch ihre objektive Berichterstattung die Interessen der USA unterstützen würden.

Die Bedingungen für die deutsche Berichterstattung über den Nürnberger Prozess waren nicht nur in Hinblick auf die Verpflegung der Journalisten schlecht organisiert. Verantwortlich dafür war die ICD unter General Robert McClure, deren Maßnahmen selbst von amerikanischer Seite als unzureichend kritisiert wurden. Diese Kritik implizierte die Vermutung, dass die Prozessberichterstattung der amerikanischen Journalisten besser vorbereitet worden war als die der deutschen. So stellte z. B. der DANA-Mitarbeiter Samuel S. Grossman einige Tage nach der offiziellen Prozesseröffnung fest: „The public relations unit at the trial seems to have blandly overlooked the fact that the prime target for the show in Nuremberg is the German people.“[80] Er berichtete von personellen und technischen Problemen, durch welche die Arbeit der DANA erheblich belastet worden sei. Aufgrund der Behandlung der deutschen Pressevertreter habe es sogar Befürchtungen gegeben, wie er außerdem darlegte, dass diese möglicherweise den Prozess boykottieren könnten.

Die Kritik an der ICD war des Weiteren Gegenstand eines Memorandums von Tom Wenner, dem Chef der Information Control Branch (ICB) des Office of the US Politcal Adviser, an Ambassador Murphy.[81] Wenner hatte den Eindruck, dass die Institution im Kreis liefe. Allerdings wurde die Presseberichterstattung durch ihn weitaus positiver bewertet als die Berichterstattung durch Rundfunk und Wochenschauen. Er teilte mit, dass sich in der Lizenzpresse über 20 % der Artikel auf den Nürnberger Prozess beziehen würden. Kritik übte er nur daran, dass diese Artikel weniger auf der Titelseite als im Zeitungsinneren platziert würden.

Für viele Prozessbeobachter war allein die Reise nach Nürnberg ein abenteuerliches Unterfangen, besonders wenn sie aus den anderen Besatzungszonen kamen. Ein Mitglied

[79] Memorandum von Robert A. McClure vom 28. Januar 1946. IfZ, OMGUS AG 45/3/4.

[80] Memorandum von S. S. Grossman vom 27. November 1945. IfZ, OMGUS ISD Director 5/267-3/20. Auch Willy Brandt äußerte die Vermutung, „dass die Vorbereitungen zunächst hauptsächlich die amerikanische Presse im Blick hatten.“ Brandt, S. 126.

[81] Memorandum von Tom Wenner an Ambassador Murphy vom 13. Dezember 1945. IfZ, OMGUS POLAD 731/36.

der Zentralverwaltung für Volksbildung in der SBZ hat nach seiner Rückkehr von einer Reise zum Nürnberger Prozess berichtet, dass er die Zonengrenze illegal habe überschreiten müssen. Da die Züge zudem völlig überfüllt waren, musste der Mann einen Teil der Strecke auf dem Trittbrett mitfahren. Mit der Unterbringung und Verpflegung in Nürnberg machte er die gleichen schlechten Erfahrungen, wie die anderen deutschen Journalisten.[82]

Zwar stand zu Beginn des Nürnberger Prozesses außer Frage, dass eine umfassende Prozessberichterstattung einen wesentlichen Beitrag zur Re-education der deutschen Bevölkerung leisten solle, aber die Rolle deutscher Journalisten als Träger dieser Berichterstattung wurde erst sukzessive anerkannt.

3.2.2 Strukturelle Merkmale der Presseberichterstattung

Eine systematische Inhaltsanalyse zur Presseberichterstattung über den Nürnberger Prozess liegt bereits als Bestandteil einer vergleichenden Studie vor.[83] Dennoch soll an dieser Stelle zu Teilaspekten eine erneute quantitative Auswertung der Prozessberichte erfolgen. Dabei geht es nicht um eine systematische Analyse, sondern darum, eine Vorstellung vom Umfang der Berichterstattung als Indikator für die Breite des öffentlichen Diskurses zu gewinnen. Untersucht werden zu diesem Zweck die Anzahl der Beiträge, der Anteil von meinungs- und tatsachenbetonten Artikeln und der Verlauf der Berichterstattung. Diese quantitative Erhebung soll trotz der bereits vorhandenen Ergebnisse durchgeführt werden, weil einerseits in der hier durchgeführten Untersuchung auch Zeitungen berücksichtigt werden, die erst 1946, also einige Monate nach Beginn der Verhandlungen, lizensiert wurden. Andererseits, weil das Erfassen der Anzahl der einzelnen Beiträge zu unterschiedlichen Ergebnissen führen kann, je nach welchen Kriterien gezählt wird. Außerdem liegt der Schwerpunkt der Untersuchung von Wilke, Schenk, Cohen und Zemach auf dem Vergleich der israelischen mit der deutschen Berichterstattung zu ausgewählten Prozessen, so dass einzelne Aspekte zum Nürnberger Prozess nicht ausführlich diskutiert werden.

Zur Bestimmung der Artikel über den Nürnberger Prozess, die in die Auszählung miteinbezogen werden, sind drei Kategorien relevant: der zeitliche Rahmen, der Inhalt und die Struktur. Zunächst wird für die quantitative Analyse der Zeitraum zwischen dem 18. Oktober 1945, der Veröffentlichung der Anklageschrift, und dem 19. Oktober

[82] Bericht der Pressestelle der DZVV über die Teilnahme am Nürnberger Kriegsverbrecherprozeß Mai 1946. SAPMO-BArch, DR 2/1034.

[83] Wilke/Schenk/Cohen/Zemach: Holocaust und NS-Prozesse.

1946 zugrunde gelegt. Zwar wurde der Prozess erst am 20. November 1945 eröffnet, aber bereits die Bekanntgabe der Anklage gegen die 24 Hauptkriegsverbrecher hatte eine ausgiebige Berichterstattung zur Folge. Aufgrund der ständigen Verzögerungen wurde der Prozessbeginn mit Spannung erwartet, wie ein Kommentar in der *Süddeutschen Zeitung* verdeutlicht: „Doch die Stunde des Gerichts schiebt sich immer weiter hinaus, und deshalb wird man langsam ungeduldig.“[84] Durch ihre massive Verbreitung über vier Wochen in Presse, Rundfunk und auf Plakaten[85] muss die Anklageschrift außerdem von breiten Bevölkerungskreisen wahrgenommen worden sein. Der 19. Oktober 1946, drei Tage nach der Hinrichtung der zum Tode Verurteilten, wird zur zeitlichen Eingrenzung gewählt, weil die zu untersuchenden Zeitungen noch nicht täglich erschienen und die Reaktion auf die Vollstreckung der Todesurteile in die Auswertung einbezogen werden soll.

Da nicht jeder Pressebeitrag, in dem der Begriff „Nürnberger Prozess“ auftaucht, zwangsläufig das Prozessgeschehen zum Gegenstand hat, ist es wichtig, auch inhaltlich festzulegen, welche Artikel gezählt werden. In diesen Artikeln, unabhängig davon, ob Nachrichten oder Kommentare, muss ein direkter Bezug zum Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher deutlich werden. Steht einer der Angeklagten im Mittelpunkt eines Berichts, wird dieser nur gezählt, wenn er einen Zusammenhang mit den im Prozess verhandelten Verbrechen oder der Inhaftierung des Beschuldigten erkennen lässt. Ebenfalls gezählt werden die Artikel, die nach der Urteilsverkündung veröffentlicht wurden und sich auf das weitere Schicksal der drei Freigesprochenen bezogen. Nicht berücksichtigt werden dagegen Nachrichten oder Kommentare, welche die Angehörigen der Angeklagten und ihre Lebensumstände zum Gegenstand hatten.

In struktureller Hinsicht werden alle Artikel erfasst, die als einzelne Beiträge entweder durch eine Kopfzeile mit Ort, Datum und gegebenenfalls der Quelle oder dem Autor kenntlich gemacht sind. Leitartikel, die in der Regel die Redaktionsmeinung wiedergeben und selten signiert sind, werden ebenfalls als Beitrag bewertet. Als einzelne Beiträge werden zudem die Veröffentlichung von Dokumenten oder Auszügen aus solchen sowie Fotos, Zeichnungen und Karikaturen gezählt. Der Umfang der Artikel spielt dabei keine Rolle. Obwohl durch diesen methodischen Ansatz die Ergebnisse nachvollziehbar gemacht werden sollen, kann weder ein Anspruch auf Vollständigkeit noch auf Intersubjektivität erhoben werden. Gerade in der inhaltlichen Bewertung

[84] *Süddeutsche Zeitung* vom 19. Oktober 1945, S. 3.
[85] Diller/Mühl-Benninghaus (Hrsg.), S. 11.

der Pressebeiträge ist die subjektive Beurteilung nicht immer völlig ausgeschlossen, insbesondere wenn die Analyse von einer Einzelperson durchgeführt wird.

Wie groß das Interesse am Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher war, wird im Vergleich zur parallel laufenden Strafverfolgung von NS-Verbrechen wie in den Prozessen von Dachau, Malmedy oder Flossenbürg deutlich, die weitaus seltener und unregelmäßiger in der Presse thematisiert wurden. Daran ist schon erkennbar, dass die breite öffentliche Aufmerksamkeit gerade darauf beruhte, dass in Nürnberg die Männer auf der Anklagebank saßen, welche die zentralen politischen und militärischen Positionen im Dritten Reich eingenommen hatten. „Neben den Verhandlungen der UNO (Vereinten Nationen), den Außenministerbesprechungen der ‚Großen Vier' und der Pariser Friedenskonferenz war der Nürnberger Prozeß der größte Anziehungspunkt für Journalisten der ganzen Welt", urteilte beispielsweise Werner Prym am Ende des Verfahrens.[86]

Tabelle 3.1: Anzahl der Beiträge zum Nürnberger Prozess

	tatsachenbetonte Formen	meinungsbetonte Formen	Gesamtzahl
Nürnberger Nachrichten	838	57	895
Der Tagesspiegel	443	51	494
Frankfurter Rundschau	395	17	412
Süddeutsche Zeitung	234	76	310
Neues Deutschland	174	40	214
Die Welt	101	3	104
Die Zeit	5	8	13
Jüdisches Gemeindeblatt	5	3	8
Summe	2195	255	2450

Insgesamt wurde in den untersuchten Zeitungen (s. Tabelle 3.1) zwischen dem 18. Oktober 1945 und dem 19. Oktober 1946 in 2 450 Beiträgen über den Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher berichtet. Dabei ist nicht nur zu berücksichtigen, dass vier (*Die Zeit*, *Die Welt*, *Neues Deutschland*, *Jüdisches Gemeindeblatt*) der sieben Presseorgane erst einige Monate nach der Prozesseröffnung lizensiert wurden, sondern auch, dass die amerikanische Nachrichtenagentur DANA die Hauptquelle der Berichterstattung, insbesondere der *Frankfurter Rundschau*, der *Süddeutschen*

[86] Prym, Werner: Der größte Prozeß der Weltgeschichte in Zahlen. In: *Nürnberger Nachrichten* vom 3. Oktober 1946, S. 6.

Zeitung und der *Nürnberger Nachrichten* war. Somit wurden einige Artikel parallel in verschiedenen Zeitungen veröffentlicht.

Besonders auffällig ist der Anteil, den die *Nürnberger Nachrichten* an der Prozessberichterstattung hatten. Mit 895 Beiträgen wurden fast 37 % der gesamten Artikel in dieser regionalen Tageszeitung veröffentlicht. Der Grund dafür ist der Erscheinungsort der Zeitung in unmittelbarer Umgebung der Prozessereignisse. Die DANA hatte in Nürnberg eine Außenstelle eingerichtet, so dass den *Nürnberger Nachrichten* ein schneller und aktueller Zugriff auf ihr Material möglich war. Andererseits wurde gerade die Berichterstattung dieses Lokalblattes besonders misstrauisch beobachtet. In der amerikanischen Zeitschrift *The New Yorker* kritisierte Janet Flanner[87] im Dezember 1945 die unzureichende Quantität der Prozessberichte:

> Die *Nürnberger Nachrichten*, die örtliche, von der Militärregierung lizenzierte Zeitung, mußte von uns angestoßen werden, dem Prozeß etwas mehr Platz einzuräumen. Seit kurzem hat sie ihm innerhalb ihrer vier Seiten drei Viertel der zweiten Seite zugewiesen.[88]

Diese Kritik wurde auch von der amerikanischen Zonenzeitung *Neue Zeitung* aufgegriffen, woraufhin sich die Redaktion der *Nürnberger Nachrichten* in der Ausgabe vom 16. Januar 1946 zu einer Stellungnahme veranlasst sah, in welcher sie die Vorwürfe zurückwies. Zu einer positiven Beurteilung der Prozessberichterstattung kam dagegen Willy Brandt, der konstatierte, dass die amerikanischen Lizenzzeitungen im Dezember 1945 und Januar 1946 ein Drittel ihrer Berichterstattung dem Nürnberger Prozess vorbehielten.[89]

An zweiter Stelle nach den *Nürnberger Nachrichten* veröffentlichte der *Tagesspiegel* die meisten Beiträge zum Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher. Zwar hatte diese Zeitung mit insgesamt 494 Artikeln noch einen Anteil von ca. 20 % an der gesamten Prozessberichterstattung, aber dennoch erreichte sie gerade mal etwas mehr als die Hälfte der in den *Nürnberger Nachrichten* publizierten Berichte. Interessanterweise ist auch der *Tagesspiegel* ebenfalls eine regionale Tageszeitung, sogar eine der wenigen, die 1945/46 außer montags bereits täglich erschien. Allerdings beschränkte sich sein Verbreitungsgebiet auf Berlin. Erst an dritter und vierter Stelle standen dann

[87] Janet Flanner wurde 1892 in Indianapolis geboren. Die Journalistin schrieb seit 1925 hauptsächlich für den *New Yorker* Reportagen aus Europa. Für diese Zeitschrift beobachtete sie auch Ende 1945 einige Wochen den Nürnberger Prozess. Sie starb 1978.

[88] Flanner, S. 115.

[89] Brandt, S. 130f.

die überregionalen Tageszeitungen *Frankfurter Rundschau* und *Süddeutsche Zeitung*. Allerdings ist hierbei zu bedenken, dass von einer überregionalen Verbreitung nach unserem heutigen Verständnis unter den Bedingungen der unmittelbaren Nachkriegszeit eigentlich nicht die Rede sein konnte. Selbst der Begriff „Tageszeitung" ist aufgrund der in vielen Fällen nicht täglichen Erscheinungsweise problematisch. Im Vergleich der *Welt* mit dem *Neuen Deutschland*, die beide erst im April 1946 während der zweiten Verhandlungshälfte des Nürnberger Prozesses lizensiert wurden, fällt die geringe Anzahl der Beiträge in der britischen Zonenzeitung auf. Ihr Anteil an der Gesamtberichterstattung machte nur ca. 4 % aus, was sich nicht allein dadurch erklären lässt, dass der Prozess in der amerikanischen Besatzungszone durchgeführt wurde, während diese Zeitung in der britischen erschien. Zwar sind im *Neuen Deutschland* doppelt so viele Beiträge veröffentlicht worden, jedoch muss hierbei die tägliche Erscheinungsweise der Zeitung einkalkuliert werden.

Für die vorliegende Untersuchung ist es weniger relevant, die genaue journalistische Stilform der einzelnen Beiträge zu bestimmen. Entscheidend ist dagegen die Frage nach der Anzahl der tatsachen- und meinungsbetonten Darstellungsformen in den jeweils untersuchten Zeitungen, die ebenfalls in der Tabelle oben aufgeführt sind. Ein wesentliches Kriterium, auf das die amerikanische Pressekontrolle in ihrer Lizenzpraxis besonderen Wert legte, war die Einführung der Trennung von Nachricht und Meinung. Die zentrale Funktion tatsachenbetonter Stilformen, wozu hauptsächlich Meldungen, Nachrichten und Berichte zählen, ist die Information des Lesers durch das Präsentieren von Fakten. Davon unterscheiden sich meinungsbetonte Beiträge wie u. a. Kommentare, Leitartikel und Glossen in erster Linie dadurch, dass sie die Hintergründe von Ereignissen oder Informationen hinterfragen und interpretieren. Neben diesen sehr allgemeinen, aber für den Kontext der Untersuchung ausreichenden Kriterien gibt es noch formale Merkmale, wonach sich tatsachenbetonte und meinungsbetonte Artikel unterscheiden lassen. Aufschlussreich ist die Platzierung der Beiträge, denn viele Zeitungen richten eine eigene Meinungsseite ein. Meinungsäußerungen sind zudem häufig durch den Namen des Verfassers gekennzeichnet. Allerdings bilden Leitartikel eine Ausnahme, denn sie vertreten häufig die Meinung der Redaktion und deshalb wird auf die Nennung eines Autors in der Regel verzichtet. Obwohl es in der Journalistik klare Definitionen für die vielfältigen Stilformen gibt, sind die Grenzen zwischen Meinungsäußerungen und sachlichen Informationen fließend. Das gilt insbesondere für die vorliegende Auswertung, die nur zwischen tatsachenbetonten und meinungsbetonten Beiträgen und nicht den konkreten Formen unterscheidet. Durch die Auswertung dieses

Verhältnisses kann jedoch eine Aussage über die Qualität der Berichterstattung gemacht werden.[90]

Insgesamt überwogen die tatsachenbetonten Artikel, d. h. die Information der Leser über den allgemeinen Prozessverlauf stand im Mittelpunkt der Presseberichterstattung. Das entsprach den Erwartungen der Besatzungsbehörden, die eine objektive Berichterstattung forderten. Inhaltlich wurden in diesen Berichten häufig die aufgedeckten NS-Verbrechen geschildert. Dabei hielten sich die Autoren streng an das Beweismaterial und die Zeugenaussagen, um keine Zweifel an der Objektivität und Glaubwürdigkeit aufkommen zu lassen. Zu diesem Zweck wurden auch viele ausführliche Zitate in den Texten wiedergegeben. Die Intention, die deutsche Bevölkerung über den verbrecherischen Charakter des nationalsozialistischen Regimes aufzuklären, ist in diesen Berichten offensichtlich.[91]

Nur 10 % der gesamten Artikel waren Meinungsäußerungen, die sich jedoch ausgesprochen unausgewogen auf die einzelnen Zeitungen verteilten. Obwohl die *Nürnberger Nachrichten* insgesamt die meisten Beiträge veröffentlicht hatten, war der Anteil an meinungsbetonten Artikeln sehr gering. Im Vergleich mit dem *Tagesspiegel* ist das besonders auffällig, da beide Zeitungen fast gleich viele Meinungsäußerungen abdruckten, die Nürnberger Lokalzeitung aber fast doppelt soviele Gesamtbeiträge wie die Berliner Zeitung hatte. Dagegen darf es schon aufgrund der Erscheinungsweise nicht verwundern, dass im *Jüdischen Gemeindeblatt*, das nur zweimal im Monat herausgegeben wurde, die wenigsten Beiträge über die Verhandlungen in Nürnberg publiziert wurden. Von den acht Prozessberichten waren zudem nur drei kommentiert. Ebenfalls sehr wenige Artikel waren in der Wochenzeitung *Die Zeit* zu finden, die nur einmal wöchentlich erschien. Gleichzeitig wurden infolge ihres geringeren Aktualitätswertes kaum Nachrichten veröffentlicht, was sich in dem Verhältnis von tatsachen- und meinungsbetonten Darstellungsformen zueinander widerspiegelt. In keiner anderen Zeitung überwog die Anzahl der meinungsbetonten Beiträge die der tatsachenbetonten. Mit Ausnahme der *Zeit* wurden in der *Süddeutschen Zeitung* die meisten meinungsbetonten Beiträge veröffentlicht. Dass 30 % der Meinungsäußerungen in dieser Zeitung zu finden sind, war im Wesentlichen das Verdienst von W. E. Süskind, der in über der Hälfte der Beiträge (61 %) den Prozess analysierte. Kein anderer deutscher Journalist kommentierte den Prozessverlauf so regelmäßig und ausführlich.

[90] Zur Definition der journalistischen Stilformen vgl.: Reumann, Kurt: Journalistische Darstellungsformen. In: Noelle-Neumann/Schulz/Wilke (Hrsg.), S. 91-116.

[91] Z. B. Mord in technischer Vollkommenheit. In: *Süddeutschen Zeitung* vom 18. Dezember 1945, S. 1f.

Süskind selbst verstand sich als Chronist und als „Angehöriger unseres unschuldig-schuldig gewordenen Volkes“. Dass er seine Artikel aus diesem Selbstverständnis heraus schrieb, brachte ihm den Vorwurf ein, gegen die Angeklagten und das deutsche Volk zu hetzen und sich den amerikanischen Besatzungsbehörden anzubiedern.[92]

Tabelle 3.2: Herkunft der tatsachenbetonten Textbeiträge zum Nürnberger Prozess

	eigene Beiträge	fremde Beiträge	ohne Quelle	Summe
Nürnberger Nachrichten	78	615	15	708
Der Tagesspiegel	32	368	13	413
Frankfurter Rundschau	27	250	8	285
Süddeutsche Zeitung	18	173	5	196
Neues Deutschland	7	145	17	169
Die Welt	5	1	72	78
Die Zeit	2	0	3	5
Jüdisches Gemeindeblatt	2	0	3	5
Summe	171	1552	136	1859

Bei einem Blick auf die Herkunft der tatsachenbetonten Textbeiträge (s. Tabelle 3.2) fällt auf, dass die fremden Beiträge mit 83 % deutlich überwogen. Eine Ausnahme bildeten nur *Die Zeit* und das *Jüdische Gemeindeblatt für die Nord-Rheinprovinz und Westfalen*, was damit zusammenhing, dass der Nachrichtenwert in diesen Zeitungen aufgrund ihrer wenigen Ausgaben gering war. Auffällig ist außerdem, dass in der *Welt* bei den meisten Beiträgen eine Quellenangabe fehlte. Hauptquelle in den übrigen vier westlichen Zeitungen war die DANA, deren Informationsmonopol sich somit bestätigt. Die DANA berichtete nahezu protokollarisch vom Prozessverlauf.[93] Der *Tagesspiegel* war dagegen die einzige Zeitung im Einflussbereich der westlichen Besatzungsmächte, die im Verlauf des Prozesses zunehmend auf andere Nachrichtenagenturen zurückgriff. Neben dem Deutschen Pressedienst (DPD) der britischen Besatzungszone wurden in der Berliner Zeitung auch internationale Agenturen wie Associated Press (AP) und Reuter als Quelle genutzt. Parallel dazu basierten die Beiträge des *Neuen Deutschland* hauptsächlich auf dem Material des Sowjetischen Nachrichtenbüros (SNB), d. h. bis

92 Die Presseberichte von W. E. Süskind wurden in den sechziger Jahren gesammelt und publiziert. Vgl. Süskind, S. 18ff.

93 Wie umfangreich die Berichterstattung der DANA war, wird anhand der Meldungsduplikate deutlich, die im Staatsarchiv Nürnberg einsehbar sind. Vgl. Staatsarchiv Nürnberg, KV-Prozesse Generalia P-1ff.

Juni 1946 waren die SNB-eigenen Berichte sogar die einzige Quelle der Prozessberichterstattung. Mit der Gründung des Allgemeinen Deutschen Nachrichtendienstes (ADN) im Oktober 1946 wechselte dann die Quellenangabe. In dem SED-Organ fällt auf, dass westliche Nachrichtenagenturen überhaupt nicht genutzt wurden, nicht einmal die DANA. Zudem waren die eigenen Beiträge in dieser Tageszeitung selten durch Signaturen gekennzeichnet. Der überproportional große Anteil der fremden Beiträge an den tatsachenbetonten Textbeiträgen über den Nürnberger Prozess war eine Folge der begrenzten Zulassung deutscher Journalisten im Gerichtssaal durch die amerikanische Informationskontrolle.

Tabelle 3.3: Bildliche Darstellungsformen

	Fotos	Zeichnungen	Karikaturen	Summe
Nürnberger Nachrichten	114	16	8	138
Der Tagesspiegel	30	0	0	30
Frankfurter Rundschau	104	6	1	111
Süddeutsche Zeitung	38	0	0	38
Neues Deutschland	5	0	10	15
Die Welt	23	0	0	23
Die Zeit	0	0	2	2
Jüdisches Gemeindeblatt	0	0	0	0
Summe	314	22	21	357

Des Weiteren ist eine Analyse der Verteilung der bildlichen Darstellungsformen (s. Tabelle 3.3) aufschlussreich. Hierzu werden im Folgenden Fotos und Zeichnungen als tatsachenbetonte und Karikaturen als meinungsbetonte Formen gerechnet. Bei dieser Unterteilung ist zu bedenken, dass Fotos und Zeichnungen nicht zwangsläufig eindeutig tatsachenorientiert sein müssen. Denn Fotografen und Zeichner können durch die Auswahl des Motivs, den Blickwinkel oder die technischen Mittel die Bildaussage beeinflussen. Die in der ausgewerteten Presse veröffentlichten Fotos und Zeichnungen werden dennoch für die quantitative Analyse als sachliche Ausdrucksformen bewertet, um sie eindeutig von Karikaturen zu unterscheiden. Zudem sprechen die von den Alliierten geforderte objektive Berichterstattung und die Motive, die überwiegend die Angeklagten und den Gerichtssaal zeigen, für diese Zuordnung. Insgesamt machten die bildlichen Darstellungsformen 15 % der Gesamtberichterstattung aus, aber nur ungefähr 6 % der Illustrationen waren Karikaturen. Dabei war das *Jüdische Gemeindeblatt* die einzige deutsche Zeitung, die völlig auf Abbildungen verzichtete, was aber sicher

in der eingeschränkten Erscheinungsweise und damit dem geringen Aktualitätswert der Beiträge seine Ursache hatte. Im Verhältnis zur Gesamtanzahl ihrer Beiträge hatten die *Frankfurter Rundschau* und *Die Welt* die meisten bildlichen Darstellungen veröffentlicht. Allerdings handelte es sich dabei überwiegend um Fotos. Bemerkenswert ist weiterhin, dass in der *Süddeutschen Zeitung*, die viele meinungsbetonte Artikel veröffentlichte, keine einzige Karikatur abgedruckt wurde. Dagegen gab es neben dem *Neuen Deutschland* keine andere Zeitung, die doppelt so viele Karikaturen wie tatsachenbetonte Abbildungen publiziert hatte. Hauptmotiv aller bildlichen Darstellungen waren die Angeklagten, wodurch wieder das große Interesse an ihnen deutlich wird.[94]

Abbildung 3.1
Quelle: *Neues Deutschland* vom 9. Mai 1946, S. 2

Karikaturen kommentieren ein Thema durch das Mittel der Visualisierung und bringen durch ihre überspitzte Darstellung eine Meinung auf den Punkt. Durch die bildliche Darstellungsform und Schonungslosigkeit ihrer Aussage bindet die Karikatur den Leser stärker ein als beispielsweise ein Kommentar. Kennzeichnend für die karikaturistischen Darstellungen in der deutschen Presse der ersten Nachkriegsjahre war jedoch der

[94] In der systematischen Inhaltsanalyse von Wilke, Schenk, Cohen und Zemach wird die aufschlussreiche These aufgestellt, dass in den bildlichen Darstellungen der deutschen Presse zu den untersuchten Prozessen die Täter und in denen der israelischen Presse die Opfer im Vordergrund standen. Wilke/Schenk/Cohen/Zemach, S. 71.

fehlende Anreiz zum Lachen. In ihnen spiegelte sich der durch die Alltagsprobleme geprägte Zeitgeist wider.[95] Dementsprechend sah W. E. Süskind Lachen als Reaktion auf den Prozess bzw. die Angeklagten als Privileg der ausländischen Beobachter an. Nach seiner Auffassung hatte die deutsche Bevölkerung Ende 1945 noch keine ausreichende zeitliche Distanz zu ihrer nationalsozialistischen Vergangenheit, um komische Elemente daran wahrnehmen zu können.[96] Andererseits muss auch bedacht werden, dass die ICD der amerikanischen Besatzungsmacht es der Lizenzpresse in einer Direktive verbot, die angeklagten Personen der Lächerlichkeit preiszugeben.[97] Eine Ausnahme bildete das *Neue Deutschland*, in dem die Angeklagten karikaturistisch verspottet wurden, wie Abbildung 3.1 illustriert. Die im *Neuen Deutschland* abgebildeten Karikaturen hatten die Funktion, die Unglaubwürdigkeit der Haltung und Aussagen der Angeklagten zu entlarven. Gerade die sich im Prozessverlauf wiederholenden Unschuldsbeteuerungen wurden in den Darstellungen angeprangert. Mit diesen Karikaturen wurde eine eindeutige Distanzierung von den Hauptkriegsverbrechern, die sich im Nürnberger Prozess verantworten mussten, zum Ausdruck gebracht.

In dieser Untersuchung werden die Leserbriefe, die Meinungsäußerungen des Lesers, nicht in die Gesamtanzahl der Pressebeiträge einbezogen, da sie nicht als journalistische Stilform zu werten sind. Insgesamt wurden in den Lizenzzeitungen nur wenige Leserbriefe veröffentlicht, was jedoch keinen Aufschluss darüber gibt, wie viele tatsächlich geschrieben wurden. Vermutlich erhielten die deutschen Zeitungen sogar sehr viele Leserzuschriften.[98] Unter denen, die publiziert wurden, befanden sich dann nur sehr wenige Zuschriften, die eine Auseinandersetzung mit dem Nürnberger Prozess beinhalteten. Dagegen überwog die Thematisierung von Alltagsproblemen, zu denen hauptsächlich die schwierige Versorgungslage, aber auch die Entnazifizierung gehörten.[99] Da von den Entnazifizierungsmaßnahmen viele Deutsche unmittelbar betroffen waren, bildeten sie einen zentralen Aspekt der öffentlichen Diskussion. Dagegen standen im Mittelpunkt des Nürnberger Prozesses die Hauptkriegsverbrecher, weshalb die persönliche Betroffenheit weitaus geringer war. Bezeichnend für diesen

95 Vgl. Pötzsch, S. 7ff. Allgemein wurde z. B. in der *Welt* die erste Karikatur erst am 12. Juli 1946, drei Monate nach Erscheinen der Erstausgabe, veröffentlicht, und bis 1947 waren ausschließlich englische Zeitungen Quelle dieser Darstellungen. Fischer, S. 219.

96 Süskind, W. E.: Anklage gegen Masslosigkeit. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 14. Dezember 1945, S. 5.

97 Koszyk, S. 64.

98 Süskind berichtet von einem „Schwall von Zuschriften“. Süskind, S. 9.

99 Aufschlussreich für den allgemeinen Inhalt von Leserbriefen ist der Artikel „Politische Gefahren“ im *Tagesspiegel* vom 6. November 1945, S. 3.

Zusammenhang von öffentlicher Aufmerksamkeit und persönlicher Betroffenheit ist ein Brief, den ein deutscher Jude an *Die Welt* schrieb und in dem es hieß: „Warum wird im Nürnberger Prozeß so großer Wert auf die Einstellung der Angeklagten gegenüber der Judenfrage gelegt, wenn auf der andern Seite den Opfern der Rassenpolitik keine Hilfe gewährt wird?“[100]

Tabelle 3.4: Anzahl der veröffentlichten Leserbriefe zum Nürnberger Prozess

Nürnberger Nachrichten	0
Der Tagesspiegel	7
Frankfurter Rundschau	5
Süddeutsche Zeitung	0
Neues Deutschland	0
Die Welt	3
Die Zeit	0
Jüdisches Gemeindeblatt	0
Summe	15

Nur in drei der acht untersuchten Zeitungen (s. Tabelle 3.4) wurden Leserbriefe zum Prozess veröffentlicht. Diese drei Tageszeitungen waren außerdem die einzigen, in denen feste Rubriken für die Veröffentlichung von Leserbriefen eingerichtet worden waren, die gleichzeitig eine Befürwortung des Demokratisierungsprozesses in Deutschland widerspiegelten. Im *Tagesspiegel* hieß diese Rubrik programmatisch „Demokratisches Forum“, in der *Frankfurter Rundschau* „Freies Forum“ und in der *Welt* etwas allgemeiner „Der Leser hat das Wort“. Jedoch sind die insgesamt fünfzehn veröffentlichten Briefe nicht repräsentativ genug, um als Indikator für die Reaktion der deutschen Bevölkerung auf den Nürnberger Prozess zu dienen.

[100] *Die Welt* vom 12. Juli 1946, S. 2. Ein weiteres Beispiel ist ein Brief, den der *Tagesspiegel* am 13. Oktober 1946 veröffentlichte, in dem der Verfasser sich Gedanken über die Folgen des Nürnberger Urteils auf die Entnazifizierung machte.

Abbildung 3.2: Verlauf der Prozessberichterstattung (1)

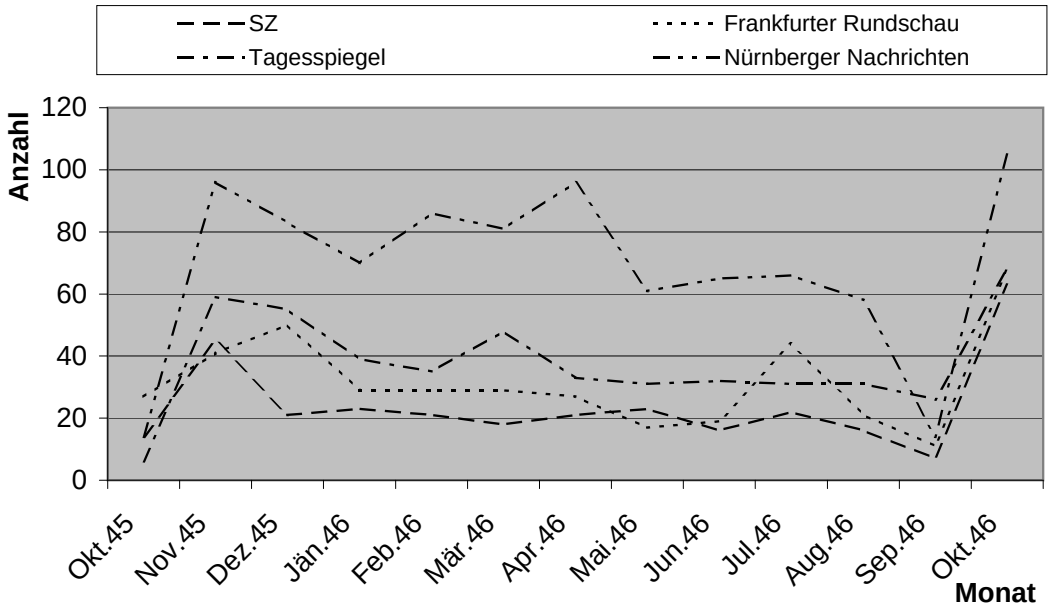

Abbildung 3.3: Verlauf der Prozessberichterstattung (2)

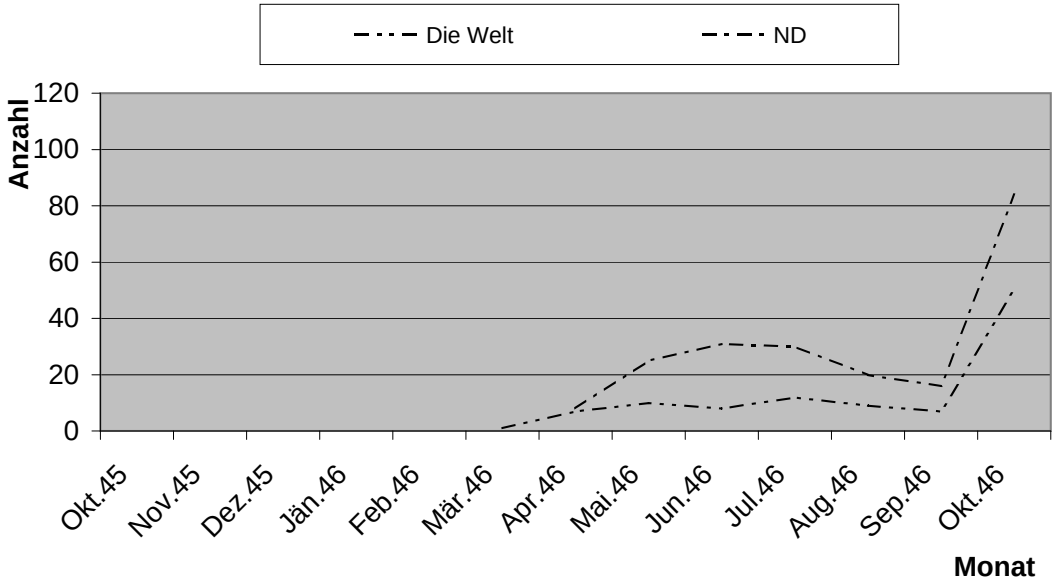

Zum Abschluss soll noch der Verlauf der Berichterstattung (s. Abbildung 3.2 und 3.3) betrachtet werden. Da sich aufgrund der geringen Anzahl der Beiträge im *Jüdischen Gemeindeblatt* und in der *Zeit* kein aussagekräftiger Graph erzeugen lässt,

wird auf eine Darstellung des Verlaufs der Prozessberichterstattung dieser beiden Presseorgane verzichtet. Aus den Verlaufsdiagrammen zur Presseberichterstattung über den Nürnberger Prozess der übrigen Zeitungen ergeben sich dann zwei gemeinsame Höhepunkte. Wie nicht anders zu erwarten, konzentrierte sich die Berichterstattung jeweils zur Prozesseröffnung und zur Urteilsverkündung, was generell für Gerichtsberichte kennzeichnend ist. Mit dem Beginn des Verhandlungsabschnitts gegen die angeklagten Organisationen Ende Juli 1946[101] sank die Anzahl der monatlichen Beiträge in den *Nürnberger Nachrichten*, der *Frankfurter Rundschau*, der *Süddeutschen Zeitung* und dem *Neuen Deutschland* rapide. Dieser Rückgang kulminierte in dem allen Zeitungen gemeinsamen Tiefpunkt der Berichterstattung im September. Zu diesem Zeitpunkt, am 1. September 1946, zog sich der Gerichtshof zur Beratung des Urteils zurück. Die Urteilsverkündung sollte dann am 23. September erfolgen, wurde aber auf den 30. September verschoben. Gerade in dieser Endphase des Prozesses wurde der Gerichtssaal von der englischsprachigen Schriftstellerin Rebecca West als „Hochburg der Langeweile“ charakterisiert.[102] Ein Grund dafür ist zum einen der Zusammenhang von Prozessdauer und abnehmendem öffentlichen Interesse, der sich bei jedem über einen längeren Zeitraum durchgeführten Prozess abzeichnet. Dessen waren sich auch die amerikanischen Besatzungsbehörden bewusst, wie einem Memorandum über die Rundfunkberichterstattung zu entnehmen ist: „Judicial proceedings tend to be dull and, if put on the air too long, would take a toll of listener interest.“[103] Andererseits bestand im Nürnberger Prozess ein deutliches Desinteresse an dem Verfahrensabschnitt der angeklagten Organisationen, der vielen Beobachtern zu abstrakt und monoton war. Eberhard Schütz, der für den deutschsprachigen Dienst der BBC den Nürnberger Prozess beobachtete, beschrieb diese Situation wie folgt: „Es war schwer, den letzten Verhandlungstagen des Nürnberger Prozesses Interesse abzugewinnen. Die Einreichung der Beweisdokumente durch die Verteidiger der angeklagten Organisationen ist eine recht eintönige Prozedur.“[104]

[101] Vgl. Taylor: Die Nürnberger Prozesse. Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht, S. 580-616.

[102] Rebecca West beobachtete die letzten Monate des Nürnberger Prozesses für den *Daily Telegraph*. West, S. 7.

[103] Memorandum von P. M. Purves (Political Activities Branch, Civil Administration Division/OMGBY) vom 13. Dezember 1945. IfZ, OMGUS POLAD 731/36.

[104] Zit. n. Diller/Mühl-Benninghaus (Hrsg.), S. 147. Siehe auch Süskind, W. E.: Teufelspakt hinterm Treueschwur. Der Prozeß gegen die Organisationen und seine Hintergründe. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 13. August 1946, S. 2.

Neben den zwei Höhepunkten zu Prozessbeginn und zur Urteilsverkündung lassen sich keine weiteren gemeinsamen Schwerpunkte in den untersuchten Zeitungen feststellen. Mit Beginn der individuellen Anklageerhebung im Januar 1946 hatte eine verhältnismäßig kontinuierliche Berichterstattung eingesetzt. Diese setzte sich mit Beginn der Verteidigung bis zu deren Plädoyers im Juli 1946 fort. Da die Verlaufsdiagramme auf der Anzahl der Beiträge beruhen und nicht deren Umfang berücksichtigen, ist bei der Interpretation zu bedenken, dass die Berichterstattung manchmal aus thematischen Gründen in viele weniger umfangreiche Einzelbeiträge zerfiel. Im Durchschnitt lag die monatliche Anzahl der Beiträge in den jeweiligen Zeitungen über 20. Anhand der Verlaufskurve fällt noch einmal der geringe Anteil der britischen Zonenzeitung *Die Welt* an der Gesamtberichterstattung auf, die zwischen März und September 1946 nur um die zehn Beiträge pro Monat veröffentlichte. Dagegen stieg das ebenfalls erst im April 1946 lizensierte *Neue Deutschland* viel umfangreicher in die Prozessberichterstattung ein.

Zentrales Ergebnis der quantitativen Auswertung ist, dass es eine umfangreiche und kontinuierliche Presseberichterstattung der deutschen Lizenzzeitungen über den Nürnberger Prozess gegeben hat. Andererseits zeichnet sich ab, dass sich diese Berichterstattung hauptsächlich aus Nachrichten, Berichten und Reportagen zusammensetzte und eine Kommentierung eher zurückhaltend erfolgte. Willy Brandt, der für die norwegische und schwedische Presse den Prozess beobachtete, kritisierte gegenüber Vertretern der DANA „das Fehlen einer bewussten deutschen Stellungnahme zum Nürnberger Prozess in Form von Leitartikeln“. Insbesondere die Berichterstattung der DANA wurde von ihm als „äußerst objektiv“ bezeichnet.[105] Eine derartig deutliche Kritik an der deutschen Presseberichterstattung über den Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher blieb allerdings die Ausnahme, denn deren Objektivität lag ganz im Interesse der alliierten Besatzungsbehörden.

3.2.3 Das „Bild des Prozesses als einer Geschichte der Persönlichkeiten“[106]

In den unmittelbaren Nachkriegsjahren bis in die fünfziger Jahre hinein war das NS-Bild in der deutschen Öffentlichkeit von einer „stark personifizierte[n] Perspektive“

[105] Meldungsduplikat der DANA vom 9. März 1946. Staatsarchiv Nürnberg, Rep. 501 KV-Prozesse Generalia P-85. In den hier untersuchten Zeitungen wurde dieser DANA-Bericht über die Einschätzung deutscher Zeitungen durch ausländische Journalisten nicht veröffentlicht.

[106] Süskind, W. E.: Die Front der Angeklagten spaltet sich. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 5. Juli 1946, S. 1.

bestimmt.[107] Wie sehr die Hauptkriegsverbrecher auf der Nürnberger Anklagebank das zentrale Element der öffentlichen Aufmerksamkeit waren, wird daran deutlich, wie viel Raum ihre Charakterisierung insbesondere in den ersten Verhandlungstagen in der Berichterstattung der gesamten Lizenzpresse einnahm. Am Tag der Prozesseröffnung richteten sich die Augen der internationalen und nationalen Prozessbeobachter auf die Angeklagten, die ehemaligen Machthaber des Dritten Reiches, die nach dessen Zusammenbruch erstmals vor die Öffentlichkeit traten. Und sie blieben während der gesamten Prozessdauer der Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. Für Erich Wick war es bezeichnenderweise auch im Januar 1946 noch „das Erregendste des Prozesses, sie zu sehen".[108]

Parallel zu dieser enormen medialen Erwartungshaltung waren die Pressevertreter von Anfang an bemüht, die sachliche Atmosphäre im Gerichtssaal hervorzuheben. Es ging dabei darum, die Anerkennung der rechtlichen Basis des Prozesses auf deutscher Seite zu unterstreichen, die gleichzeitig eine Abgrenzung sowohl zu den nationalsozialistischen Standgerichten als auch den Schauprozessen des Volksgerichtshofes, vor allem nach dem 20. Juli 1944, intendierte. In einer DANA-Meldung wurde die Stimmung im Gerichtssaal zu Prozessbeginn wie folgt beschrieben:

> Die Atmosphäre im Großen Schwurgerichtssaal des Nürnberger Justizgebäudes war keineswegs von besonderer Spannung oder Sensationserwartung geladen, wie man bei einem solchen Anlaß hätte erwarten können. Es war vielmehr eine Atmosphäre strenger Sachlichkeit, die den Anwesenden das Gefühl gab, daß unter alleiniger Zugrundelegung von Tatsachen verhandelt werden würde.[109]

Dennoch bestimmte eine gewisse Sensationslust das öffentliche Interesse am Nürnberger Prozess mit, denn die Aufmerksamkeit der Presse war nicht allein auf die verhandelten Tatsachen gerichtet, sondern eben auf die angeklagten Personen. Deutlich wird das einerseits an der häufigen Verwendung des Begriffes „Spannung" und andererseits an dramatisierenden Überschriften wie z. B. „Ungeheuerliche Aussagen im

---

[107] Reichel, Peter: Zwischen Dämonisierung und Verharmlosung: Das NS-Bild und seine politische Funktion in den 50er Jahren. Eine Skizze. In: Schild/Sywottek (Hrsg.), S. 687.

[108] Wick, Erich: Drei von der SS als Zeugen in Nürnberg. In: *Frankfurter Rundschau* vom 8. Januar 1946, S. 4.

[109] Der Auftakt des Nürnberger Prozesses. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 23. November 1945, S. 1. Im Duplikat dieser DANA-Meldung hatte der Autor J. Haas-Heye noch den Begriff „Sensationshunger" statt „Sensationserwartung" verwendet und zusätzlich von der „Ausschaltung aller gefühlsmäßigen Elemente" gesprochen. Staatsarchiv Nürnberg, Rep. 501 KV-Prozesse Generalia P-1.

Nürnberger Prozeß“[110] oder „Sensationelle Aussage in Nürnberg“.[111] Dabei entstanden in der deutschen Presse auch solche Widersprüche wie in der *Frankfurter Rundschau*, in der in einem Artikel gleichzeitig vom „Triumph der Sachlichkeit“ und von der „Handlung eines spannenden Kriminalromans“ die Rede war.[112] Es kann davon ausgegangen werden, dass die Betonung der Sachlichkeit eine Konzession an die Pressekontrolle der Alliierten darstellte, mit der Intention, das Bild eines gerechten Prozesses von vornherein zu inszenieren. Gleichzeitig sollte die Erwartungshaltung der Medien überspielt werden, damit der deutschen Öffentlichkeit keine Sensationslust vorgeworfen werden konnte.

Als die Hauptkriegsverbrecher am 20. November 1945 das erste Mal die Anklagebank betraten, wurde den Lesern ein erster, rein äußerlicher Eindruck von ihrem Zustand vermittelt: „Alle Angeklagten sehen gepflegt aus, gut gekleidet, sorgfältig rasiert.“[113] Auch im Verlauf der fast einjährigen Prozessberichterstattung änderte sich nichts an Form und Inhalt der Beschreibung der Angeklagten.[114] Von dem Versuch, ein komplexes Täterbild zu entwerfen, das den Lesern Erklärungsmuster oder zumindest Anregungen zum Hinterfragen der eigenen biographischen Verstrickung in den Nationalsozialismus angeboten hätte, waren die deutschen Journalisten weit entfernt. Bis auf wenige Ausnahmen konzentrierten sie sich in ihrer Beschreibung der Angeklagten auf das äußere Erscheinungsbild, das Verhalten der Hauptkriegsverbrecher bei bestimmten Ereignissen im Prozessverlauf wie die Vorführung von Filmen oder die Aussage von Zeugen und ihre Reaktion auf die Urteilsverkündung. Biographische Ausführungen blieben stichpunktartig und beschränkten sich auf die Funktionen im nationalsozialistischen System. Sie beschäftigten sich fast gar nicht mit den politischen Prägungen oder Mentalitäten der angeklagten Personen. Der sozialpsychologische Hintergrund, warum die Angeklagten zu Tätern wurden, was beispielsweise 1961 im Eichmann-Prozess ein zentrales Thema der Medien war,[115] wurde kaum hinterfragt.[116] Einer der wenigen zaghaften Versuche, Motive für die begangenen Unrechtshandlungen zu finden, wurde

110 *Die Welt* vom 26. April 1946, S. 1.

111 *Neues Deutschland* vom 27. August 1946, S. 1.

112 Kohlhöfer, Paul: Heß erklärt: „Ich habe die Welt getäuscht!“ In: *Frankfurter Rundschau* vom 4. Dezember 1945, S. 4.

113 Der Auftakt des Nürnberger Prozesses. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 23. November 1945, S. 1.

114 Zur Analyse der Beschreibung der Angeklagten des Nürnberger Prozesses aus geschlechtergeschichtlicher Perspektive vgl. auch Rudder, Anneke de: „Ein Prozess der Männer“. Geschlechterbilder in der Berichterstattung zum Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess 1945/46. In: Weckel/Wolfrum (Hrsg.), S. 38 – 65.

115 Vgl. Krause, S. 166ff.

116 Eine kritische Zusammenfassung der aktuellen Täterforschung unter Berücksichtigung sozialpsychologischer Aspekte bei: Pohl, Rolf: Gewalt und Grausamkeit. Sozialpsychologische Anmerkungen zur NS-Täterforschung. In: Perels/Pohl (Hrsg.), S. 69-117.

im *Tagesspiegel* unternommen. Der Autor des Artikels sah sowohl Raeder als auch Schacht als „Opfer ihres Nationalismus“ an.[117] Aber insgesamt war die deutsche Berichterstattung in Hinblick auf die Angeklagten weniger auf die Analyse als auf die Beschreibung ausgerichtet.

Gemeinsam war den deutschen Journalisten das Bemühen um eine Entmythologisierung der ehemaligen NS-Repräsentanten. Vom Glanz der einstigen Machthaber des Dritten Reiches war auf der Anklagebank nichts mehr zu spüren. Auf dem Höhepunkt ihrer Macht hatten sie sich unglaublicher Verbrechen schuldig gemacht, sind dann nach dem Zusammenbruch um so tiefer gefallen, um als „mittelmäßige[...] Hanswurste“[118] und „erloschene[...] Gestalten“[119] im Gerichtssaal jegliche Verantwortung abzustreiten. Besonders augenfällig war die Degradierung bei den militärischen Vertretern, die zwar in ihren Uniformen, aber ohne Schulterstücke und Orden die Anklagebank betraten, was auf die Zuschauer „mehr als ärmlich“ wirkte.[120] Bei dieser Wahrnehmungsform der Angeklagten gab es Berührungspunkte zur Rhetorik des amerikanischen Hauptanklägers Robert H. Jackson, der in seiner Eröffnungsrede sowohl von „gebrochenen Männern“ als auch von „armseligen Gestalten“ sprach.[121] Mit dieser Beschreibung korrelierte das Bild von der Stadt Nürnberg, die als ehemalige Stadt der Reichsparteitage die Macht der Repräsentanten des NS-Regimes widerspiegelte und zum Zeitpunkt des Prozesses, wie die Angeklagten selbst, den Anblick von Zerstörung und Verfall bot.

Die Folge war, dass von den Hauptkriegsverbrechern das Bild von Durchschnittsmenschen gezeichnet wurde, was Hannah Arendts These von der „Banalität des Bösen“ vorwegnahm.[122] Dieses Charakterbild musste es den deutschen Lesern leicht machen, sich von ihren einstigen Machthabern zu distanzieren und ihre schnelle Verurteilung zu fordern. Vor allem, da sich viele Deutsche schon in den letzten Kriegstagen von der NS-Elite abzuwenden begannen, als ihnen der totale Zusammenbruch langsam bewusst wurde. Es war dagegen nicht dazu geeignet, bei der deutschen Bevölkerung eine intensive Auseinandersetzung mit Fragen nach Täterschaft und Verantwortung anzuregen. Diese Gefahr einer Relativierung der nationalsozialistischen Verbrechen durch die mediale

[117] v. W.: Die abfallende Reihe. Von Tirpitz bis Dönitz. In: *Der Tagesspiegel* vom 28. Mai 1946, Beiblatt.

[118] Kloeck; Walter F.: Eine Lanze für die Angeklagten. In: *Nürnberger Nachrichten* vom 28. September 1946, S. 4.

[119] G. Pf.: Pädagoge und Jurist über Nürnberg. In: *Der Tagesspiegel* vom 14. Juli 1946, S. 3.

[120] H. E.: Impressionen aus Nürnberg. In: *Frankfurter Rundschau* vom 18. Dezember 1945, S. 4.

[121] Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof. Bd. 2, S. 115.

[122] Greiner, S. 150.

Vermittlung eines „normalen“ Erscheinungsbildes der Hauptkriegsverbrecher beschrieb Erika Neuhäuser für die *Stuttgarter Zeitung* sehr anschaulich:

> Die Erfinder all dieser historischen Anachronismen, die Europa in den Abgrund stürzten, sitzen auf der Anklagebank und sehen so - medioker aus, ganz und gar belanglos und mittelmäßig, dass wir uns fassungslos fragen, ob sie wirklich zwölf Jahre die gefährliche und gefürchtete dunkle Macht verkörperten, eine Macht, die auch heute noch keineswegs ganz ausgetilgt ist, der eher wie einer Hydra immer wieder ein neuer Kopf nachwächst. Was - fragen wir nun - müsste geschehen, um dem deutschen Volk immer wieder vor Augen zu führen wie gefährlich diese so harmlos aussehenden Verbrecher für die ganze Menschheit waren und wie ebenso gefährlich ein Mitleid mit ihnen ist?[123]

Dagegen kam Erich Wick von der *Frankfurter Rundschau* nicht auf den Gedanken, dass ein Teil der deutschen Bevölkerung mit Mitleid auf den desillusionierenden Anblick der ehemaligen NS-Elite reagieren könnte. Für ihn war die einzige mögliche Reaktion eine Abwendung vom Nationalsozialismus: „Die auf der Anklagebank wirken mit geringen Ausnahmen komisch, und zwar gerade die, die die Partei vertraten. Ein Nazi, der sie sieht, ist von der Nazi-Krankheit bestimmt ein- für allemal geheilt.“[124] Dabei vermied der Autor es, von der deutschen Bevölkerung insgesamt zu sprechen. Er benutzte dagegen die unbestimmte Form „ein Nazi“ und suggerierte damit zumindest, dass nationalsozialistisches Gedankengut in der deutschen Nachkriegsgesellschaft noch verbreitet war.

Den deutschen Journalisten schien der in erster Linie visuelle Gegensatz zwischen der Führungselite und ihrer Selbstinszenierung während der NS-Herrschaft und dem Eindruck, den die Personen auf der Anklagebank hinterließen, kaum begreiflich. In verschiedenen Zeitungen wurde diese Wahrnehmung durch das Bild von den einst großen und jetzt klein erscheinenden Männern ausgedrückt. Dass diese Männer die Hauptschuldigen an den im Zweiten Weltkrieg begangenen Gräueltaten sein sollten, brachte die Presseberichterstatter in Erklärungsnöte:

> Diese da sind kleine Männer, sehr kleine und sehr böse Männer, und vielleicht ist es gerade ihre Kleinheit, die ihre Verschwörung gegen Deutschland,

[123] Neuhäuser, Erika: Von der Vergesslichkeit des deutschen Volkes. Meldungsduplikat für die *Stuttgarter Zeitung* vom 6. März 1946. Staatsarchiv Nürnberg, Rep. 501 KV-Prozesse Generalia P-82. (Die Rechtschreibung wurde angepasst.)

[124] Wick, Erich: Drei von der SS als Zeugen in Nürnberg. In: *Frankfurter Rundschau* vom 8. Januar 1946, S. 4.

> die Welt und die Menschheit zu der unerhörten Ruchlosigkeit macht, als die wir sie kennengelernt haben.[125]

Mendelssohn versuchte hier, eine Brücke von der unscheinbaren Erscheinung der Angeklagten zu ihren Verbrechen zu schlagen. Er wollte deutlich machen, dass sie zwar klein wirkten, aber dadurch ihre Verbrechen nicht relativiert wurden.

Indem sie vor Gericht eine Strategie des Dementierens verfolgten, trugen einige Angeklagten selbst zur Demontage ihrer Persönlichkeit bei.[126] Sie zeichneten von sich ein Bild, das einen seltsamen Widerspruch zwischen dem Festhalten an einstiger Größe und gleichzeitiger Verkleinerung der eigenen Position im NS-System, sobald von ihnen die Übernahme von Verantwortung gefordert wurde, implizierte. Am auffälligsten war diese Polarität bei Göring. Aber die „bewusste Verkleinerung“[127] der ehemaligen Funktionen war ein zentraler Bestandteil der Gesamtverteidigung. Damit wiesen die meisten Angeklagten jegliche Form von Schuld von sich und entwickelten Verdrängungsmechanismen, die für den Umgang mit der nationalsozialistischen Vergangenheit in der späteren Bundesrepublik kennzeichnend werden sollten. Ohne daraus konkrete Schlussfolgerungen abzuleiten, reagierte die deutsche Presse im Allgemeinen mit Desillusionierung und Empörung auf dieses Verhalten.

Ein Indiz dafür, wie schwer es den deutschen Journalisten gefallen zu sein scheint, den Eindruck von den auf der Anklagebank in Nürnberg Sitzenden in Worte zu fassen, ist die häufige Verwendung von Metaphern. Ein Ergebnis der quantitativen Auswertung der Presseberichterstattung war, dass nur wenige Karikaturen zum Nürnberger Prozess veröffentlicht wurden. Für einen ironischen Umgang mit dem nationalsozialistischen Regime war die zeitliche Distanz noch zu gering. Allerdings fällt in der Berichterstattung die Metaphorik in Zusammenhang mit der Charakterisierung der Angeklagten auf, die eine komische Wirkung der Personen durch ihre Typisierung erzielt. Ein Grund für die häufige Verwendung von Metaphern mag eine gewisse Desillusionierung über

---

125 Mendelssohn, Peter de: Nürnberg. In: *Der Tagesspiegel* vom 29. November 1945, S. 3; vgl. auch Gerold, Karl: So will es die Ordnung... Bilder und Gestalten von einer Nürnberg-Reise. In: *Frankfurter Rundschau* vom 26. Juli 1946, S. 4: „Und sie alle sehen wir, die ‚großen Männer‘, klein geworden [...]“.

126 Erika Mann, die als Berichterstatterin für den Londoner *Evening Standart* und das *Liberty Magazine* den Nürnberger Prozess beobachtete, nahm diese Selbstdemontage schon bei einem Besuch in Mondorf, wo die Angeklagten bis zum Prozessbeginn interniert waren, wahr. Vgl. Lühe, Irmela von der: „The Big 52“. Erika Manns Nürnberger Reportagen. In: Weckel/Wolfrum (Hrsg.), S. 29ff.

127 Neuhäuser, Erika: Ist der Nürnberger Prozess langweilig? Meldungsduplikat für die *Stuttgarter Zeitung* vom 11. März 1946. Staatsarchiv Nürnberg, Rep. 501 KV-Prozesse Generalia P-86. (Die Rechtschreibung wurde angepasst.)

das Erscheinungsbild der Hauptkriegsverbrecher gewesen sein, deren Auftritt zu Prozessbeginn von den Medien mit Spannung erwartet worden war. Das Unvermögen, diesen Eindruck sprachlich auszudrücken, wurde durch bildliche Vergleiche ersetzt.[128] Dementsprechend wurde Göring als „verlorene Primadonna“[129] und Streicher, dessen Person mit der stärksten Ablehnung begegnet wurde, als „Grünkramhändler“[130] und „Biertischgestalt“[131] beschrieben. Noch häufiger waren tierische Vergleiche, so wurde beispielsweise Kaltenbrunner als „Reptil“[132], Schacht als „Eule“[133], Frick als „Jagdhund“[134] und Fritzsche als „schwatzende[r] Papagei“[135] bezeichnet.

In ihrer vergleichenden Studie kommen Wilke, Schenk, Cohen und Zemach zu dem Ergebnis, dass NS-Täter in der deutschen und israelischen Presse häufig als Ungeheuer und Tiere dargestellt wurden, um ihre Unmenschlichkeit zu kennzeichnen.[136] Ein solches Bild würde in Korrelation zu der schockierenden Wirkung des bekannt gewordenen Ausmaßes der Verbrechen stehen. Jedoch wurden die Angeklagten im Nürnberger Prozess in der westdeutschen Lizenzpresse größtenteils mit ganz gewöhnlichen Tieren gleichgesetzt, was wiederum ihre Charakterisierung als Durchschnittsmenschen unterstreicht. Denn gerade in der Identifikation mit Tieren spiegeln sich menschliche Charaktereigenschaften wider. Die Hauptkriegsverbrecher wurden von den meisten Journalisten weder als unheimlich noch als charismatisch wahrgenommen, sondern eben als durchschnittlich und geradezu erbärmlich. Deshalb war es für viele Pressevertreter unbegreiflich, dass sie die Verantwortlichen für die NS-Verbrechen waren. Ein weiteres Beispiel für die benutzten tierischen Metaphern ist eine in der *Zeit* veröffentlichte Karikatur von Mirko Szewczuk,[137] in der eine Ratte symbolisch in die Ecke gekehrt wird (vgl. Abb. 3.4). In dieser Abbildung vom 14. März 1946 wird die Ausweglosigkeit der Hauptkriegsverbrecher visualisiert, an deren Verurteilung in der deutschen Öffentlichkeit nicht gezweifelt

128 Wilke/Schenk/Cohen/Zemach, S. 103.
129 Gerold, Karl: So will es die Ordnung... Bilder und Gestalten von einer Nürnberg – Reise. In: *Frankfurter Rundschau* vom 26. Juli 1946, S. 4.
130 Mendelssohn, Peter de: Nürnberg. In: *Der Tagesspiegel* vom 29. November 1945, S. 3.
131 Bl.: Psychopath und Sadist. Beweisführung gegen Julius Streicher. In: *Nürnberger Nachrichten* vom 12. Januar 1946, S. 3.
132 Gerold, Karl: Die letzten Tage in Nürnberg. In: *Frankfurter Rundschau* vom 1. Oktober 1946, S. 1.
133 Ebd.
134 Süskind, W. E.: Die Angeklagten persönlich. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 22. Januar 1946, S. 2.
135 G. Pf.: Die Stimme seines Herrn. Kommentar zur Lage – diesmal in Nürnberg. In: *Der Tagesspiegel* vom 6. Juli 1946.
136 Wilke/Schenk/Cohen/Zemach, S. 103.
137 Der österreichische Karikaturist Mirko Szewczuk wurde 1919 in Wien geboren und legte den Grundstein seiner Karriere in der Weimarer Republik. Seit 1946 arbeitete er für *Die Zeit*, wechselte dann 1949 aber zur *Welt*. Er starb bereits 1957.

wurde. Dabei steht die Ratte als Personifizierung für die Angeklagten als Gruppe und nicht für einen Einzelnen von ihnen. Auch die Ratte ist kein Untier, sondern ein weit verbreitetes Nagetier, das vor allem dafür berüchtigt ist, Krankheiten zu übertragen. In der Literatur symbolisiert sie negative Eigenschaften, sie steht sinnbildlich für Verfall und Tod.[138] Und genau das war das Vermächtnis der Repräsentanten des NS-Staates.

Abbildung 3.4
Quelle: *Die Zeit* vom 14. März 1946

Im *Neuen Deutschland*, dem Presseorgan der SED, war die Haltung zu den Angeklagten und der Frage ihrer Schuld am eindeutigsten. Hier wurde nicht nur rhetorisch ein anderer Tonfall als in den Lizenzzeitungen der westlichen Besatzungszonen angeschlagen, sondern auch inhaltlich anders argumentiert. Beides hatte den Zweck einer bewussten Abgrenzung von den Hauptkriegsverbrechern. Dieser Absicht entsprechend wurden die ehemaligen Repräsentanten des Dritten Reiches als gewöhnliche Verbrecher beschrieben. Sprachlich manifestierte sich dieses Bild von den Angeklagten

[138] In Gerhart Hauptmanns Drama „Die Ratten“, das 1911 in Berlin uraufgeführt wurde, stehen die Nagetiere symbolisch für den Verfall der Gesellschaft.

in dem Begriff „Nazibande“,[139] und dem kriminellen Charakter entsprechend wurde ihnen „moralische Verkommenheit“ attestiert.[140] Für diese Form der Rezeption lassen sich Parallelen zur sowjetischen Anklagevertretung finden. In seiner Eröffnungsrede verwandte der russische Hauptankläger Rudenko die Begriffe „Hitler – Räuber“ und „Verschwörerbande“, denen er die „Moral von Menschenfressern“ zuschrieb.[141] Es zeigt sich also, dass die Anklagevertreter zur Etablierung bestimmter Wahrnehmungsformen in der Presse beigetragen haben. Wie Christine Bartlitz für die Berichterstattung des Berliner Rundfunks nachgewiesen hat, wurde auch in der Presseberichterstattung ein Feindbild konstruiert, das eine Solidarisierung mit den Angeklagten verhindern sollte.[142] Wenn Sauckel als „Hitlers Sklavenhändler“,[143] Dönitz als „Pirat“[144] und Kaltenbrunner sogar als „Scheusal in Menschengestalt“[145] apostrophiert wurden, waren das keine Metaphern, welche die Angeklagten als durchschnittlich und erbärmlich kennzeichneten, sondern solche, die ihren verbrecherischen Charakter aufzeigen sollten. Insbesondere die Darstellung Kaltenbrunners als „Scheusal“ entsprach hier tatsächlich dem Bild eines Ungeheuers, mit der Absicht, ihn als unmenschlich zu charakterisieren. In diesem Sinne wurde auch die Gruppe der Angeklagten insgesamt als „Ungeheuer in Menschengestalt“ bezeichnet.[146]

Während in der Lizenzpresse der westlichen Besatzungszonen die Angeklagten als durchschnittliche und würdelose Personen beschrieben wurden, wurden sie in den Zeitungen der SBZ als gemeine Verbrecher typisiert. Beide Darstellungsformen schafften eine Kluft zwischen den Hauptkriegsverbrechern auf der einen und der deutschen Bevölkerung auf der anderen Seite. Es wurde dem Leser eine Distanzierung mit unterschiedlichen Mitteln ermöglicht. Vor allem aber war die Intention eine fundamental andere. In der SBZ war die Abgrenzung Bestandteil einer bewussten, medienpolitisch angestrebten Wirkung auf die Bevölkerungsmeinung. Reaktionen wie

139 Der neue Tag. „Pflichtgetreue Beamte“. In: *Neues Deutschland* vom 17. Juli 1946, S. 1. Eine abgewandelte Form dieses sprachlichen Ausdrucks war die vom Moskauer Rundfunk stammende Bezeichnung „Häuptlinge der Hitlerbande“. In: Die Todesstrafe! Schiffbruch der Nürnberger Verteidigung. In: *Neues Deutschland* vom 24. Juli 1946, S. 2.

140 Der neue Tag. In: *Neues Deutschland* vom 28. April 1946, S. 1.

141 Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof. Bd. 7, S. 166 und 172.

142 Vgl. Bartlitz, Christine: Von „gewöhnlichen Ganoven“ und „erbärmlichen Kreaturen“. Täterbilder in der Berichterstattung des Berliner Rundfunks über den Nürnberger Prozess 1945/46. In: Weckel/Wolfrum (Hrsg.), S. 66-91.

143 Sauckel der „Harmlose“. In: *Neues Deutschland* vom 29. Mai 1946, S. 2.

144 Das „Versehen“ des Piraten Dönitz. In: *Neues Deutschland* vom 17. Juli 1946, S. 1.

145 Nürnberger Prozeß beendet. In: *Neues Deutschland* vom 1. September 1946, S. 1.

146 Der neue Tag. „Pflichtgetreue Beamte“. In: *Neues Deutschland* vom 17. Juli 1946, S. 1.

Antipathie und sogar Hass gegen die NS-Elite sollten durch die Prozessberichterstattung in der deutschen Bevölkerung erzeugt werden.[147] Von dieser Zielgerichtetheit der Berichterstattung ist in der westdeutschen Presse dagegen nichts zu spüren, hier ist die Wirkung in Form einer Distanzierung eher unbewusst. Die Aufklärung über die NS-Verbrechen als oberstes Ziel hatte zwar auch den Zweck einer Einflussnahme auf die deutsche Bevölkerung, aber eine bestimmte Rezipientenhaltung als Folge wurde nicht zwangsläufig erwartet.

Des Weiteren fällt in den Artikeln des *Neuen Deutschland* die Vorverurteilung der auf der Anklagebank sitzenden ehemaligen NS-Repräsentanten auf. Bereits am 28. Juli 1946 wurde in einem Leitartikel die Todesstrafe für alle Angeklagten gefordert:

> Wenn das Todesurteil für alle, wie wir hoffen, bald vollstreckt sein wird, dann ist für Millionen unserer Landsleute, die sich in der Vergangenheit dem faschistischen Teufel verschrieben hatten, die Stunde gekommmen, endgültig auch innerlich den Bruch mit dem Nationalsozialismus und dem Kriegsgeist zu vollziehen.[148]

In Bezug auf die individuelle Schuld gab es in der Berichterstattung der Zeitung aus der SBZ keinen Versuch, zwischen den einzelnen Angeklagten zu differenzieren. Von daher riefen nicht einmal die Teilgeständnisse von Frank, Schirach und Speer eine positive Reaktion hervor. Alle wurden als gleichermaßen schuldig angesehen und verdienten als einzige angemessene Strafe den Tod. Mit dieser Vorverurteilung stellte sich das *Neue Deutschland* ganz auf die Seite der russischen Anklagevertretung und damit der offiziellen Haltung der Sowjetunion.[149] Auch sie diente einer gezielten Abgrenzung von der NS-Vergangenheit, in Gestalt der Hauptkriegsverbrecher. Zwar war für die Identitätsbildung beider 1949 gegründeter deutscher Staaten eine Abgrenzung vom nationalsozialistischen Regime bestimmend. Aber in der DDR wurde der Antifaschismus und insbesondere der antifaschistische Widerstand zum Mythos stilisiert, während sich die BRD als Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches verstand und somit auch die Zeit des Nationalsozialismus als historisches Erbe annahm. Gleichzeitig hatte

147 Zu den propagandistischen Zielen der Berichterstattung über den Nürnberger Prozess in der SBZ vgl. Bartlitz, Christine: Von „gewöhnlichen Ganoven“ und „erbärmlichen Kreaturen“. Täterbilder in der Berichterstattung des Berliner Rundfunks über den Nürnberger Prozess 1945/46. In: Weckel/Wolfrum (Hrsg.), S. 86ff.

148 nd.: Vor dem Urteil in Nürnberg. In: *Neues Deutschland* vom 28. Juli 1946, S. 2.

149 Dass die Vorwegnahme des Urteils in der Berichterstattung der SBZ weit verbreitet war, zeigte sich auch im Berliner Rundfunk. Im Tageskommentar vom 31. Juli 1946 sagte der spätere Leiter der DDR-Auslandsspionage Markus Wolf: „Alle 21 Angeklagten haben durch die Bank den Tod verdient, [...]“ Diller/Mühl-Benninghaus (Hrsg.), S. 187; vgl. dazu auch: Bartlitz, S. 15f.

der antifaschistische Gründungsmythos der DDR den Zweck, sich vom staatlichen Gebilde der Bundesrepublik abzugrenzen.[150] In der Distanzierung von der auf der Anklagebank in Nürnberg sitzenden NS-Elite zeichneten sich demnach die Konturen des politischen Selbstverständnisses der späteren DDR ab. Mit der Stigmatisierung der kleinen Gruppe der Nürnberger Angeklagten als alleinverantwortlich und verbrecherisch wurde der Grundstein für eine Entlastungsstrategie gelegt, die von breiten Kreisen der ostdeutschen Bevölkerung dankbar angenommen wurde.

Dagegen untersagte die ICD der amerikanischen Besatzungsmacht der Lizenzpresse ausdrücklich, ein Urteil vorwegzunehmen,[151] was überwiegend auch berücksichtigt wurde. Dennoch lassen sich in den westlichen Lizenzzeitungen bei Autoren, die aus der Tradition des linken politischen Spektrums kamen und in der NS-Zeit selbst zu den Verfolgten gehörten, ähnliche Argumentationsmuster wie im *Neuen Deutschland* finden. Ein Beispiel dafür ist der Leitartikel von Karl Gerold[152] in der *Frankfurter Rundschau* vom 6. August 1946. Zwei Monate vor der Urteilsverkündung schloss Gerold sich dort der Forderung nach der Todesstrafe für alle Angeklagten an. Diese Forderung musste nach seiner Meinung sogar notwendigerweise vom deutschen Volk selbst kommen. Indem er der Todesstrafe eine kathartische Wirkung zuschrieb, polarisierte auch er zwischen deutscher Bevölkerung auf der einen und den ehemaligen NS-Funktionären als Alleinverantwortlichen auf der anderen Seite:

> Kein Kompromiß! Das ist die Forderung Europas und der Welt; es ist die Forderung, die auch das deutsche Volk nach der Hölle seiner Leiden in seinem Drang nach Sühne erheben muß! Denn nur aus der Sühne kann der Geist der Reinigung erstehen und wirksam werden. In ihm wird sich die Gemeinschaft des Volkes wieder bilden können, eine würdige Gemeinschaft, in der die Spaltung aus den unseligen Jahren des Hitlerreiches in Verfolger und Verfolgte endlich zum Verschwinden gebracht werden kann. Dazu aber ist es notwendig, daß die Schuldigen gefällt und dem Abgrund überantwortet werden, dem sie entstiegen waren.[153]

Vor seinem eigenen biographischen Hintergrund als Verfolgter des NS-Regimes teilte Gerold die deutsche Gesellschaft während der NS-Zeit einem Freund-Feind-

[150] Vgl. Münkler: Antifaschismus und antifaschistischer Widerstand als politischer Gründungsmythos der DDR.

[151] Koszyk, S. 64.

[152] Karl Gerold, der 1906 geboren wurde, trat 1921 dem Sozialistischen Jugendverband und später der SPD bei. Nach mehreren Verhaftungen durch die an die Macht gelangten Nationalsozialisten flüchtete er in die Schweiz, wo er weiter politisch aktiv war. 1946 wurde er Mitherausgeber der *Frankfurter Rundschau*. Er starb 1973.

[153] Gerold, Karl: Reinigung der Gemeinschaft. In: *Frankfurter Rundschau* vom 6. August 1946, S. 2.

Schema entsprechend in „Verfolger“ und „Verfolgte“ ein. Durch eine Verurteilung der Hauptkriegsverbrecher würde diese Spaltung aufgehoben, so Gerold, und es könne eine neue „Volksgemeinschaft“ entstehen, wobei er sich einen Begriff aus der nationalsozialistischen Ideologie zu Eigen machte. Ohne die Gruppe der „Verfolgten“ genauer zu definieren, sprach er damit einen Teil der Deutschen von Verantwortung frei. Dass daran der Gedanke geknüpft war, die deutsche Bevölkerung als Opfer des Nationalsozialismus einzustufen, wird in einem späteren Kapitel noch ausführlich besprochen. Auf jeden Fall wird hier eine Entlastungsstrategie deutlich, wie sie in der SBZ/DDR üblich war.

Eine ganz andere Einstellung zu einer derartigen Vorverurteilung hatte W. E. Süskind, der Sonderberichterstatter der *Süddeutschen Zeitung*. Dass ausländische Journalisten bereits im Mai 1946 auf einer Liste über das die einzelnen Angeklagten erwartende Urteil abstimmten, verteidigte er zwar als „spielerische Neugier“. Seiner Meinung nach befanden sich die deutschen Pressevertreter jedoch nicht in der Position, sich daran beteiligen zu können, denn damit würden sie ihr ernsthaftes Interesse am Internationalen Militärtribunal in Frage stellen.[154]

Mit Ausnahme des ersten Prozesstages, als sie das erste Mal vor die Öffentlichkeit traten, wurden die Hauptkriegsverbrecher kaum als homogene Gruppe wahrgenommen, obwohl der Punkt eins der Anklageschrift, die Verschwörung, eine derartige Gruppenidentität suggerierte. Süskind sah spätestens nach der Beendigung der individuellen Anklageerhebung diese vermeintliche Gruppenidentität als auseinander gebrochen an. Ebenso die Anonymität, aus der die Angeklagten herausgetreten seien, indem sie öffentlich ihre Aussagen machten und die sie danach nicht mehr annehmen können.[155] Der Prozessbeobachter der *Süddeutschen Zeitung* analysierte zwar nicht die Motive der Hauptkriegsverbrecher, aber die Strategie ihrer Verteidigung. Nach dieser teilte er die Angeklagten, mit Ausnahme von Heß und Frick, die ihre Aussage verweigerten, in fünf Gruppen ein. Zu einer Gruppe zählte er Göring, Ribbentrop und Rosenberg, die im Zeugenstand weiter an der Person Hitlers und somit am Führermythos festgehalten haben[156] und kein Unrechtsbewusstsein erkennen lassen haben. In einer zweiten Gruppe fasste er die Militärs Keitel, Jodl, Raeder, Dönitz sowie Neurath zusammen, die sich

[154] Süskind, W. E.: Der Großadmiral und sein Verteidiger. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 14. Mai 1946, S. 2.

[155] Süskind, W. E.: Die Front der Angeklagten spaltet sich. Rückblick und Vorschau im Nürnberger Prozeß. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 5. Juli 1946, S. 1.

[156] In seinem „Nürnberger Tagebuch“ bestätigt das der amerikanische Gerichtspsychologe Gustave M. Gilbert. Besonders der ehemalige Außenminister Ribbentrop hatte zu Hitler auch nach dessen Tod noch ein geradezu serviles Verhältnis. Vgl. Gilbert, u. a. S. 72, 93 und 230.

erwartungsgemäß auf den Befehlsnotstand berufen haben. Aber Süskind erkannte bei diesen Personen auch eine gewisse „moralische Feinfühligkeit“, die sich in vorsichtiger Kritik am NS-System geäußert habe. Dagegen bestritten Kaltenbrunner, Schacht, Papen und Speer als dritte Gruppe eine Zugehörigkeit zur NS-Elite. Speer wurde von ihm neben Frank und Schirach gleichzeitig zu der Gruppe gezählt, die Ansätze einer Verantwortungsbereitschaft gezeigt haben, während schließlich Funk, Sauckel und Seyß-Inquart ihre Positionen als „Beauftragte und Fachverwalter“ heruntergespielt haben.[157] Damit fasste Süskind eigentlich den Gesamteindruck in der deutschen Presse zur Verantwortlichkeit der einzelnen Beschuldigten zusammen. Er differenzierte zwar das Verhalten Einzelner, erkannte aber, dass alle gleichermaßen bemüht waren, ihre Schuld zu relativieren.

Insgesamt wurde in der deutschen Presseberichterstattung die individuelle Schuld jedes einzelnen Angeklagten nicht angezweifelt, auch wenn die Teilgeständnisse von Schirach, Frank und Speer überwiegend positiv aufgenommen wurden. Gerade auf Schirachs Schuldbekenntnis vom 24. Mai 1946 reagierte die Presse mit Erleichterung, da er der erste der Angeklagten war, der ein Verantwortungsgefühl erkennen ließ und bekannte, dass Hitlers Rassenpolitik ein Verbrechen gewesen sei.[158] Selbst das *Jüdische Gemeindeblatt* betrachtete sein „offenes Bekenntnis“ als „Sensation“ und interpretierte seine Aussage als Einsicht in die Tatsache, dass die Rassenpolitik Deutschland in den Abgrund geführt habe.[159] Dennoch dominierten in der Presseberichterstattung Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Aussagen der Angeklagten. Auf die mangelnde Verantwortungsbereitschaft der Angeklagten reagierten die deutschen Pressevertreter, wie bereits erwähnt, übereinstimmend mit Desillusionierung und Empörung. Für W. E. Süskind bestand die individuelle Schuld der ehemaligen NS-Führungsspitze darin, dass sie „mit vollem Bewußtsein auf Höhen der Macht und der Verantwortung gewandelt“[160] seien. Unabhängig vom Urteil sprach er die Angeklagten moralisch

[157] Süskind, W. E.: Die Front der Angeklagten spaltet sich. Rückblick und Vorschau im Nürnberger Prozeß. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 5. Juli 1946, S. 1.

[158] Der ehemalige Reichsjugendführer sagte am 24. Mai 1946 aus: „Es ist meine Schuld, die ich fortan vor Gott, vor meinem deutschen Volk und vor unserer Nation trage, daß ich die Jugend dieses Volkes für einen Mann erzogen habe, den ich lange, lange Jahre als Führer und als Staatsoberhaupt als unantastbar ansah, daß ich für ihn eine Jugend bildete, die ihn so sah wie ich. Es ist meine Schuld, daß ich die Jugend erzogen habe für einen Mann, der ein millionenfacher Mörder gewesen ist.“ Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof. Bd. 14, S. 477.

[159] Frey.: Baldur von Schirachs Schuldbekenntnis. In: *Jüdisches Gemeindeblatt für die Nord-Rheinprovinz und Westfalen* vom 7. Juni 1946, S. 27.

[160] Süskind, W. E.: Vor den Augen der Welt. Zur Urteilsverkündung im Nürnberger Prozeß. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 27. September 1946, S. 1f.

schuldig, denn „sträfliche Schwäche, Entartung und Erstarrung, Kadavergehorsam und Verantwortungslosigkeit am Grauen“ waren für ihn die zentralen „überpersönlichen Schuldmomente“,[161] die der Nürnberger Prozess ans Tageslicht gebracht habe. Diese moralische Verstrickung in die NS-Verbrechen lastete er dem gesamten deutschen Volk an, wie in einem späteren Kapitel noch gezeigt wird. Mit dieser differenzierten Beurteilung bildete Süskind unter den deutschen Journalisten allerdings eine Ausnahme.

Es kann im Folgenden nicht auf jeden Einzelnen der 21 Angeklagten eingegangen werden, was auch nicht sinnvoll wäre, da ihre Beschreibung in den meisten Artikeln sehr allgemein gehalten wurde. Dennoch sollen einige markante Aspekte ausgeführt werden, wozu das starke Interesse an dem ehemaligen Reichsmarschall Hermann Göring gehört. Mit Beginn der Beweisaufnahme durch die Verteidigung im März 1946 kam in den deutschen Pressebeiträgen wieder eine verstärkte mediale Erwartungshaltung zum Ausdruck. Erheblichen Anteil daran hatte Hermann Göring, der die meiste Aufmerksamkeit auf sich zog und den Peter de Mendelssohn daher ironisch als „Star der Vorstellung“ charakterisierte.[162] Nicht nur in einer DANA-Meldung wurde in diesem Zusammenhang noch einmal deutlich, dass Spannung und Sensationserwartung durchaus eine Rolle in der Berichterstattung spielten.[163] Selbst Süskind konnte sich der Atmosphäre nicht entziehen und schrieb: „Eine neue Sensation – vielleicht die größte im Prozeß.“ Dabei erwartete er sich nichts Sensationelles von der Person Görings, sondern von seiner Aussage.[164]

Für das mediale Interesse an Göring waren mehrere Gründe ausschlaggebend. Zunächst war er einfach der erste von den Angeklagten, der in den Zeugenstand trat und damit einen Prozessabschnitt eröffnete, dem insgesamt eine verstärkte Aufmerksamkeit zuteil wurde. Dann saß er, nachdem Hitler sich einer Anklage durch Selbstmord entzogen hatte, als ranghöchster NS-Funktionär im Gerichtssaal von Nürnberg und als solchen betrachtete er sich selbst. Aus diesem Selbstverständnis heraus versuchte er auch Einfluss auf seine Mitangeklagten auszuüben, um eine gemeinsame

161 Süskind, W. E.: Letzte Nürnberger Notizen. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 1. Oktober 1946, S. 1f.
162 Mendelssohn, Peter de: Nürnberg. In: *Der Tagesspiegel* vom 29. November 1945, S. 3.
163 „Man hat Görings Erscheinen auf dem Zeugenstand mit Spannung erwartet, man versprach sich vielleicht Sensationen [...]“. Prym: Göring as witness. Meldungsduplikat der DANA vom 16. März 1946. Staatsarchiv Nürnberg, Rep. 501 KV-Prozesse Generalia P-91. (Die Rechtschreibung wurde angepasst.)
164 Süskind, W. E.: Göring – Zeuge in eigener Sache. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 15. März 1946, S. 1.

Verteidigungsstrategie zu forcieren, was ihm jedoch nicht gelang.[165] Außerdem sicherte er sich das Interesse der Medien durch sein selbstsicheres Auftreten. Die Tage, die er auf dem Zeugenstuhl Platz nahm, entbehrten nicht eines gewissen Unterhaltungswertes, denn er gab sich nicht nur charmant, sondern auch humorvoll.

Höhepunkt der Zeugenvernehmung Görings war das Kreuzverhör durch den amerikanischen Hauptankläger Robert H. Jackson am 18. März 1946. Allerdings verlief der Schlagabtausch nicht wie erwartet, denn Jackson wirkte dem ehemaligen Reichsmarschall rhetorisch unterlegen. Bemerkenswert ist, dass diese Niederlage des amerikanischen Anklägers in der deutschen Presse weder als solche bezeichnet noch sonst in irgendeiner Weise kommentiert wurde. In einem von der *Süddeutschen Zeitung* veröffentlichten DANA-Bericht wurde nicht nur der Verlauf des Kreuzverhörs rein objektiv wiedergegeben, in der Überschrift hieß es sogar beschönigend: „Göring von Jackson in die Enge getrieben“,[166] was ganz und gar nicht der Fall war. Im Gegenteil, Jackson verlor die Selbstbeherrschung und appellierte an den Gerichtshof, Göring seine ausschweifenden Antworten zu verbieten, was jedoch abgelehnt wurde.[167] Daraufhin wurden dem amerikanischen Ankläger von der ausländischen Presse mangelnde Kenntnisse der politischen und gesellschaftlichen Bedingungen des Nationalsozialismus vorgeworfen.[168]

Eine solche Kritik an Robert H. Jackson, der eine wichtige Rolle beim Zustandekommen des Internationalen Militärtribunals gespielt hatte und dessen Eröffnungsrede international gewürdigt worden war, blieb in den deutschen Lizenzzeitungen undenkbar.[169] Sie hätte vor der internationalen Öffentlichkeit die Haltung der Deutschen zum Nürnberger Prozess insgesamt in Zweifel gezogen. Zwar wurde in der deutschen Presse die rhetorische Leistung Görings anerkannt, aber nicht als Überlegenheit gegenüber Jackson interpretiert. Allein der Vergleich zwischen dem amerikanischen Vertreter der Anklage und dem „Angeklagten Nr. 1“ verbot sich. Denn eine Einschätzung des Kreuzverhörs als Sieg Görings über Jackson hätte den Eindruck erweckt, dass die Deutschen weiterhin an nationalsozialistischem Gedankengut festhalten würden.

---

165 Der Gefängniskommandant hatte gemeinsam mit dem amerikanischen Gerichtspsychologen Göring beim Mittagessen von den anderen Angeklagten isoliert, um seine Einflussnahme zu verringern. Gilbert, S. 158.

166 London – Berlin im August 1939. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 22. März 1946, S. 2.

167 Zum Kreuzverhör Jackson – Göring vgl. Taylor: Die Nürnberger Prozesse. Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht, S. 393ff.

168 Vgl. Małcuzynski, Karol: Görings großer Auftritt. In: Radlmaier (Hrsg.), S. 213-222, hier S.221; Flanner, Janet: Nürnberg, 22. März 1946. In: Dies., S. 136-142, hier S. 137f.

169 Zum Einfluss Jacksons auf den Nürnberger Prozess vgl. Barrett, John Q.: „One good man“. The Jacksonian Shape of Nuremberg. In: Reginbogin/Safferling/Hippel (Hrsg.), S. 129-138.

Englische und amerikanische Anklagevertreter hatten von vornherein befürchtet, dass Göring seine Zeugenvernehmung dazu missbrauchen würde, Propaganda für den Nationalsozialismus zu betreiben.[170] Als „Nazipropaganda“ wurden seine Aussagen dann auch von deutschen Journalisten eingeschätzt und abgewertet. Des Weiteren blieben die deutschen Pressevertreter gegenüber den Versuchen Hermann Görings, eine gewisse Verantwortungsbereitschaft durch Selbstbeschuldigungen zu suggerieren, skeptisch.[171] Erika Neuhäusers Einschätzung für die *Stuttgarter Zeitung* fasste einige der genannten Aspekte zusammen:

> Acht Tage hat Göring nun von seiner anfänglichen Bonhomie zu einer lauernd-bösartigen Bullenhaftigkeit wechselnd mit den skrupellosen Waffen der Lüge, der Sophistik und Rabulistik nicht um sein Leben, sondern um sein Prestige und um seinen Platz in der Weltgeschichte gekämpft, indem er uns noch einmal mit letzter Konsequenz das absolutistische Staatsprinzip des „der Staat bin ich“ demonstrierte. Und doch konnte er bei all seiner Geschicklichkeit, die man ihm objektiv gesehen als eine beachtliche Intelligenzleistung zuerkennen muss, nie den grenzenlosen Dilettantismus und die Isoliertheit des Systems und seiner Führer verleugnen, die sich am deutlichsten in den internationalen Beziehungen des Dritten Reiches zeigt.[172]

Es drängt sich die Frage auf, wie die Deutschen auf Görings Stellungnahme im Nürnberger Prozess und die Berichterstattung darüber reagierten. Leider ist gerade diese Frage am schwierigsten zu beantworten. In den Presseberichten war der Gesamteindruck von Göring äußerst negativ. Die argumentative Entlarvung seiner Verteidigungsstrategie sollte den Leser von der Unglaubwürdigkeit seiner Aussagen überzeugen. Dass diese Aussagen sogar als „Verachtung für das eigene Volk“[173] oder „Verhöhnung des deutschen Volkes“[174] interpretiert wurden, hatte offenbar den

[170] Taylor: Die Nürnberger Prozesse. Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht, S. 400.

[171] In einer Reihe von Artikeln, insbesondere des *Tagesspiegels*, waren die Autoren bemüht, Görings Lügen und Ausreden zu entlarven. Vgl. u. a. Karsch, Walther: Der Zeugenstand als Rednerpult. Der Parteiredner Göring spricht in Nürnberg. In: *Der Tagesspiegel* vom 17. März 1946, S. 2; Arnold, Peter: Die Verächter Deutschlands. Zu Görings Aussagen in Nürnberg. In: *Der Tagesspiegel* vom 23. März 1946, S. 3; Richter, Martin: Kronzeuge der Anklage. In: *Der Tagesspiegel* vom 20. März 1946, S. 2.

[172] Neuhäuser, Erika: Politischer Dilettantismus. Meldungsduplikat für die *Stuttgarter Zeitung* vom 23. März 1946. Staatsarchiv Nürnberg, Rep. 501 KV-Prozesse Generalia P-98. (Die Rechtschreibung wurde angepasst.)

[173] Arnold, Peter: Die Verächter Deutschlands. Zu Görings Aussagen in Nürnberg. In: *Der Tagesspiegel* vom 23. März 1946, S. 3.

[174] Becker, F.: Ohne Herz für das Volk. In: *Nürnberger Nachrichten* vom 16. März 1946, S. 3.

Zweck, die Wirkung Görings auf die deutsche Bevölkerung abzuschwächen. Zwar gab es Stimmen unter den Pressevertretern, die wie Heydecker eine Beeinflussung der Deutschen durch Görings Äußerungen bezweifelten:

> Hat er die Hoffnung, seine Rede vor dem Gericht zu einem geheimen Glaubensbekenntnis des deutschen Volkes machen zu können, das draußen, jenseits des hell beleuchteten und angenehm geheizten Verhandlungssaales im kalten Schatten des Zusammenbruches lebt?[175]

Aber es gab auch skeptischere Meinungen wie die von Kasten, der davon ausging, dass Göring noch ausreichend Unterstützung in der deutschen Bevölkerung fand. So berichtete er von Gerüchten, nach denen Göring Briefe im Gefängnis erhielt, in denen dieser entsprechenden Zuspruch bekam.[176] Da ihm selbst Briefe von seiner Frau Emmy selten ausgehändigt wurden, ist das aber sehr zweifelhaft. Dass zwar viele, aber längst nicht alle Deutschen auf den totalen politischen und gesellschaftlichen Zusammenbruch mit einer Abwendung von der nationalsozialistischen Führungselite reagierten, belegt ein Wortwechsel zwischen Erika Mann und Görings Verteidiger. Auf einer Pressekonferenz konfrontierte sie Dr. Otto Stahmer mit der Frage, warum er Göring weiterhin mit „Herr Reichsmarschall“ anrede. Woraufhin dieser antwortete: „Weil er das immer noch ist.“[177]

Im Gegensatz zu der konsequenten Skepsis, auf die Görings Zeugenvernehmung bei den deutschen Journalisten stieß, gab es in der *Süddeutschen Zeitung* Beiträge, die dadurch auffallen, dass deren Autoren den Aussagen der Angeklagten nicht mit der notwendigen kritischen Distanz begegneten. Hierzu gehörte Hermann Kapphans Artikel über Ernst Kaltenbrunner, in welchem er nicht nur dessen rhetorische Fähigkeiten würdigte, sondern sie sogar als Überlegenheit über den Gerichtshof interpretierte.[178] Über die Frage der Glaubwürdigkeit Kaltenbrunners verstrickte sich der Autor in Widersprüche. Dabei hielt er eine maßgebliche Mitwirkung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD sowie des RSHA an der Vernichtung der europäischen Juden sogar für

[175] Heydecker: Göring – Witze. Meldungsduplikat für die *Süddeutsche Zeitung* vom 20. März 1946. Staatsarchiv Nürnberg, Rep. 501 KV-Prozesse Generalia P-95. (Die Rechtschreibung wurde angepasst.)

[176] Meldungsduplikat für die *Frankfurter Rundschau* vom 22. März 1946. Staatsarchiv Nürnberg, Rep. 501 KV-Prozesse Generalia P-97.

[177] Meldungsduplikat der DANA vom 20. März 1946. Staatsarchiv Nürnberg, Rep. 501 KV-Prozesse Generalia P-95.

[178] Kapphan, Hermann: Kaltenbrunner – „das Ohr des Dritten Reiches“. Zäher und listenreicher Kampf eines Hauptschuldigen gegen die Entlarvung. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 16. April 1946, S. 2.

unwahrscheinlich. Immerhin sah Kapphan es als Aufgabe des Internationalen Gerichts an, über den Wahrheitsgehalt der Aussage des Angeklagten zu entscheiden. Dagegen kam er bei Hjalmar Schacht zu einer differenzierteren Einschätzung. Obwohl er die Abwendung Schachts von Hitler seit 1938 für glaubwürdig hielt, kritisierte er die fehlende Verantwortungsbereitschaft für seine Tätigkeit als Reichbankpräsident und Reichswirtschaftsminister, durch die er das nationalsozialistische Regime unterstützt habe.[179]

Noch fragwürdiger in Hinblick auf ihre Wirkung auf den Leser waren die beiden Artikel in der *Süddeutschen Zeitung* von Ursula von Kardorff über Baldur von Schirach und Albert Speer. Es war unbestritten ein zentrales Ereignis des Nürnberger Prozesses, dass Schirach sich öffentlich von Hitler abwandte und ihn als Mörder bezeichnete. Eine herausragende Bedeutung schrieb Kardorff dieser Aussage in Hinblick auf die deutsche Jugend zu. Welche Tragweite es dagegen für die Jugend hatte, dass Schirach leugnete, von den Verbrechen an den Juden gewusst zu haben, erfasste sie nicht, denn das schätzte sie als „für die Zukunft eigentlich gleichgültig“ ein.[180] Bei ihrer Beurteilung Speers ist das Fehlen jeglicher kritischen Distanz noch auffälliger. Geradezu naiv und ohne Einschränkung glaubte sie seinen Aussagen und sparte die Problematik der Zwangsarbeiter völlig aus. Der Leser dieses Berichts muss sich wohl gefragt haben, warum Speer überhaupt auf der Anklagbank saß, dessen „männliche und durchaus saubere Haltung“ von Kardorff hervorgehoben wurde.[181] Diese Einseitigkeit der Argumentation bei Ursula von Kardorff war eher dazu geeignet, deutsche Entlastungsversuche zu unterstützen, als zur Aufklärung über NS-Verbrechen beizutragen. Jedenfalls wurde die Verantwortungsbereitschaft von Schirach und Speer[182] und ihre Bedeutung überbetont und damit widerspruchslos das Bild übernommen, das beide von sich selbst inszenierten. Wenn es deutsche Pressevertreter gab, die sich von der Verteidigungsstrategie einiger Angeklagten in die Irre führen ließen, welche Wirkung

179 Kapphan, Hermann: Der selbstgerechte Herr Schacht. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 7. Mai 1946, S. 2.

180 Kardorff, Ursula von: Ihm war die deutsche Jugend anvertraut. Abschließende Bemerkungen zum Fall Schirach. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 4. Juni 1946, S. 2.

181 Kardorff, Ursula von: Speer – unter Gespenstern ein Mann. Er rettete Millionen Deutschen das Leben. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 25. Juni 1946, S. 2.

182 Die Frage, ob und seit wann Speers vorgebliche Verantwortungsbereitschaft Teil seiner Verteidigungsstrategie war, wird noch immer diskutiert. Kaum zu bezweifeln ist, dass er sich durch sein Auftreten und seine Argumentation geschickt von den anderen Angeklagten abgrenzte und somit zum „‚Lieblingsangeklagten‘ der Alliierten“ avancierte, wie Reichel konstatiert. Vgl. Reichel, S. 55ff.; Fest, S. 383-416 und Schwendemann, Heinrich: Architekt des Todes. In: *Die Zeit* vom 28. Oktober 2004, S. 104.

musste diese dann auf die deutsche Bevölkerung haben? Bei den Angeklagten lassen sich jedenfalls Argumentations- und Entlastungsmuster finden, welche die öffentliche Meinung im Nachkriegsdeutschland mitbestimmten. Dazu gehört auch die Weigerung, den Internationalen Gerichtshof und seine Rechtsgrundlage anzuerkennen.

3.2.4 Die Zuständigkeit des Gerichtshofes

Mit Beginn des Prozesses bildete die Frage nach der Zuständigkeit des Internationalen Militärtribunals einen Schwerpunkt des öffentlichen Diskurses. Eng damit verknüpft war der wiederholte Vorwurf, dass Sieger über Besiegte zu Gericht sitzen würden, den insbesondere die Angeklagten und ihre Verteidiger erhoben und der auch heute noch diskutiert wird.[183] So legten die Verteidiger einen Tag vor der Prozesseröffnung dem Gericht eine Stellungnahme vor, in der sie die Rechtsgrundlage des IMT anzweifelten. Des Weiteren schwang hierin der Vorwurf der „Siegerjustiz“ mit, wenn es hieß: „Die Richter sind nur von Staaten bestellt, die in diesem Krieg die eine Partei gewesen sind.“[184] Jedoch hat der Internationale Militärgerichtshof eine Auseinandersetzung mit dieser Erklärung abgelehnt. Der stellvertretende Verteidiger von Alfred Jodl, Prof. Dr. Hermann Jahreiss, eröffnete dann am 4. Juli 1946 die Schlussplädoyers mit einer allgemeinen Rede zu den Rechtsfragen des Prozesses, die er im Namen der gesamten Verteidigung hielt. In dieser Rede wies er noch einmal die ex post facto-Gesetzgebung zurück. Er demontierte außerdem die Gültigkeit des Briand-Kellogg-Paktes und bezweifelte, dass nach geltendem Völkerrecht Einzelpersonen für Angriffskriege strafbar gemacht werden könnten.[185] Vom rein rechtlichen Standpunkt aus betrachtet blieb der Verteidigung angesichts der erdrückenden Beweislast nichts anderes übrig, als die Rechtsgrundlage des Nürnberger Prozesses anzugreifen. Dennoch war diese Verteidigungsstrategie wenig Erfolg versprechend, da im Artikel 3 des Londoner Statuts ausdrücklich festgelegt worden war, dass der Gerichtshof weder von den Anklagevertretern noch von den Angeklagten oder ihren Verteidigern abgelehnt werden könne. Die Wirkung der Infragestellung der Legitimität des IMT durch die deutschen Verteidiger auf die deutsche Öffentlichkeit konnte dennoch fatale Folgen

[183] Vgl. Simson: Die Legitimität der Nürnberger Prozesse; Hoffmann, S. 92ff.; Cohen, David: Öffentliche Erinnerung und Kriegsverbrecherprozesse in Asien und Europa. In: Cornelißen/Klinkhammer/Schwentker (Hrsg.), S. 54 und Eser, Albin: Das Internationale Militärtribunal von Nürnberg aus deutscher Perspektive. In: Reginbogin/Safferling/Hippel (Hrsg.), S. 53-59. Paradigmatisch auch der Titel von Maser: Nürnberg. Tribunal der Sieger.

[184] Eingabe der Gesamtverteidigung vom 19. November 1945. In: Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof. Bd. 1, S. 188.

[185] Vgl. ebd., Bd. 17, S. 499ff.

haben. Sie wurde noch dadurch intensiviert, dass auch Kirchenvertreter diese Position vertraten.[186]

Von den Angeklagten bestritt Göring die Zuständigkeit des Gerichtshofes am vehementesten. Als sich die einstigen NS-Größen am ersten Verhandlungstag nacheinander für nicht schuldig erklärten, versuchte Göring eine längere Stellungnahme abzugeben, die jedoch Lordrichter Lawrence abbrach. In dieser somit nicht vorgetragenen Erklärung vertrat Göring die Position, dass er sich nur gegenüber dem deutschen Volk und damit einer deutschen Gerichtsbarkeit verantwortlich fühle.[187] Seine Ablehnung des Internationalen Militärgerichtshofes machte er außerdem gegenüber seinen Mitangeklagten deutlich. Er war der Meinung: „Dies ist ein polititscher Prozeß der Sieger, und Deutschland wird gut daran tun, sich das klarzumachen!“[188] Neben Göring vertraten Heß, Ley und Rosenberg diese Position. Außerdem fühlten sich Dönitz und Raeder ausschließlich dem deutschen Volk gegenüber verantwortlich,[189] während Schacht und Fritzsche sich zwar nicht so deutlich äußerten, aber eine Verhandlung vor einem deutschen Gericht befürworteten und auf diese Weise ihre Zweifel an der Legitimität des Internationalen Gerichtshofes zum Ausdruck brachten.[190] Peter de Mendelssohn, im Zweiten Weltkrieg Kriegsberichterstatter für englische und amerikanische Zeitungen, vermutete, dass diese Einstellung auch in der deutschen Bevölkerung weit verbreitet sei, da sie seiner Meinung nach Bestandteil der deutschen Mentalität war.[191]

Oberflächlich betrachtet lag es in der Natur der Sache, dass der Nürnberger Prozess ein Verfahren der Sieger über die Verantwortlichen der Besiegten war. Ohne den militärischen Sieg der Alliierten wäre ein solcher Prozess einschließlich seiner Rechtsgrundlage nicht zustande gekommen. Nur lag es im individuellen Ermessen, welcher Bedeutungsgehalt dieser Tatsache zugeschrieben wurde. Göring setzte ein Gericht der Sieger über die Besiegten mit einem Racheakt gleich. Ein Gedanke, der daraus entstand, dass die Gesetzgebung rückwirkend angewandt wurde und Staatsmänner erstmals persönlich verantwortlich gemacht wurden. Gegen den Vorwurf, dass die Prozessführung allein in den Händen der vier Siegermächte liegen würde,

186 Vollnhals: Die Hypothek des Nationalprotestantismus, S. 58f.

187 Taylor: Die Nürnberger Prozesse. Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht, S. 205.

188 Gilbert, S. 375.

189 Vgl. ebd., S. 13 u. 257f. sowie die Schlussworte von Göring, Heß, Dönitz und Raeder in: Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof. Bd. 22, S. 418ff.

190 Vgl. Gilbert, S. 162 u. 264. Fritzsches Frau bekräftigte seine Haltung postum mit der Biographie Fritzsche: Vor dem Tribunal der Sieger.

191 Mendelssohn, Peter de: Eine schreckliche Stadt. In: Radlmaier (Hrsg.), S. 155f.

sprach jedoch die Tatsache, dass das Londoner Abkommen von 23 Staaten unterzeichnet worden war, die damit die Rechtsgrundlage für den Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher sanktionierten.[192] Um den Vorwurf einer Vergeltungsmaßnahme zu entkräften, waren besonders die Hauptanklagevertreter für die USA und Großbritannien in ihren Eröffnungsreden bemüht, die Legitimität des Gerichts nachzuweisen. Vor einer breiten internationalen Öffentlichkeit machte der amerikanische Ankläger Robert H. Jackson am 21. November 1945 im Namen der vier Siegermächte deutlich:

> Daß vier große Nationen, erfüllt von ihrem Siege und schmerzlich gepeinigt von dem geschehenen Unrecht, nicht Rache üben, sondern ihre gefangenen Feinde freiwillig dem Richterspruch des Gesetzes übergeben, ist eines der bedeutsamsten Zugeständnisse, das die Macht jemals der Vernunft eingeräumt hat.[193]

Er ging in seiner Rede auch darauf ein, dass die Alternative zum Nürnberger Prozess zwar ein deutsches Verfahren gewesen wäre, diese aber aufgrund der negativen Erfahrungen nach dem Ersten Weltkrieg von den Alliierten abgelehnt worden sei. Dem Vorwurf einer Vergeltungsmaßnahme hielt er außerdem die Möglichkeit der Angeklagten zur Verteidigung entgegen. Weiterhin betonte er, dass den amerikanischen Vertretern jedes Rachegefühl schon aus dem Grund fern liege, weil ihr Land am wenigsten Schaden erlitten habe.[194]

Obwohl während der Vorverhandlungen zu einem internationalen Prozess gerade die englische Seite noch die Position vertreten hatte, die Hauptkriegsverbrecher ohne rechtliches Verfahren hinzurichten, betonte der Hauptankläger für das Vereinigte Königreich, Sir Hartley Shawcross, dann den Rechtscharakter und die Objektivität des internationalen Gerichtshofes.[195] Weitaus weniger versöhnlich war dagegen der Tonfall des französischen Hauptanklägers François de Menthon. Er sprach von „Verurteilung und Züchtigung“ sowie „Belehrung für dieses Volk“ als Zweck des Prozesses. Außerdem machte er deutlich, dass es ohne die Macht der Sieger keine Gerechtigkeit geben könne,

---

192 Rückerl: NS-Verbrechen vor Gericht, S. 88. Hans Mayer kommentierte am 2. Oktober 1946 im Radio Frankfurt die Legitimität des Internationalen Gerichtshofes: „Hinter dem britischen, dem amerikanischen, dem französischen und dem russischen Richter aber muß man die Gesamtzahl der Vereinten Nationen sehen, die jene Richter mit der Wahrnehmung ihrer eigenen Rechte betraut hatten.“ Mayer, S. 348.

193 Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof. Bd. 2, S. 115.

194 Vgl. ebd., S. 115ff.

195 Vgl. ebd., Bd. 3, S. 106ff.

auch wenn der internationale Gerichtshof auf der Basis des Völkerrechts zusammentrete.[196] Noch bedingungsloser vertrat der russische Hauptankläger Generalleutnant R. A. Rudenko die Legitimität des Internationalen Militärtribunals. In seiner Eröffnungsrede machte er keinen Versuch, den Vorwurf der „Siegerjustiz" zu entkräften.[197] Im Gegenteil, er verdeutlichte das Selbstverständnis der Sowjetunion als Sieger und Befreier, das später auch in den Legendenkanon der DDR eingegangen ist. Auf der Grundlage ihres Anteils an der Befreiung der europäischen Länder und des im eigenen Land massiv erfahrenen Leids, sah sich die russische Anklagevertretung dazu berufen, über die Hauptverantwortlichen zu richten, was sie als legitime Vergeltung verstand:

> Da heute als Ergebnis des heldenhaften Kampfes der Roten Armee und der verbündeten Armeen, Hitler-Deutschland vernichtet und niedergeworfen ist, haben wir kein Recht, die Opfer, die darunter gelitten hatten, zu vergessen; wir haben kein Recht, die Schuldigen und Anstifter dieser ungeheuerlichen Verbrechen ungestraft zu lassen.[198]

Am Beispiel der hier untersuchten Zeitungen ergibt sich der Gesamteindruck, dass an der Zuständigkeit des Internationalen Militärgerichtshofes in der deutschen Presse sowohl in den westlichen Besatzungszonen als auch in der SBZ nicht gezweifelt wurde. Die Rechtsgrundlage wurde häufig dem Unrechtssystem des Nationalsozialismus gegenübergestellt. Schon in der bereits erwähnten Betonung der sachlichen Atmosphäre kam die Anerkennung des Gerichtsverfahrens zum Ausdruck. Dabei begegneten die Pressevertreter dem Verhalten des Vorsitzenden Lordrichter Lawrence mit besonderer Wertschätzung. Demnach stand die Frage, ob die Hauptverantwortlichen für die aggressive Eroberungspolitik des Zweiten Weltkrieges und die in diesem Zusammenhang begangenen schwerwiegenden Verbrechen bestraft werden müssen, gar nicht zur Diskussion. Eine öffentliche Kontroverse hat in dieser Hinsicht zumindest auf medialer Ebene nicht stattgefunden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die ICD den amerikanischen Lizenzzeitungen vorgab, die Funktion des Gerichtshofes in der Berichterstattung nicht in Zweifel zu ziehen.[199] Dagegen hat Willy Brandt darauf hingewiesen, dass ein Teil der NS-Gegner in Deutschland ein deutsches Gericht zur Aburteilung der Hauptkriegsverbrecher ausdrücklich begrüßt hätte.[200]

196 Vgl. ebd., Bd. 5, S. 415ff. Hier S. 417.
197 Vgl. ebd., Bd. 7, S. 166ff.
198 Ebd., S. 219.
199 Koszyk, S. 64.
200 Brandt selber hegte keinen Zweifel an der Notwendigkeit eines alliierten Gerichtshofes, hätte aber eine Beteiligung der Deutschen an der Anklage begrüßt. Brandt, S. 126.

Trotz der Tabuisierung durch die amerikanische Informationskontrolle wurde noch vor Beginn der Verhandlungen in Nürnberg in der *Süddeutschen Zeitung* ein Artikel zur Frage der Zuständigkeit des IMT veröffentlicht, in dem ein Standpunkt vertreten wurde, dem wohl viele Deutsche zustimmten, der aber in keinem weiteren Beitrag so deutlich geäußert wurde. Der Autor Dr. C. F. W. Behl[201] argumentierte vom juristischen Standpunkt aus. Nachdem er zunächst seine Anerkennung für die Rechtsgrundlage des Nürnberger Prozesses deutlich gemacht hatte, kritisierte er das Fehlen deutscher Anklagevertreter:

> Ich glaube, daß das deutsche Volk – und zwar nicht nur jene, die die Tyrannenherrschaft vom Anbeginn bis zum bitteren Ende gehaßt und mehr oder weniger unter ihr gelitten haben, sondern auch die vielen Millionen, die heute aus der Verblendung schaudernd erwachen –, daß dieses Volk ein Anrecht darauf hat, auch seine Stimme anklagend zu erheben und mit den Anklagen aus all jenen Nationen zu vereinigen, die die Welt vom Alpdruck des Nazismus befreit haben.[202]

Behl begründete seine Forderung damit, dass auch die seit der „Machtergreifung“ 1933 an der eigenen Bevölkerung begangenen Unrechtshandlungen in der Anklage berücksichtigt werden müssten. Damit richtete sich seine Kritik, ähnlich wie die von Hannah Arendt, gegen die vermeintliche Beschränkung der Anklageschrift auf Verbrechen, die während des Krieges begangen worden waren. Allerdings mit dem Unterschied, dass Arendt dem internationalen Gericht eine unzureichende Auseinandersetzung mit der Judenverfolgung vorwarf, wogegen Behl vom Standpunkt des „anderen Deutschland“ aus argumentierte, an dessen Existenz er fest glaubte. Des Weiteren hätte nach seiner Meinung eine Beteiligung der Deutschen an der Anklage der Hauptkriegsverbrecher einem Vorwurf der „Siegerjustiz“ der Alliierten entgegengewirkt. Die Redaktion der *Süddeutschen Zeitung* veröffentlichte den Beitrag mit der Begründung, dass sie davon ausgehe, die darin vertretene Position entspreche der Bewusstseinslage der deutschen Öffentlichkeit. Darin schwang eine Befürwortung der Forderung „Deutschland bittet ums Wort“ durch die Redaktion mit. Um so bezeichnender ist es, dass eine derartig fordernde Stellungnahme nach der offiziellen Eröffnung des Nürnberger Prozesses nicht mehr publiziert wurde. Und das wird nicht

[201] Carl Friedrich Wilhelm Behl (1889 – 1968) war Jurist und während der Weimarer Republik u. a. beim Deutsch-Englischem Gemischten Schiedsgerichtshof tätig. Er wurde 1935 zwangspensioniert und kehrte erst 1946 wieder in den Staatsdienst zurück.

[202] Behl: Deutschland bittet ums Wort. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 23. Oktober 1945, S. 1.

allein daran gelegen haben, dass sich mit Beginn der Verhandlungen der Vorschlag einer Beteiligung deutscher Anklagevertreter erübrigt hatte.

Während Behl ein Engagement der Deutschen bei der Anklage forderte, setzte sich der Herausgeber der *Nürnberger Nachrichten*, Joseph Drexel,[203] in einem Leitartikel vom 14. November 1945 mit der verbreiteten Forderung nach einem deutschen Gericht auseinander. In beiden Artikeln, die bezeichnenderweise noch vor dem offiziellem Beginn der Verhandlungen veröffentlicht wurden, diskutierten die Autoren die Frage einer deutschen Beteiligung am Hauptkriegsverbrecherprozess. Gemeinsam war ihnen außerdem die Anerkennung der Zuständigkeit des IMT, denn beide stellten die Gerichtsbarkeit durch die vier Siegermächte nicht in Frage. Drexel lehnte zudem die Forderung, die Angeklagten vor einem deutschen Gericht verantwortlich zu machen, ausdrücklich ab. Für Drexel war weniger die Anklage gegen die einzelnen Hauptverantwortlichen des NS-Regimes entscheidend, als die gegen den „Nationalsozialismus als System".[204] Ähnlich wie Karl Gerold sah er die deutsche Gesellschaft in zwei Teile gespalten: in die Befürworter und die Gegner des NS-Systems. Aufgrund dieser beiden Haltungen fehle es den Deutschen an der notwendigen Objektivität, um über Schuld und Unschuld der ehemaligen NS-Führung richten zu können. Entsprechend ihrer Spaltung in zwei Lager können die Deutschen nur entweder als Verteidiger oder als Ankläger, aber nicht als Richter fungieren.[205] Von daher sah Drexel das IMT als legitim an. Mit dieser Stellungnahme lehnte zwar der Herausgeber der *Nürnberger Nachrichten*, der selbst zu den Verfolgten des Nationalsozialismus gehörte, eine deutsche Gerichtsbarkeit ab, jedoch nicht die Beteiligung von Deutschen an der Anklagevertretung, die auch Behl forderte. Allerdings führte er seinen Gedankengang nicht zu Ende, denn sowohl den Befürwortern als auch den Verfolgten des Nationalsozialismus musste es an der notwendigen kritischen Distanz fehlen, um als Ankläger oder Verteidiger an den Verhandlungen gegen ihre einstige Führungselite teilnehmen zu können. Dass Drexel mit seiner Argumentation sogar Vorwürfe gegen die Verteidiger vorwegnahm, sie würden NS-Propaganda betreiben, konnte er wohl kaum ahnen. Aber darum ging es Drexel gar nicht. Vielmehr wollte er dem Leser die Notwendigkeit und Integrität des bevorstehenden Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher vermitteln. Der Rechtsgrundlage des

[203] Der Journalist Joseph Drexel (1896 – 1976) hatte Philosophie und Nationalökonomie studiert. Er wurde 1937 verhaftet und 1939 wegen Vorbereitung zum Hochverrat verurteilt. Seine Haft verbüßte er u. a. in den Konzentrationslagern Mauthausen und Flossenbürg. 1945 wurde er Herausgeber der *Nürnberger Nachrichten*.

[204] Dr.: Der Prozess. In: *Nürnberger Nachrichten* vom 14. November 1945, S. 1f.

[205] Ebd.

IMT stellte er zu diesem Zweck die Willkür der nationalsozialistischen Sondergerichte gegenüber. Er postulierte aber auch: „Die Urteile werden hart sein müssen, um keine Zweideutigkeiten zurückzulassen.“[206] Obwohl er keine konkrete Strafe forderte, beinhaltete diese Aussage eine Form der Vorverurteilung.

Ansonsten ist die Frage, ob gegen die Hauptkriegsverbrecher vor einem deutschen Gericht hätte verhandelt werden sollen, in der hier untersuchten Lizenzpresse nicht diskutiert worden. Selbst auf eine diesbezüglich an den Alliierten Kontrollrat gerichtete Erklärung der Länderchefs der britischen und amerikanischen Besatzungszone vom 26. März 1946 reagierte die deutsche Presse nicht. Veröffentlicht wurde diese erst am 10. Oktober 1946, also nach der Urteilsverkündung im Nürnberger Prozess, von der *Frankfurter Rundschau*.[207] Sie ist Ausdruck des politischen Selbstverständnisses im Umgang mit den NS-Verbrechen in der unmittelbaren Nachkriegszeit in den beiden Zonen. Zunächst wurde in dieser Erklärung deutlich gemacht, dass die Zuständigkeit des internationalen Gerichtshofes anerkannt und der Gedanke, der Prozess sei ein Racheakt der Siegermächte, abgelehnt wurde. Aber zentrales Anliegen der im Namen der deutschen Bevölkerung vorgelegten Stellungnahme war die Forderung eines deutschen Gerichts. Begründet wurde diese Forderung mit der unzureichenden Berücksichtigung der von Deutschen an der deutschen Bevölkerung begangenen Unrechtshandlungen in der Anklageschrift des Nürnberger Prozesses. Wie sehr hier aus der Opferperspektive argumentiert wurde, zeigt das folgende Zitat: „Das deutsche Volk hat bereits vor den anderen Völkern unter der verbrecherischen Tätigkeit der Nationalsozialisten und damit länger als diese zu leiden gehabt.“[208] Des Weiteren wurde dem Anspruch auf ein deutsches Gericht durch das Argument Nachdruck verliehen, dass die Wirkung eines deutschen Urteilsspruchs auf die deutsche Gesellschaft und ihren Demokratisierungsprozess nachhaltiger wäre, als die des internationalen Gerichtshofes: „Man verhindert dadurch das Entstehen der Legende, daß die Kriegsverbrecher zwar von einem internationalen Gerichtshof, aber nicht vom deutschen Volk für schuldig befunden

206 Ebd., S. 2.

207 Erklärung vom 26. März. In: *Frankfurter Rundschau* vom 10. Oktober 1946, S. 1. Veröffentlicht wurde diese Erklärung in Folge eines DANA-Berichts über die Interzonenkonferenz zum Nürnberger Urteil vom 5. Oktober 1946. Die Vertreter der Länder der britischen und amerikanischen Besatzungszone hatten auf dieser Konferenz im Anschluss an die Urteilsverkündung im Nürnberger Prozess ihrer Forderung nach deutschen Gerichten für die am deutschen Volk begangenen Verbrechen erneut Nachdruck verliehen. Siehe dazu: Interzonenkonferenz zum Nürnberger Urteil. In: *Frankfurter Rundschau* vom 8. Oktober 1946, S. 1. Die Erklärung vom März 1946 befindet sich auch unter den auf Mikrofiche kopierten OMGUS-Akten des IfZ, München. IfZ, OMGUS ISD Director, AG 1945-46-3/4.

208 Ebd.

wurden.“[209] Diese Befürchtung verweist auf die negative Einschätzung der Haltung der deutschen Bevölkerung zum Nürnberger Prozess durch die Vertreter der Länder der amerikanischen und britischen Besatzungszone.

Es stellt sich die Frage, warum von dieser Erklärung kein Impuls für eine mediale Debatte ausging. Zum Zeitpunkt ihrer Entstehung wurde sie in der Lizenzpresse nicht einmal veröffentlicht. Es ist auch fraglich, ob der Alliierte Kontrollrat darauf überhaupt reagierte. Und selbst wenn deutschen Pressevertretern die Stellungnahme bekannt war, werden sie auf eine Kommentierung verzichtet haben. Denn trotz der geschickten argumentativen Strategie wird darin die Kritik am Nürnberger Verfahren deutlich, dass die an der deutschen Bevölkerung begangenen Verbrechen keine Berücksichtigung in der Anklage gefunden haben und Kritik am Nürnberger Prozess war von der alliierten Informationskontrolle unerwünscht.

Das Deutungsmuster, dass ein deutsches Gericht als Schlüsselereignis eine Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit in der deutschen Nachkriegsgesellschaft eher initiiert hätte, ist auch in die historiographische Debatte eingegangen.[210] Jedoch sprach nicht nur das fehlende Personal und die von Drexel angesprochene mangelnde Objektivität gegen ein deutsches Verfahren. Die rückblickend erhoffte Wirkung auf die Bereitschaft der Deutschen, sich mit ihrer unmittelbaren Vergangenheit auseinanderzusetzen, ist zu spekulativ. Das Experiment, einem deutschen Gericht die Urteilsfindung über die Verantwortlichen für die NS-Verbrechen zu überlassen, wäre zu gewagt gewesen und von der internationalen Öffentlichkeit wohl kaum akzeptiert worden. Gerade das negative Ergebnis der Leipziger Prozesse nach dem Ersten Weltkrieg muss aus heutiger Perspektive den Erfolg eines deutschen Gerichts fragwürdig erscheinen lassen.[211] Die These, dass sich ein deutsches Gericht dem Vorwurf ausgesetzt hätte, „Marionette der Besatzungsmächte“ zu sein,[212] klingt durchaus plausibel.[213] Ein von Deutschen initiiertes Gericht hätte von daher ebenso den Vorwurf der „Siegerjustiz“ begünstigt, nur unter anderen Voraussetzungen.

Demgegenüber vertrat der für die *Süddeutsche Zeitung* schreibende W. E. Süskind rückblickend die Position, dass Deutschland in zweifacher Weise aktiv am Prozess-

[209] Ebd.

[210] Hoffmann, S. 95 und Janssen, Karl-Heinz: Versailles und Nürnberg. Zur Psychologie der Kriegsschuldfrage in Deutschland. In: Friedrich/Wollenberg (Hrsg.), S. 26-42.

[211] Zur strafrechtlichen Verfolgung von Kriegsverbrechen nach dem Ersten Weltkrieg vgl. Hankel: Die Leipziger Prozesse.

[212] Janssen, Karl-Heinz: Versailles und Nürnberg. Zur Psychologie der Kriegsschuldfrage in Deutschland. In: Friedrich/Wollenberg (Hrsg.), S. 39. Siehe auch Butterweck, S. 67.

[213] Christa Hoffmann lehnt diese These als unplausibel ab. Hoffmann, S. 95.

geschehen teilgenommen habe: einerseits durch die Verteidigung der Angeklagten und andererseits durch die Pressevertreter.[214] Noch deutlicher als Süskind beurteilte Hermann Jaeger von den *Hessischen Nachrichten* die Funktion der Prozessbeobachtung durch die deutschen Journalisten, und zwar als Kontrolle der Rechtsgrundlage des IMT:

> Glauben denn jene unter uns, die die obige Redensart so gedankenlos nachsprechen, dass der all. Militärgerichtshof es nötig hätte, gerade die deutschen Pressevertreter in solchem Umfange am Prozess teilnehmen zu lassen, wenn man verzichtete hier Recht zu sprechen? Ganz gewiss nicht; die am vergangenen Donnerstag begonnene Verhandlungsphase beweist in aller Deutlichkeit, dass sich das Gericht vollauf der Verantwortung bewusst ist, die es vor der Nachwelt trägt.[215]

Mit der „obige[n] Redensart“ war die Überschrift des Artikels gemeint, die lautete: „Das Urteil liegt doch schon lange fest“. Damit bezog sich Jaeger auf den der deutschen Bevölkerung zugeschriebenen Vorwurf, dass die Verhandlungen nur inszeniert seien und das Urteil bereits feststehen würde. Gegen die Bedenken, der Nürnberger Prozess sei ein Schauprozess mit vorformuliertem Urteil, wandte sich auch Süskind in mehreren Beiträgen. Indem er nach dem sozialpsychologischem Hintergrund fragte, zeigte er mehr Verständnis für diese Haltung als Jaeger. Er schrieb sie dem Misstrauen und der von der nationalsozialistischen Ideologie geprägten Mentalität der Deutschen zu.[216] Einerseits verteidigte er die Haltung der deutschen Bevölkerung gegenüber ausländischen Beobachtern, indem er ihre Ursachen erläuterte. Andererseits versuchte Süskind den deutschen Leser davon zu überzeugen, dass der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher eine Konzession der Siegermächte an die deutsche Bevölkerung darstelle. Um seiner Argumentation mehr Glaubwürdigkeit zu verleihen, schrieb er in der ersten Person Plural. Damit überbrückte er die Trennlinie zwischen sich als Autor auf der einen und den Rezipienten auf der anderen Seite und schaffte Vertrauen. Süskind beurteilte das Nürnberger Verfahren als politische Chance für einen demokratischen Wiederaufbau Deutschlands. Diese Interpretation kam der Intention der amerikanischen Besatzungsbehörden einer Umerziehung der Deutschen entgegen. Dennoch schloss er nicht aus, dass Umrisse des Urteils schon zu Prozessbeginn existierten, während er gleichzeitig fest an ein differenziertes Strafmaß als Ergebnis einer fairen Verhandlungsführung glaubte.

---

214 Süskind, S. 10.

215 Jaeger, Hermann: Das Urteil liegt doch schon lange fest. Meldungsduplikat für die *Hessischen Nachrichten* vom 4. März 1946. Staatsarchiv Nürnberg Rep. 501 KV-Prozesse Generalia P-80. (Die Rechtschreibung wurde angepasst.)

216 Süskind, W. E.: Liegt das Urteil fest? In: *Süddeutsche Zeitung* vom 15. Januar 1946, S. 2.

Bereits ein paar Wochen vor Verhandlungsbeginn argumentierte Süskind gegen den Vorwurf der „Siegerjustiz“. In seinem Kommentar vom 2. November 1945 wies er, wie auch am 15. Januar 1946, auf die Bedeutung des Nürnberger Prozesses als Präzedenzfall hin, in dem Angriffskriege erstmals völkerrechtlich verurteilt werden sollten.[217] Vor diesem Hintergrund sah er die Völker der Welt, zu denen er die Deutschen dazu zählte, als eigentliche Ankläger an. Der zentrale Aspekt in Süskinds Artikeln, die Doppelrolle der deutschen Bevölkerung im Prozess als Mitangeklagte und Mitankläger, tauchte hier das erste Mal auf. Wenn die Deutschen, ohne an der Anklagevertretung aktiv beteiligt zu sein, stumme Mitankläger in moralischer Hinsicht seien, dann können in Nürnberg nicht Sieger über Besiegte zu Gericht sitzen, so seine Schlussfolgerung.

Seine positive Haltung gegenüber dem IMT bekräftigte W. E. Süskind außerdem in seiner Einschätzung der Verteidigung. Dass eine solche den Angeklagten zugestanden wurde, war für ihn ein Beleg für die Beteiligung der Deutschen am Prozess. Darin folgte er der Argumentation des amerikanischen Hauptanklägers Jackson. In seinem Artikel „Das Problem der Verteidigung“ beschrieb Süskind seine Beobachtung der Verteidigung und stellte sie der Anklage gegenüber.[218] Dabei bemühte er sich um eine ausgewogene Darstellung beider Seiten mit dem Ziel, wiederum deutlich zu machen, „daß das Gericht fair verfährt“. Erst nachdem er diese Fairness klargestellt hatte, kam er auf die Problematik der Verteidigung zu sprechen. Dazu knüpfte er an seine These von der Doppelrolle der Deutschen im Prozess an. Er sah es als „menschliche Schwierigkeit ihres Amts“ an, „daß sie verteidigen müssen, was sie, als ihrem Volke angetan, eigentlich anklagen möchten.“ Es war für den Schreibstil von Süskind charakteristisch, dass er in seinen Beiträgen zwar seine individuelle Einschätzung zum Ausdruck brachte, aber gleichzeitig der Forderung der amerikanischen Informationskontrolle nach Objektivität Rechnung trug. Kritik an der Durchführung des Nürnberger Prozesses ist in keinem seiner Artikel zu finden. Dementsprechend fügte er seiner Einschätzung der Verteidiger hinzu: „Als die Juristen, die sie sind, werden sie sich darüber [über das Problem der Verteidigung, H.K.] erheben.“[219]

Insgesamt wurden in der Presseberichterstattung zum Nürnberger Prozess kaum Interviews publiziert. Eines der wenigen Gespräche führte P. Bleibtreu von den

[217] Süskind, W. E.: Von der Macht des Entsetzens. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 2. November 1945, S. 5. Der gleiche Artikel wurde einige Monate später auch im *Tagesspiegel* veröffentlicht. *Der Tagesspiegel* vom 1. März 1946, S. 3.

[218] Süskind, W. E.: Das Problem der Verteidigung. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 4. Januar 1946, S. 1f.

[219] Ebd.

Nürnberger Nachrichten mit Dr. Hanns Marx, dem Verteidiger von Julius Streicher.[220] Marx war ursprünglich nicht bereit gewesen, den Herausgeber des antisemitischen Hetzblattes „Der Stürmer“ vor Gericht zu vertreten. Er befand sich in genau dem Zwiespalt, den Süskind als Problem der Verteidigung ansah. Schließlich übernahm er die Verteidigung mit dem Vorbehalt, den Antisemitismus seines Klienten aus seiner Tätigkeit auszuklammern. Auch der Verteidiger Dr. Alfred Thoma geriet wegen der antisemitischen Haltung Alfred Rosenbergs in persönliche Konflikte.[221]

Neben diesem individuellen Zwiespalt einiger Verteidiger bestand andererseits die Gefahr, dass die Bereitschaft der deutschen Anwälte zur Verteidigung der Hauptkriegsverbrecher in der deutschen Öffentlichkeit als Identifikation mit denselben ausgelegt werden würde. Noch vor Beginn der Verhandlungen äußerte Dr. Fritz Sauter, der Anwalt von Ribbentrop, Funk und Schirach diese Befürchtung.[222] Diese Bedenken waren jedoch gerade bei Sauter nicht unbegründet, da er selbst wie Marx und Seidl, die Verteidiger von Streicher sowie Heß und Frank, Mitglied der NSDAP gewesen war. Dem Berichterstatter der *Süddeutschen Zeitung*, der ein Interview mit Sauter führte, unterlief in diesem Zusammenhang ein fataler Fehler indem er behauptete, dass Sauter keine Verbindung zur NSDAP gehabt habe.[223] Dagegen bezeichnete es Susanne Czapski als „Großzügigkeit des Gerichts“, diese Anwälte, die Parteimitglieder gewesen seien, als Verteidiger zugelassen zu haben.[224] Jedenfalls mussten sich die Verteidiger wiederholt gegen Kritik an ihrem Einsatz und ihrer Strategie vor Gericht zur Wehr setzen und ihre Objektivität und ihre Aufgabe, zur Wahrheitsfindung beizutragen, unterstreichen.[225]

Am Beispiel der deutschen Verteidigung polarisierte sich die Bevölkerungsmeinung in der Beurteilung des Nürnberger Prozesses. Während sich um die Frage der Zuständigkeit und Integrität des IMT keine mediale Kontroverse entfaltete, etablierte sich dagegen in der Bevölkerung ein Diskurs um die Zulassung von Rechtsbeiständen für die Hauptkriegsverbrecher, der die Legitimitätsfrage implizierte. Zumindest gab es deutsche Pressevertreter, die einen solchen Diskurs wahrnahmen. Dieser brach in den ersten

[220] Bleibtreu, P.: „Nürnberger Nachrichten“ sprechen mit Streichers Verteidiger. In: *Nürnberger Nachrichten* vom 12. Januar 1946, S. 3.

[221] Gegenüber dem amerikanischen Gerichtspsychologen äußerte Thoma sogar über sein Verhältnis zu Rosenberg: „Er widert mich an!“ Gilbert, S. 337.

[222] Pollak, Bernhard: Der Verteidiger hat das Wort. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 2. November 1945, S. 3.

[223] Ebd.

[224] Abschrift eines DANA-Artikels vom 8. Juni 1946. Staatsarchiv Nürnberg Rep. 501 KV-Prozesse IMT ZH-2.

[225] Z. B. Wick, Erich: Drei von der SS als Zeugen in Nürnberg. In: *Frankfurter Rundschau* vom 8. Januar 1946, S. 4.

Monaten des Jahres 1946 nach Beginn der individuellen Anklageerhebung aus. F. Becker zeigte in den *Nürnberger Nachrichten* die beiden in der deutschen Bevölkerung vorherrschenden Positionen auf.[226] Danach sah ein Teil die Last der Beweise als so erdrückend an, dass er einen kurzen Prozess forderte. Von daher hielten Vertreter dieser Position eine Verteidigung für überflüssig. Der andere Teil warf den Verteidigern vor, sich für die NS-Größen einzusetzen. Anhänger dieses Standpunktes identifizierten die Verteidiger mit den Angeklagten und betrachteten beide Seiten als Repräsentanten der NS-Ideologie. Beiden genannten Positionen war eine ablehnende Haltung gegenüber den Verteidigern gemeinsam. Beckers Quelle für die Unterscheidung dieser beiden Wahrnehmungsformen waren die Zuschriften, welche die *Nürnberger Nachrichten* aus der deutschen Bevölkerung erhielten. Diese Leserbriefe sind gleichzeitig ein Indiz dafür, dass es Bevölkerungskreise gab, die das Prozessgeschehen in der Presse verfolgten und darauf reagierten.

Im Gegensatz zu dieser Wahrnehmung einer ablehnenden Bevölkerungshaltung durch Becker wurde die Arbeit der Rechtsvertreter der Angeklagten in der deutschen Lizenzpresse tendenziell anerkannt. Sie wurde außerdem als Argument gegen den Vorwurf der „Siegerjustiz“ angeführt.[227] Der Artikel von F. Becker war für diese Argumentationsweise typisch. Er verwarf beide in der deutschen Bevölkerung vorherrschenden Standpunkte als „Fehldeutung“, in der ein „nazistischer Unterton“ zum Tragen komme:

> Daß der Gerichtshof von diesem heiligen Grundsatz selbst in diesem Fall nicht abweicht, entzieht ihn jedem Verdacht eines einseitigen Racheaktes. Gäbe man den 21 nicht dieses Recht auf Recht, so erhöbe der Gerichtshof ja gerade jene geistige Entartung zum Gesetz, wegen der die nationalsozialistische Unkultur verfolgt, angeklagt und zerschmettert wurde.[228]

Offensichtlich divergierten die veröffentlichte Meinung und die Bevölkerungsmeinung zur Frage der Verteidigung der Angeklagten im Nürnberger Prozess grundlegend voneinander. Zudem wird das Bemühen der westdeutschen Pressevertreter deutlich, positiv auf die Bevölkerungsmeinung einzuwirken, allerdings mit argumentativen

[226] Becker, F.: Das Recht auf Recht. Die Mission der Nürnberger Verteidigung. In: *Nürnberger Nachrichten* vom 9. März 1946, S. 3.

[227] So hieß es beispielsweise im *Tagesspiegel*: „Verteidiger in Nürnberg zu sein, das ist wohl die undankbarste Aufgabe, die einem Menschen gestellt werden kann, und dies, obwohl es kaum je einen Gerichtshof gegeben hat, der so peinlich darauf achtet, daß der Verteidigung kein Recht beschnitten wird.“ In: *Der Tagesspiegel* vom 13. Januar 1946, S. 2.

[228] Becker, F.: Das Recht auf Recht. Die Mission der Nürnberger Verteidigung. In: *Nürnberger Nachrichten* vom 9. März 1946, S. 3.

Mitteln und nicht durch eine emotionalisierende Rhetorik wie im *Neuen Deutschland* in der SBZ. Für die deutsche Berichterstattung war es jedenfalls bezeichnend, dass Becker den Rechtscharakter des Verfahrens betonte, der sich für ihn insbesondere in dem selbst den Hauptkriegsverbrechern eingeräumten Recht auf Verteidigung ausdrückte. Ebenso typisch war, dass er dem IMT den Unrechtscharakter des Dritten Reiches gegenüber stellte. Die Haltung der deutschen Bevölkerung, unabhängig davon welcher der beiden Positionen sie zuneigte, interpretierte er als Folge der mentalen Prägung durch eben dieses Unrechtssystem.

Darüber hinaus gab es in der westlichen Lizenzpresse nur punktuelle Kritik an der Vorgehensweise der Verteidiger. Gegen ihre Methoden argumentierte als einziger ein Journalist des *Tagesspiegels*.[229] Interessanterweise wurde hier ebenfalls den beiden in der deutschen Bevölkerung vorherrschenden Positionen das Recht der Angeklagten auf Verteidigung entgegengehalten. Der Verfasser des Beitrags schloss sich dann aber der vom amerikanischen Anklagevertreter Jackson vorgebrachten Kritik an, dass die deutschen Rechtsvertreter nationalsozialistische Propaganda betreiben würden:

> Niemand, wie gesagt, darf sie angreifen, weil sie diese Angeklagten in forensischem Sinne verteidigen. Aber durch die Methoden, die sie dabei anwenden, erzwingen sie den leidenschaftlichsten Widerspruch derer, denen klar ist, daß es hier um das deutsche Gewissen geht, und daß ein mißbrauchtes Nationalgefühl eben Nationalismus ist.[230]

Oberflächlich betrachtet sieht es so aus, als ob der Kommentator sich damit den Stimmen in der deutschen Bevölkerung anschloss, die Verteidiger und Angeklagte miteinander gleichsetzten. Allerdings zählte er nicht nur Beispiele aus dem Prozessgeschehen auf, die seinen Vorwurf untermauerten. Er erläuterte auch, was er als Aufgabe der Verteidigung verstand, ohne ihre Notwendigkeit infrage zu stellen. Die Verteidiger hätten nach seiner Meinung für die Angeklagten vorbringen können, dass sie auf der Grundlage der nationalsozialistischen Ideologie gehandelt hätten. Dagegen kritisierte er, dass sie die Rechtsgrundlage des internationalen Gerichtshofes angegriffen haben und beurteilte die Verteidigungslinie als „Angriff auf den Sinn der Anklage“. Des Weiteren warf er den Verteidigern vor, nicht erkannt zu haben, „wie sehr ihre Aufgabe den Blick in die deutsche Zukunft in sich schließt“. Denn der Autor ging davon aus, dass die Haltung der deutschen Bevölkerung an den Aussagen der

[229] G. Pf.: Wider den Sinn der Anklage. Die Haltung der Verteidiger in Nürnberg. In: *Der Tagesspiegel* vom 21. Juli 1946, S. 2.
[230] Ebd.

Verteidiger gemessen werde. Obwohl der Verfasser seine Kritik stark verallgemeinerte und verkannte, dass die deutschen Juristen bei der Beweislage kaum Argumente zur Entlastung ihrer Mandanten hervorbringen konnten, als eben die Rechtsgrundlage des Verfahrens anzugreifen, ist es bemerkenswert, dass *Der Tagesspiegel* eine derartig offensive Beurteilung publiziert hat. Subjektive Stellungnahmen dieser Art blieben die Ausnahme.

In Hinblick auf die Einschätzung der Verteidigung muss der Blick noch auf die Presseberichterstattung des *Neuen Deutschland* gerichtet werden. Wie schon der Hauptankläger der Sowjetunion in seiner Eröffnungsrede deutlich gemacht hatte, wurde auch in dem Presseorgan der SED die Legitimität des internationalen Gerichtshofes nicht angezweifelt. Aber ganz im Sinne der Abgrenzung von den Hauptkriegsverbrechern wurden die Verteidiger mit den Angeklagten identifiziert und ihre Arbeit dementsprechend negativ bewertet. Ein Beleg für diese Position sind Überschriften wie „Schlechte Verteidigungsreden“[231] und „Verteidiger der Aggression“.[232] Beispielhaft sowohl für die inhaltliche Beurteilung der Verteidiger als auch die Rhetorik ist das folgende Zitat aus einem Leitartikel vom 17. Juli 1946:

> Die Verteidiger von Nürnberg sind Leute besonderer Art. Anders als sonst malt sich in ihren Köpfen die Welt. Das Meer von Blut und Tränen, in das Hitler Deutschland und die Welt getaucht hat, ist in ihren Augen ein idyllischer See. Die Abschlachtung von Millionen wehrloser Juden, der Schrecken der Konzentrationslager, die vandalische Verwüstung und Ausplünderung Europas durch die Nazibande sind für sie die „natürlichsten Dinge“ von der Welt, die sie persönlich nicht einen Augenblick in Zorn bringen.[233]

Der Unterschied zu dem vorher besprochenen Artikel aus dem *Tagesspiegel* besteht besonders in der Sprache. Während der Autor des *Tagesspiegels* seine Kritik argumentativ entwickelte, wurde im *Neuen Deutschland* polemisiert. Sowohl die emotionalisierende Terminologie als auch der Verweis auf die Opfer hatten die Funktion, die öffentliche Meinung zu kanalisieren. Die Opfer wurden nicht als solche anerkannt, sondern instrumentalisiert. Ziel war die bereits beschriebene Distanzierung von den Angeklagten, denen hier die Verteidiger an die Seite gestellt wurden.

---

231 *Neues Deutschland* vom 6. Juli 1946, S. 1.

232 *Neues Deutschland* vom 9. Juli 1946, S. 1. Die Identifikation der Verteidiger mit den Angeklagten wurde auch in der DDR-Geschichtsschreibung aufrecht erhalten. Z. B. bei Gericke, S. 919.

233 „Pflichtgetreue Beamte“ In: *Neues Deutschland* vom 17. Juli 1946, S. 1.

Bereits am Ende der individuellen Anklageerhebung im Juli 1946 wurde das Ergebnis der Verteidigungsstrategie im *Neuen Deutschland* als „Schiffbruch“ bewertet.[234] Zwar war die Quelle dieses Artikels der Moskauer Rundfunk, aber die Redaktion des *Neuen Deutschlands* hätte den Artikel wohl kaum abgedruckt, wenn sie die darin vertretene Meinung nicht geteilt hätte. Die von den Verteidigern aufgerufenen Zeugen und vorgelegten Dokumente wurden als Bestätigung der Anklage angesehen. Der Verfasser des Kommentars warf den Verteidigern sogar Missbrauch der Rechtsmittel des IMT vor, mit dem Zweck, „die Nazi-Greueltaten überhaupt zu leugnen.“ Vor diesem Hintergrund forderte er die Todesstrafe für die Angeklagten, die er als gerechte Strafe und nicht als Racheakt verstand.

Diese Einschätzung der Gesamtverteidigung korrespondierte mit dem von Rudenko zum Ausdruck gebrachten offiziellen Anspruch der Sowjetunion auf Vergeltung für die im eigenen Land erfahrene Eroberungs- und Vernichtungspolitik des NS-Regimes. Eine Anerkennung der Verteidigung hätte diesem Vergeltungsanspruch widersprochen. Außerdem wurde der Schuldspruch bereits als erwiesen angesehen. Dass diese Haltung für die SBZ charakteristisch war, zeigt sich daran, dass sie auch im Berliner Rundfunk oder in der *Berliner Zeitung*[235] mit derselben Polemik vertreten wurde. Der Berliner Rundfunk eröffnete seine Sendung zur bevorstehenden Urteilsverkündung im Nürnberger Prozess am 24. September 1946 beispielsweise mit den Worten: „Die Stunde der Abrechnung hat geschlagen.“[236] Ob es allein der integrativen Wirkung der Presseberichterstattung in der SBZ zuzuschreiben ist, dass in Chemnitz sogar eine Kundgebung gegen die Verteidiger initiiert wurde, ist dennoch fraglich.[237] Hier werden wohl noch andere agitatorische Maßnahmen eine Rolle gespielt haben.

In keiner der analysierten Lizenzzeitungen der vier Besatzungszonen ist die Zuständigkeit oder Integrität des Internationalen Gerichtshofs angezweifelt worden. Selbst wenn in einzelnen Presseberichten marginale Kritik zu Fragen der deutschen Beteiligung am Prozess geäußert wurde, verdeutlichten die Autoren immer erst ihre Anerkennung

234 Die Todesstrafe! Schiffbruch der Nürnberger Verteidigung. In: *Neues Deutschland* vom 24. Juli 1946, S. 2.

235 Die *Berliner Zeitung* erschien ab dem 21. Mai 1945 mit einer Auflage von 100.000 Exemplaren im sowjetischen Sektor Berlins als Frontzeitung der Roten Armee. Am 21. Juni ging sie in die Hände des Magistrats der Stadt über. Vgl. Strunk, S. 85ff. In einem Artikel der *Nürnberger Nachrichten* wurden einige Ausdrücke zitiert, mit denen in der *Berliner Zeitung* gegen die Verteidiger polemisiert wurde. Bleibtreu, P.: Die Aufgabe der Verteidiger. In: *Nürnberger Nachrichten* vom 2. März 1946, S. 3.

236 Diller/Mühl-Benninghaus (Hrsg.), S. 190.

237 Auf die Kundgebung wurde in den *Nürnberger Nachrichten* hingewiesen. Bleibtreu, P.: Die Aufgabe der Verteidiger. In: *Nürnberger Nachrichten* vom 2. März 1946, S. 3.

der Legitimität des IMT. Eine Ausnahme bildeten die massiven Angriffe auf die deutschen Verteidiger durch Presseorgane in der SBZ. Von einer Kontroverse in der Presseberichterstattung kann in diesem Zusammenhang jedoch nicht die Rede sein. Das Bemühen, den Leser von der Integrität des Nürnberger Prozesses zu überzeugen, zeigte sich daran, dass die Rechtsprinzipien immer wieder erläutert wurden.[238] Dabei wiederholte sich die Argumentationsweise. Insbesondere der Verweis auf die Willkür der NS-Justiz im Gegensatz zu den rechtlichen Grundlagen des IMT findet sich in vielen Beiträgen wieder.

3.2.5 Die Kontroverse um die deutsche Schuld

Den eigentlichen Thematisierungsschwerpunkt in Zusammenhang mit dem Nürnberger Prozess bildete die Frage nach der Schuld, die mehr als jedes andere Thema bis in die Gegenwart hineinreicht und durch den amerikanischen Politologen Daniel Jonah Goldhagen 1996 erneut aufgeworfen wurde.[239] In der historischen Forschung kristallisiert sich eine Polarisierung in der Beurteilung der Kollektivschuldthese heraus. Während Vertreter der einen Seite von der Existenz einer kollektiven Schuldzuweisung an die Deutschen durch die Alliierten ausgehen, wird diese von anderen Historikern als Phantom des deutschen Nachkriegsbewusstseins interpretiert.[240] Norbert Frei, der die letztere These vertritt, begründet den Kollektivschuld-Irrtum sozialpsychologisch. Seiner Meinung nach spiegelt sich darin das schlechte Gewissen der Deutschen, die sich einer Mitschuld bewusst waren, wider. Vor dem Hintergrund dieser Diskussion drängt sich die Frage nach dem Ursprung der Kollektivschuldthese auf. Gerade Eberan weist sehr plausibel nach, dass es einen Kollektivschuldvorwurf durch die

238 Neben bereits zitierten Beiträgen siehe auch: W. K.: Neue Rechtsgesinnung. In: *Der Tagesspiegel* vom 15. Dezember 1945, S. 3 und Kapphan, Hermann: Zur Rechtsgrundlage von Nürnberg. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 6. November 1945, S. 1f.

239 Vgl. Goldhagen: Hitlers willige Vollstrecker. 1987 belebte bereits Ralph Giordano die Diskussion um die deutsche Schuld durch seine These von der „zweiten Schuld“, die in der systematischen Verdrängung der NS-Vergangenheit nach 1945 in den westlichen Besatzungszonen und ab 1949 in der BRD bestehe. Manfred Kittel begegnete dieser, seiner Meinung nach „pauschal[en]“ These 1993 mit einer Publikation, deren Titel programmatisch lautete: „Die Legende von der ‚zweiten Schuld‘“. Vgl. Giordano: Die zweite Schuld oder von der Last ein Deutscher zu sein; Kittel: Die Legende von der zweiten Schuld, hier S. 10. Ein neues Licht auf die Kollektivschulddebatte warf zuletzt Götz Aly. Er beschreibt die materielle Bereicherung der deutschen „Volksgemeinschaft“ an den Gütern der Verfolgten des Nationalsozialismus als kollektiven Prozess und belebt damit zwangsläufig die Frage nach der deutschen Schuld. Vgl. Aly: Hitlers Volksstaat.

240 Vgl. von Schilling, S. 221ff; Wielenga, S. 30ff.; Eberan, S. 7; Assmann. In: Assmann/Frevert, S. 117ff.; dagegen Foschepoth, S. 154; Dubiel, S. 71 und Frei: Von deutscher Erfindungskraft.

britische und amerikanische Regierung gegeben hat.[241] Dieser kam in der Forderung der bedingungslosen Kapitulation auf der Konferenz von Casablanca im Januar 1943 erstmals öffentlich zum Ausdruck, wurde jedoch im Potsdamer Abkommen zwei Jahre später relativiert. Verbreitung fand die Kollektivschuldthese zudem durch die amerikanischen Heeresgruppenzeitungen.[242] Für die Prägung des deutschen Nachkriegsbewusstseins war die unmittelbare Auswirkung der Re-education Politik ohnehin entscheidender. Die damit verbundenen Maßnahmen, wie insbesondere die Entnazifizierung, erregten das Misstrauen der Deutschen.[243] Dazu gehörten auch die in der unmittelbaren Nachkriegszeit in Westdeutschland öffentlich ausgehängten Plakate. Auf diesen wurden Fotos aus den befreiten Konzentrationslagern mit Überschriften wie „Diese Schandtaten: Eure Schuld“ veröffentlicht.[244] Die Plakatierung sollte die Deutschen also nicht nur mit den NS-Verbrechen, sondern vielmehr mit ihrer Mitschuld konfrontieren. Es lässt sich insgesamt feststellen, dass es kaum direkte öffentliche Kollektivanschuldigungen durch die Alliierten gab. Dass die deutsche Bevölkerung dennoch äußerst sensibel auf Maßnahmen und Äußerungen der Siegermächte reagierte, die eine kollektive Schuldzuweisung auch nur indirekt suggerierten, lässt sich nur in Zusammenhang mit der gemeinsamen Erfahrung des totalen Zusammenbruchs verstehen. Jedenfalls beherrschte die Kollektivschuldfrage die öffentliche Debatte der unmittelbaren Nachkriegszeit in Deutschland. Wie sehr sie die Gemüter bewegte, machte der damalige niedersächsische Kultusminister Adolf Grimme in der *Welt* deutlich:

> Das politische Leben in Deutschland ist noch kaum erwacht. Die meisten Deutschen stehen noch abseits. Sie haben noch von dem, was man so Politik nennt, genug. Nur zwei Begriffe sind es, die auch den Stumpfesten bereits

241 Vgl. Eberan, S. 19ff.

242 Dass 1945 in der Direktive Nr. 1 der PWD formulierte medienpolitische Ziel, den Deutschen die kollektive Schuld für die Massenvernichtungsverbrechen in Konzentrationslagern bewusst zu machen, wurde bereits zitiert. Hurwitz, S. 69f.

243 Frei: Von deutscher Erfindungskraft, S. 166. Zum breiten Widerstand der deutschen Bevölkerung gegen den Kollektivschuldvorwurf trug sicher auch die Haltung evangelischer und katholischer Kirchenvertreter in dieser Frage bei. Trotz des Stuttgarter Schuldbekenntnisses vom Oktober 1945 durch den Rat der EKD setzten sich beide Kirchen vehement für eine Revision der von alliierten Gerichten gegenüber NS-Tätern ausgesprochenen Urteile ein, z. B. für den in Nürnberg verurteilten Konstantin Freiherr von Neurath. Vgl. Vollnhals: Die Hypothek des Nationalprotestantismus.

244 Das Plakat ist sowohl bei Kleßmann als auch bei Brink abgebildet. Kleßmann: Die doppelte Staatsgründung, S. 308 und Brink, S. 73. Ein anderes Plakat mit der Überschrift „Wessen Schuld?“ machte im letzten Satz deutlich: „Das Gefühl einer ungeheuren Schuld muß alle Gewissen in Deutschland aufs tiefste erschüttern.“ In: Arnold, S. 191 und Brink, S. 75.

> beschäftigen: Mitschuld und Demokratisierung. Es sind zwei Begriffe, in denen sich Vergangenheit und Zukunft wie in einem Brennpunkt auffangen.[245]

Die Debatte um die deutsche Schuld, in der sich bekannte Emigranten wie Thomas Mann, Franz Werfel oder Hannah Arendt zu Wort meldeten, wurde weniger in den Tageszeitungen als in politisch-literarischen Zeitschriften wie z. B. „Die Wandlung“ oder „Der Ruf“ geführt. Wesentlich zu der Diskussion beigetragen hat u. a. Karl Jaspers mit einer Vorlesungsreihe zu dem Thema, deren Ergebnisse 1946 veröffentlicht wurden. Darin nahm er Bezug auf die Plakate der Alliierten und deren zentrale Wirkung auf das deutsche Nachkriegsbewusstsein.[246] Gleichzeitig bekannte er sich zur Kollektivschuld, ohne sie einer anonymen Masse zu zuschreiben, sondern er bezog sich selbst mit ein, indem er in der ersten Person Plural schrieb. Zum besseren Verständnis der Problematik unterschied er zwischen vier verschiedenen Schuldbegriffen: der juristischen, der politischen, der moralischen und der metaphysischen Schuld. Die Kollektivschuld sah er als eine Synthese von moralischer und politischer Schuld an.[247]

In der vorliegenden Untersuchung geht es jedoch um die Problematik der deutschen Schuld in Zusammenhang mit dem Nürnberger Prozess. Dabei interessiert insbesondere, inwieweit die Schuldfrage im Kontext der Prozessberichterstattung thematisiert und diskutiert wurde. Zunächst wurden in der Anklageschrift des Nürnberger Prozesses zwei Schuldkomplexe unterschieden: die individuelle und die kollektive Schuld. Einerseits wurden erstmals Staatsoberhäupter persönlich für die im Namen eines Staates begangenen Verbrechen verantwortlich gemacht. In diesem Zusammenhang wurde bereits dargelegt, dass an der individuellen Schuld der Hauptkriegsverbrecher in der veröffentlichten Meinung keine Zweifel gehegt wurden. Andererseits waren zentrale Organisationen des NS-Systems angeklagt, was theoretisch bedeutete, dass die Mitgliedschaft in einer dieser Organisationen ausreichte, um einzelne Personen wegen NS-Verbrechen anklagen zu können. Das beinhaltete zwar keine formelle Kollektivanklage der gesamten deutschen Bevölkerung, denn dafür hätte zumindest die NSDAP als verbrecherische Organisation angeklagt werden müssen, aber es schienen zunächst viele Deutsche davon betroffen. Im Urteil wurde dann jedoch die Möglichkeit derartiger Massenanklagen eingeschränkt.

Wie oben dargelegt, wurde die Schuldfrage nicht erst in Zusammenhang mit der Presseberichterstattung über den Nürnberger Prozess thematisiert. Eine Debatte

---

[245] Der Artikel aus dem das Zitat stammt, ist nicht in Zusammenhang mit dem Nürnberger Prozess publiziert worden. *Die Welt* vom 21. Mai 1946, S. 2.

[246] Jaspers, S. 45.

[247] Vgl. ebd., S. 55ff.

um die kollektive Schuld existierte bereits, die Prozessberichterstatter nahmen zu ihr in Verbindung mit dem Prozess Stellung. Dabei berührten sie fast gar nicht die naheliegende Frage der angeklagten Organisationen und der davon betroffenen Mitglieder, sondern äußerten sich ganz allgemein, ob sie eine kollektive Schuld befürworteten oder nicht. Dementsprechend hatte schon die quantitative Auswertung ergeben, dass gerade der Prozessabschnitt um die angeklagten Organisationen wenig Beachtung in der Lizenzpresse fand.

Zunächst soll die Meinung der unmittelbar am Prozess Beteiligten zur Schuldfrage aufgezeigt werden, denn mit dieser mussten sich die Prozessbeobachter der deutschen Lizenzzeitungen auseinandersetzen. In seinem Schlussplädoyer ging Jahreiss im Namen der gesamten Verteidigung von der Alleinverantwortlichkeit Hitlers aus. In diesem Zusammenhang vertrat er die Position, dass dem deutschen Volk das Ausmaß der Verbrechen nicht bekannt gewesen sei.[248] Er verteidigte außerdem, dass es keinen erfolgreichen Umsturzversuch von innen gegen das Dritte Reich gegeben hatte. Insoweit die Angeklagten in ihren Schlussworten zur kollektiven Schuldfrage Stellung bezogen, sprachen sie die deutsche Bevölkerung ebenso von dem Wissen um die Unrechtshandlungen frei. Fritzsche charakterisierte sich selbst und breite Kreise der Bevölkerung als „Gutgläubig – Mißbrauchte“.[249] Göring sprach in seinen Schlussworten das deutsche Volk, Schirach die deutsche Jugend von Schuld frei.[250] Dagegen war Hans Frank der einzige Angeklagte, der im Zeugenstand zunächst eine deutsche Kollektivschuld zum Ausdruck brachte. Seine Aussage: „Tausend Jahre werden vergehen und diese Schuld von Deutschland nicht wegnehmen.“[251], fand durch die Presse viel Beachtung. Allerdings relativierte er diese Haltung in seinen Schlussworten. In seinen Augen war die Schuld der Deutschen durch die an ihnen begangenen „Massenverbrechen“ getilgt, für die er sowohl die Alliierten als auch die „Russen, Polen und Tschechen“ verantwortlich machte.[252] Schließlich lehnte Streicher die Kollektivschuldthese mit der an die Richter des IMT gerichteten Bitte ab: „Sprechen Sie, meine Herren Richter, kein Urteil, in dem Sie einem ganzen Volk den Stempel der Unehre auf die Stirne drücken.“[253]

Die Schlussworte der Angeklagten sind in der deutschen Lizenzpresse auszugsweise, aber umfangreich zitiert worden. Zwei zentrale Argumente wurden von den Angeklagten

[248] Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof. Bd. 17, S. 527ff.
[249] Ebd., Bd. 22, S. 464.
[250] Ebd., S. 420 u. 447.
[251] Ebd., Bd. 12, S. 19.
[252] Ebd., Bd. 22, S. 438.
[253] Ebd., S. 440.

vorgebracht, die auf spätere Entlastungsstrategien in der deutschen Nachkriegsgesellschaft verweisen, dass die deutsche Bevölkerung nichts von den NS-Verbrechen gewusst habe und dass mit dem totalen Zusammenbruch Unglück und Elend über das eigene Volk gekommen sei. Auch die Tendenz zur Aufrechnung mit alliierten Unrechtshandlungen zeichnete sich zumindest in der Erklärung von Hans Frank ab. Dieser Freispruch der Deutschen durch zentrale Führungspersönlichkeiten des Dritten Reichs wurde sicher wohlwollend von der deutschen Öffentlichkeit wahrgenommen. Er war der Ausgangspunkt für die Verdrängungsmechanismen der deutschen Gesellschaft, für deren Bewusstseinsbildung die Argumentationshilfen zu diesem Zeitpunkt offensichtlich nicht von der deutschen Presse kamen.

Die Anklagevertreter der vier Siegermächte nahmen in ihren Eröffnungsreden ebenfalls Bezug auf die Problematik der deutschen Schuld. Dabei kristallisierte sich eine ähnliche Konstellation wie bei den Stellungnahmen zur Zuständigkeit des IMT heraus. Der zentrale und von der deutschen Presse entsprechend häufig zitierte Satz stammte vom amerikanischen Hauptankläger Jackson: „Wir möchten ebenfalls klarstellen, daß wir nicht beabsichtigen, das ganze deutsche Volk zu beschuldigen.“[254] Er rückte damit von der ursprünglichen kollektiven Schuldzuweisung der Amerikaner an die deutsche Bevölkerung ab. Da die nationalsozialistischen Machthaber sich des Mittels der Wahlmanipulation haben bedienen müssen und ihre willkürlichen Maßnahmen sowie die Einrichtung von Konzentrationslagern sich auch gegen das eigene Volk gerichtet haben, konnte seiner Ansicht nach kein breiter Konsens in der deutschen Bevölkerung über die NS-Regierung geherrscht haben. Jackson vollzog eine eindeutige Kehrtwendung in der amerikanischen Einschätzung der deutschen Schuld, denn er sah die Deutschen als Mitankläger an: „Wahrlich, die Deutschen – nicht weniger als die Welt draußen – haben mit den Angeklagten eine Rechnung zu begleichen.“[255] Am Ende seiner Rede beschrieb er die deutsche Bevölkerung sogar als Opfer, da sie durch ihre ehemalige Führungselite „auf die tiefste Stufe des Elends geworfen“ worden sei.[256] Diese Sichtweise stieß auf breite Akzeptanz in der deutschen Nachkriegsgesellschaft. Während der britische Hauptankläger Shawcross in seiner Rede nicht explizit auf die Problematik der kollektiven Schuld einging, vertrat Menthon für die französische Anklagevertretung die Position, dass Deutschland eine „Gesamtverantwortung“ zu tragen habe. Er sah

[254] Ebd., Bd. 2, S. 120. Jackson wurde z. B. in der *Frankfurter Rundschau* vom 23. November 1945, S. 2 zitiert. Die Überschrift des Artikels lautete bezeichnenderweise: „Die Nazis – nicht die Nation!“

[255] Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof. Bd. 2, S. 121.

[256] Ebd., S. 183.

es als Ziel des Prozesses an, „daß dieses Deutschland schuldig gesprochen werde, und daß seine Führer und Hauptverantwortlichen dafür [für den Angriffskrieg, H.K.] bestraft werden.“[257] Eine Verurteilung „Nazi-Deutschlands“ sah er als Voraussetzung für die notwendige „Neuerziehung“ der deutschen Bevölkerung an.[258] Ähnlich wie durch die Amerikaner wurde den Deutschen dagegen von der Sowjetunion ein Opferstatus zuerkannt, wie Rudenko in seiner Rede deutlich machte. Er bezeichnete das deutsche Volk zwar nicht als unschuldig, ging aber davon aus, dass es ideologisch infiltriert und dadurch in die Verbrechen verwickelt worden sei.[259] Demnach gab es auch auf Seiten der Anklagevertreter, zumindest der amerikanischen und sowjetischen, Ansätze für eine Entlastung der deutschen Bevölkerung.

Im Gegensatz dazu befürwortete ein Großteil der deutschen Pressevertreter die Mitschuld oder zumindest -verantwortung der deutschen Bevölkerung. Es scheint so, als ob die veröffentlichte Meinung demnach nicht repräsentativ für die durchschnittliche Bevölkerungsmeinung war. Als berechtigt wurde der Kollektivschuldvorwurf insbesondere von der *Frankfurter Rundschau*, dem *Tagesspiegel* und den *Nürnberger Nachrichten* angesehen. Aber auch im *Neuen Deutschland* kam diese Position zunächst zum Ausdruck, obwohl in dieser Zeitung der Widerspruch zu der vom sowjetischen Anklagevertreter gleichzeitig übernommenen Einschätzung der Deutschen als Opfer eklatant wurde und sich bis zum Oktober 1946 innerhalb der Prozessberichterstattung eine Kehrtwendung hin zur Negierung des Kollektivschuldvorwurfes vollzog. Dagegen vertrat der Prozessberichterstatter W. E. Süskind in der *Süddeutschen Zeitung* eher eine vermittelnde Position, indem er von einer Doppelrolle der Deutschen als Mitangeklagte und Mitankläger ausging. Interessanterweise ist im *Jüdischen Gemeindeblatt* kein Wort von einer kollektiven Schuldzuweisung zu finden. Ähnlich verhält es sich mit der ebenfalls in der britischen Besatzungszone erscheinenden Zeitung *Die Welt*, in der in Zusammenhang mit der Presseberichterstattung über den Nürnberger Prozess keine Kommentare zur Kollektivschuldfrage veröffentlicht wurden. Es wurde jedoch im Dezember 1946, zwei Monate nach Abschluss des Nürnberger Prozesses und somit unabhängig von der Prozessberichterstattung, die allgemeine britische Position verdeutlicht, dass ein Kollektivschuldvorwurf zwar abgelehnt, aber eine kollektive Verantwortung befürwortet werde.[260] Zwischen den Begriffen „Schuld“ und „Verantwortung“ wurde also deutlich differenziert. Dieselbe Position vertraten die Journalisten von

[257] Ebd., Bd. 5, S. 417.
[258] Ebd.
[259] Ebd., Bd. 7, S. 172.
[260] *Die Welt* vom 17. Dezember 1946. Der Artikel hatte keinen Bezug zum Nürnberger Prozess.

der Wochenzeitung *Die Zeit*.[261] Es war aber die einzige der hier analysierten Zeitungen, in der die Kollektivschuld in Zusammenhang mit dem Nürnberger Prozess eindeutig abgelehnt wurde.

In den Artikeln der *Frankfurter Rundschau* findet sich ein breiter Konsens in der Anerkennung einer kollektiven Schuld Deutschlands. Jedoch hatten die einzelnen Journalisten ganz unterschiedliche Vorstellungen davon, worin diese Schuld bestand. Auffällig ist außerdem, dass Paul Kohlhöfer als einziger Pressevertreter den Begriff „Kollektivschuld“ verwandte. Bei genauerer Betrachtung der Kommentare in der *Frankfurter Rundschau*, in denen zur Kollektivschuld in Zusammenhang mit dem Nürnberger Prozess Stellung genommen wurde, fällt auf, dass sie aus den ersten und letzten Monaten der Verhandlungen stammten. Auf die angeklagten Organisationen wurde darin kein Bezug genommen. Vielmehr setzten sich die Autoren mit der Kollektivschuldfrage aufgrund des offensichtlich gewordenen Ausmaßes der NS-Gewaltverbrechen durch die Nürnberger Anklage auseinander. Die in der Anklageschrift dokumentierten massiven Unrechtshandlungen wirkten derartig schockierend, dass sich die Frage nach Mitschuld oder zumindest Mitwisserschaft geradezu aufdrängte. Somit war die Überzeugung vom Wissen der deutschen Bevölkerung um die repressive Vorgehensweise des NS-Regimes gegen Andersdenkende ein Argument, das verschiedene Befürworter der Kollektivschuld hervorhoben. Bezeichnend dafür war die Reaktion Arno Ruderts in der *Frankfurter Rundschau* auf die Veröffentlichung der Anklageschrift: „[...]wie war das möglich, wie konnte das deutsche Volk sich passiv oder aktiv hergeben zur Teilhaberschaft an den in der Anklageschrift vielfältig aufgezählten Verbrechen.“[262] Rudert schloss hier selbstverständlich das gesamte deutsche Volk in die Anklage mit ein. Außerdem klagte er nicht nur aktiv an Gewalttaten Beteiligte an, sondern auch passiv Beteiligte, und das hieß Mitwissende. Die Passivität der Deutschen war für Rudert das zentrale Schuldmoment. Und schuldig waren seiner Meinung nach alle sozialen Schichten der deutschen Gesellschaft. Dass er dabei explizit das Wissen um die Vernichtung des europäischen Judentums anprangerte, stellte allerdings eine Ausnahme dar, denn der Holocaust war nur selten Gegenstand der Prozessberichterstattung aus Nürnberg.

[261] Tüngel, R.: Über das Schuldbekenntnis des deutschen Volkes. In: *Die Zeit* vom 2. Mai 1946, S. 4. Noch zwei Jahre später wandte sich Ernst Friedlaender in einem Leitartikel gegen den Kollektivschuldvorwurf. Das Urteil im Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher interpretierte er als Freispruch von diesem. Friedlaender, Ernst: Zuviel Gehorsam. In: *Die Zeit* vom 27. Mai 1948. Siehe auch die Publikation von Friedlaenders Leitartikeln in Frei/Friedlaender (Hrsg.), S. 65ff. Beide Artikel erschienen ebenfalls nicht in Zusammenhang mit Prozessberichterstattung aus Nürnberg 1945/46.

[262] Rudert, Arno: Antisemitismus. In: *Frankfurter Rundschau* vom 26. Oktober 1945, S. 2.

Für Paul Kohlhöfer war ebenfalls die gesamte deutsche Bevölkerung schuldig: „Eine schwere Schuld, von der sich keiner freisprechen sollte, der diesem Staat durch dick und dünn gefolgt ist.“[263] Was genau er unter Kollektivschuld verstand, machte er in einem zweiten Beitrag deutlich, in welchem er allerdings keinen direkten Bezug zum Nürnberger Prozess herstellte. Zum Verständnis der zitierten Position ist die Hinzuziehung dieses Artikels dennoch erforderlich.[264] An Karl Jaspers anknüpfend ging Kohlhöfer in diesem Kommentar von der Existenz eines juristischen, eines moralischen und eines politischen Schuldbegriffes aus. Die Kollektivschuld der Deutschen interpretierte er als politische Schuld. Nur die Ursachen der politischen Schuld sah er sowohl als bewusstes als auch als unbewusstes Handeln an. Als zentrales Schuldmoment betrachtete er die politische Gleichgültigkeit der Deutschen: „In dieser mangelhaften Erkenntnis der wirklichen Zusammenhänge zeigt sich die ursächliche Schuld des deutschen Volkes.“[265]

Kohlhöfer und Rudert befürworteten zwar die Kollektivschuldthese, aber der Grundtenor ihrer Stellungnahmen war vorwurfsvoll anklagend, d. h., eine Selbstprüfung der eigenen Haltung zum Nationalsozialismus ist den Beiträgen nicht zu entnehmen. Im Gegenteil, in der Argumentationsweise wird eine Distanzierung vom schuldigen deutschen Volk spürbar. Indessen vertrat Emil Carlebach[266] nicht nur die Kollektivschuldthese, sondern schloss sich selbst durch die Verwendung der ersten Person Plural in seinem Beitrag in das Schuldbekenntnis mit ein. Dadurch verringerte er die Distanz zum Leser und verlieh seinem Aufruf zur „Selbsterkenntnis“ größtmögliche Glaubwürdigkeit.[267] Die Wirkung dieses Artikels der *Frankfurter Rundschau* war sicher eine andere als die der anklagenden Schuldzuweisungen an die deutsche Bevölkerung durch Kohlhöfer und Rudert. Auch wenn die Wirkung nicht überprüfbar ist, werden die letzten beiden Verfasser eher zur Etablierung einer Abwehrhaltung bei ihren Lesern beigetragen haben.

Carlebach argumentierte außerdem gegen den einsetzenden Verdrängungsprozess in der deutschen Nachkriegsgesellschaft. Eine Auseinandersetzung mit der deutschen Schuld, die er als „Mitwisserschaft und Mitverantwortung“ deutete, wurde von ihm

263 Kohlhöfer, Paul: Schuld und Sühne. In: *Frankfurter Rundschau* vom 2. November 1945, S. 5.

264 Kohlhöfer, Paul: Wer ist schuldig? In: *Frankfurter Rundschau* vom 16. Juli 1946, S. 6. Aufgrund des fehlenden direkten Bezuges zum Nürnberger Prozess ist dieser Artikel in der quantitativen Auswertung nicht berücksichtigt worden.

265 Ebd.

266 Emil Carlebach (1914-2001) wuchs in einem deutsch-jüdischen Elernhaus auf. 1931 wurde er Mitglied im Kommunistischen Jugendverband Deutschlands. Aufgrund seiner politischen Aktivitäten war er zur Zeit des Nationalsozialismus in Dachau und Buchenwald inhaftiert. Sein Vater wurde während der „Reichkristallnacht“ und seine Mutter in Auschwitz ermordet. Nach Kriegsende wurde Carlebach bis 1947 Mitherausgeber der *Frankfurter Rundschau*.

267 Carlebach, Emil: Nicht schuldig? In: *Frankfurter Rundschau* vom 23. November 1945, S. 2.

als Voraussetzung für den Wiederaufbau angesehen und somit positiv konnotiert. Er konfrontierte den Leser nicht mit endlosen Vorwürfen, sondern zeigte ihm eine zukunftsoptimistische Alternative auf, obwohl er selbst zu den Verfolgten des NS-Regimes gehört hatte:

> Aber neben den zwanzig Feiglingen von Nürnberg sitzt auf der Anklagebank der innere Schweinehund eines jeden von uns, eines jeden Deutschen, und greint sein „nicht schuldig". Schluß damit! Selbsterkenntnis ist der erste Schritt zur Besserung und zum Wiederaufstieg. Die Welt wartet auf Deutschland.[268]

Die Deutschen können sich, so Carlebach, von den feigen Hauptkriegsverbrechern, die jede Form von Verantwortung abgelehnt haben, abgrenzen, indem sie ihre Mitschuld annehmen und damit einen Neuanfang initiieren.

Weniger konsequent war dagegen die Stellungnahme von Karl Gerold in der *Frankfurter Rundschau* vom 6. August 1946, die den Titel „Reinigung der Gemeinschaft" trug und aus der bereits zitiert wurde. (vgl. Kap. 3.2.3) Seine Haltung stellte eine weitere Variante der Befürwortung des Kollektivschuldvorwurfes dar, die dennoch durch einen ambivalenten Umgang mit der deutschen Schuld gekennzeichnet war. Mit der Überschrift meinte der Verfasser, der ebenfalls in der ersten Person Plural schrieb, die „Reinigung von Schuld".[269] Obwohl er die Existenz einer kollektiven Schuld anerkannte, relativierte er sie, indem er von „lässige[r] Schuld" sprach, die aus einem Verhaltensgemisch von „Angst, Schweigen und begeisterter Zustimmung" motiviert sei. Er ging außerdem davon aus, dass die Deutschen mit einer Selbstbefreiung einen Teil ihrer Schuld getilgt hätten. Vor diesem Hintergrund wirkte der gescheiterte Attentatsversuch auf Hitler vom 20. Juli 1944 auf ihn besonders tragisch. Dass er den Staatsstreichversuch, der missglückte, den Sozialdemokraten und bürgerlichen Politikern zugute hielt, ist wohl nur aus seiner eigenen Biographie und seiner politischen Nähe zur Sozialdemokratie zu erklären.

Andererseits machte er deutlich, dass er die deutsche Bevölkerung gleichzeitig als Opfer der NS-Herrschaft ansah. Auch mit diesem Argument, das der amerikanische und noch deutlicher der sowjetische Hauptankläger in ihren Reden verwandt hatten, relativierte er sein Bekenntnis zur Mitschuld der deutschen Bevölkerung. Auf der Basis der Interpretation des Nationalsozialismus als „Verschwörung gegen das deutsche Volk" und „Brandmarkung des deutschen Namens" betrachtete er die Deutschen als

[268] Ebd.
[269] Gerold, Karl: Reinigung der Gemeinschaft. In: *Frankfurter Rundschau* vom 6. August 1946, S. 2.

Mitankläger. Im Nürnberger Prozess sah er das Weltrecht vertreten, „das unsere eigenen berechtigten Anklagen und Sühneforderungen mit enthält.“[270] Hauptverantwortlich für die nationalsozialistische Eroberungs- und Vernichtungspolitik waren in seinen Augen die Nürnberger Angeklagten, und deren Schuld sah er von vornherein als erwiesen an.

Ferner wurde im *Tagesspiegel* die deutsche Kollektivschuld bejaht. Geradezu zentral für diese Position war ein Beitrag, den aller Wahrscheinlichkeit nach der Herausgeber Erik Reger[271] verfasste.[272] Die Stellungnahme war weitaus offensiver als die in der *Frankfurter Rundschau*, denn er erhob eine leidenschaftliche Kollektivanklage. Der Verfasser ging von einer absoluten Schuld der Deutschen aus. Diese belegte er durch die Auflistung einer Reihe von Schuldmomenten, die er als „Charakterfehler“ subsumierte. Passivität und Mitwisserschaft waren auch hier die wesentlichen Anschuldigungen. Es ist naheliegend, dass er schon aufgrund dieser umfassenden Schuldzuweisung einen Rückzug in die Opferperspektive ablehnte. Die Selbstdarstellung der Deutschen als Verführte, also als schuldlos schuldig gewordene, wies Reger radikal zurück:

> Wir wenden uns aber mit der äußersten Heftigkeit gegen das dreiste Gemurmel der Unwissenheit, der Einsichtslosigkeit, der janusköpfigen Gebärde, die auf der einen Seite, den Trauerwedel des Unglücks schwingend, Mitleid zu erregen sucht und auf der anderen Seite die theatralische Gekränktheit und den eitlen Zorn eines Frevlers zeigt, der nach mißglücktem Attentat den schuldlos Geprügelten spielt und herrisch das Recht fordert, das mit Füßen zu treten, er sich zeitlebens angelegen sein ließ.[273]

Der Verfasser ließ keine Ausrede gelten und von daher machte er sich nicht die Mühe, die psychologischen oder zeitgeschichtlichen Ursachen der jüngsten deutschen Vergangenheit zu analysieren. Somit ist der Grundton des Artikels weniger sachlich-argumentativ als emotional und polemisch. Des Weiteren wurde in diesem Kommentar die erste Person Plural mit einer ganz anderen Intention als in der *Frankfurter Rundschau* verwandt. Die grammatikalische Form diente nicht der Identifikation mit dem deutschen Volk, sondern sollte allein die Redaktionsmeinung kenntlich machen. Mit

---

[270] Ebd. Seine ambivalente Haltung zur Schuldfrage kam noch in einem zweiten Kommentar zum Ausdruck. Gerold, Karl: Menschliche Größe? In: *Frankfurter Rundschau* vom 3. September 1946, S. 2.

[271] Der eigentliche Name von Erik Reger (1893 – 1954) war Hermann Dannenberger. Zur Zeit der Weimarer Republik arbeitete er als Theaterkritiker und Journalist. Er emigrierte 1934 zunächst in die Schweiz, kehrte aber zwei Jahre später nach Deutschland zurück, wo er als Redakteur und Lektor tätig war. Seit 1945 war er Mitherausgeber und Chefredakteur des Berliner *Tagesspiegels*.

[272] rg.: Die schlechte Haltung. In: *Der Tagesspiegel* vom 18. Dezember 1945, S. 3.

[273] Ebd.

der Feststellung: „Sie alle, die kein Fragebogen erfaßt, sie alle sind schuldig.“,[274] zog der Autor einen Trennungsstrich zwischen der deutschen Bevölkerung und der Redaktion, einschließlich sich selbst. Allerdings beabsichtigte er mit seiner radikalen Verurteilung der Deutschen eine ganz bestimmte Wirkung. Ein Volk, das politisch nicht interessiert sei und keine Bereitschaft zur Selbstprüfung zeige, könne nach seiner Meinung von den Parteien nur erreicht werden, „wenn sie dieses Volk, in seinen traurigsten Elementen erbarmungslos angreifen“. Ob dadurch nicht eher Abwehrmechanismen verstärkt wurden, ist leider kaum nachprüfbar und kann nur vermutet werden.

Aufschlussreich ist zudem ein im *Tagesspiegel* veröffentlichter Kommentar zur Schuldfrage, der aus spezifisch weiblicher Perspektive verfasst wurde. Die Berichterstattung über den Nürnberger Prozess war für die Autorin Lotte Deinert der Anlass, sich die Frage zu stellen, ob und inwieweit der Ehemann oder Sohn an Massenverbrechen beteiligt waren. Auf dieser persönlichen Ebene der Selbstreflexion fand die Auseinandersetzung mit der deutschen Schuld in der hier untersuchten Lizenzpresse sonst nicht statt. Deinert formulierte ihr Bekenntnis zur Kollektivschuld als kollektive Anklage gegen die deutschen Frauen:

> Hätten wir Frauen es wirklich nicht verhindern können, daß ein solcher Männerstaat, in dem wir so gut wie ganz ausgeschaltet wurden, sich derart in der Welt breit machen konnte, wie es zum Unheil aller geschehen ist? Hätten wir Mütter nicht geschlossen gegen die Vergewaltigung unserer Kinder in der HJ eintreten müssen?[275]

Für die Autorin dieser Stellungnahme bestand die Mitschuld der Frauen in ihrer Passivität. Dagegen fügte sie relativierend hinzu, dass Frauen keine zentralen Funktionen im NS-Staat ausgeübt hätten.

Parallelen zu der im *Tagesspiegel* vertretenen Haltung gab es in den *Nürnberger Nachrichten*. Denn in der zentralen Stellungnahme zum Kollektivschuldvorwurf wurde dessen Befürwortung ebenfalls als Anklage formuliert. Walter F. Kloeck wandte sich in zwei Kommentaren im Juli und September 1946 gegen die mutmaßliche Unwissenheit der deutschen Bevölkerung über den verbrecherischen Charakter des NS-Staates.[276] In

[274] Ebd.

[275] Deinert, Lotte: Sünde und Schuld. Bekenntnis einer Frau. In: *Der Tagesspiegel* vom 2. Juli 1946, S. 5.

[276] Vgl. Kloeck, Walter F.: Wußte Himmler von den KZs? In: *Nürnberger Nachrichten* vom 10. Juli 1946, S. 4. Dabei handelt es sich um die gekürzte Version eines Artikels, der bereits im Mai 1946 in der *Frankfurter Rundschau* erschienen war. Siehe: Ders.: Ob Himmler was gewußt hat? In: *Frankfurter Rundschau* vom 14. Mai 1946, S. 2 und Ders.: Eine Lanze für die Angeklagten. In: *Nürnberger Nachrichten* vom 28. September 1946, S. 4.

sarkastischem Tonfall zählte er die verschiedenen Bereiche des öffentlichen Lebens auf, in denen jeder die Zielsetzung des Nationalsozialismus hätte erkennen müssen. Er hielt der deutschen Gesellschaft den Spiegel vor und lehnte die Rhetorik der Selbstentlastung, nach der sich die Deutschen als Verführte und die Nürnberger Angeklagten als Hauptverantwortliche ansahen, ab. Seine Zustimmung zum Kollektivschuldvorwurf stilisierte er, ohne den Begriff der Schuld zu verwenden, zur Kollektivanklage: „Nein, deutsches Volk, wenn du sagst deine Führer haben dich verführt, so ist dies nur die eine Hälfte der Wahrheit. Du hast auch sie verführt, Führer zu werden, – das ist die andere Hälfte der Wahrheit.“[277]

Kloeck verurteilte in seinem Beitrag die Neigung der deutschen Bevölkerung zur Abgrenzung von den Hauptangeklagten im Nürnberger Prozess. Vor diesem Hintergrund hatten die Angeklagten in seinen Augen die Funktion von „Sündenböcke[n]“, deren Tragik darin bestand, für die Verfehlungen eines ganzen Volkes verantwortlich gemacht zu werden. Demnach gehörte Kloeck nicht zu den Journalisten, die das deutsche Volk moralisch mit auf der Anklagebank sitzen sahen. Aber er vertrat die Hoffnung, dass sich aus der Abgrenzung „Selbsterkenntnis“ entwickeln werde: „Indem die Masse die Scheußlichkeit ihrer Führung von gestern erkennt, erkennt sie – uneingestanden – auch die Scheußlichkeit ihrer Gefolgschaft.“[278]

An die Argumentation von Kloeck knüpfte dann ein Leitartikel der *Nürnberger Nachrichten* zur Urteilsverkündung an, den vermutlich der Herausgeber Joseph Drexel verfasste. Er wiederholte die dargelegte Ansicht, dass in Deutschland eine breite Zustimmung zur NS-Politik geherrscht habe, die sich aus einer „Mischung von törichtem Trotz und manischer Gehorsamshörigkeit“ zusammengesetzt habe.[279] Aus diesem Grund, so ergänzte der Autor die Position, stehe den Deutschen die Forderung nach einer Beteiligung an der Anklage im Nürnberger Prozess nicht zu. Das Urteil über die Bevölkerung sei aber, so führte er weiter aus, bereits durch die Geschichte gesprochen worden und falle härter aus, als das über die Hauptkriegsverbrecher: „Der Tod als Sühne ist einem Volke nicht verstattet. Das Leben als Bewährung aber bedeutet die Gewähr einer neuen Zukunft.“[280] Damit beurteilte er die Verurteilung der Deutschen zu lebenslanger Bewährung letztendlich positiv, als Ausgangspunkt für eine neue Zukunft.

[277] Kloeck, Walter F.: Eine Lanze für die Angeklagten. In: *Nürnberger Nachrichten* vom 28. September 1946, S. 4.
[278] Ebd.
[279] Dr.: Ein letztes Wort. In: *Nürnberger Nachrichten* vom 3. Oktober 1946, S. 2.
[280] Ebd.

So unterschiedlich das Bekenntnis zur deutschen Kollektivschuld begründet wurde, gemeinsam war den Stellungnahmen der Journalisten, dass sie sich nicht zum strafrechtlichen Aspekt der Schuldfrage, etwa den angeklagten Organisationen, äußerten, sondern zum moralischen. Es fällt des Weiteren auf, dass sie in ihrer Argumentationsweise weder den Angeklagten und ihren Verteidigern noch den Anklagevertretern folgten. Karl Gerold war der Einzige, der teilweise Argumente des amerikanischen und des sowjetischen Hauptanklägers übernahm. Dennoch befürwortete er die Kollektivschuldthese.

W. E. Süskind von der *Süddeutschen Zeitung* war dagegen nicht nur der Pressevertreter, der am differenziertesten zur Schuldfrage Stellung nahm, sondern sich auch zu den angeklagten Organisationen äußerte. Da er sich des starken Rückgangs des öffentlichen Interesses an diesem Prozessabschnitt bewusst war, den er selbst als schwer nachvollziehbar empfand, versuchte Süskind den Leser über die Hintergründe desselben aufzuklären. Die Anklage gegen die Organisationen, die er als „Generalanklagen“ und als „Kollektivanklage“ bezeichnete, verteidigte er als Kompromisslösung: „Es war der einzige vernünftige Mittelweg zwischen zwei offensichtlich unsinnigen Annahmen: daß *nur* die einundzwanzig Kriegsverbrecher und daß *sämtliche* Deutschen die geschehenen Verbrechen begangen hätten.“[281] Mit dieser Äußerung lehnte Süskind eine kollektive Verurteilung Deutschlands ab, ohne die Bevölkerung restlos freizusprechen. Wie in seiner gesamten Berichterstattung über den Nürnberger Prozess, nahm er auch hier eine vermittelnde Position ein. In einem weiteren Beitrag machte der Prozessbeobachter der *Süddeutschen Zeitung* dann deutlich, dass die Verhandlung gegen die Hauptkriegsverbrecher als Einzelpersonen mit der gegen die Organisationen untrennbar verknüpft war. Dafür benutzte er folgende Metapher:

> Wie Rumpf und Arm hängen Einzel- und Kollektivverfahren in diesem Gelenk kunstvoll, ja künstlich zusammen, und das Tertium Comparationis geht so weit, daß auch hier der „Arm“ das Angeheftete, Zusätzliche und weniger Wichtige zu sein scheint, in seiner Reichweite aber weiter ausgreift als das Rumpfverfahren.[282]

Ihm war die Tragweite dieses von der deutschen Öffentlichkeit weniger beachteten Prozessabschnittes bewusst. Trotzdem setzte er sich nicht weiter mit den Rechtsproblemen, die sich aus diesem Teil der Anklage ergaben, auseinander.[283] Wie in

[281] Süskind, W. E.: Teufelspakt hinterm Treueschwur. Der Prozeß gegen die Oranisationen und seine Hintergründe. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 13. August 1946, S. 2. (Hervorhebungen im Original)

[282] Süskind, W. E.: Verfahren gegen Millionen. Grundsätzliches zum Organisationen-Prozeß vor dem Nürnberger Gericht. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 27. August 1946, S. 5.

[283] Vgl. auch André, Robert: Im Stillen. W. E. Süskind, der Nürnberger Prozess und die Sprache des „Unmenschen“. In: Braese (Hrsg.), S. 38ff.

allen seinen Artikeln war er bemüht, weder den Rechtscharakter des Verfahrens noch die Prozessführung der Alliierten zu kritisieren. Gleichzeitig interpretierte er den Verfahrensabschnitt gegen die angeklagten Organisationen nicht als Kollektivschuldvorwurf gegen die Deutschen. Obwohl er in diesem Zusammenhang den Begriff „Kollektivanklage“ verwandte, hieß das nicht, dass er ein Vertreter der kollektiven Schuld der deutschen Bevölkerung war. Er unterschied damit nur das Verfahren gegen die angeklagten Organisationen von dem gegen die einzelnen Angeklagten.

W. E. Süskinds Ausführungen zur Schuldfrage waren in sich sehr widersprüchlich. Diese Ambivalenz, die alle seine Beiträge zum Nürnberger Prozess kennzeichnete, hat ihre Ursache, so die plausible These Andrés, in der fehlenden Selbstkritik. Mit seiner eigenen biographischen Verstrickung in den Nationalsozialismus setzte sich Süskind in seinen Artikeln nicht auseinander, weshalb er versuchte, die deutsche Bevölkerung von einer kollektiven Verurteilung als Mitläufer argumentativ zu entlasten.[284] Insofern blieben seine Überlegungen zur Schuldfrage inkonsequent.

Diese Inkonsequenz spiegelt sich auch in Süskinds zentraler These von der Doppelrolle der Deutschen im Nürnberger Prozess wider, die er in seinen Prozessberichten kontinuierlich wiederholte. Bereits in seinem ersten Beitrag vom 2. November 1945, noch vor dem offiziellen Beginn der Verhandlungen, formulierte er diese Ansicht: „Wir sitzen auf der Anklagebank, um der Gesamtverantwortung willen, und zugleich sind doch wir es, die, mit stummen Lippen vielleicht, die Anklage mitsprechen - wiederum kraft der Gesamtverantwortung.“[285] Den Begriff der Kollektivschuld vermeidend, bekannte er sich hiermit zur deutschen Gesamtverantwortung, wobei er sich durch die Verwendung der ersten Person Plural mit einschloss. Paradoxerweise relativierte er dieses Bekenntnis gleichzeitig dadurch, dass er die Deutschen nicht nur als Mitangeklagte, sondern gemeinsam mit allen „Völker[n] in ihrem geschändeten Friedenswillen“ auch als Mitankläger betrachtete. An das Schuldbekenntnis schloss sich der Rechtfertigungsversuch unmittelbar an: „wir müssen uns schuldig bekennen, aber unsere Schuld ist die Schuld aller Menschen.“ Schuldig seien alle Menschen, so erläuterte Süskind weiter, weil sie abgestumpft seien gegenüber den Grausamkeiten des Krieges und die „Kraft des Entsetzens verloren“ haben.[286] Diese Einschätzung erinnert an die These von Alexander und Margarete Mitscherlich von der Unfähigkeit der Deutschen

[284] Ebd., S. 38.
[285] Süskind, W. E.: Von der Macht des Entsetzens. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 2. November 1945, S. 5.
[286] Ebd.

zu trauern, die sie 1967 im Anschluss an den ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess aufgestellt haben.[287]

Des Weiteren zeigt sich Süskinds ambivalente Argumentation darin, dass er zwar die deutsche Bevölkerung im Nürnberger Prozess mitangeklagt sah, aber sich in den folgenden Beiträgen davon überzeugt zeigte, dass es keine offizielle Kollektivanschuldigung gegen das ganze deutsche Volk durch die Alliierten gebe. Vielmehr präzisierte er seine These von der Doppelrolle des deutschen Volkes im Prozess als „ideell Mitbeschuldigter und höchst materiell Mitgeschädigter".[288] Die Notwendigkeit, neben den Hauptkriegsverbrechern auch die „eigentlich Schuldigen" zu verurteilen, als die er „alle die Schinder, Streber, Raffer und Neider, die nicht viel bedeutet, aber unentwegt nach unten getreten haben", betrachtete, bezweifelte er nicht.[289] Gleichzeitig sprach Süskind aber von den Deutschen, „die Verzeihung verdienen."[290] Obwohl er also die Existenz zwar nicht einer offiziellen, aber einer ideellen kollektiven Schuldzuweisung an die Deutschen voraussetzte, vertrat er diese selber nicht. Allerdings ging er von einer weitaus größeren Anzahl von Mitschuldigen aus, als den 21 ehemaligen NS-Persönlichkeiten, die in Nürnberg auf der Anklagebank saßen. Eine Woche später knüpfte er in der *Süddeutschen Zeitung* noch einmal an diese Argumentation an. Er hob wieder hervor, dass sich neben den Hauptangeklagten zahlreiche weitere Deutsche schuldig gemacht haben. Andererseits zeigte er sich davon überzeugt, dass es in der deutschen Bevölkerung auch Unschuldige gab, „und jeder kollektive Schuldspruch über ein Volk hieße sie mißachten und liefe Gefahr, selber zur ‚menschenhassenden Theorie' zu werden."[291]

Wie Süskind seine eigene Haltung während des Dritten Reiches einschätzte, geht aus seiner Prozessberichterstattung nicht hervor. Dass er sich in dem Zwiespalt zu befinden schien, einerseits die Mitschuld eines Großteils der Deutschen anzuerkennen und andererseits Partei für die wenigen Unschuldigen ergreifen zu wollen, lässt sich nur vor seinem eigenen biographischen Hintergrund erklären. Da Süskind zu den Deutschen gehört hatte, die der „Machtergreifung" 1933 zumindest erwartungsvoll zugestimmt hatten,[292] reagierte er wie viele ernüchtert und schockiert auf den spätestens im Nürnberger Prozess aufgedeckten verbrecherischen Charakter des NS-Regimes.

[287] Mitscherlich/Mitscherlich: Die Unfähigkeit zu trauern.
[288] Süskind, W. E.: Wie stehen wir in Nürnberg? In: *Süddeutsche Zeitung* vom 23. Juli 1946, S. 3.
[289] Süskind, W. E.: Die eigentlich Schuldigen. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 19. Februar 1946, S. 2.
[290] Ebd.
[291] Süskind, W. E.: Die russische Anklage. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 26. Februar 1946, S. 2.
[292] Vgl. André, Robert: Im Stillen. W. E. Süskind, der Nürnberger Prozess und die Sprache des „Unmenschen". In: Braese (Hrsg.), S. 30f.

Außerdem war der Prozessbeobachter der *Süddeutschen Zeitung* in allen seinen Beiträgen bemüht, weder die Besatzungspolitik der Alliierten noch den Nürnberger Prozess zu kritisieren. Es verwundert also nicht, dass er in weiten Teilen seiner Argumentation dem amerikanischen Hauptankläger Jackson folgte. Berührungspunkte bestehen außerdem zu der von Karl Gerold in der *Frankfurter Rundschau* vertretenen Haltung.

Im Gegensatz zu Süskind rief ein anderer Journalist der *Süddeutschen Zeitung*, Hermann Kapphan, in seinem Beitrag „Nürnberg und der deutsche Geist" den Leser dazu auf, sich zur Kollektivschuld zu bekennen: „Wenn wir uns innerlich von dieser Schuld befreien wollen, so dürfen wir sie nicht leugnen, müssen wir sie vorbehaltlos und reuig anerkennen."[293] Er verglich den Nürnberger Prozess mit der attischen Tragödie, in der „im Erlebnis fremder Schuld die eigene schuldhafte Neigung" offenbar werde. Am Beispiel der vor dem IMT verhandelten Verbrechen solle jeder Deutsche sich selbst die Frage nach dem individuellen Anteil an der Schuld stellen. Wie in der attischen Tragödie erhoffte sich Kapphan davon eine kathartische Wirkung. Dennoch vertrat auch er am Ende seines Kommentars die These von der Doppelrolle der deutschen Bevölkerung im Nürnberger Prozess als Mitangeklagte und Mitankläger. Es wird daran deutlich, dass er trotz Schuldbekenntnis zwischen den Hauptkriegsverbrechern und der Schuld des deutschen Volkes differenzierte.

Im *Neuen Deutschland*, dem Presseorgan der im April 1946 in der SBZ gegründeten SED, wurde ebenfalls eine ambivalente Position zur Schuldfrage vertreten. Ein Aspekt dieser widersprüchlichen Haltung spiegelt sich in folgendem Satz wider: „Auf der Anklagebank sitzt ein ganzes System, das Deutschland in das größte Unglück seiner Geschichte gestürzt hat."[294] Einerseits bekannte sich die Redaktion zur kollektiven Schuld der Deutschen. Andererseits wird deutlich, dass die Deutschen gleichzeitig als Opfer des Nationalsozialismus angesehen wurden. Ein weiterer Aspekt war der Wandel in der Haltung zur Kollektivschuldthese, der sich bis zur Urteilsverkündung im Oktober 1946 vollzog. Zentral für die ersten Stellungnahmen zu dieser Problematik war zunächst jedoch das Bekenntnis zur „politsch-moralischen Mitverantwortung" aller Deutschen:

> Zu Nürnberg und all dem, was ihm vorangegangen ist, hätte es nicht kommen können, wenn nicht Millionen und aber Millionen von Deutschen

[293] Kapphan, Hermann: Nürnberg und der deutsche Geist. In: *Süddeutschen Zeitung* vom 13. August 1946, S. 5.

[294] Der neue Tag. In: *Neues Deutschland* vom 28. April 1946, S. 1.

> die heute angeklagten Verbrecher zu ihren Führern gemacht hätten und ihnen blindlings gefolgt wären.[295]

In dem Kommentar vom April 1946, dem dieses Zitat entstammt, ermunterte der Verfasser den Leser zur Anerkennung der Mitverantwortung, indem er diese positiv und zukunftsorientiert als „Anfang zu einem neuen Aufstieg“ interpretierte. Insoweit ähnelte die Argumentation der von Emil Carlebach in der *Frankfurter Rundschau*. Gleichzeitig wurde mit dem Selbstbekenntnis zur Kollektivschuld jedoch der Kampf gegen die Reaktion legitimiert. Der Aufruf zur „Erkenntnis der eigenen Fehler“ suggerierte eine selbstbewusste Abgrenzung von den reaktionären Kräften, und die Auseinandersetzung mit diesen definierte der Autor als zentrale Aufgabe des Neuanfangs. Allerdings fand in dem Beitrag keine konkrete Fehleranalyse statt. Bis auf die „Passivität“ wurden keine weiteren Schuldmomente genannt. Genauso wenig setzte sich der Artikel mit den Ursachen für den Aufstieg des Nationalsozialismus in Deutschland auseinander. Das Bekenntnis zur Kollektivschuld entsprach einer pauschalen Schuldzuweisung an die deutsche Bevölkerung, dieses hob sich im Vergleich mit den Reaktionären um so positiver ab.

Diese Argumentationsweise wiederholte sich in einem Leitartikel vom Juli 1946. Zu diesem Zeitpunkt, dem Ende der individuellen Anklageerhebung, betrachtete die Redaktion des *Neuen Deutschlands* die Schuld der Angeklagten im Nürnberger Prozess bereits als erwiesen. In diesem Zusammenhang stellte die Redaktion auch die Schuld gegenüber dem deutschen Volk heraus, das von den Hauptkriegsverbrechern „in die tiefste Katastrophe und die größte Schande seiner Geschichte“ gestürzt worden sei.[296] Während damit die deutsche Bevölkerung als Opfer des Nationalsozialismus eingestuft wurde, vertraten der oder die Verfasser außerdem die Meinung, dass der Nürnberger Prozess die Mitschuld der Deutschen offensichtlich gemacht habe. Worin diese Schuld bestand, präzisierten sie wiederum nicht. Mit welchem Selbstbewusstsein die Mitverantwortung eingestanden wurde, zeigt sich daran, dass als Konsequenz daraus die Mitwirkung am Neuaufbau „zu einem Deutschland des Friedens, der Völkerverständigung und des Fortschritts“ abgeleitet wurde. Der Kampf gegen die Reaktion solle sich, so die weitere Aussage des Artikels, im Anschluss an den Nürnberger Prozess verschärfen. Diesmal zählte der Autor jedoch auf, wer genau ausgeschaltet werden sollte: „Wir sprechen von Kriegsindustriellen, Junkern, hohen Verwaltungsbeamten und höheren Offizieren, die leider in den verschiedenen Zonen Westdeutschlands eine Aktivität

[295] Ebd.
[296] nd: Vor dem Urteil in Nürnberg. In: *Neues Deutschland* vom 28. Juli 1946, S. 2.

entfalten können, die erneut den Frieden unseres Volkes und das Ansehen Deutschlands in der Welt gefährden.“[297] Neben der Abgrenzung von den Hauptkriegsverbrechern und Reaktionären wurde gleichzeitig gegen die westlichen Besatzungszonen polemisiert. Damit zeichnet sich bereits die Diskreditierung der Vergangenheitspolitik der späteren BRD durch die 1949 gegründete DDR ab.

Inhalt und Terminologie dieser Argumentationsweise, die auf dem Bekenntnis zur Kollektivschuld im Kontext des Nürnberger Prozesses aufbaut, gaben die politische Programmatik der SED wieder. Selbstverständnis und Führungsanspruch der SED wurden in dem Juli-Artikel aus der Haltung zur Schuldfrage konstruiert. Formulierungen wie „unser Volk“, „unsere[...] Landsleute“ sowie „unsere[...] neue[...] Demokratie“ hatten die Funktion, eine Identifikation des Lesers in der SBZ mit dem Parteiprogramm der SED zu erleichtern und ihn zur Unterstützung der Partei zu motivieren. Allerdings entsprach die Übernahme der Kollektivschuldthese eher noch der Haltung der KPD.[298] Dagegen hatte der Parteivorstand der SED am 20. Juni 1946 beschlossen, die ehemaligen nominellen Parteimitglieder der NSDAP in die Nachkriegsgesellschaft zu integrieren.[299] Diese Einstellung äußerte sich des Weiteren in einem Kommentar des *Neuen Deutschland* zur bevorstehenden Urteilsverkündung im Nürnberger Prozess. Von dem Todesurteil für alle 21 Angeklagten ausgehend, konstatierte der Verfasser die Hinrichtung der Nürnberger Hauptkriegsverbrecher als Beginn der „Abrechnung mit den großen Pgs.“[300] Zwar sprach der Autor zu Beginn seines Beitrags noch von der „eigenen Schmach, daß wir die faschistische Teufelsbrut an die Macht gelassen haben und uns ihrer aus eigener Kraft nicht zu entledigen wußten“, aber in seiner weiteren Darlegung war die Differenzierung zwischen großen und kleinen Parteigenossen (Pgs) zentral. Von einem verschärften Vorgehen gegen die großen Pgs versprach er sich eine kathartische Wirkung auf die ehemaligen kleinen Parteimitglieder:

> Erst die radikale Ausmerzung der Großen, wird denen, die ihnen damals in einer Verwirrung ihrer nationalen Gefühle ins Garn der Demagogie gingen, die Möglichkeit geben, sich wieder als vollwertige Glieder in unser gesellschaftliches und politisches Leben einzugliedern.[301]

Bereits zu Beginn des Jahres 1946 wurden in der KPD Stimmen laut, die eine Integration ehemaliger nomineller Mitglieder der NSDAP in die Gesellschaft und

297 Ebd.
298 Vgl. Wolgast, S. 36ff.
299 Vgl. ebd., S. 59f.
300 lx.: Vor der Hinrichtung. In: *Neues Deutschland* vom 25. September 1946, S. 2.
301 Ebd.

ihre Beteiligung am politischen Neuanfang befürworteten. Nach ihrer Gründung bekräftigte dann die SED diese Position, die von der SMAD unterstützt wurde. Das Integrationsangebot, das sich an einen großen Bevölkerungsteil richtete, hatte den Zweck, die Mitgliederbasis der SED zu stabilisieren und somit den Führungsanspruch der Partei zu untermauern.[302] Dieses Zugeständnis an die einfachen Parteimitglieder wurde auch in Zusammenhang mit der Prozessberichterstattung artikuliert und mit dieser Haltung das selbstbewusste Bekenntnis zur Kollektivschuld zunächst relativiert, bevor es Anfang Oktober 1946 dann vollständig negiert wurde. Otto Grotewohl, einer der beiden Vorsitzenden der SED, deutete das Nürnberger Urteil in einer Stellungnahme im *Neuen Deutschland* als Freispruch der deutschen Bevölkerung von ihrer Mitschuld: „Es ist die Erkenntnis des Gerichts und der Welt, daß die Deutschen in ihrer Gesamtheit als Volk für die Verbrechen Hitlers und seiner Gefolgsmänner nicht schuldig zu sprechen sind.“[303] In der Prozessberichterstattung des *Neuen Deutschland* hatte es also einen Wandel in der Haltung zur Kollektivschuldthese von einem Bekenntnis zur Mitschuld des deutschen Volkes zu deren Ablehnung gegeben. Mit der schrittweisen Abgrenzung von den Hauptkriegsverbrechern, der Reaktion bzw. den großen Pgs und auch schon der Vergangenheitspolitik der westlichen Besatzungszonen wurde das antifaschistische Selbstverständnis der SED legitimiert. Der Freispruch der Deutschen von ihrer Mitverantwortung oder gar Mitschuld hatte vor diesem Hintergrund eine integrierende Funktion.

In den wenigen Beiträgen des *Jüdischen Gemeindeblattes für die Nord-Rheinprovinz und Westfalen* ist weder von Kollektivschuld noch von Kollektivverantwortung die Rede. Der einzige Artikel, der sich mit dem Verhältnis der Deutschen zur Judenverfolgung beschäftigt, ist in einem überraschend versöhnlichen Ton verfasst. Dabei ist es bezeichnend, dass in den Prozessberichten des *Jüdischen Gemeindeblattes* der Bezug zum Massenmord an den europäischen Juden nie fehlt. Dass dieses Verbrechen im Nürnberger Prozess eher eine untergeordnete Rolle gespielt hat, wurde dennoch von dem Blatt nicht kritisiert. Anfang August 1946 kam die Redaktion auf die Zeugenaussage des ehemaligen Lagerkommandanten von Auschwitz, Rudolf Höß, vom April zurück und nahm das zum Anlass, sich die Frage zu stellen, wie viel die Deutschen von den Gräueltaten an den Juden gewusst haben. Die Antwort war Selbstanklage und Entschuldigung zugleich. In dem Beitrag wurde die Auffassung vertreten, dass zwar alle gewusst hätten, dass die Juden vertrieben worden und

302 Vgl. Danyel: Die SED und die „kleinen PG's“, S. 185ff.
303 Grotewohl, Otto: Die große Lehre. In: *Neues Deutschland* vom 3. Oktober 1946, S. 2.

nicht zurückgekehrt seien, aber dagegen viele nicht gewusst hätten, was tatsächlich in den Konzentrationslagern geschehen sei.[304] „Wir standen bleich dabei, als man die Züge der Juden durch die Straßen trieb, [...]“, hieß es außerdem und damit war der jüdische Teil der deutschen Bevölkerung in das Selbstbekenntnis miteingeschlossen. Gleichzeitig wurde die Passivität, das tatenlose Zusehen, damit verteidigt, dass es ab dem 30. Juni 1934 (dem Röhm-Putsch) nicht mehr möglich gewesen sei, etwas gegen „diese Verbrecher“, womit die Machthaber gemeint waren, zu unternehmen. Letzten Endes war diese Sichtweise, das selbstbewusste Eingeständnis der Mitwisserschaft einerseits und die Zuweisung der Hauptschuld an eine „verschworene Gemeinschaft von Verbrechern“ andererseits, Voraussetzung für den Wiederaufbau der jüdischen Gemeinden in Deutschland, der als zentrale Aufgabe in der ersten Ausgabe des Gemeindeblattes definiert wurde.

In der ersten Stellungnahme der Redaktion der erst seit Februar 1946 erscheinenden Wochenzeitung *Die Zeit* vom 14. März 1946 zum Nürnberger Prozess manifestiert sich ihre Haltung zur Schuldfrage:

> Was wir zwölf Jahre lang in innerlicher Auflehnung abzuwenden versuchten, ist eingetreten. Wir sind in eine Schicksalsgemeinschaft gepreßt worden mit Menschen, die wir verachteten und ablehnten. Wenn wir warnten, wenn wir mahnten, wenn wir sie beschworen, abzulassen von einem Tun, das uns sinnlos, niedrig, verbrecherisch und verabscheuungswürdig erschien, haben sie uns mit Kerker, Folter und Tod bedroht. Nun sitzen wir neben ihnen auf der Anklagebank.[305]

Da dieser, programmatisch in der ersten Person Plural geschriebene Kommentar bewusst nicht durch einen Autor gekennzeichnet wurde, gab er die Redaktionsmeinung wieder. Diese ging von einer kollektiven Schuldzuweisung an das gesamte deutsche Volk aus, das sie gemeinsam mit den Hauptkriegsverbrechern von den Siegermächten auf die Anklagebank „gepreßt“ sah. Gleichzeitig fand eine argumentative Distanzierung von den ehemaligen nationalsozialistischen Machthabern statt. Ihnen allein wurde die Verantwortung für die begangenen Verbrechen zugeschrieben. Es wurde nicht bezweifelt, dass der verbrecherische Charakter des NS-Systems von der deutschen Bevölkerung abgelehnt worden war, allerdings wurden die Möglichkeiten zum Widerstand äußerst gering bewertet, da die Deutschen selbst von der staatlichen Willkür bedroht gewesen

[304] Die Untat ohne Beispiel. In: *Jüdisches Gemeindeblatt für die Nord-Rheinprovinz und Westfalen* vom 6. August 1946, S. 54.
[305] Nürnberg. In: *Die Zeit* vom 14. März 1946, S. 1.

seien. Dass die Bevölkerung in diesem Kontext in der *Zeit* als Opfer des Nationalsozialismus angesehen wurde, wird in dem anschließenden Satz deutlich: „Was sie uns angetan, was sie am deutschen Volk, an der deutschen Jugend und an unserer Zukunft frevelten, steht nicht zur Verhandlung.“[306] Aus dieser Formulierung sprach die deutliche Kritik daran, dass die von Deutschen an Deutschen begangenen Unrechtshandlungen vor dem IMT keine Rolle spielten.

Zwei Wochen nach diesem Kommentar wies Gerd Bucerius[307] die kollektive Schuldzuweisung in der *Zeit* mit dem Argument zurück: „Wie aber können wir uns gegen das Entsetzliche anders verteidigen, als mit der Versicherung: die wenigen, die es gewußt haben, konnten es nicht ändern, die Masse hat es nicht gewußt.“[308] Dass diese Rechtfertigungsfigur für den Umgang der bundesdeutschen Gesellschaft mit ihrer nationalsozialistischen Vergangenheit in den kommenden Jahrzehnten charakteristisch werden sollte, konnte Bucerius kaum ahnen. Seinen einzigen Kommentar zum Prozess schrieb er während der Verhandlungsphase, in der Göring im Zeugenstand seine Aussagen machte. Bucerius war empört darüber, dass Göring weder Verantwortungsbewusstsein zeige noch den Versuch mache, das deutsche Volk zu entlasten, was er als zusätzliche Belastung der Deutschen ansah. Somit falle der Bevölkerung selbst die Aufgabe zu, „[...] vor der Umwelt und unserem Gewissen die wirklichen Grenzen von Kenntnis und Schuld deutlich zu machen.“[309]

In Zusammenhang mit der Prozessberichterstattung wurde die kollektive Schuldzuweisung in der *Zeit* eher indirekt mit Hilfe von zwei zentralen Argumenten zurückgewiesen. Zum einen durch die Darstellung der Deutschen als Opfer des Nationalsozialismus wie z. B. bei Bucerius, der zwischen den Hauptverantwortlichen und der deutschen Bevölkerung, die von ihnen „ins Elend gestoßen“ worden sei, unterschied.[310] Zum anderen durch die Betonung der nicht vorhandenen Kenntnisse der Deutschen über das Ausmaß der Verbrechen wie u. a. in einem Kommentar zur Urteilsverkündung, in dem es hieß:

> Erst auf diesem Wege [des Nürnberger Prozesses, H.K.] hat auch das deutsche Volk in vollem Umfange erfahren, wie gewissenlos die Verbrecher

306 Ebd.
307 Gerd Bucerius (1906-1995) war promovierter Jurist und arbeitete während des Dritten Reiches als Rechtsanwalt in Hamburg, wobei er sich für Juden einsetzte. Unmittelbar nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges war er als Bausenator in Hamburg tätig, bevor er 1946 *Die Zeit* mitgründete, deren alleiniger Verleger er 1957 wurde.
308 Bucerius, Gerd: Nürnbergs zweite Phase. In: *Die Zeit* vom 28. März 1946, S. 1f.
309 Ebd.
310 Ebd.

> waren, von denen es geführt wurde und in welchen Abgrund von Sünde es gedrängt worden ist.[311]

Eine konsequente Ablehnung der Kollektivschuldthese formulierte dann der Mitherausgeber der Hamburger Wochenzeitung Richard Tüngel. In seinem Kommentar verknüpfte er die Frage nach der kollektiven Schuld allerdings nicht mit dem Nürnberger Prozess.[312] Drei Wochen nach der Urteilsverkündung in Nürnberg machte er seinen Standpunkt noch einmal, dieses Mal in Zusammenhang mit dem Prozess, deutlich.[313] Die öffentliche Reaktion auf das Urteil, die in einem späteren Kapitel noch ausführlich ausgewertet wird, war von einer breiten Empörung über die Freisprüche gekennzeichnet. Tüngel teilte diese Reaktion nicht. Im Gegenteil, er interpretierte die Freisprüche sowohl der drei Angeklagten Papen, Schacht und Fritzsche als auch der drei Organisationen SA, Reichsregierung und Generalstab und OKW als Entlastung der deutschen Bevölkerung von einem Kollektivschuldvorwurf:

> Dem weit überwiegenden Teil des deutschen Volkes aber ist bescheinigt worden, daß es nicht unmittelbar schuldig ist. Das bedeutet, daß von einer politischen Kollektivschuld nicht mehr die Rede sein darf, daß wir ein Recht darauf haben, in Zukunft zwar als Besiegte, aber nicht mehr als Entehrte behandelt zu werden.[314]

Tüngel ging in seiner Interpretation des Freispruchs sogar soweit, daraus die Berechtigung der deutschen Forderung abzuleiten:

> [...]daß alle Kriegsverbrecher auch in andern Ländern bestraft werden, daß zumindest ein internationales Gericht unter Teilnahme deutscher Richter die Greuel untersucht, die in den polnisch besetzten Gebieten und der Tschechoslowakei gegen Deutsche nach der Kapitulation begangen worden sind. Das bedeutet endlich, daß die Bestrafung des deutschen Volkes durch eine sinnlose Grenzziehung im Osten nicht zu Recht bestehen kann.[315]

---

311 Das Urteil. In: *Die Zeit* vom 3. Oktober 1946, S. 1.

312 Tüngel, Richard: Über das Schuldbekenntnis des deutschen Volkes. In: *Die Zeit* vom 2. Mai 1946, S. 4. Wegen des fehlenden Bezuges zum Nürnberger Prozess wurde der Beitrag bei der statistischen Auswertung nicht berücksichtigt.

313 Tüngel, Richard: Schwabenstreiche. In: *Die Zeit* vom 24. Oktober 1946, S. 1. Da der Artikel am 24. Oktober 1946 veröffentlicht wurde, fällt er zwar aus dem Zeitraum, der für die Auswertung festgelegt wurde, heraus, aber er ist inhaltlich derartig aufschlussreich, dass er an dieser Stelle miteinbezogen wird.

314 Ebd.

315 Ebd.

Dass Tüngel in diesem Zusammenhang gleichzeitig die Besatzungspolitik der Alliierten offen und selbstbewusst kritisierte, war ein charakteristisches Merkmal, das die *Zeit* von anderen Lizenzzeitungen unterschied. Wäre die Wochenzeitung in der amerikanischen statt der britischen Besatzungszone erschienen, hätte die Redaktion sicher mit erheblichen Konsequenzen rechnen müssen. Der rechtskonservative Tonfall war zudem für den politischen Standort der *Zeit* in den ersten Nachkriegsjahren kennzeichnend. In Tüngels Argumentation zeigt sich außerdem die in der öffentlichen Meinung verbreitete Neigung, NS-Verbrechen mit an Deutschen begangenen Unrechtshandlungen zu verrechnen, wie sie u. a. der Angeklagte Hans Frank formuliert hatte.

Insgesamt bekannten sich die meisten Pressevertreter der hier untersuchten deutschen Lizenzzeitungen zur Kollektivschuld. Auffällig ist, dass dabei der Begriff der Kollektivschuld in fast allen Beiträgen konsequent vermieden wurde. Die deutschen Pressevertreter scheinen sich bewusst gewesen zu sein, dass der Begriff in der deutschen Bevölkerung negativ konnotiert war und dementsprechend abschreckend auf den Leser wirken musste. In der Argumentation einiger deutscher Journalisten ist eine tiefe Verunsicherung in Zusammenhang mit der Schuldfrage spürbar. Zwar bekannten sich viele in ihren Beiträgen zu einer kollektiven Schuld der deutschen Gesellschaft, aber relativierten ihr Bekenntnis einige Zeilen später. Bei Süskind kam die innere Zerrissenheit im Umgang mit der Schuldfrage am deutlichsten zum Ausdruck. Allerdings fehlen für viele deutsche Journalisten die notwendigen biographischen Informationen, um diese mit ihren Artikeln in Bezug zu setzen. Richard Tüngel von der *Zeit* stellte mit seiner konsequenten Ablehnung des Kollektivschuldvorwurfes eine Ausnahme dar.

3.2.6 Reaktionen auf das Urteil

Ein Höhepunkt in der Presseberichterstattung zum Nürnberger Prozess stellte zweifellos die Urteilsverkündung dar. Nach einer DANA-Meldung wurde aus diesem Anlass die eingesetzte deutsche Polizei, deren Aufgabe es war, die sich in der Nähe des Justizgebäudes aufhaltende Zivilbevölkerung zu überwachen, verdoppelt.[316] Zur Urteilsverkündung gaben die Tageszeitungen Extraausgaben und Sonderbeilagen heraus, in denen Auszüge aus dem Wortlaut publiziert wurden. Ausführlich wurden zudem die Reaktionen im Ausland wiedergegeben. Bezeichnend war die positive Reaktion in den USA, der die negative Reaktion in der Sowjetunion gegenüberstand. Dem entsprach die Polarisierung in der Lizenzpresse. Während das Urteil in der westlichen Lizenzpresse

[316] Meldungsduplikat der DANA vom 28. September 1946. Staatsarchiv Nürnberg Rep. 501 KV-Prozesse Generalia P-254.

insgesamt begrüßt wurde, stieß es in der medialen Reaktion der SBZ auf massive Kritik. Die meisten Pressevertreter der westlichen Besatzungszonen sahen die Freisprüche als Beleg für ein differenziertes und gerechtes Urteil an, während sie gleichzeitig eine erneute Verhandlung für die drei Freigesprochenen vor deutschen Gerichten forderten.

Anders als das starke Interesse in Presse und Bevölkerung an den Angeklagten zunächst suggerierte, sahen viele Prozessbeobachter im Rückblick auf das Verfahren nicht die Angeklagten im Mittelpunkt desselben stehen. Am Ende der Verhandlungen brachten sie ihre Überzeugung zum Ausdruck, dass der Nürnberger Prozess als Präzedenzfall eine neue Rechtsprechung initiiere. In diesem Zusammenhang wurden die Freisprüche z. B. von Hans Mayer im Radio Frankfurt als „Akt völkerrechtlicher Justiz“ interpretiert.[317]

Die Haltung, die in der *Süddeutschen Zeitung* zum Urteilsspruch vertreten wurde, spiegelt die Schlagzeile vom 4. Oktober 1946 wider: „Ein Urteil, das uns und die Welt verpflichtet. Ueber die Freigesprochenen muß noch ein deutsches Gericht entscheiden.“[318] In dieser Überschrift deutet sich die positive Beurteilung des Abschlusses des Nürnberger Prozesses an. Dementsprechend machte die Redaktion der *Süddeutschen Zeitung* in ihrem Leitartikel deutlich, dass sie das Urteil als gerecht ansah.[319] Der lateinische Grundsatz „Pereat mundus, fiat justitia“ (Das Recht muss seinen Gang gehen, und sollte die Welt darüber zugrunde gehen) kennzeichnete für sie den Ausgang des Nürnberger Verfahrens. An Karl Jaspers Differenzierung von vier Schuldbegriffen anknüpfend, betonte die Redaktion, dass das IMT nur über juristische und nicht über politische, moralische oder metaphysische und somit auch nicht über kollektive Schuld zu entscheiden hatte. Des Weiteren wurden aber die Freisprüche von Papen, Schacht und Fritzsche in Bezug gesetzt zu der für viele Deutschen zentralen Erfahrung der Entnazifizierungsmaßnahmen. Vor diesem Hintergrund forderte die Redaktion der *Süddeutschen Zeitung*, dass die Freigesprochenen einer deutschen Gerichtsbarkeit unterstellt werden:

> Gerade die unbeirrbare, von keiner „Volksmeinung“ bestimmte Sachlichkeit des Nürnberger Urteils verlangt von uns, daß wir diesem Beispiel folgen und dem letzten Mitläufer gegenüber dadurch Gerechtigkeit üben, daß wir von den Hauptschuldigen die gebührende größere und angemessene Sühne verlangen.[320]

317 Mayer, S. 349.
318 *Süddeutsche Zeitung* vom 4. Oktober 1946, S. 1.
319 Fiat justitia! In: *Süddeutsche Zeitung* vom 4. Oktober 1946, S. 1.
320 Ebd.

Mit offener Kritik am Nürnberger Urteil hatte diese Einschätzung jedoch nichts zu tun, denn schließlich war die *Süddeutsche Zeitung* um eine objektive Prozessberichterstattung bemüht. Die Argumentation in dem Leitartikel zeigte auf, dass die Akzeptanz der Entnazifizierung in der deutschen Bevölkerung nicht erreicht werden könne, wenn politisch Verantwortliche straflos ausgingen. Die Empörung der öffentlichen Meinung über das milde Urteil wurde in der *Süddeutschen Zeitung* vorsichtig als „Zeichen der inneren Abkehr und Befreiung vom Geiste des Nationalsozialismus", also positiv, interpretiert.[321] Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass die Freisprüche die Gerechtigkeit des Urteils und die Objektivität des Gerichtshofes belegen. Erst nachdem die Anerkennung des Urteils und der Integrität des IMT klargestellt worden war, artikulierte die Redaktion weiter, dass eine erneute Verhandlung der Freisprüche vor einem deutschen Gericht von ihr befürwortet werde.[322]

In Übereinstimmung mit der Redaktionsmeinung stellte W. E. Süskind in seinem Kommentar zur Urteilsbegründung heraus, dass damit der Vorwurf, es sitzen Sieger über Besiegte zu Gericht, endgültig entkräftet sei.[323] Als „eigentliche[n] Wendepunkt im Prozeß" bezeichnete er das Urteil über die angeklagten Organisationen, mit denen das Gericht das „Odium von Massenurteilen" zu vermeiden versuche. Obwohl Süskind es nicht eindeutig formulierte, interpretierte er den Freispruch von SA, Reichsregierung und Generalstab und OKW als Entlastung vom Kollektivschuldvorwurf.

Der Bevölkerungsmeinung, die das Nürnberger Urteil als zu tolerant wahrnehme, hielt der Prozessbeobachter der *Süddeutschen Zeitung* entgegen, dass sich die alliierten Richter streng an das Londoner Statut gehalten haben. Diese Rechtsgrundlage bedeutete laut Süskind eine „juristische Fesselung" des Gerichtshofes, denn es konnte danach nur wegen Verbrechen verhandelt werden, die in Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg, also nach 1939, begangen worden seien. Während Hannah Arendts Kritik sich an diesem rechtlichen Konstrukt entzündete,[324] hob Süskind die Bedeutung der „Stellung des Prozesses an einem Schnittpunkt von Rechts- und Völkergeschichte" positiv hervor.[325] Ohne die Berechtigung der Forderung, die drei Freigesprochenen einer deutschen Gerichtsbarkeit zu unterstellen, in Zweifel zu ziehen, mahnte er an die Grenzen ihrer Sühne-Funktion:

---

321 Die Freisprüche und ihre Begründung. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 4. Oktober 1946, S. 2.
322 Ebd.
323 Süskind, W. E.: Freiheit von Willkür und Gewalt. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 4. Oktober 1946, S. 1f.
324 Vgl. Arendt: Eichmann in Jerusalem, S. 376ff.
325 Süskind, W. E.: Freiheit von Willkür und Gewalt. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 4. Oktober 1946, S. 1f.

> Die ausgebliebene Revolution bei Kriegsende, diese ausgebliebene Revolution der Gesinnungen und der Herzen, die uns so vieles erspart hätte, läßt sich in Prozessen nicht nachholen, oder doch nur in Prozessen, die von ihrem Geist befeuert sind.[326]

Im *Neuen Deutschland* flaute die Prozessberichterstattung mit dem Rückzug des Gerichts zur Urteilsberatung Ende September 1946 nicht derartig abrupt ab, wie in den anderen Lizenzzeitungen. Noch bis zur Hinrichtung der zum Tode verurteilten Angeklagten am 16. Oktober 1946 wurde sie kontinuierlich fortgesetzt. Allerdings hatte sie weniger den Zweck, über die Hintergründe oder den Verlauf des Prozesses zu informieren, als die Position der SED zum Nürnberger Prozess und seinem Urteil zu verdeutlichen. Vor der Urteilsverkündung dominierte in diesem Zusammenhang die Forderung von Todesurteilen für alle Angeklagten die Schlagzeilen. Diese Forderung wurde insbesondere von dem Verband der „Opfer des Faschismus“ (OdF) erhoben und fand ihren visualisierten Ausdruck in einer Kundgebung am 22. September 1946 in Berlin. Das *Neue Deutschland* schloss sich nicht nur der Haltung der OdF an, sondern proklamierte daran anknüpfend die Abrechnung mit den „nationalistischen Wirtschaftskapitäne[n] und Konzernherren“.[327] Die Rhetorik verschärfte sich:

> Erst wenn nach Göring und Kaltenbrunner, nach Ribbentrop und Frank, die Blutspender des Nationalsozialismus ausgerottet oder entsprechend bestraft sind, werden wir zu klaren Verhältnissen in Deutschland kommen, erst dann wird eine Demokratie möglich sein.[328]

Der Abrechnung mit den Hauptkriegsverbrechern wurde eine kathartische Wirkung auf die deutsche Nachkriegsgesellschaft zugeschrieben.

Nach der Verkündung des Urteilsspruches dominierte dann in der Berichterstattung des *Neuen Deutschland* die Empörung in erster Linie über die Freisprüche, aber auch über die Gefängnisstrafen. Dem Hauptargument, dass das Urteil zu milde sei, wurde in allen Beiträgen Rechnung getragen. Es wurde dementsprechend betont, dass der Internationale Gerichtshof die Freisprüche gegen den Einspruch des sowjetischen Richters beschlossen habe.[329]

---

326 Ebd.

327 N.: Flamme brenne! In: *Neues Deutschland* vom 24. September 1946, S. 1.

328 Ebd.

329 *Neues Deutschland* vom 2. Oktober 1946, S. 1. Keine andere Zeitung hat den Wortlaut, in dem der sowjetische Richter Nikitschenko seine von den drei anderen alliierten Richtern abweichende Meinung zum Urteil formulierte, vollständig abgedruckt. Vgl. Die Freigesprochenen schuldig. In: *Neues Deutschland* vom 8., 9. und 10. Oktober 1946.

Wie alle anderen Presseorgane präsentierte die Redaktion des *Neuen Deutschlands* die Reaktionen der internationalen Presse auf das Urteil. Allerdings mit dem Unterschied, dass das Presseorgan der SED einseitig nur über die Auslandsreaktionen berichtete, die der eigenen Haltung, der Unzufriedenheit mit dem Urteil, entsprachen. Selbst die Stellungnahmen der Presse in Großbritannien und den USA wurden der Grundhaltung der SED entsprechend umgedeutet.[330] Die Konstruktion eines breiten, sogar internationalen Konsens in der Haltung zum Nürnberger Urteil enthob den Leser der Selbstreflexion. Nicht nur die veröffentlichte Meinung wurde durch eine einseitige, dem Programm der SED untergeordnete Berichterstattung manipuliert, sondern auch die Haltung der Bevölkerung, indem dieser ein eindeutiges Identifikationsangebot gemacht wurde.

Die Redaktion proklamierte die „Einheitsfront der Ablehnung“,[331] die sich in den von der SED und dem Verband der OdF initiierten Kundgebungen visualisierte. Aufgerufen wurde zu diesen Demonstrationen im *Neuen Deutschland* erstmals am 2. Oktober 1946. Verknüpft wurde die Stilisierung einer „Einheitlichkeit des Protestes“ dann mit dem Aufruf zur „Einheit des antifaschistischen Handelns“,[332] was darauf verweist, wie früh die Kategorie des Antifaschismus zum festen Bestandteil des ideologischen Kanons der SED gehörte. Diese Stilisierung hatte zudem die Funktion, zur Selbstlegitimation der SED beizutragen, die durch die Zwangsvereinigung von KPD und SPD im April 1946 gegründet worden war[333] und jetzt die während der Weimarer Republik nicht zustande gekommene „Einheitsfront des Antifaschismus“[334] als Reaktion auf das Urteil im Nürnberger Prozess proklamierte. Am 5. Oktober 1946 hieß es in einem Kommentar des *Neuen Deutschland*: „Die Freisprüche in Nürnberg haben einen antifaschistischen Sturm ausgelöst. Er wehte über alle Zonengrenzen und Parteischranken hinweg, durch alle Städte und Dörfer, durch alle Betriebe und Aemter, bis in den letzten Winkel unseres Vaterlandes.“[335] Wie sehr hier die Reaktion auf das Urteil als „Einheitsfront“ idealisiert wurde, zeigt sich an der Polemik gegen die bürgerlichen Parteien LDPD und CDU, die tatsächlich eine andere Position vertraten als die SED. Gegenüber der Haltung des Parteivorsitzenden der LDPD, Dr. Külz, der die Demonstrationen gegen die

330 Das Ausland zum Nürnberger Urteil. In: *Neues Deutschland* vom 3. Oktober 1946, S. 1.
331 Eine Einheitsfront der Ablehnung. In: *Neues Deutschland* vom 4. Oktober 1946, S. 1.
332 nd: Die großen Pgs. In: *Neues Deutschland* vom 4. Oktober 1946, S. 1.
333 Wie repressiv die KPD ihr Ziel einer Fusion mit der SPD durchsetzte und welche Rolle dabei die SMAD spielte, beschreiben ausführlich: Bouvier: Ausgeschaltet!, S. 28-68; Dies.: Die Zwangsvereinigung von SPD und KPD und die Folgen für die Sozialdemokratie; Hurwitz: Die Rolle der Besatzungsmächte und der SMAD und Malycha, S. 67ff.
334 H.L.: Ihr habt’s gewagt. In: *Neues Deutschland* vom 5. Oktober 1946, S. 1.
335 Ebd.

Freisprüche ablehnte, verteidigte das *Neue Deutschland* beispielsweise die Proteste als „Meinungsfreiheit“.[336] Dem LDP-Vorsitzenden wurde außerdem „Zustimmung zu den Freisprüchen“ unterstellt,[337] eine Interpretation, die negativ konnotiert war, denn die SED ließ in ihrem Presseorgan keine andere Position als die Ablehnung der Freisprüche gelten. Dementsprechend wurde auch die CDU ausdrücklich dazu aufgefordert, sich dem Protest gegen das Urteil offiziell anzuschließen.[338]

Der Urteilsspruch im Nürnberger Prozess wurde in der SBZ politisiert und für die Verkündung der politischen Leitlinie der SED vereinnahmt. Das zeigt sich letztendlich daran, dass nur wenige freie Journalisten Urheber der Prozesskommentare waren, sondern häufig die Redaktion des *Neuen Deutschland* oder Politiker der SED wie Walter Ulbricht[339] und Otto Grotewohl.[340] Des Weiteren publizierte die Redaktion Stellungnahmen u. a. von Wilhelm Pieck und Johannes R. Becher zum Urteil.[341]

Andererseits veränderte sich nicht die Haltung gegenüber der Legitimität des Internationalen Gerichtshofes. So begann Walter Ulbricht seinen Kommentar zum Urteil am 3. Oktober 1946 mit den Worten:

> Der große Gerichtsprozeß in Nürnberg hat die furchtbaren Verbrechen der Hitlerregierung gegen den Frieden und gegen die Menschlichkeit enthüllt. Dokumentarisch wurde bewiesen – und darin liegt die Bedeutung des Prozesses –, daß die Hitler, Göring, Rosenberg und Konsorten, die sich betrügerischerweise „National-Sozialisten“ nannten, die barbarischsten Kriegsverbrecher sind.[342]

Er argumentierte weiter, dass der Gerichtshof vom „Standpunkt der Interessen der angegriffenen Staaten“ aus geurteilt habe. Von daher sei es das Recht des deutschen Volkes, die Freigesprochenen sowie die „Kriegsverbrecher, die im faschistischen Verwaltungs- oder Wirtschaftsapparat, in den Leitungen der Konzerne, Großbanken und Kartelle oder als Führer faschistischer Organisationen tätig waren, abzuurteilen.“[343] Legitimiert wurde diese Forderung immer wieder mit dem Verweis auf die von Deutschen an der deutschen Bevölkerung verübten Verbrechen. Mit einer Karikatur vom 6. Oktober illustrierte das *Neue Deutschland* den offiziellen Standpunkt in der SBZ (vgl. Abb. 3.5).

336 Antwort an Dr. Külz. In: *Neues Deutschland* vom 8. Oktober 1946, S. 2.
337 Ebd.
338 nd: Die großen Pgs. In: *Neues Deutschland* vom 4. Oktober 1946, S. 1.
339 Ulbricht, Walter: Jetzt soll das Volk urteilen! In: *Neues Deutschland* vom 3. Oktober 1946, S. 1.
340 Grotewohl, Otto: Die große Lehre. In: *Neues Deutschland* vom 3. Oktober 1946, S. 2.
341 *Neues Deutschland* vom 4. Oktober 1946, S. 1.
342 Ulbricht, Walter: Jetzt soll das Volk urteilen! In: *Neues Deutschland* vom 3. Oktober 1946, S. 1.
343 Ebd.

In dieser Abbildung wurde sowohl die Distanzierung von den Angeklagten, in diesem Fall den drei Freigesprochenen, als auch die Einheitsfront der deutschen Bevölkerung im Protest gegen die Freisprüche visualisiert. Zudem hielt die Redaktion in dem dazugehörigen Text das Selbstverständnis als Opfer des Nationalsozialismus fest.

Abbildung 3.5
Quelle: *Neues Deutschland* vom 6. Oktober 1946

Bis zur Hinrichtung der zwölf zum Tode verurteilten Angeklagten bestimmten Berichte über die Kundgebungen gegen das Urteil und Aufrufe zur Aburteilung der Freigesprochenen vor deutschen Gerichten die Berichterstattung des *Neuen Deutschlands*. Zwar hieß es nach der Hinrichtung: „Mit dem Tod der faschistischen Kanaillen ist die Luft in unserem Vaterlande reiner geworden.“,[344] aber die Forderung nach deutschen Gerichten erhob die Redaktion weiterhin. Dabei wurde explizit zwischen großen und kleinen bzw. nominellen Parteimitgliedern differenziert: „Die SED steht auf dem Standpunkt, daß die Großen hängen müssen, die Kleinen aber eine Chance haben sollen.“[345] Die Partei war sich der Notwendigkeit bewusst, die große Bevölkerungsgruppe der weniger belasteten NS-Anhänger in die ostdeutsche Gesellschaft zu integrieren und auf dieser Grundlage ihre eigene Machtposition zu stärken.

Dass die öffentliche Reaktion auf die Hinrichtung der Nürnberger Angeklagten nicht dem Zufall überlassen wurde, bestätigt das Protokoll der Sitzung des Zentralsekretariats der SED vom 14. Oktober 1946.[346] Zwei Tage vor der Hinrichtung beschlossen die

344 H.L.: Nach der Hinrichtung. In: *Neues Deutschland* vom 17. Oktober 1946, S. 1.
345 hl: Die kleinen Pgs. In: *Neues Deutschland* vom 19. Oktober 1946, S. 2.
346 Anlage Nr. 2 zum Protokoll Nr. 43 der Sitzung des Zentralsekretariats am 14. Oktober 1946. SAPMO-BArch, DY 30/IV 2/2.1/37.

Mitglieder, dass einen Tag nach der Vollstreckung der Todesurteile das öffentliche Leben in der SBZ für eine Stunde stillstehen solle. Der Beschluss des Zentralsekretariats legte vier zentrale Punkte der offiziell zu vertretenen Haltung fest. Dazu gehörten die allgemeine Zustimmung zu den Todesurteilen, gleichzeitig die Forderung nach „Todesurteile[n] für alle Angeklagten und Berufung eines deutschen Volksgerichts zur Verurteilung der Kriegsverbrecher und besonders auch ihrer monopolkapitalistischen Hintermänner.“, die Hervorhebung des politischen Willens zum Frieden in der SU und der SBZ sowie Kritik an der Reaktion der bürgerlichen Parteien auf das Urteil im Nürnberger Prozess.[347] Obwohl diese Richtlinien nicht direkt für die Presse aufgestellt wurden, sind alle Aspekte in der Berichterstattung des *Neuen Deutschlands* wiederzufinden. Die Prozessberichterstattung war demnach nicht nur von oben gesteuert, sondern bot ebenso wenig Spielraum für individuelle Meinungsäußerungen.

In der westlichen Lizenzpresse berichtete die amerikanische Nachrichtenagentur DANA kurz und sachlich über die Reaktion des *Neuen Deutschland* und der *Täglichen Rundschau* auf das Urteil.[348] So sind über die Demonstrationen gegen die Freisprüche in der SBZ nur unkommentierte Nachrichten zu finden, deren Quelle die DANA war. Auffällig ist die Diskrepanz zwischen den Angaben der DANA über die Teilnehmerzahl an einer Kundgebung auf dem Berliner August-Bebel-Platz, die am 2. Oktober 1946 von der SED initiiert wurde, und der Anzahl, die im *Neuen Deutschland* angegeben wurde. Während in der DANA-Meldung von 10 000 Protestierenden die Rede war,[349] sprach das *Neue Deutschland* von 50 000.[350] Die amerikanische Nachrichtenagentur berichtete außerdem über Proteste vom 3. Oktober 1946, bei denen in Berlin für zehn Minuten die Arbeit niedergelegt wurde. Nach Angaben der DANA beteiligten sich 250 000 Menschen an dieser Aktion.[351] Ob es auch in den westlichen Besatzungszonen derartige Proteststreiks gegeben hat, geht aus dem DANA-Bericht nicht hervor.

Für die *Frankfurter Rundschau* hat Karl Gerold die Urteilsverkündung in Nürnberg beobachtet. Er begrüßte das Urteil und gehörte zu den Pressevertretern, die den Prozess als Präzedenzfall für das Völkerrecht positiv beurteilten.[352] Als juristisches „Exempel“

[347] Ebd.

[348] Z. B. in der *Frankfurter Rundschau*: Das Urteil im Spiegel der Berliner Presse. In: *Frankfurter Rundschau* vom 3. Oktober 1946, S. 3.

[349] „Papen würde in Bayern sofort verhaftet werden“ In: *Süddeutsche Zeitung* vom 4. Oktober 1946, S. 3.

[350] Die Massenkundgebung der SED. In: *Neues Deutschland* vom 3. Oktober 1946, S. 1.

[351] Proteststreik in Berlin gegen das Nürnberger Urteil. In: *Frankfurter Rundschau* vom 5. Oktober 1946, S. 1.

[352] Gerold, Karl: Die letzten Stunden in Nürnberg. In: *Frankfurter Rundschau* 3. Oktober 1946, S. 3.

bewertete er sowohl die Verurteilung von Angriffskriegen als auch die Festlegung auf die individuelle Verantwortlichkeit von Staatsmännern. Er hob noch einmal den Rechtscharakter des Internationalen Gerichtshofes hervor, der kein Racheakt der Sieger über die Besiegten gewesen sei. Den Deutschen führe der Abschluss des Nürnberger Prozesses, so Gerold, das „Prinzip[...] der Demokratie“ vor Augen. Außerdem nutzte er seinen letzten Prozessbericht dazu, die deutsche Bevölkerung zur Auseinandersetzung mit ihrer unmittelbaren Vergangenheit aufzufordern:

> Für uns Deutsche mag es im besonderen Anlaß sein, darüber nachzudenken, weshalb gerade wir es sind, die der Welt in diesem Jahrhundert die Delinquenten zu einer so notwendigen Rechtsprechung stellten [...][353]

Im *Tagesspiegel* wurde das Urteil ebenfalls als Beleg bewertet, „daß hier nicht aus Ressentiment und Rachegefühlen zu Gericht gesessen wurde.“[354] Wie W. E. Süskind in der *Süddeutschen Zeitung* betonte auch Walther Karsch im *Tagesspiegel* die Notwendigkeit, sich mit der Begründung des Urteilspruches auseinanderzusetzen, damit das Urteil in seinen Einzelheiten verständlich werde.[355] Beiden Pressevertretern war die pädagogische Aufgabe bewusst, dem Leser die Urteilsbegründung zu vermitteln, denn die meisten Deutschen nahmen nur die konkrete Strafzumessung für die einzelnen Angeklagten wahr und beurteilten allein aus diesem Wissen den Abschluss des Nürnberger Prozesses als zu milde. Gegenüber den Freisprüchen vertrat Karsch dann eine ähnliche Position wie die Redaktion der *Süddeutschen Zeitung*, d. h. einerseits erkannte er das Urteil des IMT als gerecht an, andererseits betrachtete er die Forderung eines weiteren, von einem deutschen Gericht durchzuführenden Prozesses als legitim. Von Süskind unterschied sich seine Argumentation allerdings dadurch, dass er die ehemaligen Mitglieder der freigesprochenen Organisationen in das Postulat eines deutschen Gerichts mit einschloss. In dieser Frage näherte er sich der vom *Neuen Deutschland* vertretenen Position an, indem er forderte:

> Auf seiner Anklagebank [eines deutschen Gerichts, H.K.] haben all jene zu erscheinen, die durch Taten (auch Propagandareden und -artikel sind Taten, weil sie zu Taten verleiten) Handlungen im Sinne und Interesse des „Dritten Reiches“ begangen haben, die nach den bis zum Jahr 1933 geltenden deutschen Gesetzen und nach den Gesetzen der Menschlichkeit strafwürdig sind.[356]

353 Ebd.
354 W. K.: Urteil der Geschichte. In: *Der Tagesspiegel* vom 1. Oktober 1946, S. 1. (Extrablatt)
355 Karsch, Walther: Nürnberg und die Folgen. In: *Der Tagesspiegel* vom 2. Oktober 1946, S. 2.
356 Ebd.

Zwar deutete er das Nürnberger Urteil als „Schlußstrich“, allerdings nicht als Abschluss der strafrechtlichen Aufarbeitung des Nationalsozialismus, sondern einer historischen Epoche, der „Geschichte des nationalsozialistischen Regimes“.[357]

In den *Nürnberger Nachrichten*, deren Redaktion im Dezember 1945 noch eine unzureichende Prozessberichterstattung vorgeworfen worden war,[358] wurden der Berichterstattung über das Nürnberger Urteil in der Ausgabe vom 3. Oktober 1946 fünf Seiten zur Verfügung gestellt. Im Leitartikel schloss sich Joseph Drexel der allgemeinen, in der Presse vertretenen Haltung zu den drei Freigesprochenen an, indem er erklärte: „Der formale Freispruch vor dem Internationalen Militär-Tribunal spricht sie vor der Oeffentlichkeit des eigenen Landes in keiner Weise frei.“[359] Mit der Feststellung, dass alle Angeklagten zur „deutschen Oberschicht“ gehören und der Nürnberger Prozess somit „eine Klasse“ verurteilt habe, offenbarte Drexel seine politische Verankerung im linken Spektrum. Dennoch sollte mit dieser Bemerkung das deutsche Volk nicht von seiner Mitschuld entlastet werden. Über die Deutschen habe, so Drexel, die Geschichte bereits das Urteil gefällt. Die Schuld der Deutschen bestehe in ihrer „Charakterschwäche“, die sich aus „Schwachheit, Gutgläubigkeit und Kritiklosigkeit“ zusammensetze.[360]

Des Weiteren bezeichnete W. Neumeier in den *Nürnberger Nachrichten* ähnlich wie Walther Karsch im *Tagesspiegel* den Urteilsspruch als „Schlußakkord des Nürnberger Prozesses“.[361] Beiden Pressevertreter lag es fern, mit ihrem Kommentar eine Schlussstrich-Mentalität zu konstatieren. Gemeint war vielmehr, so Neumeier, der Abschluss eines „Kapitel[s] im Buch der Geschichte“. Für die „Verführten“, die deutsche Bevölkerung, bedeute das Nürnberger Urteil dagegen eine Verpflichtung:

> Mit allen Kräften und uns zu Gebote stehenden Mitteln des Geistes, unseres Könnens und Wollens zu verhindern, daß auch nur Ansätze einer Möglichkeit sich je mehr entwickeln können, die eine Gefahr für eine Wiederholung dieser grauenhaftesten Epoche der Weltgeschichte in sich bergen könnten.[362]

Die Erfüllung dieser Aufgabe betrachtete der Verfasser als Voraussetzung für die Wiedereingliederung der Deutschen in die Weltgemeinschaft.

Für die Redaktion der *Welt* war die bevorstehende Urteilsverkündung Anlass, einen ihrer wenigen Kommentare zum Nürnberger Prozess zu veröffentlichen. Ohne das

---

357 Ebd.
358 Flanner, S. 115.
359 Dr.: Ein letztes Wort. In: *Nürnberger Nachrichten* vom 3. Oktober 1946, S. 1f.
360 Ebd.
361 Neumeier, W.: Vor der entscheidenden Stunde... In: *Nürnberger Nachrichten* vom 3. Oktober 1946, S. 4.
362 Ebd.

Urteil zu diesem Zeitpunkt im Detail zu kennen, ging der Verfasser des Beitrags davon aus, dass es „gerecht ausfallen“ und „konstruktiv“ sein werde.[363] In dem Artikel wurde außerdem die Auffassung vertreten, dass die Bedeutung des Prozesses nicht im Schicksal der Angeklagten liege, sondern in seinem Rechtscharakter. Von daher sah die Redaktion die ex-post-facto-Gesetzgebung als gerechtfertigt an. Interessant ist, dass der Urteilsspruch in der *Welt* als Widerlegung des zentralen Verteidigungsarguments der Angeklagten, dem Befehlsgehorsam, interpretiert wurde, das sich in der weiteren Geschichte der strafrechtlichen Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in der Bundesrepublik Deutschland als Entlastungsstrategie etablierten sollte. Hierzu hieß es in dem Besatzungsorgan 1946: „Befehl ist nicht immer nur Befehl. Es gibt Befehle, deren Durchführung ein Verbrechen, deren Nichtdurchführung ein Verdienst an der Menschheit ist.“[364]

In einem zweiten Leitartikel wandte sich die Redaktion der *Welt* dann am 4. Oktober 1946 gegen die öffentliche Kritik am Urteilsspruch. Die Rechtsgrundlage des Internationalen Gerichtshofes wurde vehement verteidigt, wobei in dieser Zeitung ebenfalls die Meinung vertreten wurde, dass die an der deutschen Bevölkerung begangenen Verbrechen, die nicht Gegenstand des Nürnberger Verfahrens waren, vor einem deutschen Gericht verhandelt werden müssen.[365]

Die ebenfalls in der britischen Besatzungszone erscheinende Wochenzeitung *Die Zeit* bewertete das Urteil nicht nur als gerecht, sondern als einen „Grundstein[...] der neuen deutschen Demokratie“.[366] In seinem Kommentar erinnerte der Verfasser an die drei NS-Führungspersönlichkeiten, die sich durch Selbstmord einer internationalen Anklage entzogen hatten: Hitler, Goebbels und Himmler. Dass er die „Abwesenheit dieses Dreigestirns“ als Beleg deutete, „daß auf ihnen noch mehr Schuld und Verbrechen lasten, als selbst in Nürnberg zur Sprache gebracht werden konnten“, präsentierte dem Leser das Argument vom Befehlsnotstandes anders als in der *Welt* als legitime Rechtfertigungsstrategie.

Zu den Freisprüchen nahm *Die Zeit* eine von allen anderen Lizenzzeitungen abweichende Haltung ein. Zwar erschien der zentrale Kommentar von Richard Tüngel zu diesem Thema erst am 24. Oktober 1946, acht Tage nach der Hinrichtung der zum Tode Verurteilten und damit außerhalb des für diese Arbeit festgelegten Untersuchungszeitraumes, aber er wird dennoch im Sinne einer umfassenden Rekonstruktion

363 Nürnberg. In: *Die Welt* vom 1. Oktober 1946, S. 2.
364 Ebd.
365 Das Urteil. In: *Die Welt* vom 4. Oktober 1946, S. 2.
366 Das Urteil. In: *Die Zeit* vom 3. Oktober 1946, S. 1.

der Pressereaktion auf den Nürnberger Prozess an dieser Stelle berücksichtigt. Die Auseinandersetzung um die drei Freisprüche bezeichnete Tüngel im Titel seines Beitrags als „Schwabenstreiche".[367] Die „Protesttelegramme an den Kontrollrat von Parteien und Komitees" und „blutrünstige[n] Überschriften in den Zeitungen" seien Ausdruck von „dunklen Gefühlen der Rache". Er schrieb weiter: „Niemals seit der Kapitulation hat irgendein deutscher Minister oder Parteiführer soviel Initiative und Opposition gegen Beschlüsse der Besatzungsmacht entwickelt wie im Fall der Nürnberger Freisprüche."[368] Als Grund für dieses Verhalten nannte er den Wahlkampf, in dem sich die Parteien antifaschistisch präsentieren wollen. Nach Tüngel bestand in der lautstarken Kritik an den Freisprüchen außerdem die Gefahr, dass keine Spruchkammer, der sich Papen, Schacht und Fritzsche wie alle anderen Deutschen stellen müssen, ein vorurteilsfreies Urteil aussprechen werde. In seiner Kritik übersah Richard Tüngel einerseits, dass zumindest die westdeutsche Lizenzpresse in der Urteilsbegründung die Integrität des Internationalen Gerichtshofes bestätigt sah. Da er die Freisprüche positiv als Entlastung der deutschen Bevölkerung vom Kollektivschuldvorwurf interpretierte, konnte er sich aber andererseits der Forderung, sie von einem deutschen Gericht überprüfen zu lassen, nicht anschließen.

Wie viele andere Zeitungen nutzte das *Jüdische Gemeindeblatt* den Prozessausgang in Nürnberg, um die Objektivität von Verfahren und Urteil zu würdigen. Ansonsten wurden weder das über die einzelnen Angeklagten verhängte Strafmaß noch die Urteilsbegründung, nicht einmal die drei Freisprüche im Einzelnen kommentiert. Hervorgehoben wurde aber, dass Hitler zwar auf der Anklagebank gefehlt, das Urteil dennoch auch ihn gerichtet habe. Des Weiteren legte die Redaktion dar, dass die Bedeutung des Nürnberger Prozesses weiter in die Zukunft weise und es notwendig sei, der deutschen Bevölkerung eine Darstellung der Prozessereignisse und das ihnen zugrunde liegende historische Material zur Verfügung zu stellen. Es wurde dazu aufgerufen, die Erinnerung wach zu halten. Wie sehr die Haltung gegenüber der deutschen Bevölkerung von Versöhnung statt Schuldvorwürfen geprägt war, verdeutlicht folgendes Zitat:

> Das deutsche Volk war im Nürnberger Verfahren und an seinem Ausgang nicht aktiv beteiligt, aber als der eigentliche Hauptankläger in allen Phasen des Prozesses zugegen. Es ist unerläßlich, ihm volle Aufklärung zu geben

[367] Tüngel, Richard: Schwabenstreiche. In: *Die Zeit* vom 24. Oktober 1946, S. 1.
[368] Ebd.

> über das, was ohne sein Wissen von seinen damaligen Machthabern geplant und ausgeführt wurde.[369]

Mit dieser Aussage zog das *Jüdische Gemeindeblatt* zum Prozessende noch einmal einen deutlichen Trennungsstrich zwischen der nationalsozialistischen Führungsschicht und der deutschen Bevölkerung.

Ohne Berücksichtigung der Umfragewerte und Briefe zeichnet sich in der Reaktion auf das Urteil eine Bestätigung der Diskrepanz zwischen veröffentlichter Meinung und Bevölkerungsmeinung ab. In der westlichen Lizenzpresse wurden nicht nur die Schuldsprüche einstimmig begrüßt, sondern vor allem die Freisprüche als Beleg für das Bemühen des IMT um eine objektive und differenzierte Urteilsfindung gewertet. So bestand einerseits bei den westdeutschen Pressevertretern ein allgemeiner Konsens über die Bedeutung des Nürnberger Urteils für die Wiederherstellung einer Rechtsordnung, die durch das nationalsozialistische Unrechtssystem tief erschüttert worden war. Zugleich wurde diese Tatsache zum Anlass genommen, dem Leser noch einmal zu veranschaulichen, dass der internationale Gerichtshof nicht als Racheakt der Sieger inszeniert worden war. Andererseits traten viele Prozessbeobachter für eine grundsätzliche Fortsetzung der Strafverfolgung von NS-Gewalttätern ein, die in erster Linie von Deutschen an Deutschen begangene Unrechtshandlungen zum Gegenstand haben sollte. So sehr die Freisprüche als Bestandteil einer rechtsstaatlichen Prozessführung betrachtet wurden, forderten einige Presseberichterstatter dennoch eine erneute Verhandlung dieser drei Fälle durch eine deutsche Gerichtsbarkeit. War die Forderung nach deutschen Gerichten zum Zeitpunkt der laufenden Verhandlungen in der deutschen Presse noch undenkbar gewesen, weil sie unterschwellig die Zuständigkeit des IMT in Frage gestellt hätte, konnte sie nach Abschluss des Nürnberger Verfahrens bedenkenlos erhoben werden, ohne mit der alliierten Pressepolitik zu kollidieren.

Im Gegensatz zu dieser, in der westlichen Lizenzpresse vertretenen Haltung zum Nürnberger Urteil beobachteten die Berichterstatter in der Allgemeinbevölkerung ein ganz anderes Reaktionsmuster. Danach wurde der Schuldspruch von den Deutschen als zu milde beurteilt und den Freisprüchen mit Ernüchterung begegnet. Dennoch konnte zumindest die *Süddeutsche Zeitung* dieser Einstellung auch etwas Positives abgewinnen, indem sie diese als Distanzierung vom Nationalsozialismus und seiner Führung interpretierte. Ausdruck der Diskrepanz zwischen veröffentlichter Meinung und Bevölkerungsmeinung sind die unterschiedlichen Positionen letztendlich auch,

[369] Gerichtet. In: *Jüdisches Gemeindeblatt für die Nord-Rheinprovinz und Westfalen* vom 10. Oktober 1946, S. 1.

weil sie deutlich machen, dass einem Großteil der Bevölkerung das Verständnis für die rechtsstaatliche Prozessführung fehlte. Eine Ausnahme stellte jedoch das *Neue Deutschland* dar, weil es die Ablehnung der Freisprüche und Gefängnisstrafen als „Einheitsfront" der Deutschen idealisierte. Die Verknüpfung des ausgewogenen Urteils mit der Würdigung einer ordentlichen Rechtsprechung lag dem Presseorgan der SED fern.

Lob und Anerkennung des Urteils im Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher auf Seiten der Presse hatten jedoch keine Auswirkungen auf die Akzeptanz weiterer, von den Alliierten durchgeführter Strafverfahren. Noch vor der Gründung der Bundesrepublik formierte sich in den westlichen Besatzungszonen Widerstand gegen die Nürnberger Nachfolgeprozesse sowie die Dachauer Prozesse und den Malmedy-Prozess, der zunächst hauptsächlich von Vertretern beider Kirchen getragen wurde.[370] Seit 1949 bemühten sich dann die Politiker in Bonn um eine Lösung der Kriegsverbrecherfrage, was die Nichtanerkennung der vor alliierten Gerichten gesprochenen Urteile gegen NS-Täter implizierte.[371] Von den Hauptkriegsverbrechern war Konstantin von Neurath der einzige, der davon profitierte. Er wurde 1954 aus gesundheitlichen Gründen aus dem Spandauer Gefängnis vorzeitig entlassen. Dagegen konnten Albert Speer und Baldur von Schirach Spandau erst nach Verbüßung ihrer zwanzigjährigen Haftstrafe 1966 verlassen, während Rudolf Heß 1987 noch in Haft Selbstmord beging.

3.2.7 Zur Einschätzung der Haltung der deutschen Bevölkerung durch die deutschen Pressevertreter

Von Anfang an waren gerade die internationalen Kriegsberichterstatter, unter denen sich viele deutsche Emigranten wie z. B. Erika Mann und Willy Brandt befanden, an der Stimmung in der deutschen Zusammenbruchgesellschaft und der Haltung der Deutschen zum Nationalsozialismus interessiert.[372] Im Unterschied zu den deutschen Pressevertretern, insbesondere denen, die während des Dritten Reiches in Deutschland

[370] Die evangelische Kirche übte bereits Kritik an der Teilnahme der Sowjetunion als Ankläger und Richter beim IMT. Trotz Stuttgarter Schuldbekenntnis gehörte der Vorwurf der „Siegerjustiz" ebenso zum Repertoire der Argumentation wie die Widerlegung des Kollektivschuldvorwurfes. Vgl. Vollnhals: Die Hypothek des Nationalprotestantismus, S. 58ff.

[371] Vgl. Frei: Vergangenheitspolitik, Kapitel II.

[372] Das Interesse der Amerikaner an der allgemeinen Stimmung innerhalb der deutschen Bevölkerung wird z. B. in einem Brief deutlich, den drei amerikanische Soldaten an die *Süddeutsche Zeitung* richteten. Dieser Brief, den W. E. Süskind über die DANA an die Lizenzzeitung weiter leitete, wurde in dieser jedoch nicht veröffentlicht. Süskind: Messias Brief. Meldungsduplikat für die *Süddeutsche Zeitung* vom 13. Dezember 1945. Staatsarchiv Nürnberg Rep. 501 KV-Prozesse Generalia P-20.

tätig waren, war der Blickwinkel insbesondere der amerikanischen Korrespondenten, welche die Auswirkungen des Krieges nicht im eigenen Land erfahren mussten, distanzierter.

Paradigmatisch für die überwiegend negative Beurteilung der Reaktion der Deutschen auf den Prozess durch ausländische Pressevertreter war die Aussage James O'Donnells in der amerikanischen Zeitung *Newsweek*: „Es gibt wahrscheinlich keine Stadt der Welt, in der der Mann auf der Straße so wenig über den Prozeß diskutiert wie in Nürnberg, kein Land der Welt, in dem darüber weniger bekannt ist als in Deutschland."[373] Ähnlich war die Wahrnehmung des sowjetischen Schriftstellers und Journalisten Ilja Ehrenburg, der feststellte: „Die Einwohner tun so, als interessiere sie der Prozeß nicht".[374] Und die amerikanische Journalistin Janet Flanner berichtete über das Desinteresse der Deutschen: „Was immer die deutsche Bevölkerung denken mag, über den Nürnberger Prozeß zerbricht sie sich nicht den Kopf."[375] Während Martha Gellhorn aus ihren Gesprächen mit Deutschen den Schluss zog: „Den Deutschen hing dieser Prozeß zum Hals heraus."[376] Die von Gellhorn insgesamt negativ beschriebene Stimmung in der deutschen Nachkriegsgesellschaft verweist nicht nur darauf, dass die Deutschen von Beginn an um Entlastungsargumente nicht verlegen waren, sondern auch, dass in der Konfrontation der deutschen Bevölkerung mit ausländischen, insbesondere amerikanischen Pressevertretern zwei Lebenswelten und Meinungen aufeinander stießen, wie sie unterschiedlicher nicht sein konnten. Viele ausländische Kriegsberichterstatter und Prozessbeobachter hatten für die einseitige Konzentration der Deutschen auf die dringendsten Alltagsbedürfnisse kein Verständnis. Sie konnten nicht verstehen, dass die Bevölkerung weniger mit dem Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, die sie

[373] O´Donnell, James: Deutsche auf der Straße: Was für Kriegsverbrecher-Prozesse? In: *Newsweek* vom 10. Dezember 1945. Zit. n. Radlmaier (Hrsg.), S. 140. Der amerikanische Gerichtspsychologe Gustave M. Gilbert, der an der Bevölkerungsmeinung in Deutschland interessiert war, fasste seine Erfahrungen resigniert zusammen: „Meine Befragung von Kriegsgefangenen und deutschen Zivilisten hatte sich als erfolglos erwiesen. Die kleinen Leute beteuerten, daß sie keinerlei Mitverantwortlichkeit trügen und nur ihren Führern gehorcht hätten, die sie verraten hatten." Gilbert, S. 9.

[374] Ehrenburg, Ilja: In Nürnberg. Zit. n. Radlmaier (Hrsg.), S. 160. Nach einer DANA-Meldung, die im *Tagesspiegel* veröffentlicht wurde, äußerte sich Ilja Ehrenburg andererseits aber wie folgt: „Heute richtet sich die Aufmerksamkeit in allen Ländern, die ich durchquerte, auf die Probleme der Gegenwart und der Zukunft eher als auf diese Angeklagten, die in jeder Hinsicht die Vergangenheit repräsentieren. Uebrigens sind die Hauptakteure Hitler, Goebbels und Himmler schon verschwunden." Ehrenburg in Nürnberg. In: *Der Tagesspiegel* vom 2. Dezember 1945, S. 1.

[375] Flanner, S. 115.

[376] Gellhorn, Martha: Wege zum Ruhm. In: *Collier's Weekly* vom 9. November 1946. Zit. n. Radlmaier (Hrsg.), S. 336.

überwiegend als Alleinverantwortliche ansahen, beschäftigt war, als mit Fragen der täglichen Versorgung mit Lebensmitteln und Heizmaterial sowie der Unterkunft.

Michael Salzer, ein jüdischer Prozessbeobachter, der für die kanadische Zeitung *Toronto Star* schrieb, zeigte zwar Verständnis für die Alltagsprobleme der Deutschen, erkannte aber gleichzeitig die Gefahr einer mangelnden Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der unmittelbaren nationalsozialistischen Vergangenheit: „Daß sie [die Deutschen, H.K.] am Ende immer auf ihre belanglosen persönlichen Bedürfnisse zurückkommen, ist nur natürlich, denke ich, aber im Hinblick auf die Zukunft gefährlich."[377] Bezeichnend ist aber, dass Salzer die materielle Not der deutschen Bevölkerung als belanglos abwertete. So wenig Verständnis die ausländischen Pressevertreter für die Nachkriegssituation der deutschen Bevölkerung und ihre existenziellen Bedürfnisse aufbrachten, so wenig fragten sie nach den Ursachen oder Folgen des Desinteresses an den Nürnberger Verhandlungen.[378] Aus den Stellungnahmen spricht die Enttäuschung darüber, dass das in erster Linie amerikanische Bemühen um eine Umerziehung durch die Förderung eines eigenverantwortlichen Umgangs mit der jüngsten Vergangenheit nicht auf fruchtbaren Boden fiel.

Auf die Vorwürfe der ausländischen Journalisten nahm das Organ der amerikanischen Militärregierung, die *Neue Zeitung*, im Dezember 1945 Bezug.[379] Konkret referierte der Autor des Beitrags eine Stellungnahme der amerikanischen Journalistin Anne O'Hare McCormick in der *New York Times*, in welcher sie die Interesselosigkeit der Deutschen mit ihrem mangelnden Gefühl für Recht und Unrecht begründete.[380] Sie mahnte weiter, dass die deutsche Bevölkerung mit den Prozessereignissen vertraut gemacht werden müsse, weil der Prozess sonst seine Wirkung verfehlen würde. Die *Neue Zeitung* berichtete dann über Pläne der alliierten Besatzungsbehörden, ausgewählte Vertreter der neugebildeten Parteien, Gewerkschaften und Land- und Stadtverwaltungen zur Beobachtung der Verhandlungen im Gerichtssaal zeitweise zu zulassen. Ob damit allerdings die Konsequenzen aus den Berichten über das Desinteresse der deutschen Öffentlichkeit gezogen wurden oder dieser Schritt eher von den deutschen Parteien selber angeregt worden war, geht aus dem Artikel nicht eindeutig hervor. Auf jeden

[377] Salzer, Michael:Deutsches Schuldbewußtsein. In: *Toronto Star* vom 19. November 1945. Zit. n. Radlmaier (Hrsg.), S. 35f.

[378] Hermann Lübbe forderte 1983 eine „psychologisch sensiblere[...] Beschreibung des deutschen Nachkriegsverhältnisses zum Nationalsozialismus" und lehnte zudem die „Verdrängungsthese" als „Pseudotheorie" ab. Lübbe, S. 597/Anm. 41.

[379] Zur *Neuen Zeitung* vgl. Matz, S. 75-96 und Hurwitz, S. 349ff.

[380] P.W.: Die Parteiführer nach Nürnberg. In: *Die Neue Zeitung* vom 21. Dezember 1945, S. 3.

Fall wurde der Entschluss von allen Parteien begrüßt und sie erhofften sich von der Teilnahme am Prozess ein gesteigertes Interesse der Deutschen an dessen Verlauf.

Als Reaktion auf die Empörung der internationalen Prozessbeobachter führte die *Neue Zeitung* zudem eine Umfrage durch, deren Ergebnisse sie zwei Monate später unter dem Titel „Nürnberg und kein Interesse“ ihren Lesern präsentierte.[381] Die Befragten sollten dazu Stellung nehmen, warum die Deutschen so wenig Interesse am Nürnberger Prozess zeigen würden, was das Bemühen der Redaktion um Differenzierung der Vorwürfe kennzeichnet. Abgedruckt wurden Auszüge aus lediglich acht Stellungnahmen, in denen insbesondere das Bedauern über das Fehlen einer deutschen Anklagevertretung als Argument wiederholt auftaucht. Ob der Vorwurf, dass die Deutschen kein Interesse an den Nürnberger Verhandlungen hätten, gerechtfertigt war, geht aus dem Beitrag, der von der Redaktion nicht kommentiert wurde, nicht hervor.

Hans Habe, der als Presseoffizier der amerikanischen Militärregierung die Zonenzeitung für die amerikanische Besatzungszone mit aufgebaut und für diese bis zum März 1946 über den Nürnberger Prozess berichtet hatte, zog nach seiner Rückkehr in die USA in der amerikanischen Emigrantenzeitung *Aufbau* eine kritische Bilanz des Prozesses und bezog sich dabei auf das Ergebnis der Leserbefragung vom Februar 1946. In seinem Rückblick gab er an, dass in 6 008 von insgesamt 7 812 Zuschriften Leser ihr fehlendes Interesse am Prozessgeschehen eingestanden hätten.[382] Vor diesem Hintergrund sah er die zentrale Zielsetzung der amerikanischen Informationsabteilung als gescheitert an. Seine Kritik entzündete sich insbesondere an der nicht erfüllten Aufgabe des Verfahrens, das deutsche Volk über den verbrecherischen Charakter des von ihm unterstützten NS-Regimes aufzuklären: „Wir haben es nicht nur versäumt, das Interesse, sondern auch die Sympathie des deutschen Volkes für die Anklage zu erwecken.“[383] Da die Deutschen nicht an der Anklage beteiligt worden seien, hätten sie das IMT nicht als ihre eigene Angelegenheit betrachtet, so die Begründung seiner Kritik. Habe widersprach außerdem der These von W. E. Süskind von der Doppelrolle der Deutschen, denn: „Das deutsche Volk, weder Ankläger noch Angeklagter, stand abseits.“[384] Obwohl er aus einer ungarisch-jüdischen Familie stammte und 1940 in die USA emigrieren musste, machte er

[381] Nürnberg und kein Interesse. In: *Neue Zeitung* vom 8. Februar 1946, S. 3.

[382] Habe, Hans: Die Irrtümer von Nürnberg. In: *Aufbau* vom 31. Mai 1946. Zit. n. Radlmaier (Hrsg.), S. 239.

[383] Ebd.

[384] Ebd., S. 240. Auf Habes Artikel im *Aufbau* reagierte W. E. Süskind in der *Süddeutschen Zeitung* vom 9. August 1946. In diesem Kommentar, der nicht in die spätere Publikation seiner Prozessberichte aufgenommen wurde, nahm er jedoch nicht zu dem Widerspruch zu seiner These von der Doppelrolle der Deutschen Stellung.

der deutschen Nachkriegsöffentlichkeit ihr Desinteresse gegenüber dem Verfahren gegen ihre einstigen Machthaber nicht zum Vorwurf, sondern sah es als ein Versäumnis der Besatzungsmächte an, die Deutschen nicht stärker in das Prozessgeschehen eingebunden zu haben. Seine Kritik an der Besatzungspolitik war schließlich einer der Gründe gewesen, weshalb er noch während des Nürnberger Prozesses als Chefredakteur der *Neuen Zeitung* zurücktrat.

Die Erwartungshaltung gegenüber der Bereitschaft der deutschen Bevölkerung, sich mit ihrer unmittelbaren Vergangenheit auseinanderzusetzen, war insbesondere unter den deutschen Remigranten sehr groß. Oft wurde diese Erwartung jedoch enttäuscht wie z. B. bei Alfred Döblin. Der Schriftsteller kehrte bereits im Oktober 1945 aus dem amerikanischen Exil, in dem er sich nie richtig wohl gefühlt hatte, nach Deutschland zurück. Er wollte sich am Wiederaufbau beteiligen und unterstützte die Re-education-Politik der Alliierten. Dementsprechend begann er im November seine Tätigkeit bei den französischen Besatzungsbehörden. Von Anfang an zeigte Döblin großes Interesse am Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, den er vermutlich jedoch nicht selbst besucht hat, über den er aber im Dezember einen Essay verfasste, dessen Titel die erzieherische Funktion des Verfahrens herausstellte. Im Februar 1946 erschien der Text unter dem Pseudonym Hans Fiedeler in einer Auflage von 200 000 Stück.[385] Einige Jahre später stellte Döblin dann resigniert fest, dass die Verhandlungen in Nürnberg nicht als „Lehrprozeß“ von der deutschen Nachkriegsgesellschaft wahrgenommen wurden:

> Hatten diese Hefte Wirkung? Mir scheint: kaum. Sie hatten vielleicht eine entgegengesetzte Wirkung und wurden darum so gekauft, nämlich wegen ihrer Bilder, der Photos der Hauptakteure in diesem Prozeß.[386]

Ganz anders fiel dagegen die Einschätzung der Bevölkerungshaltung bei Willy Brandt aus, der bei seinen skandinavischen Lesern um Verständnis für die besondere Lebenssituation im Nachkriegsdeutschland warb. Gerade zum Jahreswechsel 1945/46, als sich die negativen Pressemeldungen über die gleichgültige Haltung der deutschen Bevölkerung zum Nürnberger Prozess im Ausland häuften, konstatierte er ein wachsendes Interesse der Deutschen an der Prozessberichterstattung.[387] Dennoch differenzierte

[385] Vgl. Fiedeler: Der Nürnberger Lehrprozeß. Für die Hintergründe der Entstehung von „Der Nürnberger Lehrprozeß“ vgl. Sander, S. 303ff.

[386] Döblin: Ich kannte die Deutschen, S. 386f. Insgesamt beurteilte Döblin das Verhältnis zwischen der französischen Besatzungsmacht und der deutschen Bevölkerung negativ: „Befreier und Befreite standen sich hier im Lande vielleicht wie Sieger und Besiegte gegenüber, aber noch immer zugleich als Feinde.“ Ebd.

[387] Brandt, S. 130.

er zwischen drei verschiedenen Reaktionsformen auf den Prozess. Einerseits fiel ihm die Ablehnung des Verfahrens bei denjenigen auf, die weiter am Nationalsozialismus festhalten würden. Andererseits beobachtete er viele, die den Prozessereignissen mit Gleichgültigkeit begegneten und von denen viele der Meinung waren, dass ein Urteil bereits feststehen würde. Und schließlich stellte er unter den „bewusst antinazistischen Deutschen" die Hoffnung auf eine „scharfe Abrechnung" fest. Ihnen würde zumeist der Sinn für einen fairen, rechtlichen Prozess fehlen.[388] Die Teilnahmslosigkeit eines Großteils der deutschen Bevölkerung war demnach auch Willy Brandt aufgefallen. Als besonderen Skandal empfand er, dass Studenten der Technischen Hochschule Aachen gegenüber Vertretern der amerikanischen Besatzungsmacht eine Antwort auf die Frage nach ihrer Haltung zum Nürnberger Prozess demonstrativ verweigert hatten.[389]

Es zeigt sich somit, dass das allgemeine Desinteresse am Prozessverlauf zwar in erster Linie von amerikanischen Journalisten, aber nicht nur durch diese beobachtet wurde. Die Einschätzung der Reaktion der Deutschen auf den Prozess durch internationale und nationale Pressevertreter beruhte überwiegend auf Beobachtungen und Gesprächen in der Stadt Nürnberg selbst. Anders als ihre ausländischen Kollegen berücksichtigten einige deutsche Pressevertreter, wie sehr gerade das Leben in dieser stark zerstörten ehemaligen Stadt der Reichsparteitage von den Alltagsproblemen der Nachkriegszeit geprägt war.[390] Die Atmosphäre in Nürnberg, die teilweise gespenstisch anmuten musste und stark zum Leben der internationalen Prozessteilnehmer, besonders im Grand Hotel, kontrastierte, muss als Voraussetzung für die Rezeption des Nürnberger Prozesses berücksichtigt werden.

Erika Neuhäuser von der *Stuttgarter Zeitung* nahm „Nürnberg in seiner dreifach mahnenden Eigenschaft als Parteitagstadt, als Ruinenstadt und als Prozessstadt" wahr.[391] Sie beschrieb eindrucksvoll die in allen Bevölkerungskreisen eklatante trostlose

388 Ebd., S. 125f.

389 Ebd., S. 325. Über den Vorfall an der Technischen Hochschule Aachen berichtete Hans Habe in der *Neuen Zeitung*, dass die Studenten ihr Verhalten damit begründet hätten, dass es unter ihrer Würde sei, über das Nürnberger Verfahren zu schreiben. Er vermutete, dass die einstimmige Haltung der Studenten organisiert worden sei. Habe, Hans: An Haupt und Gliedern. In: *Neue Zeitung* vom 22. Februar 1946.

390 William L. Shirer, der für die New Yorker Rundfunkgesellschaft CBS den Prozessauftakt beobachtete, stellte in seinem Tagebuch über Nürnberg fest: „Die Stadt ist verschwunden!" Shirer, S. 358. Dennoch gehörte Nürnberg nicht zu den am stärksten zerstörten deutschen Städten. Echternkamp, S. 19.

391 Neuhäuser, Erika: Nürnberg mit und ohne Prozess. Meldungsduplikat für die *Stuttgarter Zeitung* vom 14. März 1946. Staatsarchiv Nürnberg Rep. 501 KV-Prozesse Generalia P-89. (Die Rechtschreibung wurde angepasst.)

Stimmung in Nürnberg, wo sich hungrige Einwohner „markenfreie Mahlzeiten aus den Abfällen des amerikanischen Reichtums zusamenstellen“:[392]

> Es [Nürnberg, H.K.] besteht aus ausgebombten Kleinbürgern, die über den nochmaligen Ruhm ihrer Stadt als Prozessstadt sehr enttäuscht sind, der sie zum anderen mal zwingt, ihre Wohnung oder das, was davon übrig blieb zu räumen. Sie schimpfen auf die Großen, die die Kleinen in den Krieg hetzen und gehen ins Holz in den Waldparzellen am Stadtrand, damit es wenigstens zu einer warmen Suppe reicht. Das andere Nürnberg besteht aber auch aus den ehemaligen SS-Bräuten, die nun schnell zu einer dunkleren Farbe gewechselt haben und Hitlers Rassentheorien zum Trotz heute Negerliebchen sind. Es besteht aus den Vertretern einer deutschen Intelligenz und eines Bürgertums, die immer mehr jeden sozialen Glanz einbüßen, ihre Villen am Stadtrand räumen müssen und nun ein neues freudloses Evakuiertendasein in fremden Wohnzimmern zwischen fremden Bibliotheken führen. Es besteht aber auch aus kilometerlangen Trümmerstraßen, durch die bestenfalls Katzen geistern, weil diese Trümmer, selbst wenn es sich um historische Bauten handelt, eindeutig traurig und keineswegs romantisch und für den Fremdenverkehr geeignet sind.[393]

Damit stellte sie das von Gegensätzen geprägte Meinungsklima einer Bevölkerung heraus, die sich nach dem totalen gesellschaftlichen und politischen Zusammenbruch in die private Sphäre zurückgezogen hatte und in ihren einstigen Machthabern die Hauptverantwortlichen für ihre gegenwärtige Lebenssituation sah. Als Rechtfertigung für das mangelnde Interesse am Prozess wollte Neuhäuser diese Stimmung in der Prozessstadt jedoch nicht gelten lassen. Denn in einem anderen Beitrag bezeichnete sie die Entschuldigungen für die Haltung der Deutschen zum Prozess als gefährliches Mitleid.[394] Sie warf den Deutschen ein kurzes Gedächtnis und inkonsequentes Denken vor. Statt nach den Ursachen für den Zusammenbruch und seine Folgen zu fragen, seien sie damit beschäftigt, über ihre Lebensumstände zu lamentieren. Neuhäuser thematisierte außerdem die sich in der Bevölkerungsmeinung ausbreitende Aufrechnungsmentalität. Die Deutschen seien darüber empört, „dass man über die Verbrecher, die das alles verursacht haben, hochnotpeinlich zu Gericht sitzt, während doch auf der anderen Seite – so wird vorwurfsvoll argumentiert – nämlich im Osten die größten Ungerechtigkeiten geschehen.“[395] Es waren also nicht nur die ausländischen Pressevertreter, die den

[392] Ebd.
[393] Ebd. (Die Rechtschreibung wurde angepasst.)
[394] Neuhäuser, Erika: Von der Vergesslichkeit des deutschen Volkes. Meldungsduplikat für die *Stuttgarter Zeitung* vom 6. März 1946. Staatsarchiv Nürnberg Rep. 501 KV-Prozesse Generalia P-82.
[395] Ebd. (Die Rechtschreibung wurde angepasst.)

Deutschen ihre Wehleidigkeit vorwarfen. Zwar ist nicht bekannt, ob diese Artikel von Erika Neuhäuser tatsächlich veröffentlicht wurden, aber sie gehörte zu den wenigen deutschen Journalisten, die bemüht waren, der deutschen Gesellschaft schonungslos den Spiegel vorzuhalten.

Über das Leben in Nürnberg berichtete auch Werner Prym, der Korrespondent der DANA war. Wie er beschrieb, lebten in der stark zerstörten Stadt viele Obdachlose in umfunktionierten Bunkern und Wartesälen, darunter insbesondere Flüchtlinge und ehemalige Wehrmachtsangehörige. Diese Bevölkerungsgruppe setze sich aus Jugendlichen, die hauptsächlich Geschäfte auf dem Schwarzen Markt betrieben, Arbeitslosen und einer großen Gruppe von Menschen, die „ohne Plan und Ziel“ leben, zusammen. In dieser Ansammlung von Menschen ohne Perspektive sah Prym eine „potentielle politische Gefahr“.[396] Zweifellos ist davon auszugehen, dass in diesem sozialen Umfeld kaum Interesse an Politik oder dem Verlauf der Verhandlungen im Nürnberger Justizgebäude vorhanden war. Es ist außerdem nicht vorauszusetzen, dass unter diesen Bedingungen regelmäßig Zeitung gelesen wurde, vor allem, da der Erwerb einer Zeitung ausgesprochen schwierig war, wie mehrere deutsche Journalisten erwähnten. Laut Schwab-Felisch lasen die Nürnberger Einwohner hauptsächlich das Amtsblatt, das sie nach der Lektüre dann zum Entzünden des Feuers im Ofen verwandten.[397]

Da Überschneidungen und Wiederholungen in den einzelnen Kapiteln methodisch nicht vermieden werden können und auch nicht sollen, wurden bereits einige Aspekte der Einschätzung der Reaktion der deutschen Bevölkerung auf den Nürnberger Prozess durch die deutschen Pressevertreter genannt. Dazu gehören u. a. die Abgrenzung von den Angeklagten, der Rückzug in die Unwissenheit gegenüber nationalsozialistischen Gewaltverbrechen und das allgemeine Desinteresse am Prozessverlauf. In den hier untersuchten Lizenzzeitungen gab es nur wenig Beiträge, in denen die Bevölkerungsmeinung den Themenschwerpunkt bildete. Vielmehr waren es eher Artikel zu übergeordneten Themen des Prozesses, in denen der Autor in einem Nebensatz seine Einschätzung der Rezeption wiedergab. Keine der analysierten Presseorgane hat sich jedoch so intensiv mit der Reaktion der Bevölkerung auf den Prozess auseinandergesetzt wie die *Nürnberger Nachrichten*, was mit der räumlichen Nähe der Redaktion zum Prozessgeschehen zu begründen ist. Allerdings wurden die Journalisten oft erst durch ausländische Kollegen mit der Frage nach der öffentlichen Meinung konfrontiert. So

[396] Prym: Bunkerleben. Meldungsduplikat der DANA vom 27. April 1946. Staatsarchiv Nürnberg Rep. 501 KV-Prozesse Generalia P-122.

[397] Schwab-Felisch: Die Stadt, auf die die Welt blickt. In: *Der Tagesspiegel* vom 10. Februar 1946, S. 3.

z. B. Joseph Drexel, der Herausgeber der *Nürnberger Nachrichten*, der sich in einem Beitrag für die DANA ausführlich mit der Haltung der Deutschen zum Prozess auseinandergesetzt hat. Seine Ausführungen sind jedoch in keiner der untersuchten Zeitungen, nicht einmal in den *Nürnberger Nachrichten* veröffentlicht worden.[398]

Drexels Einschätzung der Reaktion der Nürnberger Einwohner auf den Prozess war bereits in den ersten Tagen des Verfahrens (sein Text ist auf den 26. November 1945 datiert) negativ, denn „von einer entschiedenen Anteilnahme, wenigstens im gegenwärtigen Stadium des Prozesses, [ist] noch nicht viel zu bemerken".[399] Er berichtete, dass er nirgendwo in der Stadt „diskutierende Gruppen oder gar Ansammlungen" beobachten könne. Die eklatante Diskrepanz zwischen veröffentlichter Meinung und Bevölkerungsmeinung wird an dieser Stelle besonders deutlich, denn das offensichtliche Desinteresse der Nürnberger Bevölkerung wurde von dem Pressevertreter zu einem Zeitpunkt wahrgenommen, der zu den Höhepunkten der Berichterstattung gehörte: dem von den Medien mit Spannung erwarteten Prozessauftakt. Selbst wenn nicht von einer konstant hohen Aufmerksamkeit gegenüber dem Prozessgeschehen über den ganzen Zeitraum von fast einem Jahr ausgegangen werden konnte, wäre sie doch zumindest zu Beginn des Prozesses und zur Urteilsverkündung zu erwarten gewesen. Dagegen zeigte Drexel sich in seinem Beitrag optimistisch, dass erst im weiteren Prozessverlauf das Interesse der Deutschen erwachen werde, wenn das Individuelle, d. h. insbesondere die Angeklagten selbst, in den Mittelpunkt der Verhandlungen rücken würden. Der „Mann auf der Straße" sei hauptsächlich an den Angeklagten, ihrem Äußeren und ihrem Verhalten interessiert. Seine Begründung, weshalb das Interesse am gegenwärtigen Prozessgegenstand so gering sei, war hingegen kaum als Entlastungsargument geeignet:

> Im gegenwärtigen Stadium der Verlesung und Vorlage von Anklagedokumenten, kann füglich die Anteilnahme nur eine beschränkte sein. Das Allgemeine ist den Deutschen und namentlich den Nürnbergern aus Erfahrung zu bekannt. Fast jeder hat, der eine mehr, der andere weniger, die Methoden der Nazis aus eigenem unmittelbaren Erleben an sich kennen gelernt. Was für das Ausland eine Neuheit sein mag, ist ihm eine Gewohnheit.[400]

Diese Aussage beinhaltet zum einen, dass den Deutschen die Unrechtshandlungen des NS-Staates bekannt gewesen sein müssen und zum anderen eine Abgrenzung von den Hauptverantwortlichen, die während der nationalsozialistischen Herrschaft

[398] Meldungsduplikat der DANA vom 26. November 1945. Staatsarchiv Nürnberg Rep. 501 KV-Prozesse Generalia P-6.
[399] Ebd. (Die Rechtschreibung wurde angepasst.)
[400] Ebd. (Die Rechtschreibung wurde angepasst.)

selbst gegen das eigene Volk repressive Maßnahmen anwandten. Aber Drexel ist hier weit davon entfernt, den Rückzug der Deutschen in die Unkenntnis gegenüber dem verbrecherischen Charakter des Nationalsozialismus zu kritisieren. Dabei war gerade dieser erste Prozessabschnitt, in dem die Anklage vorgetragen wurde, für die Aufklärung der deutschen Bevölkerung so wichtig. Offenbar flossen die persönlichen Motive und Erfahrungen des Herausgebers der *Nürnberger Nachrichten* in diese Einschätzung mit ein. Drexel war während des Dritten Reiches in den Konzentrationslagern Mauthausen und Flossenbürg interniert gewesen, hatte also die „Methoden der Nazis aus eigenem unmittelbaren Erleben an sich kennen gelernt“ und musste demnach nicht erst über die NS-Verbrechen aufgeklärt werden.

Anders als Erika Neuhäuser ließ Drexel nicht nur die Alltagssorgen der Nürnberger, sondern auch die unzureichende Information über das Verfahren als Rechtfertigungsgrund für die mangelnde Anteilnahme am IMT gelten. Diese sah er dadurch begründet, dass der Bedarf an Zeitungen wegen des Papiermangels nicht gedeckt werden konnte. Es sei ein „Lotteriespiel“, eine Zeitung zu erwerben und die wenigen Ausgaben „werden den Händlern aus der Hand gerissen und teilweise unverantwortlich überbezahlt.“[401] Das würde aber bedeuten, dass es Bevölkerungskreise gab, die an der Presseberichterstattung interessiert gewesen sind.

Obwohl Drexel in seinem Beitrag die mangelnde Anteilnahme an den Prozessereignissen eingestand, konstatierte er dennoch eine breite Zustimmung zu dem Verfahren. Wie die Ergebnisse der Leserbefragung der *Neuen Zeitung* bereits angedeutet hatten, bestätigte er gleichzeitig, dass es einige Stimmen gab, die das Fehlen einer deutschen Beteiligung an der Anklage kritisierten. In diesem Punkt unterschied sich die Bevölkerungsmeinung deutlich von der veröffentlichten Meinung, denn in den meisten Prozessberichten wurde eine deutsche Anklagevertretung abgelehnt. (siehe Kapitel 3.2.4) Voneinander abweichend war die Haltung der beiden Träger öffentlicher Meinung außerdem in Hinblick auf die Art und Weise der Prozessführung. So war in der Bevölkerung, wie Drexel darlegte, die Forderung nach einer schnellen Aburteilung weit verbreitet:

> Viele fragen, warum ein so umständliches Verfahren? Sie sind so sehr an „kurzen Prozess“ gewöhnt und jedem ordentlichen Gerichtsverfahren entwöhnt, dass dieser Prozess für sie eine Geduldsprobe bedeutet.[402]

[401] Ebd. (Die Rechtschreibung wurde angepasst.)
[402] Ebd. (Die Rechtschreibung wurde angepasst.)

Während Teilen der Bevölkerung das Verständnis für die Rechtsgrundlage und die ausführliche Beweisführung des Nürnberger Prozesses fehlte, hoben viele Pressevertreter den Unterschied zwischen der Rechtsgrundlage des IMT und dem Unrechtscharakter des Dritten Reiches hervor und sahen darin einen Beweis für das Bemühen der Alliierten, zu einem gerechten Urteil zu kommen. Es ist fraglich, ob Drexel die Anschuldigungen, dass die Deutschen kein Interesse am Prozess hätten, kannte, zumal sie erst zur Jahreswende verstärkt geäußert wurden. Seine unveröffentlicht gebliebene Beurteilung der Bevölkerungsreaktion auf die ersten Nürnberger Verhandlungstage zeugt von dem Zwiespalt, in dem sich einige deutsche Pressevertreter befanden. Einerseits beschrieb er offen die Zurückhaltung der Deutschen gegenüber den Prozessereignissen, andererseits rechtfertigte er diese Haltung und gab seiner Hoffnung Ausdruck, dass sich im weiteren Prozessverlauf ein stärkeres Interesse entwickeln werde.

Eine ähnlich ambivalente Position vertrat F. Becker, ebenfalls Journalist der *Nürnberger Nachrichten*, der sich im Dezember 1945 mit der Bevölkerungsreaktion auf den Prozess auseinandersetzte, also zu einem Zeitpunkt, als die Kritik daran zunahm. Er registrierte wie Drexel die negative Einstellung der Deutschen gegenüber dem Verfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher und entlarvte ihre Abwehrhaltung, war aber gleichzeitig um Rechtfertigung bemüht, indem er die fehlende Zulassung der Bevölkerung als Zuschauer zu den Verhandlungen reklamierte. In seinem Artikel bedauerte Becker es, dass die Fernsehtechnik noch nicht so weit fortgeschritten sei, um es allen Deutschen zu ermöglichen, den Prozess als „Augenzeugen“ direkt zu verfolgen. Damit sprach er indirekt die begrenzte Reichweite der Printmedien und die eingeschränkte Wirkung der Presse auf den Meinungsbildungsprozess an. Unter den Deutschen gäbe es nicht nur „die Noch-immer-Verhetzten, die Zweifelnden, die scheu Wahrheit-Suchenden“, sondern auch „die Dumpfen, die Trotzigen, die grundsätzlichen Neinsager“, die den Prozess als „Schauspiel“ betrachten würden.[403] Becker versuchte, den Teil der Bevölkerung, der den Prozess als einen Racheakt der Sieger ansah, zu widerlegen, und setzte ihm die „Sachlichkeit“ des IMT entgegen. Sich von dieser als Augenzeugen selbst überzeugen zu können, hätte nach Becker eine unmittelbare Wirkung auf die Meinung der Deutschen über den Prozess gehabt: „Nur eine Stunde Fernsehen für alle Deutschen, und verstummt wären die Stimmen der Zweifler.“[404]

[403] Becker, F.: Rache? In: *Nürnberger Nachrichten* vom 8. Dezember 1945, S. 3. Becker wiederholte seine Position auch in einem späteren Artikel: Becker, F.: Begriffsverwirrung. In: *Nürnberger Nachrichten* vom 22. Dezember 1945, S. 5.

[404] Ebd.

Zwei Extrempositionen innerhalb der Bevölkerungsmeinung kristallisierte der Journalist heraus. Denjenigen, die eine schnelle Aburteilung der Angeklagten forderten, stellte er die gegenüber, die weiterhin mit den Angeklagten sympathisierten. „Beide könnte eine Stunde Augenschein des Geschehens belehren und bekehren.“[405] Mit seinem Kommentar verwies Becker darauf, dass nur wenige ausgewählte Deutsche Zugang zu den Zuschauerbänken im Nürnberger Gerichtssaal hatten.[406] Allerdings vermied er es, die Maßnahmen der amerikanischen Informationsbehörde unmittelbar zu kritisieren und argumentierte indirekt, indem er auf die fehlenden technischen Voraussetzungen einer Fernsehübertragung verwies.[407] Ob eine Teilnahme größerer Bevölkerungskreise als Zuschauer am Nürnberger Prozess positiven Einfluss auf ihre Haltung zu den Verhandlungen und damit auf die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit dem verbrecherischen Charakter des NS-Staates gehabt hätte, bleibt spekulativ. Es ist vor allem zu bedenken, ob die direkte Konfrontation mit den NS-Verbrechen im Gerichtssaal nicht eher wie bei der Plakatierung von Fotos aus den Konzentrationslagern unmittelbar nach Kriegsende die Abwehrhaltung der Deutschen bestärkt hätte. Organisatorisch und sicherheitspolitisch wäre die Zulassung eines breiten deutschen Publikums auf jeden Fall schwer zu realisieren gewesen, so dass eine Beschränkung auf die Anwesenheit ausgewählter Vertreter der deutschen Nachkriegsgesellschaft im Gerichtssaal die einzige Möglichkeit blieb. Die Rolle der deutschen Pressevertreter und Politiker, die nur zögernd und in begrenzter Anzahl als Prozessbeobachter im Nürnberger Gerichtssaal zugelassen wurden, als Vermittler des Prozessgeschehens und dessen Bedeutung für die demokratische Neugestaltung, wurde von Seiten der Alliierten unterschätzt. Zwar

405 Ebd.

406 Bis auf Journalisten und ausgewählten politischen Vertretern mit entsprechender Genehmigung war den Deutschen die Anwesenheit beim Prozess nicht erlaubt. Bericht über die öffentliche Meinung zum Nürnberger Prozess vom 27. September 1946. IfZ, OMGUS ISD Director 5/267-3/20.

407 Deutlicher als Becker äußerte sich Ursula von Kardorff in der *Süddeutschen Zeitung*, wo sie insbesondere bedauerte, dass die deutsche Jugend der Zeugenvernehmung Baldur von Schirachs nicht direkt zuhören könne, da zu dem Gerichtssaal „bedauerlicherweise nur so wenig Deutsche Zutritt“ hätten. Auch sie vertrat die Meinung, dass durch das unmittelbare Erlebnis der Verhandlungen eine größere Wirkung hätte erzielt werden können: „Wer selbst nicht dort war, wird schwer objektiv urteilen können.“ Kardorff, Ursula von: Ihm war die deutsche Jugend anvertraut. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 4. Juni 1946, S. 2.

konnten einzelne Personen wie z. B. Politiker[408] und Pädagogen[409] das Prozessgeschehen ab Jahresende 1945 direkt verfolgen, jedoch oft nur für einen Tag. Dagegen gab es einen regelrechten Prozesstourismus unter ausländischen Prominenten. So besuchten beispielsweise die Schriftsteller Ernest Hemingway und John Steinbeck sowie die Schauspielerin Marlene Dietrich den Nürnberger Prozess.[410]

Weniger zurückhaltend verteidigte Becker dann zwei Monate später, im Februar 1946, die Haltung der deutschen Bevölkerung zu den Prozessereignissen. Anlass seines Kommentars war eine öffentliche Stellungnahme des Leiters der amerikanischen ICD, General McClure, der als Ergebnis von Meinungsumfragen ein „starkes und anhaltendes Interesse“ in der deutschen Öffentlichkeit am Prozessgeschehen feststellte.[411] Der Widerspruch zwischen den demoskopischen Werten und der weit verbreiteten Wahrnehmung der Gleichgültigkeit der Deutschen gegenüber den Verhandlungen war so offensichtlich, dass der Journalist der *Nürnberger Nachrichten* es als „bösartige[...] Zwecklüge“ bezeichnete, dass dem deutschen Volk Gleichgültigkeit gegenüber dem Nürnberger Prozess vorgehalten werde, womit es seiner Ansicht nach „moralisch belaste[t]“ werden sollte.[412]

Zwar gab der Prozessbeobachter zu, dass sich die Einwohner von Nürnberg in erster Linie auf ihre Alltagssorgen konzentrieren und weniger mit politischen Fragen beschäftigen würden, aber für ihn hieß das nicht, dass sie kein Interesse am Prozess hätten. In der Tatsache, dass die Aufmerksamkeit gegenüber dem Verfahren nicht öffentlich zum Ausdruck kam und sich die Deutschen nicht in Diskussionsgruppen vor dem Justizgebäude ansammelten, sah er vielmehr eine Bestätigung dafür, dass es sich nicht um einen „Sensationsprozeß“ handle:

> Anteilnahme eines Volkes bekundet sich anders: im grundsätzlichen Mitdenken, im ehrlichen Einverstandensein, im ungeduldigen Wissen-Wollen

[408] Nach einer DANA-Meldung wurden ab Mitte Dezember 1945 acht Sitzplätze für Vertreter deutscher Parteien im Gerichtssaal reserviert, die im Rotationsverfahren besetzt werden konnten. Plätze reserviert für Vertreter deutscher Parteien. In: *Nürnberger Nachrichten* vom 29. Dezember 1945, S. 3.

[409] Die Teilnahme von „Vertretern deutscher Erziehungsanstalten“ wurde vom Koordinierungsausschuss des Alliierten Kontrollrates im April 1946 genehmigt. Hierbei dürfte es sich um einen einmaligen Besuch gehandelt haben. Pädagogen im Nürnberger Prozeß. In: *Nürnberger Nachrichten* vom 10. April 1946, S. 4.

[410] Radlmaier (Hrsg.), S. 14.

[411] Becker, F.: Wie reagieren die Deutschen auf den Nürnberger Prozeß? In: *Nürnberger Nachrichten* vom 27. Februar 1946, S. 1.

[412] Auf die Umfrageergebnisse der ICD soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden, da sie im Kapitel 3.3.1 ausführlich besprochen werden.

> (das selbst sogenannte Prozeßgegner nicht leugnen), im gelegentlichen Beschäftigen mit Grundfragen.[413]

Demnach fand die Auseinandersetzung mit dem Prozess, so die Position Beckers, im Bereich der Alltagskommunikation, auf der privaten Ebene, statt. Als Beweis dafür führte er an, dass er als Journalist über den Verhandlungsverlauf ausgefragt werde. Im Unterschied zu seinen Stellungnahmen im Dezember 1945 schätzte Becker im Februar 1946 die Haltung der deutschen Bevölkerung weitaus positiver ein. Allerdings setzte er sich nicht mit spezifischen Meinungen auseinander, sondern mit dem Interesse am Prozess generell, das er gegenüber dem Vorwurf der Teilnahmslosigkeit verteidigte. Offensichtlich floss in seine Einschätzung das positive Ergebnis der Meinungsumfragen der ICD ein, das ihn ermutigt haben mag, sich für die deutsche Bevölkerung einzusetzen. Inwieweit sich die Deutschen tatsächlich jenseits der öffentlich geäußerten Meinung, also im privaten Raum, mit dem Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher beschäftigten, lässt sich kaum historisch rekonstruieren. Privat meint in diesem Zusammenhang im Kreis der Familie oder am Stammtisch, denn Meinungsäußerungen im Rahmen von Repräsentativbefragungen sind bedingt durch die Situation des Interviews öffentlich artikulierte Stellungnahmen.

Einen Hinweis auf die Wechselwirkung von veröffentlichter Meinung und Bevölkerungsmeinung gab die Redaktion der *Nürnberger Nachrichten* am 29. Mai 1946. Diesmal präsentierte Becker das Resultat einer Umfrage, in der die Redaktion herausfinden wollte, welcher Lesestoff in ihrer Zeitung am meisten rezipiert wurde. An seine Argumentation vom Februar 1946 anknüpfend, überschrieb Becker die Auswertung: „Der verkannte Leser-Geschmack“.[414] Als Beweis dafür, „wie einfältig die Behauptung vom prozeßmüden deutschen Volk“ sei, interpretierte er die Leserbefragung, die ergeben hatte, dass die Prozessberichterstattung auf dem 2. Platz als Lieblingslektüre rangierte. Über die Anzahl der Zuschriften oder ihre soziale Struktur gab Becker leider keine Auskunft, immerhin hatten die *Nürnberger Nachrichten* 1945 eine Auflage von 145 000 Exemplaren. Dennoch zog er aus der Umfrage das ungewöhnlich positive Fazit über die Rezeption der Presseberichterstattung:

> [...] der deutsche Zeitungsleser steht der Verantwortung unserer Zeit, den politischen Aufgaben, er steht auch den Prozeß-Enthüllungen über die

[413] Becker, F.: Wie reagieren die Deutschen auf den Nürnberger Prozeß? In: *Nürnberger Nachrichten* vom 27. Februar 1946, S. 1.

[414] Becker, F.: Der verkannte Leser-Geschmack. In: *Nürnberger Nachrichten* vom 29. Mai 1946, S. 3.

> Wahrheit der Vergangenheit weit positiver und aufgeschlossener gegenüber als es selbst die Optimisten unter uns zu hoffen wagten.[415]

Weder von politischer Apathie noch von Gleichgültigkeit gegenüber dem Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher ist in dieser Beurteilung die Rede. Es muss aber berücksichtigt werden, dass sich diese Einschätzung auf die Presseberichterstattung bezog und es Bevölkerungskreise gab, die keine Zeitungsnachrichten rezipierten. Außerdem gehörte die Prozessberichterstattung in den *Nürnberger Nachrichten* zum Bereich der Lokalnachrichten, die auch in überregionalen Zeitungen das Leserinteresse dominierten.[416]

Ein ganz anderer Aspekt der Bevölkerungsmeinung war die Entstehung und Verbreitung von Gerüchten in Zusammenhang mit dem Prozess. Zwei Beispiele, die bezeichnenderweise den „Angeklagten Nr. 1“, Hermann Göring, zum Gegenstand hatten, veranlassten einen Journalisten zu einem Kommentar in den *Nürnberger Nachrichten*. Über den ehemaligen Reichsmarschall kursierte u. a. ein Gerücht, das eher die Merkmale eines Flüsterwitzes trug, wonach der sowjetische Hauptankläger Rudenko im Gerichtssaal auf den Angeklagten geschossen haben soll, nachdem dieser Stalin angeblich als Kriegsverbrecher bezeichnet hatte. Unter Anspielung auf Görings Gewichtsverlust seit seiner Inhaftierung wurde weiter kolportiert, dass er sich noch in Sicherheit bringen konnte und seinerseits eine Handgranate entsichert habe.[417] Abgelöst wurde dieses Gerücht von der Behauptung, Göring sei in einem amerikanischen Militärkrankenhaus an einem Herzinfarkt gestorben. Für den Autor des Beitrags waren solche Kolportagen der Beweis dafür, „wie anfällig große Teile unseres Volkes noch für jede ausgewachsene Dummheit sind.“[418] Als Quelle dieser Gerüchte vermutete er „Agenten der Nazis“. Die Leichtgläubigkeit der Deutschen, in der ihre politische Unerfahrenheit zum Ausdruck komme, sah er als Folge der nationalsozialistischen Indoktrination an.

Gerüchte entstehen u. a. in Krisensituationen, besonders im Krieg oder in Gesellschaften mit einer starken Zensur, und sind Kennzeichen für die emotionale und soziale

---

415 Ebd.

416 Schildt: Das Jahrhundert der Massenmedien, S. 202.

417 Fox.: „Göring gestorben!“ In: *Nürnberger Nachrichten* vom 6. April 1946, S. 3. Auch in der *Frankfurter Rundschau* wurde dieses Gerücht erwähnt. Gerold, Karl: Die letzten Tage in Nürnberg. In: *Frankfurter Rundschau* vom 1. Oktober 1946, S. 1.

418 Ebd.

Unsicherheit der betroffenen Menschen.[419] Die deutsche Nachkriegsgesellschaft bildete also den idealen Nährboden für Gerüchte.[420] Hinzu kamen die besonderen Bedingungen für die Vermittlung von Informationen oder Nachrichten. Aufgrund der Papierknappheit und der zerstörten Transportwege war die Reichweite der Zeitungen, die zudem der Kontrolle der Alliierten unterworfen waren, relativ gering. Gerüchte hatten die Funktion, die unter diesen Voraussetzungen entstanden Lücken in der Information zu schließen. Auch der Mangel an Vertrauen in die Glaubwürdigkeit der Medien ist ein Merkmal für das Entstehen von Gerüchten. Gegenstand der beiden in den *Nürnberger Nachrichten* abgedruckten erfundenen Berichte war nicht nur Göring, der wie kein anderer der Angeklagten das Dritte Reich verkörperte, sondern sein Tod. Während sich der ehemalige Reichsmarschall nach der ersten Version aktiv gegen den Angriff Rudenkos zur Wehr setzt, stirbt er in der zweiten ganz banal an einem Herzinfarkt. Ohne an dieser Stelle zu weit in die Sozialpsychologie vordringen zu wollen, lässt sich doch zumindest feststellen, dass beide Gerüchte ein unterschiedliches Bild wiedergeben. In der ersten Kolportage kommt die Ablehnung des Gerichts durch Görings Gegenwehr zum Ausdruck. Dagegen ist in dem zweiten Gerücht jegliches Helden-Attribut verschwunden. Dass der Schuldige tot ist, zeugt eher von dem Wunsch nach einem kurzen Prozess. Beide Versionen belegen jedoch die Konzentration des Interesses auf die angeklagten Personen und nicht auf Rechtsfragen oder andere Themen in Zusammenhang mit dem Prozess. Sie sind außerdem ein Indiz für den Informationsbedarf in der deutschen Bevölkerung über den Nürnberger Prozess.

Zur Beantwortung der Frage nach dem „Echo“ auf die Prozessberichterstattung zitierte Peter Bleibtreu in einem weiteren Beitrag der *Nürnberger Nachrichten* fünf verschiedene Meinungsäußerungen, in denen sich die bereits genannten Argumente weitgehend wiederholten.[421] Dabei enthielt sich der Pressevertreter eines Kommentars zu seiner persönlichen Einschätzung der Haltung der deutschen Bevölkerung zum Prozess. Ausgehend davon, dass ihm für die Veröffentlichung mehr als fünf Stellungnahmen zur Auswahl zur Verfügung standen, wird zumindest das Bemühen um die Wiedergabe eines breiten Meinungsspektrums erkennbar. Dass einer der Befragten die „Ausführlichkeit der Anklagevertretung“ positiv beurteilte, war keine

[419] Zu den Merkmalen der Kommunikationsform „Gerücht“ siehe Merten, S. 121f. Einen Überblick über verschiedene theoretische Ansätze zu dieser Kommunikationsart gibt: Bruhn: Gerüchte als Gegenstand der theoretischen und empirischen Forschung. Zur Entstehung von Gerüchten in Kriegs- und Krisenzeiten vgl. Schuh, S. 14f.

[420] Willy Brandt stellte während seines Deutschlandaufenthalts 1945/46 fest: „Deutschland ist das Land der Grüchte geworden.“ Brandt, S. 179.

[421] Bleibtreu: Das Echo. In: *Nürnberger Nachrichten* vom 3. Januar 1946, S. 3.

häufig vertretene Meinung. Bemerkenswert ist des Weiteren, dass zwei ehemalige politische Häftlinge zwei völlig verschiedene Positionen äußerten. Während einer die Schuld der Angeklagten als erwiesen ansah und einen schnellen Prozess ohne die Möglichkeit auf Verteidigung forderte, konnte der andere nicht verstehen, dass es keine deutsche Anklagevertretung gab. Der Opferperspektive entsprechend wurde in der zweiten der beiden Stellungnahmen der nationalsozialistische Terror gegenüber dem eigenen Volk hervorgehoben. Trotz des allgemein wahrgenommenen Desinteresses der Deutschen gegenüber dem Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher kann demnach von einer kontroversen Rezeption in den Kreisen gesprochen werden, die dem Prozessverlauf doch folgten. Das Meinungsspektrum reichte von Zustimmung bis Ablehnung und lässt sich nicht nach einzelnen sozialen Gruppen spezifizieren. Die Beispiele aus der Prozessberichterstattung der *Nürnberger Nachrichten* zeigen, dass das öffentliche Meinungsbild heterogener war, als das Hauptargument vom Desinteresse gegenüber dem Prozess suggerierte.

Nach der Urteilsverkündung konzentrierte sich das Interesse der Pressevertreter noch einmal auf die Reaktionen in der deutschen Bevölkerung. Wie zu Beginn des Prozesses, war die Erwartungshaltung zum Urteilsspruch besonders groß. Das entsprach den beiden Höhepunkten in der Presseberichterstattung. Am Ende des Prozesses gab es eine Kehrtwendung in der Einschätzung der Haltung der Deutschen, denn von Teilnahmslosigkeit war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr die Rede. Beobachtet wurden vielmehr, wie z. B. durch Gertrude Seligmann in Nürnberg, Deutsche, die öffentlich diskutierten. „Menschen, die sich gar nicht kannten, gesellten sich zueinander und formulierten ihre Ansichten und Meinungen zu den gefällten Urteilen.“[422] Seligmann beschrieb die unterschiedlichsten Reaktionen, die weder durch Alter noch Geschlecht oder soziales Milieu begrenzt waren.

Der Urteilsspruch war schließlich in den drei Zeitungen Anlass zur Beurteilung der Bevölkerungsreaktion, die sich sonst nicht zu dieser Frage äußerten: der *Zeit*, der *Welt* und dem *Neuen Deutschland*. Es fällt auf, dass keine dieser Lizenzzeitungen in der amerikanischen Besatzungszone erschien. Dennoch ist zumindest für die beiden Presseorgane aus der britischen Besatzungszone nicht davon auszugehen, dass zwischen dem Erscheinungsort und der Thematisierung bzw. Nicht-Thematisierung ein Zusammenhang bestand. *Die Welt* hat sich generell in ihrer Berichterstattung auf die allgemeine Wiedergabe des Prozessgeschehens konzentriert und *Die Zeit* hatte als Wo-

[422] Seligmann, Gertrude: Wie Nürnberg das Urteil aufnahm. In: *Nürnberger Nachrichten* vom 5. Oktober 1946, S. 4.

chenzeitung insgesamt weniger Raum für die Platzierung der Prozessberichterstattung zur Verfügung. Dagegen entsprach es dem Ziel der Pressepolitik in der SBZ, direkten Einfluss auf das Meinungsklima zu nehmen, dass im *Neuen Deutschland* die Frage nach der Bevölkerungsmeinung nicht gestellt wurde. Gemeinsam war jedoch allen drei Zeitungen, dass in ihnen der deutschen Bevölkerung ihr Desinteresse gegenüber dem Nürnberger Prozess nicht vorgeworfen wurde.

In der *Welt* würdigte die Redaktion die Kontroverse, die das Urteil international und national auslöste und die sie als Beleg dafür ansah, „daß Rechtsgefühl und Rechtsgedanke in dieser Welt noch nicht erstorbene Begriffe, sondern lebendige und inhaltsvolle Vorstellungen sind.“[423] Nach der Einschätzung in diesem Leitartikel wurden zwar die Todesurteile in der deutschen Öffentlichkeit akzeptiert, aber die Gefängnisstrafen teilweise und die Freisprüche überwiegend als zu milde angesehen. Es gebe Stimmen im deutschen Volk, die eine Reintegration der drei Freigesprochenen Schacht, Papen und Fritzsche in das politische Leben im Nachkriegsdeutschland befürchten. Den Vertretern dieser Meinung hielt die Redaktion der *Welt* entgegen, dass das Urteil die Gerechtigkeit des Verfahrens belege und den Anklagepunkten angemessen sei. Ein anderer interessanter Aspekt der Bevölkerungsmeinung, der in der *Welt* genannt, aber nicht weiter kommentiert wurde, war die Schlussstrichmentalität, die in der Diskussion um die NS-Vergangenheit in der späteren Bundesrepublik noch eine zentrale Rolle spielen sollte: „Gerade dem deutschen Volk erscheint das Nürnberger Verfahren als ein Schlußstrich unter dem Terror und der Herrschaft des Unrechtes in den vergangenen zwölf Jahren.“[424] In dieser Feststellung deutet sich ein zentrales Element der Reaktion auf das Urteil an. Die breite Zustimmung zu den Todesurteilen einerseits und die Unzufriedenheit mit den Freisprüchen andererseits verweisen auf die Entlastungsfunktion des Nürnberger Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher für die deutsche Bevölkerung. Viele Deutsche hofften darauf, dass mit dem internationalen Verfahren das Kapitel Nationalsozialismus abgeschlossen sei.

Die veränderte Haltung der deutschen Bevölkerung am Ende des Prozesses nahm auch die Redaktion der *Zeit* wahr, in der ansonsten die Bevölkerungsmeinung nicht Gegenstand der Prozessberichterstattung war. Anders als *Die Welt* ging die Hamburger Wochenzeitung jedoch gleichzeitig auf die geringe Anteilnahme der Deutschen gegenüber den Verhandlungen ein:

[423] Das Urteil. In: *Die Welt* vom 4. Oktober 1946, S. 2.
[424] Ebd.

> Mögen auch nicht alle Deutschen imstande gewesen sein, bei der langen Dauer des Prozesses und bei der lähmenden Macht des Nachkriegselends allen Phasen mit der erforderlichen Aufmerksamkeit, mit der ständigen Wachheit der Selbsterforschung zu folgen, so gab es doch immer wieder Augenblicke, in denen die Seele des deutschen Volkes von Schauern überflutet und in denen sein Gewissen aufgerüttelt wurde.[425]

Diese Formulierung beinhaltete jedoch nicht den Vorwurf, dass die Deutschen kein Interesse am Prozessverlauf hatten. Es war vielmehr von diskontinuierlicher Teilnahme die Rede, die sowohl mit der langen Prozessdauer als auch mit den Lebensumständen der deutschen Nachkriegsgesellschaft gerechtfertigt wurde. Außerdem verwies der Autor auf die schockierende Wirkung der offengelegten Verbrechen. Dass diese eine Selbstreflexion bewirke, wurde nur angedeutet und nicht analysiert.

Im *Neuen Deutschland* ließ sich ein Kommentar zur Bevölkerungsmeinung erst in Zusammenhang mit der Urteilsverkündung finden.[426] Da der Urteilsspruch zu dem Zeitpunkt, als die Redaktion diesen Beitrag veröffentlichte, noch nicht vollständig bekannt war, bezog er sich noch nicht auf das gesteigerte Interesse am Prozessausgang, sondern forderte die Deutschen dazu auf, diesen mit Aufmerksamkeit zu verfolgen. Diese Aufforderung knüpfte an die Feststellung des Verfassers an, dass die Deutschen den Verhandlungsverlauf bisher nur oberflächlich wahrgenommen hätten. Aber kritisiert wurde das mangelnde Interesse nicht. Gerade im *Neuen Deutschland* hätte eine derartige Kritik der Medienpolitik in der SBZ widersprochen, die das Ziel hatte, im deutschen Volk Empörung gegen die Hauptkriegsverbrecher zu schüren. Das deutsche Volk konnte kaum für die Ziele der Partei gewonnen und in den Neuaufbau eingebunden werden, indem es kritisiert wurde. Eine Bevölkerung, die dem Prozess gegen ihre ehemaligen Machthaber kein Interesse entgegenbrachte, war nicht das Bild, das zur Abgrenzung von den Hauptkriegsverbrechern beitrug. Außerdem wurde bereits damit begonnen, sich durch den Verweis auf die gesellschaftlichen Fortschritte von den westlichen Besatzungszonen abzuheben. Dementsprechend erwähnte die Redaktion des *Neuen Deutschlands* zwar, dass die Aufmerksamkeit gegenüber dem Verfahren in Nürnberg nicht immer besonders groß war, rechtfertigte sie aber zum einen mit der Alltagsnot der Deutschen und zum anderen mit dem Verweis auf die „Grenze der Aufnahmefähigkeit“ angesichts der Dimension der bekannt gewordenen Verbrechen. Ähnlich wie W. E. Süskind in der *Süddeutschen Zeitung* stellte der Verfasser im

[425] Das Urteil. In: *Die Zeit* vom 3. Oktober 1946, S. 1.
[426] hl.: Das Ende. In: *Neues Deutschland* vom 1. Oktober 1946, S. 1.

Zentralorgan der SED fest: „wo sich die Furchtbarkeit menschlicher Entartung ins Millionenfache steigert, da gerät der Mensch in die Gefahr, abzustumpfen.“[427]

Anstatt die Teilnahmslosigkeit der deutschen Öffentlichkeit gegenüber dem Nürnberger Prozess zu kritisieren, wurde sie dazu ermahnt, die Urteilsverkündung aufmerksam zu verfolgen. In diesem Aufruf wiederholte sich die ambivalente Position, die im *Neuen Deutschland* in Zusammenhang mit der Schuldfrage vertreten wurde. Denn, so das Argument, das Urteil richte nicht nur über die Hauptkriegsverbrecher, „sondern auch über eine Schand-Epoche der deutschen Geschichte“. Einige Zeilen weiter bezeichnete der Verfasser des Beitrags die Angeklagten aber wiederum als „Hauptverantwortliche[...] für das Unglück Deutschlands“. Obwohl eine deutsche Gesamtverantwortung angedeutet wurde, fand gleichzeitig eine Abgrenzung von den Angeklagten als Hauptverantwortlichen statt. Der Autor des Artikels forderte das deutsche Volk auf, den letzten Prozessabschnitt aufmerksam zu verfolgen, „damit jeder, den heute tiefe Not bedrückt, auch wisse, woher sie rührt.“[428] Mit dieser Aussage stellte er das deutsche Volk noch als Opfer des Nationalsozialismus dar, während er es einen Abschnitt weiter an seine Mitschuld erinnerte, die in der Passivität gegenüber der „Machtergreifung“ und der Eroberungs- und Vernichtungspolitik des NS-Staates bestehe.

Von einem Tag auf den anderen veränderte sich dann mit der Verkündung des Urteils die Einschätzung der Bevölkerungsmeinung durch das *Neue Deutschland*. Das Urteil habe im deutschen Volk „eine wahre Massendiskussion“ ausgelöst, hieß es bereits am 2. Oktober 1946.[429] Keine Lizenzzeitung hat die Freisprüche von Papen, Schacht und Fritzsche so radikal zurückgewiesen, wie das Presseorgan der SED. Die Reaktion auf das Urteil wurde verallgemeinert und die Ablehnung der Freisprüche sowie der Gefängnisstrafen dem deutschen Volk als Ganzem zugeschrieben: „Das deutsche Volk hat aber kein Verständnis für die Gefängnisurteile von Nürnberg und in keinem Falle für die drei eigenartigen Freisprüche.“[430] Das *Neue Deutschland* sprach im Namen des deutschen Volkes und band den Leser dadurch direkt in seine Argumentation ein. Dabei wurde nicht einmal zwischen den westlichen Besatzungszonen und der SBZ differenziert. Des Weiteren versuchte die Redaktion nicht, ein breites Meinungsspektrum wiederzugeben. Dementsprechend druckte sie in derselben Ausgabe Stellungnahmen der Berliner Bevölkerung ab, die das scheinbar homogene Meinungsbild widerspiegelten:

427 Ebd.
428 Ebd.
429 Die Meinung des Volkes über das Urteil. In: *Neues Deutschland* vom 2. Oktober 1946, S. 2.
430 N.: Letzter Akt. In: *Neues Deutschland* vom 2. Oktober 1946, S. 1.

„Die fast hundertprozentige Ablehnung der Freisprüche ist ein begrüßenswertes Zeichen des antifaschistischen Geistes der Berliner und ihres gesunden Rechtsempfindens.“[431] Es wurde Einigkeit in der Reaktion auf das Urteil suggeriert, die den Zweck hatte, durch die Empörung über die Freisprüche eine Abgrenzung von den Hauptkriegsverbrechern zu erreichen und die Deutschen an die antifaschistische Ideologie der SED zu binden. Durch das Wecken von Zusammengehörigkeitsgefühlen sollte ein Konsens der öffentlichen Meinung konstruiert werden. Dementsprechend auffällig war die Sozialstruktur der publizierten Meinungsäußerungen. Von den 18 abgedruckten Aussagen stammten neun von Frauen. Außerdem waren die meisten Urheber einfache Arbeiter oder Hausfrauen, wogegen sich nur eine Studentin darunter befand. Und es war sicher kein Zufall, dass auch ein „nomineller Pg“ zu den Befragten gehörte.

Neben den *Nürnberger Nachrichten* und der *Süddeutschen Zeitung* gehörte *Der Tagesspiegel* zu den Zeitungen, in denen die Bevölkerungsmeinung am häufigsten thematisiert wurde. Allerdings gab es kaum Beiträge, die sich auf diese Frage konzentrierten und dagegen viele, in denen die Haltung der deutschen Bevölkerung zum Nürnberger Prozess in einem anderen thematischen Zusammenhang angeschnitten wurde. In den Berichten der Berliner Lizenzzeitung überwog in Bezug auf die Bevölkerungsmeinung die Wahrnehmung des breiten Desinteresses gegenüber dem Nürnberger Prozess, wobei auffällig viele dieser Artikel bereits im Dezember 1945, nur wenige Wochen nach dem offiziellen Verhandlungsbeginn, veröffentlicht wurden. Dazu gehörten einige Beiträge von Walther Karsch, der u. a. konstatierte: „Das Interesse für den Nürnberger Prozeß ist geteilt. Viele wollen gar nichts darüber hören, andern wäre es lieber, man hängte die Herren einfach auf und damit basta.“[432] Karsch nannte einige der zentralen Argumente der Bevölkerungsmeinung wie z. B. die Ablehnung des Gerichts als „Siegerjustiz“, die Befürwortung einer schnellen Verurteilung der Angeklagten[433] oder den Verweis auf die Alltagsprobleme, hinter denen das Interesse am Prozess zurücktrete.[434]

Als häufig geäußerten Grund für die Teilnahmslosigkeit gegenüber dem IMT hob ein anderer Journalist im *Tagesspiegel* die lange Prozessdauer hervor. Über die Chance der Zivilbevölkerung, die Verhandlungen zu besuchen, urteilte er: „Es ist nicht leicht, eine Eintrittskarte zum Internationalen Gericht zu bekommen, aber es ist

[431] ND: Was die Berliner dazu sagen. In: *Neues Deutschland* vom 2. Oktober 1946, S. 1f.
[432] Karsch, Walther: Wiedersehen nach drei Jahren. In: *Der Tagesspiegel* vom 8. Dezember 1945, S. 4.
[433] Karsch, Walther: Dokumente sprechen in Nürnberg. In: *Der Tagesspiegel* vom 1. Dezember 1945, S. 3.
[434] Ders.: Wiedersehen nach drei Jahren. In: *Der Tagesspiegel* vom 12. Dezember 1945, S. 4.

möglich.“[435] Vor diesem Hintergrund kritisierte er, dass viele Deutsche sich stattdessen für Kinokarten oder amerikanische Konserven anstellen würden. Jedoch entbehrte dieser Vorwurf jeder Grundlage, denn der Durchschnittsbevölkerung war der Zugang zum Gerichtssaal eindeutig verboten und selbst Vertreter gesellschaftlicher oder politischer Institutionen konnten nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Alliierten Kontrollrates die Verhandlungen beobachten.

Demgegenüber übte die Redaktion in der Rubrik „Kleiner Tagesspiegel“ am 29. Dezember 1945 scharfe Kritik daran, dass der Oberbürgermeister von Berlin aufgrund seiner „Arbeitslast“ die Möglichkeit, dem Gericht beizuwohnen, abgelehnt hatte. Eine Teilnahme sah die Redaktion dagegen als „politische Pflicht“ an.[436]

Von dem vermutlich von Erik Reger verfassten Kommentar „Die schlechte Haltung“, in dem er die deutsche Bevölkerung mit ihrem Anteil an der Schuld anklagend konfrontierte, war bereits die Rede. (vgl. Kap. 3.2.5) Darin verwies er auch auf die distanzierende Wirkung des Nürnberger Prozesses, der es den Deutschen ermöglichte, sich von den Hauptkriegsverbrechern abzugrenzen:

> Er [der Prozess, H.K.] verführt gewisse Volksteile dazu, sich völlig rein zu fühlen. Die Schächer sitzen ja auf der Anklagebank; mit jedem Dokument, das der Ankläger vorlegt, schwindet ein Fleck mehr von der Seele des Durchschnittsdeutschen, und indem die Galerie von Göring bis Keitel so schwarz wie mit Tinte übergossen erscheint, strahlt der Durchschnittsdeutsche so blank wie ein romantischer Vollmond über dem Schlosse Heidelberg.[437]

Was Reger als „Maske der Empörung“ bezeichnete,[438] war in der SBZ Ziel der Propagandapolitik. Während es viele deutsche Pressevertreter gab, die eine Kollektivschuld befürworteten und wie W. E. Süskind das deutsche Volk mit auf der Anklagebank sitzen sahen, haben die Verhandlungen trotz intensiver Presseberichterstattung das Bewusstsein der Masse nicht erreicht. Im Gegenteil, es wurde ihnen sogar eine Abgrenzung von den Angeklagten als Hauptverantwortlichen ermöglicht – eine Reaktion, die vom *Neuen Deutschland* in der SBZ sogar forciert wurde. Kaum ein Deutscher fühlte sich von dem Verhandlungsgegenstand in Nürnberg persönlich betroffen, weshalb das öffentliche Interesse während des Prozessverlaufes stark schwankte. Die Entnazifizierung, die viele Deutsche dagegen unmittelbar tangierte, wurde zur eigentlichen Realität in

435 M-D: Impressionen am Wege. In: *Der Tagesspiegel* vom 31. August 1946, Beiblatt.
436 In: *Der Tagesspiegel* vom 29. Dezember 1945, S. 2.
437 rg.: Die schlechte Haltung. In: *Der Tagesspiegel* vom 18. Dezember 1945, S. 3.
438 Ebd.

der Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit. Aus diesem Grund wurden die Entnazifizierungsmaßnahmen stärker diskutiert als der Nürnberger Prozess.

Obwohl im *Tagesspiegel* die Haltung der deutschen Bevölkerung zum Nürnberger Prozess überwiegend negativ beurteilt wurde,[439] gab es auch Artikel, in denen sich die Journalisten um Differenzierung bemühten. Selbst der Herausgeber Erik Reger, der den Deutschen ihre Mitschuld rigoros vorwarf, zeigte in einem Leitartikel vom Februar 1946 Verständnis für die Teilnahmslosigkeit gegenüber dem Verfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher. Dabei wollte er nicht das Gegenteil beweisen, sondern zu bedenken geben, „daß die Masse der Menschen alle Eindrücke zuerst mit dem Gefühl aufnimmt und sich nur allmählich zur Kontrolle des Verstandes durchringt.“[440] Reger gab damit der Hoffnung Ausdruck, dass die Prinzipien des Nürnberger Prozesses nach und nach Wirkung auf das Bewusstsein der deutschen Nachkriegsgesellschaft zeigen würden.

Nach der Urteilsverkündung stellte sich der Herausgeber des *Tagesspiegels* dann die Frage, warum das Urteil die Deutschen plötzlich aus ihrer Lethargie gegenüber dem Nürnberger Prozess riss. Er machte in Berlin die Beobachtung:

> Wer die Strassen der Stadt passierte, konnte sich davon überzeugen, daß das Nürnberger Urteil in einem Umfange Gesprächsstoff der einfachen Leute war, wie es der Prozeß während zehn langer Monate niemals gewesen ist.[441]

Wie W. E. Süskind in der *Süddeutschen Zeitung* fiel Reger dabei auf, dass die Proteste der deutschen Öffentlichkeit durch das konkrete Strafmaß und nicht durch die Urteilsbegründung hervorgerufen wurden. Er vermutete, dass nur wenige Deutsche „diese Begründungen überhaupt gelesen haben“.[442] Dennoch wollte er die erwachte Anteilnahme am Ende des Verfahrens nicht negativ bewerten und versuchte, sich in die Durchschnittsbevölkerung hineinzuversetzen. Zwar seien die Proteste Ausdruck des „Rachegefühl[s] statt des Rechtsgefühles“, aber, so fügte er rechtfertigend hinzu, die Deutschen hätten in den zwölf Jahren nationalsozialistischer Herrschaft nur einen willkürlichen Umgang mit Rechtsgrundsätzen erfahren. Eigentlich hätten Schacht, Papen und Fritzsche gar nicht angeklagt werden sollen, argumentierte Reger weiter, da

439 Anna Bürger sprach sogar von der „Nichtreaktion, die der Nürnberger Prozeß in weitesten Kreisen in Deutschland auslöst“. Bürger, Anna: Die Jugend und Nürnberg. In: *Der Tagesspiegel* vom 5. Dezember 1945, S. 2.

440 rg.: Der Geist von Nürnberg. In: *Der Tagesspiegel* vom 12. Februar 1946, S. 2. Es wird davon ausgegangen, dass sich Erik Reger hinter dem Kürzel rg. verbirgt.

441 rg.: Das unveräußerliche Recht. In: *Der Tagesspiegel* vom 8. Oktober 1946, S. 2.

442 Ebd.

voraussehbar war, dass die Anklagepunkte für sie nicht ausreichend sein würden. Von daher müsse das Urteil den „einfache[n] Mann“ verwirren, und es bestehe die Gefahr, dass er Zweifel an der Integrität des Internationalen Gerichtshofes hege.

Interessant ist außerdem ein Beitrag mit dem Titel „Das versteinerte Herz“, in dem die Autorin sich mit dem Vorwurf der Teilnahmslosigkeit der Deutschen gegenüber den Verhandlungen im Nürnberger Justizgebäude auseinandersetzt. Ausgangspunkt der Überlegungen war ihre Selbsterkenntnis, „daß auch ich oft bei der Lektüre des Nürnberger Prozesses unberührt bleibe.“[443] Nicht das generelle Desinteresse stand im Mittelpunkt ihrer Reflexion, sondern das mangelnde Einfühlungsvermögen in das Ausmaß der Verbrechen, das auch im *Neuen Deutschland* und durch W. E. Süskind in der *Süddeutschen Zeitung* erwähnt wurde. Die Autorin im *Tagesspiegel* gab zu: „Das Leid der Millionen läßt mich nicht erschauern, weil ich nicht fähig bin, mir auch nur einen Bruchteil ihrer Qualen und Aengste vorzustellen.“[444] Neben der fehlenden Vorstellungskraft nannte sie als weitere Gründe für die Emotionslosigkeit, mit der sie auf die Prozessberichte reagiere, das Abstumpfen in Folge persönlicher Erlebnisse und „Schreckensnachricht[en]“ der letzten Kriegsphase und die innere Abwehr gegen die „Erkenntnis des grausigen Geschehens“ aus „Angst vor dem Schmerz“. Mit der Darstellung ihrer individuellen Reaktion auf die Berichte vom Nürnberger Prozess wollte die Autorin zwar die Gründe für die Abwehrhaltung der deutschen Bevölkerung insgesamt plausibel machen, aber gerade vor diesem Hintergrund erkannte sie die Notwendigkeit der Aufklärung über die NS-Verbrechen.

In der *Frankfurter Rundschau* hat es nur wenige Stellungnahmen zur Bevölkerungsmeinung in Zusammenhang mit dem Nürnberger Prozess gegeben und die waren selbst im Kontext der Urteilsverkündung negativ. Zentral war in dieser Lizenzzeitung die Wahrnehmung des Desinteresses der Deutschen. Ein Beispiel dafür ist ein Beitrag von F. W. Kasten vom 22. Januar 1946, in dem er konstatierte, „wie gering das Interesse ist, das die meisten Deutschen an diesem wichtigsten Ereignis unserer Zeit bekunden.“[445] Aus Gesprächen mit Einwohnern in Nürnberg zog er die Schlussfolgerung, „daß die Bekehrung der Deutschen in vielen Fällen nicht das Ergebnis einer besseren Einsicht ist, sondern die Folge einer seelischen Erschöpfung, die kaum noch einen ernsthaften politischen Willen aufkommen läßt.“[446] Um welche Art der „Bekehrung“

443 Prettner(?), Inge: Das versteinerte Herz. In: *Der Tagesspiegel* vom 17. April 1946, S. 3. (Der Name der Autorin war nicht eindeutig zu entziffern.)
444 Ebd.
445 Kasten, F. W.: Nürnberger Impressionen. In: *Frankfurter Rundschau* vom 22. Januar 1946, S. 2.
446 Ebd.

es sich dabei handelte, erläuterte Kasten nicht. Aber die von ihm zitierte Aussage einer Frau aus Nürnberg deutet darauf hin, dass die Abwendung der Deutschen von ihrer einstigen Führungselite gemeint war, deren Verurteilung durch das IMT von vielen befürwortet wurde. Kastens Einschätzung entsprach der Bewusstseinslage der deutschen Bevölkerung nach der Kriegsniederlage. So wenig, wie die Kriegsmüdigkeit zu einer Selbstbefreiung geführt hatte, so wenig wurde die deutsche Durchschnittsbevölkerung nach dem totalen Zusammenbruch politisch aktiv. Vielmehr schaute die breite Masse der Zukunft apathisch entgegen.[447] Entsprechend teilnahmslos reagierten viele Deutsche auf den Nürnberger Prozess, dessen rechtliche Details sie nicht interessierten, während die Schuld der Angeklagten für sie als längst erwiesen galt.[448]

Für Kasten von der *Frankfurter Rundschau* gab es einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Gleichgültigkeit gegenüber dem Prozessverlauf in Nürnberg und der mangelnden Bereitschaft, die individuelle Verantwortung anzuerkennen. Erst wenn den Deutschen bewusst werden würde, dass sie mit auf der Anklagebank sitzen, würde sich ihre Einstellung zum Prozess ändern, so seine These. Von daher lehnte er den Verweis auf die „Unzufriedenheit über die Form der Berichterstattung“ als Erklärung für die geringe Anteilnahme am Prozessverlauf ab. Im Gegensatz zu Ursula von Kardorff von der *Süddeutschen Zeitung* und F. Becker von den *Nürnberger Nachrichten* zeigte sich Kasten überzeugt davon, dass eine Beteiligung der deutschen Bevölkerung am Prozessgeschehen als Zuschauer keinen positiven Einfluss auf ihre Meinung haben würde.[449]

Karl Gerold gab in der *Frankfurter Rundschau* vom 1. Oktober 1946 sogar zu, „daß ich als Deutscher reichlich beschämt war“ angesichts der „Teilnahmslosigkeit“ gegenüber dem Nürnberger Prozess.[450] Die von ihm in einer Kneipe in der stark zerstörten Nürnberger Altstadt am Vorabend der Urteilsverkündung beobachtete Stimmung fasste er als „Atmosphäre der Gerüchte, der Mißstimmung, des absoluten Nichtverstehens über das Warum und Wieso des Prozesses“ zusammen.[451] Weder Gerold noch Fritko, dessen Stimmungsbericht am selben Tag veröffentlicht wurde, nahmen angesichts des letzten Prozessabschnittes ein gesteigertes Interesse unter den Einwohnern Nürnbergs wahr. In Fritkos Reportage kontrastierte die Beschreibung des spannungsgeladenen Klimas im

447 Vgl. Frei: Der totale Krieg und die Deutschen, S. 293ff.

448 Nach der Hinrichtung der Angeklagten von dem amerikanischen Gerichtspsychologen Gustave M. Gilbert nach der Bevölkerungsmeinung befragt, antwortete einer der deutschen Verteidiger: „sie denken das, was man jeweils von ihnen erwartet.“ Gilbert, S. 430.

449 Kasten, F. W.: Nürnberger Impressionen. In: *Frankfurter Rundschau* vom 22. Januar 1946, S. 2.

450 Gerold, Karl: Die letzten Tage in Nürnberg. In: *Frankfurter Rundschau* vom 1. Oktober 1946, S. 1.

451 Ebd.

Nürnberger Justizpalast und seiner unmittelbaren Umgebung mit der Darstellung der nüchternen Atmosphäre im Rest der Stadt:

> Die Schlußsitzung des Internationalen Militärgerichtshofes müßte eigentlich der Stadt für Tage wenigstens ihren Stempel aufdrücken, die Gerichtssitzung über diejenigen, die das Wesen der Menschlichkeit fast tödlich verletzten, müßte doch vor allem den Nürnberger Teil dieser Menschheit in bemerkbarer Spannung halten – aber die Atmosphäre ist trotz mancher Anteilnahme nur von mäßiger Bewegtheit erfüllt.[452]

Diese Wahrnehmung der Reaktion in der Bevölkerung änderte sich nicht einmal nach der Urteilsverkündung. In einem kurzen Kommentar auf der Frankfurter Regionalseite der *Frankfurter Rundschau* gab der Autor zwar einige Positionen aus der Bevölkerung wieder, die vor den öffentlich angeschlagenen Zeitungen geäußert wurden, aber sein Gesamteindruck blieb pessimistisch: „Das deutsche Volk hat sich noch nicht von den Fesseln des Schweigens befreit.“[453] Viele der Deutschen, die sich äußerten, würden, so der Autor, einen „egozentrische[n] Standpunkt“ und „das Bedauern über den verlorenen Krieg“ vertreten.[454] Hier wurde also kein Umschwung vom Desinteresse zur regen Diskussion des Urteils wahrgenommen.

Über ihre Aufgabe schrieben acht deutsche Prozessbeobachter in einem Brief an den Leiter der amerikanischen Informationskontrolle, General McClure, im April 1946:

> Wir bitten ferner zu bedenken, dass die Aufgabe, den Prozeßstoff einem vielfach spröd reagierenden deutschen Publikum nahezubringen, gerade vom deutschen Journalisten eine ganz ungewöhnliche geistige Anspannung verlangt. Die Wichtigkeit dieser Aufgabe ist uns oft genug von den amerikanischen Stellen bezeugt worden und wir erfüllen sie im vollen Gefühl ihrer ausserordentlichen Bedeutung und ohne Rücksicht auf persönlichen Vorteil.[455]

In diesem Zitat wird nicht nur der Einfluss der amerikanischen Besatzungsbehörden auf die Berichterstattung deutlich, sondern auch die negative Beurteilung der Rezeptionshaltung der Deutschen durch die deutschen Pressevertreter. Unterschrieben war der Brief, dessen Hauptanliegen eine Verbesserung der Versorgungslage und Arbeitsbedingungen der deutschen Journalisten war, u. a. von W. E. Süskind, dem

[452] Fritko, Dieter: Vor der Stunde des Gerichts. In: *Frankfurter Rundschau* vom 1. Oktober 1946, S. 5.
[453] Kick.: Frankfurt und das Urteil. In: *Frankfurter Rundschau* vom 3. Oktober 1946, S. 5.
[454] Ebd.
[455] IfZ, OMGUS ISD Director, 5/267-3/20.

Prozessbeobachter der *Süddeutschen Zeitung*. Fast zwanzig Jahre später klang seine Einschätzung der Reaktion der Deutschen auf den Nürnberger Prozess weitaus positiver. Im Vorwort zur Veröffentlichung seiner Prozessberichte erinnerte er sich, dass die Lizenzzeitungen zahlreiche Zuschriften aus der deutschen Bevölkerung erhielten, die sich auf den Prozess bezogen. In ihnen kam, so sein Gesamteindruck, weder Gleichgültigkeit noch der Vorwurf, es säßen Sieger über Besiegte zu Gericht, zum Ausdruck. Im Gegenteil:

> Im ganzen aber war eine Teilnahme zu verspüren, deren Grundklang - um es nur ja nicht zu pathetisch zu sagen - Betroffenheit und Umgerührtheit ausdrückte und das Bewußtsein, daß dieser Prozeß unsere eigenste Sache sei.[456]

Diese positive Einschätzung der Bevölkerungsmeinung erfolgte allerdings retrospektiv, in seinen Prozessberichten klang Süskinds Beurteilung etwas anders. Bis zum Ende der Verhandlungen des internationalen Gerichtshofes im September 1946 finden sich in Süskinds Prozessberichten nur negative Einschätzungen der öffentlichen Meinung. Bereits am 30. November 1945 stimmte er der Beobachtung ausländischer Korrespondenten zu, dass die Deutschen eine „Haltung der Gleichgültigkeit [...], allenfalls der Skepsis“ gegenüber dem Prozess einnähmen und viele unter ihnen sich einen „kurzen Prozeß“ wünschen würden.[457] Ähnlich wie andere deutsche Pressevertreter setzte er dieser Position die Notwendigkeit eines gründlichen Rechtsverfahrens entgegen, das er als „Chance der Erziehung“ und „Kursus für öffentliches Leben“ verstand. Immer, wenn Süskind den Leser direkt ansprach, schrieb er in der integrierenden ersten Person Plural. Dementsprechend schloß er sich mit ein, als er von den Deutschen als den „Angehörige[n] eines politisch aus den Fugen gegangenen Volkes“ sprach.[458] Nie zeigte er dabei mit dem Finger auf die deutsche Zivilbevölkerung oder kritisierte einseitig ihre Haltung. Vielmehr war er immer um Ausgleich bemüht und versuchte, den Leser argumentativ von der Notwendigkeit eines demokratischen Neuanfangs zu überzeugen, für den er selbst konsequent eintrat. Der Grund, warum er Verständnis für die Bevölkerungsmeinung zeigte, ist in seinem eigenen angepassten Verhalten während der zwölf Jahre NS-Herrschaft zu suchen.

---

456 Süskind, S. 9.

457 Süskind, W. E.: Nürnberger Gedanken und Bilder. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 30. November 1945, S. 1.

458 Ebd.

Den Vorwurf gegen die Deutschen: „wir kümmerten uns nicht um unser politisches Schicksal“ betrachtete W. E. Süskind als berechtigt.[459] Er nahm nicht nur wahr, dass die Haltung der deutschen Bevölkerung gegenüber dem Nürnberger Prozess von „Zweifel“, „Mißtrauen“ und „Erschlaffung“ bestimmt wurde, sondern auch, dass viele davon überzeugt seien, dass das Urteil über die Nürnberger Angeklagten von Anfang an festliege und manche zur Aufrechnung nach dem Grundsatz „‚Die Amerikaner sind auch nicht besser als wir...‘“ neigen würden. In keinem seiner Artikel wird die Intention des Prozessbeobachters, die Deutschen von der politischen Chance des Nürnberger Prozesse zu überzeugen, so deutlich wie in diesem vom 15. Januar 1946. Das internationale Verfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher sah er als Ausgangspunkt für den demokratischen Neuanfang in Deutschland an. Aus diesem Grund betonte er unermüdlich, dass der Prozess alle Deutschen betreffen würde. Gleichzeitig richtete er an die ausländischen Prozessbeobachter die Bitte, nicht zu schnell die Haltung der deutschen Zivilisten als „unverbesserlich“ zu verurteilen.[460]

Noch im Juli 1946 beschrieb Süskind die Reaktion der Deutschen auf den Prozess in Nürnberg mit Begriffen wie „Geringschätzung“, „Unlust“ und „Gleichmut“,[461] dagegen nahm er Ende September, wie viele andere deutsche Pressevertreter, eine veränderte Haltung wahr. Seit sich das Gericht zur Beratung des Urteils zurückzog, zweifle die Öffentlichkeit nicht mehr an dem Bemühen des IMT, zu einem gerechten Urteil zu kommen.[462] Süskind war sogar überzeugt davon, dass diese veränderte Haltung davon zeuge, „daß man sich der Neuartigkeit des Verfahrens und seiner Doppelqualität als rechtlicher und politischer Vorgang, als Prozeß und Maßregel, bewußt geworden ist.“[463] Andererseits unterschied er „zwischen dem populären und dem tieferen Interesse am Prozeßausgang.“ Während der „Durchschnittsbeobachter“ auf den Urteilsspruch gegen die 21 Angeklagten warte, interessiere den „weiter Denkenden“ die Urteilsbegründung. An diese Einschätzung anknüpfend, beschrieb er die Reaktion auf den Urteilsspruch als „Aufatmen vor der Wucht und Weisheit des Urteils“.[464] Genauer analysierte er die Reaktionen nicht, sondern vermutete nur, dass viele sich über die unerwartete Milde und insbesondere die Freisprüche wundern würden.

459 Süskind, W. E.: Liegt das Urteil fest? In: *Süddeutsche Zeitung* vom 15. Januar 1946, S. 2.
460 Ebd.
461 Süskind, W. E.: Wie stehen wir in Nürnberg? In: *Süddeutsche Zeitung* vom 23. Juli 1946, S. 3.
462 Süskind, W. E.: Vor den Augen der Welt. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 27. September 1946, S. 1.
463 Ebd.
464 Süskind, W. E.: Freiheit von Willkür und Gewalt. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 4. Oktober 1946, S. 1.

Es gab in der *Süddeutschen Zeitung* auch Stellungnahmen von anderen Pressevertretern zur Beurteilung der Bevölkerungsmeinung. Dazu gehörte Will Berthold, der 25 junge Menschen im Alter zwischen 19 und 26 Jahren mit Fragen zum Nürnberger Prozess konfrontierte, deren Ergebnis er in der Lizenzzeitung präsentierte.[465] Immerhin verfolgten zwei Drittel der Befragten die Prozessberichterstattung, davon allerdings nur neun kontinuierlich und acht hin und wieder, während weitere acht Jugendliche den Prozess nur aus Gesprächen kannten. Außerdem gaben sechs der Teilnehmer zu, dass ihnen der Prozess zu langweilig sei, indessen sich drei andere über ihre Haltung zum Prozess nicht äußern wollten. Für den Journalisten waren diese Antworten der Beleg dafür, dass in der jungen Generation genauso wie in der älteren Gleichgültigkeit gegenüber dem Verfahren vorherrsche. Es sei für diese schwierig, „den Grundgedanken des Prozesses zu verstehen."[466]

Wie sehr die deutsche Bevölkerung dann aus ihrer gegenwärtigen Lebenssituation heraus das Urteil kritisierte, wird an den Meinungsäußerungen deutlich, die Will Berthold für die *Süddeutsche Zeitung* in München nach Bekanntwerden des Urteilsspruches beobachtete. Für viele Deutsche war es nicht nachvollziehbar, dass sie sich den Entnazifizierungsmaßnahmen stellen mussten, während Papen, Schacht und Fritzsche in Nürnberg freigesprochen wurden. Das zentrale Argument lautete: „Die kleinen Leute steckt man ins Arbeitslager und die Großen läßt man laufen."[467] Das gesteigerte Interesse und die Diskussionsbereitschaft der deutschen Öffentlichkeit zum Prozessende zeigte sich daran, dass die Sonderausgaben der *Süddeutschen Zeitung* zur Urteilsverkündung reißenden Absatz fanden.[468]

Erwähnt werden soll noch ein Beitrag aus der *Süddeutschen Zeitung*, der den programmatischen Titel trug: „Den Nürnbergern zum Lobe". Verfasst wurde er von Dr. Richard Thilenius, der für die Verteidigung eines der Nürnberger Angeklagten arbeitete und die Gastfreundlichkeit der Nürnberger Einwohner in seinem Artikel würdigte. Aus dem eigenen Erleben der Freundlichkeit der Nürnberger beurteilte er die Reaktion auf den Prozess ungewöhnlich positiv:

> So war es auch ihr Prozeß, nicht eine deutsche oder internationale, sondern eben ihre persönliche Nürnberger Angelegenheit. Es erfüllte sie mit einem

[465] Berthold, Will: Wie stehen Sie zum Nürnberger Prozeß? In: *Süddeutsche Zeitung* vom 6. August 1946, S. 3.

[466] Ebd.

[467] Berthold, Will: Das Nürnberger Urteil im Echo der Straße. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 4. Oktober 1946, S. 3.

[468] Vgl. ebd. und Pollak, Bernhard: Der Gerichtstag. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 4. Oktober 1946, S. 10.

> gewissen Stolz, daß er gerade in ihrer Stadt vor sich ging, und ihr Interesse an seinem Fortschreiten war außerordentlich, wobei nicht entschieden sei, ob es mehr der Sache galt oder ihrem äußeren Ablauf, dessen Zeugen sie waren, nicht zum wenigsten eben durch die Herren vom Prozeß, an deren erregendem Leben sie teil hatten.[469]

Nach Thilenius' Einschätzung nahmen die Nürnberger Einwohner durchaus am Prozessverlauf Anteil. Dennoch deutete er an, dass diese Anteilnahme, der er in seiner unmittelbaren Umgebung begegnete, weniger den eigentlichen Verfahrensfragen galt. Er nahm nur einen Teil der Nürnberger Öffentlichkeit wahr, der ihm gegenüber als einem Teilnehmer des Nürnberger Prozesses, einem „Herren vom Prozeß", mit Neugier reagierte. Realistisch ist dieses Bild von der Bevölkerungsmeinung nicht. Im Gegenteil, es ist sogar verzerrt, da Thilenius ein Verteidiger der Angeklagten war, kann die Freundlichkeit, der er begegnete, auch als Sympathie mit den Angeklagten interpretiert werden. Konkrete Deutungsmuster und Argumente der Bevölkerung zum Prozess nannte Thilenius in der *Süddeutschen Zeitung* jedoch nicht. Dafür bezeichnete er die Prozessdauer als „Zeit tiefster Erniedrigung",[470] was ein bezeichnendes Licht auf seine Haltung gegenüber dem Internationalen Gerichtshof wirft.

Insgesamt wurde die Bevölkerungshaltung zum Nürnberger Prozess nicht nur von ausländischen, sondern auch von den deutschen Pressevertretern, insbesondere in der Prozessstadt selbst, negativ eingeschätzt. Sogar das *Neue Deutschland* musste die geringe Anteilnahme am Prozessverlauf in der SBZ eingestehen, obwohl sich die Redaktion mit Kritik an der Gleichgültigkeit der Bevölkerung zurückhielt und stattdessen eine verstärkte Aufmerksamkeit zur Urteilsverkündung forderte. Tatsächlich beobachtete dann neben dem SED-Organ der Großteil der westdeutschen Prozessbeobachter ein gesteigertes Interesse am Prozessausgang, wiederum insbesondere in Nürnberg selbst. Dass das *Neue Deutschland* diese Zunahme der Anteilnahme zur „Massendiskussion" hochstilisierte, war zweifellos übertrieben und eher der Konstruktion einer „Einheitsfront" geschuldet. Als einzige Ausnahme empfanden die Journalisten der *Frankfurter Rundschau* die Reaktion der Deutschen auf das Urteil, wie schon auf die Verhandlungen, als zurückhaltend. Viele Prozessbeobachter waren sich darüber einig, dass die Kritik an den Zeitstrafen und noch stärker an den drei Freisprüchen ein Indiz dafür war, dass der Prozess als Abrechnung mit den Hauptverantwortlichen verstanden wurde und die Bedeutung des differenzierten Urteils und der Rechtsgrundlage des internationalen

469 Thilenius, Richard: Den Nürnbergern zum Lobe. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 4. Oktober 1946, S. 6.
470 Ebd.

Gerichtshofes den Deutschen nicht ins Bewusstsein drang. An diese Haltung war die Hoffnung der Allgemeinbevölkerung geknüpft, dass der Hauptkriegsverbrecherprozess einen Schlussstrich unter die NS-Vergangenheit ziehen würde.

Während sich die ausländischen Prozessbeobachter darüber schockiert zeigten, dass die Deutschen wenig aufgeschlossen gegenüber der alliierten Intention waren, die deutsche Nachkriegsöffentlichkeit über den verbrecherischen Charakter des Nationalsozialismus aufzuklären und damit einen Beitrag zur demokratischen Umerziehung zu leisten, und sich vielmehr auf ihre alltäglichen Lebensumstände konzentrierten, sah ein Teil der deutschen Korrespondenten die Alltagssorgen als Rechtfertigungsgrund für die skeptische Haltung der deutschen Bevölkerung gegenüber den Nürnberger Verhandlungen an. Da sie von den Ereignissen, aber auch den Versorgungsproblemen persönlich stärker betroffen waren, zeigten sie mehr Verständnis für die besondere Lage der Deutschen nach dem politischen und gesellschaftlichen Zusammenbruch als ihre ausländischen Kollegen. So offen sie die Teilnahmslosigkeit der Allgemeinbevölkerung einräumten, sprach aus einigen Beiträgen doch die Hoffnung, dass im Laufe des Verfahrens das Interesse gesteigert werde oder die Auseinandersetzung auf der privaten Ebene stattfinden würde. Neben der Grundstimmung der Nachkriegsgesellschaft wurde vor allem noch die lange Prozessdauer als Grund für die Gleichgültigkeit gegenüber den Verhandlungen angeführt. Kaum jemand konnte die Notwendigkeit einer ausführlichen Beweisführung und noch weniger der Verteidigung nachvollziehen, denn die Schuld der Angeklagten galt einem Großteil der Bevölkerung als erwiesen und von daher forderten viele einen kurzen Prozess. Dagegen wurden Entlastungsargumente wie Zweifel an der Zuständigkeit des internationalen Gerichtshofes oder eine Aufrechnung mit alliierten Kriegsverbrechen in der deutschen Prozessberichterstattung nur selten als Gründe für die mäßige Aufmerksamkeit gegenüber dem Nürnberger Verfahren genannt.

Aus der Beobachtung der Bevölkerungsreaktion zogen einzelne Berichterstatter den Schluss, dass sich die Allgemeinheit nicht persönlich von den Verhandlungen betroffen fühlte. Dass die Deutschen im aufwendig inszenierten Prozessgeschehen abseits standen und die Alliierten es versäumten, sie von vornherein stärker einzubinden, wurde einzig von Hans Habe, einem der Emigranten, die in Diensten der amerikanischen Informationskontrolle standen, kritisiert, allerdings erst nach seiner Rückkehr in die USA und in einer amerikanischen Zeitschrift. Neben Habe sah noch die amerikanische Journalisten Anne O'Hare McCormick voraus, dass die Bedeutung des Prozesses gefährdet sei, wenn der deutschen Bevölkerung sein Grundgedanke nicht vermittelt werden würde. Auf die Frage, ob eine Einbeziehung der Deutschen als Zuschauer oder gar Anklagevertreter eine stärkere Wirkung auf ihre Bereitschaft zur Auseinandersetzung

mit der unmittelbaren Vergangenheit gehabt hätte, wurde in nur wenigen Beiträgen der deutschen Presseberichterstattung hingewiesen. Eine derartige Diskussion, die Kritik an der Organisation des Verfahrens durch die Alliierten impliziert hätte, verbot sich in der deutschen Nachkriegspresse von selbst.

Die beim Prozess zugelassenen deutschen Journalisten erkannten deutlich, dass sie mit einem Leserkreis konfrontiert waren, der keine Details über die Ereignisse im Nürnberger Gerichtssaal hören wollte. Viele, darunter Süskind, Drexel und Becker, wollten dennoch an die positive Wirkung des Hauptkriegsverbrecherprozesses glauben. Gleichzeitig zeichnete sich ab, dass die durchaus umfangreiche Berichterstattung dem Entstehen einer breiten Abwehrhaltung nicht entgegenarbeiten konnte. Dieser Zusammenhang zwischen Art und Weise der Prozessberichte und der Bevölkerungsreaktion wurde jedoch nicht hinterfragt.

Die Diskrepanz zwischen veröffentlichter Meinung und Bevölkerungsmeinung war in Hinblick auf das öffentliche Interesse am Nürnberger Prozess offensichtlich.[471] Während in der deutschen Lizenzpresse umfangreich und kontinuierlich über den Prozess berichtet wurde, beurteilten die meisten Pressevertreter das Interesse in der deutschen Bevölkerung am Prozessverlauf als ausgesprochen gering.[472] Insbesondere in den ersten Monaten beobachteten die Journalisten, dass ein Großteil der Deutschen den Verhandlungen nicht folgte und vielmehr mit seinen gegenwärtigen Lebensumständen beschäftigt war. In der zweiten Prozesshälfte wurde dann eher die Dauer des Verfahrens als Grund für die allgemeine Teilnahmslosigkeit angeführt. Allerdings flaute auch die Presseberichterstattung mit der Verhandlung gegen die angeklagten Organisationen ab. Die Wahrnehmung der Bevölkerungsreaktion wandelte sich dann zum Prozessende, als ein Großteil der Berichterstatter ein gesteigertes Interesse in der Allgemeinbevölkerung registrierte. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass das Postulat vom „Desinteresse“ nicht ausreicht, um die Reaktion der Deutschen umfassend zu beschreiben. Um das Bild von der Bevölkerungsmeinung weiter zu differenzieren, wird im Folgenden anhand von Meinungsumfragen und Briefen die Haltung zu bestimmten Aspekten des Nürnberger Prozesses wie der Zuständigkeit des Gerichtshofes und der Schuldfrage überprüft und zu der in der Presse vertretenen Position in Bezug gesetzt. Insbesondere die Briefe stellen

471 Auf diese Diskrepanz wies bereits Anneke de Rudder hin: „Die Kluft zwischen öffentlicher und veröffentlichter Meinung war also 1945/46 sehr tief. Während in den deutschen Medien ältere und jüngere freie Geister mit der Hilfe der Alliierten bereits erste Schritte auf dem Weg zur Demokratie gingen, konnten sich viele Deutsche noch nicht von den Denk- und Verhaltensmustern lösen, die sie in zwölf Jahren Diktatur entwickelt hatten.“ de Rudder, S. 220.

472 Nach Ralph Giordano ist diese Diskrepanz für die weitere Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit in der späteren Bundesrepublik generell kennzeichnend. Giordano, S. 23.

dabei eine Möglichkeit dar, ganz konkrete und individuelle Argumente in den Blick zu rücken.

3.3 Die Haltung der deutschen Bevölkerung zum Nürnberger Prozess

3.3.1 Im Spiegel von Meinungsumfragen und Stimmungsberichten

In der amerikanischen Besatzungszone wurden umfangreiche Meinungsumfragen zum Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher durchgeführt. Dem Anspruch auf Repräsentativität werden diese Umfragen, insbesondere aufgrund der Auswahl des interviewten Personenkreises, zwar nicht gerecht, dennoch liefern die Ergebnisse wichtige Anhaltspunkte über die Bevölkerungsreaktion auf das Verfahren. Skepsis ist außerdem gegenüber der Situation der Befragung angebracht, denn in dieser waren Angehörige der Besatzungsmacht mit Teilen der deutschen Bevölkerung konfrontiert, von denen viele den Besatzern mit Misstrauen begegneten.

Bereits einen Monat vor dem offiziellen Prozessbeginn führte die amerikanische Informationskontrolle ein Interview mit ausgewählten Vertretern der deutschen Gesellschaft zu deren Erwartungen an die bevorstehenden Verhandlungen in Nürnberg durch.[473] Die Befragten zeigten sich ausgesprochen skeptisch gegenüber der zu erwartenden Reaktion der Allgemeinbevölkerung auf den Nürnberger Prozess. Insbesondere die rückwirkende Gesetzesgrundlage wurde als Grund für die vermutete Zurückhaltung der Deutschen genannt. Des Weiteren kamen in den Interviews Zweifel an der Wirkung des internationalen Strafverfahrens zum Ausdruck. Viele hegten die Befürchtung, dass die Verhandlungen eine weltweite Hasswelle gegen Deutschland auslösen könnten.

Der auf der Grundlage dieser Ergebnisse zwei Tage nach der Veröffentlichung der Anklageschrift verfasste Bericht belegt die große Erwartungshaltung an den Nürnberger Prozess auf amerikanischer Seite, die jedoch bereits zu diesem frühen Zeitpunkt enttäuscht wurde. Denn die Vertreter der amerikanischen Informationskontrolle beurteilten das derzeitige Interesse der Deutschen an den Nürnberger Ereignissen als niedrig und brachten diese Indifferenz mit den Alltagsproblemen der Bevölkerung in

[473] Befragt wurden 30 Deutsche verschiedener politischer Richtungen und sozialer Herkunft, von denen einige zentrale Funktionen im politischen und öffentlichen Leben einnahmen. Der Bericht macht deutlich, dass alle Teilnehmer durch die deutsche Presseberichterstattung Kenntnis von dem bevorstehenden Prozess in Nürnberg hatten. Information Control Intelligence Summary No. 15 vom 20. Oktober 1945. Eine Kopie dieses in den NA/Washington archivierten Berichts wurde mir freundlicherweise von Anneke de Rudder zur Verfügung gestellt.

Verbindung: „For the time being the trials remain a far away political question for the avarage German whose paramount concern is for the problems of daily life."[474]

Neben diesen Bemerkungen zur Einschätzung des Bevölkerungsinteresses an dem Prozess gibt der Bericht außerdem Auskunft über die Haltung der Deutschen zur Schuldfrage. An diesen frühen Bewertungen wird erkennbar, welche zentrale Rolle das Problem der Schuld in Zusammenhang mit dem Nürnberger Prozess spielen würde. Ergebnis der verhältnismäßig wenigen Interviews war, dass sich alle Befragten von den Angeklagten distanzierten und von ihrer Schuld überzeugt zeigten. Von daher wurde eine Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher ausdrücklich befürwortet. Zwei Gründe kristallisierten sich bereits zu diesem Zeitpunkt dafür heraus, weshalb eine Verurteilung der Angeklagten von den Deutschen gewünscht wurde. Einerseits betrachteten sie die ehemalige NS-Elite als verantwortlich für das Nachkriegselend in Deutschland und andererseits sahen sie in ihnen die Alleinverantwortlichen für die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Eine Übernahme individueller Verantwortung war bei den Deutschen aufgrund dieser Haltung nicht zu erwarten. Aus dem Bericht geht hervor, dass sich unter den Befragten auch Personen befanden, die sich offen zum Nationalsozialismus bekannten. Diese distanzierten sich ebenfalls von der nationalsozialistischen Führungselite, die sie für das Verlieren des Krieges verantwortlich machten.

Diese frühe Zusammenfassung der Bevölkerungshaltung zu den bevorstehenden Verhandlungen in Nürnberg durch die amerikanische Informationskontrolle zeigt die wesentlichen Konturen der öffentlichen Reaktion auf. Es werden auch schon Unterschiede zur veröffentlichten Meinung deutlich, obwohl der offizielle Prozessbeginn noch ausstand.

Weitaus positiver fiel die Bilanz der Vertreter der amerikanischen Militärverwaltung dann in der Auswertung verschiedener Bevölkerungsumfragen zum Nürnberger Prozess vom 7. August 1946 aus. Zu diesem Zeitpunkt waren individuelle Anklageerhebung, Beweisaufnahme und die Aussagen der Angeklagten bereits abgeschlossen. Die amerikanische Besatzungsbehörde kam zu dem Ergebnis, dass der Prozess seinen Zweck erfülle, der darin bestehe, die Kriegsverbrechen ans Licht zu bringen und die deutsche Bevölkerung über die Schuld der NS-Führung zu informieren.[475] Aufschlussreich ist die Entwicklung der Reaktion auf die Frage, ob die Interviewten aus dem Nürnberger Prozess etwas erfahren konnten, was ihnen bis dahin nicht bekannt gewesen

474 Ebd.

475 Report No. 16 vom 7. August 1946. IfZ, OMGUS ICD Opinion Surveys Dk. 110.001. Anna und Richard Merritt geben eine gekürzte Zusammenfassung der Umfrage wieder und machen Angaben zur Stichprobe. Merritt/Merritt: Public Opinion in Occupied Germany, S. 93f.

sei. Im November 1945 antworteten 65 % und im Sommer 1946 sogar 87 % der Umfrageteilnehmer mit „Ja“, was die Vertreter der amerikanischen Militärverwaltung als Ergebnis des fortgeschrittenen Prozessverlaufs interpretierten. Unter diesen ragt die Anzahl derer heraus, die dann konkret angaben, dass sie etwas über Konzentrationslager erfahren haben. Das waren im November 1945 zunächst 29 % und dann im Sommer 1946 57 %. Außerdem äußerten 30 % Mitte 1946, von der Vernichtung der Juden Kenntnis genommen zu haben.[476] Auf jeden Fall zeigen die Prozentzahlen, dass die vermeintliche Unkenntnis gegenüber Verbrechen in Konzentrationslagern und im Besonderen gegenüber Juden von Anfang an eine Rolle bei der Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit in der deutschen Gesellschaft gespielt hat.[477] Ein sensibles Thema war der Völkermord an den europäischen Juden, weil im kollektiven Gedächtnis der deutschen Bevölkerung eine starke Assoziation des Holocausts mit dem Kollektivschuldvorwurf bestand.[478] Umfragewerte verschiedener Institute seit den 60er Jahren zeigen, dass mehr als die Hälfte der Befragten bis in die Gegenwart angeben, erst nach dem Zweiten Weltkrieg etwas über den Holocaust erfahren zu haben.[479] In den Verhandlungen des Nürnberger Prozesses spielte die Judenverfolgung nur eine untergeordnete Rolle, so dass die deutsche Gesellschaft mit diesem Verbrechenskomplex durch den Prozess kaum konfrontiert wurde. An diesem Versäumnis hatte auch die Presseberichterstattung einen Anteil, die den Holocaust nicht thematisierte. Dass ein Teil der Umfrageteilnehmer 1946 angab, durch den Nürnberger

[476] Es geht aus dem Umfragebericht nicht hervor, ob beim ersten Interview keiner der Befragten diese Antwortmöglichkeit auswählte oder ob diese Option zu diesem Zeitpunkt noch nicht zur Auswahl stand. Bei den Merritts heißt es: „No one on the first survey reported having gained this knowledge.“ Merritt/Merritt: Public Opinion in Occupied Germany, S. 93. In dem Bericht der amerikanischen Abteilung für Umfrageforschung lautet es zu diesem Umfragewert: „As the trials progressed and more information concerning atrocities was released, 30 percent of the people interviewed said that they first learned about the annihilation of the Jews.“ Report No. 16 vom 7. August 1946. IfZ, OMGUS ICD Opinion Surveys Dk. 110.001. (Hervorhebung im Original)

[477] Einen Überblick über den Forschungsstand zum Verhalten der deutschen Gesellschaft zur Judenverfolgung gibt Ursula Büttner. Vgl. Büttner, Ursula: Die deutsche Gesellschaft und die Judenverfolgung. Ein Bericht über Forschungserträge und ungelöste Fragen. In: Dies. (Hrsg.), S. 13-46. Eine detaillierte Darstellung der Haltung der Deutschen zur Judenverfolgung und ihrer Kenntnisse von der Massenvernichtung liegt von Peter Longerich vor. Zentral ist auch der Aufsatz von Reuband, der Ergebnisse von Bevölkerungsumfragen ausgewertet hat. Er weist darauf hin, dass das Thema Holocaust in den Umfragen der amerikanischen und britischen Besatzungsbehörden weitgehend ausgeblendet blieb. Longerich: „Davon haben wir nichts gewusst!“ und Reuband: Gerüchte und Kenntnisse vom Holocaust in der deutschen Gesellschaft vor Ende des Krieges, S. 205.

[478] Reuband: Gerüchte und Kenntnisse vom Holocaust in der deutschen Gesellschaft vor Ende des Krieges, S. 213.

[479] Ebd., S. 207 und 222.

Prozess von der Massenvernichtung Kenntnis bekommen zu haben, gibt keine Auskunft über das persönliche Schuld- oder Verantwortungsbewusstsein. Gerade die Ursachen für die Vernichtungspolitik wurden kaum hinterfragt, wie die geringe Anzahl von 12 % im November 1945 und nur noch 8 % im Sommer 1946 belegt, die aussagten, etwas über die deutsche Aggression und die frühen Kriegsvorbereitungen gelernt zu haben.

Im August 1946 bestätigte sich die frühe Beobachtung des geringen Interesses der deutschen Bevölkerung an den Nürnberger Verhandlungen: „Interest in the trial proceedings has, however, suffered a constant decline.“[480] Diese Feststellung steht in Widerspruch zu der Einschätzung von General McClure vom Februar 1946, der gegenüber deutschen Pressevertretern das „starke und anhaltende Interesse“ am Prozess gelobte hatte.[481] Der Widerspruch ergibt sich aus der Pressepolitik der Alliierten. Die Umfragewerte der amerikanischen Meinungsforscher waren nicht für deutsche Öffentlichkeit bestimmt. Eine negative Beurteilung der Reaktion auf die Prozessereignisse durch einen Vertreter der Militärregierung in den deutschen Medien hätte das ohnehin angespannte Verhältnis zwischen Besatzungsmacht und deutscher Bevölkerung nur zusätzlich negativ beeinflusst.

Parallel zum abnehmende Interesse der Bevölkerung am Verhandlungsverlauf entwickelte sich laut Umfrageergebnissen der Leseranteil, der bis zum Sommer 1946 von 82 % auf 67 % sank.[482] Dennoch lasen immerhin noch gut über die Hälfte der Befragten die Prozessberichte. Allerdings sank das Interesse an den Artikeln über die Verhandlungen von 62 % auf 37 %, halbierte sich also fast. Dementsprechend geht aus der Erhebung hervor, dass nur die Hälfte der Leser alle Beiträge gründlich und die andere Hälfte nur einen Teil der Presseberichterstattung verfolgten. Jedoch hielten viele Rezipienten die Berichte für vollständig und glaubwürdig. Nur während der Beweisführung der Verteidigung verloren einige Zeitungsleser (15 %) das Vertrauen in die journalistische Darstellung. Da über den Prozessverlauf in der Presse überwiegend sachlich und objektiv berichtet wurde, ist dieses Ergebnis wohl direkt auf die Haltung gegenüber der Verteidigungsstrategie der Angeklagten zurückzuführen.

In diesem Zusammenhang sind die Zahlen aufschlussreich, die ein Interview ergab, das Görings Aussage im Zeugenstand zum Gegenstand hatte. Fast die Hälfte der Umfrageteilnehmer (42 %) äußerte keine Meinung zu der Frage: „What impression did

480 Report No. 16 vom 7. August 1946. IfZ, OMGUS ICD Opinion Surveys Dk. 110.001.

481 Becker, F.: Wie reagieren die Deutschen auf den Nürnberger Prozeß? In: *Nürnberger Nachrichten* vom 27. Februar 1946, S. 1.

482 Report No. 16 vom 7. August 1946. IfZ, OMGUS ICD Opinion Surveys Dk. 110.001.

Goering's defense of his former deeds make on you?"[483] Ungefähr genauso viele (40 %) hatten einen negativen Eindruck vom Auftritt des ehemaligen Reichsmarschalls vor dem Internationalen Gerichtshof. Von dem Verhalten und den Aussagen Görings vor Gericht hatte auch die deutsche Presse ein ungünstiges Bild gezeichnet. Die Distanzierung der deutschen Bevölkerung von ihrer einstigen Führungselite wird also besonders eklatant am Beispiel des ranghöchsten Angeklagten, der sich selbst als „Angeklagter Nr. 1" verstand. Dabei reagierten die Deutschen ausdrücklich ablehnend auf die mangelnde Verantwortungsbereitschaft. So gaben 12 % derjenigen, die Görings Aussage negativ wahrgenommen hatten, an, dass der Angeklagte ihrer Meinung nach offensichtlich log. Dagegen hatten immerhin 18 % der Befragten einen positiven Gesamteindruck von Görings Verteidigung, wobei innerhalb dieser Gruppe 12 % sogar davon überzeugt waren, dass er seine Handlungen während des Dritten Reiches zugab und seine Verantwortung dafür akzeptierte. In dem Personenkreis, der die Zeugenaussage Görings positiv bewertete, machten jedoch nur 3 % deutlich, dass sie die Verteidigung und den rhetorischen Auftritt Görings für gelungen hielten. Das ist insoweit erstaunlich, als Göring im Kreuzverhör durch den amerikanischen Hauptankläger Jackson auf die internationalen Prozessbeobachter einen sehr redegewandten Eindruck gemacht hatte. Allerdings kommentierten die deutschen Journalisten diesen rhetorischen Schlagabtausch äußerst zurückhaltend bzw. gar nicht und die deutsche Bevölkerung, die als Zuschauer zum Prozess nicht zugelassen war, blieb auf die Information über den Prozessverlauf durch die Presseberichte angewiesen.

Ein Indikator dafür, wie die Legitimität des IMT in der deutschen Bevölkerung beurteilt wurde, ist die konstant hohe Anzahl von durchschnittlich 80 % der Umfrageteilnehmer, die einen fairen Prozess erwarteten.[484] Aber gerade in diesem Zusammenhang ist die Aussagekraft der demoskopischen Werte begrenzt, denn gegenüber Vertretern der amerikanischen Besatzungsmacht die Integrität des Internationalen Gerichtshofes in Zweifel zu ziehen, wagten nur wenige Deutsche, in diesem Zusammenhang 4 %. Dafür spricht auch, dass relativ viele (16 %) keine Auskunft zu dieser Frage geben wollten. Andererseits war der Nürnberger Prozess insgesamt weitgehend anerkannt, weil das Gericht die Hauptschuldigen zur Verantwortung zog, deren Verurteilung

[483] Ebd.
[484] Ebd.

allgemein befürwortet wurde, so dass die Angeklagten quasi eine Sündenbock-Funktion übernahmen.[485]

Zur Schuldfrage stellte die Opinion Survey Branch der amerikanischen Besatzungsmacht in ihrem Bericht vom 7. August 1946 fest: „The guilt of the defendants is, without a doubt, established in the minds of the German people. The guilt of the indicted organizations -- [...] -- is accepted by a somewhat smaller majority."[486] In Hinsicht auf die individuelle Schuld zeigten sich 70 % der Interviewten überzeugt davon, dass alle Angeklagten schuldig seien, und zur Frage der Organisationen waren es immerhin 60 %, die eine solche Anklage für gerechtfertigt hielten. Der Unterschied in der Position gegenüber beiden Teilen der Anklage wird erst anhand der übrigen Zahlen deutlich. Während zur individuellen Schuldfrage 20 % keine Aussage machten, 9 % einen bestimmten Angeklagten als nicht schuldig bezeichneten und 1 % behaupteten, dass niemand schuldig sei, enthielten sich in Bezug auf die angeklagten Organisationen 15 % einer Meinung, gaben aber 25 % zu, diese Anklage als nicht begründet abzulehnen. Für das Ziel des Gerichts, zentrale Organisationen für verbrecherisch zu erklären, entwickelten die Deutschen nach diesen Ergebnissen kein Verständnis. Schließlich war dieser Verfahrensabschnitt auch in der Presseberichterstattung kaum thematisiert worden.

Von den 9 %, die einen der Nürnberger Angeklagten für nicht schuldig hielten, nannten die meisten konkret Rudolf Heß. Interessant ist diese Tatsache, wenn sie zu einer Bevölkerungsumfrage in Bezug gesetzt wird, die das Allensbacher Institut für Demoskopie 1952 durchführte. Zu diesem Zeitpunkt, als Rudolf Heß seit sechs Jahren im Spandauer Gefängnis seine lebenslange Haftstrafe verbüßte, gab noch fast die Hälfte der Befragten (43 %) an, dass er zu Unrecht im Gefängnis sitze. Dennoch war der Anteil derjenigen, die seine Gefängnisstrafe als berechtigt ansahen, im Vergleich mit Verurteilten wie Dönitz oder Speer mit 22 % verhältnismäßig hoch.[487] Zur Frage des Schuldanteils der Nürnberger Angeklagten ist noch hinzuzufügen, dass 17 % der Interviewten diese als Alleinverantwortliche betrachteten. Dabei war der Anteil der Deutschen sehr gering (6 %), die den Alliierten eine Mitschuld zuschrieben. Obwohl es von daher so scheint, als ob die Aufrechnungsmentalität gar nicht so weit verbreitet

485 In einer Umfrage des Allensbacher Instituts für Demoskopie aus dem Jahr 1951 nannten nur 8 % der Teilnehmer auf die Frage: „Was halten Sie für den größten Fehler, den die Besatzungsmächte seit 1945 in Deutschland gemacht haben?" die Kriegsverbrecherprozesse. Noelle/Neumann (Hrsg.): Jahrbuch der öffentlichen Meinung 1947-1955, S. 140.

486 Report No. 16 vom 7. August 1946. IfZ, OMGUS ICD Opinion Surveys Dk. 110.001.

487 Noelle/Neumann (Hrsg.): Jahrbuch der öffentlichen Meinung 1947-1955, S. 202.

gewesen sei, ist der Aussagewert dieser Prozentzahl vorsichtig zu interpretieren. Denn es ist wiederum davon auszugehen, dass eine solche Frage gegenüber offiziellen Vertretern der amerikanischen Militärregierung zurückhaltend beantwortet wurde. Jedoch gaben einige interviewte Deutsche an, dass sie neben den Nürnberger Angeklagten noch andere Deutsche in verantwortlichen Positionen, besonders innerhalb der NSDAP, als schuldig betrachteten. Doch hat dieses Ergebnis nichts mit einer individuellen Verantwortungsbereitschaft in der deutschen Bevölkerung zu tun.

Der Kollektivschuldvorwurf gegenüber der deutschen Bevölkerung spielte in den Meinungsumfragen, die den Nürnberger Prozess zum Gegenstand hatten, keine Rolle. Allerdings verfasste die Opinion Survey Branch Mitte September 1946, also noch vor der Urteilsverkündung in Nürnberg, einen über 50 Seiten umfassenden Bericht über die Bevölkerungsmeinung zu Wiederaufbau und Rehabilitierung in Deutschland, in dem die Haltung zur Schuldfrage zentral war.[488] Es überrascht kaum, dass die Zahlen die breite Ablehnung des Kollektivschuldvorwurfes durch die deutsche Bevölkerung eklatant machen. Von den Befragten in der amerikanischen Besatzungszone wiesen 74 % eine Verantwortlichkeit aller Deutschen für den Krieg zurück. Dabei fragte die Besatzungsbehörde konkret nach der kollektiven Verantwortlichkeit dafür, eine Regierung an die Macht gelassen zu haben, die einen Weltkrieg geplant hat. Indem die Deutschen diese Frage so überaus deutlich verneinten, wiesen sie ihre politische Verantwortung als Wähler zurück. Darin zeigt sich nicht nur das mangelnde Bewusstsein von der Partizipation des Volkes an der Gestaltung des öffentlichen Lebens, sondern das allgemeine politische Desinteresse, das Teil der Nachkriegsstimmung weiter Teile der Allgemeinbevölkerung war. Die politische Gleichgültigkeit hatte Paul Kohlhöfer in der *Frankfurter Rundschau* als zentrales Schuldmoment definiert.[489] Während sich viele Pressevertreter zu einer Mitschuld bekannten, war die Bevölkerung von einem solchen Eingeständnis laut Umfragewerten weit entfernt.

Die Umfrageteilnehmer, die eine Verantwortung aller Deutschen für den Krieg ablehnten, wurden des Weiteren nach den Gründen für ihre Haltung gefragt. Davon gab die Mehrheit der Befragten (41 %) an, dass sie nichts dagegen hätten tun können und dass die NS-Führung allein die Schuld zu tragen habe. Diese und ähnliche

[488] Report No. 22 vom 25. September 1946. IfZ München, OMGUS ICD Opinion Surveys, Dk. 110.001. Eine massiv gekürzte Version wieder bei Merritt/Merritt: Public Opinion in Occupied Germany, S. 103-106. Es wurden 993 Deutsche in der amerikanischen Besatzungszone und 199 im amerikanischen Sektor Berlins in der ersten Aprilhälfte 1946 befragt. Im Folgenden werden nur die Zahlen für die amerikanische Besatzungszone wiedergegeben.

[489] Kohlhöfer, Paul: Wer ist schuldig? In: *Frankfurter Rundschau* vom 16. Juli 1946, S. 6.

Argumente, wie z. B. „kleine Leute haben nichts zu sagen“, verdeutlichen, dass eine Auseinandersetzung mit den Ursachen für den Kriegsausbruch und das Ausmaß der Verbrechen nicht stattfand. Es waren ganz banale Argumente, mit denen die Deutschen Schuldzuweisungen abwehrten.[490] Zu einer Aufrechnung von Schuld tendierte in dieser Umfrage dagegen nur eine auffällige Minderheit (3 %). Es ist jedoch davon auszugehen, dass im Interview mit Vertretern der Besatzungsmacht Schuldzuweisungen gegen andere Länder nur mit Zurückhaltung gemacht wurden. Viele Deutsche hatten Ereignisse wie das Münchner Abkommen vom September 1938, das die Abtretung der Sudetengebiete an Deutschland ohne Zustimmung der Tschechoslowakei beschloss, durchaus noch vor Augen.

Eine weitere Frage, die den Interviewten gestellt wurde, die eine Mitschuld ablehnten, stellte die Schuld der nationalsozialistischen Funktionselite in den Mittelpunkt. Etwas mehr als die Hälfte (56 %) stimmten der Formulierung „Do you believe the war was begun by the Nazi regime and that the latter must therefore bear the responsibility for it?“ zu und wiesen damit persönliche Schuldgefühle zurück. Wie sich schon vor Verhandlungsbeginn im Oktober 1945 angedeutet hatte, distanzierte sich ein Großteil der deutschen Bevölkerung von seiner ehemaligen Regierung und zog einen Trennungsstrich zwischen den „Nazis“ auf der einen und dem deutschen Volk auf der anderen Seite.

Ein bezeichnendes Licht auf die Motive für das mangelnde Verantwortungsgefühl wirft ein anderes Ergebnis der demoskopischen Untersuchung. Danach vertraten 40 % der Umfrageteilnehmer in der amerikanischen Besatzungszone die Meinung, dass der Einzelne immer den Anordnungen des Staates zu gehorchen habe. Immerhin lehnten über die Hälfte (53 %) diesen Standpunkt ab. Dennoch kommt in diesen Zahlen zum Ausdruck, dass Gehorsam gegenüber den obersten Machthabern in der deutschen Mentalität tief verankert war. Zugeben wollte die Autoritätsgläubigkeit allerdings kaum jemand, denn eine beeindruckende Mehrheit von 87 % sagte aus, dass sie Hitler nicht bis zum Ende des Krieges ihr Vertrauen geschenkt hatten. Viele Befragte (35 % in der amerikanischen Besatzungszone und 51 % in Berlin) behaupteten sogar, Hitler niemals vertraut zu haben. Nach Einschätzung der amerikanischen Besatzungsbehörde setzte der sukzessive Vertrauensverlust mit dem Beginn des Zweiten Weltkriegs und der Erkenntnis, dass die nationalsozialistische Eroberungspolitik nicht ohne Blutvergießen durchzusetzen sei, ein. Als weitere zentrale Ereignisse werden in dem Bericht der Kriegseintritt der USA

[490] Es muss berücksichtigt werden, dass es sich bei diesen Fragebögen um Multiple-Choice-Verfahren handelte, d. h. die Antworten vorgegeben waren.

1941 und die Niederlage von Stalingrad 1943 genannt. Zwar schwankte die Zustimmung zum NS-Regime je nach Kriegslage, aber es besteht heute ein allgemeiner Konsens darüber, dass trotz sinnloser Durchhalteparolen sich insbesondere Hitler des Rückhalts in der Bevölkerung bis zuletzt sicher sein konnte.[491] Die Umfragewerte manifestieren die rückwirkende Distanzierung der deutschen Bevölkerung von ihrem einstigen „Führer“ nach der Konfrontation der deutschen Gesellschaft mit dem verbrecherischen Charakter des NS-Staates.

Der letzte Prozessabschnitt, die Urteilsverkündung, verstärkte in Presse und Bevölkerung gleichermaßen das Interesse. Insofern konfrontierten die amerikanischen Meinungsforscher die Bevölkerung bereits im August mit der Frage nach dem zu erwartenden Urteil.[492] Interessanterweise wurde einerseits für die Parteiführer wie Göring, Streicher, Ribbentrop u. a. eine schwere Bestrafung erwartet, während andererseits in Hinsicht auf die Vertreter des deutschen Militärs mit milderen Urteilen gerechnet wurde. Diese Einschätzung belegt ein ambivalentes Verhältnis zur Schuld der Angeklagten, das die Tabuisierung der Wehrmachtsverbrechen in den darauf folgenden Jahrzehnten in der bundesrepublikanischen Gesellschaft vorwegnimmt.[493] Fast keiner der Befragten (1 %) folgte der Linie der Verteidigung, die sich zur Entlastung ihrer Mandanten auf den Befehlsgehorsam berief, ein Aspekt, der in der Rechtsgeschichte der Bundesrepublik noch an Bedeutung gewinnen sollte. Ansonsten erwartete fast die Hälfte der Umfrageteilnehmer ein hartes Urteil, und das bedeutete die Todesstrafe, gefolgt von einem Fünftel, das mit lebenslänglicher Haft oder Zwangsarbeit rechnete. Vor diesem Hintergrund überraschen die Proteste, von denen nach der Urteilsverkündung Anfang Oktober 1946 die Presse berichtete, keineswegs, denn die Deutschen fühlten sich in ihren Erwartungen enttäuscht. Gleichzeitig zeigt dieses Ergebnis, dass vielen Deutschen das Bemühen des IMT um ein gerechtes Urteil nicht bewusst war und dementsprechend auch nicht durch die Presseberichterstattung vermittelt werden konnte. Offensichtlich waren sie mental noch in der kompromisslosen Rechtspraxis des NS-Regimes verankert.

491 Vgl. Gellately, S. 311ff.

492 Report No. 16 vom 7. August 1946. IfZ, OMGUS ICD Opinion Surveys Dk. 110.001.

493 Kerstin Freudiger kommt in ihrer Untersuchung der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen in der Bundesrepublik zu dem Ergebnis, dass die Rechtsprechung immer dann besonders milde ausfiel, wenn bürgerliche Führungsschichten wie Ärzte, Juristen und Wehrmachtsangehörige betroffen waren. Freudiger, S. 416. Wolfram Wette konstatiert allerdings, dass in der unmittelbaren Nachkriegsöffentlichkeit noch kein homogenes Bild der Wehrmacht etabliert war. Wette, S. 203f.

Mitte Oktober 1946 gab die ICD eine Presseerklärung heraus, in der ausführlich über die Resultate einer Umfrage zum Nürnberger Urteil berichtet wurde.[494] Die Reaktion auf das Urteil wurde in drei Teilbereichen der deutschen Öffentlichkeit analysiert: der Bevölkerungsmeinung, der Position von deutschen Politikern und der Haltung in der Berliner Lizenzpresse. Das zentrale Ergebnis dieser Auswertung lautete: „Editorial opinion coincided substantially with the adverse expressions from the political chiefs regarding the aquittals.“[495] Nach Ansicht der amerikanischen Meinungsforscher reagierte eine überwältigende Mehrheit der deutschen Politiker überrascht und bestürzt sowohl auf die drei Freisprüche von Schacht, von Papen und Fritzsche als auch auf die Haftstrafen. Wogegen eine geringere Anzahl die Freisprüche von drei der angeklagten Organisationen (Reichsregierung, SA und Generalstab und OKW) kritisierte. So erklärten sich z. B. nur zwei von 22 interviewten Gemeindevertretern in Groß-Hessen mit dem Nürnberger Urteil vorbehaltlos einverstanden. Ein Aspekt, der von einigen der befragten Vertreter politischer Parteien angesprochen wurde, war die Befürchtung, dass sich die Freisprüche negativ auf die Entnazifizierungspraxis auswirken könnten. Weniger überraschend ist hingegen die Feststellung der Opinion Survey Section: „The survey pointed to a significant trend in the reports leftists were more outspoken than the rightists in their condemnation of the sentences.“[496] Diese Tendenz spiegelt sich in der Prozessberichterstattung der Lizenzpresse wider, denn im *Neuen Deutschland* wurde das Urteil viel radikaler kritisiert als in den westlichen Besatzungszonen.

Die Reaktion in den Lizenzzeitungen in den vier Berliner Sektoren war laut Bericht der Opinion Survey Branch nahezu identisch mit der Haltung der deutschen Politiker. Es wurde jedoch hervorgehoben, dass die Berichterstatter in keiner der Zeitungen das Urteil als ungerecht bezeichneten. Damit bestätigt sich das Untersuchungsergebnis der Prozessberichterstattung durch die vorliegenden Arbeit, wonach die Integrität des IMT und damit auch des Urteils in der deutschen Presse nicht angezweifelt wurde. Der Bericht der amerikanischen Meinungsforscher verhält sich bezeichnenderweise absolut neutral gegenüber den einzelnen Besatzungsmächten, d. h. zwischen Reaktionen in der SBZ und in den westlichen Besatzungszonen wurde nicht differenziert, nicht einmal in Zusammenhang mit den Demonstrationen, die das Urteil laut *Neuem Deutschland* in Berlin nach sich zog und die in der Pressemitteilung nur erwähnt, aber nicht kommentiert wurden.

494 Press Release No. 54 vom 24. Oktober 1946. IfZ, OMGUS ISD Director 5/267-3/20.
495 Ebd.
496 Ebd.

Im Gegensatz zur Einschätzung der Bevölkerungsreaktion auf die Schuldsprüche durch die Pressevertreter, die eine Enttäuschung über das als zu milde bewertete Urteil wahrnahmen, zeigte sich die Hälfte (53 %) der Umfrageteilnehmer in der amerikanischen Besatzungszone mit den Urteilen zufrieden. Der Grund dafür dürfte ebenfalls die Zurückhaltung gegenüber den offiziellen Vertretern der amerikanischen Besatzungsmacht im Interview sein. Unter den Deutschen, die mit dem Urteilsspruch nicht einverstanden waren, gab es mehr Personen, die es als zu mild betrachteten (20 %), und weniger, die es als zu hart ansahen (11 %). Allerdings relativiert sich die Aussagekraft dieser Zahlen ein wenig, wenn die Ergebnisse einer zweiten Frage hinzugezogen werden. Danach befragt, ob über eine konkrete Person oder Gruppe ein zu hartes Urteil verhängt wurde, antworteten zwar immer noch 57 % mit „Nein“, aber auch 23 % mit „Ja“. Wie die Meinungsforscher in ihrem Bericht vermerkten, ist das die doppelte Anzahl im Vergleich zu denjenigen, die das Gesamturteil als zu streng bezeichneten. Nach der Urteilsverkündung bestätigte sich die Sympathie der deutschen Bevölkerung mit dem Militär. Denn viele Befragte, nach deren Ansicht das Urteil zu rigoros ausgefallen war, nannten konkret Keitel, Jodl und das Militär allgemein als zu hart bestraft, während diejenigen, die das Urteil als zu mild kritisierten, die drei Freigesprochenen und Schirach namentlich erwähnten. Wird diese Position mit der bereits erwähnten Umfrage des Instituts für Demoskopie Allensbach aus dem Jahr 1952 verglichen, fällt wiederum das Wohlwollen mit den militärischen Vertretern auf. 1952 sahen 63 % der Befragten Dönitz zu Unrecht im Gefängnis sitzen.[497] Ähnlich ist das Ergebnis für Kesselring (65 %), der jedoch nicht im Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher verurteilt wurde.[498] Im Unterschied dazu sahen nur noch 50 % den ehemaligen Rüstungsminister Albert Speer und 38 % Baldur von Schirach, den 1946 viele als zu milde verurteilt betrachteten, zu Unrecht inhaftiert.

Obwohl das Interesse der Deutschen an den Verhandlungen mit dem Prozessverlauf abgenommen hatte, wurde die Urteilsverkündung laut Presseberichten mit Spannung erwartet. Das wird durch einen Stimmungsbericht für Groß-Hessen bestätigt, der am 30. September 1946 den Nürnberger Prozess als eines der zentralen Gesprächsthemen in der deutschen Bevölkerung herausstellte.[499] Diese Quellenform gewährt einen tieferen

497 Noelle/Neumann (Hrsg.): Jahrbuch der öffentlichen Meinung 1947-1955, S. 202.

498 Wegen der Erschießung von Geiseln als Vergeltungsmaßnahme in der Partisanenbekämpfung im besetzten Italien musste sich Generalfeldmarschall Albert Kesselring vor einem britischen Militärgericht in Venedig verantworten. Am 6. Mai 1947 wurde er zwar zum Tode verurteilt, aber 1952 begnadigt und aus der Gefangenschaft entlassen. Vgl. Schreiber, S. 121ff.

499 Public Opinion Summary vom 30. September 1946. IfZ, OMGUS ISD OSB 5/233-3/4.

Einblick in die Gemütslage der deutschen Bevölkerung als die offiziellen Umfragen der amerikanischen Militärverwaltung. Sie zeigt, wie sehr die alltäglichen Lebensumstände in die Bevölkerungsmeinung über den Nürnberger Prozess einflossen. So stellte der Bericht dar, dass einige Deutsche mit Unruhen in Bezug auf die bevorstehende Urteilsverkündung rechneten und deshalb Sanktionen der Besatzungsmächte in Form von Kürzungen der Lebensmittelrationen befürchteten. Die Versorgung mit Lebensmitteln stand bei der Bevölkerung ganz oben auf der Tagesordnung und beherrschte alle Gesprächsthemen. Deutlich wird zudem die äußerst kritische Haltung gegenüber der sowjetischen Besatzungsmacht. Da die aus sowjetischem Gewahrsam entlassenen deutschen Kriegsgefangenen bei der Bevölkerung den Eindruck eines sehr schlechten psychologischen Zustandes hinterließen, waren viele der Meinung, dass die Russen kein Recht hatten, über deutsche Kriegsverbrecher zu Gericht zu sitzen. Und über Göring hieß es in dem Stimmungsbericht vom September 1946: „Goering is said to have regained a little of his former popularity.“,[500] was ganz im Gegensatz zu der Umfrage stand, die kurz nach Görings Aussage im Zeugenstand ergab, dass 42 % der Befragten einen negativen Eindruck von seinem Auftritt hatten.

Nach der Urteilsverkündung stellten die Meinungsforscher in Groß-Hessen fest, dass die Bevölkerung den Prozess allgemein als gerecht beurteilte.[501] Dennoch wurde gleichzeitig die breite Ablehnung gegenüber den Freisprüchen wahrgenommen, woraus die Schlussfolgerung gezogen wurde: „People have apparently not understood that the defendants were tried, not because they were Nazis but because they were charged with certain crimes against international law.“[502] Außerdem trat die Sympathie mit den militärischen Angeklagten erneut in Erscheinung, denn einige Deutsche hofften, dass Keitel und Jodl, die beide zum Tode verurteilt worden waren, eine militärische Hinrichtung bekommen würden. Die Meinungsforscher der amerikanischen Militärverwaltung schrieben diese Einstellung der militaristischen Tradition der Deutschen zu. Über die Haltung zu Hermann Göring hieß es des Weiteren ironisch, dass die Leute dachten, „that the 'good Hermann' has been terribly misunderstood.“[503] Um den ehemaligen Reichsmarschall kursierten Gerüchte, dass er bereits eine Stunde nach der Urteilsverkündung hingerichtet worden sei oder dass er nach Argentinien geflüchtet sei.

Einen ganz anderen Eindruck hinterlässt der Stimmungsbericht aus Groß-Hessen in Bezug auf die Rezeption der Prozessberichterstattung. Anders als die bisher aus den

500 Ebd.
501 Weekly Public Opinion Summary vom 7. Oktober 1946. IfZ, OMGUS ISD OSB 5/233-3/4.
502 Ebd.
503 Ebd.

Dokumenten hervorgehende positive Beurteilung der Presseberichterstattung war in diesem Bericht von harter Kritik an der Berichterstattung die Rede. Paradoxerweise richtete sich diese Kritik auf die unzureichende Distanz und Sachlichkeit der deutschen im Vergleich mit der angelsächsischen Presse, was ganz im Widerspruch zu der tatsächlich objektiven und nur zurückhaltend kommentierenden deutschen Prozessberichterstattung stand. Die Einbeziehung der zusammenfassenden Berichte aus dem Raum Groß-Hessen macht die Schwankungen der Bevölkerungsmeinung offensichtlich. So haben u. a. der Zeitpunkt der Befragung und die Zusammensetzung der zum Interview ausgewählten Personengruppe Auswirkungen auf das Ergebnis der Umfragen.

Ein bezeichnendes Licht auf die Haltung eines Teils der deutschen Öffentlichkeit zum Schuldanteil der militärischen Führungselite des NS-Staates wirft ein Bericht über die Reaktion kriegsgefangener deutscher Offiziere auf das Nürnberger Urteil.[504] Es wurde bereits dargestellt, dass die deutsche Durchschnittsbevölkerung den angeklagten bzw. verurteilten Wehrmachtsangehörigen im Nürnberger Prozess besondere Sympathie entgegenbrachte. Dass diese unter den höheren Dienstgraden von Wehrmachtsmitgliedern besonders stark sein musste, liegt auf der Hand. Anfang Oktober 1946 wurden 28 ehemalige hochrangige deutsche Offiziere, die nach dem Zufallsprinzip für das Interview ausgewählt wurden, wovon einer von seinem Recht Gebrauch machte, nicht antworten zu müssen, zu ihrer Haltung befragt. Unter diesen führenden Militärs war die Ablehnung des Internationalen Gerichtshofes besonders verbreitet. Der Nürnberger Prozess wurde von den meisten (22) der Offiziere nicht als Rechtsakt verstanden, sondern als politisches Strafverfahren, und das meint als „Siegerjustiz“. Für diese Einschätzung des Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher wurden zwei Argumente angeführt: zum einen die Tatsache, dass weder Deutsche noch neutrale Staaten im Gericht vertreten waren und zum anderen, dass nur Deutsche auf der Anklagebank saßen. Fred Feibel, der Leiter der Marburg Area Surveys Unit, der den Bericht über die Umfrage verfasste, kam zu dem Schluss: „Their answers indicate quite clearly that they know Germans have committed crimes and their resentment against the fact that the enemy was sitting in judgement will make them admit the basic justice of Nürnberg verdicts only very grudgingly, if at all.“[505]

Es wurde zwar durch das militärische Führungspersonal nicht prinzipiell geleugnet, dass einige der Nürnberger Angeklagten sich für Verbrechen zu verantworten hätten,

[504] Nürnberg decision dawn on Generals. Bericht vom 7. Oktober 1946. IfZ, OMGUS ISD OSB 5/233-3/4.
[505] Ebd.

aber innerhalb der militärischen Kaste gab es keinerlei Schuldbewusstsein, was sich anhand der Haltung zum Urteil zeigte. Von den 18 verurteilten Angeklagten waren fünf Angehörige der deutschen Wehrmacht. Göring, Keitel und Jodl wurden zum Tode, Raeder zu lebenslänglicher und Dönitz zu einer zehnjährigen Haftstrafe verurteilt. 17 der 27 befragten deutschen Offiziere sahen das Nürnberger Urteil als zu streng an, eine Haltung, die insbesondere in Zusammenhang mit dem Strafurteil gegen die Vertreter des deutschen Militärs geäußert wurde. Dabei genoss Jodl die meisten Sympathien, denn 20 Militärs nannten ihn an erster Stelle als zu hart bestraft, gefolgt von Raeder (9). Besonders auffällig war, und das erkannte auch der amerikanische Offizier der Opinion Survey Branch, dass Keitel und Göring in dieser Auflistung fehlten, während Dönitz immerhin noch von fünf Befragten genannt wurde. Dagegen wurden Göring und Keitel von denjenigen aufgezählt, die das Urteil als gerecht betrachteten, was bei Göring weniger verwundert als bei Keitel, da seine Position im NS-Staat nicht rein militärischer Natur war. Doch Keitels Ansehen war schon während des Dritten Reiches innerhalb der Wehrmachtsführung gesunken, wofür sein serviles Verhältnis zu Hitler maßgeblich war, das ihm den Spitznamen „Lakeitel“ eintrug.

In der interviewten militärischen Gruppe spielte der Befehlsgehorsam als Entlastungsmotiv bereits eine Rolle. Zwar vertraten nur sieben der befragten Offiziere die Meinung, dass Soldaten nur Befehle ausführen, doch der Bericht der Marburg Area Surveys Unit weist darauf hin, dass nur wenige bereit waren, sich genauer zu ihren Einwänden gegen das Urteil zu äußern. Ansonsten gaben vier der Interviewten an, dass Soldaten nicht aufgehängt, sondern erschossen werden sollten. Die Haltung der ehemaligen deutschen Offiziere zum Nürnberger Urteil kann nur angemessen bewertet werden, wenn die Besonderheit dieser homogenen sozialen Gruppe berücksichtigt wird. Neben der Tradition des deutschen Militarismus trug das kollektive Erlebnis des Zweiten Weltkrieges jenseits der Heimatfront dazu bei, dass das fehlende Unrechtsbewusstsein bei den Militärs mental tief verankert war und blieb. Das spiegelt sich auch in der Haltung zur Anklage des Generalstabes und des OKW als verbrecherische Organisation im Nürnberger Prozess wider, wozu es in dem Bericht hieß: „They are still smarting though acquitted under the indictment of the general staff and OKW.“[506] Trotz Freispruch fühlten sich die Vertreter des militärischen Führungspersonals unberechtigterweise als Kriegsverbrecher gebrandmarkt. Dennoch hat der Freispruch von Generalstab und OKW durch den Internationalen Gerichtshof viel zur Legende von der sauberen Wehrmacht beigetragen und kann doch selbst

[506] Ebd.

als Legende interpretiert werden, wie Wolfram Wette es tut. Seiner Ansicht nach ist die Wehrmacht juristisch, aber nicht moralisch freigesprochen worden.[507] Festzuhalten bleibt, dass die „Kriegsverbrecherprozesse nicht dazu geführt [haben], dass es zu einer allgemeinen mentalen Distanzierung der Deutschen von der Wehrmacht kam."[508] In diesem Zusammenhang ist der deutschen Prozessberichterstattung das Versäumnis vorzuwerfen, nicht hinreichend über den Anteil der deutschen Wehrmachtsführung an den NS-Verbrechen aufgeklärt zu haben.

Neben der Prozesseröffnung stellte die Urteilsverkündung den Höhepunkt in der Prozessberichterstattung durch die deutsche Lizenzpresse dar. Dagegen wurde der Hinrichtung der zum Tode verurteilten Angeklagten am 16. Oktober 1946 nur noch wenig Bedeutung beigemessen, was insbesondere durch die marginale Kommentierung dieses letzten Ereignisses im Nürnberger Prozess auffällt. Die Opinion Survey Branch der amerikanischen Militärregierung war im Unterschied dazu an der Reaktion der deutschen Bevölkerung auf die Hinrichtung und den Selbstmord Hermann Görings sehr interessiert. Göring stand wie kein anderer der Angeklagten im Zentrum des medialen Interesses. Dabei wurde sein Verhalten vor Gericht von den deutschen Pressevertretern allgemein negativ beurteilt. In der deutschen Bevölkerung gab es dagegen ablehnende und sympathisierende Einstellungen zu Görings Verhalten vor dem Internationalen Gerichtshof. Über die Reaktion auf seinen Selbstmord hieß es dann in einem Stimmungsbericht aus Würzburg: „Hermann Goering's Selbstmord hat weniger Eindruck gemacht, als zu erwarten war."[509] Die Wahrnehmung in der Allgemeinbevölkerung fasste der Verfasser des Berichts als „Gefühl der Befriedigung oder zumindest eine Art sportliche Anerkennung" zusammen. Im Gegensatz dazu beschrieb er die Reaktion von Politikern als Mischung aus: „Gleichgültigkeit, Ärger, Empörung und schweren Befürchtungen für eine Heroisierung und Mythenbildung".[510] Mit anderen Worten: In diesem Bevölkerungskreis war von Sympathie mit Hermann Göring nichts zu spüren. Wie in der Presse wurde der Hinrichtung der zum Tode verurteilten Angeklagten auch durch die deutsche Bevölkerung keine besondere Bedeutung mehr beigemessen. Darüber berichtete der Beobachter aus Würzburg: „Die meisten sind froh, dass der Prozess damit endgültig abgeschlossen ist, sind aber von der

[507] Die Berufung ehemaliger Wehrmachtsangehöriger auf den Freispruch von „Generalstab und OKW" deutet Wette als „Fehlinterpretation" der Urteilsbegründung und als eine der „folgenschweren Nachkriegslegenden". Wette, S. 210.

[508] Ebd., S. 218.

[509] Reaction of the German Population to Hermann Goering's suicide and the Execution of the Other Nuremberg Defendants. Bericht vom 18. Oktober 1946. IfZ, OMGUS POLAD 750/9.

[510] Ebd.

Hinrichtung selbst wenig beeindruckt.“[511] Diese Einschätzung macht den Wunsch der Deutschen nach einem Schlussstrich deutlich, der eine kritische Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit in der deutschen Gesellschaft in den folgenden Jahren blockierte.

3.3.2 Im Spiegel von Briefen an den Internationalen Gerichtshof

Anhand der Meinungsumfragen der amerikanischen Besatzungsmacht zum Nürnberger Prozess ergibt sich ein Bild von der Bevölkerungsmeinung, das nicht von Widersprüchen frei ist. Gerade weil die in Briefen geäußerte Meinung unter anderen Voraussetzungen entsteht, kann diese Quelle das auf Umfragen basierende Meinungsbild weiter differenzieren. Ein wesentlicher Unterschied zu den demoskopischen Werten über die Nürnberger Prozessereignisse besteht darin, dass die Briefe freiwillig verfasst wurden. Dagegen wurden die von den amerikanischen Meinungsforschern interviewten Deutschen eindringlich dazu aufgefordert, an der Befragung teilzunehmen. Bei einer Bewertung des Inhalts der Briefe ist aufgrund dieser Freiwilligkeit nicht davon auszugehen, dass bestimmte Positionen verschwiegen oder beschönigt wurden. Es ist davon auszugehen, dass diese schriftlichen Zeugnisse meistens spontan verfasst wurden und somit häufig emotional, intuitiv und in sich widersprüchlich sind. Obwohl aus heutiger Sicht manche Behauptungen absurd erscheinen mögen, handelt es sich um individuelle Meinungsäußerungen, die eine Reaktionsform auf den Prozess darstellen.

Die für die Auswertung zur Verfügung stehenden Briefen waren an drei verschiedene Adressaten gerichtet: an die deutsche Lizenzpresse, an den internationalen Gerichtshof und an den amerikanischen Hauptankläger. Zunächst soll an dieser Stelle der Blick auf die wenigen in den deutschen Lizenzzeitungen veröffentlichten Leserbriefe gerichtet werden. In diesen kommt die allgemeine Zustimmung zum Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher zum Ausdruck, denn Kritik an der Rechtsgrundlage oder dem Ablauf des Verfahrens lässt sich in keiner der Zuschriften finden. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass es negativ konnotierte Briefe in Hinblick auf die Zuständigkeit des Gerichtshofes an die Lizenzpresse gegeben hat, nur sind diese in der Regel nicht publiziert worden. Differenzierte Rückschlüsse auf die Bevölkerungsmeinung über den Nürnberger Prozess sind aufgrund der Vorauswahl durch die jeweiligen Redaktionen nicht möglich. Inhaltlich stimmten die Leserbriefe weitgehend mit dem Grundtenor der Prozessberichterstattung überein. Viele Zuschriften bezogen sich konkret auf einzelne

[511] Ebd.

Angeklagte. Dabei legten die Leser nicht nur ihre Zweifel an deren Glaubwürdigkeit dar, sondern brachten ihre Empörung sowohl über das Verhalten der ehemaligen NS-Elite vor Gericht als auch über die gute Behandlung bzw. Verpflegung im Nürnberger Gefängnis zum Ausdruck.[512] Zur kritischen Selbstreflexion wurden die Meinungsäußerungen jedoch nicht genutzt, unabhängig davon an welche Lizenzzeitung sie adressiert waren. Vielmehr wurde mit dem Finger auf die Nürnberger Angeklagten gezeigt, so dass zur offiziellen Anklage vor dem Internationalen Gerichtshof eine inoffizielle Schuldzuweisung durch die deutschen Zeitungsleser hinzu kam. Von daher war die Kollektivschuldfrage in den veröffentlichten Leserbriefen kein Thema, obwohl in der Presse wiederholt dazu Stellung bezogen wurde. Ob das ein Indikator für die mangelnde Verantwortungsbereitschaft unter den Deutschen ist, lässt sich anhand der kleinen Auswahl an Leserzuschriften nicht feststellen.

Nach einer Meldung der *Süddeutschen Zeitung* sind im Verlauf des Jahres 1946 20 000 Zuschriften an den Internationalen Gerichtshof in Nürnberg geschickt worden, deren Absender verschiedener, aber überwiegend deutscher Nationalität waren.[513] Nur ein kleiner Teil dieser Briefe ist als Mikrofiche-Kopie im IfZ München einsehbar.[514] Es handelt sich dabei um 46 Briefe, die fast alle aus dem begrenzten Zeitraum von Dezember 1945 und Januar 1946 stammen. Soweit das anhand des Absenders oder der Unterschrift erkennbar ist, wurden 12 dieser Zuschriften von Frauen verfasst. Soweit überhaupt feststellbar, ist die soziale Struktur der Verfasser heterogen. Es befinden sich Pfarrer, Lehrer und Kaufleute genauso darunter wie POWs oder ehemalige KZ-Häftlinge. Ergänzt werden kann diese kleine Auswahl durch die als Publikation vorliegenden Briefe, die an den amerikanischen Hauptankläger Robert H. Jackson adressiert waren.[515] Diese schriftlichen Zeugnisse verteilen sich nicht nur über den gesamten Verhandlungszeitraum, sondern einige sind schon einige Monate vor der Prozesseröffnung verfasst worden. Die Schreiben sind überwiegend deutscher und amerikanischer Herkunft. Unter den amerikanischen Zuschriften befinden sich einige, die lediglich um Autogramme von Jackson selbst oder wie ein Absender aus Südafrika von den Angeklagten und ihren Verteidigern bitten.[516] So skurril dieses Anliegen

[512] Vgl. z. B. die Leserbriefe „Ich hatte keine Ahnung“. In: *Frankfurter Rundschau* vom 4. Januar 1946, S. 2.
[513] *Süddeutsche Zeitung* vom 31.12.1946, S. 3.
[514] IfZ, OMGUS OCCWC IMT Secretariat 7/73-1/17.
[515] Bernhard (Hrsg.): „Ich habe nur noch den Wunsch, Scharfrichter oder Henker zu werden“.
[516] Ebd., S. 79, 117 und 151.

wirken mag, ist es letztendlich eine Form der Reaktion auf den von den Alliierten medienwirksam inszenierten Prozess.

Im Unterschied zu den von der Lizenzpresse veröffentlichten Leserbriefen ergeben die direkt an das IMT oder den amerikanischen Ankläger gerichteten Zuschriften ein differenzierteres Meinungsbild. Einerseits, weil in diesen Briefen viel ausführlicher, oft sogar auf mehreren Seiten argumentiert wurde, während in der Presse immer nur kurze und prägnante Stellungnahmen abgedruckt wurden. Andererseits, weil sich mit diesen Schreiben auch Gegner des Nürnberger Prozesses zu Wort meldeten, deren Meinung aus pressepolitischen Gründen von den Redaktionen der Lizenzzeitungen nicht veröffentlicht wurden. So kommen durch die an das IMT und Jackson gerichteten Briefe trotz gewisser konstanter Grundeinstellungen ganz individuelle, teils konträre Positionen zum Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher zum Ausdruck. Dabei hatten die Einsendungen nicht nur die Funktion, Zustimmung oder Ablehnung gegenüber dem IMT zum Ausdruck zu bringen. Vielmehr schrieben sich viele Absender ihre Alltagsnöte von der Seele oder baten um Mithilfe bei der Suche nach Vermissten. Von daher vermitteln die Briefe einen Eindruck von der Stimmungslage im Nachkriegsdeutschland. Sie beschreiben in vielen Fällen die Desillusionierung, Zukunftsangst und Perspektivlosigkeit.

In Bezug auf den Nürnberger Prozess dominieren dieselben Themen wie in der Prozessberichterstattung, d. h. es geht hauptsächlich um die Angeklagten, die Frage der Zuständigkeit des Gerichtshofes und die kollektive Schuld. Parallel zu den Ergebnissen der amerikanischen Meinungsumfragen lehnten die Briefschreiber fast einstimmig den Kollektivschuldvorwurf ab. Die Diskrepanz zur Presseberichterstattung, in der es an Bekenntnissen zu einer Mitschuld nicht fehlte, ist offensichtlich. Einen interessanten Einblick geben die Briefe dagegen in die Bevölkerungshaltung zur Frage der Legitimität des IMT. Erweckt die Auswertung von Prozessberichterstattung und Umfragewerten noch den Eindruck, dass eine Übereinstimmung zwischen veröffentlichter Meinung und Bevölkerungsmeinung zu diesem Punkt vorgeherrscht habe, vermitteln die schriftlichen Stellungnahmen der Bevölkerung ein anderes Bild. Denn einige Absender gaben deutlich zu verstehen, dass sie das Verfahren als Racheakt der Sieger beurteilten.[517] Selbst in Schreiben, die prinzipiell die Objektivität des Gerichts lobten, wurden Zweifel an dessen Zuständigkeit und Rechtsgrundlage geäußert.[518] Ein Konsens hat in Hinsicht auf die

[517] Z. B. Briefe vom 9. Dezember 1945 und 25. Dezember 1945. IfZ, OMGUS OCCWC IMT Secretariat 7/73-1/17.

[518] Bernhard (Hrsg.), S. 119.

Zuständigkeit des Gerichtshofes in der deutschen Öffentlichkeit demnach keineswegs bestanden.

Überproportional deutlich werden in den Briefen vor allem die Abwehrmechanismen gegenüber den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, die im Prozessverlauf dargelegt wurden. Dabei fügten auffällig viele Absender hinzu, dass sie keine Parteimitglieder gewesen seien und betonten dagegen ihren christlichen Glauben, um die Authentizität ihrer Argumentation zu erhöhen. So hieß es beispielsweise am Ende eines Briefes: „Ich bemerke noch ausdrücklich, dass ich in keiner Partei und in keiner Gliederung der NSDAP war, sondern der christliche Glaube ist es zu dem ich mich in meinem Herzen immer gehalten habe.“[519] Gleichzeitig hat der Absender seine Zeilen mit den Worten unterzeichnet: „Ein einfacher deutscher Volksgenosse, [...]“. Der Begriff des Volksgenossen war fester Bestandteil der nationalsozialistischen Rhetorik und unmittelbar mit der Vorstellung von einer deutschen Volksgemeinschaft verknüpft, die im Parteiprogramm der NSDAP von 1920 verankert war. Somit bezieht sich der Briefschreiber mit seiner Unterschrift zwar nicht unbedingt direkt auf nationalsozialistisches, aber zumindest auf völkisches Gedankengut. Denn die Idee von einer Volksgemeinschaft, in der die soziale Herkunft des Einzelnen keine Rolle spielen würde, etablierte sich bereits um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert. Wer sich Mitglied dieser Volksgemeinschaft nennen durfte, wurde jedoch vor allem rassisch definiert.

Nur vereinzelt setzten sich Briefschreiber für die ehemalige NS-Führung ein, etwa eine Frau aus Hamburg für Papen und Schacht als „Politischen unschuldigen Opfern Hitlers“ sowie für Göring, der sich ihrer Meinung nach für die Bekennende Kirche eingesetzt habe.[520] Auf der Basis der vorliegenden Briefe entzieht es sich leider der historischen Rekonstruktion, ob sich derartige Einstellung im Prozessverlauf, etwa nachdem die Angeklagten selbst zu Wort kamen, änderten. Die Haltung, die gegenüber den Hauptkriegsverbrechern eingenommen wurde, war ansonsten überwiegend negativ. So drückten viele Absender ihr Unverständnis über die „gute“ Behandlung im Nürnberger Gefängnis aus. Aus vielen Zuschriften spricht die Wut über die ehemaligen Machthaber, die sich aus dem kollektiven Erlebnis des Nachkriegselends speiste, für das man diese verantwortlich machte. Nicht selten äußerte sich diese Wut in der Forderung der Todesstrafe, zu deren Vollstreckung mancher Deutsche seine Hilfe anbot: „Für die Hinrichtung dieser Verbrecher biete ich meine Dienste an, damit diese deutschen Lumpen auch durch deutsche Hand sterben, weil sie Deutschland in’s tiefste Elend

[519] Undatierter, anonymer Brief. IfZ, OMGUS OCCWC IMT Secretariat 7/73-1/17.
[520] Brief vom 14. Januar 1946. Ebd.

gestossen haben.“[521] Viele Deutsche verstanden sich als Opfer und der Nürnberger Prozess bzw. die Prozessberichterstattung konnte kein Bewusstsein von der tiefen Verstrickung der deutschen Gesellschaft in die massiven Unrechtshandlungen erzeugen. Wie sehr aus der subjektiven Perspektive heraus, dem persönlichen Erleben und Erinnern, argumentiert wurde, zeigt beispielsweise ein Brief von einem Mann aus Hamburg. Über das „Schlemmerleben“ der Angeklagten im Nürnberger Gefängnis schrieb er im Dezember 1945:

> Dass man diesen Halunken überhaupt noch anständiges Essen vorsetzt, ist schon aufreizend genug, wenn aber die hungernden deutschen Opfer dieser Bestien lesen müssen, wie dieselben sich an Bohnensuppe, Brot, Käse, Keks und Kaffee gütlich tun, so ist das ein Schlag in’ s Gesicht der darbenden Bevölkerung.[522]

Häufig war eine solche Verknüpfung der persönlichen Lebenssituation mit der Beurteilung des Nürnberger Prozesses die psychologische Grundbedingung für das Äußern der eigenen Meinung, die dann entsprechend emotional artikuliert wurde. So war die Gegenüberstellung der Verpflegung der Nürnberger Angeklagten mit dem Nachkriegselend der deutschen Bevölkerung für den Absender dieses Briefes der Anlass dafür, seine Haltung zum Prozess darzulegen. Obwohl er sich selbst zu den „Nazigegner[n]“ zählte, nahm er eine kritische Haltung zum Nürnberger Prozess ein. Bereits nach den ersten Verhandlungswochen bezeichnete er das Verfahren als „Geduldsprobe“, „weil man mit diesen minderwertigen Subjekten so viele Umstände macht.“[523] Mit dieser Aussage machte er deutlich, dass er die Schuld der Angeklagten noch vor Beginn der individuellen Anklageerhebung als erwiesen betrachtete. Dementsprechend sah er die Deutschen als Opfer des Nationalsozialismus an. Seine Kritik richtete sich nicht gegen die Tatsache, dass die Hauptkriegsverbrecher juristisch zur Verantwortung gezogen wurden, sondern gegen die Zusammensetzung des Gerichtshofes. Neben der Forderung eines „deutsche[n] Volksgericht[s]“ äußerte er sein Unverständnis über die Nichtbeachtung der alliierten Kriegsverbrechen. Dazu schrieb er:

> Solange man sich nicht entschliessen kann, die Kriegshetzer- und Verbrecher aller Länder zur Verantwortung zu ziehen, bleibt der Nürnberger Prozess eine Farce, ein einseitiger Vergeltungsakt, aber kein Mittel zur Sicherung eines dauernden Weltfriedens, trotz aller schönen Reden und Versicherungen.[524]

[521] Brief vom 21. Dezember 1945. Ebd.
[522] Brief vom 9. Dezember 1945. Ebd.
[523] Ebd.
[524] Ebd.

Demnach teilte der Verfasser des Briefes die Position, dass in Nürnberg Sieger über Besiegte zu Gericht sitzen, während er paradoxerweise gleichzeitig bereits innerhalb der ersten Verhandlungswochen einen „kurzen Prozess“ forderte.

Beide Themen, die Zuständigkeit des Gerichtshofes und die Schuldfrage, wurden argumentativ verknüpft. Dass in Nürnberg nur Deutsche auf der Anklagebank saßen, interpretierten einige Briefschreiber als einseitigen Racheakt und eine gerechte Urteilsfindung schlossen sie von vornherein aus. Begründet wurde diese Sichtweise durch eine Aufrechnung mit alliierten Kriegsverbrechen, die letztendlich den Zweck der Selbstentlastung, insbesondere vom Kollektivschuldvorwurf, hatte. Aufrechnungsargumente waren im Unterschied dazu nicht nur in der deutschen Presse tabu, vielmehr wurden auch in den Meinungsumfragen Schuldzuweisungen an die Alliierten vermieden. Diese Argumentation ist also nur in den Briefen zu finden. Das häufigste Beispiel, das in diesem Zusammenhang angeführt wurde, war die Zerstörung deutscher Städte im Luftkrieg.[525] Insbesondere wurde auf das Schicksal Dresdens durch den alliierten Bombenangriff im Februar 1945 verwiesen. Dazu schrieb ein Pfarrer, der diesen Angriff miterlebt hatte: „Wer es z. B. fertigbringt, eine so herrliche Stadt wie Dresden mit all ihren Kunst- u. Kulturwerken in 1 Nacht völlig zu zerstören u. gleichzeitig zahllose Menschenleben grausam zu vernichten, hat zweifellos kein Recht, sich über fremde Kriegsverbrechen zu entrüsten.“[526] Die individuelle Erfahrung der Grausamkeit des Krieges bildete den sozialpsychologischen Hintergrund, der eine objektive Auseinandersetzung mit den NS-Verbrechen besonders in der unmittelbaren Nachkriegszeit überschattete. Daraus ergibt sich ein Erklärungsansatz für das Verhalten der Deutschen, der berücksichtigt werden muss, aber nicht die Reaktionsformen des Entlastens sanktionieren kann.

In einigen Briefen sind in der Begründung der Ablehnung des IMT sogar „revisionistische“ Konstrukte zu finden.[527] Im Dezember 1945 erhielt das Sekretariat des IMT einen anonymen Brief, in dem die Legitimität des Gerichtshofes radikal abgelehnt wurde. Auf

525 Bernhard (Hrsg.), S. 187 und 195.

526 Brief vom 18. November 1945. IfZ, OMGUS OCCWC IMT Secretariat 7/73-1/17. (Hervorhebung im Original.)

527 Der Begriff des „Revisionismus“ findet überwiegend in Zusammenhang mit der Leugnung des Holocausts Gebrauch. Ich schließe mich der Definition von Brigitte Bailer-Galanda an, die darunter Aktivitäten versteht, „Geschichte im Sinne einer Verharmlosung, Beschönigung, Rechtfertigung oder Entkriminalisierung des Nationalsozialismus für persönliche, vor allem aber politische Zwecke umzuschreiben bzw. durch Aufrechnung alliierter Grausamkeiten die Verbrechen des Nationalsozialismus zu relativieren.“ Bailer-Galanda, Brigitte: „Revisionismus“. Pseudowissenschaftliche Propaganda des Rechtsextremismus. In: Bailer-Galanda/Benz/Neugebauer (Hrsg.), S. 19-37, hier 19f.

knapp einer von zwei Schreibmaschinenseiten beschuldigte der Verfasser Großbritannien der Kriegstreiberei.[528] Seine „revisionistische“ Argumentation zeigt sich daran, dass er die britische Kriegserklärung an Deutschland vom 3. September 1939 anprangerte, ohne auf den deutschen Überfall auf Polen zwei Tage vorher einzugehen. Mit der Datierung des Kriegsausbruchs auf den 3. September 1939 offenbart sich ein zentrales Thema der „revisionistischen“ Sichtweise, mit dem die deutsche Kriegsschuld noch heute negiert wird. Allerdings ist davon auszugehen, dass es sich hierbei weniger um eine politisch motivierte Leugnung handelt, als um eine einfache Meinungsäußerung, in der sich die Mentalität der deutschen Nachkriegsgesellschaft widerspiegelt.[529] Was bleibt, ist die Verharmlosung der deutschen Verantwortung für den Zweiten Weltkrieg und der in diesem Zusammenhang begangenen Gräueltaten sowie die Entlastungsfunktion derartiger Argumentationen. Als ein Motiv kann der wachsende Unmut über die Besatzungspolitik der Alliierten angesehen werden. In der Prozessberichterstattung der deutschen Lizenzpresse ließen sich derartige Erklärungsversuche nicht finden. Dem Nürnberger Prozess sprach der Absender schließlich jegliche Rechtsgrundlage ab und bezeichnete ihn stattdessen als „Komödie“ und „billige[n] Jahrmarktsschwindel“. Da er nur polemisierte und nicht juristisch argumentierte, zeigt sich, dass ihm die Rechtsprinzipien des Verfahrens nicht vertraut waren. Wie in einigen anderen Briefen ist hier außerdem zu erkennen, wie sehr manche Deutsche noch in der nationalsozialistischen Ideologie und ihrer Terminologie verwurzelt waren, denn es war auch die Rede von der Justiz als „amerikanischer Wahnwitzigkeit durch unverschämte Juden und unverschämten Kapitalismus aufgestachelt“.[530]

Anhand der angeführten Beispiele wird deutlich, dass im Gegensatz zu den in der deutschen Lizenzpresse veröffentlichten Leserbriefen, in denen sich die Absender zum Internationalen Gerichtshof bekannten, in vielen Zuschriften an das IMT und an Jackson die Ablehnung des Gerichts offen deklariert wurde. Das Hauptargument dieser breiten Ablehnung war der Verweis auf alliierte Kriegsverbrechen oder die Mitschuld der Alliierten am Ausbruch des Zweiten Weltkrieges durch die Toleranz gegenüber

528 Brief „Messieurs: To WHOM it may concern!“ vom Dezember 1945. IfZ, OMGUS OCCWC IMT Secretariat 7/73-1/17. (Hervorhebung im Original)

529 Eine Instrumentalisierung „revisionistischer“ Argumente durch die rechtsradikale Bewegung setzte erst in den frühen fünfziger Jahren ein, wobei die Negierung der deutschen Kriegsschuld ein Hauptthema war. Erst in den siebziger Jahren rückte die Leugnung des Holocausts in den Mittelpunkt des „Revisionismus“ in Deutschland. Vgl. Benz, Wolfgang: „Revisionismus“ in Deutschland. In: Bailer-Galanda/Benz/Neugebauer (Hrsg., S. 40ff.

530 Brief „Messieurs: To WHOM it may concern!“ vom Dezember 1945. IfZ, OMGUS OCCWC IMT Secretariat 7/73-1/17. (Hervorhebung im Original)

Hitlers Aggressionspolitik in den ersten Regierungsjahren, z. B. der Unterzeichnung des Münchner Abkommens 1938. Einer der Briefschreiber machte seine Beurteilung des Nürnberger Prozesses als „Siegerjustiz“ bereits in der Anrede deutlich, die „An die Siegerstaaten“ lautete.[531] Ein anderer adressierte seinen Kommentar gar nicht erst an den Gerichtshof, den er als „Racheinstrument der Feinde Deutschlands“ bezeichnete, sondern „An die Gesamtverteidigung im Nürnberger Prozess“, was die Ablehnung des Prozesses unterstreichen sollte.[532] Nur wenige begründeten dagegen ihre Negierung der Legitimität des Internationalen Gerichtshofes juristisch, wenn doch, dann kritisierten sie in erster Linie die ex post facto-Gesetzgebung. So z. B. ein evangelischer Pfarrer, der den Anklagepunkt 1, die Verschwörung zu einem Angriffskrieg, als Anachronismus bezeichnete.[533] Stilistisch fällt zudem die häufige Verwendung der ersten Person Plural auf, die der Argumentation Nachdruck verleihen sollte, indem im Namen des deutschen Volkes gesprochen wurde. Andererseits verweist die Vermeidung der Ich-Form auf die mangelnde Bereitschaft zur Selbstreflexion.

Zwei andere Argumente, die den Zweck hatten, den Krieg zu rechtfertigen und damit die deutsche Verantwortung zu leugnen, knüpften direkt an die nationalsozialistische Propaganda an: das Recht auf Lebensraum und die Revision des Versailler Vertrages. Beide Entlastungsversuche spielten weder in der Presseberichterstattung noch in den Meinungsumfragen ein Rolle. Für einen der Briefschreiber war die geopolitische Forderung nach mehr Lebensraum für die Deutschen noch nach dem Zweiten Weltkrieg selbstverständlich: „Welches andere Mittel als der Krieg verbleibt einer raumbeengten, fleißigen und strebsamen Nation um Lebensraum und Gestaltungsmöglichkeiten ihrer Anlagen und Fähigkeiten zu erlangen.“[534] Der Verfasser dieser Zeilen verteidigte den Krieg als adäquates Mittel, um das Anrecht Deutschlands auf den ihm „vorenthaltenen“ Raum durchzusetzen. Schließlich, so legte er weiter dar, hätte Deutschland keinen Krieg führen müssen, wenn ihm der beanspruchte Raum einfach zur Verfügung gestellt worden wäre. Solche Deutungsmuster hatten den Zweck, die Schuld zu verschieben. Dabei sparte er die rassenpolitische Komponente der Lebensraum-Ideologie vielleicht sogar bewusst aus. Denn, dass das Dritte Reich seine Expansionspolitik mit einem brutalen Vernichtungskrieg durchzusetzen versuchte, findet keinerlei Erwähnung.

Häufiger als das Schlagwort vom Lebensraum kommt das von der Revision des Versailler Vertrages in den Briefen vor. Es war Bestandteil der Aufrechnung von Schuld.

[531] Undatierter Brief. Ebd.
[532] Brief vom 25. Dezember 1945. Ebd.
[533] Brief vom Dezember 1945. Ebd.
[534] Brief vom 25. Dezember 1945. Ebd.

So schrieb ein evangelischer Pfarrer an den Gerichtshof: „Das Verbrecherische kann daher mit Fug und Recht den Köchen von Versailles zum Vorwurf gemacht werden.“[535] Am ausführlichsten ging ein Mann aus Frankfurt am Main auf den Versailler Vertrag ein, der seinen Standpunkt in Form einer Gegenanklage formulierte, die wie folgt lautete: „J'accuse alle Nationen, die an dem Zustandekommen des Friedensdiktates mitgewirkt haben, dass sie sich bei der Errichtung des Vertrages ausschliesslich von Hass, Habgier und Kurzsichtigkeit leiten liessen.“[536] In dieser Weise setzte er seine Ausführungen fort, um nachzuweisen, „dass indirekt die Mächte [die Vertragsunterzeichner, H.K.] Hitler die Machtergreifung ermöglicht haben.“[537] Die Ablehnung sowohl des Internationalen Gerichtshofes als auch der Kollektivschuldthese wurden mit Aufrechnungsargumenten begründet. Zwar machte der Verfasser in dem zitierten Brief deutlich, dass er die Nürnberger Angeklagen als schuldig betrachtete, aber die Alliierten waren in seinen Augen „zum mindesten mitschuldig“ (Hervorhebung im Original, H.K.), weil sie Deutschland mit der Unterzeichnung des Versailler Vertrages 1919 scharfe Restriktionen auferlegt haben. Den Kollektivschuldvorwurf wies er hingegen mit dem Verweis auf die Unkenntnis der Deutschen gegenüber den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen zurück: „Dem überwiegenden Teil des deutschen Volkes waren die aggressiven Absichten der Hitler-Regierung völlig unbekannt, ebensowenig war die Masse des Volkes mit der Judenverfolgung einverstanden.“[538]

Eine bedingungslose Anerkennung von Mittäterschaft oder zumindest Mitwisserschaft lässt sich in den Briefen an den Internationalen Gerichtshof nicht finden. Wenn Schuldeingeständnisse formuliert wurden, dann äußerst vage und im nächsten Satz folgte meistens die Relativierung. Z. B. schrieb eine Frau:

> Haben wir nicht Alle einen Fehler begangen u. diesen Verbrechern geglaubt, die jetzt in Nbg. verurteilt werden u. mit Recht es auch verdient haben. Doch das haben wir doch schon tausendmal gebüsst. Was können wir dafür, daß wir von diesen Nazi-Führern mit Hitler an der Spitze so betrogen u. belogen wurden.[539]

Die Hauptschuld sahen die Deutschen bei den Nürnberger Angeklagten, so dass an ihrer Verurteilung nicht gezweifelt wurde. Opferperspektive und Ablehnung einer deutschen kollektiven Schuld gingen in vielen Briefen Hand in Hand. Dabei

535 Brief vom Dezember 1945. Ebd.
536 Brief vom 15. Dezember 1945. Ebd.
537 Ebd.
538 Ebd.
539 Undatierter Brief. Ebd. (Hervorhebung im Original.)

unterschieden sich die an das IMT und an Jackson gerichteten Briefe von den Leserbriefen der Lizenzpresse gerade durch die Thematisierung der Schuldfrage, die in den veröffentlichten Leserkommentaren nicht berührt wurde. Dass es dann in erster Linie um die kollektive Schuld ging, während die Schuld der Angeklagten als erwiesen galt, zeigt die Dimension der persönlichen Betroffenheit in der deutschen Bevölkerung vom Kollektivschuldvorwurf. Einige Briefe hatten gar keinen direkten Bezug zum Nürnberger Prozess, sondern thematisierten allein die kollektive Schuldzuweisung, die dann die meisten Absender vehement abwehrten. Diese Haltung begründeten sie damit, dass sie im NS-Regime keine Möglichkeit hatten, Kritik zu üben oder sich gar aktiv zur Wehr zu setzen, ohne das eigene Leben zu gefährden. Der Verweis auf die Angst vor Repressalien entwickelte sich nach 1945 zu einem zentralen Entlastungsargument. Wie tief diese Angst saß, die zur Zeit des Nationalsozialismus für große Teile der Bevölkerung, besonders in den letzten Monaten vor Kriegsende, Realität war, zeigt der Brief einer Frau, die am Ende ihrer Zeilen aus „Furcht vor Vernehmungen“ nicht unterschreiben wollte.[540]

Ein bezeichnendes Licht darauf, dass der Kollektivschuldvorwurf die deutsche Bevölkerung persönlich stark getroffen hatte, werfen die Briefe an den amerikanischen Hauptankläger Jackson. Darunter befinden sich eine Reihe von Schreiben, deren Inhalt sich direkt auf die von den Medien viel gelobte Eröffnungsrede des Anklägers vom 21. November 1945 bezog. Lob und Anerkennung waren die zentrale Reaktionsform auf diese Rede, in welcher Jackson klargestellt hatte, dass keine Anklage des ganzen deutschen Volkes beabsichtigt sei.[541] Die mit seiner Stellungnahme vollzogene Trennung zwischen deutschem Volk und nationalsozialistischer Führung wurde dankbar aufgenommen und als Gerechtigkeit empfunden. Beispielsweise hieß es in einem Brief: „Vor allen Dingen danken wir Ihnen für die Auffassung, daß nicht die ganze deutsche Nation für den Krieg verantwortlich zu machen sei.“[542] Und ein anderer Absender schrieb: „Sie haben dem armen deutschen Volke aus gerechtem Herzen guten Trost und Hoffnung zuteil werden lassen durch Ihre überall zitierte Feststellung der Grenzen seiner Schuld.“[543] Nichts verdeutlicht die breite Ablehnung einer kollektiven Verantwortung durch die deutsche Bevölkerung besser, als die Erleichterung, mit der in diesen Briefen auf Jacksons Worte reagiert wurde. Zustimmung zum Prozess und Ablehnung einer Mitschuld schlossen

[540] Brief vom 6. Januar 1946. Ebd.
[541] Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg. Bd. 2, S. 120.
[542] Bernhard (Hrsg.), S. 98.
[543] Ebd., S. 154.

sich in diesen Argumentationen nicht aus. Selbst eine in den Briefen selten so klar formulierte Erkenntnis, dass die Bedeutung des Nürnberger Verfahrens darin liege, „daß Politiker verantwortlich sind für die Verbrechen, die ein Staat begeht und dies nicht auf andere schieben können“,[544] kann nicht über die fehlende Bereitschaft zur Selbstreflexion hinwegtäuschen.

Unabhängig vom Adressaten und vom konkreten Inhalt zeugen alle Briefe von einer Auseinandersetzung mit dem Nürnberger Prozess. Aufgrund dieser Tatsache ist der Vorwurf der Indifferenz der Bevölkerung gegenüber den Verhandlungen, den Pressevertreter und Meinungsforscher erhoben, zwar zu relativieren. Aber gemessen an der Gesamtbevölkerung war es dennoch nur ein kleiner Teil der Deutschen, der in dieser Form auf die Prozessereignisse reagierte, so dass die Kritik am mangelnden Interesse letztendlich nicht revidiert werden kann.

Insbesondere um die Jahreswende 1945/46 setzten sich in einer Reihe von Briefen deren Verfasser konkret gegen den Vorwurf der Teilnahmslosigkeit zur Wehr. Ein Beispiel dafür ist ein Schreiben vom Februar 1946, in dem es hieß: „[...] ich bin fest überzeugt, dass eine sehr grosse Anzahl Deutscher das tägliche Nürnbergerprozessverfahren mit grösster Spannung verfolgen.“[545] Interessant ist des Weiteren eine Stellungnahme, die von POWs aus einem Kriegsgefangenenlager in Bamberg verfasst wurde. Nach ihrer eigenen Aussage verfolgten die Kriegsgefangenen die Prozessberichterstattung in der *Neuen Zeitung*, durch welche sie vom Desinteresse der deutschen Bevölkerung gegenüber dem Nürnberger Prozess erfahren hatten. Dieser Aussage hielten sie entgegen: „Man muss die Debatten über den Prozess selbst nur hören und es kann gesagt werden, die Anteilnahme, wenigstens soweit wir es von hier aus unserem durch Stacheldraht begrenzten Kreise übersehen können, ist überwältigend.“[546] Von Kriegsgefangenen kommt diese Feststellung eher unerwartet, zumal dem Brief weder eine Ablehnung des Internationalen Gerichtshofes noch des Kollektivschuldvorwurfes zu entnehmen ist.

Als Hauptinformationsquelle über den Verhandlungsverlauf gaben einige Absender die Medienberichterstattung an, wobei eine konkrete Auseinandersetzung mit den Deutungsmustern und Argumentationsweisen der veröffentlichten Meinung nicht stattfand. Dagegen mangelte es nicht an Kritik an der Berichterstattung in Presse und Radio. Obwohl die quantitative Auswertung dieser Arbeit ergeben hat, dass die tatsachenbezogenen Beiträge in der Presseberichterstattung überwogen, vermissten die Briefschreiber

544 Ebd., S. 134.
545 Brief vom 1. Februar 1946. IfZ, OMGUS OCCWC IMT Secretariat 7/73-1/17.
546 Brief vom Silvesterabend 1945. Ebd. (Die Rechtschreibung wurde angepasst.)

Sachlichkeit und Objektivität in den Berichten über den Nürnberger Prozess. So forderte einer von ihnen mit Hinweis auf die Sendungen des Münchner Rundfunks „eine sachlichere, nüchterne Berichterstattung“ und prangerte die „Moralpredigten“ des Kommentators Gaston Ullmann an.[547] Von einer sachlichen Berichterstattung erwartete er stattdessen die Wiedergabe der „Stimmung des Prozessverlaufes“, d. h. er wollte über den Verhandlungsverlauf in Nürnberg lieber objektiv informiert werden. Ein anderer Verfasser eines Briefes bezeichnete die Medienberichte als unwahrhaftig und lächerlich und bemängelte, dass „ein objektives Urteil über den Gang des Prozesses“ auf dieser Grundlage erschwert sei.[548] In der Kritik an der Prozessberichterstattung drückt sich das allgemeine Misstrauen der Deutschen gegenüber dem Wahrheitsgehalt und der Unabhängigkeit der Medien in der unmittelbaren Nachkriegszeit aus, das seine Ursache in der ideologisch durchsetzten Medienpolitik hatte, der sie während des Dritten Reiches massiv ausgesetzt gewesen waren.

Da der Allgemeinbevölkerung der Zutritt zum Verhandlungsraum verwehrt war, blieb die Prozessberichterstattung, abgesehen von der informellen Kommunikation, dem Austausch von Nachrichten im privaten Raum, die zentrale Informationsquelle. Das Interesse der Leser und Hörer war dabei weniger auf eine Kommentierung als auf das Stillen ihres Informationsbedarfs ausgerichtet. So fand eine Aneignung der Deutungsmuster der Presse kaum statt. Vielmehr zeugen die Briefe von den Unterschieden in der Argumentationsweise von Pressevertretern und Bevölkerung. In Hinblick auf die öffentliche Reaktion auf den Nürnberger Prozess wird die Diskrepanz zwischen veröffentlichter Meinung und Bevölkerungsmeinung umso deutlicher, je mehr unterschiedliche Quellengruppen miteinander in Beziehung gesetzt werden.

Die Presseberichterstattung hat sich nicht zu einer Plattform für eine kritische Auseinandersetzung der Deutschen mit ihrer unmittelbaren Vergangenheit entwickelt. Zwar hatten die Alliierten ihr Ziel erreicht, die deutsche Bevölkerung auf der Basis einer massiven Informationskampagne über den Nürnberger Prozess mit der Dimension der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen zu konfrontieren, die viele auch als Unrecht erkannten. Aber ein Hinterfragen der eigenen Rolle in dem verbrecherischen System wurde damit nicht ausgelöst.

[547] Brief vom 4. Februar 1946. Ebd.
[548] Bernhard (Hrsg.), S. 235.

4 Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen und die Sensibilisierung der deutschen Öffentlichkeit in den späten fünfziger Jahren

4.1 Gesellschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen

4.1.1 Die deutsche Gesellschaft in der BRD und der DDR in den fünfziger Jahren

Die Rezeptionsbedingungen für den Ulmer Einsatzgruppenprozess unterschieden sich grundlegend von denen des Nürnberger Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher 1945/46. Mit der Gründung der beiden deutschen Staaten 1949 bzw. mit der Erlangung ihrer Souveränität 1955 hatte sich die Teilung Deutschlands endgültig manifestiert. Die Haltung beider deutscher Staaten zur nationalsozialistischen Vergangenheit war von einer Abgrenzung bestimmt. Die Anlehnung der Bundesrepublik an die westlichen Demokratien mit den USA an ihrer Spitze stand der Orientierung der DDR an den kommunistischen Staaten unter Führung der Sowjetunion gegenüber. Für die DDR bildete der Antifaschismus die eigentliche Legitimationsbasis. Historisch knüpfte sie an die Revolution von 1918/19 an und vollzog die Gründung einer sozialistischen Gesellschaftsordnung. Dagegen war es in der Bundesrepublik der demokratische Neuanfang, der die Distanzierung vom Nationalsozialismus prägte. Sie knüpfte an die Erfahrung aus dem Zusammenbruch der Weimarer Republik an und verstand sich als Rechtsnachfolger des Dritten Reiches. Die Idee der Nation spielte dagegen als Legitimationsbasis für beide deutsche Staaten keine zentrale Rolle mehr.[1]

Trotz der Hochphase des Kalten Krieges[2] war die deutsche Wiedervereinigung nicht nur fester Bestandteil der Politik in beiden deutschen Staaten, sondern stand auch für die deutsche Bevölkerung außer Zweifel. Auf beiden Seiten bestand gleichzeitig

[1] Zu den Auswirkungen des Nationalsozialismus auf die Konstituierung der beiden deutschen Staaten vgl. Lepsius: Das Erbe des Nationalsozialismus und die politische Kultur der Nachfolgestaaten des „Großdeutschen Reiches“.

[2] Eine Gesamtdarstellung zum Kalten Krieg hat Bernd Stöver vorgelegt. Stöver: Der Kalte Krieg 1947-1991.

ein Alleinvertretungsanspruch, der die Gegensätze verhärtete und die Politik der Abgrenzung zunehmend bestimmte. So begann die DDR-Regierung sich schon zu Beginn der fünfziger Jahre von der Vorstellung eines gemeinsamen deutschen Staates zu lösen, obwohl sie die Bevölkerung offiziell in einem anderen Glauben ließ.[3] Die Reaktion des SED-Organs *Neues Deutschland* auf die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen in der Bundesrepublik in den späten fünfziger Jahren war letztendlich Bestandteil der Abgrenzungspolitik der DDR. In der Bundesrepublik bestimmte dagegen ab 1955 die Hallstein-Doktrin die Deutschlandpolitik und verwehrte jenen Ländern diplomatische Beziehungen, welche die Eigenständigkeit der DDR anerkennen würden.[4] Spätestens von da ab rückte für die DDR das Bemühen um ihre internationale Anerkennung in den außenpolitischen Mittelpunkt.[5]

Die Folgen des Zweiten Weltkrieges waren in den fünfziger Jahren in beiden deutschen Staaten, insbesondere in den zerbombten Städten noch gegenwärtig und es herrschte ein Mangel an Wohnraum. Der allgemeine Wunsch nach Ordnung und Sicherheit war nach der kollektiven Erfahrung des Krieges und der ersten Nachkriegsjahre groß. So spielte die Familie als privater Raum der Geborgenheit eine zentrale Rolle und die Frau hatte trotz zunehmender Erwerbstätigkeit als Hausfrau und Mutter ihren festen Platz in dieser Vorstellung.[6] Das Klima jener Jahre wurde dennoch von einer allgemeinen Aufbruchstimmung bestimmt. Bei ihrem Aufenthalt in Deutschland 1950 gewann Hannah Arendt den Eindruck:

> Beobachtet man die Deutschen, wie sie geschäftig durch die Ruinen ihrer tausendjährigen Geschichte stolpern und für die zerstörten Wahrzeichen ein Achselzucken übrig haben oder wie sie es einem verübeln, wenn man sie an die Schreckenstaten erinnert, welche die ganze übrige Welt nicht loslassen, dann begreift man, daß die Geschäftigkeit zu ihrer Hauptwaffe bei der Abwehr der Wirklichkeit geworden ist. Und man möchte aufschreien: Aber das ist doch alles nicht wirklich – wirklich sind die Ruinen; wirklich ist das vergangene Grauen, wirklich sind die Toten, die ihr vergessen habt. Doch die Angesprochenen sind lebende Gespenster, die man mit den Worten, mit Argumenten, mit dem Blick menschlicher Augen und der Trauer menschlicher Herzen nicht mehr rühren kann.[7]

[3] Vgl. Lemke: Einheit oder Sozialismus.
[4] Vgl.Glenn Gray: Die Hallstein-Doktrin und Kilian: Die Hallstein-Doktrin.
[5] Lemke: Kampagnen gegen Bonn, S. 157.
[6] Vgl. Niehuss, Merith: Kontinuität und Wandel der Familie in den 50er Jahren. In: Schildt/Sywottek (Hrsg.), S. 316-334.
[7] Arendt: Besuch in Deutschland 1950, S. 51.

Aus Hannah Arendts Sicht bestand in den frühen fünfziger Jahren in Westdeutschland ein charakteristischer Zusammenhang zwischen dem Eifer, mit welchem die Deutschen den Wiederaufbau vorantrieben, und der Konsequenz, mit der sie gleichzeitig die Erinnerung an den Nationalsozialismus und seine Untaten verweigerten. Trotz Einwänden gegen die „Verdrängungsthese“ besteht weiterhin die gängige Meinung, dass für das Lebensgefühl in der Bundesrepublik der fünfziger Jahre das Wirtschaftswunder prägend war, das dazu beitrug, die unliebsame Vergangenheit aus dem Gedächtnis zu verdrängen.[8]

Der Wiederaufbau war ohne das Wirtschaftswunder, das von einer beschleunigten Industrialisierung geprägt war, undenkbar. Ein wesentliches Element des ökonomischen Aufschwungs war das wachsende Potenzial an Arbeitskräften durch die Flüchtlinge aus der DDR, was erst mit dem Mauerbau 1961 stagnierte. So verflüchtigten sich im Laufe der fünfziger Jahre die Entbehrungen der ersten Nachkriegsjahre und Westdeutschland entwickelte sich nach und nach zur Konsumgesellschaft. Diese Entwicklung fand in zwei Phasen statt. Während nach der Erfahrung der Not in der unmittelbaren Nachkriegszeit in den frühen fünfziger Jahren das Stillen der allgemeinen Lebensbedürfnisse, vor allem der Ernährung, allmählich aber auch der Ausstattung mit Kleidung und Einrichtungsgegenständen, prägend war, kam am Ende des Jahrzehnts mit wachsendem Lebensstandard der Konsum von Wohlstandsartikeln hinzu.[9] Von dem wachsenden Wohlstand konnten dennoch nicht alle profitieren und es existierte ein starkes soziales Gefälle.[10] Mit einem niedrigeren Lebensstandard mussten sich vor allem Flüchtlinge und Heimatvertriebene zufriedengeben. Bis in die Mitte der fünfziger Jahre war die Arbeitslosigkeit insgesamt noch hoch und erst danach begannen die Zahl der Erwerbstätigen und die Einkommen zu steigen.

Unter diesen Voraussetzungen prägte Helmut Schelsky für die gesellschaftliche Entwicklung in der frühen Bundesrepublik den Begriff der „nivellierten Mittelstandsgesellschaft“. Die verbesserten Lebensbedingungen ermöglichten Arbeitern und Angestellten einen Aufstieg in den Mittelstand, während gleichzeitig das Bürgertum abstieg.[11] Inzwischen ist jedoch deutlich geworden, dass diese undifferenzierte Sichtweise

8 Hermann Lübbe lehnte diese „Verdrängungsthese“ 1983 als „Pseudotheorie“ ab. Lübbe, S. 597.

9 Einen Überblick über das Konsumverhalten in der Bundesrepublik der fünfziger Jahre gibt Wildt, Michael: Privater Konsum in Westdeutschland in den 50er Jahren. In: Schildt/Sywottek (Hrsg.), S. 275-289, hier S. 282.

10 Vgl. Kleßmann: Zwei Staaten, eine Nation, S. 21ff.

11 Schelsky formulierte seine These erstmals 1953. Vgl. Schelsky: Wandlungen der deutschen Familie in der Gegenwart.

die verschiedenen Nuancen der westdeutschen Gesellschaft zu sehr einebnet.[12] An dem politischen Desinteresse hatte sich seit der unmittelbaren Nachkriegszeit wenig geändert, und die Strukturen des demokratischen Staates fing die westdeutsche Bevölkerung erst allmählich an, zu verinnerlichen.[13] Erst in dem Maße, wie sich der Wirtschaftsaufschwung auf die konkrete Lebenssituation der Bundesbürger auswirkte, wuchs allmählich die Akzeptanz der neuen politischen Ordnung. 1953 ergab eine Bevölkerungsumfrage des Reaction Analysis Staff der United States High Commission for Germany (HICOG), dass 44 % der Befragten der Meinung waren, dass sich die Demokratie in Westdeutschland im Laufe der letzten Jahre gefestigt habe.[14] Zwar interpretieren Merritt und Merritt diese Zahl ausgesprochen positiv, indem sie feststellen: „[...] West Germans generally felt that democracy had taken root in German soil.“,[15] doch handelte es sich bei den Befürwortern des demokratischen Systems um weniger als die Hälfte der Umfrageteilnehmer. Des Weiteren geht aus den demoskopischen Werten hervor, dass die Anzahl derjenigen, die politisches Interesse zeigten, zwischen 1951 und 1953 von 43 auf 49 % gestiegen war.[16] Auch das war zwar ein generell positiver Trend, die Zahl der politisch Interessierten bewegte sich dennoch unterhalb der 50 %-Marke.

Zu Beginn der fünfziger Jahre hatte die SED ihren Machtanspruch bereits durchgesetzt und bestimmte das politische Leben in der DDR, wo abweichende Meinungen nicht zugelassen wurden. Der sozialen Marktwirtschaft in Westdeutschland stand das planwirtschaftliche System in Ostdeutschland gegenüber, welches sich nur auf der Grundlage einer sozialistischen Gesellschaftsordnung durchsetzen ließ.[17] Obwohl zu Beginn der fünfziger Jahre das Wirtschaftswachstum noch hoch war, konnte die DDR auf Dauer nicht mit dem ökonomischen Aufschwung in der Bundesrepublik mithalten. Schuld war neben vielen anderen Ursachen wie Demontage und Reparationen die einseitige Förderung der Schwerindustrie zu Lasten der Versorgung mit Konsumgütern.

12 So kritisiert Kleßmann, dass das Schlagwort von der „nivellierten Mittelstandsgesellschaft“ auf „politischen und sozialen Wunschvorstellungen“ basiere. Kleßmann: Zwei Staaten, eine Nation, S. 36.

13 Vgl. Schildt: Moderne Zeiten, S. 314ff.

14 Report No. 191 vom 11. Dezember 1953. In: Merritt/Merritt: Public Opinion in Semisovereign Germany, S. 225.

15 Ebd., S. 13.

16 Report No. 191 vom 11. Dezember 1953. In: Merritt/Merritt: Public Opinion in Semisovereign Germany, S. 225.

17 Vgl. Ciesla, Burghard: „All das bremst uns, kann uns aber nicht aufhalten“. Wohlstandsversprechen und Wirtschaftswachstum. Grundprobleme der SED-Wirtschaftspolitik in den fünfziger Jahren. In: Hoffmann/Schwartz/Wentker (Hrsg.), S. 157ff.

Der Konsum wurde durch Lebensmittelkarten und Rationierungen, die bei bestimmten Lebensmitteln bis 1958 bestanden, gesteuert. Gleichzeitig blieb die DDR durch den Ost-West-Konflikt vom westlichen Markt abgeschottet und litt unter einem Arbeitskräftemangel aufgrund der hohen Flüchtlingszahlen.[18] Als die Regierung 1953 dennoch an ihrer Forderung einer Normerhöhung für die Arbeiter um 10 % festhielt, machte sich der Unmut der Bevölkerung in einem Aufstand Luft. Dabei wurden politische Forderungen laut, in deren Mittelpunkt ein Regierungswechsel und freie Wahlen, aber auch die deutsche Wiedervereinigung standen. Dass der Protest schließlich von sowjetischen Panzern gewaltsam niedergeschlagen wurde, machte vor allem die Abhängigkeit der DDR von der Sowjetunion deutlich.[19]

Trotz einer anderen Gesellschaftsordnung unterschied sich die Mentalität der DDR-Bevölkerung kaum von der in Westdeutschland. Die Kriegserlebnisse und Entbehrungen der Nachkriegszeit prägten die Stimmung in beiden deutschen Staaten gleichermaßen. Wie in Westdeutschland war auch in der DDR die Wohnungsnot groß. Die Abwanderung in den Westen entspannte zwar den Bedarf, aber dennoch blieb der Wohnungsbau hinter dem der Bundesrepublik zurück. Mit dem Beginn der Fertigbauweise entstanden ab Mitte der fünfziger Jahre neue Siedlungen, während gleichzeitig die Innenstädte vernachlässigt wurden. So waren die Zerstörungen durch den Krieg noch nach der Wiedervereinigung in Ostdeutschland sichtbar. Mit der bis 1960 intensivierten Kollektivierung der Landwirtschaft nahmen die Flüchtlingszahlen erneut zu und die Versorgungslage begann sich weiter zu verschlechtern.[20] Die Zuspitzung der innenpolitischen Lage führte schließlich zum Bau der Berliner Mauer am 13. August 1961, womit die Fluchtwelle und die damit verbundenen ökonomischen Probleme eingedämmt werden sollten.[21] Als „antifaschistischer Schutzwall“ propagiert, war die Mauer gleichzeitig fester Bestandteil der ideologischen Abgrenzungsterminologie. Mit der Schließung der Grenze zu West-Berlin waren auch die letzten Hoffnungen auf eine baldige Wiedervereinigung beider deutscher Staaten zunichte gemacht.

---

18 Vgl. Bispinck, Henrik: „Republikflucht“: Flucht und Ausreise als Problem für die DDR-Führung. In: Ebd., S. 285-309.

19 Aus der Vielzahl der Literatur sei nur der folgende Tagungsband genannt, der den aktuellen Forschungsstand adäquat zusammenfasst. Vgl. Engelmann/Kowalczuk (Hrsg.): Volkserhebung gegen den SED-Staat.

20 Vgl. Bauerkämper: Abweichendes Verhalten in der Diktatur.

21 Vgl. Uhl, Matthias: „Westberlin stellt also ein großes Loch inmitten unserer Republik dar“ Die militärischen und politischen Planungen Moskaus und Ost-Berlins zum Mauerbau. In: Hoffmann/Schwartz/Wentker (Hrsg.), S. 311-330.

Für die öffentliche Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit galt in beiden deutschen Staaten, dass sich zwar die zeitliche, aber nicht die emotionale Distanz zu den Kriegsereignissen vergrößert hatte. „Der Sinn stand den Bundesdeutschen der fünfziger und sechziger Jahre nicht nach aktiver Erinnerung [...]“, konstatiert Ute Frevert,[22] und diese Feststellung traf mit Sicherheit auch auf die ostdeutsche Bevölkerung zu. Die Unterschiede im vergangenheitspolitischen Umgang mit dem NS-Erbe in der DDR und der BRD begannen erst am Ende der fünfziger Jahre bzw. mit Beginn der sechziger Jahre eklatant zu werden.[23] Auf Seiten der DDR war die Haltung zum Dritten Reich und zu den im Namen des deutschen Volkes begangenen Gräultaten von oben diktiert. Ein öffentlicher, auf kritischer Auseinandersetzung beruhender Vergangenheitsdiskurs hat somit nicht stattgefunden. Die Suggestivkraft der offiziellen Vergangenheitsdoktrin der DDR-Führung ist sicher nicht zu unterschätzen. Vielmehr hat ihre entlastende Funktion die individuelle Verweigerungshaltung zweifellos noch verstärkt. Indem die Bundesrepublik von Seiten der DDR regelmäßig mit ihrer unbewältigten Vergangenheit, insbesondere den personellen Kontinuitäten konfrontiert und als reaktionäre Gesellschaft kompromittiert wurde, versuchte sich der selbsternannte „antifaschistische“ Staat nicht nur positiv abzugrenzen, sondern entzog sich auch der politischen Verantwortung für das verbrecherische System des Nationalsozialismus.[24]

Dagegen war der wirtschaftliche und gesellschaftliche Wiederaufbau der BRD von einem ambivalenten Verhältnis zur NS-Vergangenheit bestimmt: der Reintegration von NS-Verbrechern einerseits und dem Bewusstsein von den „Mördern unter uns“ andererseits. Unter diesen Voraussetzungen hat die Diskussion über die nationalsozialistische Vergangenheit am Ende der fünfziger Jahre zugenommen.[25] Dass der Wandlungsprozess im Umgang der westdeutschen Öffentlichkeit mit dem nationalsozialistischen Erbe bereits im letzten Drittel der 50er eingesetzt hat, ist in der zeitgeschichtlichen Forschung inzwischen allgemeiner Konsens.[26] Nicht selten wird in diesem Zusammenhang der

22 Frevert. In: Assmann/Frevert, S. 208.

23 Siegfried, Detlef: Zwischen Aufarbeitung und Schlußstrich. Der Umgang mit der NS-Vergangenheit in den beiden deutschen Staaten 1958-1969. In: Schildt/Siegfried/Lammers (Hrsg.), S. 109.

24 Vgl. Classen, Christoph: Zum öffentlichen Umgang mit der NS-Vergangenheit in der DDR. Das Beispiel des Radios. In: Schildt/Siegfried/Lammers (Hrsg.), S. 166-196.

25 Goldschmidt, Dietrich: Zum Thema. In: Henkys, S. 9.

26 Diese Einschätzung wird von Axel Schildt, Detlef Garbe und Detlef Siegfried vertreten. Garbe, Detlef: Äußerliche Abkehr, Erinnerungsverweigerung und „Vergangenheitsbewältigung“. Der Umgang mit dem Nationalsozialismus in der frühen Bundesrepublik. In: Schildt/Sywottek (Hrsg.), S. 707; Schildt: Der Umgang mit der NS-Vergangenheit in der Öffentlichkeit der Nachkriegszeit und Siegfried, Detlef: Zwischen Aufarbeitung und Schlußstrich. Der Umgang mit der NS-Vergangenheit in den beiden deutschen Staaten 1958-1969. In: Schildt/Siegfried/Lammers (Hrsg.), S. 113.

Ulmer Einsatzgruppenprozess von 1958 als Schlüsselereignis genannt. Zunächst waren die fünfziger Jahre jedoch von einer Stagnation der Ermittlungstätigkeit und einer milden Urteilspraxis gekennzeichnet. Ausschlaggebend für diese Entwicklung war neben der mangelnden Bereitschaft zur Ermittlung bei den Staatsanwaltschaften, der personellen Kontinuität in der deutschen Justiz und der unscharfen Trennung zwischen den Begriffen „Kriegsverbrechen“ und „nationalsozialistische Gewaltverbrechen“, auch die internationale politische Lage. Denn der Kalte Krieg blockierte die Zusammenarbeit zwischen Ost und West in der Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen. Bis 1965 weigerte sich die Bundesregierung das Material der östlichen Archive zu nutzen.[27] Die Vergangenheitspolitik war in beiden deutschen Staaten fester Bestandteil der Systemkonkurrenz und dem gegenseitigen Ringen um internationale Anerkennung.

4.1.2 Rechtshistorischer und vergangenheitspolitischer Rahmen

Bislang galt der Ulmer Einsatzgruppenprozess als erste Zäsur in der Geschichte der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen in der Bundesrepublik, da er die bis dahin unzureichende juristische Auseinandersetzung mit den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen offenbarte. In neueren Untersuchungen wird die Bedeutung dieses Prozesses dagegen zunehmend relativiert. Annette Weinke z. B. sieht den 1958 einsetzenden Wandel weniger durch den Ulmer Einsatzgruppenprozess als durch die Gründung der „Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen“ begründet, da die BRD mit dieser Institution erstmals selbständig die Initiative zur strafrechtlichen Bewältigung ergriffen habe. Allerdings sei dieses allmähliche Umdenken nicht moralisch, sondern rein rechtspolitisch motiviert gewesen.[28] Erst für die Mitte der sechziger Jahre konstatiert Weinke einen mentalen Wandel in der Bundesrepublik, der eine erneute Intensivierung der Ermittlungsarbeit zur Folge hatte.[29] Noch konsequenter argumentiert Rüter gegen die Legende von der unmittelbaren Wirkung des Ulmer Einsatzgruppenprozesses auf die Gründung der „Zentralen Stelle“.[30] Tatsache ist, dass die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen in beiden deutschen Staaten Mitte der fünfziger Jahre fast zum Erliegen kam. Schließlich

[27] Vgl. Jasper, Gotthard: Wiedergutmachung und Westintegration. Die halbherzige justizielle Aufarbeitung der NS-Vergangenheit in der frühen Bundesrepublik. In: Herbst (Hrsg.), S. 183-202.

[28] Weinke: Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland, S. 340.

[29] Ebd., S. 349.

[30] Vgl. Rüter: Ost- und westdeutsche Prozesse gegen die Verantwortlichen für die Deportation der Juden.

war die Zahl der eröffneten Ermittlungsverfahren in der BRD 1954 auf 183 gesunken.[31] In der DDR waren 1954 sogar nur 35 und 1958 ein einziges Verfahren wegen NS-Unrechts eingeleitet worden.[32]

Des Weiteren hat weder die BRD noch die DDR an das Vermächtnis des Nürnberger Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher und dessen Rechtsgrundlage angeknüpft. Ein Faktor in dem von den Alliierten angestrebten Kontinuitätsbruch in der deutschen Rechtsordnung stellte das Kontrollratsgesetz Nr. 10 (KRG 10) dar, das am 20. Dezember 1945 erlassen wurde. Darin wurden die folgenden vier Tatbestände festgelegt: Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Organisationsverbrechen. Obwohl mit dem KRG 10 die Rechtsgrundlage für alle vier Besatzungszonen vereinheitlicht werden sollte, erfolgte dessen Anwendung ausgesprochen heterogen. Verantwortlich war dafür zunächst die unausgewogene Ermächtigung deutscher Gerichte. Während die britische und die französische Militärregierung eine generelle Ermächtigung erteilten, die jedoch auf Verbrechen, die Deutsche an Deutschen bzw. Staatenlosen begangenen hatten, beschränkt war, übertrug die amerikanische Besatzungsmacht die Verantwortung nicht.[33] Den ostdeutschen Gerichten überantwortete die SMAD ebenfalls keine allgemeine Zuständigkeit für die NS-Strafverfolgung nach KRG 10. Über die Ermächtigung entschieden bis 1947 die SMA der Länder je nach Einzelfall. Weitaus umfangreicher war dagegen die Ermittlungstätigkeit durch Sowjetische Militärtribunale (SMT), die bis 1953 aktiv waren und überwiegend auf sowjetischer Gesetzesgrundlage verhandelten. Trotz Mangel an zuverlässigen Forschungsergebnissen wird die Anzahl der durch SMT verurteilten Deutschen auf ca. 50 000 bis 60 000 geschätzt. Allerdings beinhalten die Zahlen nicht nur Urteilssprüche wegen NS-Verbrechen, sondern auch wegen Straftaten gegen die sowjetische Besatzungsmacht bzw. ab 1949 die DDR.[34] Von den SMT-Urteilen wurden 17 175 bis 1947 gesprochen, denen im selben Zeitraum nur 518 Verurteilungen durch ostdeutsche Gerichte auf der Grundlage des KRG 10 gegenüberstanden.[35] Im Vergleich dazu verhängte die deutsche Justiz in der britischen Besatzungszone bis Ende Oktober 1949 2 036 Urteile nach dem KRG 10.[36]

31 Frei: Vergangenheitspolitik, S. 20.
32 Werkentin, S. 406.
33 Vgl. Broszat: Siegerjustiz oder strafrechtliche Selbstreinigung, S. 496 und Meyer-Seitz, S. 84ff.
34 Müller, Ingo, S. 62.
35 Meyer-Seitz, S. 50.
36 Ebd., S. 152.

Im Unterschied zu den westlichen Besatzungszonen sind die Gerichte in der SBZ zur NS-Strafverfolgung auf der Grundlage der Kontrollratsdirektive Nr. 38 (KRD 38) ermächtigt worden. Diese Direktive zur „Verhaftung und Bestrafung von Kriegsverbrechern, Nationalsozialisten und Militaristen und Internierung, Kontrolle und Überwachung von möglicherweise gefährlichen Deutschen“ lehnte sich an das Befreiungsgesetz der amerikanischen Militärregierung an und wurde am 12. Oktober 1946 erlassen.[37] Voraussetzung für die Anwendung der KRD 38 durch die ostdeutsche Justiz war der SMAD-Befehl 201 vom 16. August 1947,[38] mit dem die sowjetische Besatzungsmacht erstmals lenkend in die deutsche Rechtsprechung eingriff. Während für das KRG 10 die Zuständigkeit nicht übertragen wurde, autorisierte der Befehl 201 deutsche Stellen zur Strafverfolgung von NS-Unrecht nach KRD 38. Neben den NS-Ermittlungen intensivierten die Behörden auf dieser Rechtsgrundlage außerdem die Entnazifizierung in der SBZ. Zwischen 1947 und 1950 sprach die ostdeutsche Justiz 8 321 Urteile auf der Basis des Befehls 201. Über die Hälfte der Fälle (4 549) verhandelten die Gerichte im Jahr 1948, das somit den Höhepunkt in der Urteilspraxis darstellte.[39] Eine weitere zentrale Maßnahme stellte die in diesem Befehl enthaltene Amnestie für nominelle NSDAP-Mitglieder dar, die durch die SED mit der Intention forciert worden war, auf diesem Weg die notwendige Basis für die politisch-gesellschaftliche Neuorientierung zu gewinnen. Inhaltlich lieferte die KRD 38 mit Art. III A III (Friedensgefährdung) zudem ein Instrument zur Ausschaltung politisch Andersdenkender, was besonders nach der Gründung des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) im Februar 1950 an Bedeutung gewann. Um die Umsetzung der Gesetzesgrundlage zu gewährleisten, achtete die SMAD bei der personellen Besetzung der Sonderstrafkammern, insbesondere den Richtern, entsprechend streng auf deren nationalsozialistische Vergangenheit. Mit der Absicht, möglichst viele Parteimitglieder in den Gerichten zu positionieren, griff auch die SED-Führung in die Personalfrage ein.[40]

37 Vgl. Wortlaut in: Rößler (Hrsg.), S. 97ff.

38 Vgl. Wortlaut in: Ebd., S. 147ff. Für die in der KRD 38 aus dem amerikanischen Befreiungsgesetz übernommenen fünf Gruppen von Verantwortlichen legte die SMAD in ihrer Ausführungsbestimmung Nr. 3 zum Befehl 201 eine andere Terminologie fest. Sie unterschied hauptsächlich zwischen Hauptverbrechern und Verbrechern an Stelle von Hauptschuldigen und Belasteten. Die These von Meyer-Seitz, dass diese Terminologie den Charakter der KRD 38 als Strafgesetz für die SBZ betonen sollte, greift zu kurz. Wie bereits beim Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher hatte der begriffliche Rahmen den Zweck, den kriminellen Charakter von NS-Tätern zu unterstreichen. Meyer-Seitz, S. 170.

39 Meyer-Seitz, S. 231.

40 Vgl. Ebd., S. 155ff.

Offiziell blieb das KRG 10 in der DDR bis 1955 und in der BRD bis 1956 in Kraft.[41] Von konsequenter Anwendung dieser Rechtsgrundlage kann jedoch in keinem der beiden 1949 gegründeten deutschen Staaten die Rede sein. Während in der SBZ/DDR die Anwendung der KRG 10 durch den SMAD-Befehl 201 zum Erliegen kam, war in den westlichen Besatzungszonen bzw. der späteren BRD hauptsächlich der rückwirkende Charakter der Tatkomplexe umstritten. Aufgrund der heterogenen Rechtspraxis ist ein statistischer Vergleich der Anzahl der Verurteilungen wegen NS-Straftaten in den westlichen Besatzungszonen bzw. der BRD und in der SBZ/DDR kaum möglich. Unter alleiniger Berücksichtigung der Verhandlungen vor deutschen Gerichten werden inzwischen höhere Urteilszahlen in den Westzonen vermutet.[42] Zwar ist der Aussagewert solcher Hypothesen problematisch, aber sie verweisen immerhin darauf, dass in der SBZ/DDR die tatsächliche Aufklärung von NS-Verbrechen zunehmend hinter der Konsolidierung des SED-Machtanspruches und der rein rhetorisch-propagandistischen Abgrenzung vom westlichen Teil Deutschlands zurücktrat. Parallelen gab es schließlich in beiden Teilen Deutschlands nicht nur hinsichtlich der Amnestie- und Integrationsbemühungen. Die Absicht, auf der justiziellen Ebene einen Schlussstrich unter das Kapitel Vergangenheitsbewältigung zu ziehen, war für Ost und West gleichermaßen charakteristisch.[43]

Nach der Gründung der BRD bemühte sich die Regierung Adenauer, die strafrechtliche Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit schnellstmöglich abzuschließen. Relevanz für die Rechtspraxis der fünfziger Jahre hatten die rechtspolitischen Maßnahmen der frühen Bundesrepublik wie die Straffreiheitsgesetze von 1949 und 1954 sowie das so genannte „131er"-Gesetz, die zur Reintegration nicht nur von einfachen NSDAP-Mitgliedern, sondern auch NS-Tätern in die bundesrepublikanische Gesellschaft wesentlich beigetragen haben.[44] Der offene Bruch mit den juristischen Maßnahmen der Alliierten durch das Festhalten am Rückwirkungsverbot stieß spätestens beim Auschwitz-Prozess auf massive Kritik. Indem nicht zwischen Kriegsverbrechen und

41 Mit dem „Ersten Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts" vom 30. Mai 1956 verlor das KRG 10 in der Bundesrepublik offiziell seine Rechtsgültigkeit. Die Militärregierungen der französischen und der britischen Besatzungszone hatten bereits 1951 durch jeweilige Verordnungen die Ermächtigung deutscher Gerichte zur NS-Strafverfolgung nach KRG 10 annulliert. Für die DDR setzte der Ministerrat der UdSSR das Besatzungsrecht mit Beschluss vom 20. September 1955 außer Kraft. Meyer-Seitz, S. 153 und 232.

42 Ebd., S. 232.

43 Wieland, S. 411.

44 Vgl. u. a. Schwegmann (Hrsg.): Die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums nach 1945; Frei: Vergangenheitspolitik, Kapitel II; Reichel, Kapitel 6 und Perels, Joachim: Amnestien für NS-Täter in der Bundesrepublik. In: Redaktion Kritische Justiz (Hrsg.), S. 677-687.

Verbrechen gegen die Menschlichkeit differenziert wurde, vollzog sich die Abkehr von der alliierten Rechtsgrundlage sogar auf der begrifflichen Ebene.[45]

Ein Spezifikum der Bundesrepublik war die hemmende Wirkung der personellen Kontinuität innerhalb der Justiz auf die Bilanz der NS-Strafverfolgung.[46] Somit zielte die 1957 einsetzende Kampagne der DDR-Regierung gegen „Hitlers Blutrichter im Dienst des Adenauer-Regimes“[47] keineswegs ins Leere.[48] Der ostdeutsche Staat musste auch keinen Bumerangeffekt befürchten, denn die Justiz war in der SBZ konsequent entnazifiziert worden. Dem dadurch entstandenen personellen Defizit begegneten die ostdeutschen Instanzen mit der frühzeitigen Ausbildung von Volksrichtern, die nicht nur fachlich, sondern zunehmend ideologisch geschult wurden.[49]

Die Entwicklung der justiziellen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit in der SBZ/DDR ist im Folgenden weniger für den rechts- als den rezeptionsgeschichtlichen Kontext des Ulmer Einsatzgruppenprozesses relevant. Der Umgang mit NS-Tätern war in Ostdeutschland der antifaschistischen Selbstlegitimation unterworfen. Höhepunkt stellten in diesem Zusammenhang, zumindest in quantitativer Hinsicht,[50] unbestritten die Waldheimer Prozesse im Jahr 1950 dar, die kaum zum Zweck der Aufklärung von NS-Verbrechen durchgeführt wurden. Nach der Auflösung der sowjetischen Internierungslager, die dem Geheimdienst NKWD unterstanden, übergab die SMAD ca. 3 400 Gefangene zur Aburteilung an die DDR. Im von oben diktierten Verfahrensablauf, der bis auf 10 Fälle unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfand, waren strenge Urteile das zentrale Kriterium. Insgesamt endeten die Schauprozesse zur Hälfte mit Haftstrafen zwischen 15 und 25 Jahren. Todesurteile wurden gegen 32 Personen verhängt und in 24 Fällen auch vollstreckt, wogegen nur vier Angeklagte freigesprochen wurden.[51] Nicht zuletzt die hohen Strafen, die in einem seltsamen Widerspruch zu den frühen Entlassungen der Verurteilten standen, zeugen von der propagandistischen Wirkung, die die SED mit den

45 Zur „Begriffsverwirrung“ vgl. Renz: Zum Schutz der Mörder.

46 Zur personellen Kontinuität und deren Folgen für die bundesdeutsche Rechtsprechung nach 1945 vgl. Müller, Ingo, S. 204-299 und Miquel, Marc von: Juristen: Richter in eigener Sache. In: Frei (Hrsg.): Karrieren im Zwielicht, S. 181-237. Diestelkamp maß der konservativen Prägung der Juristen noch stärkere Bedeutung zu, als ihrer Verstrickung in den Nationalsozialismus. Vgl. Diestelkamp, Bernhard: Kontinuität und Wandel in der Rechtsordnung, 1945-1955. In: Herbst (Hrsg.), S. 94ff.

47 Weinke: Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland, S. 76.

48 Vgl. Bästlein: „Nazi-Blutrichter als Stützen des Adenauer-Regimes“.

49 Vgl. Wentker: Einleitung. In: Ders. (Hrsg.), S. 9-94. Trotz ideologischer Schulung verhielten sich viele Volksrichter, besonders in den fünfziger Jahren, nicht systemkonform, wie die Untersuchung von 754 Laufbahnen durch Jan Erik Backhaus ergab. Backhaus, S. 166.

50 Graphik bei Werkentin, S. 174.

51 Tabelle bei Werkentin, S. 193.

Eilverfahren intendierte. Sie inszenierte die Prozesse als antifaschistisches Bekenntnis mit Schlussstrich-Funktion, das einerseits der Selbstlegitimation und Abgrenzung von der Bundesrepublik diente und andererseits als Angebot an die nominellen NSDAP-Mitglieder gedacht war, sich am gesellschaftlichen Neuaufbau zu beteiligen.

4.1.3 Die Verbrechen der Einsatzgruppen und ihre strafrechtliche Verfolgung nach 1945

Da im Ulmer Einsatzgruppenprozess gegen einen konkreten Verbrechenskomplex verhandelt wurde, soll auf diesen genauer eingegangen werden. In der Urteilssammlung „Justiz und NS-Verbrechen“ werden folgende 12 Tatbestände unterschieden: Denunziation, Euthanasie, Justizverbrechen, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen deutsche Soldaten, Massenvernichtungsverbrechen durch Einsatzgruppen, Massenvernichtungsverbrechen in Lagern, andere Massenvernichtungsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen in Lagern, Schreibtischverbrechen, Verbrechen der Endphase und andere NS-Verbrechen.[52] Dabei ist eine genaue Abgrenzung der verschiedenen Deliktgruppen nicht immer möglich, vielmehr kam es in einzelnen Verfahren zu Überschneidungen.

Während der Holocaust im Nürnberger Prozess eine eher untergeordnete Rolle spielte, was von Hannah Arendt massiv kritisiert wurde,[53] war in Ulm erstmals der Massenmord an Juden Gegenstand eines deutschen Gerichts.[54] Unbestritten ist von daher die Bedeutung des Ulmer Einsatzgruppenprozesses für die justizielle Auseinandersetzung mit dem Holocaust, da dieser bis 1960 weder in der BRD noch in der DDR kaum in NS-Prozessen verhandelt worden war.[55] Ähnlich wie 1939 beim Überfall auf Polen wurden 1941 mit Beginn des Angriffs auf die Sowjetunion vier mobile Einheiten der Sicherheitspolizei und des SD, die sogenannten Einsatzgruppen

52 Rüter (Hrsg.): Justiz und NS-Verbrechen. Bd. II, S. 800. Siehe dazu auch Reiter: 30 Jahre „Justiz und NS-Verbrechen“.

53 Vgl. Arendt: Epilog. In: Eichmann in Jerusalem, S. 376ff.

54 Durch die Zeugenaussagen von Otto Ohlendorf, ehemaliger SS-Gruppenführer und Leiter der Einsatzgruppe D, und Dieter Wisliceny, ehemaliger SS-Hauptsturmführer und Mitarbeiter der Abteilung IV B 4 im RSHA unter Leitung von Adolf Eichmann, im Nürnberger Prozess wurden jedoch Details über die nationalsozialistischen Pläne zur Vernichtung der europäischen Juden international bekannt. Vgl. Overy, S. 178ff.

55 Erst ab 1960 rückten laut Rüter jüdische Opfer verstärkt in den Mittelpunkt der strafrechtlichen Auseinandersetzung. Rüter: Ost- und westdeutsche Prozesse gegen die Verantwortlichen für die Deportation der Juden, S. 52.

A, B, C und D, gebildet.[56] Zu deren Aufgabenbereich gehörte neben der Sicherung des rückwärtigen Heeresgebietes insbesondere die Massenexekution von Juden. Noch vor der Wannsee-Konferenz am 20. Januar 1942 fungierten diese Einheiten bereits als Ausführungsorgane der „Endlösung der Judenfrage". Die Einsatzgruppen, die sich in mehrere Einsatzkommandos aufgliederten, unterstanden direkt dem RSHA. Für ihre Versorgung waren dagegen die einzelnen Heeresverbände zuständig, denen sie zugeteilt waren.[57] Wehrmacht und Sicherheitspolizei arbeiteten im Ostfeldzug mit dem Ziel Hand in Hand, die schnelle Eroberung der Sowjetunion durch die Ermordung ihrer Führungsschicht voranzutreiben. Die Ermordung der jüdischen Bevölkerung als Träger des Bolschewismus war Teil dieser Vorstellung.[58]

Die Einsatzgruppe A unter der Leitung des SS-Brigadeführers Dr. Stahlecker war der Heeresgruppe Nord zugeteilt. Sie unterteilte sich in die vier Einsatzkommandos IA (Estland), IB (16. Armee), 2 (Lettland und Weißruthenien) und 3 (Litauen).[59] Noch am Tag des deutschen Angriffs auf die Sowjetunion, am 22. Juni 1941, erteilte Stahlecker dem Leiter der Stapo-Stelle Tilsit, dem später in Ulm angeklagten Böhme, den Befehl zu Säuberungsaktionen im 25 km breiten litauisch-deutschen Grenzgebiet. Dieser Befehl bezog sich auf jüdische Männer, die älter als 15 Jahre waren, und Kommunisten. Da Böhme nicht über ausreichend Personal zur Durchführung des Befehls verfügte, wurde der SD-Abschnittsleiter Hersmann hinzugezogen. Stahlecker empfahl außerdem die Einbeziehung des Polizeidirektors von Memel, Bernhard Fischer-Schweder, der schließlich freiwillig Erschießungskommandos der Schutzpolizei zur Verfügung stellte. Sowohl Hersmann als auch Fischer-Schweder gehörten zu den Angeklagten im Ulmer Einsatzgruppenprozess 1958. Somit handelte es sich beim Einsatzkommando Stapo und SD Tilsit weniger um eine regulär organisierte Einheit, als um ein für einen begrenzten Zeitraum und für die spezifische Aufgabe der Säuberung des Grenzstreifens aufgestelltes

[56] Polizeiliche Sondereinheiten zur Bekämpfung politischer Gegner wurden bereits 1938 in Zusammenhang mit dem „Anschluss" Österreichs kurzfristig ins Leben gerufen. Zur Vorgeschichte und Entwicklung der Einsatzgruppen bis zum Überfall auf die Sowjetunion vgl. Krausnick, Helmut: Die Einsatzgruppen vom Anschluß Österreichs bis zum Feldzug gegen die Sowjetunion. Entwicklung und Verhältnis zur Wehrmacht. In: Krausnick/Wilhelm, S. 13-278.

[57] Definiert wurde der Begriff „Einsatzgruppe" nach dem Zweiten Weltkrieg zum ersten Mal durch Otto Ohlendorf in seiner Zeugenaussage im Nürnberger Prozess. Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof. Bd. 4, S. 346.

[58] Dieckmann, S. 303. Zur Rolle der Wehrmacht bei der Vernichtung der litauischen Juden vgl. Priemel, Kim C.: Sommer 1941. Die Wehrmacht in Litauen. In: Bartusevičius/Tauber/Wette (Hrsg.), S. 26-39.

[59] Eine Übersicht über die vier Einsatzgruppen und deren Einsatz- bzw. Sonderkommandos sowie den Stand der strafrechtlichen Verfolgung ihrer Leiter bis 1971 bei: Streim, Alfred: Zum Beispiel: Die Verbrechen der Einsatzgruppen in der Sowjetunion. In: Rückerl (Hrsg.): NS-Prozesse, S. 102ff.

Kommando. Dessen Aufstellung und die Durchführung der Liquidierung blieben Böhme und Hersmann überlassen, wobei Böhme sich den zunächst rein mündlichen Befehl schriftlich vom RSHA bestätigen ließ. Dagegen unterstand die Schutzpolizei nicht den Weisungen des RSHA.[60] Bereits zwei Tage nachdem der Leiter der Einsatzgruppe A den Befehl erteilt hatte, fand in Garsden die erste Massenerschießung von 201 zum größten Teil jüdischen Einwohnern statt. Bei der Eroberung des Ortes durch die deutsche Wehrmacht war heftiger Widerstand geleistet worden und von deutscher Seite hieß es, dass auch Zivilisten daran beteiligt gewesen seien. Daraufhin wurde ein Teil der Bewohner von Grenzpolizeibeamten zusammengetrieben und die jüdische von der nichtjüdischen Bevölkerung getrennt. Ein Befehl Stahleckers zur Erschießung der jüdischen Männer im Alter über 15 Jahren scheint nicht vorgelegen zu haben. Vielmehr wurde die Exekution von Böhme und Hersmann angeregt und vom Leiter der Einsatzgruppe A befürwortet. Durchgeführt wurde die Aktion schließlich durch die Schutzpolizei unter Leitung der Staatspolizeistelle Tilsit und des Grenzpolizeikommissariats Memel. Verantwortlich war letzten Endes aber auch die Wehrmacht, die das Zusammentreiben der Zivilbevölkerung veranlasst hatte. Das Schicksal der jüdischen Frauen und Kinder blieb noch drei Monate ungewiss, bis auch sie am 14. und 16. September erschossen wurden.[61] Einen Tag nach der Ermordung der jüdischen Männer aus Garsden kam es zu Kompetenzstreitigkeiten wegen der Erschießungsaktion mit dem Leiter des Einsatzkommandos 3 der Einsatzgruppe A, SS-Standartenführer Jäger.[62] Dass Böhme diese Auseinandersetzung nicht nutzte, um sich dem Exekutionsbefehl zu entziehen, ist ihm dann in der Urteilsbegründung 1958 negativ angelastet worden.[63]

Neueren Forschungen zur Folge wurden die Frauen und Kinder von den Liquidationen zunächst weitgehend ausgenommen. Erst im August 1941 begann die Exekution der gesamten jüdischen Bevölkerung in Litauen, was mit der schlechten Versorgungslage in Litauen unmittelbar zusammenhing.[64] Jüdische Frauen und Kinder inhaftierte das so genannte Einsatzkommando Tilsit zunächst separat von den Männer. Die Liquidierung dieser Gruppen leitete Böhme erst nach wiederholter Aufforderung durch

60 Dam/Giordano (Hrsg.): KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten. Bd. 2, S. 165.
61 Vgl. Dieckmann, S. 295ff.
62 Dam/Giordano (Hrsg.): KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten. Bd. 2, S. 165. Der Name von Karl Jäger ist durch den so genannten „Jäger-Bericht“ vom 1. Dezember 1941 bekannt worden, einem Dokument, das den Einsatz seiner mobilen Einheit in Litauen lückenlos belegt. Vgl. Wette, Wolfram: SS-Standartenführer Karl Jäger, Kommandeur der Sicherheitspolizei (KdS) in Kaunas. In: Bartusevičius/Tauber/Wette (Hrsg.), S. 77-90.
63 Dam/Giordano (Hrsg.): KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten. Bd. 2, S. 489.
64 Dieckmann, S. 322f.

Stahlecker ein. Dafür setzte er überwiegend litauische Hilfspolizisten ein, denen vor der Durchführung der jeweiligen Säuberungsaktion Alkohol verabreicht wurde. Dass bei einer Befehlsverweigerung kaum mit Konsequenzen zu rechnen war, zeigt das Beispiel des später in Ulm angeklagten Harms, der aufgrund seiner Weigerung, die Exekutionen zu leiten, lediglich von dieser Aufgabe entbunden wurde.[65] Über die Gesamtanzahl der Opfer gibt es widersprüchliche Angaben. Yitzhak Arad, der die Ermordung der litauischen Juden in drei Perioden einteilt, spricht für die erste Periode, den Zeitraum von Ende Juni bis November 1941, in den auch die Verbrechen des Einsatzkommandos Tilsit fallen, von 173 000 bis 177 000 Opfern.[66] Dina Porat geht dagegen für den kürzeren Zeitraum von August bis Ende 1941 von 175 000 ermordeten litauischen Juden aus,[67] während Christoph Dieckmann die Zahl von ca. 120 000 Opfern nennt.[68]

Mitglieder von Einsatzgruppen mussten sich zum ersten Mal 1947 im 9. Nürnberger Nachfolgeverfahren, also unter alliierter Rechtsprechung, verantworten.[69] Grundlage des Verfahrens bildete das KRG 10 und so lauteten die Anklagepunkte: Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Mitgliedschaft in einer verbrecherischen Organisation. Am Ende der Verhandlungen verurteilte das Gericht 14 Angeklagte zum Tode, zwei zu lebenslänglichen Haftstrafen, drei zu jeweils 20 Jahren und zwei zu 10 Jahren Haft, während ein Angeklagter unter Anrechnung der Untersuchungshaft freigelassen wurde. Auf Drängen der Regierung Adenauer auf eine Lösung der Kriegsverbrecherfrage verringerte der amerikanische Hochkommissar McCloy 1951 bei 16 der wegen Einsatzgruppenverbrechen Verurteilten das Strafmaß, während er vier Todesurteile, u. a. das gegen den ehemaligen Leiter der Einsatzgruppe D, Otto Ohlendorf, bestätigte, die noch im Juni des Jahres vollstreckt wurden.[70] Das Kapitel der Kriesgsverbrecherfrage schloss sich mit den Toren des Landsberger Gefängnisses im Mai 1958, als die letzten vier Gefangenen, davon drei im 9. Nürnberger Nachfolgeverfahren zum Tode verurteilte ehemalige Einsatzgruppenführer, entlassen wurden.[71]

65 Vgl. Dam/Giordano (Hrsg.): KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten. Bd.2, S. 369ff.
66 Arad, S. 238.
67 Porat, S. 161.
68 Dieckmann, S. 307.
69 Bis heute liegt keine umfassende Studie über den Nürnberger Einsatzgruppenprozess vor. Als Überblick vgl. Ogorreck, Ralf; Rieß, Volker: *Fall 9*: Der Einsatzgruppenprozeß (gegen Otto Ohlendorf und andere). In: Ueberschär (Hrsg.), S. 164-175 (Hervorhebung im Original); Weinke: Die Nürnberger Prozesse, S. 76-80; Taylor: Die Nürnberger Prozesse. Kriegsverbrechen und Völkerrecht, S. 73-77; Auszüge aus dem Urteil und den Verhörprotokollen bei Kempner, S. 16ff.
70 Übersicht bei Schwartz, S. 411f. Vgl. auch Meier: Die Gnade der späten Verurteilung.
71 Frei: Vergangenheitspolitik, S. 301.

Kennzeichen der strafrechtlichen Verfolgung von Einsatzgruppenverbrechen in der Bundesrepublik Deutschland ist eine ausgesprochen milde Urteilspraxis.[72] Anders als im Nürnberger Einsatzgruppenprozess, wo alle Angeklagten als Täter eingestuft wurden, etablierte sich vor bundesdeutschen Gerichten die Beurteilung ehemaliger Einsatzgruppenmitglieder als Gehilfen, was die Hauptursache für die milde Rechtsprechung war. Zwischen 1950 und 1983 wurden auf westdeutschem Gebiet 50 Einsatzgruppenprozesse durchgeführt. Vor der Eröffnung des Ulmer Einsatzgruppenprozesses 1958 hat es nur zwei Verfahren mit insgesamt drei Angeklagten wegen Einsatzgruppenverbrechen in der Bundesrepublik gegeben (1950 und 1957).[73] Ob der Hauptgrund für diese marginale strafrechtliche Berücksichtigung tatsächlich in den unzureichenden Kenntnissen über den Verbrechenskomplex und die Tätergruppe zu suchen ist, wie Nehmer behauptet,[74] bleibt angesichts der umfassenden Aufarbeitung von Aufgabe und Funktion der Einsatzgruppen durch den Nürnberger Einsatzgruppenprozess fraglich. Es stellt sich eher die Frage, welchen Anteil die mangelnde Bereitschaft der deutschen Justiz zur Thematisierung der Verfolgung der europäischen Juden im Zuge des Ostfeldzuges an der unzureichenden Strafverfolgung in den fünfziger Jahren hatte. Dem Ulmer Prozess von 1958 kommt vor diesem Hintergrund das Verdienst zu, die Dimension der Einsatzgruppenverbrechen erstmals ins öffentliche Bewusstsein der westdeutschen Gesellschaft gebracht zu haben.

4.1.4 Vorgeschichte und Urteil des Ulmer Einsatzgruppenprozesses

Obwohl in der Historiographie zu NS-Prozessen der Hinweis auf die Bedeutung des Ulmer Einsatzgruppenprozess in der Geschichte der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen nie fehlt, gibt es bisher keine Monographie zu Entstehung und Verlauf dieses zentralen Strafverfahrens.[75] Ausgelöst wurde das Ulmer Verfahren durch einen

---

72 Kempner, S. 113 und Nehmer, Bettina: Die Täter als Gehilfen? Zur Ahndung von Einsatzgruppenverbrechen. In: Redaktion Kritische Justiz (Hrsg.), S. 635.

73 Nehmer, Bettina: Die Täter als Gehilfen? Zur Ahndung von Einsatzgruppenverbrechen. In: Redaktion Kritische Justiz (Hrsg.), S. 641f.

74 Ebd., S. 643.

75 Kurze Darstellungen zum Ulmer Einsatzgruppenprozess und seiner schockartigen Wirkung auf die deutsche Öffentlichkeit finden sich vor allem in älteren Darstellungen, wie z. B.: Rückerl: NS-Verbrechen vor Gericht, S. 140ff.; Henkys, S. 196f. und Steinbach: Nationalsozialistische Gewaltverbrechen, S. 46ff. Den detailliertesten Überblick gibt derzeit Miquel, S.150ff. Eine zusammenfassende Darstellung des Urteils bei: Kröger, S. 63ff. Ansonsten bleibt der Historiker auf die Editionen des Urteils angewiesen. Vgl. Dam/Giordano (Hrsg.): KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten. Bd. 2. In der Urteilssammlung „Justiz und NS-Verbrechen“ ist außerdem das Urteil des BGH im Revisionsverfahren von 1960 abgedruckt. Rüter (Hrsg.): Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XV, S. 1-274.

seiner Hauptangeklagten: den ehemaligen Polizeidirektor von Memel Bernhard Fischer-Schweder.[76] Dieser stolperte letztendlich über jenen Artikel 131 GG, der vielen NS-Belasteten in den fünfziger Jahren die Rückkehr in den Staatsdienst ermöglichte. Kurz vor Kriegsende geriet er als SS-Oberführer in amerikanische Gefangenschaft. Da er seine Mitgliedschaft in der SS geheim hielt, wurde er nach sechs Wochen bereits wieder entlassen und gab sich fortan als „Bernd Fischer“ aus. Unter diesem Namen füllte er dann den Fragebogen zur Entnazifizierung aus und wurde von der Spruchkammer als „unbelastet“ eingestuft. Nachdem er 1954 Leiter des Flüchtlingslagers Ulm-Wilhelmsburg wurde, schöpften zum ersten Mal deutsche Behörden wegen seiner NS-Vergangenheit Verdacht. Daraufhin kündigte Fischer-Schweder selbst diese Stelle. Erst infolge der Presseberichterstattung über Fischer-Schweders Klage wegen Wiedereinstellung in den Kriminaldienst[77] kamen die Ermittlungen allmählich in Gang. Ein Leser erkannte den Namen wieder, und am 12. September 1955 erstattete die Israelische Kultusgemeinde Stuttgart bei der Staatsanwaltschaft Ulm Anzeige gegen Bernhard Fischer-Schweder wegen der Erschießung von Juden im litauischen Garsden.[78] Am 2. Mai 1956 wurde der ehemalige Polizeidirektor von Memel schließlich festgenommen.

Die Komplexität des Ulmer Einsatzgruppenprozess verdankte sich dem Engagement der Stuttgarter Staatsanwaltschaft, die schließlich die Ermittlungen von der Ulmer Staatsanwaltschaft übernahm. Dabei setzte sie durch, den Straftatbestand der Einsatzgruppenverbrechen insgesamt zur Anklage zu bringen, statt nur gegen den bis dahin verdächtigen Fischer-Schweder zu ermitteln.[79] Seit dem 28. April 1958 nahmen schließlich zehn Personen auf der Anklagebank des Landgerichts in Ulm Platz. Sie waren Mitglieder des am 22. Juni 1941 aufgestellten Einsatzkommandos Tilsit der Einsatzgruppe A gewesen, das für die Exekution von 5 502 Juden und Kommunisten im 25 km breiten deutsch-litauischen Grenzgebiet zwischen dem 23. Juni und dem 15.

[76] Zur Vorgeschichte des Ulmer Verfahrens vgl. Streim, Alfred: Zum Beispiel: Die Verbrechen der Einsatzgruppen in der Sowjetunion. In: Rückerl (Hrsg.): NS-Prozesse, S. 82f.; Henkys, S. 196 und Miquel, S. 151ff. Zur Biographie Fischer-Schweders vgl. Dam/Giordano (Hrsg.): KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten. Bd. 2, S. 23ff. und Wilhelm, S. 480.

[77] SS-Oberführer wieder „aufgetaucht“. In: *Ulmer Nachrichten* vom 25. Mai 1955, S. 9. Fischer-Schweder nahm in einem Leserbrief zu diesem Artikel Stellung. Abgedruckt in: *Ulmer Nachrichten* vom 26. Mai 1955, S. 4.

[78] Staatsarchiv Ludwigsburg, EL 322, Staatsanwaltschaft beim Landgericht Ulm, Nr. 32518 Az.: Ks 2/57, Ordner 1, Blatt 117-118.

[79] Miquel, S. 153.

Oktober 1941 verantwortlich war.[80] Vorsitzender des Ulmer Schwurgerichts, das sich aus sechs Geschworenen zusammensetzte, war der Landgerichtsdirektor Edmund Wetzel. Die Anklagevertretung bestand aus Oberstaatsanwalt Erwin Schüle und Staatsanwalt Dr. Fritz Schneider. Am 29. August sprach das Gericht alle zehn Angeklagten schuldig. Zentraler Aspekt des Urteils war die Einstufung Adolf Hitlers, des „Reichsführers SS“ Heinrich Himmler und des Leiters des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) (bis 1942) Reinhard Heydrich als Haupttäter.[81] Obwohl drei der Angeklagten (Böhme, Hersmann und Fischer-Schweder) sich ursprünglich wegen Mordes verantworten sollten, verurteilte das Schwurgericht schließlich alle Angeklagten lediglich wegen Beihilfe zum Mord bzw. in einem Fall (Behrendt) zum Totschlag. Dem Verteidigungsargument des Befehlsnotstandes wurde in keinem der Fälle stattgegeben.[82]

Die höchsten Strafen erhielten mit jeweils 15 Jahren Zuchthaus und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte für zehn Jahre Hans-Joachim Böhme, zum Zeitpunkt der Tat SS-Sturmbannführer (als Angleichungsdienstgrad) und Leiter der Staatspolizeistelle Tilsit, und Werner Hersmann, der 1941 ebenfalls SS-Sturmbannführer war und in Tilsit die Aufgaben eines SD-Abschnittsleiters übernahm.[83] Bernhard Fischer-Schweder, der ehemalige Polizeichef von Memel und 1941 SS-Oberführer, wurde zu zehn Jahren Freiheitsentzug und sieben Jahren Ehrverlust, Pranas Lukys (alias Jakys), 1941 im Dienst der Polizei von Litauisch Krottingen, zu sieben Jahren Zuchthaus und fünf Jahren Ehrverlust und Werner Kreuzmann, der als Kriminalkommissar bei der Staatspolizei Tilsit tätig war und 1941 den Angleichungsdienstgrad eines SS-Obersturmführers innehatte, zu fünf Jahren Gefängnis und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für vier Jahre verurteilt. Eine Strafe von jeweils drei Jahren Zuchthaus bekamen Harm Willms Harms, Kriminalkommissar und zunächst stellvertretender Leiter der Abt. III (Spionageabwehr), dann Leiter der Abt. II (Juden, Kommunisten, Fremdarbeiter, Kirchen und Sekten) bei der Stapo Tilsit, und Werner Schmidt-Hammer, der 1941 Leutnant d. R. und Adjutant des Kommandeurs der Schutzpolizei in Memel war, wobei Harms noch die bürgerlichen Ehrenrechte für zwei Jahre aberkannt wurden. Neben dem Litauer Lukys war Schmidt-Hammer als einziger der Angeklagten nie Mitglied der NSDAP, sondern lediglich der NS-Volkswohlfahrt (NSV) gewesen.

[80] Insgesamt war die Einsatzgruppe A für den Tod von 136 421 Juden in Litauen verantwortlich. Dam/Giordano (Hrsg.): KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten. Bd. 2, S. 74f.

[81] Ebd., S. 442.

[82] Ebd., S. 472.

[83] Hersmann war bereits 1950 vom Schwurgericht Traunstein wegen Verbrechen in der Endphase zu acht Jahren Zuchthaus und einem Ehrverlust für fünf Jahre verurteilt worden, was auf das Urteil in Ulm angerechnet wurde. Ebd., S. 32.

Des Weiteren verurteilte das Ulmer Schwurgericht Franz Behrendt, Kriminalassistent und vom der Stapo Tilsit unterstellten Grenzpolizeikommissariat Memel als Dolmetscher eingesetzt, zu fünf Jahren und drei Monaten Zuchthaus sowie dem Verlust der bürgerlichen Ehre für drei Jahre, Gerhard Carsten, Kriminaloberassistent und Postenführer des Grenzpolizeipostens Schmalleningken der Staatspolizeistelle Tilsit, zu einer Zuchthausstrafe von vier Jahren und dem Ehrverlust für drei Jahre und schließlich Edwin Sakuth, 1941 SS-Hauptsturmführer und für die Außenstelle Memel des SD-Abschnitts Tilsit zuständig, zu drei Jahren und sechs Monaten Zuchthaus und dem Ehrverlust für zwei Jahre.[84]

Im Kontext der Erläuterung der Gesichtspunkte, die zu Gunsten der Angeklagten zu berücksichtigen seien, nahm das Ulmer Schwurgericht in seiner Urteilsbegründung Stellung zur Frage der deutschen Kollektivschuld. Es handelt sich bei der Stellungnahme zwar nicht um ein konsequentes Bekenntnis zur kollektiven Schuld, aber die tiefe Verstrickung der deutschen Gesellschaft in die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen wird so deutlich wie nie zuvor von deutscher Seite ausgesprochen:

> Das den Gegenstand des Verfahrens bildende furchtbare Geschehen ist letzten Endes auch durch das Versagen aller Kreise und Stände einschließlich der höchsten Beamtenstellen und der oberen Führung der Wehrmacht der damaligen Zeit bedingt gewesen. Das deutsche Volk in seiner Gesamtheit hat zwar keine Kenntnis von diesen schaurigen Vorgängen gehabt und hat erst recht nicht an der Durchführung dieser Straftaten teilgenommen. Es hat aber deshalb versagt, weil alle, abgesehen von den Verfolgten einerseits und von den von der nationalsozialistischen Ideologie Besessenen andererseits, soweit sie bei ihrem Alter zu politischem und rechtlichem Denken fähig gewesen sind, aus Furcht, Feigheit oder aus geistiger Trägheit nicht die entsprechenden Folgerungen gezogen haben, um den Ausbau und die Festigung der Macht der damaligen Gewalthaber sowie deren ungerechte Maßnahmen verschiedenster Art zu verhindern.[85]

Dem Mythos von der sauberen Wehrmacht widersprechend, wird zudem die Verantwortung der Wehrmachtsführung explizit zum Ausdruck gebracht. Ansonsten fand die konkrete Beteiligung der Wehrmacht an den in Ulm verhandelten Exekutionen in dem Urteil keine Berücksichtigung.[86] Keine kollektive Schuld, aber ein kollektives Versagen schrieb das Gericht der deutschen Bevölkerung zu. Als relativierende Aspekte fügte es

84 Vgl. Ebd., S. 11ff.
85 Ebd., S. 486.
86 Rüter: Ost- und westdeutsche Prozesse gegen die Verantwortlichen der Deportation der Juden, S. 54.

nicht nur die „Autoritätsgläubigkeit des Deutschen“ und die suggestive Kraft sowohl der nationalsozialistischen Propaganda als auch der Erziehung an. Auch den Alliierten schrieb es das Versäumnis zu, den verbrecherischen Charakter des NS-Regimes nicht rechtzeitig erkannt zu haben. Damit taucht im Ulmer Urteil ein Argument auf, das von Teilen der deutschen Bevölkerung bereits in Zusammenhang mit dem Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher entlastend verwandt worden war.[87]

Gegen das Urteil im Ulmer Einsatzgruppenprozess legten vier Angeklagte Revision ein. Am 23. Februar 1960 hob der Bundesgerichtshof (BGH) die Urteile gegen Lukys und Schmidt-Hammer auf und verwies sie zur Neuverhandlung nach Ulm zurück. Den Revisionsanträgen von Kreuzmann und Sakuth wurde dagegen nicht entsprochen. Sieben Monate später verhandelte das Schwurgericht in Ulm erneut und bestätigte im November zwar das Urteil gegen Schmidt-Hammer, reduzierte jedoch die Strafe für Lukys um zwei, auf fünf Jahre Zuchthaus.[88] Einen erneuten Einspruch gegen das Urteil zog Schmidt-Hammer 1961 zurück.

4.1.5 Die Gründung der „Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen“

In der neueren Forschung wird die direkte Auswirkung des Ulmer Einsatzgruppenprozesses auf die Gründung der „Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen“ in Ludwigsburg bezweifelt. Vielmehr seien, so Weinke, verschiedene Aspekte für die Entstehungsgeschichte dieser Institution zu berücksichtigen.[89] Und Rüter geht davon aus, dass die Konzentration der Ermittlungstätigkeit letzten Endes eine Kontrollfunktion gehabt habe. Denn an einer unkontrollierten Ausweitung der Prozesse, die von breiten Bevölkerungskreisen abgelehnt wurden, sei die Bundesrepublik keineswegs interessiert gewesen. Vor diesem Hintergrund deutet Rüter die Beschränkungen des Tätigkeitsfeldes bei der Gründung der „Zentralen Stelle“ nicht als „Geburtsfehler“, sondern als gezielte „Kunstgriffe“.[90]

Noch vor dem offiziellen Beginn des Ulmer Einsatzgruppenprozesses kritisierte der Bundesrichter Günther Willms offen die unzureichende strafrechtliche Verfolgung von NS-Tätern nach 1945. Obwohl die NS-Massenverbrechen offenkundig gewesen seien, sei deren Aufklärung „nur schleppend und verspätet in Gang“ gekommen.

87 Dam/Giordano (Hrsg.): KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten. Bd. 2, S. 486.
88 Rüter (Hrsg.): Justiz und NS-Verbrechen. Bd. XV, S. 266-274.
89 Weinke: Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland, S. 82.
90 Vgl. Rüter: Ost- und westdeutsche Prozesse gegen die Verantwortlichen für die Deportation der Juden, S. 53ff.

Stattdessen wäre „eine zentrale Leitung der Ermittlungen durch aktives Eingreifen der Landesjustizverwaltungen unerläßlich“ gewesen. Willms sah in diesem Versäumnis eine Verletzung des Legalitätsprinzips, das Kern des Rechtsstaates sei.[91] Konsequenzen hatte die Stellungnahme des Bundesrichters ebenso wenig wie die Bemühungen zur Systematisierung der Ermittlungstätigkeit im Jahr 1952.[92] Allerdings zeigt der Aufsatz von Willms, dass es nicht erst des Ereignisses des Ulmer Einsatzgruppenprozesses bedurfte, um die Stagnation in der NS-Strafverfolgung in der BRD ins Bewusstsein, zumindest der Rechtsexperten zu rücken.

Dennoch kam erst Bewegung in die Diskussion, als das baden-württembergische Justizministerium die Initiative ergriff.[93] Diese stellte tatsächlich eine direkte Reaktion auf den Ulmer Einsatzgruppenprozess dar. Denn nach der Urteilsverkündung nahm Generalstaatsanwalt Erich Nellmann in der *Stuttgarter Zeitung* zu den Schlussfolgerungen, die aus dem Prozess zu ziehen seien, Stellung.[94] Er kritisierte nicht nur den Zufallscharakter der bisherigen Strafverfolgung, sondern gleichzeitig die Wiedereinstellung vieler NS-Täter in den Staatsdienst, beides Kriterien, die auf den Ulmer Prozess zutrafen:

> Wir dürfen nicht zulassen, daß Mörder und ihre Gehilfen, die wir mit systematischem und planvollem Vorgehen erreichen können, straflos ausgehen und zum Teil als Beamte und Angestellte des Staates, sogar der Polizei, tätig sind.[95]

Trotz Nellmanns konkreter Vorschläge für die Organisation einer zentralen Ermittlungsbehörde standen diese nicht von Anfang an auf der Tagesordnung der für

---

91 Willms, S. 465f.

92 Greve: Von Auschwitz nach Ludwigsburg, S. 43f.

93 Vgl. Fröhlich, S. 237ff.

94 Bereits ein paar Tage vor Nellmanns Beitrag kritisierte Ernst Müller-Meiningen in der *Süddeutschen Zeitung* die Stagnation der Strafverfolgung von NS-Tätern und forderte Konsequenzen. Eine „zentrale[...], bevollmächtigte[...] Ermittlungsbehörde“ wurde auch in einem Kommentar zum Ulmer Urteil in der *Welt* vorgeschlagen. Und selbst in der *Stuttgarter Zeitung* zog der Prozessbeobachter noch vor Nellmann aus den Ulmer Ereignissen den Schluss, dass das Thema einer „zentrale[n] Ermittlungsbehörde“ auf die Tagesordnung der bevorstehenden Justizministerkonferenz gesetzt werden müsse. Gemeinsam ist diesen Artikeln eine inhaltliche Verknüpfung des Abschlusses des Ulmer Einsatzgruppenprozesses mit der Forderung nach einer Intensivierung der Ermittlungsarbeit gegen NS-Täter. Müller-Meiningen, Ernst: Gespenstische Vergangenheit vor Gericht zitiert. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 30./31. August 1958, S. 7; Steinhausen, Carl: Zehn Angeklagte senkten die Köpfe. In: *Die Welt* vom 1. September 1958, S. 3 und Lauser, Heinz: Die Gerechtigkeit darf nicht länger vom Zufall abhängen. In: *Stuttgarter Zeitung* vom 30. August 1958, S. 5.

95 Nellmann, Erich: Zentrale Ermittlungsbehörde muß Klarheit über NS-Verbrechen schaffen. In: *Stuttgarter Zeitung* vom 3. September 1958, S. 4.

Anfang Oktober 1958 geplanten Justizministerkonferenz.[96] Dass die Gründung einer derartigen Institution dennoch am 3. Oktober in Bad Harzburg beschlossen wurde, war letztendlich eine politische Entscheidung, die mit dem Argument, das Ansehen der BRD im Ausland schützen zu wollen, durchgesetzt wurde. In der deutschen Bevölkerung stieß die Einrichtung dagegen kaum auf Zustimmung.

Mit der Verwaltungsvereinbarung der Länder vom 6. November wurden Arbeitsweise und Zuständigkeit der „Zentralen Stelle“ nicht nur genau definiert, sondern gleichzeitig stark eingegrenzt. Danach sollte die Aufgabe der Ermittlungsbehörde vor allem im Sammeln und Auswerten der vorhandenen Dokumente über NS-Verbrechen bestehen. Sie konnte weder Haftbefehle erlassen noch Anklage erheben, sondern leitete die Ergebnisse der Vorermittlungen zur weiteren Bearbeitung an die zuständige Staatsanwaltschaft weiter. Am 1. Dezember 1958 nahm die Ludwigsburger Behörde ihre Tätigkeit auf, die bis 1964 auf Straftaten, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik begangen wurden, begrenzt war. Von den Ermittlungen ausgenommen waren zudem Kriegsverbrechen.[97] Das hieß, dass die Ermittlungsarbeit auf Verbrechen, die in Konzentrationslagern oder Ghettos bzw. durch Einsatzgruppen begangen wurden, beschränkt blieb. Besondere Konsequenzen hatte diese Bestimmung für ehemalige Wehrmachtsangehörige, die an der Ermordung von russischen Kriegsgefangenen oder Geiselerschießungen beteiligt waren, d. h. Verbrechen, die von der Ermittlungsarbeit der „Zentralen Stelle“ ausgeschlossen blieben.[98] Bedeutend war dagegen, dass die Ermittlungsarbeit auf die Erfassung ganzer Tatkomplexe ausgerichtet war, statt wie bisher nur einzelne Täter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, die in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Staatsanwaltschaft fielen. Für diese Systematisierung spielte der Ulmer Einsatzgruppenprozess eine wichtige Rolle, da in diesem Verfahren erstmals ein ganzer Verbrechenskomplex, nämlich die Einsatzgruppenverbrechen im deutsch-litauischen Grenzgebiet, nachhaltig aufgeklärt worden war.

Zum ersten Leiter der zentralen Ermittlungsbehörde in Ludwigsburg wurde der Oberstaatsanwalt Erwin Schüle ernannt, der die Anklage im Ulmer Einsatzgruppenprozess vertreten hatte. Seine politische Integrität war jedoch von Anfang an zweifelhaft, denn er war sowohl Mitglied der SA als auch der NSDAP gewesen, was dem baden-württembergischen Justizministerium bekannt war. Während des Zweiten Weltkrieges war er als Soldat zunächst in Frankreich, dann in der Sowjetunion

96 Zur Diskussion, die der Gründung der „Zentralen Stelle“ vorausging vgl. Miquel, S. 162ff.
97 Dreßen, S. 88.
98 Miquel, S. 179.

stationiert. Als Kriegsgefangener gehörte er zu den deutschen Soldaten, die von der Roten Armee durch das Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau geführt worden waren. Trotz dieser Konfrontation war er der Meinung, dass die Ermordung der europäischen Juden keine Tatsache, sondern ein Konstrukt der sowjetischen Propaganda sei. Ihm selbst ist die Dimension des Völkermords erst durch die Ermittlungsarbeit im Ulmer Einsatzgruppenprozess bewusst geworden.[99] 1965 kam die politische Belastung des ersten Leiters der Zentralen Stelle schließlich ans Licht der Öffentlichkeit, womit die Reputation der noch jungen Institution tief erschüttert wurde. Ausschlaggebend für die Enthüllungen waren einerseits die „Braunbuch-Kampagne“ der DDR[100] und andererseits Vorwürfe von sowjetischer Seite, die Schüle eine konkrete Beteiligung an Verbrechen zur Last legte. 1966 zog der Staatsanwalt die Konsequenzen aus der Affäre und trat von seinem Posten zurück. Ob er tatsächlich an nationalsozialistischen Unrechtshandlungen beteiligt war, ist nie aufgeklärt worden; ein gegen ihn eingeleitetes Ermittlungsverfahren wurde 1967 eingestellt.[101]

Trotz aller Kritik ist heute vor allem der Beitrag der Ludwigsburger Ermittlungsbehörde zur Dokumentation des verbrecherischen Charakters des Dritten Reiches unumstritten.[102] Zwar ist sechzig Jahre nach dem Zusammenbruch des NS-Staates die Ermittlungstätigkeit gegen NS-Täter keineswegs abgeschlossen, aber sie wird nur in wenigen Fällen noch zu konkreten Anklagen führen. Dennoch wird die weitere Strafverfolgung für notwendig erachtet, nur ihr Ziel hat sich verändert. Auf diesen Bedeutungswandel wies vor einigen Jahren der derzeitige Leiter der „Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen“, Oberstaatsanwalt Kurt Schrimm, hin. Nicht die Verurteilung der Angeklagten, sondern die „Sühnefunktion des Strafprozesses“ stehe im Mittelpunkt der Ermittlungen. Denn: „Wir zeigen den Opfern und ihren Angehörigen, dass uns ihr Schicksal nicht gleichgültig ist. Und wir zeigen der Gesellschaft: Niemand, der schwere und schwerste Verbrechen begangen hat, kann

99 Ebd., S. 154f.

100 Der Kommentar zu Schüle im „Braunbuch“ ist für die ideologische Uminterpretation der Aufgabe der „Zentralen Stelle“ exemplarisch: „Die Vergangenheit des heutigen Oberstaatsanwalts diente Bonn als Empfehlung, ihn als Verantwortlichen für die mit großem Propagandaaufwand gebildete Zentralstelle zur Aufklärung der Naziverbrechen einzusetzen. Ihm war von vornherein die Rolle zugedacht, die von Bonn seit Bestehen der Bundesrepublik systematisch betriebene Politik des Schutzes der Nazi- und Kriegsverbrecher unter dem Deckmantel der Zentralstelle fortzusetzen.“ Nationalrat der Nationalen Front, Dokumentationszentrum der Staatlichen Archivverwaltung der DDR (Hrsg.), S. 141.

101 Greve: Von Auschwitz nach Ludwigsburg, S. 52f.

102 Z. B. Dreßen, S. 91; Greve: Von Auschwitz nach Ludwigsburg, S. 59f. und Fleiter, S. 49.

sich seiner Schuld und seiner Verantwortung entziehen.“[103] Angesichts des absehbaren Endes der Tätigkeit der „Zentralen Stelle“ als Ermittlungsbehörde, mehren sich die Stimmen, die für ihre Erhaltung als Erinnerungsort und als wissenschaftliche Institution zur Erforschung der Geschichte der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen eintreten.[104]

4.1.6 Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in Lagern, der Prozess gegen Martin Sommer und der Justizskandal um Hans Eisele

Neben der Auswirkung auf die öffentliche Diskussion über NS-Verbrechen liegt die Bedeutung des Ulmer Einsatzgruppenprozesses vor allem in der Präzedenzwirkung für den konkreten Verbrechenskomplex. Denn auf die verstärkte Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit in der deutschen Öffentlichkeit am Ende der 50er Jahre hatten auch andere Prozesse Einfluss. Dazu gehört das Verfahren gegen Walter Gerhard Martin Sommer, den ehemaligen Verwalter des Arrestbaus im Konzentrationslager Buchenwald, vor dem Schwurgericht in Bayreuth vom 11. Juni bis zum 3. Juli 1958.[105] Bei diesem Prozess ging es um einen anderen Verbrechenskomplex als in Ulm, nämlich NS-Gewaltverbrechen in Lagern. Im Unterschied zum häufig verwendeten Begriff „KZ-Verbrechen“,[106] der keine klare Abgrenzung der einzelnen, sehr unterschiedlichen in Konzentrationslagern begangenen Straftaten beinhaltet, werden in der Urteilssammlung „Justiz und NS-Verbrechen“ Massenvernichtungsverbrechen und NS-Gewaltverbrechen

103 *Süddeutsche Zeitung* vom 7. Mai 2002, S. 10

104 Bereits im September 1996 hat sich der „Förderverein Archiv, Forschungs- und Begegnungsstätte Zentrale Stelle Ludwigsburg zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen e. V.“ gegründet, dessen Anliegen es ist, den Standort Ludwigsburg zum Zweck der politischen Bildung und wissenschaftlichen Erforschung zu erhalten. Pöschko, S. 27. Außerdem: Rondholz, Eberhard: Die Ludwigsburger Zentrale Stelle zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen. In: Redaktion Kritische Justiz (Hrsg.), S. 676 und Steinbach: Wider das Vergessen und Verdrängen, S. 1065.

105 Obwohl dieser Prozess internationales Aufsehen erregte, wurde er in der historischen Literatur bisher kaum berücksichtigt. Neben einzelnen Erwähnungen z. B. bei Brochhagen und Henkys, existiert bislang nur ein kleiner Aufsatz, der die Prozessereignisse zusammenfasst. Vgl. Paulus: Martin Sommer; Brochhagen, S. 292 und Henkys, S. 59. Die Anklageschrift ist abgedruckt in Dam/Giordano (Hrsg.): KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten. Bd. 1, S. 113-135 und das Urteil in Rüter (Hrsg.): Justiz und NS-Verbrechen. Bd. XIV, S. 808-821. Mit der Rezeption des Prozesses hat sich dagegen Claudia Fröhlich befasst. Vgl. Fröhlich: Die Gründung der „Zentralen Stelle“ in Ludwigsburg.

106 Z. B. Lenarczyk/Mix/Schwartz/Springmann (Hrsg.): KZ-Verbrechen; Dam/Giordano (Hrsg.): KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten. Bd. 1 und 2 oder Zarusky: Die juristische Aufarbeitung der KZ-Verbrechen.

in Lagern getrennt voneinander definiert.[107] Diese Differenzierung macht vor allem Sinn, um der herausragenden Bedeutung der planmäßigen Ermordung der europäischen Juden gerecht zu werden.

Große Prozesse wegen NS-Gewaltverbrechen in Lagern fanden bereits 1945 vor alliierten Gerichten statt. Dazu gehörten der Belsen-Prozess in Lüneburg vom 17. September bis 17. November 1945, der also noch vor dem Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher eröffnet worden war, und der erste Dachauer-Prozess vom 15. November bis 13. Dezember 1945. Durch die Befreiung der Konzentrationslager waren die Alliierten mit den dort begangenen Verbrechen schon sehr zeitig konfrontiert worden. Zudem gelang es ihnen, viele Täter festzusetzen. Aufgrund der Lage der Tatorte der Konzentrationslager im Reichsgebiet und der vorhandenen Zeugen war die strafrechtliche Ermittlung gegen das ehemalige KZ-Personal leichter als bei Einsatzgruppenverbrechen, wo die Tatorte im Osten lagen und es kaum überlebende Zeugen gab. So war die strafrechtliche Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in Lagern nicht so starken Schwankungen unterworfen wie die der anderen nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, deren justizielle Aufarbeitung in den fünfziger Jahren fast zum Erliegen kam. [108]

Walter Gerhard Martin Sommer wurde am 8. Februar 1915 geboren, hatte die Volksschule absolviert und war bis 1934 als Landwirtschaftsgehilfe tätig. Nachdem er einige Monate nach der nationalsozialistischen Machtergreifung der allgemeinen SS beigetreten war, schloss er sich ein Jahr später der kasernierten SS an und konnte somit die kaum geliebte Tätigkeit in der Landwirtschaft aufgeben. Seine zustimmende Haltung zum Nationalsozialismus zeigt sich daran, dass er schon 1931, im Alter von 16 Jahren, sowohl Mitglied in der Partei als auch im SA-Reitersturm geworden war. Von 1937 bis 1943 gehörte er zur Wachmannschaft des Konzentrationslagers Buchenwald, an dessen

[107] Rüter (Hrsg.): Justiz und NS-Verbrechen. Bd. II, S. 800. Zur strafrechtlichen Verfolgung von Massenvernichtungsverbrechen in Lagern vgl. Rückerl: Nationalsozialistische Vernichtungslager im Spiegel deutscher Strafprozesse. Auf die verschiedenen Straftatbestände im Rahmen der „KZ-Verbrechen“ weist Kimmel hin, der zwischen „Massentötungen im Rahmen der ‚Endlösung der Judenfrage‘, [...] Einzelexekutionen in Konzentrationslagern und der Evakuierung der Konzentrationslager in den letzten Kriesgmonaten“ unterscheidet. Kimmel, Günter: Zum Beispiel: Tötungsverbrechen in nationalsozialistischen Konzentrationslagern. In: Rückerl (Hrsg.): NS-Prozesse, S. 107-129, hier S. 108.

[108] Vgl. Zarusky: Die juristische Aufarbeitung der KZ-Verbrechen.

Aufbau er beteiligt war, und hatte am Ende den Rang eines Hauptscharführers inne. 1943 wurde Sommer zur Waffen-SS abkommandiert und in Frankreich stationiert.[109]

Gegen Sommer wurden noch während des Zweiten Weltkrieges erste Ermittlungen wegen Mordes eingeleitet. Aus diesem Grund wurde er bereits im August 1943 aus Frankreich zurückgeholt und verhaftet. Die SS führte die Untersuchung im Zuge des Korruptionsverfahrens gegen den Lagerleiter von Buchenwald Karl Otto Koch 1943 durch, trennte sie jedoch 1944 von dieser ab.[110] Allein die Tatsache, dass sich selbst die SS zur Einleitung eines Verfahrens veranlasst sah, zeigt, wie brutal und eigenmächtig Sommer seinen Aufgabenbereich im Konzentrationslager Buchenwald ausgedehnt hatte. Ein Jahr später kam Sommer zu einer von der SS aus Untersuchungsgefangenen zusammengestellten Kampftruppe und wurde am 8. April 1945 so schwer verwundet, dass er seitdem bettlägerig war. Das Verfahren gegen ihn war bis dahin nicht wieder aufgenommen worden.[111]

Bereits einige Tage nach der Befreiung des Konzentrationslagers Buchenwald bei Weimar am 11. April 1945 durch amerikanische Truppen begann die Psychological Warfare Division damit, einen Bericht über die Funktion und Organisation des Lagers zu verfassen.[112] In diesem Bericht sind sowohl Gerhard Martin Sommer als auch der Lagerarzt Hans Eisele mehrfach namentlich erwähnt, so dass ihr Tatbeitrag frühzeitig der Öffentlichkeit bekannt geworden war.[113] Bis zur Eröffnung des Verfahrens gegen Sommer in Bayreuth vergingen dennoch mehr als zehn Jahre. Zwar war Sommer 1945 verhaftet und interniert worden, kam jedoch zwei Jahre später aufgrund seiner Verletzungen in ein Versehrtenheim. Im Februar 1950 erfolgte seine erneute

[109] Zum Lebenslauf vgl. das Urteil gegen Sommer in: Rüter (Hrsg.): Justiz und NS-Verbrechen. Bd. XIV, S. 809 und die Anklageschrift in Dam/Giordano (Hrsg.): KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten. Bd. 1, S. 21ff.

[110] Koch war von 1937 bis 1942 Kommandant des Konzentrationslagers Buchenwald und ab 1942 des Konzentrationslagers Majdanek. Nachdem 1941 erstmals der Verdacht der Unterschlagung gegen Koch laut geworden war, wurden er und seine Frau Ilse 1943 wegen Korruption und willkürlichen Hinrichtungen verhaftet. Während Ilse Koch freigesprochen wurde, erkannte das Gericht ihren Mann für schuldig und ließ ihn am 5. April 1945, eine Woche vor der Befreiung des Lagers durch amerikanische Truppen, hinrichten. Vgl. Kogon, S. 323ff. und Segev, S. 175-185.

[111] Vgl. das Urteil gegen Sommer in: Rüter (Hrsg.): Justiz und NS-Verbrechen. Bd. XIV, S. 809f. und die Anklageschrift in Dam/Giordano (Hrsg.): KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten. Bd. 1, S. 22f.

[112] Eine erste für die deutsche Öffentlichkeit bestimmte und von Eugen Kogon umgearbeitete Version des Berichts erschien 1946. Die vollständige Originalausgabe wurde dagegen erst Mitte der neunziger Jahre herausgegeben. Kogon: Der SS-Staat und Hackett (Hrsg.): Der Buchenwald-Report. Zu Kogon vgl. auch Perels, Joachim: Eugen Kogon. Zeuge des Leidens im SS-Staat und Anwalt gesellschaftlicher Humanität. In: Fröhlich/Kohlstruck (Hrsg.), S. 31-45.

[113] Im „Buchenwald Report“ gibt es mehrere Berichte von ehemaligen Häftlingen, die Sommers Gräueltaten als Aufseher des Arrestbunkers detailliert schildern. Vgl. Hackett (Hrsg.), S. 232ff.

Verhaftung und ein Jahr später wurde das Untersuchungsverfahren von Augsburg an das Landgericht Bayreuth übertragen.[114] Bis zur Eröffnung des Verfahrens war der Prozess trotz der umfangreichen Anklageschrift von über 300 Seiten und der zahlreichen Zeugen (379) wiederholt verschoben worden, weil Sommer für haft- und verhandlungsunfähig gehalten wurde. Erst 1957 erklärte ein Ärzteteam den Beschuldigten für bedingt verhandlungsfähig, weshalb die Anklageschrift auf drei Seiten gekürzt und die Anzahl der Zeugen auf 21 reduziert wurde.[115] Diese Verzögerung des Verfahrens und die Tatsache, dass Sommer bis dahin nicht nur auf Staatskosten in Versorgungskrankenhäusern gelebt, sondern auch noch eine Rentennachzahlung über 10 000 Mark beantragt hatte, löste schon 1956 öffentliche Empörung aus. Dass der verhandlungsunfähige Sommer 1956 eine Krankenschwester geheiratet und mit ihr eine Tochter gezeugt hatte, spielte bei der öffentlichen Reaktion ebenfalls eine besondere Rolle.[116] Ähnlich wie im Ulmer Einsatzgruppenprozess hat also der Druck der Medienöffentlichkeit zur Eröffnung des Verfahrens beigetragen.

Am 3. Juli 1958 verurteilte das Schwurgericht den ehemaligen Verwalter des Arrestbaus im Konzentrationslager Buchenwald schließlich wegen Mordes in 25 Fällen zu lebenslangem Zuchthaus und der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit. Grundlage des Urteils bildete ein Geständnis des Angeklagten aus dem Jahr 1943, in welchem er die Ermordung von 40-50 Häftlingen durch intravenöse Injektionen zugegeben hatte. Öffentliches Aufsehen erregte besonders das Detail, dass er ohne Bedenken einige Nächte auf seiner Pritsche verbrachte, während er darunter getöte Häftlinge verwahrte.[117]

Wie bereits beim Ulmer Einsatzgruppenprozess spielte auch in dem Bayreuther Verfahren die Frage des Befehlsgehorsams eine besondere Rolle. Hintergrund bildete Sommers Aussage, er habe lediglich den Lagerarzt Dr. Ding-Schuler bei den Injektionen unterstützt und dabei auf Befehl des Lagerkommandanten Koch gehandelt. Bei einer Verweigerung hätte er mit lebensbedrohlichen Konsequenzen rechnen müssen.[118] Ziel der Verteidigung war demnach eine Einstufung des Angeklagten als Gehilfen. Diesem Argument ist das Bayreuther Schwurgericht jedoch genauso wenig gefolgt wie der Berufung auf den Befehlsnotstand. Dabei blieb ungeklärt, ob der Lagerkommandant

114 Rüter (Hrsg.): Justiz und NS-Verbrechen. Bd. XIV, S. 810.
115 „Henker von Buchenwald“ vor Gericht. In: *Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland* vom 20. Juni 1958, S. 2.
116 Der Satan heißt Sommer. In: *Der Stern* vom 20. Oktober 1956, S. 14.
117 Vgl. das Urteil in: Rüter (Hrsg.): Justiz und NS-Verbrechen. Bd. XIV, S. 809ff.
118 Ebd., S. 811.

Koch die Anweisung zur Tötung der Häftlinge eigenmächtig gegeben oder seinerseits auf höheren Befehl gehandelt hatte. Allgemein wurde festgestellt, dass sowohl den Strafmaßnahmen als auch den Hinrichtungen in Buchenwald ein schriftlicher Befehl des Reichsführers SS, also Heinrich Himmlers, zugrunde liegen sollte. Für Sommers Tatbeitrag stellte das Gericht fest, dass er dem Befehl widerspruchslos gefolgt sei, weil er einerseits die Häftlinge als „minderwertige lebensunwerte Geschöpfe“ betrachtet und andererseits auf eine Beförderung gehofft habe.[119] Persönlicher Ehrgeiz spielte somit als Tatmotiv eine besondere Rolle. Am 5. Mai 1959 bestätigte der BGH das Urteil.[120]

Sommer hatte sich zudem im Januar 1959 schriftlich mit der Bitte an die „Zentrale Stelle“ in Ludwigsburg gewandt, durch einen Staatsanwalt zum Konzentrationslager Buchenwald vernommen zu werden. Sein Ziel war es, eine Untersuchung zu initiieren, für die er 114 ehemalige SS-Angehörige, darunter auch Ärzte, nennen wollte. Auf Anfrage des ersten Leiters der „Zentralen Stelle“ Erwin Schüle schickte Sommer dann unter dem Datum von 10. Februar 1959 einen 22 Seiten langen Bericht, in dem er nicht nur gegen SS-Angehörige, sondern auch ehemalige Häftlinge Anzeige erstattete.[121] Das Motiv für Sommers Bemühungen um einen deutschen Buchenwald-Prozess kann nur Rache gewesen sein, was gleichzeitig ein Indiz dafür ist, dass er seine Verurteilung keineswegs als gerechtfertigt empfand. Aufgrund eines Gnadenerweises des bayerischen Ministerpräsidenten Alfons Goppel wurde Sommer schließlich 1973 wegen Haftuntauglichkeit aus dem Gefängnis entlassen. Unter Auflagen wurde er in das Stephanus-Heim der Diakonie in Rummelsberg eingeliefert, dessen Gelände er nicht verlassen durfte.[122] Obwohl mehrere Heiminsassen 1981 gegen Sommers Anwesenheit schriftlich beim bayerischen Ministerpräsidenten Strauß protestierten, lebte er bis zu seinem Tod am 7. Juni 1988 dort.[123]

Noch stärkeres öffentliches Aufsehen als der Prozess gegen Sommer erregte der Justizskandal um die Flucht des KZ-Arztes Hans Kurt Eisele, der zwischen 1941 und 1945 in den Konzentrationslagern Natzweiler, Buchenwald, Mauthausen und Dachau tätig gewesen war. Anders als Sommer war der Lagerarzt Eisele von den amerikanischen Besatzungsbehörden nicht nur verhaftet, sondern auch angeklagt worden. Er saß gleich zweimal auf der Anklagebank: 1945 im Großen KZ Dachau-Prozess und 1947 im

119 Vgl. ebd., S. 814ff.
120 Vgl. das BGH-Urteil in: Ebd., S. 817ff.
121 Brief von G. M. Sommer vom 25. Januar 1959 und Bericht vom 10. Februar 1959. Barch, B 162 / AR-Z 95/59.
122 Kriegsverbrecher in Freiheit. In: *Frankfurter Neue Presse* vom 27. Januar 1981.
123 Paulus, S. 42.

KZ Buchenwald-Hauptverfahren.[124] Zwar verhängte das Gericht in beiden Fällen die Todesstrafe, dennoch war Eisele schon ab dem 19. Februar 1952 wieder auf freiem Fuß. Die Revision des Dachauer Urteils in eine lebenslängliche Haftstrafe erfolgte bereits am 24. Januar 1946. Ähnlich schnell, nämlich am 15. Dezember 1948, wurde das Urteil aus dem Buchenwald-Prozess in lebenslänglich umgewandelt. Schließlich hob der Oberbefehlshaber der US-Streitkräfte in Europa im November 1950 die Haftstrafe aus dem Dachauer-Prozess ganz auf und verringerte das Buchenwald-Urteil auf zehn Jahre.[125]

Nach seiner Entlassung aus dem Landsberger Gefängnis erhielt Hans Eisele seine Approbation als Kassenarzt und praktizierte fortan in München. Erst durch den Sommer-Prozess in Bayreuth geriet er 1958 ins Visier der deutschen Justiz. Kurz vor seiner Verhaftung floh Eisele nach Ägypten, wo er sich des Schutzes durch die dortige Regierung sicher sein konnte. Ein Auslieferungsbegehren der Bundesrepublik, das nur nach zähem Ringen zustande kam, lehnte die Regierung in Kairo mit der Begründung, die Straftaten seien verjährt, ab. Nach Recherchen des Nachrichtenmagazins *Der Spiegel* aus dem Jahr 1963 unterhielt Eisele in Kairo ohne amtliche Zulassung eine Praxis und behandelte vorwiegend Deutsche, die für die ägyptische Rüstungsindustrie tätig und teilweise ebenfalls durch ihre NS-Vergangenheit belastet waren.[126] Eisele starb 1967 in Ägypten.[127] In den sechziger Jahren gehörte er außerdem durchaus zu den Kontaktpersonen, die ehemalige NS-Funktionäre, die sich nach Ägypten absetzen wollten, zu Rate zogen.[128] Über eventuelle weitere Aktivitäten in Ägypten ist bislang nichts bekannt.

Sowohl der Prozess gegen den ehemaligen Arrestverwalter im KZ Buchenwald Gerhard Martin Sommer als auch die Flucht des Lagerarztes Hans Eisele machten 1958 die Versäumnisse und Verzögerungstaktik der deutschen Justiz in Zusammenhang mit nationalsozialistischen Gewaltverbrechen offensichtlich. An diesem Umstand entzündete sich die öffentliche Kritik.

---

124 Vgl. Sigel, S. 40ff. und 111ff.

125 Ebd., S. 65f.

126 36, 135 und 333. In: *Der Spiegel* vom 8. Mai 1963, S. 62. Zum Ausmaß der Tätigkeit ehemaliger Wehrmachtsangehöriger in Ägypten in den fünfziger Jahren und den deutsch-arabischen Beziehungen im Allgemeinen vgl. Wolffsohn/Brochhagen: Hakenkreuz unterm Burnus?

127 Reinhard Henkys schloss eine Verurteilung des SS-Arztes Hans Eisele 1965 noch nicht aus. Henkys, S. 74.

128 Klee, S. 72.

4.2 Strukturelle Merkmale der Presseberichterstattung zur strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen 1958

Trotz fehlender konkreter Zahlen ist das internationale Medieninteresse am Ulmer Einsatzgruppenprozess als groß einzuschätzen. Mit dem Presseandrang anlässlich des Nürnberger Prozesses ist es dennoch nicht zu vergleichen. Weitaus geringer als die mediale Präsenz im Gerichtssaal war dagegen die Anzahl der Zuhörer aus der Bevölkerung. Obwohl sie im Unterschied zu Nürnberg die Möglichkeit hatten, den Prozess direkt zu verfolgen, machten sie zunächst kaum davon Gebrauch. So schrieb der Prozessbeobachter der *Schwäbischen Donau-Zeitung* über den ersten Tag im Ulmer Schwurgerichtssaal:

> Unter verhältnismäßig geringer Anteilnahme des Publikums, aber in Anwesenheit von zahlreichen Fotoreportern und Presseberichterstattern aus dem In- und Ausland hat am Montagvormittag vor dem Schwurgericht in Ulm der Prozeß gegen die zehn ehemaligen Angehörigen des „Einsatzkommandos Tilsit“ begonnen, [...][129]

Nicht zugelassen waren im Gerichtssaal dagegen Rundfunk und Fernsehen. Da das Gericht erwartete, dass sich das Verfahren über mehrere Monate hinziehen werde, wollte es Störungen von vornherein ausschließen. Zudem gab der Landgerichtsdirektor zu verstehen, dass er das Odium eines Sensationsprozesses auf jeden Fall vermeiden wolle. Somit legte er den Pressevertreter nahe, verantwortungsbewusst zu berichten und keine Spekulationen über das zu erwartende Urteil zu verbreiten.[130] Obwohl das Radio in den fünfziger Jahren die „dominierende Stellung als Vermittlungsinstanz für Information und Unterhaltung“[131] einnahm, spielte es unter diesen Bedingungen für die Berichterstattung über den Ulmer Einsatzgruppenprozess nur eine untergeordnete Rolle. Umso größer war also die Bedeutung der Presseberichterstattung. Laut einer Umfrage von 1952 bevorzugten zwar mehr Westdeutsche das Radio als Informationsquelle, aber immerhin lasen 79 % regelmäßig Zeitung, davon 56 % sechsmal in der Woche. Dabei war das Interesse an der Lokalberichterstattung, zu der in den *Ulmer Nachrichten* und der *Schwäbischen Donau-Zeitung* die Prozessberichte gehörten, besonders groß (68 %), während nur wenige (33 %) die Leitartikel, also meinungsbetonte Beiträge, aufmerksam

[129] lr.: Auf Suche nach Wahrheit und Gerechtigkeit. In: *Schwäbische Donau-Zeitung* vom 29. April 1958, S. 9.
[130] Ebd.
[131] Schildt, Axel: Hegemon der häuslichen Freizeit: Rundfunk in den 50er Jahren. In: Schildt/Sywottek (Hrsg.), S. 458-476, hier S. 458.

verfolgten.[132] Wenn somit das Interesse an der Kommentierung der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen so gering war, muss auch fraglich bleiben, inwieweit Denkanstöße über die gesellschaftlichen Hintergründe der Gräueltaten oder Motive der Täter den Leser erreichten.

Kritik an der Presse kam am Ende des Ulmer Verfahrens nur von Seiten der Verteidiger, die den Journalisten vorwarfen, die öffentliche Meinung gegen die Angeklagten aufgebracht zu haben.[133] Die *Ulmer Nachrichten* führten diese Vorhaltung ad absurdum, indem sie feststellten: „Rechtsanwalt Keller wollte mit dieser Attacke anscheinend einen ‚Sündenbock' dafür finden, daß die breite Schicht des deutschen Volkes sich von diesen Verbrechen und brutalen Geschehnissen im litauischen Grenzgebiet auf das entschiedenste distanziert."[134] Damit wurde die Bevölkerungsreaktion auf den Ulmer Einsatzgruppenprozess durch die regionale Tageszeitung gleichzeitig positiv beurteilt.

Zum Ende der Verhandlungen, spätestens mit Beginn der Plädoyers, füllten sich schließlich auch die Zuschauerbänke im Gerichtssaal. Der Andrang der Zuhörer erreichte seinen Höhepunkt zur Urteilsverkündung, zu der ansonsten zwar der Süddeutsche Rundfunk, aber weder das Fernsehen noch Pressefotografen zugelassen waren.[135] Neben dem generell gesteigerten öffentlichen Interesse am Ausgang von Gerichtsverhandlungen waren für die sukzessive Steigerung der Publikumszahlen die bis dahin weitgehende Unbekanntheit des in Ulm verhandelten Verbrechenskomplexes und die große räumliche Distanz zum Tatort entscheidend.

Als weitere Rezeptionsform kam im Ulmer Einsatzgruppenprozess außerdem die Teilnahme von Lehrern, Studienreferendaren und Schulklassen (Abiturienten) an den Verhandlungen hinzu. Zu diesem Zweck nahm der Oberstaatsanwalt Erwin Schüle bereits einige Tage vor Verhandlungsbeginn Kontakt mit dem Kultusministerium Baden-Württemberg auf. Eine entsprechende Empfehlung für einen Besuch beim Ulmer Einsatzgruppenprozess richtete das Ministerium sowohl an die Institute für die Lehrerausbildung in Baden-Württemberg als auch an die Lehrer für Gemeinschaftskunde in Ulm und Umgebung. An die Staatsanwaltschaft erging gleichzeitig die Bitte, den Termin

[132] Report No. 158 vom 14. Oktober 1952. Merritt/Merritt (Hrsg.): Public opinion in semisovereign Germany, S. 190f.

[133] lr.: „Befehlsnotstand" und „Verbotsirrtum". In: *Schwäbische Donau-Zeitung* vom 15. August 1958, S. 9.

[134] Nicht Altertumsforschung – Gerichtstag zur Rechtsfindung. In: *Ulmer Nachrichten* vom 15. August 1958, S. 4.

[135] Morgen Urteilsverkündung im Einsatzkommando-Prozeß. In: *Schwäbische Donau-Zeitung* vom 28. August 1958, S. 5.

so auszuwählen, „dass die angehenden Lehrer kein einseitiges Bild der hinter diesen Massenvernichtungen stehenden rechtlichen und menschlichen Probleme erhalten.“[136]

Die quantitative Auswertung der Presseberichterstattung über den Ulmer Einsatzgruppenprozess erfolgt im Folgenden unter den gleichen inhaltlichen und strukturellen Kriterien wie die des Nürnberger Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher. Da die Zeitungen vor Beginn der Verhandlungen in Ulm über den bevorstehenden Prozess nur punktuell berichtet haben, beginnt die Auszählung der Beiträge erst mit dem Prozessauftakt am 28. April 1958. Um die Reaktion der Wochenzeitungen auf das Urteil einbeziehen zu können, wurde der Untersuchungszeitraum gleichzeitig bis zum 5. September 1958, eine Woche nach der Urteilsverkündung, ausgedehnt. Ein direkter Vergleich mit der Berichterstattung über den Nürnberger Prozess ist zwar aufgrund der unterschiedlichen Bedingungen wie z. B. der Prozessdauer und der verschiedenen Anzahl der analysierten Presseorgane nicht möglich, dennoch kann konstatiert werden, dass die quantitative Dimension der Beiträge zum Ulmer Einsatzgruppenprozess weitaus geringer war. Jedoch ist dieses Ergebnis nicht überraschend, zumal die Presse während des Hauptkriegsverbrecherprozesses 1945/46 von den Besatzungsmächten zu einer kontinuierlichen Berichterstattung angehalten wurde.

In der zum Ulmer Einsatzgruppenprozess analysierten Presse wurden zwischen dem 28. April und dem 5. September 1958 insgesamt 421 Beiträge (s. Tabelle 4.1) zum Verfahren veröffentlicht. Anhand der Zahlen zeigt sich erneut, welchen Stellenwert die Gerichtsberichterstattung allgemein in regionalen Zeitungen einnimmt. Am ausführlichsten berichtete die *Schwäbische Donau-Zeitung* über den Prozessverlauf. Ihr Anteil an der Gesamtberichterstattung beträgt 23 %, gefolgt von den *Ulmer Nachrichten* mit 20 % und der *Stuttgarter Zeitung* mit 14 %, so dass diese drei Presseorgane zusammen über die Hälfte aller Beiträge publizierten. Auffällig ist des Weiteren, dass weder dem *Spiegel* noch dem *Stern* das Verfahren gegen die zehn Angeklagten des ehemaligen Einsatzkommandos Tilsit eine Zeile wert war. Insbesondere beim *Stern* dürfte der Hauptgrund hierfür im Charakter des Blattes als „Illustrierte“, die ihren Leser in erster Linie unterhalten will, liegen.[137] Während der Gerichtsvorsitzende bemüht war, den Anschein eines Sensationsprozesses zu vermeiden, war er der

[136] Brief des Kultusministeriums Baden-Württemberg an den Generalstaatsanwalt in Stuttgart vom 24. April 1958. Staatsarchiv Ludwigsburg, EL 322, Staatsanwaltschaft beim Landgericht Ulm, Nr. 32518 Az.: Ks 2/57 (blaue Mappe).

[137] Die Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit in den fünfziger Jahren in der Berichterstattung des *Stern* hat Michael Schornstheimer ausgewertet, wobei es sich jedoch nicht um eine systematische Inhaltsanalyse handelt. Schornstheimer: Bombenstimmung und Katzenjammer.

Redaktion dieser Zeitschrift offenbar nicht spektakulär genug.[138] Ausgesprochen gering war außerdem die Anzahl der veröffentlichen Artikel in der *Zeit*, was besonders im Vergleich mit der *Allgemeinen Wochenzeitung der Juden in Deutschland* auffällt, da es sich bei beiden Presseorganen um Wochenzeitungen handelt. Und schließlich ist noch das *Neue Deutschland* zu nennen, das sich in nur acht Beiträgen dem Ulmer Einsatzgruppenprozess widmete. In der inhaltlichen Analyse wird noch gezeigt werden, wie sehr das Interesse am Prozess in dem SED-Blatt mit der Kampagne gegen die westdeutsche Justiz propagandistisch verknüpft wurde.

Tabelle 4.1: Anzahl der Beiträge zum Ulmer Einsatzgruppenprozess

	tatsachenbetonte Formen	meinungsbetonte Formen	Summe
Frankfurter Allgemeine Zeitung	35	3	38
Frankfurter Rundschau	22	2	24
Süddeutsche Zeitung	21	3	24
Neues Deutschland	6	2	8
Die Welt	21	2	23
Bild-Zeitung	10	0	10
Stuttgarter Zeitung	50	7	57
Schwäbische Donau-Zeitung	91	4	95
Ulmer Nachrichten	74	9	83
Bayreuther Tagblatt	16	0	16
Fränkische Presse	17	0	17
Spiegel	0	0	0
Stern	0	0	0
Allgemeine Wochenzeitung	21	3	24
Die Zeit	1	1	2
Summe	385	36	421

Die Betrachtung des Verhältnisses der tatsachenbetonten und der meinungsbetonten Stilformen zueinander liefert ein ähnliches Ergebnis wie beim Nürnberger Prozess. In der Presseberichterstattung über den Ulmer Einsatzgruppenprozess überwiegen nicht nur die tatsachenbetonten Beiträge, der Anteil der Meinungsäußerungen liegt mit 9 % sogar noch unter dem der Prozessberichte über Nürnberg. Das bedeutet, dass 1958 ebenfalls ausgesprochen objektiv berichtet wurde, obwohl die Journalisten

[138] Laut Claudia Fröhlich war die westdeutsche, überregionale Prozessberichterstattung von einer „Stigmatisierung des Nationalsozialismus als ‚Gruselkabinett'" gekennzeichnet. Fröhlich, S. 225.

nicht wie 1945/46 explizit von außen dazu ermahnt wurden. Somit ist der Vorwurf, die Presse habe den Nürnberger Prozess nur unzureichend kommentiert, zu relativieren. Hauptzweck der Prozessberichterstattung über Ulm war demnach wieder die Information der Leser über den Prozessverlauf. Anders als 1945/46 berichteten die Zeitungen in diesem Zusammenhang jedoch eindringlich und umfassend über die Ermordung der litauischen Juden, die Gegenstand des Verfahrens war. Thema der wenigen Kommentare war der Holocaust dennoch nicht. Insgesamt kristallisieren sich keine so klaren Thematisierungsschwerpunkte heraus wie beim Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, wo insbesondere die Schuldfrage und die Zuständigkeit des Gerichtshofes medienübergreifend diskutiert wurden.

In Hinblick auf die Qualität der Berichte muss der Stellenwert der *Schwäbischen Donau-Zeitung* in der Gesamtberichterstattung relativiert werden. Zwar veröffentlichte diese Regionalzeitung die meisten Beiträge, aber sie kommentierte den Prozess in nur 4 % ihrer Artikel. Damit lag sie weit unter dem Durchschnitt, denn die zweite Ulmer Tageszeitung, die *Ulmer Nachrichten*, brachte ihre Haltung zum Prozess in 11 % ihrer Beiträge zum Ausdruck.

Tabelle 4.2: Herkunft der tatsachenbetonten Textbeiträge zum Ulmer Einsatzgruppenprozess

	eigene Beiträge	fremde Beiträge	ohne Quelle	Summe
Frankfurter Allgemeine Zeitung	18	15	0	33
Frankfurter Rundschau	14	6	0	20
Süddeutsche Zeitung	2	14	1	17
Neues Deutschland	4	2	0	6
Die Welt	12	7	0	19
Bild-Zeitung	6	0	2	8
Stuttgarter Zeitung	50	0	0	50
Schwäbische Donau-Zeitung	67	8	3	78
Ulmer Nachrichten	64	1	3	68
Bayreuther Tagblatt	0	0	14	14
Fränkische Presse	0	0	15	15
Spiegel	0	0	0	0
Stern	0	0	0	0
Allgemeine Wochenzeitung	0	0	17	17
Die Zeit	1	0	0	1
Summe	238	53	55	346

Aufschlussreich für die Beurteilung des Ulmer Einsatzgruppenprozesses durch die deutschen Pressevertreter ist ein Blick auf die Herkunft der tatsachenbezogenen Textbeiträge (vgl. Tabelle 4.2). Ganz anders als beim Nürnberger Prozess handelt es sich bei weit über der Hälfte der Artikel (69 %) um eigene Beiträge. In der Tatsache, dass die Redaktionen ihre Journalisten zur Beobachtung der Verhandlungen nach Ulm schickten, wird deutlich, dass dem Prozess gegen die zehn ehemaligen Angehörigen des „Einsatzkommandos Tilsit“ eine große Bedeutung für die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen am Ende der fünfziger Jahre zugeschrieben wurde. Bei genauerer Betrachtung der Zahlen fällt jedoch auf, dass in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* fast genauso viele fremde wie eigene Beiträge veröffentlicht wurden und dass die Artikel in der *Süddeutschen Zeitung* überwiegend auf Agenturmeldungen basieren. Beide überregionalen Zeitungen scheinen an einer Prozessbeobachtung vor Ort, die Voraussetzung für eine authentischere Berichterstattung ist, nicht besonders interessiert gewesen zu sein.

Tabelle 4.3: Bildliche Darstellungsformen zum Ulmer Einsatzgruppenprozess

	Fotos	Zeichnungen	Karikaturen	Summe
Frankfurter Allgemeine Zeitung	2	0	0	2
Frankfurter Rundschau	2	0	0	2
Süddeutsche Zeitung	4	0	0	4
Neues Deutschland	0	0	0	0
Die Welt	2	0	0	2
Bild-Zeitung	2	0	0	2
Stuttgarter Zeitung	0	0	0	0
Schwäbische Donau-Zeitung	12	1	0	13
Ulmer Nachrichten	6	0	0	6
Bayreuther Tagblatt	2	0	0	2
Fränkische Presse	2	0	0	2
Spiegel	0	0	0	0
Stern	0	0	0	0
Allgemeine Wochenzeitung	4	0	0	4
Die Zeit	0	0	0	0
Summe	38	1	0	39

In Hinblick auf die Verteilung der bildlichen Darstellungsformen (s. Tabelle 4.3) gibt es einen deutlichen Unterschied in der Presseberichterstattung über den Ulmer Einsatzgruppenprozess und den Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher,

denn es wurden 1958 weitaus weniger Abbildungen publiziert als 1945/46. Die bildlichen Darstellungsformen machen nur 9 % der Gesamtberichterstattung über Ulm aus. Besonders auffällig ist dabei, dass es sich bis auf eine Ausnahme nur um Fotos handelt, deren Hauptmotiv der Blick auf die Anklagebank ist. Bei der einzigen Zeichnung, die in der *Schwäbischen Donau-Zeitung* zu finden war, handelt es sich um die Skizze eines Kartenausschnittes vom deutsch-litauischen Grenzgebiet, in dem die Verbrechen begangen wurden, für die sich die zehn Angeklagten vor dem Ulmer Schwurgericht verantworten mussten.[139] Zeichnungen aus dem Gerichtssaal fehlen in der Prozessberichterstattung. Zudem wurde in keiner der untersuchten Zeitungen eine Karikatur und damit nicht eine einzige meinungsbetonte bildliche Darstellung zum Ulmer Einsatzgruppenprozess veröffentlicht. Da Karikaturen ausschließlich zu ausgewählten, zentralen politischen Ereignissen in einer Zeitung veröffentlicht werden, liegt der Schluss nahe, dass dem Ulmer Verfahren trotz der Anwesenheit vieler Journalisten im Verhältnis zu anderen Entwicklungen des Jahres 1958 eine geringere Bedeutung beigemessen wurde.[140] Ein zweiter Grund lag darin, dass der Gegenstand des Prozesses, die Vernichtung der Juden, für eine so pointierte Darstellung wie eine Karikatur moralisch ungeeignet war. Zudem waren die Angeklagten in der deutschen Öffentlichkeit weitgehend unbekannt, als dass Interesse an einer zugespitzten Visualisierung ihrer Eigenschaften bestanden hätte.

[139] *Schwäbische Donau-Zeitung* vom 10. Juli 1958, S. 7.

[140] Eine zentrale Rolle in der Presseberichterstattung von 1958 spielten z. B. die Ereignisse in Frankreich um Charles de Gaulle. Dieser eignete sich aufgrund seiner markanten Physiognomie besonders gut als Motiv der Karikaturisten.

Abbildung 4.1: Verlauf der Prozessberichterstattung über den Ulmer Einsatzgruppenprozess (1)

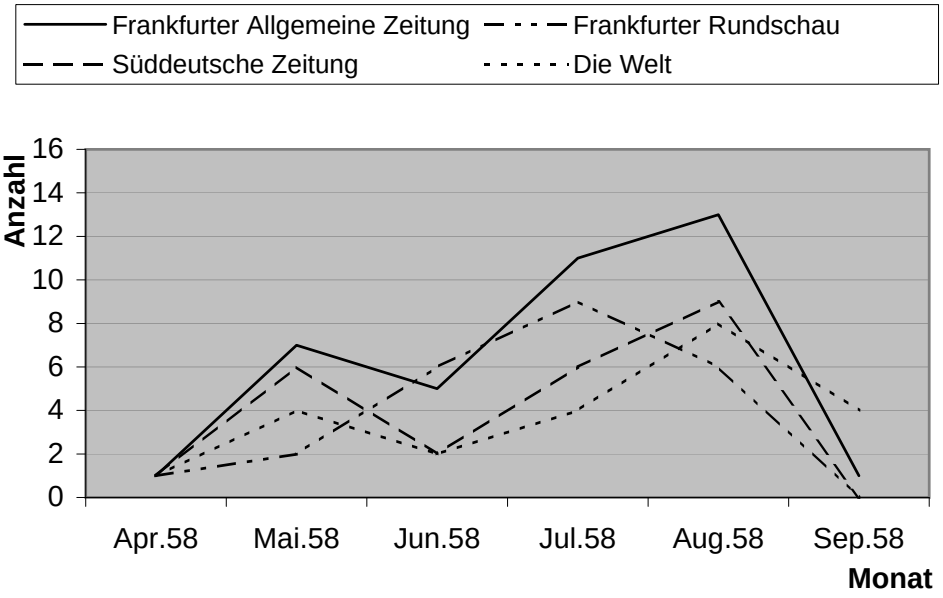

Abbildung 4.2: Verlauf der Prozessberichterstattung über den Ulmer Einsatzgruppenprozess(2)

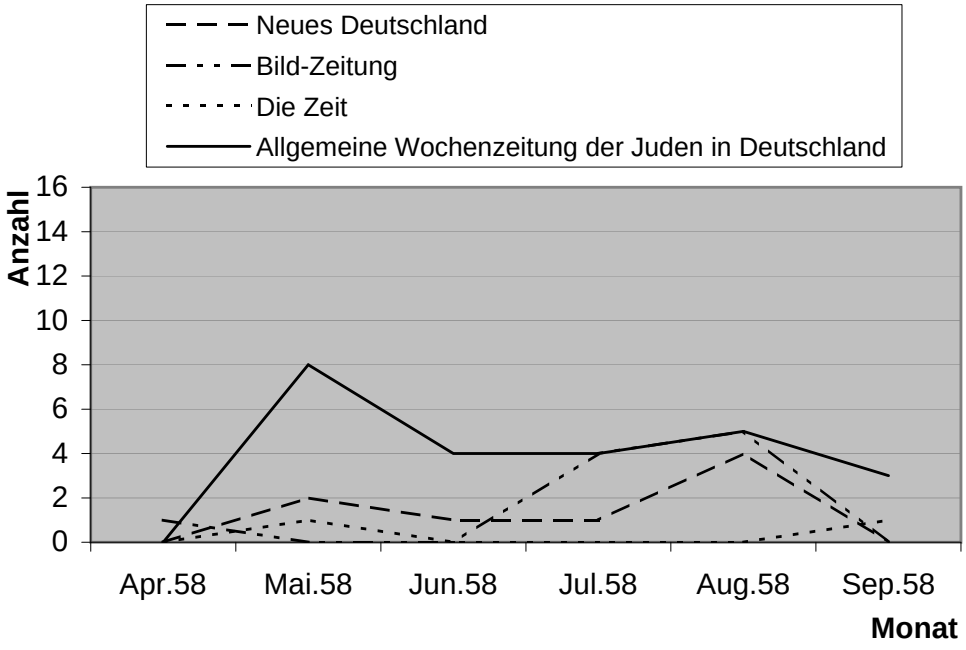

Abbildung 4.3: Verlauf der Prozessberichterstattung über den Ulmer Einsatzgruppeprozess (3)

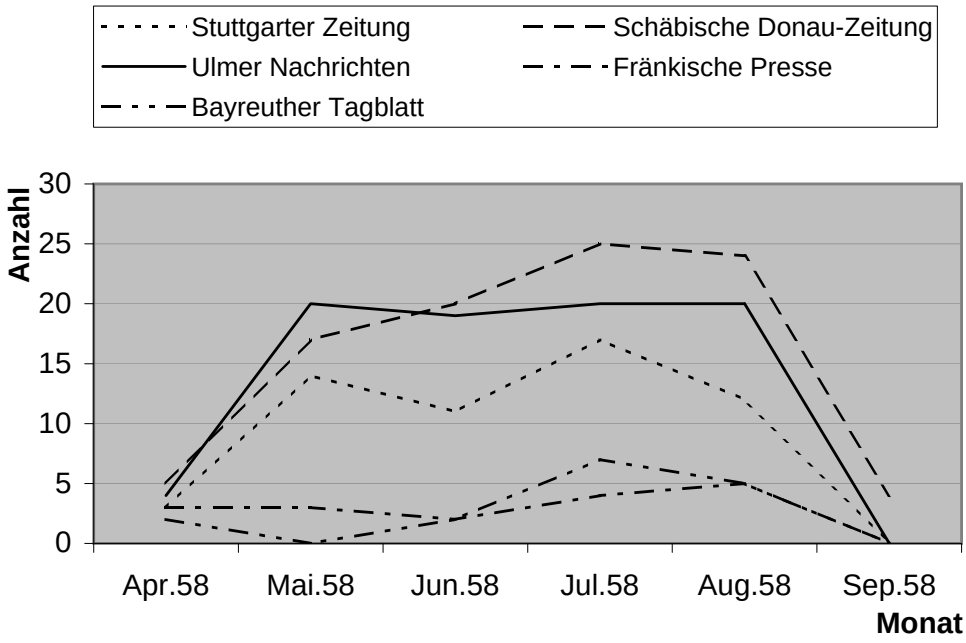

Aus den Diagrammen wird ein ausgesprochen heterogener Verlauf der Presseberichterstattung über den Ulmer Schwurgerichtsprozess ersichtlich. Am kontinuierlichsten berichteten die drei regionalen Tageszeitungen *Ulmer Nachrichten*, *Schwäbische Donau Zeitung* und *Stuttgarter Zeitung*. Die beiden Ulmer Zeitungen waren außerdem die einzigen, die im Durchschnitt 20 und mehr Beiträge im Monat veröffentlichten, während die überregionalen Tageszeitungen bis auf eine Ausnahme (die *FAZ* kam im August 1958 auf 13 Beiträge) sogar unter 10 Beiträgen pro Monat blieben. Insgesamt stiegen alle Presseorgane viel langsamer in die Berichterstattung ein als beim Nürnberger Prozess, wo bereits vor dem offiziellen Verhandlungsbeginn ausführlich berichtet wurde. Dementsprechend haben die zum Ulmer Prozess untersuchten Zeitungen keinen gemeinsamen Höhepunkt der Berichterstattung zu Prozessbeginn, diese kulminiert erst zur Urteilsverkündung Ende August 1958. Bemerkenswert ist außerdem, dass die Berichterstattung der meisten Zeitungen im Juni zunächst einen Tiefpunkt erreichte, während sie dann im Juli wieder stark anstieg. Dieses Phänomen fiel mit dem Zeitraum des Sommer-Prozesses zusammen, in dem vom 11. Juni bis zum 3. Juli

verhandelt wurde. Das bedeutet, dass das Interesse an dem Bayreuther Verfahren die Berichterstattung aus Ulm nahezu verdrängte.[141]

Um Aufschluss über die Bedeutung des Ulmer Einsatzgruppenprozesses für die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen in den späten fünfziger Jahren zu gewinnen, wird dieser Prozess mit dem im selben Zeitraum in Bayreuth durchgeführten Sommer-Prozess in Bezug gesetzt. Für eine erste Einschätzung des öffentlichen Stellenwertes beider Verfahren wird die Presseberichterstattung zum Sommer-Prozess im Folgenden in die quantitative Auswertung miteinbezogen. Gemeinsam war beiden NS-Prozessen die Rolle der Öffentlichkeit bei der Initiierung der Verfahren. Während in Ulm ein Artikel in der Regionalpresse und die Wiedererkennung des späteren Angeklagten Fischer-Schweder durch einen Leser den Ausschlag gab, kam der Prozess gegen Martin Sommer auf Druck der Öffentlichkeit nach acht Jahren 1958 endlich in Gang.[142] Auch in Bayreuth war das internationale Medieninteresse, besonders zum Prozessauftakt, sehr groß. Allerdings waren im Gerichtssaal Rundfunk, Fernsehen und Fotoreporter ebenfalls nicht zugelassen, was ein Journalist des *Bayreuther Tagblatts* wie folgt kritisierte: „Damit sind Millionen um die Gelegenheit gebracht worden, die Stimme des Totschlägers von Buchenwald zu hören oder ihm gar in seine kalten und starren Augen zu blicken.“[143] Da der Ausschluss dieser Medienvertreter mit dem schlechten Gesundheitszustand Sommers begründet wurde, sah der Prozessbeobachter gleichzeitig die Notwendigkeit der Maßnahme ein: „Nicht weltfremde Pressefeindlichkeit oder eine Negierung der Interessen der Öffentlichkeit sind die Ursache dieses Verbots, sondern prozessuale Notwendigkeiten.“[144] Der letzte Verhandlungstag, an dem u. a. der Erste Staatsanwalt sein Plädoyer hielt, der Angeklagte sein Schlusswort sprach und schließlich das Urteil verkündet wurde, durfte dann doch vom Rundfunk aufgenommen werden. Anders als im Ulmer Schwurgerichtssaal war in Bayreuth zudem der Andrang des

141 Dazu auch Miquel, S. 157.

142 Einige der zum Sommer-Prozess untersuchten Zeitungen berichteten einige Tage vor Prozessbeginn über die Vorgeschichte des Verfahrens und die Rolle, die die Öffentlichkeit beim Zustandekommen desselben spielte. Maschner, Wilhelm F.: Der Fall Sommer wird aufgerollt. In: *Die Welt* vom 5. Juni 1958, S. 12 und Ketterer, R.: Martin Sommer nun endlich vor dem Schwurgericht. In: *Bayreuther Tagblatt* vom 7./8. Juni 1958, S. 4.

143 rkt.: Begründete Verbote im Sommer-Prozeß. In: *Bayreuther Tagblatt* vom 14./15. Juni 1958, S. 6.

144 Ebd.

Publikums von Anfang an groß.[145] Es gab sogar Verhandlungstage, an denen die Polizei eingreifen musste, um den Ansturm der Zuschauer zu regulieren.[146]

Tabelle 4.4: Anzahl der Beiträge zum Sommer-Prozess

	tatsachenbetonte Formen	meinungsbetonte Formen	Summe
Frankfurter Allgemeine Zeitung	12	4	16
Frankfurter Rundschau	17	1	18
Süddeutsche Zeitung	18	2	20
Neues Deutschland	7	3	10
Die Welt	17	1	18
Bild-Zeitung	12	1	13
Stuttgarter Zeitung	13	6	19
Schwäbische Donau-Zeitung	11	0	11
Ulmer Nachrichten	6	1	7
Bayreuther Tagblatt	29	4	33
Fränkische Presse	37	2	39
Spiegel	2	0	2
Stern	11	0	11
Allgemeine Wochenzeitung	4	1	5
Die Zeit	0	0	0
Summe	196	26	222

Für den festgelegten Untersuchungszeitraum vom 11. Juni bis zum 11. Juli 1958, wovon das erste Datum den ersten Verhandlungstag und das zweite den Tag eine Woche nach der Urteilsverkündung markiert, wurden insgesamt 222 Beiträge zum Sommer-Prozess gezählt (s. Tabelle 4.4). Zwar ist das auf den ersten Blick nur etwa die Hälfte der Pressebeiträge, die zum Ulmer Einsatzgruppenprozess veröffentlicht wurden, aber die Prozessdauer war auch unterschiedlich. Während das Verfahren in Ulm vier Monate in Anspruch nahm, dauerte es in Bayreuth knapp einen Monat. Außerdem wurde aufgrund des schlechten Gesundheitszustandes von Martin Sommer nicht täglich verhandelt, so dass es insgesamt nur 10 Verhandlungstage gab.[147] Vor diesem Hintergrund muss konstatiert werden, dass ausgesprochen ausführlich über

[145] Der Zustrom der Zuhörer wurde in der deutschen Presse wiederholt erwähnt. Vgl. u. a. So wurden die Häftlinge geprügelt. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 12. Juni 1958, S. 7 und „Der Schlimmste von allen war Sommer“ In: *Fränkische Presse* vom 19. Juni 1958, S. 6.

[146] „Der Sommer war ein primitiver Bursche“ In: *Süddeutsche Zeitung* vom 19. Juni 1958, S. 7.

[147] Das Urteil gegen Martin Sommer in: Rüter (Hrsg.): Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XIV, S. 809.

den Sommer-Prozess berichtet wurde. Die meisten Beiträge wurden wieder von der regionalen Tagespresse veröffentlicht, dabei handelt es sich in diesem Fall um das *Bayreuther Tagblatt* mit einem Anteil von 15 % und die *Fränkische Presse* mit einem Anteil von 18 % an der Gesamtberichterstattung. Der Sommer-Prozess war zudem Gegenstand der beiden Zeitschriften *Spiegel* und *Stern*, jedoch jeweils in nur einer Ausgabe.[148] Dem Charakter einer Illustrierten, die den Leser in erster Linie unterhalten will, entsprechend, war der Beitrag im *Stern* mit 10 Fotos reich bebildert. Von den untersuchten Presseorganen war die Hamburger Wochenzeitung *Die Zeit* die einzige, die keinen Beitrag zum Sommer-Prozess publizierte.

Interessant ist der Unterschied zwischen beiden NS-Prozessen von 1958 in Hinblick auf die Verteilung der tatsachen- und meinungsbetonten Stilformen. In der Berichterstattung über den Sommer-Prozess wurden mit einem Anteil von 12 % nicht nur mehr meinungsbetonte Artikel veröffentlicht als über den Ulmer Einsatzgruppenprozess, sondern sogar etwas mehr als beim Nürnberger Prozess 1945/46. Bei der Verteilung der Meinungsäußerungen fällt des Weiteren auf, dass der Fall Sommer nicht durch die beiden regionalen Tageszeitungen am häufigsten kommentiert wurde, sondern durch die zwar regionale, aber in einem anderen Bundesland erscheinende Tageszeitung *Stuttgarter Zeitung* und die überregionale *Frankfurter Allgemeine Zeitung*. Dennoch muss auch für die Presseberichterstattung über den Bayreuther Prozess gegen Martin Sommer konstatiert werden, dass überwiegend objektiv berichtet wurde und die Information der Leser das Hauptanliegen war.

Die Herkunft der tatsachenbetonten Textbeiträge (s. Tabelle 4.5) liefert dagegen ein ähnliches Bild wie beim Ulmer Einsatzgruppenprozess. Mit 64 % überwiegen die eigenen Beiträge, was bedeutet, dass die meisten Redaktionen ihre Journalisten zur direkten Beobachtung des Prozessgeschehens nach Bayreuth schickten. Ausnahmen stellten in diesem Zusammenhang die *Frankfurter Rundschau*, das *Neue Deutschland* und die *Schwäbische Donau-Zeitung* dar, die mehr fremde als eigene Beiträge veröffentlichten und sich somit auf die Agenturmeldungen verließen. Bei der regionalen *Schwäbischen Donau-Zeitung* ist dieser Sachverhalt weniger relevant als bei den beiden anderen überregionalen Zeitungen, da sie in Baden-Württemberg erschien, während der Prozess in Bayern stattfand. Trotz ihres überregionalen Charakters spielt der Prozessort auch für die Berichterstattung der *Süddeutschen Zeitung* eine Rolle. Da der Sommer-Prozess

[148] Ullrich Krögers Einschätzung, dass nach der marginalen Berichterstattung des *Spiegels* über westdeutsche NS-Prozesse zwischen 1951 und 1957, 1958 die Anzahl der Prozessberichte angestiegen war, ist anhand der hier vorliegenden Ergebnisse zum Ulmer Einsatzgruppenprozess und zum Sommer-Prozess nicht nachvollziehbar. Kröger, S. 103.

in Bayern stattfand, war er hier Teil der Regionalberichterstattung. Dagegen wurde der Ulmer Einsatzgruppenprozess in Baden-Württemberg durchgeführt und fand in der *Süddeutschen Zeitung* weitaus weniger Beachtung, vor allem wurde er kaum mit eigenen Beiträgen gewürdigt.

Tabelle 4.5: Herkunft der tatsachenbetonten Textbeiträge zum Sommer-Prozess

	eigene Beiträge	fremde Beiträge	ohne Quelle	Summe
Frankfurter Allgemeine Zeitung	11	1	0	12
Frankfurter Rundschau	2	11	0	13
Süddeutsche Zeitung	14	2	0	16
Neues Deutschland	2	3	0	5
Die Welt	16	0	0	16
Bild-Zeitung	7	0	1	8
Stuttgarter Zeitung	12	1	0	13
Schwäbische Donau-Zeitung	0	10	0	10
Ulmer Nachrichten	1	0	4	5
Bayreuther Tagblatt	12	0	3	14
Fränkische Presse	10	1	5	16
Spiegel	0	0	1	1
Stern	0	0	1	1
Allgemeine Wochenzeitung	0	0	4	4
Die Zeit	0	0	0	0
Summe	87	29	19	135

Obwohl im Bayreuther Schwurgerichtssaal keine Fotoreporter zugelassen waren, wurden zum Sommer-Prozess weitaus mehr Abbildungen (s. Tabelle 4.6) veröffentlicht als zum Ulmer Einsatzgruppenprozess. Sie machten 29 % der Gesamtberichterstattung aus. Dabei handelt es sich wieder fast ausschließlich um Fotos, von denen über die Hälfte in den beiden regionalen Tageszeitungen abgedruckt waren. Diese Fotos zeigten überwiegend die einzelnen Zeugen, die gegen Sommer aussagten und weitaus seltener den Angeklagten selbst. Bei der einzigen anderen bildlichen Darstellungsform handelt es sich um eine Karikatur, die im *Neuen Deutschland* publiziert wurde.[149] Bis auf diese Ausnahme gab es auch zum Sommer-Prozess keine weitere meinungsbetonte bildliche Darstellungsform.

[149] *Neues Deutschland* vom 15. Juni 1958, S. 2.

Tabelle 4.6: Bildliche Darstellungsformen zum Sommer-Prozess

	Fotos	Zeichnungen	Karikaturen	Summe
Frankfurter Allgemeine Zeitung	0	0	0	0
Frankfurter Rundschau	4	0	0	4
Süddeutsche Zeitung	2	0	0	2
Neues Deutschland	2	0	1	3
Die Welt	1	0	0	1
Bild-Zeitung	4	0	0	4
Stuttgarter Zeitung	0	0	0	0
Schwäbische Donau-Zeitung	1	0	0	1
Ulmer Nachrichten	1	0	0	1
Bayreuther Tagblatt	15	0	0	15
Fränkische Presse	21	0	0	21
Spiegel	1	0	0	1
Stern	10	0	0	10
Allgemeine Wochenzeitung	0	0	0	0
Die Zeit	0	0	0	0
Summe	62	0	1	63

Ganz anders verhielt sich das im Fall Eisele, dem Skandal um die Flucht des ehemaligen SS-Arztes Hans Eisele, der sich unmittelbar an das Verfahren gegen Martin Sommer anschloss. Dieses Ereignis wurde von Mitte Juli bis Ende August 1958 in den untersuchten Zeitungen in 12 Karikaturen visualisiert. Dafür eignete sich der Fall Eisele besonders gut, weil thematisch nicht das Verbrechen, sondern der Justizskandal im Mittelpunkt der Presseberichterstattung stand. Dementsprechend war das Hauptmotiv der Karikaturen die Justitia, die Personifikation der Gerechtigkeit, die häufig mit den Hauptattributen Schwert und Waage visualisiert wird. In vielen bildlichen Darstellungen finden sich zudem die verbundenen Augen, was die Neutralität der Justitia symbolisiert.[150] In einer Karikatur zum Fall Eisele fehlt der Justitia, die ein Kleid in den bayerischen Landesfarben trägt, die Augenbinde und sie hält sich stattdessen die Hände vor das Gesicht. Auf ihrem Sockel steht „Jusstita“, wobei die Buchstaben der „SS“ hervorgehoben sind.[151] Auf einer anderen Darstellung mit dem Titel „Justitias verrutschte Augenbinde!“ hat ein Polizeibeamter an Stelle der römischen

[150] Zu Geschichte und Ausdrucksmitteln der bildlichen Darstellung der Justitia vgl. Kissel: Die Justitia.

[151] *Die Welt* vom 19. Juli 1958, ohne Seitenangabe.

Göttin verbundene Augen, während sich Eisele aus dem Bild entfernt.[152] Die zentrale Aussage dieser Karikaturen ist die Kritik an der deutschen Justiz, die die Ermittlungen im Fall Eisele zu lange verzögert hatte. Die verrutschte Augenbinde ist dabei ein Symbol für den Verlust der Überparteilichkeit.

Abbildung 4.4: Verlauf der Prozessberichterstattung über den Sommer-Prozess (1)

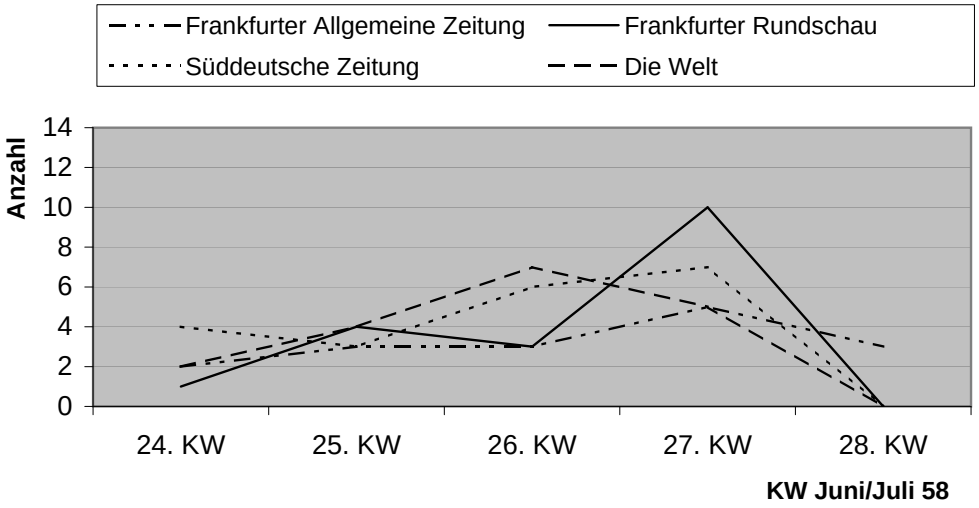

Abbildung 4.5: Verlauf der Prozessberichterstattung über den Sommer-Prozess (2)

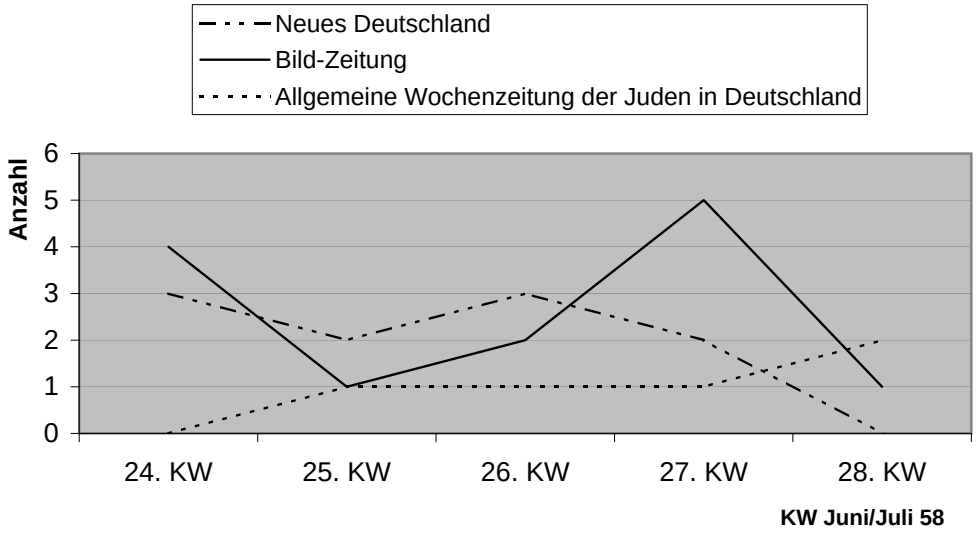

[152] *Fränkische Presse* vom 12./13. Juli 1958, S. 2.

Abbildung 4.6: Verlauf der Prozessberichterstattung über den Sommer-Prozess (3)

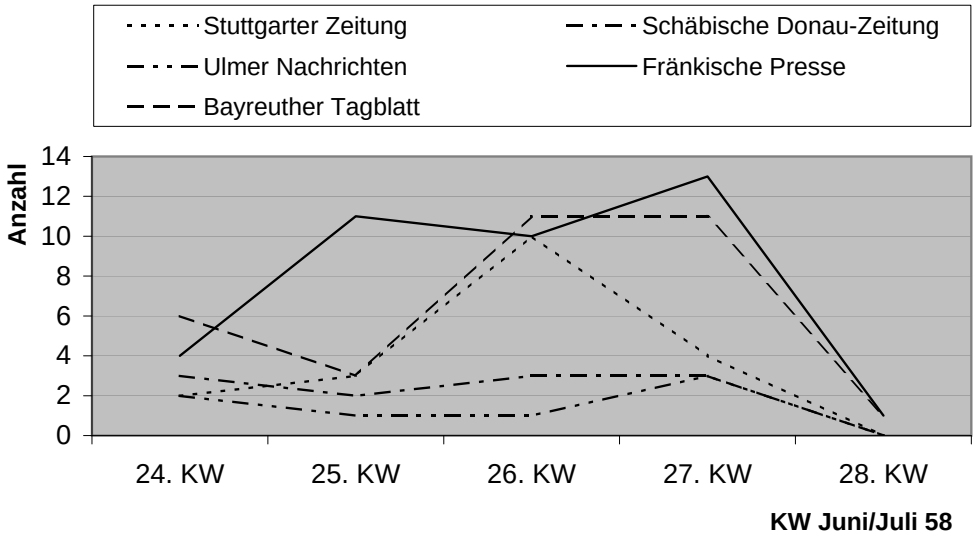

Bei der Betrachtung der Verlaufskurven der Presseberichterstattung zum Sommer-Prozess fällt noch einmal der Unterschied zwischen überregionaler und regionaler Tagespresse auf.[153] Der Verlauf der Berichterstattung in der *Fränkischen Presse* und im *Bayreuther Tagblatt* war nicht nur kontinuierlicher als der in den überregionalen Zeitungen, sondern sie waren die einzigen Zeitungen, die mehr als 10 Beiträge pro Kalenderwoche veröffentlichten. Während ein Teil der zumeist überregionalen Presse langsam in die Berichterstattung einstieg, berichteten die übrigen Zeitungen ausführlich über den Prozessauftakt, reduzierten dann aber die Anzahl der Beiträge in der kommenden Woche rapide. Der gemeinsame Höhepunkt der Berichterstattung über den Sommer-Prozess war mit wenigen Ausnahmen wieder die Urteilsverkündung.

Schließlich soll noch ein Blick auf die Anzahl der veröffentlichten Leserbriefe (s. Tabelle 4.7) geworfen werden. Da Leserbriefe häufig erst einige Wochen nach Erscheinen eines bestimmten Artikels abgedruckt werden, wurden die Zeitungen über den für die beiden NS-Prozesse festgelegten Untersuchungszeitraum hinaus nach Briefen durchgesehen. Des Weiteren wurden zum Vergleich die Zuschriften zum Fall Eisele und zur Gründung der „Zentralen Stelle“ miteinbezogen. Zu allen vier Ereignissen wurden in den untersuchten Presseorganen insgesamt 74 Leserbriefe veröffentlicht. Davon die

[153] Da der Sommer-Prozess nur einen Monat in Anspruch nahm, wurde für die Diagramme die Anzahl der Beiträge je Kalenderwoche zugrunde gelegt. Für die Zeitschriften *Spiegel* und *Stern* sowie die Wochenzeitung *Die Zeit* wurden wegen der geringen Anzahl der Beiträge keine Verlaufskurven erstellt.

meisten Zuschriften zum Sommer-Prozess (38 %) und zum Fall Eisele (36 %). Weitaus weniger Leserreaktionen waren in den Zeitungen zum Ulmer Einsatzgruppenprozess zu finden. Weniger überrascht dagegen die geringe Anzahl von Briefen zur Gründung der „Zentralen Stelle“, da über dieses Ereignis nur marginal berichtet wurde. Bei einer Beurteilung dieser Verteilung ist zu berücksichtigen, dass sich nicht rekonstruieren lässt, ob nur wenige Leser in Briefen auf die Berichterstattung reagierten oder die Zeitungen nur wenige der Zuschriften publizierten. Auffällig ist jedoch, dass die meisten Leserbriefe von den überregionalen Zeitungen veröffentlicht wurden. Der größte Anteil entfällt auf die *Süddeutsche Zeitung*, wobei auffällig viele Leserbriefe zum Fall Eisele zu finden waren. Der Grund dafür liegt darin, dass Hans Eisele in München lebte und als Kassenarzt tätig war und somit die Ereignisse um seine Flucht Teil der Lokalberichterstattung waren.

Tabelle 4.7: Anzahl der veröffentlichten Leserbriefe zum Ulmer Einsatzgruppenprozess, Sommer-Prozess, Fall Eisele und der Gründung der „Zentralen Stelle“

	Ulmer Prozess	Sommer-Prozess	Fall Eisele	Zentrale Stelle	Summe
Frankfurter Allgemeine Zeitung	3	2	5	0	10
Frankfurter Rundschau	7	4	3	1	15
Süddeutsche Zeitung	1	2	14	0	17
Neues Deutschland	0	0	0	0	0
Die Welt	1	2	1	0	4
Bild-Zeitung	0	6	0	0	6
Stuttgarter Zeitung	1	2	2	3	8
Schwäbische Donau-Zeitung	1	0	0	0	1
Ulmer Nachrichten	0	0	0	0	0
Bayreuther Tagblatt	0	1	0	0	2
Fränkische Presse	0	3	1	0	4
Spiegel	0	0	0	0	0
Stern	0	6	1	0	7
Allgemeine Wochenzeitung	0	0	0	0	0
Die Zeit	0	0	0	1	1
Summe	14	28	27	5	74

Auf der Grundlage der quantitativen Ergebnisse ist die alleinige Bedeutung des Ulmer Einsatzgruppernprozesses für die Sensibilisierung der deutschen Öffentlichkeit für die strafrechtliche Aufarbeitung der NS-Verbrechen am Ende der fünfziger Jahre zu relativieren, denn das Medieninteresse am Sommer-Prozess war mindestens

ebenso groß.[154] Zweifellos hat der Ulmer Einsatzgruppenprozess die Dimension der Einsatzgruppenverbrechen und den Tatbeitrag der mobilen Einheiten zur „Endlösung der Judenfrage“ ins öffentliche Bewusstsein geholt. Allerdings ist die Bedeutung des Verfahrens eng mit dem konkreten Verbrechenskomplex verknüpft. Trotz der unbestritten herausragenden Rolle des Ulmer Prozesses für die Geschichte der strafrechtlichen Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen ist sein Nimbus als Schlüsselereignis für den Wandlungsprozess im Umgang der westdeutschen Gesellschaft mit dem nationalsozialistischen Erbe nicht gerechtfertigt.

4.3 Die Presseberichterstattung über den Ulmer Einsatzgruppenprozess

4.3.1 „Bestien in Menschengestalt“[155]

Es wurde bereits festgestellt, dass in der Prozessberichterstattung zum Ulmer Einsatzgruppenprozess keine konkreten Thematisierungsschwerpunkte auszumachen sind, wie das beim Nürnberger Prozess der Fall war. Zwar konzentrierten sich die Pressevertreter auf die detaillierte Schilderung der im Verfahren aufgedeckten Verbrechen im deutsch-litauischen Grenzgebiet, aber eine kritische Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen und ideologischen Voraussetzungen des Holocausts fand nicht statt. Obwohl der Völkermord an den Juden Gegenstand des Ulmer Prozesses war, hat dieser keine öffentliche Debatte über die historischen Zusammenhänge ausgelöst. Auch die Frage nach der deutschen Kollektivschuld, die 1945/46 in Zusammenhang mit dem Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher in der Presse intensiv besprochen wurde, hatte in der Prozessberichterstattung von 1958 keine Relevanz.

Das Medieninteresse richtete sich dagegen wie bei jedem Gerichtsverfahren in erster Linie auf die Angeklagten. In dieser Hinsicht unterschied sich die Prozessberichterstattung über den Ulmer Einsatzgruppenprozess weder von der über den Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher noch von der über den Sommer-Prozess. Dennoch waren die Ulmer Angeklagten weniger prominent als die Hauptkriegsverbrecher, die 1945/46 in Nürnberg auf der Anklagebank gesessen hatten und deren Namen weltweit bekannt waren. Somit rief der Auftritt der ehemaligen Einsatzgruppen-Mitglieder vor Gericht eine weniger sensationelle und erwartungsvolle

154 Vgl. auch Fröhlich, S. 221ff.

155 Aigner, Siegfried: Massenmord vor dem Schwurgericht. In: *Ulmer Nachrichten* vom 25. April 1958, S. 13.

Atmosphäre hervor. Die Angeklagten wurden von den Pressevertretern trotzdem aufmerksam beobachtet, ihr Verhalten vor Gericht und ihre Reaktion auf bestimmte Verfahrensabschnitte beschrieben. Sie wurden zwar charakterisiert, aber es wurde wie schon beim Nürnberger Prozess kein sozialpsychologisches Täterbild entworfen. Es wurden weder die biographisch-mentalen noch die politisch-ideologischen Gründe für die Bereitschaft der einzelnen Mitglieder des Einsatzkommandos, sich an der Ermordung der litauischen Juden überwiegend widerspruchslos zu beteiligen, hinterfragt. In Ansätzen diskutierten einige Journalisten lediglich die Problematik des Befehlsgehorsams, auf den sich die Angeklagten beriefen, der jedoch als Entlastungsargument vom Ulmer Schwurgericht zurückgewiesen worden war. Von daher widmen sich keine Kommentare oder Leitartikel dem Thema der NS-Täter, sondern die Beschreibung der Verantwortlichen des ehemaligen „Einsatzkommandos Tilsit“ fließt vereinzelt in die allgemeine Prozessberichterstattung ein, bleibt stichpunktartig und ist besonders häufig in den beiden regionalen Tageszeitungen zu finden. In Anlehnung an die Nürnberger Prozessberichterstattung wurde dem Leser so wiederum die Distanzierung von den Tätern erlaubt, statt das Verständnis für die Funktionsweise des nationalsozialistischen Unrechtsstaates zu fördern.

Zu Beginn des Prozesses stand vor allem der Angeklagte Bernhard Fischer-Schweder im Scheinwerferlicht der Medien, was mit seiner zentralen Rolle bei der Initiierung des Verfahrens zusammenhing. Aus diesem Grund wurde er von den meisten Zeitungen zunächst als Hauptangeklagter identifiziert,[156] verlor diese Position jedoch schon bald mit fortschreitendem Verhandlungsverlauf, als die Dimension der Einsatzgruppenverbrechen im deutsch-litauischen Grenzgebiet offensichtlich wurde.[157] So nannten

[156] Dabei fällt auf, dass die meisten Beiträge, in denen Fischer-Schweder als Hauptangeklagter bezeichnet wurde, vom 29. bzw. 30. April stammen. Zudem waren die Hauptquellen dieser Artikel verschiedene Nachrichtenagenturen, so dass davon auszugehen ist, dass in diesen Fällen nicht die Prozessbeobachter selbst Urheber dieses Attributs waren. Die Anklage lautet auf fünftausendfachen Mord. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 29. April 1958, S. 16; (Bildunterschrift) In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 30. April 1958, S. 5; Massenexekutionen in Litauen vor Gericht. In: *Frankfurter Rundschau* vom 29. April 1958, S. 12; St.: Angeklagte sprechen von Notstand. In: *Die Welt* vom 15./16. Mai 1958, S. 5; bm.: Prozeß gegen ‚Kommando Tilsit‘. In: *Bild-Zeitung* vom 29. April 1958, S. 2; Beginn des Ulmer Mordprozesses. In: *Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland* vom 2. Mai 1958, S. 2; (Bildungerschrift) In: *Schwäbische Donau Zeitung* vom 29. April 1958, S. 1. Selbst die beiden bayerischen Regionalzeitungen kennzeichneten Fischer-Schweder als Haupangeklagten. (Bildunterschrift) In: *Fränkische Presse* vom 30. April 1958, S. 4 und (Bildunterschrift) In: *Bayreuther Tagblatt* vom 30. April 1958, S. 3. Siehe auch Fröhlich, S. 219.

[157] So hieß es in der *Frankfurter Allgemeine Zeitung* im Mai nur noch, dass Fischer-Schweder „ursprünglich als Schlüsselfigur dieses Prozesses galt.“ Fischer-Schweder kritisiert das Gericht. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 8. Mai 1958, S. 5.

zum Prozessauftakt nur wenige Presseorgane die Namen aller zehn Angeklagten,[158] sondern nur Bernhard Fischer-Schweder oder etwas später dann neben diesem noch Hans-Joachim Böhme und Werner Hersmann als Hauptangeklagte,[159] d. h. die drei ehemaligen Angehörigen des „Einsatzkommandos Tilsit", die sich als Mittäter zu verantworten hatten. Dementsprechend betitelten die *Ulmer Nachrichten* und die *Süddeutsche Zeitung* das Verfahren zu Beginn sogar als „Fischer-Schweder-Prozeß".[160] Beide Tageszeitungen apostrophierten Bernhard Fischer-Schweder alternativ auch als „Angeklagten Nummer eins".[161]

Insgesamt hinterließ der ehemalige Polizeichef von Memel, Fischer-Schweder, bei den Pressevertretern den schlechtesten Eindruck. Ein Grund war die arrogante Sorglosigkeit, mit der er durch sein Beharren auf eine Wiedereinstellung in den Kriminaldienst die Ermittlungen zu den 1941 im deutsch-litauischen Grenzgebiet begangenen Einsatzgruppenverbrechen initiiert hatte. Des Weiteren wirkte sich sein in den Verhandlungen aufgedecktes eigenmächtiges Auftreten an einigen Exekutionsstätten auf die negative Beurteilung durch die Medienöffentlichkeit aus. So stellte das Gericht zu seinem Verhalten am Tatort Garsden fest: „Er führte sich an der Erschießungsstätte so auf, daß er bei den Anwesenden den Eindruck erweckte, als ob er der Leiter der Exekution sei."[162] Bei Fischer-Schweder gingen also persönlicher Ehrgeiz und die Bereitschaft zur Beteiligung am Massenmord Hand in Hand.[163] Hinzu kam sein anmaßendes Auftreten

158 Eine Ausnahme stellte die Berichterstattung der *Stuttgarter Zeitung* dar, in der zu Prozessbeginn alle Angeklagten namentlich aufgelistet wurden. iu.: „Einsatzkommando Tilsit" vor Gericht. In: *Stuttgarter Zeitung* vom 29. April 1958, S. 2. Fischer-Schweder wurde nicht als Hauptangeklagter charakterisiert, sondern Böhme und Hersmann in der nächsten Ausgabe als die Angeklagten bezeichnet, „die schon auf Grund ihrer führenden Positionen am schwersten belastet zu sein scheinen." iu.: Der SD als „Meinungsforschungsinstitut". In: *Stuttgarter Zeitung* vom 30. April 1958, S. 4. Die *Ulmer Nachrichten* stuften im Mai sogar Böhme als einzigen Hauptangeklagten ein. ai.: Statt Reue hat er nur ein Lachen übrig. In: *Ulmer Nachrichten* vom 14. Mai 1958, S. 4.

159 Lauser, Heinz: Betrunken aus dem „Einsatz" zurück. In: *Frankfurter Rundschau* vom 19. Juni 1958, S. 3 und Vernichtung aller „potentiellen Gegner". In: *Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland* vom 9. Mai 1958, S. 2.

160 Aigner, Siegfried: Massenmord vor dem Schwurgericht. In: *Ulmer Nachrichten* vom 25. April 1958, S. 13 und Die Opfer mußten ihr eigenes Grab ausheben. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 2. Mai 1958, S. 24. Selbst Alfred Streim sprach in einem Aufsatz aus dem Jahr 1972 noch vom „*Fischer-Schweder*-Verfahren". Streim, Alfred: Zum Beispiel: Die Verbrechen der Einsatzgruppen in der Sowjetunion. In: Rückerl (Hrsg.): NS-Prozesse, S. 84. (Hervorhebung im Original)

161 ai.: Sie sollten ihren Enkeln „die Arbeit abnehmen". In: *Ulmer Nachrichten* vom 8. Mai 1958, S. 3 und Wehner, Wolfgang: Nach den Genickschüssen tranken sie Schnaps. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 9. Mai 1958, S. 3.

162 Dam/Giordano (Hrsg.): KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten. Bd. 2, S. 107.

163 Zum Täterbild in Zusammenhang mit Einsatzgruppenverbrechen am Beispiel Otto Ohlendorfs vgl. Weber, Jason: Normalität und Massenmord. Das Beispiel des Einsatzgruppenleiters Otto Ohlendorf. In: Perels/Pohl (Hrsg.), S. 41-68.

vor Gericht, das neben seinem Geltungsdrang in die Urteilsbegründung zu seinen Ungunsten einfloss.[164] In dieses Bild vom Angeklagten Fischer-Schweder fügt sich auch sein Verhalten in der Untersuchungshaft ein, wo er sich gegenüber seinen Aufsehern autoritär verhielt und sie so sehr beschimpfte, dass einer von ihnen Ende April Strafanzeige erstattete.[165] Des Weiteren geht aus dem Schriftwechsel des Angeklagten mit seiner Familie und Bekannten während der Untersuchungshaft hervor, dass er kein Schuldbewusstsein hatte. Vielmehr zeugten seine Briefe, die kontrolliert wurden, von einer Verharmlosung des eigenen Tatbeitrags und der festen Überzeugung, nur Befehlen gehorcht zu haben.[166]

Der Pressevertreter der *Süddeutschen Zeitung* beobachtete, wie Fischer-Schweder während der Aussage seines Mitangeklagten Böhme über die Exekutionen in dem litauischen Ort Krottingen „grimassenschneidend und lächelnd in den Zuschauerraum winkend“ auf der Anklagebank saß. Seine knappe Beurteilung des Angeklagten, der wie einige der Hauptkriegsverbrecher in Nürnberg eine dunkle Brille im Gerichtssaal trug, lautete: „Er ist der arroganteste unter den ehemaligen Gestapo- und SD-Führern.“[167] Obwohl die von Zeugen bestätigten Alkoholprobleme Fischer-Schweders für ein Täterprofil nicht unwesentlich sind, wurden sie in dem Beitrag lediglich erwähnt, jedoch nicht mit seinem Tatbeitrag in Verbindung gebracht. Ironisch reagierte dagegen der Rechtsexperte und Journalist Ernst Müller-Meiningen auf die Aussage des „Gestapo-Häuptling[s]“, er habe immer erst nach Feierabend getrunken: „Er schaffte es als korrekter Teutone ohne Alkohol Hunderte von wehrlosen Menschen abzuschlachten.“[168] Die Haltung Fischer-Schweders mache vor allem eine „kaum fassbare Unmenschlichkeit“ deutlich. Außer diesem Kommentar bezog sich nur noch Heinz Lauser auf das Thema Alkohol und Massenexekutionen, zumindest in der Schlagzeile der *Frankfurter Rundschau*. Er beließ es im Wesentlichen bei der Feststellung, dass das Motto des „Einsatzkommandos Tilsit“ „Dienst gleich Schnaps“ gewesen sei.[169] Insgesamt reagierte

164 Dam/Giordano (Hrsg.): KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten. Bd. 2, S. 492.

165 Strafmeldung gegen den Untersuchungsgefangenen Fischer-Schweder durch den Aufseher Ried vom 30. April 1958. StAL, EL 322, Staatsanwaltschaft beim Landgericht Ulm, Nr. 32518 Az.: Ks 2/57, Ordner 16, Blatt 4392.

166 Brief von Fischer-Schweder vom 8. November 1956. StAL, EL 322, Staatsanwaltschaft beim Landgericht Ulm, Nr. 32518 Az.: Ks 2/57, Ordner 4, Blatt 1012/1012a und Brief von Fischer-Schweder vom 26. Juni 1957. Ebd., Ordner14, Blatt 3501b.

167 Wehner, Wolfgang: Nach den Genickschüssen tranken sie Schnaps. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 9. Mai 1958, S. 3.

168 M.-M.jr.: ...dann trink und lach. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 10./11. Mai 1958, S. 3.

169 Lauser, Heinz: Betrunken aus dem „Einsatz“ zurück. In: *Frankfurter Rundschau* vom 19. Juni 1958, S. 3.

die Presse zwar mit Empörung auf die Alkoholexzesse, die während oder nach den Hinrichtungen üblich waren,[170] analysierte diese Verhalten aber nicht weiter. Das Attribut des Alkoholkonsums fügte sich in das von der Presse gezeichnete negative Gesamtbild der Angeklagten als kritiklose Befehlsempfänger kommentarlos ein.

Besonders intensiv beobachtete der Pressevertreter der *Ulmer Nachrichten* das Auftreten des vermeintlichen Hauptangeklagten Bernhard Fischer-Schweder im Ulmer Gerichtssaal. Grund dafür war der regional Bezug, denn die Tageszeitung hatte bereits 1955 über die Klage des Angeklagten gegen seine Entlassung als Leiter des Flüchtlingslagers Ulm-Wilhelmsburg berichtet.[171] Keine andere Zeitung hat so lange vom „Fischer-Schweder-Prozeß“ gesprochen, obwohl ihrem Journalisten, Siegfried Aigner, schon vor Prozessbeginn bewusst war, dass der ehemalige Polizeidirektor von Memel nicht der Hauptverantwortliche für die Verbrechen des „Einsatzkommandos Tilsit“ war. Aigner schrieb am 25. April 1958 über die Rolle Fischer-Schweders in dem Ulmer Verfahren:

> Wenn dieser Prozeß auch seinen Namen trägt, wenn auch der sogenannte Hauptangeklagte als „Rabauke“ allgemein verschrien war, so soll er doch nicht, wie von Unterrichteten erklärt wird, der Angeklagte sein, der am meisten auf dem „Kerbholz“ hat. Wenn dieser unrühmliche Prozeß den unrühmlichen Namen „Fischer-Schweder“ trägt, dann nur deshalb, weil dieser ehemalige Memeler Polizeichef in einer weinseligen Laune glaubte, der jetzige Rechtsstaat sei so „schlampig“ aufgebaut, wie es ihm seine ehemaligen „Brötchengeber“ eingeimpft hatten.[172]

Weiter hob Aigner die geringe Bildung des Angeklagten hervor, der ein „150prozentiger Nationalsozialist gewesen“ und noch als Leiter des Flüchtlingslagers Ulm-Wilhelmsburg „im typischen ‚Gestapo-Stil‘ aufgetreten sei“. Diese Wahrnehmung des vermeintlichen Hauptangeklagten durch die Medienöffentlichkeit änderte sich auch nach Verhandlungsbeginn nicht.

Die anderen neun Angeklagten hinterließen bei Aigner schon aufgrund der Ergebnisse der Voruntersuchung einen ähnlich negativen Eindruck. Zudem nahm er die Bedeutung, die das Argument vom verbrecherischen Befehl vor Gericht spielen sollte, vorweg:

---

170 Der Genuss von Alkohol war bei Massenerschießungen üblich, um die psychischen Strapazen erträglich zu machen. Wette, Wolfram: SS-Standartenführer Karl Jäger. Kommandeur der Sicherheitspolizei (KdS) in Kaunas. In: Bartusevičius/Tauber/Wette (Hrsg.), S. 85.

171 SS-Oberführer wieder „aufgetaucht“. In: *Ulmer Nachrichten* vom 25. Mai 1955, S. 9.

172 Aigner, Siegfried: Massenmord vor dem Schwurgericht. In: *Ulmer Nachrichten* vom 25. April 1958, S. 13f.

> Muß man sie [die Angeklagten, H.K.] nicht Bestien in Menschengestalt nennen, die einem Führerbefehl Folge leisteten, der selbst für den dümmsten Lakaien als verbrecherisch erschien? Sie wollten, so argumentieren sie heute, auf „höheren Befehl" gehandelt haben. Obwohl andere Gestapo- und SD-Leute es kategorisch abgelehnt haben, in so bestialischer Art und Weise Menschen umzubringen. Und obwohl nachgewiesen ist, daß andere, die den Führerbefehl verweigerten, ungeschoren davonkamen.[173]

Im Unterschied zur Presseberichterstattung über den Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher 1945/46 wurden hier zwar keine Metaphern zur Charakterisierung der Angeklagten verwandt, aber sie wurden als „Bestien in Menschengestalt" stigmatisiert. Die Wirkung, nämlich eine Abgrenzung von den Tätern, ist dieselbe. Diese Distanzierung durch eine „Dämonisierung" des NS-Regimes war für das erste Nachkriegsjahrzehnt typisch.[174] Aigner distanzierte sich jedoch nicht nur, indem er die Unmenschlichkeit der Täter verdeutlichte, sondern indem er ihren blinden Befehlsgehorsam an den Pranger stellte. Hatte der Gegensatz zwischen dem Erscheinungsbild der Hauptkriegsverbrecher und den ihnen zur Last gelegten Taten eine Entmythologisierung der ehemaligen NS-Führung durch die Presseberichterstattung zur Folge, spielte das 1958 keine Rolle. Vielmehr zeichneten die Prozessberichte jetzt ein Bild von den Tätern, das äquivalent zu ihren Verbrechen war. Weder in der Presse noch in der Urteilsbegründung wurden die Angeklagten als „gebrochene Männer",[175] also Durchschnittsmenschen beschrieben, sondern als kalte Henker.[176] „Gefühlskälte" attestierte so z. B. die *Schwäbische Donau-Zeitung* dem ehemaligen Leiter der Staatspolizeistelle Tilsit Hans-Joachim Böhme.[177]

Die Distanzierung von den Angeklagten wurde von den *Ulmer Nachrichten* schließlich zu einer Entlastung der deutschen Bevölkerung hochstilisiert. So konstatierte die Redaktion am Ende des Prozesses:

---

173 Ebd.

174 Reichel, Peter: Zwischen Dämonisierung und Verharmlosung: Das NS-Bild und seine politische Funktion in den 50er Jahren. Eine Skizze. In: Schildt/Sywottek (Hrsg.), S. 687.

175 So der amerikanische Hauptankläger Robert H. Jackson in seiner Eröffnungsrede über die Nürnberger Angeklagten. Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof. Bd. 2, S. 115.

176 Das Wort vom „Bild des kalten Henkers" prägte der Vorsitzende des Ulmer Schwurgerichts Wetzel in der Urteilsverkündung. ma.: „Das Bild des kalten Henkers" In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 30. August 1958, S. 18.

177 lr.: „Staatssicherheit geht vor Rechtssicherheit". In: *Schwäbische Donau-Zeitung* vom 22. Mai 1958, S. 12 sowie lr.: Endlich kam die Wahrheit an den Tag. In: *Schwäbische Donau-Zeitung* vom 11. Juli 1958, S. 9.

> Dem Gericht war es möglich, eine Trennungslinie zwischen dem deutschen Volk in seiner Gesamtheit und jenen Außenseitern zu ziehen, denen die Ulmer Angeklagten zuzurechnen sind, nämlich zwischen den Anständigen und denen, die das Unrecht um des eigenen Vorteils willen oder aus Feigheit förderten.[178]

Damit bezog sich der Verfasser dieser Zeilen auf die allgemeinen Strafzumessungsgründe in der Urteilsbegründung, wo den Deutschen zwar das Wissen um und eine Beteiligung an den NS-Verbrechen abgesprochen, aber ein allgemeines Versagen aufgrund der kontinuierlichen Unterstützung des NS-Regimes unterstellt wurde.[179] In den *Ulmer Nachrichten* wurde dieser Abschnitt jedoch als Freispruch der Allgemeinbevölkerung interpretiert, die Verstrickung breiter Kreise der deutschen Gesellschaft in das nationalsozialistische Terrorsystem verleugnet und den Ulmer Angeklagten im Gegensatz dazu der Status von Einzeltätern zuerkannt.[180]

Im Widerspruch zur Stigmatisierung der Angeklagten als „Bestien“ nahm Heinz Lauser sie als „mehr oder weniger harmlos aussehende Männer von betont bürgerlichem Habitus“ wahr.[181] Damit griff er die Charakterisierung als Durchschnittsmenschen aus der Nürnberger Prozessberichterstattung auf. Den Tatbeitrag des mobilen Einsatzkommandos zur Vernichtung der europäischen Juden bezeichnete er als „organisierten Verwaltungs-Massenmord“ im Dienste des Reichssicherheitshauptamtes. Diese verharmlosende Formulierung stand in völligem Gegensatz zu dem „Bild des Grauens und Entsetzens“, das die detaillierte Beschreibung der Verbrechen im Gerichtssaal bei ihm hinterließ, denn die ehemaligen Angehörigen des „Einsatzkommandos Tilsit“ waren alles andere als unpolitische Schreibtischtäter. Lauser skizzierte in seinem Beitrag die vor Gericht zur Sprache gebrachten Exekutionen von jüdischen Frauen und Kindern, die von Böhme und Hersmann besonders hartnäckig bestritten worden waren. Dabei schilderte er die Grausamkeit dieser Szenen in einem besonders schonungslosen Tonfall und kennzeichnete beispielsweise das brutale Vorgehen gegen die Kinder als „viehische[...] Abschlachtungen“, die „wohl aus einem sadistischen Prinzip heraus“ erfolgt seien.[182] Am Ende seines Beitrags stellte Lauser, bezogen auf den Verantwortlichen Böhme, die Frage:

---

178 Mord-Gehilfen. In: *Ulmer Nachrichten* vom 30. August 1958, S. 1.

179 Dam/Giordano (Hrsg.): KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten. Bd. 2, S. 486.

180 Claudia Fröhlich konstatiert für die öffentliche Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus in den fünfziger Jahren generell das vorherrschende „Bild von der Realität und Geschichte des NS-Unrechts als grausame Tat einzelner Exzeßtäter“. Fröhlich, S. 221.

181 Lauser, Heinz: Betrunken aus dem „Einsatz“ zurück. In: *Frankfurter Rundschau* vom 19. Juni 1958, S. 3.

182 Ebd.

„Was ist das für ein Mensch?“ Eine Antwort darauf, ob die Einsatzgruppenmitglieder nun „ganz normale Männer“[183] oder sadistische Gewalttäter waren, überließ er jedoch dem Ulmer Schwurgericht.

Bezeichnenderweise war es dagegen das SED-Organ *Neues Deutschland*, in dem die Ulmer Angeklagten ebenfalls als Bestien stigmatisiert wurden. Damit knüpfte die Tageszeitung direkt an ihre Berichterstattung über den Nürnberger Prozess an, in der sich die Redaktion von den Hauptkriegsverbrechern als gewöhnlichen Kriminellen distanziert hatte. Bereits in der Ausgabe vom 7. Mai wurden die Verantwortlichen für die Massenexekutionen im deutsch-litauischen Grenzgebiet als „SS- und Gestapo-Bestien“ bezeichnet,[184] was sich in der weiteren Berichterstattung monoton fortsetzte, teilweise lediglich durch die Begriffe „SS-Mörder“ oder „SS-Henker“ ersetzt wurde.[185] Weiter konstatierte der Verfasser des kurzen Artikel, dass es sich bei allen Angeklagten um „eingefleischte und unverbesserliche Faschisten“ handle.[186] Anders als 1945/46 fand die Abgrenzung von den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen jetzt auch über den Faschismus-Begriff statt. Der so inszenierte Gegensatz zwischen den „faschistischen Verbrecher[n]“[187] auf der einen Seite und der antifaschistischen Staatsideologie der DDR auf der anderen war für den Leser offensichtlich und bedurfte keiner weiteren Argumentation.

Während Bernhard Fischer-Schweder zu Prozessbeginn in der westdeutschen Presse als Hauptangeklagter charakterisiert wurde, übernahm nach Ansicht des *Neuen Deutschland* keiner der Angeklagten diese Funktion.[188] Denn hier vertrat Arne Rehahn[189] den Standpunkt, dass der eigentliche Hauptangeklagte im Ulmer Gerichtssaal fehle.[190] Als solchen identifizierte er stattdessen Dr. Otto Bräutigam, der Leiter der Abteilung „Allgemeine Politik“ des 1941 gegründeten Reichsministeriums für die

[183] So der Titel von Christopher R. Brownings grundlegender Studie zur Täterforschung am Beispiel des Reserve-Polizeibataillons 101. Vgl. Browning: Ganz normale Männer.

[184] Grausige Mordtaten aufgedeckt. In: *Neues Deutschland* vom 7. Mai 1958, S. 2.

[185] Rehahn, Arne: Der Hauptangeklagte fehlt. In: *Neues Deutschland* vom 24. Mai 1958, S. 2 und SS soll rehabilitiert werden. In: *Neues Deutschland* vom 25. Juni 1958, S. 2.

[186] Grausige Mordtaten aufgedeckt. In: *Neues Deutschland* vom 7. Mai 1958, S. 2.

[187] Milde Urteile gegen SS-Mörder. In: *Neues Deutschland* vom 31. August 1958, S. 2.

[188] Eine Ausnahme bildete die Ausgabe vom 7. Mai, in der Fischer-Schweder, Böhme und Hersmann noch gemeinsam als Hauptangeklagte bezeichnet wurden. Grausige Mordtaten aufgedeckt. In: *Neues Deutschland* vom 7. Mai 1958, S. 2.

[189] Arne Rehahn (1924-1975) war Journalist und nach 1945 zunächst beim Nordwestdeutschen Rundfunk tätig. Er trat dann jedoch der KPD/SED bei und verlegte seinen Wohnsitz in die SBZ, wo er von 1949-1953 Redakteur und später zweiter stellvertretender Chefredakteur beim *Neuen Deutschland* war. Zudem war er in dieser Zeit Leiter der politisch-ideologischen Redaktion dieser Tageszeitung.

[190] Rehahn, Arne: Der Hauptangeklagte fehlt. In: *Neues Deutschland* vom 24. Mai 1958, S. 2.

besetzten Ostgebiete gewesen war.[191] Diese Behörde war für die Zivilverwaltung der nach dem Überfall auf die Sowjetunion besetzten Gebiete zuständig gewesen und hatte der Leitung von Alfred Rosenberg unterstanden. Um die Verantwortung Bräutigams für die Ermordung der litauischen Juden nachzuweisen, zitierte der investigative Artikel sowohl aus Dokumenten, die im Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vorgelegt worden waren,[192] als auch aus dem Tagebuch des Diplomaten, das 1956 in der DDR veröffentlicht worden war.[193] Bräutigam, der nicht zu den vorgeladenen Zeugen des Ulmer Einsatzgruppenprozesses gehörte und dessen Name vor Gericht auch nicht erwähnt wurde,[194] soll laut Rehahn den Einsatzkommandos in Litauen den Exekutionsbefehl erteilt haben. Seine Belege dafür sind aber nicht eindeutig. Zweifellos zeigen sie, dass Otto Bräutigam über die Maßnahmen gegen die jüdische Zivilbevölkerung auf dem Boden der besetzten Ostgebiete informiert gewesen war, ein direkter Einfluss auf die Durchführung der Exekutionen durch das „Einsatzkommando Tilsit“ bleibt jedoch fraglich.[195] Verknüpft wurde die Anklage des ehemaligen Mitglieds des so genannten Ostministeriums durch das SED-Organ mit einer erneuten Kampagne gegen die personellen Kontinuitäten in der Bundesrepublik. Denn Bräutigam trat 1953 wieder in den Dienst des Auswärtigen Amtes ein, wo er bereits vor seiner Mitarbeit beim Ostministerium tätig gewesen war. Ab 1958 war er dann Generalkonsul der Bundesrepublik in Hongkong,[196] ein Posten, mit dem ihn die Regierung Adenauer nach

191 Zum Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete vgl. Zellhuber: „Unsere Verwaltung treibt einer Katastrophe zu...“.

192 Der Wortlaut der von Rehahn verwendeten Zitate ist mit denen der Nürnberger Protokolle identisch. Vgl. Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof. Bd. 11, S. 609ff.

193 In seiner Autobiographie von 1968 bezeichnete Bräutigam die Veröffentlichung als „Denunziation der Ostzone“ und wies alle Verantwortung in Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Judenverfolgung zurück. Eine leicht gekürzte Version seines Tagebuchs wurde 1987 auch in der Bundesrepublik veröffentlicht. Bräutigam, S. 247 und Aus dem Kriegstagebuch des Diplomaten Otto Bräutigam. Eingeleitet und kommentiert von H. D. Heilmann. In: Aly u. a.: Biedermann und Schreibtischtäter, S. 131-164.

194 Bereits 1946 versuchte Alfred Thoma, der Verteidiger Rosenbergs, Otto Bräutigam als Zeugen vor den Internationalen Militärgerichtshof zu laden, was aber als für den Tatbestand bedeutungslos abgelehnt wurde. Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof. Bd. 8, S. 567.

195 So befindet sich der in einem der Zitate aus einem Brief des Leiters der Hauptabteilung I des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete, Georg Leibbrandt, erwähnte Tatort Libau in Lettland, wo zwar die Einsatzgruppe A, nicht aber das Einsatzkommando Tilsit tätig war.

196 1950 war ein Ermittlungsverfahren gegen Otto Bräutigam wegen mehrfachen Mordverdachts nach einigen Monaten wieder eingestellt worden. Im Auswärtigen Amt wurde er bezeichnenderweise 1954 Leiter der Ostabteilung, allerdings 1956/57 wegen seiner nicht geklärten Rolle im Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete beurlaubt. Vgl. Zellhuber, S. 110, Anm. 466.

Rehahns Ansicht aus dem Fokus der Öffentlichkeit bringen wollte. Am Ende seines Beitrags fasste der ostdeutsche Journalist seine Argumentation wie folgt zusammen:

> Das deutsche Volk aber, die europäische Öffentlichkeit kann und darf sich nicht damit zufriedengeben, daß Bräutigams Platz auf der Ulmer Anklagebank freibleibt. Er ist der Häuptling jener zehn Verbrecher, über deren besonders abscheuliche Untaten sogar die abgebrühten Berichterstatter westlicher Zeitungen entsetzt sind. Er gehört wie sie für alle Zeiten hinter Gitter! Kein ehrlicher anständiger Mensch, welcher Weltanschauung auch immer, kann ruhig bleiben, solange die Gefahr besteht, daß solche Massenmörder eines Tages mit einer atomar ausgerüsteten Bundeswehr erneut „Ostpolitik“ zu machen versuchen.[197]

Hiermit stellte Rehahn die Kritik an der westdeutschen Nachlässigkeit im strafrechtlichen Umgang mit NS-Tätern in einen aktuellen politischen Zusammenhang: der Debatte um die Atombewaffnung der Bundesrepublik am Ende der fünfziger Jahre.[198] Anders als die Kampagne gegen den Staatssekretär im Bonner Kanzleramt, Hans Globke, 1960 fielen die Anschuldigungen gegen Otto Bräutigam im Zuge des Ulmer Einsatzgruppenprozesses nicht auf fruchtbaren Boden, denn sie erlangten keine internationale Aufmerksamkeit. Die Ähnlichkeiten in der Argumentation sind jedoch frappierend.[199]

Eine umfassende Auseinandersetzung mit der Schuldfrage oder eine Analyse individueller Schuldmomente fand in der Prozssesberichterstattung zum Ulmer Einsatzgruppenprozess nicht statt. Dabei wurde die individuelle Verantwortung der ehemaligen Mitglieder der mobilen Einheit für die Verbrechen im deutsch-litauischen Grenzgebiet nicht in Zweifel gezogen. Im Gegenteil, die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen erschien den Prozessbeobachtern mehr als fraglich. Sie entlarvten das systematische Leugnen von Verantwortung und die Simulation eines schlechten Erinnerungsvermögens als zentrale Entlastungsversuche. Diese Strategie der Angeklagten demaskierte die Presseberichterstattung in Schlagzeilen wie „‚Herrenmenschen‘ schlägt noch kein Gewissen“[200],

197 Rehahn, Arne: Der Hauptangeklagte fehlt. In: *Neues Deutschland* vom 24. Mai 1958, S. 2.

198 Zur Auseinandersetzung um die Aufrüstung mit Atomwaffen vgl. Bald: Die Atombewaffnung der Bundeswehr.

199 Wie die Verknüpfung der Anschuldigungen gegen Otto Bräutigam mit dem Ulmer Einsatzgruppenprozess stand auch der Fall Globke mit einem NS-Prozess in Verbindung, dem Eichmann-Prozess in Jerusalem. Ziel beider Propagandafeldzüge war es, die Kontinuität zwischen NS-Verbrechen und Bonner-Staat aufzuzeigen. Vgl. Lemke: Kampagnen gegen Bonn, S. 162ff.

200 Aigner, Siegfried: „Herrenmenschen“ schlägt noch kein Gewissen. In: *Ulmer Nachrichten* vom 7. Juni 1958, S. 9.

„Keiner will geschossen haben“[201] oder „Der Expolizeichef streitet ab“.[202] Besonders offensichtlich war der Gegensatz zwischen den fehlenden moralischen Skrupeln auf der Anklagebank und den erschütternden, detaillierten Aussagen über den Ablauf der Erschießungsaktionen. Siegfried Aigner beobachtete folgende Reaktion der Verantwortlichen: „Aber die Gestapo-Schergen auf der Anklagebank verziehen keine Miene. Kaltschnäuzig, arrogant, zynisch und frech! [...] Keine Spur von Reue. Kein Zeichen des Mitleids gegenüber ihren bestialisch ermordeten Opfern. Mitleid beanspruchen sie heute nur für sich.“[203]

Dieses Verhalten war bereits im Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher eklatant geworden. Da jedoch in Ulm keine zentralen Persönlichkeiten der NS-Führung auf der Anklagebank saßen, sondern die Ebene der Befehlsempfänger, war die Verteidigungslinie ganz auf die Verbindlichkeit der ihnen erteilten Befehle ausgerichtet.[204] Vom Prozessbeobachter der *Ulmer Nachrichten* wurde die Entlastungsstrategie schon früh durchschaut und wie folgt zusammengefasst:

> Ansonsten spürt man jedoch sehr stark, daß auf den Anklagebänken Volljuristen und erfahrene Polizeibeamte sitzen, die das Gesetz bis ins ff kennen. Erschießungen ja. Aber keiner will Befehle weitergegeben und keiner will an den Erschießungen teilgenommen haben. [...]man geht heißen Eisen aus dem Wege, kann sich bei belastenden Fragen an nichts mehr erinnern und fährt plötzlich wieder wie ein Maschinengewehr fort, wenn es um die Entlastung der eigenen Person geht.[205]

Die deutschen Gerichte mussten sich in ihrer Konfrontation mit nationalsozialistischen Gewaltverbrechen wiederholt mit der stereotypen Ausrede der Täter, sie hätten nur Befehle befolgt und mit ernsthaften Konsequenzen rechnen müssen, wenn sie diese verweigert hätten, auseinandersetzen.[206] In ihren Schlussplädoyers forderten die Verteidiger im Ulmer Einsatzgruppenprozess für ihre Mandanten durchgehend Freisprüche, indem sie sich auf den Befehlsnotstand beriefen. Dieser Argumentation

---

201 lr.: Keiner will geschossen haben. *Schwäbische Donau-Zeitung* vom 10. Mai 1958, S. 6.

202 Der Expolizeichef streitet ab. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 19. Mai 1958, S. 6.

203 Aigner, Siegfried: „Herrenmenschen“ schlägt noch kein Gewissen. In: *Ulmer Nachrichten* vom 7. Juni 1958, S. 9.

204 Das Argument vom „Befehlsnotstand“ spielte bereits im Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher eine Rolle, jedoch in Zusammenhang mit den als verbrecherisch angeklagten Organisationen. Siehe das Verhör des ehemaligen Leiters der Einsatzgruppe D Otto Ohlendorf durch den Verteidiger der SS Ludwig Babel. Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof. Bd. 4, S. 391f.

205 ai.: Zehn Männer mit schlechtem Gedächtnis. In: *Ulmer Nachrichten* vom 7. Mai 1958, S. 4.

206 Vgl. Hinrichsen, Kurt: „Befehlsnotstand“. In: Rückerl (Hrsg.): NS-Prozesse, S. 131-161.

hatte das Gericht in seiner Urteilsbegründung jedoch nicht stattgegeben. Es stützte seine Entscheidung dabei auf das umfangreiche Gutachten des Historikers Dr. Hans-Günther Seraphim vom Institut für Zeitgeschichte der Universität Göttingen. Zudem hatten die Verhandlungen gezeigt, dass es durchaus Handlungsspielräume für die Tatbeteiligten gab. Als der Leiter der Staatspolizeistelle Tilsit dem Angeklagten Harms im September 1941 die Verantwortung für die Erschießung von jüdischen Frauen und Kindern in dem Ort Batakai übertragen wollte, lehnte dieser das Ansinnen ab, ohne irgendwelche Konsequenzen befürchten zu müssen.[207] Dieser Vorfall ist außerdem ein Indiz dafür, dass die Einsatzgruppenmitglieder die Rechtswidrigkeit des Befehls erkennen konnten bzw. mussten, wovon sich auch das Gericht überzeugt zeigte:

> Da also die Angeklagten der Stapo und des SD gewußt haben, daß es sich bei der befohlenen Maßnahme um die erbarmungslose Tötung Tausender von Menschen nur aus rassischen bzw. aus politischen Gründen gehandelt hat, haben sie nach der Überzeugung des Schwurgerichts auch irrtumsfrei erkannt, daß die von höchster Stelle befohlene ungeheuerliche Maßnahme jeder menschlichen Moral und dem Völkerrecht widerspricht, jeder rechtlichen Grundlage entbehrt und ein Verbrechen bezweckt.[208]

Von Seiten der deutschen Presse ist die Haltung des Ulmer Gerichts zur Frage der Befehlsverweigerung durchgehend positiv aufgenommen, aber dennoch nur marginal kommentiert worden. Insbesondere in der Reaktion auf das Urteil kam die breite Zustimmung zur Ablehnung eines vermeintlichen Befehlsnotstandes zum Ausdruck. Diesen Teil der Urteilsbegründung bewerteten einige Pressevertreter als Abkehr von der bisherigen Rechtspraxis in der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen.

In ihrem Leitartikel zur Urteilsverkündung konstatierte die *Schwäbische Donau-Zeitung*, dass die nationalsozialistische Diktatur auf einer „lückenlose[n] Kette aus Gehorsam und Befehl, die jeden Funktionär an den Willen Hitlers binden sollte“, bestanden habe.[209] Löste das Londoner Statut als Rechtsgrundlage des Nürnberger Prozesses erst die Diskussion um die individuelle Verantwortung der Hauptkriegsverbrecher aus, die teilweise noch heute weitergeführt wird, lag es für den Pressevertreter der Regionalzeitung auf der Hand, dass kein Befehl „von der Verantwortung, die jeder allein für sich, für seine Taten und Unterlassungen trägt“, entbinde. Persönliche Verantwortungsbereitschaft wurde somit von den Tätern erwartet, wovon diese jedoch weit

[207] Dam/Giordano (Hrsg.): KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten. Bd. 2, S. 412.
[208] Ebd., S. 453.
[209] By.: Nie wieder! In: *Schwäbische Donau Zeitung* vom 30. August 1958, S. 2.

entfernt waren. Bereits zu Prozessbeginn nannte ein Kommentator dieser Ulmer Zeitung unter Berufung auf die erste Aussage Fischer-Schweders vor Gericht „Pflichtbewußtsein, vaterländische Gesinnung und Härte“ als die notwendigen Eigenschaften, die einen Angehörigen der mobilen Einheiten ausgezeichnet hätten.[210]

Als widersprüchlich nahm die *Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland* das Verhalten der Ulmer Angeklagten wahr, die einerseits ihre Verbrechen vor Gericht voller „Zynismus“ und „Rohheit“ schilderten und andererseits Zuflucht zum höheren Befehl nahmen.[211] Im Unterschied zu den anderen Presseorganen schätzte der Prozessbeobachter der deutsch-jüdischen Wochenzeitung diese Haltung der Beschuldigten weniger als Vortäuschen von Unwissenheit, sondern vielmehr als ein kaltes Bekenntnis zu den Gräueltaten ein. An das historische Gutachten zur Problematik des Befehlsnotstandes knüpfte die Redaktion somit besondere Erwartungen. Sie erhoffte sich eine klare Aussage zur Rechtswidrigkeit der verbrecherischen Befehle, die auch für nachfolgende Prozesse exemplarische Bedeutung haben sollte.

Am 1. August hielt Oberstaatsanwalt Schüle sein Plädoyer, in dem er deutliche Worte zur deutschen Kollektivschuld fand. „Wir haben alle ein schlechtes Gewissen, wir waren damals alle zu feige.“ war der zentrale und viel beachtete Satz.[212] Schüle wollte damit erklären, warum viele Deutsche mit Unbehagen auf die strafrechtliche Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen reagierten. Obwohl dieser Satz in der Prozessberichterstattung vielfach zitiert wurde, ging von ihm keine mediale Debatte um die deutsche Schuld aus. Als einzige der untersuchten Zeitungen nahm die *Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland* auf diesen Teil des Plädoyers Bezug und begrüßte ihn als „befreiendes Wort“, „das sich viele im sogenannten deutschen Wirtschaftswunder satt und vergeßlich gewordene Menschen hinter den Spiegel stecken sollten.“[213] In keinem anderen Presseorgan wurde der für die westdeutsche Gesellschaft der fünfziger Jahre charakteristische Zusammenhang zwischen ökonomischer Prosperität und verdrängter NS-Vergangenheit so deutlich analysiert. Nach der Konfrontation der deutschen Öffentlichkeit mit den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in den unmittelbaren Nachkriegsjahren war es in den fünfziger Jahren relativ ruhig um dieses Thema geworden, bevor am Ende des Jahrzehnts die ersten

[210] w: Abgründe der menschlichen Seele. In: *Schwäbische Donau-Zeitung* vom 29. April 1958, s. 9.
[211] „Es klappte eben...“ In: *Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland* vom 23. Mai 1958, S. 2.
[212] Vorletzter Akt im Prozeß der „Eisatzgruppe Tilsit“ In: *Die Welt* vom 2. August 1958, S. 2.
[213] „Wir waren alle zu feige“ In: *Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland* vom 8. August 1958, S. 2.

Weichen für eine verstärkte Auseinandersetzung mit der NS-Zeit gestellt wurden.[214] Die Bedeutung der juristischen Auseinandersetzung mit den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, u. a. im Ulmer Einsatzgruppenprozess, bestand gerade darin, die westdeutsche Öffentlichkeit allmählich aus ihrem Dornröschenschlaf zu wecken, in dem sie sich in den fünfziger Jahren so behaglich eingerichtet hatte.

4.3.2 Die Bedeutung des Ulmer Prozesses

Um den zeitgeschichtlichen Stellenwert des Ulmer Einsatzgruppenprozesses zu bestimmen, müssen zwei Bedeutungsebenen voneinander unterschieden werden. Einerseits die Einordnung des Prozesses als bedeutungsvoll durch die retrospektive Betrachtung der Rechtsgeschichte. Andererseits die Wahrnehmung als ein herausragendes Verfahren durch die Zeitgenossen. Allgemein gültige Kriterien gibt es für beide Ebenen nicht.

Trotz wachsender Vorbehalte in der jüngeren Zeitgeschichtsforschung wird das Ulmer Verfahren als zentrales Ereignis in der Geschichte der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen der Bundesrepublik bewertet. Hauptgrund ist seine Auswirkung auf den Umgang mit NS-Tätern in den sechziger Jahren und danach. Als die Justizverwaltungen der Länder 1961 eine Liste mit wichtigen NS-Prozessen für den Bundesjustizminister zusammenstellten, waren für sie folgende Kategorien ausschlaggebend: die Anzahl der Angeklagten, die Anzahl der Opfer, das Strafmaß, der öffentliche Bekanntheitsgrad der Angeklagten und der Dokumentationswert des Verfahrens.[215] Mit zehn Beschuldigten war die Anzahl der in Ulm vor Gericht zur Verantwortung gezogenen Angeklagten verhältnismäßig groß. Vor allem, weil bis dahin vor deutschen Gerichten eher gegen einzelne NS-Täter verhandelt wurde, die in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Staatsanwaltschaft fielen. Des Weiteren kam dem Prozess ein hoher Dokumentationswert zu, da die Einsatzgruppenverbrechen im Osten durch die deutsche Justiz erstmals systematisch aufgearbeitet wurden. Die anderen Bedeutungskategorien trafen auf den Ulmer Einsatzgruppenprozess weniger zu. Gemessen an dem relativ kurzen Tatzeitraum vom 23. Juni bis zum 15. Oktober 1941 war die Zahl von 5 502 exekutierten Juden und Kommunisten zwar hoch, relativiert sich jedoch z. B. im Vergleich mit den im Auschwitz-Prozess zur Sprache gebrachten Opferzahlen. Da alle Angeklagten vom Ulmer Schwurgericht wegen Beihilfe zum Mord bzw. Totschlag

[214] Vgl. Reichel, Peter: Zwischen Dämonisierung und Verharmlosung: Das NS-Bild und seine politische Funktion in den 50er Jahren. Eine Skizze. In: Schildt/Sywottek, S. 680f. sowie Schildt: Der Umgang mit der NS-Vergangenheit in der Öffentlichkeit der Nachkriegszeit.

[215] Kröger, S. 60.

verurteilt wurden, fielen die Schuldsprüche vergleichsweise milde aus. Die Höchststrafe erhielten Böhme und Hersmann mit jeweils 15 Jahren Zuchthaus. Im Auschwitz-Prozess, sieben Jahre später, wurden im Gegensatz dazu sechs Angeklagte zu lebenslänglichen Zuchthausstrafen verurteilt, weil bei ihnen der Mordanklage stattgegeben wurde.[216] Zudem war keiner der ehemaligen Mitglieder des Einsatzkommandos Tilsit, die in Ulm auf der Anklagebank saßen, in der überregionalen Öffentlichkeit überdurchschnittlich bekannt. Allein der Name von Fischer-Schweder dürfte in der Region Ulm einen gewissen Wiedererkennungswert gehabt haben, da er seine berufliche Rehabilitierung so öffentlichkeitswirksam betrieben hatte. Aber es gibt noch viele andere Kriterien, die je nach Fachgebiet und Fragestellung ein Gerichtsverfahren als bedeutend kennzeichnen. Nicht zuletzt die Reaktionen der Öffentlichkeit auf bestimmte NS-Prozesse spielen dabei eine Rolle. Im Folgenden soll analysiert werden, ob und unter welchen Gesichtspunkten die zeitgenössische Presseberichterstattung den Ulmer Prozess als einen besonderen eingestuft hat.

Aufgrund der umfangreichen Ermittlungsarbeit war bereits vor Eröffnung der Hauptverhandlung abzusehen, dass der Ulmer Einsatzgruppenprozess eine herausragende Rolle in der Geschichte der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen spielen würde. Für die *Ulmer Nachrichten* stand der Stellenwert des bevorstehenden Prozesses von daher schon 1957 fest. Es werde nicht nur der größte, sondern auch der grausigste Prozess ihrer Stadt sein.[217] Dabei stellte die Regionalzeitung als einziges Presseorgan einen Bezug zum Nürnberger Prozess her: „Erstmals wird sich seit den Nürnberger Prozessen auch ein deutsches Gericht mit einem Fall von Massenmord befassen, für den sich zehn Angeklagte verantworten müssen." Der Redaktion der *Ulmer Nachrichten* war die Bedeutung des Prozesses, dessen Gegenstand ein ganzer Verbrechenskomplex war, bewusst. Kurz vor Prozessbeginn griff Siegfried Aigner den Gedanken erneut auf und formuliert seine Erwartungen an den Ulmer Einsatzgruppenprozess wie folgt:

> Dieser Prozeß wird in eines der dunkelsten Kapitel einer wahnsinnigen Staatsführung hineinleuchten, die es sich zum Ziele gesetzt hatte, das Judentum auszurotten. Wenn am Montagmorgen Journalisten aus Tel Aviv, Stockholm, London, Paris, Berlin oder Bonn den Ulmer Schwurgerichtssaal betreten, dann beginnt hier nicht nur der größte Nachkriegsprozeß vor einem deutschen Schwurgericht, sondern wir erleben damit auch eine Neuauflage des Nürnberger Prozesses.[218]

[216] Zum Urteil im Frankfurter Auschwitz-Prozess vgl. Balzer/Renz (Hrsg.), S. 35ff.
[217] ber.: Grauenhafter Prozeß vor dem Ulmer Schwurgericht. In: *Ulmer Nachrichten* vom 6. Juli 1957.
[218] Aigner, Siegfried: Massenmord vor dem Schwurgericht. In: *Ulmer Nachrichten* vom 25. April 1958, S. 13.

Das waren deutliche Worte am Ende der fünfziger Jahre, zu einem Zeitpunkt als die Reintegration ehemaliger Nationalsozialisten in die deutsche Gesellschaft weit fortgeschritten war. So gut wie alle untersuchten Zeitungen griffen das Attribut vom „größten Prozess der Nachkriegszeit“ auf und es findet sich so oder in abgewandelter Form in den Schlagzeilen wieder.[219] Landgerichtsdirektor Wetzel listete dann in seiner Urteilsbegründung die Anzahl der Verhandlungstage und der Zeugen auf, um festzustellen: „Ich glaube, daß man hier schon von einem Mammutprozeß sprechen kann.“[220] Der Aufwand der Beweisführung rechtfertigte also die Einstufung des Ulmer Einsatzgruppenprozesses als ein herausragendes Verfahren. Weiter argumentierte Wetzel, dass „das dunkelste Kapitel der deutschen Geschichte“, der „staatlich organisierte Massenmord an einem ganzen Volke“, Gegenstand des Verfahrens gewesen sei. Auf den Stellenwert des Verfahrens vor dem Ulmer Schwurgericht ging auch der Anklagevertreter Erwin Schüle in seinem Plädoyer am 1. August ein. Er erklärte, dass dieser Prozess der erste „dieser Art und dieses Umfanges in der Bundesrepublik sei.“[221] Dabei hob der Staatsanwalt die Schwierigkeit der Beweislage hervor, die daraus entstanden sei, dass der Holocaust erstmals Gegenstand eines deutschen Gerichts war. Von daher seien zahlreiche Zeugen, Sachverständige und Dokumente berücksichtigt worden. Der Gegenstand des Verfahrens, wie die Thematisierung der Ermordung der europäischen Juden in Ulm, kann also neben dem Umfang der Beweismittel durchaus auch ein Kriterium für die Relevanz von NS-Prozessen sein. An diese Argumentation anknüpfend wird der Ulmer Einsatzgruppenprozess heute noch als „das seinerzeit umfangreichste und aufwendigste Strafverfahren wegen Mord in der noch jungen bundesrepublikanischen Justizgeschichte“ interpretiert.[222]

Das Attribut vom größten Prozess der Nachkriegszeit tauchte in der westdeutschen Presse verstärkt zu Beginn des Prozesses und dann wieder nach der Urteilsverkündung auf. Es wurde durch die meisten Zeitungen überwiegend unkommentiert übernommen.

---

219 Z. B. ma.: Der größte deutsche Prozeß nach dem Kriege. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 1. September 1958, S. 5; Größter Strafprozeß der Nachkriegszeit. In: *Schwäbische Donau-Zeitung* vom 1. April 1958, S. 7; Größter politischer Prozeß in Ulm. In: *Schwäbische Donau-Zeitung* vom 26. April 1958, S. 2; In der *Bild-Zeitung* ist vom „Riesen-Prozeß“ die Rede. bm.: Bei Rückkehr vom Urlaub verhaftet.In: *Bild-Zeitung* vom 2. August 1958, S. 4 und in den *Ulmer Nachrichten* wurde vom „Monstre-Prozess“ gesprochen. ai.: Mit Spannung erwartet – Urteile im Einsatzkommandoprozeß. In: *Ulmer Nachrichten* vom 30. August 1958, S. 3.

220 lau: Hohe Zuchthausstrafen im Ulmer Prozeß. In: *Frankfurter Rundschau* vom 30. August 1958, S. 2.

221 ma.: Plädoyers der Staatsanwälte in Ulm. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 2. August 1958, S. 18.

222 Miquel, S. 156.

Wenn Kriterien für dieses Attribut genannt wurden, waren das die Dauer und der Umfang des Verfahrens, worin sich der Ulmer Prozess beispielsweise vom Bayreuther Verfahren gegen den ehemaligen Arrestverwalter des Konzentrationslagers Buchenwald, Gerhard Martin Sommer, unterschied. So titelte die *Schwäbische Donau-Zeitung* Wochen vor Verhandlungsbeginn: „Größter Strafprozeß der Nachkriegszeit" und nannte im Untertitel als Kriterien die Anzahl der Angeklagten mit zehn und der Zeugen mit 128 sowie die voraussichtliche Prozessdauer von drei Monaten.[223] Eine wesentliche Bedeutung des Ulmer Einsatzgruppenprozesses lag zudem in der Zusammenfassung des Straftatbestandes der Einsatzgruppenverbrechen, was einzigartig war, denn bis dahin hatte sich die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft aus dem Wohnort des Beschuldigten ergeben und somit auf Einzeltäter konzentriert. Doch war den meisten Journalisten die Bedeutung dieses Schrittes ebenso wenig bewusst wie die von Landgerichtsdirektor Wetzel und Staatsanwalt Schüle angesprochene, erstmals in diesem Umfang erfolgte Thematisierung des Holocausts vor einem deutschen Gericht. Eine der wenigen Reflexionen über den Standort des Ulmer Einsatzgruppenprozesses in der deutschen Rechtsgeschichte ist in der *Stuttgarter Zeitung* zu finden. Dort hieß es am 4. Juni:

> In diesen Wochen findet vor dem Schwurgericht in Ulm ein Prozeß statt, der in der deutschen Rechtsgeschichte ohne Beispiel dasteht. Er ist nicht nur nach Umfang und Dauer der größte deutsche Strafprozeß mindestens seit Kriegsende; er behandelt auch ein Verbrechen, das ohnegleichen ist: den organisierten Verwaltungsmassenmord.[224]

Von der Stagnation der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen in den fünfziger Jahren hob sich die aufwendige Ermittlungsarbeit, die zum Ulmer Einsatzgruppenprozess führte, in den Augen der Zeitgenossen positiv ab. Es stand nicht der Einzeltäter vor Gericht, sondern, wie es in der *Stuttgarter Zeitung* weiter hieß, „eine ganze Epoche, die finsterste in der Geschichte unseres Volkes". Dem Journalist war bewusst, dass in diesem Verfahren nicht nur die Beweislast der Angeklagten besprochen, sondern über den verbrecherischen Charakter des ganzen NS-Regimes umfassend aufgeklärt werden würde. Zentral für die Bedeutung des Prozesses war nach seiner Auffassung, dass neben den Angeklagten auch Hitler, Himmler und Heydrich mit auf der Anklagebank sitzen würden. Dass die Staatsführung „nach den objektiven

[223] Größter Strafprozeß der Nachkriegszeit. In: *Schwäbische Donau-Zeitung* vom 1. April 1958, S. 7.

[224] iu.: In Ulm steht eine ganze Epoche vor Gericht. In: *Stuttgarter Zeitung* vom 4. Juni 1958, S. 4. Der Begriff vom Verwaltungsmassenmord stammte vom Stuttgarter Generalstaatsanwalt Nellmann. ber.: Grauenhafter Prozeß vor dem Ulmer Schwurgericht. In: *Ulmer Nachrichten* vom 6. Juli 1958.

Maßstäben des Strafgesetzbuches“ nur als Mörder eingestuft werden könne, stand für den Prozessbeobachter außer Zweifel. Diese Entscheidung, mit der sich „seit Kriegsende noch kein Gericht, weder ein deutsches noch ein ausländisches“ befasst habe, verleihe dem Prozess eine „eminent politische Bedeutung [...], die weit in die Zukunft reicht“. Ähnlich argumentierten die *Ulmer Nachrichten*, wo es hieß, dass die Frage, ob Hitler, Himmler und Heydrich „Mörder im Sinne der deutschen Strafgesetzgebung“ seien, den „Rahmen sonstiger Prozesse dieser Art“ sprenge und Voraussetzung für den Urteilsspruch gegen die Ulmer Angeklagten sein würde.[225] Nachdem in der Urteilsverkündung Hitler, Himmler und Heydrich tatsächlich als Mörder eingestuft worden waren, hob auch die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* die besondere Bedeutung dieser Entscheidung hervor.[226] Allerdings ließen die Prozessbeobachter außer Acht, welche Auswirkungen diese Entscheidung auf das Urteil der Angeklagten haben würde, die schließlich nur wegen Beihilfe zum Mord zu verhältnismäßig geringen Zeitstrafen bis zu 15 Jahren verurteilt wurden. Die sich hier gerade in Zusammenhang mit Einsatzgruppenverbrechen etablierende Rechtspraxis der Gehilfen-Judikatur war für die Presseberichterstatter noch nicht absehbar.[227]

Im Presseorgan der SED, dem *Neuen Deutschland*, wurde der Ulmer Einsatzgruppenprozess bezeichnenderweise nicht als „größter Nachkriegsprozess“ bezeichnet. Vielmehr wurde jegliches Attribut, das ihn als herausragend im positiven Sinn kennzeichnen würde, vermieden. Aus Sicht der SED konnten die Verhandlungen in Ulm nur unbedeutend sein, da sie von der fehlenden Entschlossenheit in der Bundesrepublik zur juristischen Bewältigung des verbrecherischen Erbes des Dritten Reiches überzeugt war. So begnügte sich das *Neue Deutschland* in seinem ersten Prozessbericht zum Ulmer Einsatzgruppenprozess mit dem Verweis auf das Verbrechen. Die Schlagzeile vom 7. Mai 1958 lautete lapidar: „Grausige Mordtaten aufgedeckt“.[228] Ergänzend dazu hieß es aber im Untertitel: „Ulmer SS-Prozeß erzwungen“. Das Bemühen der Justiz um Aufklärung der Einsatzgruppenverbrechen im deutsch-litauischen Grenzgebiet blieb in der Prozessberichterstattung der DDR ausgeblendet. Stattdessen wurde kolportiert, dass die Öffentlichkeit das Ulmer Verfahren durchgesetzt habe. Dass der Hintergrund der Einsatzgruppenverbrechen und damit der Holocaust im *Neuen Deutschland* nicht

225 ai.: Morden war mehr oder weniger Gesetz. In: *Ulmer Nachrichten* vom 13. Mai 1958, S. 4.

226 ma.: Der größte deutsche Prozeß nach dem Kriege. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 1. September 1958, S. 5.

227 Zur Rechtspraxis, Einsatzgruppenverbrecher nicht als Täter sondern als Gehilfen einzustufen vgl. Nehmer, Bettina: Die Täter als Gehilfen? Zur Ahndung von Einsatzgruppenverbrechen. In: Redaktion Kritische Justiz (Hrsg.), S. 635-667.

228 Grausige Mordtaten aufgedeckt. In: *Neues Deutschland* vom 7. Mai 1958, S. 2.

zur Sprache kamen, war für den Umgang der DDR mit der nationalsozialistischen Vergangenheit chrakteristisch. Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden passte nicht in das offizielle Geschichtsbild, in dem der kommunistische Widerstand gegen das NS-Regime im Mittelpunkt stand.[229] Dementsprechend vermied das *Neue Deutschland* jeglichen Hinweis auf die jüdischen Opfer und betonte dagegen die Opferrolle der Sowjetunion, indem das Blatt seinen Beitrag vom 7. Mai durch den Untertitel: „Wie sie in der UdSSR hausten" ergänzte.[230] Das Schicksal der Juden kam dagegen nur zur Sprache, wenn es sich zum Zweck der Abgrenzung von der Bundesrepublik instrumentalisieren ließ. Bezeichnend dafür ist die Verwendung des Begriffs „Judenmörder" in zwei späteren Schlagzeilen des *Neuen Deutschland* zum Ulmer Einsatzgruppenprozess.[231] Denn der Ausdruck verwies weder auf eine Thematisierung des Tatbeitrags der Einsatzgruppen an der Ermordung der europäischen Juden noch ist damit einer der Angeklagten gemeint gewesen. Vielmehr bezog sich der Begriff auf weitere Tatverdächtige und hatte den Zweck, die unzureichende strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechern in der frühen Bundesrepublik anzuprangern. Der Beitrag des Ulmer Einsatzgruppenprozesses zur Aufklärung der deutschen Öffentlichkeit über den Holocaust blieb dagegen in der Prozessberichterstattung des *Neuen Deutschland* bewusst außen vor.

Dass die Kritik der SED an der fortgeschrittenen Reintegration ehemaliger NS-Täter in der Bundesrepublik und somit den Folgen des 131er-Gesetzes nicht unberechtigt war, machte der Ulmer Einsatzgruppenprozess nur allzu deutlich. Gegen zwei der Zeugen, die beide nach 1945 wieder in den Kriminaldienst aufgenommen worden waren, waren am Rande des Prozessgeschehens schwere Belastungen offenbar geworden. Insbesondere der Fall des Kriminalbeamten Genath erregte viel Aufsehen in den Medien. Er war von zwei Zeugen beschuldigt worden, als ehemaliger Angehöriger der Gestapo Tilsit an den Judenerschießungen teilgenommen zu haben. Daraufhin bedrohte er die Zeugen mit seiner Dienstpistole für den Fall, dass sie ihre belastenden Aussagen vor Gericht wiederholen würden. Nach seiner Verhaftung beging Genath im Ulmer Untersuchungsgefängnis Selbstmord.[232] Auch der Kriminalbeamte Artschwager, der am

[229] Vgl. Groehler, Olaf: Der Umgang mit dem Holocaust in der DDR. In: Steininger (Hrsg.), S. 233-245.

[230] Grausige Mordtaten aufgedeckt. In: *Neues Deutschland* vom 7. Mai 1958, S. 2.

[231] Rehahn, Arne: Der Hauptangeklagte fehlt. Wann erscheint Judenmörder Bräutigam in Ulm vor Gericht. In: *Neues Deutschland* vom 24. Mai 1958, S. 2 und Kriminalbeamter als Judenmörder entlarvt. In: *Neues Deutschland* vom 6. Juli 1958, S. 2.

[232] Winkler, Rudolf; Spöttel, Carl B.: Kripobeamter nahm Gift in der Zelle. In: *Bild-Zeitung* vom 7. Juli 1958, S. 4.

13. Juni als Zeuge ausgesagt und zugegeben hatte, Schmuck der ermordeten Juden verwahrt zu haben, entging seiner Festnahme, indem er sich das Leben nahm.[233] Über beide Fälle wurde in der Presse zwar ausführlich berichtet, aber eine Diskussion über den Zusammenhang mit der Wiedereinstellung beider ehemaliger Gestapo-Angehöriger in den Kriminaldienst fand nicht statt. Dabei führten sie exemplarisch vor Augen, dass die NS-Täter sich in der Mitte der deutschen Nachkriegsgesellschaft behaglich eingerichtet hatten. So stellte die Wochenzeitung *Die Zeit* als Lehre des Ulmer Einsatzgruppenprozesses fest: „Die Mörder *noch heute* unter uns!“[234] und verwies darauf, dass Genath nicht der einzige Fall dieser Art war.

Die Formulierung in der Hamburger Wochenzeitung knüpfte an den Titel des 1946 unter der Regie von Wolfgang Staudte entstandenen ersten deutschen Nachkriegsfilms „Die Mörder sind unter uns“ an.[235] Im Mittelpunkt der Handlung stand der Umgang mit der unmittelbaren nationalsozialistischen Vergangenheit und der deutschen Schuld. Im zerstörten Berlin begegnete ein aus dem Krieg heimgekehrter Arzt einem Offizier wieder, der für Geiselerschießungen in Polen verantwortlich war. Die Uraufführung fand einen Tag vor der Hinrichtung der im Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher zum Tode verurteilten Angeklagten am 15. Oktober 1946 statt. Passend zu diesem Ereignis fordert der Protagonist am Ende des Films die strafrechtliche Aufarbeitung von NS-Verbrechen. Der Titel von Staudtes Film wird in den späten fünfziger Jahren zum Synonym für die Erkenntnis der weit fortgeschrittenen Reintegration ehemaliger NS-Funktionäre in die deutsche Gesellschaft und die Stagnation in der strafrechtlichen Aufarbeitung der NS-Verbrechen.

Dass die personelle Kontinuität in den westdeutschen Funktionseliten am Ende der fünfziger Jahre in den Blickpunkt der Öffentlichkeit rückte, war jedoch nicht allein dem Ulmer Einsatzgruppenprozess , sondern auch dem Bayreuther Sommer-Prozess zu verdanken, weshalb einige Pressevertreter die Bedeutung beider Verfahren auf einen Punkt brachten. Beide Fälle hätten gezeigt, so die *Stuttgarter Zeitung*, dass sich der „Kreis der Betroffenen [...] bis in Berufszweige hinein, von denen der Staatsbürger ganz besondere Integrität erwartet“, erweitert habe.[236] Mit großer Skepsis begegnete der Autor des Beitrags der Tatsache, dass der „Rechtsstaat“ diejenigen wieder einstelle,

[233] Z. B. khs.: Der zweite Selbstmord. In: *Bild-Zeitung* vom 9. Juli 1958, S. 4 und Zweiter Ulmer Zeuge begeht Selbstmord. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 10. Juli 1958, S. 14.

[234] J.R.: Sehr spät, doch sehr nötig. In: *Die Zeit* vom 5. September 1958, S. 3. (Hervorhebung im Original)

[235] Vgl. Wöll, Andreas: Wolfgang Staudte – „Sicher sind es nicht die Filme, die das eigene Nest beschmutzen“ In: Fröhlich/Kohlstruck (Hrsg.), S. 71ff.

[236] khw.: Die „Treue“ der SS. In: *Stuttgarter Zeitung* vom 24. Juli 1958, S. 3.

die seine „Prinzipien [...] damals mit Füßen traten“. Denn so sehr das Credo der SS „Unsere Ehre heißt Treue“ gelautet habe, desto weniger könne erwartet werden, dass diese „Unbelehrbaren“ zur Demokratie bekehrt seien. Die Wiedereinstellung ehemaliger Nationalsozialisten in den Staatsdienst werfe viele Fragen auf und die Antworten seien die Innenminister der Länder bislang schuldig geblieben.

Ähnlich argumentierte Werner Kienzle von der *Schwäbischen Donau-Zeitung*. Für ihn war klar, dass in Ulm und in Bayreuth „ein ganzes System vor Gericht“ stehe, „das System des braunen Unrechtsstaates“.[237] In der Aufklärung über den verbrecherischen Charakter des NS-Regimes sah er die herausragende Bedeutung beider Verfahren: „Darum gehen diese Prozesse uns alle an, und wenn es auch nur unter dem Gesichtspunkt ist, den unser Bundespräsident einmal ‚die deutsche Kollektivscham‘ genannt hat.“ Dass diese Ansicht in der deutschen Gesellschaft leider nicht weit verbreitet sei, würden die als Zeugen im Ulmer Einsatzgruppenprozess geladenen ehemaligen Gestapobeamten und hohen SS-Führer zeigen. Die einstigen Täter hätten sich dank Wiedereinstellung in den Staatsdienst und Begnadigungspraxis für Kriegsverbrecher in der Mitte der bürgerlichen Gesellschaft wieder behaglich eingerichtet, seien in angesehene Positionen aufgestiegen und würden sich vor der Strafverfolgung sicher fühlen. Er stellt fest: „Nun sind sie wieder unter uns, unbelehrbar und arrogant wie früher, und umgeben sich mit dem Märtyrerschein der unschuldig Verfolgten.“[238] Somit war dem Journalisten bewusst, dass mit den zehn Ulmer Angeklagten nur ein kleiner Teil des Täterkreises der Einsatzgruppenverbrechen zur Verantwortung gezogen wurde. Viele Täter seien untergetaucht, „üben bürgerliche Berufe aus, sind ‚ehrbare‘ Familienväter und benehmen sich wie ‚Biedermänner‘.“ Von den Spruchkammern als „Mitläufer“ oder „Entlastete“ eingestuft, seien sie in ihre alten Stellungen zurückgekehrt. Dem Täterbild der „Bestie“ steht nach der gelungenen Rückkehr in die bürgerliche Gesellschaft das Bild vom normalen Bürger gegenüber.

Während in der Presse im Zuge der Strafverfolgung von NS-Tätern im letzten Drittel der fünfziger Jahre die Diskrepanzen im Umgang mit der NS-Vergangenheit analysiert wurden, scheint der Einfluss ehemaliger Nationalsozialisten in der westdeutschen Gesellschaft der Bevölkerung weniger bewusst gewesen zu sein als der Medienöffentlichkeit. Auf die Frage: „Würden Sie sagen, daß heute in Westdeutschland viele höhere Nazis in der Politik wieder eine Rolle spielen, oder kann man das nicht sagen?“ hielten sich

[237] Kienzle, Werner: In gerechter Weise beenden. In: *Schwäbische Donau-Zeitung* vom 30. Juli 1958, S. 2.
[238] Ebd.

Befürworter und Gegner im Januar 1960 zwar ungefähr die Waage, da 26 % die Frage verneinten, während ihr 24 % zustimmten. Aber dass nur ein Viertel der Befragten die Aussage bejahten, spricht nicht gerade für eine breite Wahrnehmung der personellen Kontinuitäten. [239]

4.3.3 Die Reaktion auf das Urteil

Da das Urteil immer einen von der Öffentlichkeit mit Spannung erwarteten Prozesshöhepunkt darstellt, sind die Pressereaktionen darauf zwangsläufig aufschlussreich. Vor allem bietet die Verkündung der Schuldsprüche häufig Anlass zu einem Resümee über den Verfahrensverlauf. Das Urteil im Ulmer Einsatzgruppenprozess, das am 29. August 1958 verkündet wurde, fand in der westdeutschen Presse allgemeinen Zuspruch.[240] Und das trotz der Beihilfekonstruktion, nach der alle Angeklagten wegen Beihilfe zum Mord verurteilt wurden, obwohl sich drei von ihnen (Böhme, Fischer-Schweder und Hersmann) ursprünglich wegen Mittäterschaft verantworten sollten. Begründet wurde diese Entscheidung vom Ulmer Gericht mit dem fehlenden Täterwillen. Danach hatten die Beteiligten ihre Taten nicht als eigene gewollt, sondern auf Befehl der als Haupttäter eingestuften Hitler, Himmler und Heydrich gehandelt.[241] Eine Verurteilung zu einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe kam somit nicht in Frage. Dieser Teil der Urteilsbegründung hatte für die weitere Rechtsprechung wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in der Bundesrepublik fatale Folgen, da die Beihilfekonstruktion ein zentrales Element einer milden Urteilspraxis bildete.[242] Ohne diese strafrechtliche Entwicklung vorauszusehen, war die zu erwartende Einstufung Hitlers, Himmlers und Heydrichs als Mörder noch während der laufenden Verhandlungen in Ulm in der Presseberichterstattung positiv begrüßt worden.[243] Nach der Urteilsverkündung regte die Beihilfe-Konstruktion dann aber doch vereinzelt zu Nachdenklichkeit in der Prozessberichterstattung an, während es gleichzeitig viele Berichte gab, in denen sie unkommentiert blieb. Beispielsweise gingen die *Ulmer Nachrichten*, die ihren Leitartikel zur Urteilsverkündung viel versprechend mit „Mord-Gehilfen“ betitelten, nicht auf die

239 Noelle/Neumann (Hrsg.): Jahrbuch der öffentlichen Meinung 1958-1964, S. 222.

240 In folgenden Zeitungen blieb das Urteil allerdings unkommentiert: *Frankfurter Rundschau*, *Bild-Zeitung*, *Die Zeit*, *Bayreuther Tagblatt* und *Fränkische Presse*.

241 Vgl. Dam/Giordando (Hrsg.): KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten. Bd. 2, S. 458ff.

242 Vgl. Greve: Der justitielle und rechtspolitische Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen in den sechziger Jahren, S. 145ff. und Just-Dahlmann/Just: Die Gehilfen.

243 iu.: In Ulm steht eine ganze Epoche vor Gericht. In: *Stuttgarter Zeitung* vom 4. Juni 1958, S. 4 und ai.: Morden war mehr oder weniger Gesetz. In: *Ulmer Nachrichten* vom 13. Mai 1958, S. 4.

Problematik der Beihilfe-Judikatur ein. Der Hinweis auf das Diskussionspotenzial des Strafmaßes blieb eine leere Phrase, die nicht weiter spezifiziert wurde.[244]

Eine der wenigen kritischen Auseinandersetzungen mit der Urteilsbegründung veröffentlichte *Die Welt*. Carl Steinhausen stellte sich in seinem Kommentar die Frage: „Hat das Recht in diesem umfangreichsten deutschen Strafprozeß der Nachkriegszeit gesiegt?“[245] Er beurteilte die verhängten Strafen als verhältnismäßig milde und sah den Grund dafür in der Einstufung der Teilnahmeart als Beihilfe. Gleichzeitig las der Journalist aus der Beihilfekonstruktion im Ulmer Urteil noch etwas Positives heraus, denn: „Das Ulmer Urteil bedeutet immerhin die eindeutige Verdammung der Beihilfe zum staatlich gelenkten, von Hitler befohlenen Massenmord.“ Zu verstehen ist dieser Standpunkt nur vor dem Hintergrund der halbherzigen Rechtspraxis im Umgang mit NS-Tätern in den fünfziger Jahren. Denn im Unterschied zu anderen NS-Prozessen, so argumentierte Steinhausen weiter, habe sich „das Ulmer Schwurgericht klar von den gesetzwidrigen Morden des Dritten Reiches distanziert.“ Trotzdem zweifelte der Prozessbeobachter daran, ob der Prozessausgang einen Beitrag zur Sühne der Massenmorde leisten könne. Grund für seine Skepsis war vor allem die Haltung der Angeklagten, die kein Unrechtsbewusstsein erkennen ließen. Außerdem hob er in seinem Beitrag die in der Urteilsbegründung berücksichtigte Kollektivverantwortung der Deutschen hervor,[246] die er als „moralische ‚Mitschuld ‘“ interpretierte und mit dem von Theodor Heuss 1949 geprägten Begriff der Kollektivscham gleichsetzte.[247] Das Urteil im Ulmer Einsatzgruppenprozess war für Carl Steinhausen Anlass, die Errichtung einer zentralen Ermittlungsstelle zu fordern.

Die Widersprüchlichkeit der westdeutschen Vergangenheitspolitik entlarvt ein zweiter Kommentar zum Ulmer Urteil in der Tageszeitung *Die Welt*. Dabei stand ebenfalls die Kritik an der Gehilfen-Judikatur und ihre mildernde Auswirkung auf das Strafmaß im Mittelpunkt. Dem Autor erschien es völlig unverständlich, dass Hitler, Himmler und Heydrich vom Ulmer Schwurgericht als Haupttäter eingestuft wurden, deren Befehlen die Angeklagten lediglich gefolgt seien. Aus dieser Konstellation schlussfolgert er weiter, dass Heydrich, wäre er noch am Leben und unter den Angeklagten gewesen, zu einer lebenslänglichen Haftstrafe hätte verurteilt werden müssen. Stattdessen sei jedoch

244 Mord-Gehilfen. In: *Ulmer Nachrichten* vom 30. August 1958, S. 1.

245 Steinhausen, Carl: Zehn Angeklagte senkten die Köpfe. In: *Die Welt* vom 1. September 1958, S. 3.

246 Dam/Giordano (Hrsg.): KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten. Bd. 2, S. 486.

247 Als „tief unwahrhaftig[...]“ bezeichnet dagegen Ralph Giordano den Begriff der Kollektivscham. Vgl. Giordano, S. 256ff.

seiner Frau gerade eine Witwenrente zuerkannt worden.[248] Dieser ironische Kommentar führte dem Leser die fehlende Konsequenz im Umgang mit der nationalsozialistischen Vergangenheit vor Augen. In deren Mittelpunkt stand bis dahin eher die Versöhnung statt der notwendigen Aufarbeitung.

An der Beihilfe-Rechtsprechung entzündete sich des Weiteren die Kritik der *Allgemeinen Wochenzeitung der Juden in Deutschland*. Zwar begrüßte die Redaktion in ihrem Leitartikel zur Urteilsverkündung zunächst ähnlich wie Carl Steinhausen die Entscheidung des Ulmer Schwurgerichts und hob den Bruch mit der bisherigen Rechtsprechung in NS-Strafsachen hervor:

> Im Gegensatz zu früheren Prozessen hat sich das Ulmer Gericht von den rechtswidrigen Morden der NS-Zeit klar distanziert und entschieden, daß die Beteiligung an der Vernichtungskampagne jener Jahre ein strafwürdiges Verbrechen darstellt und daß die Berufung auf den Befehl vor einer Strafe nicht schützen kann.[249]

Auf die Charakterisierung der ehemaligen Mitglieder des Einsatzkommandos Tilsit als Gehilfen durch das Ulmer Schwurgericht reagierte die jüdische Wochenzeitung jedoch mit völligem Unverständnis. Im Mittelpunkt der Argumentation stand dabei weniger das daraus resultierende milde Strafmaß als das terminologische Ergebnis. Dass die Angeklagten in der Urteilsbegründung nicht ihrem verbrecherischen Handeln entsprechend als „Mörder“ bezeichnet wurden, erschien dem Verfasser des Leitartikels als inakzeptabel. Ihre Beschreibung als „kalte Henker“, die sich weder in einer Zwangslage noch in einem Befehlsnotstand befunden hätten, hätte seiner Ansicht nach eine Verurteilung wegen Mordes zur Konsequenz haben müssen. Stattdessen werde die Schuld der toten NS-Führung zugeschoben. Aus der deutsch-jüdischen Perspektive und damit im Namen der größten Opfergruppe der nationalsozialistischen Rassenpolitik fiel die Stellungnahme der *Allgemeinen Wochenzeitung der Juden in Deutschland* zum Ulmer Urteil schonungsloser aus, als in den anderen deutschen Presseorganen. Unmissverständlich wurden von daher die NS-Verbrechen verurteilt: „Jeder Mensch, der sich an der Durchführung staatlich organisierter Morde beteiligt, ist ein Mörder wie jeder andere gemeine Mörder und verdient keine Gnade.“[250] Das Ulmer Urteil

[248] Co.: Strafe oder Rente. In: *Die Welt* vom 2. September 1958, S. 3.

[249] Beihilfe zum Mord. In: *Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland* vom 5. September 1958, S. 1.

[250] Ebd. Auch in dem allgemeinen Prozessbericht zur Urteilsverkündung wurde die von den Anträgen der Staatsanwaltschaft abweichende Beihilfekonstruktion hervorgehoben. Zuchthausstrafen in Ulm. In: *Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland* vom 5. September 1958, S. 1f.

wurde somit als erster Schritt in die richtige Richtung interpretiert, der allerdings die notwendige Konsequenz im Umgang mit den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen noch vermissen ließ.

Im Unterschied zur Beihilfe-Konstruktion hoben viele Pressevertreter positiv hervor, dass in der Urteilsbegründung das Verteidigungsargument des Befehlsnotstandes ausdrücklich zurückgewiesen wurde.[251] Bezeichnend für die Argumentation ist der Kommentar der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* zum Abschluss des Prozesses. Hier ist zwar davon die Rede, dass die Verurteilung wegen Beihilfe zum Mord erfolgte und das Strafmaß einigen als zu mild erscheinen werde, aber der unmittelbare Zusammenhang zwischen beiden Aspekten wurde für den Leser nicht transparent gemacht. Im Gegenteil, es wurde dem Gericht zugute gehalten, dass „es sich seine Aufgabe nicht leicht gemacht“ und dem Rechtfertigungsversuch durch Berufung auf den Befehlsgehorsam nicht stattgegeben habe, wodurch das Urteil aufgewertet worden sei.[252] Für den Autor des Kommentars lag die Bedeutung des Urteils weniger in der konkreten Höhe der einzelnen Strafen, vielmehr habe das Gericht gezeigt, „daß der Mensch immer und überall dem höheren Recht verpflichtet bleibt.“[253] Der Rechtsprechung sprach der Journalist der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* eine besondere Qualifikation zu, die deutsche Gesellschaft über die nationalsozialistische Vergangenheit aufzuklären. Seine Begründung: „Wo aber das Recht spricht, mag sich selbst ein verstockter Sinn öffnen.“, war etwas zu optimistisch. Denn die tiefe Verstrickung der deutschen Justiz in das Unrechtsregime des Dritten Reiches ließ er dabei völlig außen vor. Dieser Umstand war in den fünfziger Jahren zunehmend ins öffentliche Bewusstsein getreten und hat zu einer Ernüchterung über den deutschen Rechtsstaat beigetragen.

Aus der Prozessberichterstattung der *Süddeutschen Zeitung* sind zwei Stellungnahmen zum Ulmer Urteil hervorzuheben. Zunächst der Beitrag des Journalisten und Juristen Ernst Müller-Meiningen, der den Prozessausgang in Ulm zum Anlass nahm, den strafrechtlichen Umgang mit dem verbrecherischen Erbe des Dritten Reiches generell und anders als die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* die Problematik der NS-belasteten Justiz im Besonderen zu reflektieren:

---

251 Vgl. Dam/Giordano (Hrsg.): KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten. Bd. 2, S. 469ff.

252 bi.: Richter stellen sich. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 30. August 1958, S. 2. Auch in dem allgemeinen Bericht zur Urteilsverkündung betonte der Autor die Entscheidung hinsichtlich des Befehlsnotstandes. ma.: „Das Bild des kalten Henkers“ In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 30. August 1958, S. 18.

253 bi.: Richter stellen sich. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 30. August 1958, S. 2.

> Redliche und Unredliche fordern aus Anlaß der späten Prozesse mit erhobener Stimme: Macht Schluß mit diesen Dingen, jetzt dreizehn Jahre nach Kriegsende! In Wahrheit hat man aber – [...] – eigentlich überhaupt noch nichts Systematisches gegen die Verbrecher aus jener Zeit unternommen.[254]

Vor dem Hintergrund des Ulmer Einsatzgruppenprozesses, den er als „Zufallsprodukt einer Zufallsjustiz“ betrachtete, forderte Müller-Meiningen eine Intensivierung der Ermittlungsarbeit gegen NS-Verbrechen. Gleichzeitig zweifelte er an der notwendigen Integrität der deutschen Justiz, die Voraussetzung für diese Aufgabe sei. Denn die Verstrickung von Richtern und Staatsanwälten in das nationalsozialistische Unrechtsregime stelle den deutschen Rechtsstaat infrage.

Das Urteil im Ulmer Einsatzgruppenprozess selbst bewertete Müller-Meiningen skeptisch, ohne auf die Frage der Beihilfe und das daraus resultierende milde Strafmaß einzugehen. Stattdessen betonte er die durch Sachverständige bestätigte Tatsache, dass im Falle einer Befehlsverweigerung keine Gefahr für das Leben der Angeklagten bestanden hätte.[255] Da das Ulmer Gericht im Unterschied zu anderen NS-Prozessen den „Generalausreden“ Befehlsnotstand und Verbotsirrtum nicht stattgegeben habe, sei die Strafzumessung mit „Genugtuung“ aufzunehmen. Paradox und emotional klingt dagegen das Fazit des promovierten Juristen: „Das Ganze bleibt trotzdem ein grobes, unbefriedigendes Ungefähr, nachdem man diese grausigen Kreaturen nicht nach Kriegsende in erstem gerechtem Zorn aufgeknüpft hat.“[256]

Unter der Überschrift „Die Generäle zuckten mit den Achseln“ veröffentlichte die *Süddeutsche Zeitung* in derselben Ausgabe einen Kommentar von Heinrich Uhlig, der von besonderem Interesse ist, weil er der einzige Beitrag ist, der zur Problematik der Beteiligung der Wehrmacht an den Massenexekutionen in den besetzten Ostgebieten Stellung bezieht.[257] Gerade konservative Zeitungen wie die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* hielten vielmehr das Bild von der sauberen Wehrmacht aufrecht, so dass es kaum verwundert, dass hier das Verhältnis der Wehrmacht zu den mobilen Einheiten

[254] Müller-Meiningen, Ernst: Gespenstische Vergangenheit vor Gericht zitiert. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 30./31. August 1958, S. 7.

[255] Als Sachverständiger war in dieser Frage der Historiker Hans-Günther Seraphim vom Institut für Zeitgeschichte der Universität Göttingen geladen. Dam/Giordano (Hrsg.): KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten. Bd. 2, S. 15.

[256] Müller-Meiningen, Ernst: Gespenstische Vergangenheit vor Gericht zitiert. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 30./31. August 1958, S. 7.

[257] Heinrich Uhlig (1911-1964) war Historiker und freier Schriftsteller. Er hat sich intensiv mit den Themen „verbrecherischer Befehl“ und „Befehlsnotstand“ unter besonderer Berücksichtigung des Kommissar-Befehls beschäftigt. Vgl. Uhlig: Der verbrecherische Befehl.

im Ostfeldzug nicht thematisiert wurde.[258] Die Mitverantwortung der Wehrmacht wurde in Ulm dagegen insbesondere von den Angeklagten und ihren Verteidigern geltend gemacht und durch Zeugenaussagen bestätigt.[259] Generell war die Reaktion der Prozessberichterstattung auf derartige Zeugenaussagen sowie die Darstellung der Ereignisse durch ehemalige Wehrmachtsoffiziere vor dem Ulmer Schwurgericht äußerst zurückhaltend. Kern der Aussagen durch letztere war, dass der Barbarossa- und der Kommissarbefehl den Wehrmachtsangehörigen entweder nicht bekannt gewesen oder von ihnen abgelehnt worden seien. Bezeichnend waren in diesem Zusammenhang die Äußerungen der ehemaligen Offiziere der Heeresgruppe Nord unter Generalfeldmarschall von Leeb, dem die Einsatzgruppe A unter Leitung von SS-Brigadeführer Stahlecker zugeteilt war. So bemerkte Karl Friedrich Jessel, von 1941 bis 1943 Ic-Offizier der Heeresgruppe Nord, gegenüber dem Ulmer Schwurgericht:

> Eine aktive Förderung der Judenerschiessungen durch die Heeresgruppe Nord ist nie erfolgt. [...] Mir ist nichts davon bekannt, dass Wehrmachtsteile die Festnahme von Bevölkerungsgruppen, also von Juden, vorgenommen haben. Bei der ganzen Einstellung des Generalfeldmarschalls v. Leeb wäre ein solcher Befehl niemals ergangen.[260]

Des Weiteren sagte er aus, dass sich die Wehrmacht gegen die Einsatzgruppen nicht zur Wehr setzen konnte und für deren Maßnahmen nicht verantwortlich gewesen sei.[261] In der Presse wurde die Glaubwürdigkeit derartiger Aussagen nicht in Zweifel gezogen, was die in der deutschen Öffentlichkeit verbreitete Überzeugung von der Integrität der

---

[258] Die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* galt noch Ende der achtziger Jahre als „Sprachrohr alter und neuer Offiziere“. Und mit seinem Beitrag zur Wehrmachtsausstellung, in dem er Schuldzuweisungen an die Wehrmacht vehement zurückwies, löste der *FAZ*-Redakteur Günther Gillessen 1996 schließlich die Diskussion um die Ausstellung aus. Meiser, Wilfried: „Beispielhafte Feldherrnkunst“. Der Mythos von Hitlers Generälen. In: Pfeiffer (Hrsg.), S. 164-173, hier S. 172. Gillessen, Günther: Zeugnisse eines vagabundierenden Schuldempfindens. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 6. Februar 1996.

[259] Z. B. durch die Aussage des ehemaligen stellvertretenden Leiters der Stapo-Stelle Tilsit Wolfgang Ilges. lr.: Streit um die Erschießungen in Augustowo. In: *Schwäbische Donau-Zeitung* vom 12. Juni 1958, S. 9. Die Wehrmacht wurde auch durch litauische Augenzeugen belastet. Allerdings wurden diese Anschuldigungen auf eine Verwechslung von Wehrmachts- und Gestapo-Angehörigen aufgrund ähnlicher Uniformen zurückgeführt. ai.: Kronzeugin der Staatsanwaltschaft sagt aus. In: *Ulmer Nachrichten* vom 11. Juli 1958, S. 4.

[260] Protokolle der Zeugenaussagen. Stadtarchiv Ulm, NL Nissen, Ordner 24.

[261] Am Beispiel Vilnius weist Kim C. Priemel über die Kooperation von Wehrmacht und Einsatzgruppen in Litauen nach: „In der Tat übernahm die Wehrmacht in den ersten Kriegswochen nicht nur die Rolle eines stillen Partners, der sich auf die ureigenste Kriegführung beschränkte, sondern unterstützte die rassenpolitischen Maßnahmen auf vielfältige Weise.“ Priemel, Kim C.: Sommer 1941. Die Wehrmacht in Litauen. In: Bartusevičius/Tauber/Wette (Hrsg.), S. 36.

Wehrmacht illustriert. Dementsprechend zog der Prozessbeobachter der *Schwäbischen Donau-Zeitung* am Ende der Zeugenvernehmung ehemaliger Wehrmachtsoffiziere die Bilanz: „daß die Wehrmacht als solche an den Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung in den besetzten Ostgebieten und insbesondere an den Massenvernichtungen der Juden keinerlei Anteil hatte.“[262]

In der Urteilsbegründung wurde dann zwar keine Feststellung dazu getroffen, inwieweit die Wehrmacht tatsächlich in die Liquidationen im deutsch-litauischen Grenzgebiet involviert gewesen war. Aber die Verantwortung der Wehrmachtsführung, ihr „Versagen“, wurde ausdrücklich festgehalten und damit das Bild von der „sauberen“ Wehrmacht erschüttert.[263] In der Presseberichterstattung fand dieser Teil der Urteilsbegründung jedoch, mit Ausnahme des Artikels von Uhlig in der *Süddeutschen Zeitung*, keine Berücksichtigung. Umso bemerkenswerter ist der eindeutig anklagende Ton im Untertitel von Uhligs Beitrag, der lautet: „Den Befehlshabern waren die Massenerschießungen im Osten bekannt – aber sie taten nichts dagegen“.[264] Im Gegensatz zu den anderen Pressevertretern, die weiterhin an die Integrität der deutschen Wehrmacht glaubten, sah Uhlig deren Mitverantwortung für den Völkermord als ein Ergebnis des Ulmer Prozesses an: „Mit bedrückender Klarheit zeigten die Verhandlungen, daß der Kreis der Mitwisser weit größer war, als die deutsche Öffentlichkeit bisher für möglich hielt: auch hohe Offiziere alter Schule mit bekannten Namen gehörten dazu.“[265] Vor diesem Hintergrund betrachtete er die Verteidigungsstrategie der Ulmer Angeklagten, sich auf den Befehlsgehorsam zu berufen, nahezu als legitim. Ansonsten analysierte er weder die Zeugenaussagen noch das Urteil im Ulmer Einsatzgruppenprozess in Hinblick auf die Verantwortlichkeit der Militärbefehlshaber des Dritten Reiches. Als einzige Ausnahme verwies er auf die Zeugenaussage des ehemaligen SS-Obergruppenführers Erich von dem Bach-Zelewski, die das Wissen der Wehrmachtsführung um den verbrecherischen Befehl zum Gegenstand hatte.[266] Uhligs Anliegen war die Entlarvung der verweigerten kritischen Selbstreflexion der militärischen Elite. Er wandte sich gegen das sich seit Kriegsende etablierende Rechtfertigungsmuster der Generäle, sie hätten

[262] „Eine Schuld, die nicht vergessen werden kann!“ In: *Schwäbische Donau-Zeitung* vom 31. Mai 1958, S. 11.

[263] Dam/Giordano (Hrsg.): KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten. Bd. 2, S. 486.

[264] Uhlig, Heinrich: Die Generäle zuckten die Achseln. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 30./31. August 1958, S. 4.

[265] Ebd.

[266] Bach-Zelewski sagte am 8. Juli 1958 u. a. aus, dass Wehrmachtsoffiziere bei einer Erschießungsaktion, deren Opfer Juden waren und die vom Leiter der Einsatzgruppe B Arthur Nebe am 5. August 1941 in Minsk durchgeführt worden war, anwesend waren. Protokolle der Zeugenaussagen. Stadtarchiv Ulm, NL Nissen, Ordner 24, Blatt 764.

Hitlers Rassenkrieg abgelehnt und sabotiert. Diese Verzerrung der Wahrheit bezeichnete er schon Jahrzehnte vor der öffentlichen Diskussion um die „saubere“ Wehrmacht als „Legende“.[267] Dabei belegte er seine Argumentation mit Aussagen hoher militärischer Befehlshaber im Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher. Der unmittelbare Zusammenhang mit dem Ulmer Prozess tritt dagegen in den Hintergrund und wird für den Leser nicht ausreichend transparent gemacht.

Eine differenzierte und mit kritischer Distanz durchgeführte Analyse des Urteils ist nur in wenigen der untersuchten Presseorgane zu finden. Der *Frankfurter Rundschau* war der Prozessabschluss in Ulm nicht einmal ein Kommentar wert. Dass der sachliche Bericht zur Urteilsverkündung in dieser Zeitung mit „Hohe Zuchthausstrafen im Ulmer Prozeß“ überschrieben war, deutet jedoch auf die Zufriedenheit der Redaktion mit den Schuldsprüchen hin. Und das, obwohl der Prozessbeobachter feststellte, dass das Gericht nicht den Strafanträgen der Staatsanwaltschaft gefolgt sei.[268] Unter dem Eindruck der Stagnation der justiziellen Aufarbeitung der NS-Gräueltaten in den fünfziger Jahren mussten die Urteile im Ulmer Einsatzgruppenprozess den Zeitgenossen als konsequent erscheinen. Immerhin ist weder einer der Angeklagten freigesprochen noch das Verfahren eingestellt worden, was bis dahin nicht selten vorkam.

Bei dem Artikel in der *Frankfurter Rundschau* handelt es sich um die gekürzte Version des unter der gleichen Schlagzeile in der *Stuttgarter Zeitung* veröffentlichten Prozessberichts zur Urteilsverkündung.[269] Allerdings hat der sich hinter dem Kürzel aller Wahrscheinlichkeit nach verbergende Journalist Heinz Lauser das Urteil für die *Stuttgarter Zeitung* auch kommentiert. Dabei bewertete er weder das im Einzelnen verhängte Strafmaß noch die Charakterisierung der Angeklagten als Gehilfen. Vielmehr betonte er die Abgrenzung des Ulmer Urteils von der bisherigen Rechtsprechung wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in Deutschland und sah in diesem Zusammenhang die Wirkung des Prozesses darin, das „Vertrauen zur bundesdeutschen Justiz“ wiederhergestellt zu haben.[270] Trotz dieser Einschätzung leitete er aus

[267] Zum Verhältnis von Heer und Einsatzgruppen vgl. Krausnick, Helmut: Die Einsatzgruppen vom Anschluß Österreichs bis zum Feldzug gegen die Sowjetunion. Entwicklung und Verhältnis zur Wehrmacht. In: Krausnick/Wilhelm, S. 205-278.

[268] lau: Hohe Zuchthausstrafen im Ulmer Prozeß. In: *Frankfurter Rundschau* vom 30. August 1958, S. 2.

[269] Der Autor hat seine Prozessbeiträge unter verschiedenen Kürzeln nicht nur in diesen beiden Zeitungen, sondern auch in der *Schwäbischen Donau-Zeitung* veröffentlicht. Er war außerdem als Prozessbeobachter für die dpa tätig. iu.: Hohe Zuchthausstrafen im Ulmer Prozeß. In: *Stuttgarter Zeitung* vom 30. August 1958, S. 1f.

[270] Lauser, Heinz: Die Gerechtigkeit darf nicht länger vom Zufall abhängen. In: *Stuttgarter Zeitung* vom 30. August 1958, S. 5.

dem Zufallscharakter des Ulmer Verfahrens die Forderung nach einer Änderung der strafrechtlichen Praxis ab. Lauser schlug konkret die Einrichtung einer „zentralen Ermittlungsbehörde“ vor, „wenn man wirklich mit der Vergangenheit reinen Tisch machen will“, und sah darin die „Hauptlehre“ des Ulmer Prozesses. Nicht nur das Verfahren wegen Einsatzgruppenverbrechen, sondern auch der Sommer-Prozess und der „Fall Eisele“ hätten die „allgemeine Unlust“ an der strafrechtlichen Bewältigung von NS-Verbrechen illustriert. Als weitere Aspekte für den gegenwärtigen Zustand der Strafverfolgung nannte er die personelle Kontinuität zwischen der NS-Zeit und der Bundesrepublik sowie die fehlende Sachkenntnis der Ermittlungsbeamten.

Die Bedeutung des Ulmer Einsatzgruppenprozesses für die öffentliche Thematisierung des Holocausts in der deutschen Nachkriegsgesellschaft wurde in der Prozessberichterstattung nicht aufgegriffen. Und obwohl in der Urteilsbegründung die politisch-ideologischen Bedingungen der „Endlösung der Judenfrage“ anschaulich gemacht wurden,[271] gab es kaum reflektierende Reaktionen auf diesen Abschnitt des Urteils in der Presseberichterstattung. Heinz Lauser berührte das Thema zumindest, indem er sich zur Frage der deutschen Schuld am Mord an den europäischen Juden äußerte. Der Prozess habe deutlich gemacht, dass Scham und „moralische Mitschuld“ die Ursache für „das allgemeine Unbehagen“ der Deutschen gegenüber NS-Prozessen seien. Was er persönlich mit dem Begriff „moralische Mitschuld“ assoziierte, formulierte er wie folgt:

> Wer es damals nicht mehr gewagt hat, einem mit dem Judenstern angeprangerten, noch so guten Bekannten öffentlich die Hand zu reichen, wird wissen, was damit gemeint ist. In der Tat: Mit der Feigheit hat es angefangen – mit den Massenmorden hat es aufgehört.[272]

Feigheit als Schuldmoment beinhaltet in diesem Zusammenhang sowohl demonstratives Wegsehen als auch Nichtwissenwollen. Ein derart deutliches Bekenntnis zur deutschen Schuld ist in der Prozessberichterstattung zum Ulmer Einsatzgruppenprozess sonst nicht zu finden. Dementsprechend wies Lauser eine Aufrechnung des Völkermords mit dem alliierten Luftkrieg zurück. Er schloss sich der Argumentation der Staatsanwaltschaft an, dass in Ulm kein „Kriegsverbrecherprozess“ geführt worden sei, weil für die „kalt organisierten Massenmorde im Osten“ keine militärische Notwendigkeit bestanden habe. Damit wird das zentrale Entlastungskonstrukt negiert, dass die nationalsozialistischen Gräueltaten und Menschenrechtsverletzungen eine

[271] Vgl. Dam/Giordano (Hrsg.): KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten. Bd. 2, S. 43ff.

[272] Lauser, Heinz: Die Gerechtigkeit darf nicht länger vom Zufall abhängen. In: *Stuttgarter Zeitung* vom 30. August 1958, S. 5.

Begleiterscheinung des totalen Krieges gewesen seien, weshalb sich NS-Täter vor Gericht auch wiederholt auf den Befehlsnotstand beriefen.[273] Für die Rezeption war die Distanzierung von diesem Rechtfertigungsmuster insoweit von Bedeutung, als der Begriff „Kriegsverbrecher" in der bundesdeutschen Gesellschaft mit der alliierten Strafverfolgung von NS-Verbrechen assoziiert wurde und negativ konnotiert war.[274] Mit der Verantwortung der Wehrmachtsführung verknüpfte Lauser den Gedankengang jedoch nicht. Diese wurde lediglich als ein Element der Verteidigungsstrategie von ihm erwähnt.

Im Gegensatz zur *Frankfurter Rundschau* und *Stuttgarter Zeitung* lautete der Titel des allgemeinen Prozessberichts zur Urteilsverkündung im *Neuen Deutschland* programmatisch: „Milde Urteile gegen SS-Mörder".[275] Auf den zentralen Milderungsgrund, die Gehilfen-Judikatur, wurde dort allerdings nicht eingegangen. Vielmehr diente das Ulmer Urteil der Stigmatisierung der bundesdeutschen Vergangenheitspolitik als „Refaschisierung" und war somit Teil der Abgrenzungspolitik, die letztendlich eine Aufwertung der DDR mit dem Ziel ihrer staatlichen Anerkennung im Ausland bezweckte.[276] Der in derselben Ausgabe veröffentliche Kommentar hatte die gleiche Funktion: eine Umdeutung des Urteils mit der Intention, die Restaurationstendenzen in der BRD an den Pranger zu stellen, um die eigene, vermeintliche Bewältigung der NS-Vergangenheit dagegen positiv und identitätsstiftend abzuheben. Anstatt die Schwächen des Ulmer Urteils zu analysieren, wurde es für die Propaganda gegen die bundesdeutsche Justiz instrumentalisiert. Eine durchaus berechtigte konstruktive Kritik wurde durch Polemik ersetzt. In diesem Kontext resümierte der Verfasser des Kommentars vom 31. August 1958 die offizielle Haltung zum Abschluss des Prozess gegen die ehemaligen Mitglieder des Einsatzkommandos Tilsit wie folgt:

> Der Ulmer Prozeß ist ein Musterbeispiel dafür, wie gegenüber der Öffentlichkeit der klerikal-militaristische Charakter des Adenauer-Regimes verschleiert und davon abgelenkt wird, daß die „bewährten Männer des Führers" bereits von den höchsten Positionen der Bundesrepublik aus wieder Befehle erteilen.[277]

[273] Renz, S. 125.
[274] Brochhagen, S. 19f.
[275] Milde Urteile gegen SS-Mörder. In: *Neues Deutschland* vom 31. August 1958, S. 2.
[276] Die Ergebnisse von Christoph Classen zum Vergangenheitsdiskurs im ostdeutschen Rundfunk der sechziger Jahren spiegeln sich auch in der Prozessberichterstattung zum Ulmer Einsatzgruppenprozess wider. Vgl. Classen, Christoph: Zum öffentlichen Umgang mit der NS-Vergangenheit in DDR. Das Beispiel des Radios. In: Schildt/Siegfried/Lammers (Hrsg.), S. 166-196.
[277] H. Sg.: Alibi für Taubert. In: *Neues Deutschland* vom 31. August 1958, S. 2.

Im Mittelpunkt stand wiederholt die Kritik an der Wiederbeschäftigung ehemaligen NS-Personals im öffentlichen Dienst. Den NS-Prozessen allgemein wurde eine Alibi-Funktion ganz nach dem Motto: „Die Kleinen hängt man, die Großen läßt man laufen.“[278] unterstellt. Nach dieser Argumentation verfolge die Bundesrepublik einige wenige NS-Täter mit dem Ziel, die „Refaschisierung“ in der Öffentlichkeit zu verschleiern. Der milde Urteilsspruch im Ulmer Einsatzgruppenprozess wurde somit nicht wegen der Beihilfe-Konstruktion, sondern als Bestandteil der westdeutschen Vergangenheitspolitik kritisiert. Gleichzeitig hatte die Argumentation eine entlastende Funktion, denn sie machte eine individuelle Schuldreflexion überflüssig.

In den beiden regionalen Tageszeitungen fiel die Gesamtbewertung des Ulmer Urteils positiv aus und das milde Strafmaß löste weder bei den *Ulmer Nachrichten* noch der *Schwäbischen Donau-Zeitung* Kritik aus. Dementsprechend wurde mit der Schlagzeile des Prozessberichts auf der Titelseite der *Schwäbischen Donau-Zeitung*, die „Zuchthausstrafen für alle Angeklagten nach 60 Verhandlungstagen in Ulm“ lautete, die Verurteilung aller für die Morde im deutsch-litauischen Grenzgebiet Verantwortlichen besonders betont, was in der Rechtspraxis der Bundesrepublik in Hinblick auf NS-Strafsachen bis dahin keine Selbstverständlichkeit war.[279] Im Untertitel folgte dann der Hinweis, dass die Urteilssprüche unter dem Strafantrag der Staatsanwalt lagen. Im Leitartikel wurden die Strafen schließlich als „ein durchaus gemäßigtes Urteil“ bewertet.[280] Dabei äußerte der Autor keine Vorbehalte gegenüber dem Milderungsgrund, der Einordnung der Angeklagten als Gehilfen statt als Mittäter. Vielmehr interpretierte er diese Entscheidung des Gerichts als Beleg für „die absolute Objektivität des Verfahrens, das in jeder Phase nüchtern und sachlich blieb.“ Insgesamt wurde der Abschluss des Ulmer Einsatzgruppenprozesses in dem Leitartikel zum Anlass genommen, die Arbeit des Schwurgerichts zu würdigen. Den Richtern sei für ihre „klare, geradezu übermenschlich geduldige und exakte Prozeßführung“ gedankt. An dieser Danksagung wird deutlich, wie sehr sich dieser Prozess in den Augen der Pressevertreter von der bisherigen Rechtsprechung gegen NS-Täter abhob. Zu diesem Zeitpunkt war diese Tatsache für die Bedeutung des Verfahrens wichtiger, als die Frage nach dem konkreten Strafmaß, also einem gerechten Urteil. Für den Journalisten der *Schwäbischen Donau-Zeitung* war es besonders bedeutsam, dass das Ulmer Gericht “dem deutschen Volk die Wahrheit über einen tief erschreckenden Abschnitt seiner Geschichte gezeigt“

[278] Ebd.

[279] Zuchthausstrafen für alle Angeklagten nach 60 Verhandlungstagen in Ulm. In: *Schwäbischen Donau-Zeitung* vom 30. August 1958, S. 1.

[280] By.: Nie wieder! In: *Schwäbische Donau-Zeitung* vom 30. August 1958, S. 2.

habe. Eine Bewältigung der nationalsozialistischen Vergangenheit könne nur durch eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit ihr erreicht werden.

Ähnlich wie in der *Schwäbischen Donau-Zeitung* stand in den *Ulmer Nachrichten* die Würdigung des Gerichts und seiner sachlichen Verhandlungsführung im Mittelpunkt des Leitartikels zum Ulmer Prozessausgang. Es sei ihm gelungen, „diesem Prozeß das Odium einer Sensation zu nehmen."[281] Das Verfahren habe gezeigt, dass neben der „absoluten politischen Macht" das „absolute Unrecht" wohne. Als Lehre des Prozesses formulierte der Verfasser weiter: „Politische Wachsamkeit und Mut zu entsprechendem Handeln sind für jeden Staatsbürger erforderlich." Eine Gesamtverantwortung des deutschen Volkes wurde mit dieser Erkenntnis dennoch nicht in Zusammenhang gebracht. Vielmehr folgte der Leitartikel der Argumentation des Bundespräsidenten Theodor Heuss, dass die Zeit des nationalsozialistischen Unrechtsregimes Anlass zur Kollektivscham, nicht aber zur Kollektivschuld sei. Nach dem defizitären Umgang der jungen Bundesrepublik mit ihrem nationalsozialistischen Erbe hob die Redaktion der *Ulmer Nachrichten* die neue Bereitschaft zur Aufarbeitung hervor, die der Ulmer Einsatzgruppenprozess ihrer Ansicht nach markierte. Zum Prozessabschluss wurde dazu aufgerufen, sich der Vergangenheit zu stellen, anstatt ihr weiter auszuweichen. Eine konkrete Analyse der Urteilsbegründung fand dagegen nicht statt. Im Gegenteil, obwohl der Beitrag mit „Mord-Gehilfen" überschrieben war, ging der Verfasser nicht auf die Beihilfe-Konstruktion ein. Er wies lediglich auf das Diskussionspotenzial des Strafmaßes hin.

4.4 Die Bevölkerungsreaktion auf den Ulmer Einsatzgruppenprozess

Obwohl der Ulmer Einsatzgruppenprozess in der Presse als „größter Prozess der Nachkriegszeit" wahrgenommen wurde, war er genauso wenig Gegenstand von Meinungsumfragen wie der Bayreuther Sommer-Prozess. Diese Tatsache ist ein Hinweis dafür, dass den Verfahren von 1958 von Seiten der Meinungsforschungsinstitute keine herausragende Bedeutung im tagespolitischen Geschehen der späten fünfziger Jahre beigemessen wurde. Das wird besonders offensichtlich im Vergleich mit dem Eichmann-Prozess in Jerusalem von 1961, zu dem umfangreiche demoskopische Ergebnisse

[281] Mord-Gehilfen. In: *Ulmer Nachrichten* vom 30. August 1958, S. 1.

vorliegen.[282] Außerdem haben Befragungen ergeben, dass weder die Ulmer noch die Bayreuther Verhandlungen zu den zentralen Gesprächsthemen der westdeutschen Bevölkerung im Jahr 1958 zählten.[283]

Parallel dazu blieben die Zuschauerzahlen in den ersten Verhandlungsmonaten im Ulmer Gerichtssaal gering. Erst zum Prozessende füllten sich die Zuschauerbänke und die Pressevertreter beobachteten ähnlich wie beim Nürnberger Prozess ein gesteigertes Interesse. Diese Anhaltspunkte reichen jedoch nicht aus, um eine verbindliche Aussage darüber zu treffen, wie aufmerksam die Bevölkerung die Verhandlungen verfolgte. Dazu trägt auch die Presseberichterstattung nicht bei, denn anders als 1945/46 wurde die Bevölkerungsreaktion 1958 kaum in der Prozessberichterstattung thematisiert.

Im Unterschied zu Ulm war der Zuschauerandrang in Bayreuth von Anfang an sehr groß. Ein Grund dafür war die Verkürzung des Verfahrens gegen den invaliden Martin Sommer, das insgesamt nur zehn Verhandlungstage in Anspruch nahm. Ein weiterer Grund lag darin, dass gegen einen einzelnen Angeklagten verhandelt wurde, der bereits im Vorfeld von der Presse als „Satan“ dämonisiert wurde und somit in besonderem Maße die Neugier des Publikums weckte.[284] Die Frage nach der Ursache für die unterschiedlichen Publikumszahlen in Ulm und Bayreuth stellte sich auch ein Journalist der *Schwäbischen Donau-Zeitung*. In seinem Kommentar beschrieb Dr. Werner Kienzle das ambivalente Verhältnis der Zuhörer zu NS-Prozessen sehr anschaulich. Er betonte insbesondere den nicht zu leugnenden Zusammenhang zwischen öffentlicher Sensationslust und Zuschauerandrang:

> Zugegeben, beim Sommer-Prozeß in Bayreuth war der Gerichtssaal stets überfüllt; um so leerer sind jedoch die Zuhörerbänke im Ulmer Schwurgerichtssaal. Nur zweimal war auch der Gerichtssaal in Ulm berstend voll, und zwar an jenen Tagen, an denen man eine Sensation erwartete. Die Sensationen also ziehen die Zuhörer an und treiben sie in die Gerichtssäle, nicht etwa der Wille, sich mit der eigenen Vergangenheit auseinanderzusetzen. Darum war der Bayreuther Schwurgerichtssaal überfüllt; denn hier

[282] Vgl. Weltmeinung zum Eichmann-Prozeß. In: EMNID-Informationen 24 (1961); Wirkungen des Eichmann-Prozesses auf die Einstellungen gegenüber Deutschland. In: EMNID-Informationen 30 (1961); Bekanntheit und Beurteilung des Eichmann-Prozesses. In: DIVO-Pressedienst Juli II 1961; Der Fall Eichmann. In: Noelle/Neumann (Hrsg.): Jahrbuch der öffentlichen Meinung 1958-1964, S. 225-229.

[283] Das Allensbacher Institut für Demoskopie fragte die Teilnehmer im Oktober 1958 danach, worüber sie in den letzten Wochen mit anderen Menschen gesprochen haben. EMNID wollte dagegen wissen, was das wichtigste öffentliche Ereignis des Jahres 1958 gewesen sei. Noelle/Neumann (Hrsg.): Jahrbuch der öffentlichen Meinung 1958-1964, S. 244 und EMNID-Informationen 10 (1958).

[284] Der Satan heißt Sommer. In: *Der Stern* vom 20. Oktober 1956, S. 14.

> witterte man Sensationen, hier roch es nach Blut. Darum sind aber auch die Zuhörerbänke in Ulm oft gähnend leer, denn hier geht es häufig um abstrakte staatsrechtliche Fragen, kommt es nur gelegentlich zu aufregenden Zwischenfällen.[285]

Die *Schwäbische Donau-Zeitung* war zudem die einzige Zeitung, die sich in einem Beitrag intensiv mit der Wahrnehmung des Ulmer Prozesses durch die Deutschen auseinandersetzte. Den Abschluss des Prozesses nahm die Regionalzeitung zum Anlass, um die Bevölkerung in ihrem Verbreitungsgebiet mit zwei Fragen zu konfrontieren. Die eine Frage hatte die Bedeutung des Ulmer Prozesses zum Gegenstand und lautete: „Halten Sie den Ulmer Prozeß für notwendig und wichtig?“ und die andere bezog sich auf das Urteil und hieß: „Halten Sie das Urteil für gerecht?“[286] Zur Rezeption des Verfahrens stellte die Regionalzeitung fest, dass viele Befragte den Prozess in der Presse verfolgt hätten und die Urteilsverkündung „Gesprächsthema politisch interessierter Bürger“ gewesen sei. Außerdem konstatierte die Redaktion, dass kritische Stimmen gegenüber dem Schwurgerichtsprozess eher die Ausnahme bildeten, aber sich viele Jugendliche für das Ereignis überhaupt nicht interessieren würden. In der Ausgabe vom 1. September wurden dann 33 Stellungnahmen abgedruckt, die einen Einblick in die Haltung der Bevölkerung geben. Die Reaktionen sind keineswegs repräsentativ, sondern geben vielmehr ein breites Meinungsspektrum zum Ulmer Prozess wieder. Obwohl in einigen Aussagen Verständnis dafür zum Ausdruck gebracht wurde, dass die Angeklagten ihre Verbrechen unter den besonderen Umständen des Krieges begangen hätten, hielt doch ein Großteil der Befragten den Prozess für notwendig. Dabei wurde insbesondere die Prozessführung als sauber, gewissenhaft und exakt gewürdigt. Einige betonten sogar die aufklärerische Wirkung des Prozesses, so z. B. eine Hausfrau, die sagte: „Wenn dieser Prozeß dazu beiträgt, dem deutschen Volk klarzumachen, daß man nicht mit Henkern und Massenmördern Politik machen kann, dann wurde er zurecht geführt.“[287] Eine Apothekergehilfin betonte die Funktion der Verhandlungen als Warnung für die Jugend, damit sich das Geschehene nicht wiederholen könne. Und ein Landwirt hob hervor, dass „die ehrliche und sachliche Behandlung der Judenerschießungen vor Gericht“ dem Ausland zeigen müsse, „daß wir uns mit diesem finsteren Kapitel unserer Vergangenheit auseinandersetzen wollen.“

---

285 Kienzle, Dr. Werner: In gerechter Weise beenden. In: *Schwäbische Donau-Zeitung* vom 30. Juli 1958, S. 2.

286 „Sühne für tausendachen Mord“ im Urteil des Volkes. In: *Schwäbische Donau-Zeitung* vom 1. September 1958, S. 5.

287 Ebd.

Neben diesen überaus positiven Beurteilungen der Prozesswirkung gab es auch gegnerische Stimmen, die einen Schlussstrich unter der deutschen NS-Vergangenheit forderten und nationalsozialistische Gewaltverbrechen mit alliierten Kriegsverbrechen aufrechneten. Laut einer Umfrage forderten 1958 34 % der Deutschen ein Ende der NS-Prozesse, während sich 54 % für eine Fortsetzung der Strafverfolgung aussprachen.[288] Ein Beispiel dafür ist die Stellungnahme einer Hausfrau, die sagte: „Dieser Prozeß ist weder notwendig, noch wichtig, und ich kann nur bedauern, daß wir Deutschen uns immer wieder vor aller Welt die Blöße geben, unser eigenes Nest zu beschmutzen. Von dem, was die Gegenseite getan hat, ist längst nicht mehr die Rede.“ Mit einer stärkeren Ablehnung als dem Prozess insgesamt begegneten die Befragten dem Urteil, das einem Großteil als zu milde erschien. In diesem Zusammenhang sprachen sich viele für eine lebenslängliche Haftstrafe zumindest für die Hauptangeklagten aus, wofür diese als Mittäter statt als Gehilfen hätten verurteilt werden müssen. Besonders enttäuscht zeigten sich ehemalige NS-Opfer über die Urteilsverkündung, so z. B. eine Gruppe litauischer Juden, die die Todesstrafe forderte.[289]

Über das Ausmaß der Rezeption der Prozessereignisse lässt der Bericht in der *Schwäbischen Donau-Zeitung* keine Rückschlüsse zu. Und auch die wenigen zum Ulmer Einsatzgruppenprozess in der untersuchten Presse veröffentlichten Leserbriefe geben darüber keinen Aufschluss. Da an das Gericht eine Vielzahl von Briefen geschrieben worden war, sind die wenigen in den Zeitungen abgedruckten Zuschriften kein Indikator für ein geringes Interesse der deutschen Bevölkerung an dem Verfahren, auch nicht im Vergleich zum Sommer-Prozess, zu dem doppelt so viele Briefe veröffentlicht worden waren. Im Unterschied zu den gesammelten Stellungnahmen in der *Schwäbischen Donau-Zeitung* vom 1. September kam in den publizierten Leserbriefen keine Ablehnung des Ulmer Einsatzgruppenprozesses zum Ausdruck. Vielmehr hatte der Ulmer Prozess die unbewältigte Vergangenheit ins Bewusstsein gerückt. Ein ehemaliger Häftling stellte in diesem Zusammenhang die Frage nach der Mitverantwortung der Deutschen: „Waren wir nicht alle einmal zu feige und haben wir – wenn wir zurückschauen – nicht auch Anlaß, die Köpfe wieder einmal zu senken?“[290] Schweigen als Schuldmoment schrieb er selbst ehemaligen Häftlingen zu. Ein anderer Absender kritisierte die unzureichende Aufarbeitung der Vergangenheit und die personelle Kontinuität innerhalb der deutschen Justizbehörden und forderte eine intensivere Strafverfolgung von NS-Verbrechen. Er

[288] Noelle/Neumann (Hrsg.): Jahrbuch der öffentlichen Meinung 1958-1964, S. 221.
[289] „Sühne für tausendachen Mord“ im Urteil des Volkes. In: *Schwäbische Donau-Zeitung* vom 1. September 1958, S. 5.
[290] *Die Welt* vom 4. September 1958, S. 5.

sprach sich für die „bedingungslose Verurteilung von Taten, die auch während einer so turbulenten Zeit, wie es das Dritte Reich war, nicht anders denn als Verbrechen zu charakterisieren sind“, aus.[291]

Obwohl gerade in der *Schwäbischen Donau-Zeitung* der Abschluss des Prozesses positiv bewertet und die Milderungsgründe für das Strafmaß nicht analysiert worden waren, äußerte ein Leser dieses Regionalblattes seine Bedenken über die Beihilfe-Argumentation, auf der die einzelnen Strafen beruhten. Zweifelhaft erschien ihm insbesondere, „wie sehr die Zahl der Todesopfer, vor allem auch von der Presse, in Beziehung gesetzt wird zur Dauer der Zuchthausstrafen.“[292] Denn wenn nur in einem einzigen der vielen aufgelisteten Fälle ein in Täterschaft begangener Mord nachgewiesen worden wäre, hätte das für eine lebenslängliche Haftstrafe ausgereicht. Der Absender zweifelte daran, dass ein solcher Nachweis dem Gericht bei keinem der Angeklagten möglich gewesen wäre.

Im Gegensatz zur Prozessberichterstattung, in der mit Ausnahme eines einzigen Beitrags[293] Zweifel an der Integrität der Wehrmacht in Hinblick auf die Massenexekutionen in den besetzen Ostgebieten nicht aufkamen, stellten sich einige Leser die Frage nach deren Mitverantwortung. In einem Leserbrief hieß es dazu sehr eindeutig:

> Es sollte wohl auch einmal geprüft werden, inwieweit die damals betreffenden Gebiete zuständigen Befehlshaber der Wehrmacht sich nicht durch ihr tatenloses Zusehen – verborgen konnten ihnen die Vorgänge nicht bleiben – mitschuldig machten. Mir ist nichts von auch nur einem Protest bei solchen Vorkommnissen der sonst so auf ihre Ehre Bedachten bekannt, geschweige denn von einem Eingreifen oder auch nur der Bitte um Abberufung, weil das Geschehene nicht mehr verantwortet werden konnte.[294]

Ähnlich argumentierte ein weiterer Leser der *Frankfurter Rundschau*. Dabei ging es nicht um die Frage, ob sich die Wehrmacht aktiv an den Massenexekutionen beteiligt habe, sondern um ihre Mitwisserschaft. Die Schuld der Wehrmachtsangehörigen bestand darin, zu den Verbrechen geschwiegen und nichts dagegen unternommen zu haben, und das stand in starkem Kontrast zu ihrem Nimbus. Der Leser kritisierte nicht nur die Passivität der Wehrmacht, indem er schrieb: „Sie, die sonst stets auf ihre Ehre

[291] *Süddeutsche Zeitung* vom 13./14. September 1958, S. 46.
[292] *Schwäbische Donau-Zeitung* vom 3. September 1958, S. 6.
[293] Uhlig, Heinrich: Die Generäle zuckten die Achseln. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 30./31. August 1958, S. 4.
[294] *Frankfurter Rundschau* vom 14. Juli 1958, S. 2. Der Brief bezieht sich nicht auf den Beitrag in der *Süddeutschen Zeitung* vom 30./31. August 1958.

und Ritterlichkeit pochen, ließen es geschehen, daß Wehrlose gemartert und gemordet wurden, und ihre ‚Tapferkeit' reichte nicht aus, um den Verbrechern entschieden entgegenzutreten."[295] Er stellte sich auch die Frage, welche Auswirkungen die personelle Kontinuität dann auf die Moral der Bundeswehr habe: „Ob solche Helden heute wohl wieder in der Bundeswehr damit beschäftigt sind, den Eingezogenen Unterricht in ‚Mannes- und Soldatentugenden' zu erteilen?"[296]

Derartige kritische Auseinandersetzungen mit der Verantwortung der Wehrmachtsoffiziere stießen mit Sicherheit auf einigen Widerstand in der Öffentlichkeit, denn das Bild von der sauberen Wehrmacht war zu diesem Zeipunkt noch keineswegs angekratzt, zumal sich die Wehrmachtsangehörigen selbst kaum selbstkritisch mit ihrer Verwicklung in die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen auseinandersetzten. Typisch für die Argumentation ist ein Brief, den Rudolf-Christoph Freiherr von Gersdorff, ehemaliger Abwehroffizier der Heeresgruppe Mitte und Zeuge im Ulmer Einsatzgruppenprozess, zur Richtigstellung der Berichterstattung an die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* schrieb. Darin stellte er zur Verantwortlichkeit der Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Mitte fest, dass diese keine Möglichkeit gehabt hätten, das Vorgehen der Einsatzgruppen, die dem direkten Befehl Himmlers unterstanden, zu unterbinden. Aber, so fügte von Gersdorff ergänzend hinzu:

> Er hatte nur die Möglichkeit, „eine vorübergehende Zurückziehung der Einsatzgruppen zu fordern, wenn die Operationen des Heeres gestört wurden." Von dieser Möglichkeit wurde weitgehend Gebrauch gemacht. Tatsächlich ist es aber weder dem Feldmarschall von Bock noch seinem Nachfolger, dem Feldmarschall von Kluge, gelungen, die Anwesenheit der Einsatzgruppen zu unterbinden.[297]

Was aus dieser diffusen Erklärung zumindest hervorgeht, ist ein Eingeständnis, dass die Wehrmachtsoffiziere von der Tätigkeit der Einsatzgruppen Kenntnis hatten und es durchaus eine Handhabe gab, diesen entgegenzutreten.

Die Beispiele der Leserzuschriften zeigen, wie vielfältig die Rezeption der Prozessberichterstattung war. Auch wenn bestimmte Themen in Zusammenhang mit dem Ulmer Verfahren wie die Gehilfen-Judikatur oder die Verantwortung der Wehrmachtsoffiziere durch die Presse kaum kommentiert oder analysiert wurden, reflektierten einige Leser diese Aspekte kritisch. Der direkte Einfluss der Medien auf den Meinungsbildungsprozess muss vor diesem Hintergrund hinterfragt werden. Zwar spielte die

[295] *Frankfurter Rundschau* vom 3. Juli 1958, S. 2.
[296] Ebd.
[297] *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 20. Juni 1958, S. 7.

Presse eine wesentliche Rolle bei der öffentlichen Thematisierung (Agenda-Setting) der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Prozessen, aber die Anregung zur kritischen Auseinandersetzung mit strafrechtlichen oder historischen Problemen blieb begrenzt.

Davon zeugen auch die Briefe, deren Adressat das Ulmer Schwurgericht war. Noch vor Eröffnung der Hauptverhandlung gegen ehemalige Mitglieder des Einsatzkommandos Tilsit erreichten Gericht und Staatsanwaltschaft Zuschriften aus der Bevölkerung. Zur Herkunft der Absender lassen sich nur einige wenige Angaben machen. Von den ca. 180 Briefen, die erhalten geblieben sind, stammen einige aus dem Ausland, darunter fünf aus den USA, einer aus Neuseeland und einer aus Schweden, so dass deutlich wird, dass der Ulmer Einsatzgruppenprozess international Aufmerksamkeit erregte. Einige der Absender schrieben mehrmals an das Gericht und viele Briefe waren mehrere Seiten lang. Manche der Absender suchten nach vermissten Angehörigen und fragten nach Opferlisten. Dabei gab ein Großteil der Briefschreiber an, aus der Presse oder dem Rundfunk von dem Ulmer Prozess erfahren zu haben. Die Vermittlungsfunktion der Medien wird hier offensichtlich. Adressiert waren die Briefe an das Schwurgericht oder den Landgerichtsdirektor Wetzel bzw. den Vertreter der Anklage, Oberstaatsanwalt Schüle, aber teilweise auch an die Angeklagten selbst, wobei diese entweder beschimpft wurden oder aber sich die Absender für diese verwendeten.

Davon, dass die Korrespondenz ernst genommen wurde, zeugen die zahlreichen Antwortschreiben von Landgerichtsdirektor Wetzel oder Oberstaatsanwalt Schüle. Unabhängig davon, wie konfus der Inhalt der Zuschriften war, wurde sich doch häufig die Mühe einer Antwort gemacht. Beispielsweise bat ein Absender, der den Prozess befürwortete und eine harte Strafe für die Angeklagten forderte, den Oberstaatsanwalt direkt um eine Stellungnahme.[298] Daraufhin schrieb Erwin Schüle zurück:

> Aus ihrer Zuschrift habe ich ersehen, daß Sie wie viele anständige Deutsche empört sind über die Verbrechen, die von einigen Wenigen begangen wurden und die noch heute uns alle gegenüber dem Auslande belasten. Sie dürfen überzeugt sein, daß gegen die Verantwortlichen dieser Grausamkeiten nach Recht und Gesetz vorgegangen wird. Gerade weil diese Menschen früher sich nicht an die bestehenden Gesetze gehalten haben, müssen sie nun in einem geordneten Verfahren zur Rechenschaft gezogen werden. Ich bin der festen Überzeugung, daß das Schwurgericht die gerechte Strafe finden wird.[299]

[298] Brief vom 11. Juni 1958. StAL, EL 322, Staatsanwaltschaft beim Landgericht Ulm, Nr. 32518 Az.: Ks 2/57.

[299] Antwortschreiben von Erwin Schüle vom 18. Juni 1958. Ebd.

Aus dieser Antwort wird die Haltung des Oberstaatsanwalts und späteren ersten Leiters der „Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen“ zu NS-Prozessen deutlich. Sein Ton gegenüber der deutschen Bevölkerung war versöhnlich, was sich aus seiner eigenen biographischen Verstrickung in den Nationalsozialismus erklärt. Er, der einige Monate später zum Leiter einer Behörde wurde, die die Aufgabe hatte, die Strafverfolgung wegen NS-Verbrechen zu intensivieren, sprach von wenigen NS-Tätern, als ob ein Ende der Strafverfolgung schon absehbar sei. Von dem Gedanken einer Kollektivverantwortung war er weit entfernt. Mehrfach gab er zwar seiner Freude darüber Ausdruck, dass so viele Deutsche auf den Ulmer Einsatzgruppenprozess reagierten, betonte aber gleichzeitig, dass die Deutschen erst jetzt Kenntnis von den Verbrechen bekommen hätten und nimmt sie somit vor Schuldzuweisungen in Schutz. Die aufklärerische Wirkung des Prozesses stand für ihn außer Frage, wie es in einem anderen Schreiben hieß:

> Ich bin mit Ihnen der Auffassung, dass man nur dann Anspruch auf eine Zukunft hat, wenn man sich von den grauenvollen Schatten der Vergangenheit löst. Ich hoffe, dass gerade der Ulmer Prozess, so deprimierend er für uns Deutsche auch ist, dem letzten Staatsbürger die Augen darüber öffnen wird, wer jene „Führer“ waren, die zur Begehung solcher Verbrechen fähig waren.[300]

Von den Prozessbefürwortern wurde häufig eine harte Strafe für die Angeklagten erwartet, deren Schuld für sie außer Zweifel stand. Eine Frau vertrat in ihrem Schreiben sogar die Ansicht, „daß wir alle irgendwie Schuld tragen, weil wir zu feige u. auch zu bequem waren den Mund aufzutun.“[301] Das Wissen um die Gräueltaten des NS-Regimes schränkte sie zwar ein, aber sie betonte dagegen die Schuld der Deutschen als Wähler. Sie schrieb: „Freilich ist vieles in der Heimlichkeit geschehen, aber man darf nicht vergessen, daß ja 90 % des Volkes Hitler wählten.“ Gleichzeitig kritisierte sie die deutsche Presse, die „so knapp wie möglich über das grauenhafte Geschehen berichten“ würde.

Da es in der Strafverfolgung von NS-Verbrechen der fünfziger Jahre so manchen Freispruch gegeben hatte, befanden sich unter den Prozessbefürwortern auch Absender, die dem Prozessausgang mit Skepsis entgegensahen. Angesichts der Gefahr eines Freispruches stellte einer der Briefschreiber die Frage, weshalb den Angeklagten überhaupt ein Prozess und vor allem eine Verteidigung zugebilligt werde. Käme

[300] Antwortschreiben von Erwin Schüle vom 7. August 1958. Ebd.
[301] Brief vom 3. August 1958. Ebd.

es zu einem Freispruch, „müßte man sich schämen, Deutscher zu sein“, hieß es weiter.[302] Anders als in den Leserbriefen meldeten sich in den Zuschriften an das Gericht oder die Staatsanwaltschaft auch Prozessgegner zu Wort. Einige von ihnen interpretierten das Verfahren als einen politischen Prozess. Besonders häufig vertraten sie wie die Angeklagten selbst die Ansicht, dass diese nur Befehlen gehorcht hätten. Die komplizierte Befehlsstruktur der an den Massenexekutionen beteiligten Einsatzgruppen und Polizeikräften blieb für den Laien undurchsichtig. „Befehl ist Befehl“ lautete die gängige Formel.[303] In Sätzen wie: „Jeder hat, egal in welchem Einsatz er steht, seine Pflicht zu tun und die Befehle auszuführen.“[304] wird die Autoritätsgläubigkeit der Deutschen deutlich, die teilweise über das Ende des Dritten Reiches hinaus erhalten blieb. In einem Brief an den Angeklagten Hersmann wurde die Meinung vertreten, dass die Angeklagten nur Sündenböcke seien. Eine Verurteilung für „eine anständige, saubere Gesinnung“ und „eine selbstverständliche Pflichterfüllung“ stelle geradezu ein Verbrechen dar, hieß es weiter.[305]

Allerdings geht aus den Briefen an das Gericht gleichzeitig hervor, dass die Frage des Befehlsgehorsams die deutsche Öffentlichkeit spaltete. Es gab sehr viele Zuschriften, in denen das Verteidigungsargument des Befehlsnotstandes abgelehnt wurde. Wiederholt wurde die Überzeugung zum Ausdruck gebracht, dass die Teilnahme an den Erschießungen aus freiem Willen erfolgt sei. So bestätigte z. B. ein ehemaliger Angehöriger einer Polizeieinheit, dass jeder Mord freiwillig durchgeführt worden sei bzw. die „Zugehörigkeit zu einer Exekutiveinheit“ auf Freiwilligkeit beruht habe.[306] Grausamkeiten und Quälereien seien aus „persönlichen niederen Instinkten“ geschehen, betonte der Absender außerdem. Ein Oberstleutnant a. D. argumentierte in einem Schreiben an den Historiker und Gutachter im Ulmer Einsatzgruppenprozess Dr. Günther Seraphim, dass die Angeklagten sich nicht auf den Befehlnotstand berufen könnten, weil sie sich am Eigentum der Opfer persönlich bereichert hätten, was verboten gewesen sei.[307] Und ein Redakteur aus Metzingen schrieb an die Staatsanwaltschaft zur Frage des Befehlsgehorsams:

> Jeder Mensch ist für seine Taten auch persönlich verantwortlich. Es geht nicht an, die alleinige Ursache derselben anderen Menschen oder ihren Di-

[302] Brief vom 29. April 1958. Ebd., Bd. 1 Handakten.
[303] Brief vom 28. April 1958. Ebd., Ordner 16, Blatt 4408.
[304] Brief vom 9. August 1958. Ebd.
[305] Brief an Hersmann vom 8. Juni 1958. Ebd., Ordner 17, Blatt 4655.
[306] Brief vom 20. Juli 1958. Ebd., Bd. 1 Handakten.
[307] Brief an Dr. Günther Seraphim vom 19. Juli 1958. Ebd.

> rektiven anzudichten. Auch die Angst vor einer etwaigen Bestrafung im Weigerungsfall, müßte die Beklagten abgehalten haben, schuldlose Menschen auf solch grausame Weise hinzumorden und einen sog. „Befehlsnotstand“ zur Deckung dieser Verbrechen vorzuschützen.[308]

Die persönliche Verantwortung der Angeklagten stand für den Briefschreiber außer Frage. Er war der Ansicht, dass es genug Ausreden gegeben hätte, um sich der Teilnahme an den Erschießungen zu entziehen.

Ein Rechtfertigungsgrund, der von Prozessgegnern ins Feld geführt wurde, war die Aufrechnung entweder mit alliierten Verbrechen des Zweiten Weltkrieges oder aber unter Herstellung eines aktuellen Bezuges mit Verbrechen in Zusammenhang mit internationalen Konfliktherden nach 1945. Darin unterschied sich die Argumentation von den Aufrechnungsversuchen zur Zeit des Nürnberger Prozesses, als allein Verbrechen in Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg wie die Bombardierung deutscher Städte mit dem Zweck der Abwälzung von Schuld aufgezählt wurden. Jedoch spielte gerade die Zerstörung deutscher Städte durch alliierte Luftangriffe mit ihren hohen Opferzahlen eine herausragende Rolle bei der Aufrechnung von Verbrechen. Diese Bombardierungen waren tief ins kollektive Gedächtnis eingebrannt. Viele Deutsche hatten das Gefühl, als einzige Nation für Kriegsverbrechen verantwortlich gemacht zu werden. Für die herausragende Dimension der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen bzw. die Einzigartigkeit des Völkermordes an den europäischen Juden hatten diese Teile der Bevölkerung kein Bewusstsein. Kein Verständnis für die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen hatte ein Briefeschreiber, der außerdem die rhetorische Frage stellte: „Haben Sie schon jemals gehört, dass man z. B. in England oder in den USA diejenigen angeklagt hätte, die die Bomben auf die wehrlose Bevölkerung abgeworfen hätten?“[309] In einem anonymen Brief findet sich dagegen die summarische Auflistung von Verbrechen des Bolschewismus, amerikanischer Tieffflieger, Hiroshimas und des Algerienkrieges. Keine dieser Nationen habe ein schlechtes Gewissen, stellte der Absender fest.[310] Ein Bewusstsein von der deutschen Schuld am Zweiten Weltkrieg hatte sich in der deutschen Gesellschaft noch nicht durchgesetzt. 1956 gab in einer Umfrage gerade mal knapp die Hälfte aller Befragten (47 %) an, dass Deutschland am Ausbruch des Krieges 1939 schuld gewesen sei.[311]

[308] Brief vom 18. August 1958. Ebd. (Hervorhebung im Original)
[309] Brief vom 11. August 1958. Ebd., Bd. 1 Handakten.
[310] Undatierter Brief. Ebd.
[311] Noelle/Neumann (Hrsg.): Jahrbuch der öffentlichen Meinung 1957, S. 142.

Antisemitische Töne waren relativ selten in den Briefen an das Gericht zu finden. Bei einer Umfrage des Allensbacher Instituts für Demoskopie bejahten 1958 22 % der Teilnehmer die Frage: „Würden Sie sagen, es ist für Deutschland besser, keinen Juden im Land zu haben?“ Ein größerer Teil der Befragten (38 %) verneinte dagegen diese Frage, während sich fast die Hälfte (40 %) kein Urteil dazu erlaubte. Des Weiteren vertraten 46 % der Umfrageteilnehmer die Ansicht, dass antisemitische Straftaten verfolgt werden müssten, was von 20 % der Befragten abgelehnt wurde.[312] Danach waren antisemitsche Ressentiments durchaus noch Teil der deutschen Gesellschaft, auch wenn sich die meisten Deutschen gegen antisemitische Gewalt aussprachen.[313] So zeigten sich zwar die meisten Absender der Briefe an das Ulmer Schwurgericht über die Brutalität der Massenmorde im deutsch-litauischen Grenzgebiet empört, aber es gab auch die Unverbesserlichen, die die Juden für beide Weltkriege verantwortlich machten. In einem anonymen Brief machte ein Prozessgegner seine Position deutlich, indem er höhnte: „Ihr macht ein Geschrei, dass Juden umgekommen sind. Was ist da schon dabei.“[314]

Unter den Absendern waren sehr viele Zeugen verschiedenster Herkunft. Dazu gehörten Flüchtlinge aus dem deutsch-litauischen Grenzgebiet ebenso wie ehemalige Wehrmachtssoldaten, die Verbrechen entweder selber beobachtet oder von ihnen gehört hatten. Ein ehemaliger Soldat, der eine Erschießung im litauischen Krottingen beobachten konnte, berichtete, dass die Maßnahmen nicht ohne Zeugen geblieben waren: „Tausende von Zivilisten, Männer u. Frauen, auf einer Anhöhe stehend schauten mit entsetzten Gesichtern diesem Erschießen zu [...]“[315] Im Gegensatz dazu wehrte sich die Stadtgemeinschaft Tilsit der Landsmannschaft Ostpreußen e.V. gegen die Berichterstattung der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung*, in der es hieß, dass jeder Einwohner Tilsits von den Massenmorden gewusst habe.[316] Die Organisation hielt dieser Aussage entgegen, dass die „Tilsiter Bevölkerung in ihrer Gesamtheit guten Gewissens behaupten kann, von den verbrecherischen Machenschaften eines sog. Einsatzkommandos oder eines anderen offenbar in sich geschlossenen verbrecherischen Personenkreises ebenso wenig d. h. keine Kenntnis gehabt zu haben wie die weitere

312 Noelle/Neumann (Hrsg.): Jahrbuch der öffentlichen Meinung 1958-1964, S. 218f.

313 Vgl. auch die Auswertung demoskopischer Werte bei Bergmann/Erb: Antisemitismus in der Bundesrepublik Deutschland.

314 Brief vom 30. August 1958. StAL, EL 322, Staatsanwaltschaft beim Landgericht Ulm, Nr. 32518 Az.: Ks 2/57, Ordner 18, Blatt 4894/95.

315 Brief vom 12. Mai 1958. Ebd., Ordner 17, Blatt 4470.

316 ma.: Die letzten Zeugen im Ulmer Prozeß. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 17. Juli 1958, S. 6.

deutsche Bevölkerung."[317] Von den Massenexekutionen habe die Stadtgemeinschaft erst durch die Prozessberichterstattung „mit Entrüstung Kenntnis erlangt."

Die ehemaligen Wehrmachtssoldaten, die Zeugen von Massenerschießungen gewesen waren, distanzierten sich von den Verbrechen und berichteten von ihren traumatischen Erfahrungen der Gewalttaten. Einer von ihnen beschrieb, dass sich die deutschen Truppen in Litauen als Befreier gefühlt hätten und auch als solche von der Bevölkerung begrüßt worden seien. Dabei habe außerdem ein gutes Verhältnis zu den jüdischen Einwohnern bestanden. Erst als die Einheit, zu der der Absender gehörte, schon weitergezogen war, seien Gerüchte über Erschießungen von jüdischen Zivilisten durch die SS durchgesickert. Über die Reaktion der Wehrmachtssoldaten berichtete der Absender: „Über diese grauenhaften Verbrechen herrschte bei den Fronttruppen allgemein grosse Erbitterung."[318] Von Einsatzgruppen war in dem Brief nicht die Rede. Ein ehemaliger Ia-Offizier der Heeresgruppe Mitte verwies dagegen auf die Auseinandersetzungen zwischen dem Oberbefehlshaber von Bock und dem SD über die Massenexekutionen. Dabei betitelte er den Ulmer Einsatzgruppenprozess in der Betreffzeile fälschlicherweise als „Prozess der ehemaligen Heeresgruppe Mitte". Die konkrete Anklage im Ulmer Einsatzgruppenprozess scheint dem Absender nicht bekannt gewesen zu sein, zumal das Einsatzkommando Tilsit der Einsatzgruppe A der Heeresgruppe Nord zugeteilt war.[319] Über die Kontroverse mit dem SD hieß es in dem Brief:

> Wiederholt habe ich auf Wunsch des Feldmarschalls versucht den S.D. in seiner judenblutgierigen Tätigkeit zu bremsen, erhielt aber immer die eindeutige Antwort: Ja, die Wehrmacht hat es leicht in Russland den honorigen deutschen Soldaten zu spielen, während man uns von der Führung die ganze blutige Sauarbeit zuschiebt und damit Euch entlastet![320]

Nach 1945 haben viele Wehrmachtsoffiziere die Haltung vertreten, über das Ausmaß der Einsatzgruppen-Tätigkeit nicht vollständig informiert gewesen zu sein.[321] In dem Brief des ehemaligen Ia-Offiziers der Heeresgruppe Mitte wird jedoch deutlich, dass deren Aufgabenbereich und Aktionsweise nicht völlig unbekannt waren. Während sich viele Wehrmachtsangehörige zumindest der stillschweigenden Duldung der Maßnahmen

317 Brief vom 29. Juli 1958. StAL, EL 322, Staatsanwaltschaft beim Landgericht Ulm, Nr. 32518 Az.: Ks 2/57, Bd. 1 Handakten.
318 Brief vom 30. Mai 1958. Ebd.
319 Vgl. Streim, Alfred: Zum Beispiel: Die Verbrechen der Einsatzgruppen in der Sowjetunion. In: Rückerl (Hrsg.): NS-Prozesse, S. 102ff.
320 Brief vom 2. Juni 1958. StAL, EL 322, Staatsanwaltschaft beim Landgericht Ulm, Nr. 32518 Az.: Ks 2/57, Bd. 1 Handakten.
321 Zum Verhältnis von Heer und Einsatzgruppen vgl. Krausnick. In: Krausnick/Wilhelm, S. 205-278.

der Einsatzgruppen schuldig gemacht haben, gibt es gerade für die Heeresgruppe Mitte immer wieder Zeugenaussagen, dass die Oberbefehlshaber ihren Unmut über die Gräueltaten zum Ausdruck gebracht hätten.

Ohne Wehrmachtsangehörige anzuklagen, wie es in einigen Leserbriefen an die untersuchten Zeitungen der Fall war, wurde doch in einigen Briefen an das Gericht die Mitwisserschaft des deutschen Heeres bestätigt. So berichtete ein ehemaliger katholischer Militärpfarrer darüber, dass er Zeuge der Massenerschießungen im litauischen Kowno gewesen sei. Von Ärzten eines Lazaretts darum gebeten, gegen die Exekutionen einzuschreiten, habe er sich an seinen Wehrmachtsdekan gewandt. Dieser habe ihm geantwortet, dass die militärischen Stellen über die Maßnahmen informiert seien, aber nichts dagegen unternehmen könnten, weil sie Sache der Polizei seien.[322]

Nur wenigen Briefen ist eine konkrete Reaktion auf das Urteil zu entnehmen. Die sachliche Prozessführung veranlasste aber z. B. einen der Briefschreiber dazu, dem Gerichtsdirektor Wetzel nach der Urteilsverkündung zu schreiben, dass sein „Glauben an Gerechtigkeit“ wieder hergestellt worden sei. Zwar mochte er sich keine Kritik über das Urteil anmaßen, stellte aber fest, dass es dem Laien schwer falle, „in dem Abschießen von Müttern und Kindern nur eine ‚Beihilfe‘ zu sehen“.[323] In einem dem Brief beigelegten Schreiben an die *Schwäbische Donau-Zeitung* lobte der Oberschulrat a. D., der den Prozess auch als Zuhörer verfolgt hatte, nicht nur die Urteilsbegründung, sondern hob außerdem ihre „über den Prozeß weit hinausgehende Bedeutung für Gegenwart und Zukunft in politischer, pädagogischer und wissenschaftlicher Hinsicht“ hervor. Von daher schlug der Absender einen Sonderdruck der Urteilsbegründung vor, um sie so insbesondere der Jugend zugänglich zu machen. Eine derart umfassend positive Einschätzung des Ulmer Einsatzgruppenprozesses war jedoch selten. Dass dem Verfahren allgemein eine erzieherische Wirkung zugeschrieben wurde, kam allerdings auch darin zum Ausdruck, dass das baden-württembergische Kultusministerium in einem Erlass vom April 1958 den Besuch der Verhandlungen für Referendare angeregt hatte.[324]

Für das ambivalente Verhältnis vieler Deutscher zu den NS-Prozessen ist ein Brief bezeichnend, der sich ebenfalls auf das Urteil bezog. Zunächst wurde darin

322 Brief vom 30. Mai 1958. StAL, EL 322, Staatsanwaltschaft beim Landgericht Ulm, Nr. 32518 Az.: Ks 2/57, Ordner 17, Blatt 4529.

323 Brief vom 3. September 1958. Ebd., Bd. 2 Handakten.

324 Brief des Kultusministeriums Baden-Württemberg an den Generalstaatsanwalt in Stuttgart vom 24. April 1958. Ebd. (blaue Mappe).

die Verurteilung der Angeklagten begrüßt. Dann hieß es aber in Bezug auf die Stellungnahme des Gerichts zur Kollektivschuldfrage:

> Dankbar muß ihnen auch jeder Deutsche für ihre Feststellung sein, daß das deutsche Volk in seiner Gesamtheit keine Kenntnis von den schaurigen Vorgängen hatte, und daß auch das Ausland durch sein Verhalten Hitler gegenüber mit Schuld trage.[325]

Die Stellungnahme des Schwurgerichts zur Kollektivschuldfrage, das eine Verstrickung der deutschen Gesellschaft in die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen zwar hervorhob, aber die Mitwisserschaft stark eingrenzte, musste solche Lesarten provozieren.[326] Somit wurde auch der Verweis auf die Mitschuld der Alliierten dankbar aufgegriffen. Bezeichnend für das Nichtwissenwollen vieler Deutscher, das durch die Haltung des Gerichts im Ulmer Einsatzgruppenprozess unterstützt wurde, ist außerdem, dass der Absender starke Zweifel an den Opferzahlen hegte. Dabei ging es nicht um die Anzahl der Opfer, die im Ulmer Einsatzgruppenprozess zur Sprache kamen, sondern um die Zahl der vom Hitler-Regime ermordeten europäischen Juden. Der Absender bezweifelte, dass es Millionen waren und forderte dafür eine „authentische Quelle“ von Landgerichtsdirektor Wetzel.

Noch einen Monat nach Abschluss des Verfahrens in Ulm, am 1. Oktober, äußerte sich ein Absender in nur zwei Sätzen zum Urteil. Sie lauteten: „Die Männer des Einsatzkommandos erhielten hohe Zuchthausstrafen. Die Generäle, die die Raubkriege des Gefreiten Hitler geführt haben, erhielten lebenslänglich hohe Pensionen.“[327] Diese Stellungnahme beinhaltet einen Schuldvorwurf gegenüber den Wehrmachtsoffizieren und deren Integration in die deutsche Nachkriegsgesellschaft. Zum Strafmaß äußerte sich dagegen keiner der Briefeschreiber. Somit ist nicht ersichtlich, ob die einzelnen Haftstrafen als gerecht anerkannt oder als zu milde verurteilt wurden.

Da für die Reaktion der Bevölkerung auf den Ulmer Einsatzgruppenprozess keine demoskopischen Daten vorliegen, lassen sich auch keine verallgemeinernde Aussagen über die öffentliche Meinung treffen. Die Briefe sind dagegen nicht repräsentativ, vielmehr geben sie individuelle Standpunkte wieder. An Stelle von Meinungstrends belegen die Zuschriften, wie vielschichtig nicht nur die Wahrnehmung des Prozesses, sondern auch die Artikulationsformen waren. Dabei meldeten sich Gegner und Befürworter

[325] Brief vom 2. September 1958. Ebd., Bd. 2 Handakten.
[326] Dam/Giordano (Hrsg.): KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten. Bd. 2, S. 486.
[327] Brief vom 1. Oktober 1958. StAL, EL 322, Staatsanwaltschaft beim Landgericht Ulm, Nr. 32518 Az.: Ks 2/57, Bd. 1 Handakten.

der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen zu Wort. Wie schon die Leserbriefe belegen die Schreiben, die direkt an das Ulmer Schwurgericht gerichtet waren, dass die Verantwortung der Wehrmacht für die im Zuge des Ostfeldzugs begangenen Gräueltaten an den Juden unabhängig von der Presseberichterstattung thematisiert wurde.

4.5 Die Pressereaktion auf die Gründung der „Zentralen Stelle“

Claudia Fröhlich kommt in ihrer Auswertung der überregionalen Presseberichterstattung über den Ulmer Einsatzgruppenprozess zu dem Schluss, dass diese von einem „Problembewußtsein für die strukturellen und gesellschaftlichen Folgen einer versäumten Aufarbeitung der Vergangenheit“ weit entfernt gewesen sei.[328] Somit sei von der veröffentlichten Meinung keine Initiative ausgegangen, die zur Gründung der Ludwigsburger Ermittlungsbehörde geführt habe.[329] Diese These scheint dadurch Bestätigung zu finden, dass die Presse nur äußerst zurückhaltend auf den Beschluss der Justizminister vom 3. Oktober 1958 zur Einrichtung der Institution und noch weniger auf den Beginn ihrer Tätigkeit am 1. Dezember desselben Jahres reagierte. Viele Zeitungen informierten nur in Meldungen oder kurzen Berichten über das Ereignis, darunter die *Bild-Zeitung* und fast alle regionalen Tageszeitungen. Kommentiert wurde die Initiative dagegen hauptsächlich von der überregionalen Presse, während der *Spiegel*, der *Stern* und das *Neue Deutschland* gar keine Beiträge zu dem Thema publizierten. Das bewusste Schweigen des *Neuen Deutschlands* zur Intensivierung der Ermittlungsarbeit in der Bundesrepublik überrascht kaum. Denn in die propagandistisch gefärbte Prozessberichterstattung des SED-Organs, in deren Mittelpunkt die Kampagne gegen NS-belastete Juristen und die mangelhafte Bereitschaft zur vergangenheitspolitischen Aufarbeitung in Westdeutschland stand, passte die Nachricht über die Gründung der „Zentralen Stelle“ keineswegs. Der Widerspruch zur offiziellen Argumentation der DDR wäre zu offensichtlich gewesen.

Viele westdeutsche Zeitungen reagierten dagegen bereits auf die Stellungnahme des Stuttgarter Generalstaatsanwalts Erich Nellmann in der *Stuttgarter Zeitung* vom 3. September 1958, also noch einen Monat vor der Einigung der Justizminister in

[328] Fröhlich, S. 229.

[329] Ebd., S. 230. Als einzige Ausnahme nennt Fröhlich folgenden Beitrag: Müller-Meiningen, Ernst: Gespenstische Vergangenheit vor Gericht zitiert. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 30./31. August 1958, S. 7. Werle und Wandres nehmen den Beitrag von Müller-Meiningen dagegen zum Anlass, der deutschen Presse pauschal die Forderung nach der Intensivierung der strafrechtlichen Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen und eine direkte Einflussnahme auf den Entschluss zur Gründung der „Zentralen Stellen“ zuzuschreiben. Werle/Wandres, S. 23.

Bad Harzburg. Die meisten davon fassten die Haltung des Rechtsexperten lediglich zusammen, während sie den Redaktionen von zwei Zeitungen einen Kommentar wert war. In der *Stuttgarter Zeitung* selbst formulierte Heinz Schlegel klare Erwartungen an die bevorstehende Justizministerkonferenz. Er knüpfte an die Argumentationen des Bundesrichters Willms und des Generalstaatsanwaltes Nellmann an und forderte „Konsequenzen aus den Prozessen der letzten Zeit gegen KZ-Aufseher und SS-Mörder“, womit er nicht nur auf den Ulmer Einsatzgruppenprozess, sondern auch auf den Bayreuther Sommer-Prozess anspielte.[330] Zwischen der Erfahrung der Prozessereignisse von 1958 und der Erkenntnis, dass eine Intensivierung der Ermittlungstätigkeit notwendig geworden war, bestand demnach ein unmittelbarer Zusammenhang. Ob diese Schlussfolgerung aus den NS-Prozessen auch ohne den Denkanstoß der Rechtsexperten gezogen worden wäre, ist andererseits zu bezweifeln. Kritik übte Schlegel an der unzureichenden öffentlichen Wirkung der Nürnberger Prozesse, der Entnazifizierungspraxis und den Besatzungsmächten, die keine Akten herausgegeben hätten. Mit den Fehlern der deutschen Rechtsprechung setzte er sich dagegen nicht auseinander. Wie Nellmann sah er die Bedeutung des Ulmer Prozesses vor allem darin, dass mit der Anklage ein Verbrechenskomplex aufgearbeitet wurde, statt wie bisher üblich nur gegen einzelne Täter zu verhandeln, weil diese in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft fielen. Mit dieser Sichtweise wurde die notwendige Koordinierung der Strafverfolgung unterstrichen. Bezeichnend ist jedoch der Titel des Leitartikels. Von einer zentralen Ermittlungsbehörde erwartete der Journalist demnach eine „Generalabrechnung“, was die Aussicht auf ein Ende der strafrechtlichen Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in absehbarer Zeit implizierte. Diese Sichtweise war weit verbreitet und fand ihren Niederschlag in der zeitlichen Begrenzung der Tätigkeit der „Zentralen Stelle“ durch die Verwaltungsvereinbarung vom 6. November 1958.[331] Andererseits zweifelte Schlegel an einer breiten gesellschaftlichen Akzeptanz einer derartigen Institution und ahnte wahrscheinlich kaum, wie viel Wahrheit in dieser Vermutung steckte.

Die Gründung der „Zentralen Stelle“ wurde dann zwar in der *Stuttgarter Zeitung* begrüßt, aber gleichzeitig vor zu viel Enthusiasmus gewarnt: „Ein Schritt voran ist getan worden, aber das Ziel ist noch weit.“[332] Im Unterschied zu dem Leitartikel vom September wurde nun gerade die Aussicht auf eine „rasche Aufhellung und Erledigung aller Untaten“ in Frage gestellt. Als Grund für diese Skepsis wurden die bisherigen

330 Schlegel, Heinz: Generalabrechnung. In: *Stuttgarter Zeitung* vom 11. September 1958, S. 1.
331 Greve: Von Auschwitz nach Ludwigsburg, S. 44.
332 Ln.: Ein Schritt voran. In: *Stuttgarter Zeitung* vom 7. Oktober 1958, S. 3.

Erfahrungen mit der Rechtspraxis angegeben: „Die Neigung, Entschuldigungsgründe zu finden, ist sehr groß. Selbst die beste Zentralstelle kann daher wenig ausrichten, wenn nicht die Gerichte den festen Willen haben, die Untaten jener Jahre zu sühnen.“[333] Bestätigt wird diese Einschätzung heute durch die vorliegenden Zahlen, die zeigen, dass der großen Anzahl an Vorermittlungsverfahren, die von der „Zentralen Stelle“ eingeleitet wurden, ein weitaus geringerer Anteil an Verurteilungen gegenübersteht.[334]

Die *Frankfurter Rundschau* reagierte dagegen bereits auf die Forderung einer zentralen Ermittlungsstelle durch Generalstaatsanwalt Nellmann zurückhaltend, deren Gründung einen Monat später die Redaktion dann nicht mehr kommentierte. Nicht der Vorschlag selbst wurde in Frage gestellt, sondern der Zeitpunkt, zu welchem er in die Öffentlichkeit getragen wurde, nämlich laut Kommentar der *Frankfurter Rundschau* „zehn Jahre zu spät“.[335] Fragwürdig erschienen dem Autor vor allem die Erfolgsaussichten einer Behörde, die selbst keine Strafverfahren einleiten sollte. Besonders wenig Vertrauen hatte er in die Gerichte, an die die Ermittlungsergebnisse weitergeleitet werden würden. Da die personelle Kontinuität in der deutschen Justiz besonders groß war, befürchtete er ähnlich wie die *Stuttgarter Zeitung*, dass letzten Endes „alles beim alten bleiben würde.“

Noch am selben Tag, als in Bad Harzburg die Justizminister für den Aufbau einer „Zentralen Stelle zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen“ stimmten, beklagte Carl Steinhausen in einem Beitrag in der *Welt*, dass diese notwendige Entscheidung nicht auf der Tagesordnung der Konferenz stehe. Daran wird deutlich, wie kurzfristig sich die Befürworter einer Koordination der Strafverfolgung tatsächlich erst durchsetzen konnten. Zu dem Zeitpunkt, als er seinen Artikel verfasste, ahnte Steinhausen also nichts vom bevorstehenden Beschluss der Justizministerkonferenz und referierte lediglich die Vorstellungen Nellmanns zur Organisation einer solchen Institution. Dass die Aufgabe der Ermittlungsbehörde in der Öffentlichkeit als endgültige Abrechnung mit den in der deutschen Gesellschaft untergetauchten NS-Tätern wahrgenommen wurde, zeigt Steinhausens folgende Feststellung: „In der Öffentlichkeit, im Bundestag und selbst in der Justizverwaltung mehren sich die Stimmen für eine Generalbereinigung, die Leute wie Fischer-Schweder und Eisele erfaßt, bevor es zu neuen Skandalen kommt.“[336] Mit der zeitlichen Befristung der Ermittlungstätigkeit, die von Anfang an betont wurde, wurde

333 Ebd.
334 Statistische Angaben bis 1990 bei Dreßen, S. 90.
335 ch.: Zentrale Ermittlung? In: *Frankfurter Rundschau* vom 5. September 1958, S. 3.
336 Steinhausen, Carl: Die Justiz muß Farbe bekennen. In: *Die Welt* vom 3. Oktober 1958, S. 3.

der Öffentlichkeit die Fähigkeit der „Zentralen Stelle“ zur abschließenden Bewältigung der NS-Vergangenheit, eine Art Schlussstrich-Garantie, suggeriert.

Skepsis ist auch in der Kommentierung der Einrichtung der „Zentralen Stelle“ durch die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* deutlich herauszuhören. Wie in der *Frankfurter Rundschau* wurde nicht an der Koordinierung der Ermittlungen, sondern mit dem Verweis auf die „psychologischen Handicaps der Richter“ an der Objektivität der Gerichte gezweifelt.[337] In dem Beitrag wurde außerdem die Ansicht vertreten, dass die Ermittlungsbehörde notwendig geworden sei, „weil die Entnazifizierung seinerzeit von den falschen Leuten nach falschen Methoden befohlen wurde, weil man diesen schmerzhaften Prozeß nicht uns selbst zugemutet hat, weil er nicht ausgestanden wurde.“ Die Kritik an der Entnazifizierung hatte die Maßnahmen der Alliierten zum Gegenstand. Dabei verkannte der Verfasser, dass die politische Säuberung in der amerikanischen Besatzungszone bereits im März 1946 an deutsche Behörden übertragen worden war, die erheblichen Anteil an ihrem Scheitern hatten.[338]

Am ausführlichsten und kritischsten setzte sich Ernst Müller-Meiningen von der *Süddeutschen Zeitung* mit der Gründung der „Zentralen Stelle“ auseinander, da er diese bei Abschluss des Ulmer Einsatzgruppenprozesses ausdrücklich gefordert hatte.[339] Auch Müller-Meiningen sprach von der „letzte[n] Phase der Ahndung“, die jedoch „nicht von Haß und Rache bestimmt sein“ dürfe.[340] 1958 rechnete keiner der deutschen Journalisten damit, dass die Ludwigsburger Behörde bis ins 21. Jahrhundert bestehen bleiben und Ermittlungen durchführen würde. Im Unterschied zu einigen seiner Kollegen lag es Müller-Meiningen jedoch fern, von „Generalabrechnung“[341] oder „Generalbereinigung“[342] zu sprechen. Seine Aufforderung zu unumschränkter Aufklärung der NS-Verbrechen verknüpfte er zudem mit einer deutlichen Kritik an der deutschen Justiz, die den „Scheusalen aus jener Zeit oft mehr goldene Brücke gebaut“ habe, als sie verdienen würden.[343] Konkret nannte er die strafrechtlichen Kategorien „Befehlsnotstand“, „Verbotsirrtum“ und „mangelndes Bewußtsein der Rechtswidrigkeit“, auf die sich Angeklagte zu ihrer Verteidigung immer wieder beriefen und die

337 Dps.: Aufräumen. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 6. Oktober 1958, S. 1.
338 Vgl. Vollnhals: Entnazifizierung. Politische Säuberung unter alliierter Herrschaft, S. 380ff.
339 Müller-Meiningen, Ernst: Gespenstische Vergangenheit vor Gericht zitiert. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 30./31. August 1958, S. 7.
340 Müller, Meiningen, Ernst: Späte Suche nach Mördern. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 6./7. Dezember 1958, S. 4.
341 Schlegel, Heinz: Generalabrechnung. In: *Stuttgarter Zeitung* vom 11. September 1958, S. 1.
342 Steinhausen, Carl: Die Justiz muß Farbe bekennen. In: *Die Welt* vom 3. Oktober 1958, S. 3.
343 Müller, Meiningen, Ernst: Späte Suche nach Mördern. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 6./7. Dezember 1958, S. 4.

sich häufig strafmildernd auswirkten. Mit dem Verweis auf die Beihilfekonstruktion kritisierte Müller-Meiningen gleichzeitig das Ulmer Urteil, in dem Hitler und Himmler als Haupttäter eingestuft und alle Angeklagten lediglich wegen Beihilfe zum Mord verurteilt worden waren.[344] Dem Rückzug der Angeklagten auf ihre vermeintliche Gehorsamspflicht war das Urteil allerdings nicht gefolgt.[345]

Der Kommentar von Ernst Müller-Meiningen ist weniger distanziert als die Beiträge anderer Pressevertreter. Er schrieb in der ersten Person Plural und wandte sich damit direkt an den Leser. Seine ganze Argumentation ist weitaus konkreter als die seiner Kollegen. So z. B. indem er nicht nur auf die vergangenheitspolitische Hypothek der deutschen Justiz verwies, sondern den Vorschlag unterbreitete, dass die zentrale Ermittlungsstelle sich „auch mit den Sündern aus den *eigenen Reihen der Justiz* befassen“ solle.[346] Ausgesprochen weitsichtig war zudem seine Mahnung zur Sorgfalt bei der personellen Besetzung der Behörde. Die Auswahl „charakterlich und politisch einwandfreie[r] Persönlichkeiten“ war für ihn Voraussetzung für die moralische Glaubwürdigkeit ihrer Tätigkeit, insbesondere gegenüber dem Ausland. Dass diese einige Jahre später ausgerechnet durch die nationalsozialistische Vergangenheit ihres ersten Leiters Erwin Schüle erschüttert wurde, war zu diesem Zeitpunkt noch nicht absehbar. Schließlich erkannte der Journalist der *Süddeutschen Zeitung* die gesellschaftliche Bedeutung einer konsequenten strafrechtlichen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit und wandte sich gegen eine Aufrechnung mit den an der deutschen Bevölkerung begangenen Verbrechen: „Machen wir selbst nicht in unserem Bereich reinen Tisch, so wird und muß das eine der Ursachen dafür werden, daß unser Staat und unsere Gesellschaft an innerer Fäulnis zugrunde geht.“[347]

Als „einen bemerkenswerten Beschluß“ kommentierte die *Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland* die Entscheidung der Justizminister für eine zentrale Ermittlungsstelle zur Verfolgung von NS-Verbrechen.[348] Während viele Journalisten in ihren Beiträgen fälschlicherweise von „Kriegsverbrechen“ redeten, für die die „Zentrale Stelle“ gar nicht zuständig war, verwandte der Verfasser dieses Beitrags demonstrativ den Begriff der Kapitalverbrechen, um deutlich zu machen, dass die juristische Bewältigung der NS-Vergangenheit auf der Grundlage des deutschen Straf-

344 Dam/Giordano (Hrsg.): KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten. Bd. 2, S. 442.
345 Ebd., S. 472.
346 Müller, Meiningen, Ernst: Späte Suche nach Mördern. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 6./7. Dezember 1958, S. 4. (Hervorhebung im Original)
347 Ebd.
348 v.D.: Späte Sühne. In: *Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland* vom 10. Oktober 1958, S. 1.

rechts erfolge und eine „Wiederaufnahme der Denazifizierungsbestrebungen“ nicht einmal in Erwägung gezogen worden sei. Indem er den Begriff „Kapitalverbrechen“ benutzte, konnte er dem Leser die Tätigkeit der Ludwigsburger Behörde als natürliche Aufgabe des Rechtsstaates plausibel machen: „Es ist eine selbstverständliche Pflicht des Rechtsstaates, Kapitalverbrechen aufzudecken und zu sühnen, da sonst aus individueller Schuld eine Verantwortlichkeit der Gemeinschaft wird.“[349] Eine Unterlassung dieser Pflicht zur strafrechtlichen Verfolgung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen bedeutete nach dieser Sichtweise eine Belastung der ganzen deutschen Gesellschaft. Zudem würde ein solches Versäumnis, so wurde in dem Beitrag weiter argumentiert, „eine Identifizierung des Volkes mit Elementen bedeuten, die den Amtsmißbrauch oder sogenannte politische Motive zur Tarnung ihrer kriminellen Triebhaftigkeit benutzt hatten.“[350] Demnach ging der Autor dieser Zeilen von einer erzieherischen Verantwortung des Staates gegenüber der Bevölkerung aus. Dem Selbstverständnis der jüdischen Wochenzeitung als Vermittler zwischen Juden und Nichtjuden entsprechend, war in dem Artikel weder von Abrechnung noch von Rache in Zusammenhang mit der Gründung der „Zentralen Stelle“ die Rede. Im Gegenteil, der Entschluss der Justizminister zur Intensivierung der Ermittlungsarbeit wurde als „Normalisierung“ interpretiert.

Abgesehen von der *Stuttgarter Zeitung* war die *Schwäbische Donau-Zeitung* die einzige regionale Tageszeitung, die den Beschluss zur Einrichtung der “Zentralen Stelle“ kommentierte. Bezeichnend war bereits der Titel des von Heinz Lauser verfassten Leitartikels, der „Gerechtigkeit – keine Hexenjagd“ lautete und somit den Rachegedanken negierte. Lauser bedauerte, dass die Behörde erst so spät eingerichtet worden sei und vermutete, dass sie selbst zu diesem Zeitpunkt eher zufällig zustande gekommen sei:

> Wäre das Gewissen der Oeffentlichkeit nicht durch die rein zufällige Häufung von NS-Prozessen im Frühjahr und Sommer dieses Jahres wachgerüttelt worden, dann hätte sich an der bisherigen Praxis, die alle Maßnahmen weitgehend vom Zufall abhängig machte, ganz sicher nichts geändert.[351]

Lauser vertrat also die Meinung, dass sich die Erfahrung der jüngsten NS-Prozesse auf die Forderung nach einer Koordinierung der Ermittlungen unmittelbar ausgewirkt

[349] Ebd.
[350] Ebd.
[351] Lauser, Heinz: Gerechtigkeit – keine Hexenjagd. In: *Schwäbische Donau-Zeitung* vom 9. Oktober 1958, S. 2.

hatte. Konkret nannte er neben den beiden Verfahren in Bayreuth und Ulm noch den „Fall Eisele“. Er zeigte sich davon überzeugt, dass die strafrechtliche Auseinandersetzung von 1958 für das öffentliche Bewusstsein von den Versäumnissen der deutschen Justiz von Bedeutung war. Ähnlich wie in dem Kommentar der *Allgemeinen Wochenzeitung der Juden in Deutschland* sprach Lauser nicht von Kriegsverbrechen, sondern ging davon aus, dass sich die Tätigkeit der „Zentralen Stelle“ auf die „schlimmsten Kapitalverbrechen“ konzentrieren werde. Indem er deutlich machte, dass nicht „die Masse der verführten Sünder kleineren und mittleren Grades“ Gegenstand der Ermittlungen sein sollte, versuchte er die Furcht der deutschen Gesellschaft vor einer Ausweitung der Strafverfolgung auf breite Bevölkerungskreise zu entkräften.[352]

Von der Notwendigkeit der Konstituierung einer Behörde, in welcher die strafrechtlichen Ermittlungen gegen NS-Verbrecher koordiniert und systematisiert werden, zeigten sich alle deutschen Pressevertreter überzeugt. Dennoch waren die meisten Beiträge von einem skeptischen Grundton geprägt. Fragwürdig erschien den Journalisten vor allem die Durchsetzungskraft einer „Zentralen Stelle“, die nicht selbst Anklage erheben durfte, sondern ihre Ermittlungsergebnisse an Gerichte weitergeben sollte, deren Durchsetzung mit NS-belastetem Personal inzwischen ein offenes Geheimnis war. Gerade vor diesem Hintergrund erschien einigen Kommentatoren der Beschluss der Justizminister der Länder spät, wenn nicht gar zu spät zu kommen.

Dass einige Pressevertreter in ihren Beiträgen irrtümlich von Kriegsverbrechen sprachen,[353] lag daran, dass auf der Justizministerkonferenz Anfang Oktober 1958 die Gründung einer zentralen Ermittlungsbehörde zwar beschlossen, die konkrete Aufgabe und Organisation der Institution jedoch noch nicht festgelegt wurden. Viele der zu diesem Zeitpunkt noch offenen Fragen wie die Zuständigkeit für bestimmte Tatkomplexe, Personalfragen, Probleme des föderalistischen Prinzips in Hinsicht auf die Rechtsprechung oder die Beschaffung von Beweismaterial und Zeugen,[354] wurden in der deutschen Presse nicht diskutiert. Keiner der Pressevertreter erkannte den Beitrag, den die Ludwigsburger Behörde zur Aufklärung der Öffentlichkeit über den verbrecherischen Charakter des Nationalsozialismus unabhängig vom strafrechtlichen Erfolg leisten

352 Ebd.

353 Z. B. ch: Zentrale Ermittlung? In: *Frankfurter Rundschau* vom 5. September 1958, S. 3 und Steinhausen, Carl: Die Justiz muß Farbe bekennen. In: *Die Welt* vom 3. Oktober 1958, S. 3.

354 Mit diesen Fragen setzte sich der hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer in einem Beitrag zur Gründung der „Zentralen Stelle“ auseinander. Vgl. Bauer: Mörder unter uns. Erstveröffentlichung in: Stimme der Gemeinde zum kirchlichen Leben, zur Politik, Wirtschaft und Kultur. H. 22 (1958), S. 789-792.

würde. Dem hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer war die gesellschaftliche Aufgabe der „Zentralen Stelle“ dagegen von Anfang an bewusst. Er schrieb:

> Nachdem 15 bis 20 Jahre seit den entsetzlichen Geschehnissen verflossen sind, sind einer umfassenden strafrechtlichen Bereinigung Grenzen gesetzt, nicht aber einer Feststellung und möglichst allseitigen Erkenntnis der Wahrheit. Sie sollte unter allen Umständen angestrebt werden. Schon sie könnte die heimische Flut bequemen Vergessens eindämmen, zu einer Klärung dessen führen, was rechtlich gut und böse war, und – frei von jeder Splitterrichterei – die vergangene und zukünftige Verantwortung *aller* Bürger für das politische und menschliche Geschehen in ihrem Staat ins öffentliche Bewußtsein rücken.[355]

Viele Pressevertreter haben die Erfahrung mit den NS-Prozessen in den späten fünfziger Jahren als Voraussetzung für den Beschluss zur Gründung der „Zentralen Stelle“ angesehen. Entgegen der Skepsis von Claudia Fröhlich, wird ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Ereignis des Ulmer Einsatzgruppenprozesses und der Thematisierung einer Koordinierung der Ermittlungstätigkeit gegen NS-Verbrecher durchaus deutlich, auch wenn der Anstoß zur Nachdenklichkeit durch Rechtsexperten nicht unterschlagen werden darf. Andererseits bezogen sich einige Pressevertreter wie z. B. Heinz Lauser in der *Schwäbischen Donau-Zeitung* in ihrer Argumentation auch auf den Sommer-Prozess, was aber die Ausnahme blieb. In einem Interview mit Josef Müller-Marein von der *Zeit* bestätigte sogar Bundesjustizminister Fritz Schäffer den unmittelbaren Zusammenhang zwischen den Prozessen in den späten fünfziger Jahren und der Einrichtung der Ludwigsburger Behörde.[356] Um die Teile der Öffentlichkeit zu beruhigen, die eine Intensivierung der Strafverfolgung keineswegs befürworteten, fügte Schäffer relativierend hinzu, dass keine „Neuauflage der Denazifizierungsgerichte“ beabsichtigt sei. Vielmehr sollen lediglich „Untersuchungsergebnisse zentral zusammenlaufen“, damit „Verbrecher gefaßt und Verbrechen jener Zeit aufgeklärt werden können.“[357] Diese zurückhaltende Beschreibung des Aufgabenbereiches der zentralen Ermittlungsbehörde, zudem von Seiten des Bundesjustizministers, war kaum dazu geeignet, der deutschen Gesellschaft die Bedeutung dieser Institution plausibel zu machen. Trotz des erschütterten Vertrauens in den deutschen Rechtsstaat war den meisten Pressevertretern die Dimension der Aufgabe der „Zentralen Stelle“ nicht

[355] Ebd., S. 100. (Hervorhebung im Original)
[356] Müller-Marein, Josef: Des Nächsten Ehre. In: *Die Zeit* vom 10. Oktober 1958, S. 2.
[357] Ebd.

bewusst, da ein Abschluss der Ermittlungen gegen NS-Täter in absehbarer Zeit erwartet wurde. Stattdessen ist die Ludwigsburger Behörde bis heute aktiv.

4.6 Die Bevölkerungsreaktion auf die Gründung der „Zentralen Stelle“

Es ist allgemein bekannt, dass die Einwohner von Ludwigsburg mit besonderer Ablehnung auf die Gründung der „Zentralen Stelle“ reagierten. Das bekamen die Mitarbeiter der Behörde im Alltag deutlich zu spüren, denn die gesellschaftliche Integration in das Stadtleben blieb ihnen verwehrt.[358] Die Vorbehalte gegen die Ermittlungsstelle beschränkten sich nicht auf das Jahr 1958, sondern hielten lange Jahre an. Bezeichnend war z. B., dass ein Teil der Trauergäste, die im April 1966 den Sarg des verstorbenen ehemaligen SS-Oberstgruppenführers Joseph „Sepp“ Dietrich durch Ludwigsburg begleiteten, auf der Höhe der „Zentralen Stelle“ bewusst die Straßenseite wechselte.[359] Die Gegner der „Zentralen Stelle“ bekamen außerdem durch den Ludwigsburger Oberbürgermeister Anton Saur Unterstützung. Der promovierte Jurist bekannte in dem TV-Magazin „Panorama“ vom 16. Mai 1966, dass die Behörde zwar keine Belastung darstelle, aber einen „bestimmten Geruch“ über die Stadt bringen würde.[360] Eine Förderung der gesellschaftlichen Akzeptanz der Ermittlungsarbeit gegen NS-Täter konnte sich nach dieser offiziellen Stellungnahme wohl niemand erhoffen. Andererseits löste die Aussage von Anton Saur die verschiedensten Reaktionen zwischen Empörung und Zustimmung aus. Beispielsweise forderte eine Frau den Oberbürgermeister in einem Brief zum Rücktritt auf.[361]

Ein Grund für das Unbehagen gegenüber der Ermittlungsbehörde war die Befürchtung, dass die „Zentrale Stelle“ eine neue Denazifizierungswelle bringen könnte. Daran zeigt sich, wie stark die Erinnerung an die Entnazifizierung im öffentlichen Bewusstsein präsent war. Noch im Dezember 1958, nachdem die Behörde offiziell ihre Tätigkeit aufgenommen hatte, sah sich der baden-württembergische Justizminister Haußmann dazu veranlasst, das in breiten Bevölkerungskreisen vorherrschende verzerrte Bild von der Aufgabe der Ermittlungsstelle zu entkräften. Er erklärte im Süddeutschen

[358] Die Haltung der Ludwigsburger Bevölkerung zur „Zentralen Stelle“ beschreibt der ehemalige Leiter der Institution Alfred Streim aus seinen Erfahrungen sehr anschaulich. Vgl. Streim, S. 323ff.
[359] Bundesarchiv – Außenstelle Ludwigsburg u. a. (Hrsg.), S. 85.
[360] Ebd., S. 86.
[361] Ebd.

Rundfunk: „Es gehe nicht darum, Gesinnungen zu prüfen und zu bestrafen, sondern Verbrechen aufzuklären und abzuurteilen.“[362]

In der untersuchten Presse wurden nur fünf Leserbriefe zur Gründung der zentralen Ermittlungsstelle in Ludwigsburg veröffentlicht, davon drei in der *Stuttgarter Zeitung*. Eine realistische Aussage darüber, wie viel Aufmerksamkeit die deutsche Bevölkerung dem Beschluss der Justizminister vom Oktober 1958 entgegen brachte, lässt sich anhand dieser kleinen Auswahl nicht treffen. Vor allem muss offen bleiben, wie viele Zuschriften die Redaktionen der ausgewählten Presseorgane tatsächlich erreichten. Obwohl die gesellschaftliche Akzeptanz der „Zentralen Stelle“ gering war, ist allen veröffentlichten Stellungnahmen die allgemeine Zustimmung zur Einrichtung dieser Behörde gemeinsam. Grund für diesen Widerspruch mag die gezielte Auswahl der zu veröffentlichen Leserbriefe durch die Redaktionen gewesen sein. Gleichzeitig kam in einem Großteil der Briefe, ähnlich wie in der Presseberichterstattung, die Skepsis zum Ausdruck, ob die neue Institution erfolgreich sein werde. Die Bedenken waren eine Folge der Erfahrung mit der deutschen Rechtsprechung in Bezug auf NS-Verbrechen der vergangenen Jahre. Wie sehr der Glaube an unabhängige Gerichte und damit an den deutschen Rechtsstaat erschüttert war, verdeutlicht ein Brief an *Die Zeit*: „Versagt haben fast ausschließlich die Gerichte, die mit ihren Urteilen dem Unrechtsgehalt der Taten nicht gerecht wurden.“ Dass das Strafmaß in vielen Verfahren unbefriedigend ausfiel, führte der Absender auf die allzu große Bereitschaft der Gerichte zur Anerkennung strafmildernder Gründe zurück. Und er war davon überzeugt, dass die Ludwigsburger Behörde an dieser Praxis nichts ändern werde.[363]

In den Leserbriefen wiederholten sich die Argumente der Journalisten. Dazu gehörte u. a. der Gedanke, dass trotz ihrer Notwendigkeit eine Intensivierung der Ermittlungsarbeit viel zu spät komme. Ein Leser der *Frankfurter Rundschau* zweifelte aufgrund der offensichtlichen gesellschaftlichen Integration von NS-Tätern an den Möglichkeiten zur Umsetzung der Untersuchungsergebnisse der „Zentralen Stelle“: „Die Gesetze aber sind so gefaßt, daß sie weite Maschen bieten, durch die besonders jene schlüpfen können, die im Zeichen unserer Aufrüstung für ihre einstige Tat auch nur den geringsten Schimmer einer militärischen Notwendigkeit glaubhaft machen können.“[364] Der hier angesprochene Zusammenhang zwischen der Wiederbewaffnung der Bundesrepublik als Bestandteil der

[362] nn.: Die Aufgaben der Zentralstelle in Ludwigsburg. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 11. Dezember 1958, S. 4.

[363] Leserbrief. In: *Die Zeit* vom 17. Oktober 1958, S. 20.

[364] Leserbrief „Verfolgung von Kriegsverbrechen“ In: *Frankfurter Rundschau* vom 7. Oktober 1958, S. 2.

Westintegration und der Kriegsverbrecherfrage bewegte die westdeutsche Gesellschaft besonders in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre.[365]

Ein anderer Absender begründete seine Vorbehalte vor allem mit dem Mangel an geeignetem unbelasteten Personal für eine zentrale Ermittlungsbehörde und griff damit ebenfalls ein Argument auf, das in der Presse diskutiert worden war.[366] Alle veröffentlichten Leserbriefe illustrieren das Bewusstsein von den Versäumnissen in der Strafverfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Sie dokumentieren gleichzeitig, wie stark das Ansehen des deutschen Rechtsstaates durch die halbherzige Aufarbeitung in der Öffentlichkeit erschüttert war. Dass dieses Reaktionsmuster jedoch nicht ohne Weiteres auf die gesamte deutsche Bevölkerung übertragen werden kann, zeigen die Briefe, die direkt an den Stuttgarter Generalstaatsanwalt Erich Nellmann adressiert waren. Da diese Zuschriften nicht zur Veröffentlichung bestimmt waren, geben sie ein differenzierteres Meinungsspektrum wieder.[367]

Zwar überwiegt in den Schreiben die Befürwortung der Einrichtung einer zentralen Ermittlungsbehörde, aber in einigen wird auch die konsequente Ablehnung gegenüber diesem Vorhaben der Justizminister deutlich. Die Gegner der „Zentralen Stelle“ machten in ihren Briefen an Generalstaatsanwalt Nellmann ihrer Wut und Empörung Luft, so dass der Inhalt wirr formuliert und emotional aufgeladen war und auf die Darlegung von Argumenten weitgehend verzichtet wurde. Neben den Beschimpfungen, die u. a. an Nellmann persönlich gerichtet waren, beinhalteten einige Zuschriften zudem antisemitische Tendenzen.[368] Ohne Bedenken wurden antijüdische Stereotype bemüht, um den Versuch einer Koordinierung der Ermittlungsarbeit gegen NS-Täter im Vorfeld zu diskreditieren. Beispielsweise schrieb ein aufgebrachter Bürger in ironischem Tonfall, dass als „Präsident“ der neuen Behörde wohl nur ein „Emigrant“ und „Jude reinster Abstammung“ in Frage komme.[369] Als eine „von Juden angezettelte Kriegserklärung gegen Deutschland“ interpretierte ein anderer Absender den Vorschlag Nellmanns, eine zentrale Ermittlungsbehörde ins Leben zu rufen.[370] In dieser Äußerung artikulierte

365 Zur Kriegsverbrecherfrage vgl. Brochhagen, S. 21ff.

366 Leserbrief. In: *Stuttgarter Zeitung* vom 13. September 1958, S. 53.

367 Über die Herkunft der Briefe lässt sich fast nichts feststellen, außer dass sie sich nicht allein auf Baden-Württemberg beschränken. Einer wurde sogar aus New York abgeschickt, vermutlich von einem deutschen Emigranten. Noch weniger lässt sich über die soziale Struktur der Absender herausfinden, zumal insbesondere die Gegner der „Zentralen Stelle“ anonym schrieben.

368 Wie sehr antisemitische Vorurteile in der deutschen Bevölkerung verbreitet waren, offenbarte sich in den Jahren 1959/60, in denen eine Welle antisemitischer Schmierereien an Synagogen und auf jüdischen Friedhöfen die Öffentlichkeit erschütterte. Vgl. Brochhagen, S. 319-344.

369 Anonymer, undatierter Brief. Barch, B 162/ AR 5/25.

370 Anonymer, undatierter Brief. Barch, B 162/ AR 8/58.

sich das jahrelang propagiertes Feindbild, wonach das Judentum als Sündenbock für verschiedene gesellschaftliche Probleme fungierte. An tradierte judenfeindliche Stereotype anknüpfend, war in dem Brief vom ewigen Juden genauso die Rede wie vom Streben des Judentums nach der Weltherrschaft. Von einem Bewusstsein für das vom deutschen Volk begangene Unrecht ist in dem Schreiben dagegen nichts zu spüren. Im Gegenteil, dem Bild von der jüdischen Weltverschwörung wurde „das saubere deutsche Volk“ gegenübergestellt. Der Verfasser empörte sich darüber, dass die verjährten Handlungen nach so langer Zeit noch strafrechtlich verfolgt werden sollten. In seiner Verteidigung der „tapfere[n], saubere[n], mutige[n], deutsche[n] Soldaten, die in Treue geopfert haben“,[371] spiegelt sich die in der deutschen Gesellschaft weit verbreitete Illusion, dass die deutschen Soldaten nur ihre Pflicht erfüllt hätten. Mit dem Argument vom Befehlsnotstand versuchten sich auch die meisten Angeklagten vor Gericht zu verteidigen. Andererseits illustriert diese Haltung die mangelnde Kenntnis der verschiedenen Tätergruppen, die in die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen involviert waren.

Unter den an Erich Nellmann gerichteten Briefen gab es auch Zustimmung zu seiner Anregung einer zentralen Ermittlungsbehörde. Allerdings wurde diese selten so vorbehaltlos formuliert wie von einer Frau, die den Generalstaatsanwalt eindringlich bat, sich bedingungslos für die Realisierung seines Vorhabens einzusetzen.[372] Sie schrieb der Bevölkerung insgesamt eine positive Haltung gegenüber dem Beschluss zu. Ihrer Meinung nach sei es die Erwartung der „Allgemeinheit“, dass die „Verfolgung von NS-Verbrechen planvoll und systematisch“ betrieben werde. Gleichzeitig gestand die Verfasserin eine Mitschuld der Gesamtbevölkerung an dem begangenen Unrecht ein, indem sie darauf verwies, dass sich diese Schuld wiederhole, wenn die juristische Aufarbeitung versäumt werde. Tatsächlich prägte Ralph Giordano dann dreißig Jahre später in seiner Bilanz der strafrechtlichen Aufarbeitung den Begriff von der „zweiten Schuld“.[373]

Es war bereits die Rede davon, dass ein Grund für die Vorbehalte der Bevölkerung gegenüber der „Zentralen Stelle“ die Angst vor neuen Entnazifizierungsmaßnahmen war. Nellmann erhielt einen Brief, in dem zwar diese Verknüpfung zwischen zentraler Ermittlungsbehörde und Entnazifizierung hergestellt, aber nicht negativ bewertet wurde. Der Absender war nach eigener Aussage ein „ehemaliger Vorsitzender eines

371 Ebd.
372 Brief vom 5. September 1958. Barch, B 162/ AR 10/58.
373 Giordano: Die zweite Schuld oder Von der Last ein Deutscher zu sein.

Hauptentnazifizierungsausschusses für die Polizei eines großen Regierungsbezirks".[374] Seine Tätigkeit brachte ihm nicht nur die Erkenntnis, dass die Entnazifizierungsmaßnahmen gescheitert waren, sondern setzte ihn auch der Diffamierung durch seine Umwelt aus. Aus dieser persönlichen Perspektive begrüßte der Verfasser den Vorschlag des Stuttgarter Staatsanwalts. Obwohl in dem Schreiben von der „Errichtung einer Zentrale zur Ermittlung von KZ-Verbrechen" die Rede ist, wird zwischen diesem Tätigkeitsbereich und der Entnazifizierung nicht klar unterschieden.

Nicht nur Privatpersonen wandten sich schriftlich an Generalstaatsanwalt Nellmann, sondern auch Organisationen wie die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN). Neben der erwartungsgemäßen Zustimmung zur angestrebten Systematisierung der Ermittlungstätigkeit übte der Bundesvorstand der VVN in seinem Schreiben Kritik an der bisherigen Rechtspraxis der Bundesrepublik in Hinblick auf nationalsozialistische Gräueltaten. Seit ihrer Gründung fordere die Organisation:

> eine Bereinigung unseres ganzen öffentlichen Lebens von solchen Elementen, die an verantwortlicher und führender Stelle des nationalsozialistischen Unrechtsstaates sich schuldig oder mitschuldig gemacht haben an Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die Demokratie.[375]

Diese Auseinandersetzung sei „Voraussetzung für das Ansehen unseres Volkes nach draussen wie auch für das Vertrauen des Volkes zum Staat und seinen Organen".[376] Dennoch stimmte der Verband dem Generalstaatsanwalt zu, dass es keine neuen Entnazifizierungsmaßnahmen geben dürfe. Ebenso wie einige Pressevertreter und Briefschreiber gab der Bundesvorstand der VVN zu bedenken, dass viele deutsche Richter und Staatsanwälte durch ihre Tätigkeit im Dritten Reich belastet seien und die Mitarbeiter einer zentralen Ermittlungsbehörde von daher sorgfältig ausgewählt werden müssten. Schließlich legten die Vertreter der Organisation dem Stuttgarter Generalstaatsanwalt eine Zusammenarbeit ausdrücklich nahe. Diesem Vorschlag verliehen sie in einem Kommuniqué Nachdruck, in welchem sie ankündigten, sich mit der Forderung „einer Ermittlungsbehörde unter Mitwirkung der Verfolgten-Organisationen" an die staatlichen Stellen zu wenden. Außerdem gingen sie noch einen Schritt weiter als Nellmann und regten eine „Verbrecher-Kartei" an, zu der auch die Öffentlichkeit Zugang haben sollte. Aus der ganzen Argumentation spricht eine hohe Erwartungshaltung

374 Brief vom 27. Oktober 1958. Barch, B 162/ AR 18/58.
375 Brief des Bundesvorstandes der VVN vom 9. September 1958. Barch, B 162/ AR 1/58.
376 Ebd.

der VVN gegenüber einer zukünftigen „Zentralen Stelle zur Aufarbeitung von NS-Verbrechen“. Diese dürfte spätestens mit der Konkretisierung des Tätigkeitsbereichs der Institution durch die Verwaltungsvereinbarung der Länder vom 6. November 1958 enttäuscht worden sein.

Obwohl sie nicht repräsentativ sind, zeigen die Briefe vor allem eins: Dass die Öffentlichkeit auf die Gründung der „Zentralen Stelle“ sehr emotional reagierte und es divergierende Meinungen zu dem Beschluss gab. Auffällig ist zudem, dass keiner der Verfasser den Ulmer Einsatzgruppenprozess erwähnt, also kein direkter Bezug zwischen den Erfahrungen dieses Ereignisses und der Konstituierung der Ludwigsburger Behörde hergestellt wurde. Des Weiteren geht aus den Schreiben hervor, dass ein genaues Verständnis für den Zuständigkeitsbereich der Institution fehlte. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Verbrechenskomplexen waren der Allgemeinbevölkerung nicht bewusst.

4.7 Die Presseberichterstattung über den Sommer-Prozess

4.7.1 Der Henker von Buchenwald

Nach Jörg Friedrich kristallisieren sich in der deutschen Rechtsprechung wegen KZ-Verbrechen zwei verschiedenen Tätertypen heraus: der interesselose Gehilfe und der Exzess-Täter.[377] Während der eine aus purem Pflichtbewusstsein die Häftlinge teilnahmslos in die Gaskammern schicke, zeige der andere bei den Maßnahmen persönlichen Eifer. In der Exzess-Tat offenbare sich der Sadismus des Täters, der sein Opfer grundlos zusätzlichen Qualen aussetze. Den Täterprofilen entsprechend reagiere auch das Publikum bei den NS-Prozessen verschieden. Bei Verhandlungen, in deren Mittelpunkt Exzesshandlungen stehen, sei das Interesse der Zuschauer größer als bei denen, die sich um Beihilfehandlungen drehen, denn: „Der entfesselte Tobsüchtige löst einen menschlichen Abscheu aus, weil sein Handeln in einem menschlichen Extrembereich wohnt. Er ist ein Ungeheuer.“[378] Darin liegt ein Erklärungsansatz dafür, weshalb das Zuschauerintersse in Bayreuth konstant groß war und sich in Ulm erst zum Prozessende die Sitzreihen im Gerichtssaal füllten.

[377] Vgl. Friedrich, S. 339ff. Zur Bedeutung von Exzesstaten für die Verurteilung von Massenvernichtungsverbrechen vgl. Freudiger, S. 65ff.

[378] Friedrich, S. 340.

Ein typischer Exzess-Täter war der ehemalige Aufseher im Konzentrationslager Buchenwald Gerhard Martin Sommer.[379] Aufgrund seiner außerordentlichen Grausamkeit im Umgang mit den Häftlingen erhielt er von diesen den Beinamen „Henker von Buchenwald“,[380] der sich in den Schlagzeilen der Presseberichterstattung zum Bayreuther Sommer-Prozess 1958 wiederfindet.[381] Alternativ wurde Sommer in der Presse als „Totschläger von Buchenwald“[382] apostrophiert. Da Sommer der einzige Angeklagte vor dem Bayreuther Schwurgericht war, konzentrierte sich die mediale Aufmerksamkeit noch stärker auf seine Persönlichkeit als in den Prozessen mit mehreren Angeklagten. Im Unterschied zu der Berichterstattung über den Nürnberger Prozess und den Ulmer Einsatzgruppenprozess ging die Beschreibung Sommers in der westdeutschen Presse über Äußerlichkeiten hinaus und es wurde ein Täterprofil entworfen, dass die persönlichen Motive des Angeklagten einbezog. Sein individueller Hang zu Brutalität und die Hoffnung, in der SS-Hierarchie schnell aufzusteigen, wurden als zentrale Antriebskräfte erkannt, die im verbrecherischen System des Nationalsozialismus auf fruchtbaren Boden fielen.

Auf die Spitze getrieben wurde die Charakterisierung Sommers in der Illustrierten *Der Stern*. Die Berichterstattung wurde hier auf die Person des ehemaligen KZ-Aufsehers reduziert, so dass von Prozessberichterstattung eigentlich nicht mehr die Rede sein kann. Zudem wird das gesteigerte öffentliche Interesse an Exzesstaten in Zusammenhang mit NS-Verbrechen deutlich, wie Jörg Friedrich es konstatiert. Denn im Unterschied zum Sommer-Prozess war der Ulmer Einsatzgruppenprozess der *Stern*-Redaktion keine einzige Zeile wert. Bezeichnend für die Form der Berichterstattung ist bereits die Überschrift eines reich bebilderten Artikels aus dem Jahr 1956, also zwei Jahre vor offiziellem Prozessbeginn in Bayreuth. Sie lautete: „Der Satan heißt Sommer“. Sommer wurde dem Leser von vornherein als sadistischer Exzesstäter präsentiert und

379 Die Arrestaufseher der verschiedenen Konzentrationslager konnten die Häftlinge ohne Einschränkung quälen. Henkys, Reinhard: Geschichte und Gericht der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. In: Ders., S. 50.

380 Hackett (Hrsg.), S. 61.

381 Z. B. „Henker von Buchenwald“ In: *Bild-Zeitung* vom 12. Juni 1958, S. 1; Maschner, Wilhelm F.: Der „Henker von Buchenwald“ ohne Reue und Mitgefühl. In: *Die Welt* vom 16. Juni 1958, S. 10 und G.Fl.: Henker von Buchenwald endlich vor Gericht. In: *Neues Deutschland* vom 13. Juni 1958, S. 2.

382 ma.: Die Zeugen beschwören das Grauen. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 19. Juni 1958, S. 5 und T.S.: Der Totschläger von Buchenwald vor Gericht. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 11. Juni 1958, S. 12.

ihm jegliche Menschlichkeit abgesprochen.[383] In den ersten zwei Sätzen hieß es: „Er lebt unter uns, als wäre er ein Mensch wie wir. Aber alle, die seinen Namen jemals gehört haben, alle, die ihm jemals begegnet sind und noch leben, denken an ihn nur unter kaltem Erschauern.“[384] Konträr zum in der historischen Täterforschung viel diskutierten Bild vom „normalen“ Täter wurde Sommer als skrupellos, grausam und menschlich abgestumpft beschrieben.[385] Ein ehemaliger Häftling teilte dem *Stern* mit, dass Sommer ein „primitiver Mensch“ gewesen sei, der über keinerlei Bildung verfügt habe. „Sadistisch“ und „primitiv“ waren die Attribute, die zur Charakterisierung Sommers von der Presse wiederholt herangezogen wurden und insbesondere den typischen Exzesstäter kennzeichnen.[386] Ursprung dieser Charakteristika waren die Zeugenaussagen ehemaliger Häftlinge vor Gericht. Zwar fand eine Dämonisierung der Angeklagten teilweise auch in der Presseberichterstattung über den Nürnberger Prozess und den Ulmer Einsatzgruppenprozess statt, aber die Charakterisierung Sommers wurde im *Stern* auf das Bild vom Monster reduziert. In diesem Prozess hatte man es nicht mit Schreibtischtätern oder Befehlshabern zu tun, sondern mit dem Einzeltäter als Vollstrecker eines verbrecherischen Systems, der Häftlinge eigenmächtig, ohne vorliegende Befehle gequält und getötet hatte. Jedoch zeigte sich die Redaktion des *Stern* 1956 noch skeptisch, ob Sommer jemals vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden würde. In dem Beitrag wurde dementsprechend Unverständnis gegenüber der Tatsache ausgedrückt, dass der Prozess aufgrund der schweren Verletzungen des Angeklagten bislang nicht zustande gekommen war, obwohl dieser gerade eine Krankenschwester geheiratet hatte, auf Staatskosten lebte und medizinisch versorgt wurde. Beim Leser wurde mit Fazits wie dem folgenden bewusst Empörung geschürt:

> Das Grundgesetz, das den anständigen Bürger schützt, schützt auch ihn, der vielleicht der gemeinste Massenmörder der Geschichte ist und dem wir es zu verdanken haben, daß die ganze Welt jahrelang das deutsche Volk für ein Volk von Verbrechern hielt.[387]

---

383 Die Attribute „Bestie“ und „Sadist“ wurden bereits im „Buchenwald Report“ wiederholt zur Beschreibung des SS-Personals herangezogen. Dabei wurde auch Sommer namentlich erwähnt. Vgl. die Berichte von Robert Siewert und Willy Apel, in: Hackett (Hrsg.), S. 185ff.

384 Der Satan heißt Sommer. In: *Der Stern* vom 20. Oktober 1956, S. 14. In der quantitativen Auswertung wurde dieser Beitrag nicht berücksichtigt.

385 Eine kritische Auseinandersetzung mit der Täterforschung bei: Pohl, Rolf: Gewalt und Grausamkeit. Sozialpsychologische Anmerkungen zur NS-Täterforschung. In: Perels/Pohl (Hrsg.), S. 69-117.

386 Das Urteil im Düsseldorfer Treblinka-Prozess von 1965 bezeichnet einen der Angeklagten aufgrund seiner „eigenmächtigen Exzesstaten“ ebenfalls als „blutrünstige[n] Sadist“. Zit. n. Freudiger, S. 67.

387 Der Satan heißt Sommer. In: *Der Stern* vom 20. Oktober 1956, S. 65.

Gleichzeitig erfüllte die Aussage die Funktion einer Abgrenzung von dem NS-Täter. Er allein wurde sogar für den Kollektivschuldvorwurf verantwortlich gemacht, womit jeglicher Diskussionsansatz um die deutsche Gesamtverantwortung im Keim erstickt und stattdessen das Bild vom Einzeltäter als Ausnahmeerscheinung, dem das unschuldige deutsche Volk gegenüber steht, postuliert wurde. Eine Analyse der individuellen oder ideologischen Tatmotive fand nicht statt. Vielmehr wurde eine Distanzierung von Sommer als Exzesstäter mithilfe des Attributs des Unmenschlichen ermöglicht. Zudem verdeutlicht diese Charakterisierung die Sprachlosigkeit angesichts der individuellen Gewaltbereitschaft, die der KZ-Aufseher in Buchenwald gezeigt hatte.

Nach der Eröffnung des Verfahrens in Bayreuth setzte der *Stern* die Art und Weise der Berichterstattung fort, d. h. das Interesse konzentrierte sich auf den Täter, der Prozessverlauf war dagegen nebensächlich. Im Mittelpunkt stand nun insbesondere die Ehe des Angeklagten, die zu einem öffentlichen Skandal hochstilisiert wurde. Ins Fadenkreuz der Journalisten geriet vor allem die Ehefrau des Angeklagten, eine junge Krankenschwester, die Sommer 1955 im Krankenhaus kennengelernt und ein Jahr später geheiratet hatte. Beide hatten eine gemeinsame Tochter. Mit ihrer Schlagzeile knüpfte die Illustrierte nahtlos an ihren Beitrag aus dem Jahr 1956 an. Ein Bezug zum Prozess wird darin nicht hergestellt, denn sie lautete schlicht: „Ehe mit dem Satan“.[388] Die Eheleute wurden in dem Beitrag einander gegenüber gestellt: auf der einen Seite der sadistische Gewaltverbrecher und auf der anderen die liebevolle Krankenschwester. Dadurch verstärkt sich der Eindruck von Sommer als „Bestie“. In dieses Bild fügt sich zudem die äußerliche Beschreibung des Angeklagten ein. Aufgrund seiner Verletzungen erscheine er zwar als „hilfloses Wrack“, aber ein „Blick in sein Gesicht genügt, um die sadistischen Triebkräfte dieses Mannes zu erkennen.“ Dieses Gesicht wurde mit „stechende, tiefliegende Augen über einer hervorspringenden Nase, ein dünner, zusammengekniffener Mund“ und die Stimme dementsprechend als tonlos und kalt wahrgenommen; eine Beschreibung, die sich in anderen Presseorganen wiederfindet. Der Leser wurde mit der Frage konfrontiert, warum eine Frau bereit war, diesen Mann zu heiraten und selbst während des Prozesses zu ihm zu halten.[389] Diese Frage dient der indirekten Charakterisierung des Angeklagten.

Sommer gehörte zu den Tätern, für die der Nationalsozialismus die Möglichkeit darstellte, aus ihrem bisherigen sozialen Gefüge auszubrechen. Da er sich in seiner

388 Ehe mit dem Satan. In: *Der Stern* vom 28. Juni 1958, S. 13ff.

389 In der Ausgabe vom 19. Mai 1963 informierte der *Stern* seine Leser dann über die Scheidung dieser Ehe. Was ist aus ihnen geworden? In: *Der Stern* vom 19. Mai 1963, S. 158.

bisherigen Tätigkeit nicht wohl fühlte, wurde der Landwirtschaftsgehilfe nach der Machtergreifung Mitglied der kasernierten SS.[390] Der *Stern* griff diesen Aspekt des Täterprofils auf und fügte ihn ohne weitere Differenzierung in sein Bild von der „Bestie“ ein: „Er ging zur SS, wo er auf seinem Weg zum erstrebten Ziel nicht durch die Frage behindert wurde, ob eine Handlung gut oder schlecht sei. Sommer wurde jemand: ein Monstrum, wie es selbst in jenen barbarischen Zeiten kein gleiches gab.“[391] Um dieser Charakterisierung Nachdruck zu verleihen, wurden in dem Artikel die Taten des Angeklagten mit allen grausamen Details aufgelistet. Gleichzeitig erfüllt das Attribut des Unmenschlichen wiederum den Zweck einer Distanzierung von Sommer als Einzeltäter. Wenn es auf der ersten Seite des Beitrags hieß: „Sommer ist einer von jenen, deren Namen uns Visionen von Gaskammern, Galgen und Verbrennungsöfen erscheinen lassen.“, dann wurde mit dieser Formulierung ein deutlicher Trennungsstrich zwischen den Tätern auf der einen und dem deutschen Volk auf der anderen Seite gezogen. Zudem beinhalten diese Zeilen unterschwellig das Rechtfertigungsargument von der Unwissenheit gegenüber den NS-Verbrechen.[392]

Als sadistisch wurde Sommer prinzipiell auch in der Urteilsbegründung des Bayreuther Schwurgerichts charakterisiert, die seine „völlige Kaltblütigkeit“ explizit hervorhob. Der Angeklagte wurde als der „brutalste Schläger“ des Konzentrationslagers beschrieben, dem es „ein persönliches Vergnügen“ war, die Häftlinge „zu quälen und zu töten“. Während der ehemalige Verwalter des Arrestbaus im psychiatrischen Gutachten als „ein Mann mit durchaus normaler geistiger Begabung“ beurteilt worden war, beschrieb das Gericht sein Verhältnis zu den Häftlingen folgendermaßen:

> Der Angeklagte ist ein Mann, der nicht nur überempfindlich ist, dem vielmehr jedes Mitgefühl für das Leid der KL-Häftlinge völlig fehlte. [...] Der Angeklagte hat das alles getan, weil er auf Grund seiner Erziehung bei der SS nicht nur jeden Häftling als seinen persönlichen Feind ansah, sondern weil er darüber hinaus alle Häftlinge für minderwertige lebensunwerte Geschöpfe hielt.[393]

390 Vgl. das Urteil gegen Sommer in: Rüter (Hrsg.): Justiz und NS-Verbrechen. Bd. XIV, S. 809.

391 Ehe mit dem Satan. In: *Der Stern* vom 28. Juni 1958, S. 53.

392 Henri Nannen hat seine Position gegenüber der NS-Vergangenheit in der Ausgabe vom 15. November 1958 eindringlich verdeutlicht. Dort wurden Fotos von NS-Verbrechen abgedruckt, und Nannen wandte sich vorweg mit folgenden Worten an den Leser: „Mit Recht werden Sie einwenden, daß Sie mit all den grauenhaften Verbrechen, die hier bewiesen sind, nichts zu tun hatten. Und dieses Recht hat gerade der STERN oft und nachdrücklich genug vertreten, wenn er sich gegen den unsinnigen Vorwurf der deutschen Kollektivschuld zur Wehr setzte. Was da an Unmenschlichkeiten geschehen ist, mag im deutschen Namen verübt worden sein – niemals geschah es mit Wissen oder gar mit Billigung des ganzen Volkes.“ (Hervorhebung im Original)

393 Vgl. das Urteil in: Rüter (Hrsg.): Justiz und NS-Verbrechen. Bd. XIV, S. 812ff., hier S. 814.

Allerdings kam der medizinische Gutachter zu dem Ergebnis, dass Sommer kein Sadist im psychologischen Sinne sei. Als Auslöser für die exzessive Gewaltbereitschaft des Angeklagten sah der Gutachter den Fall des mit Sommer befreundeten Scharführers Wolf an. Dieser sei vom Lagerkommandanten in den Selbstmord getrieben worden, weil er sich mit den Häftlingen zu gut verstanden hatte.[394] Konformitätsdruck gehörte demnach zu den Faktoren, die Sommers brutale Vorgehensweise gegen Häftlinge des Konzentrationslagers Buchenwald motivierten. Während der Verlesung des Gutachtens vor Gericht konnten die Pressevertreter beobachten, dass Sommer aus Selbstmitleid einige Tränen vergoss.[395]

Geprägt wurde die Charakterisierung des Angeklagten als sadistisch durch die Zeugenaussagen ehemaliger Häftlinge. So beschrieb ihn der Zeuge Josef Ackermann als „primitive[n] Bursche[n], der auf der SS-Schule nichts anderes als Haß gelernt hatte." Weiter ergänzte er: „Im Laufe der Zeit ist dann wohl etwas Sadistisches bei ihm aufgekommen. Der Sadismus war im KZ eine ansteckende Seuche."[396] Ackermann stellte der primitiven Gewaltbereitschaft Sommers die akademisch gebildeten Täter gegenüber, zu denen er vor allem die Lagerärzte zählte und die er als „intellektuelle Urheber des ganzen Systems" und damit als eigentlich Schuldige betrachtete. Von der Presse wurde dieser Hinweis nicht aufgegriffen und differenziert.

Aus den Zeugenaussagen kristallisierte sich das stereotype Bild eines Exzesstäters heraus, das die Prozessbeobachter mit Abscheu erfüllte. Das Schlagwort „Bestie" wurde u. a. von der *Süddeutschen Zeitung* zur Beschreibung des Angeklagten im Bayreuther Schwurgerichtsprozess herangezogen.[397] Wolfgang Wehner fasste seine Wahrnehmung des Angeklagten auf der Grundlage der Angaben ehemaliger Häftlinge wie folgt zusammen:

> [...] ein brutaler Sadist, so beschränkt, daß er das kleine Einmaleins von den Häftlingen beigebracht bekommen mußte, um seine Prüfung

[394] Mit der Fertigstellung des Arrestbaus zu Beginn des Jahres 1938 wurde der SS-Unterscharführer Fritz Wolf als verantwortlicher Arrestaufseher eingesetzt und Sommer ihm als zweiter Aufseher unterstellt. Im September 1938 wurde Wolf selbst im Bunker inhaftiert, weil er Briefe von Häftlingen aus dem Lager geschmuggelt hatte. Nachdem er im Bunker verstorben war, wurde Sommer Arrestverwalter, was er bis 1943 blieb. Dam/Giordano (Hrsg.): KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten. Bd. 1, S. 25.

[395] Schwägerl, Tony: Der Totschläger von Buchenwald weint. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 3. Juli 1958, S. 13.

[396] Zitiert nach: Buchenwalder SS-Aerzte schwer belastet. In: *Stuttgarter Zeitung* vom 19. Juni 1958, S. 2.

[397] Wehner, Wolfgang: Die Bestie vom Lager Buchenwald. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 23. Juni 1958, S. 3.

> ablegen zu können; ein Stümper, der keinen Brief orthographisch richtig abfassen konnte; ein hervorragend auf den Mann dressierter Bluthund seines allmächtigen Chefs, des Lagerkommandanten Koch; ein kräftiger Bursche, auf Schläge trainiert, die er mit besonderer Grausamkeit und Tücke anzubringen wußte; ein kaltblütiger Mörder, der einen Häftling mit den bloßen Händen in seiner Zelle erwürgt haben soll, der aber auch aus eigener Machtvollkommenheit seine Opfer mit Phenol und Evipan in tödlichen Dosen „abspritzte“, wie es in der Lagersprache hieß.[398]

Die Berichte der Zeugen über die grausamen Gewalttaten Sommers im Konzentrationslager Buchenwald nahm der Angeklagte „ohne das geringste Zeichen von Gemütsbewegung“ auf. Diese Teilnahmslosigkeit, das fehlende Mitgefühl, beobachteten die meisten Journalisten in dem Verfahren und beides bestimmte ihre Beurteilung des Angeklagten. Wiederholt war zudem die Ehe des NS-Täters mit einer Krankenschwester Gegenstand der Prozessberichterstattung. Das ungleiche Paar weckte das Interesse der Medien wie der Illustrierten *Stern* und trug indirekt zur Charakterisierung Sommers bei. Eine Erklärung für die Motive dieser Verbindung konnte keiner geben. Entsprechend hieß es in der *Süddeutschen Zeitung*: „Diese unscheinbare blonde Frau ist vielen ein Rätsel.“[399]

Einige Pressevertreter gaben sich jedoch nicht allein damit zufrieden, das Bild vom Exzesstäter zur Charakterisierung Sommers heranzuziehen, sondern hinterfragten gleichzeitig die Motive für die brutalen Verbrechen des ehemaligen KZ-Aufsehers. Dazu gehörte Ernst Müller-Meiningen jr. von der *Süddeutschen Zeitung*, der schon den Ulmer Einsatzgruppenprozess zum Anlass genommen hatte, sich intensiv mit dem Thema der justiziellen Aufarbeitung des NS-Unrechts auseinanderzusetzen. Während sich Wolfgang Wehner in derselben Zeitung noch auf das Attribut der „Bestie“ zur Beschreibung Sommers beschränkt hatte, ging Müller-Meiningen einen Schritt weiter und stellte sich die Frage, wie repräsentativ der NS-Täter, den er ein „Häufchen Unmensch“ nannte, für das deutsche Volk sei.[400] Seiner Meinung nach war der Fall des ehemaligen Arrestaufsehers exemplarisch für den Zusammenhang zwischen persönlichem Ehrgeiz und dem NS-System, das vielen Deutschen neue Möglichkeiten des sozialen Aufstiegs geboten hatte. Mit der Überschrift „Martin Sommer – Schreckensprodukt der Diktatur. Das Dritte Reich brauchte und schuf solche Verbrecher“ brachte der Journalist diese

[398] Ebd.
[399] Ebd.
[400] M.-M. jr.: Der Prozeß Martin Sommer. In: *Süddeutschen Zeitung* vom 27. Juni 1958, S. 3.

Wechselwirkung auf den Punkt.[401] Des Weiteren zeigte er sich davon überzeugt, dass es viele NS-Täter vom Typus Sommer unter den Deutschen gegeben habe.[402] Damit nahm die *Süddeutsche Zeitung* eine andere Position zur Frage der kollektiven Verantwortung ein als die Illustrierte *Der Stern*. Gerade weil die Kollektivschuldfrage als Thematisierungsschwerpunkt der Prozessberichterstattung am Ende der fünfziger Jahre nur eine marginale Rolle spielte, fällt Müller-Meiningens Bekenntnis, dass die NS-Verbrechen „aus der Mitte unseres Volkes heraus geschehen konnten", besonders auf. Dennoch schränkte der Jurist sein Eingeständnis gleichzeitig ein, indem er ausführte, dass Sommer zwar ein „Prototyp" sei, aber „zum Handwerk des Grauens sich die *Minusauslese der Primitiven* hingezogen fühlte, die hier ein ihrer Minderwertigkeit höchst würdiges Betätigungsfeld fand."[403]

Die nationalsozialistische Gesellschaft bot ideale Bedingungen für diejenigen, die es bisher zu nichts gebracht hatten, nun in einer der Organisationen die Hierarchie scheinbar mühelos hinaufkletterten und dabei vor Gewalttaten nicht zurückschreckten. In diesem Spannungsfeld von Gesellschaft, individueller Gewaltbereitschaft und persönlichem Aufstiegswillen entfaltete sich die mörderische Grausamkeit des ehemaligen KZ-Aufsehers Sommer.[404] Geltungsdrang und Ehrgeiz als Motiv hob auch der Prozessbeobachter der *Stuttgarter Zeitung* hervor:

> Er wollte sich zur großen Karriere mit den vielen silbernen Litzen an der schwarzen Uniform mit Gewalt durchprügeln. Er, der schon in seiner Jugend als Pferdebursch geohrfeigt wurde und die Peitsche bekam, mag in manchen Augenblicken bewußt oder unbewußt eine Art Rache für das eigene Schicksal versucht haben – auf Kosten anderer.[405]

Gleichzeitig erklärte Maschner die brutalen Taten Sommers psychologisch, indem er Sommers aggressives Verhalten gegenüber den Häftlingen auf Gewalterfahrungen in der

401 Müller-Meiningen jr., Ernst: Martin Sommer – Schreckensprodukt der Diktatur. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 5./6. Juli 1958, S. 5.

402 M.-M. jr.: Der Prozeß Martin Sommer. In: *Süddeutschen Zeitung* vom 27. Juni 1958, S. 3.

403 Müller-Meiningen jr., Ernst: Martin Sommer – Schreckensprodukt der Diktatur. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 5./6. Juli 1958, S. 5. Hervorhebung im Original.

404 Diese Konstellation war bereits in der Anklageschrift gegen Sommer anschaulich geschildert worden: „Je primitiver aber der aktive Gefolgsmann war, der sich dem System anschloß, je mehr Gefühlsarmut und Gefühlslosigkeit ihm aneigneten – und das trifft für *Sommer* zu –, desto williger ordnete er sich diesen Anschauungen unter und machte sie sich simplifiziert zu eigen, desto intensiver setzte er sie sowohl auf Befehl wie aus eigenem Antrieb in die – verbrecherische – Praxis um, zumal ihm das eben persönlich besseres Vorwärtskommen versprach. Dam/Giordano (Hrsg.): KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten. Bd. 1, S. 28. (Hervorhebung im Original)

405 Maschner, Wilhelm Friedrich: Furchtbare Zeitgeschichte im Gerichtssaal. In: *Stuttgarter Zeitung* vom 23. Juni 1958, S. 3.

Kindheit zurückführte.[406] Ähnlich wie Müller-Meiningen in der *Süddeutschen Zeitung* beschrieb er den Angeklagten als Produkt der nationalsozialistischen Gesellschaft, die subalternen Deutschen die Möglichkeit zum sozialen Aufstieg bot. So habe sich Sommer als Teil der „Elite seines Volkes" gefühlt. Ebenfalls in Übereinstimmung mit Müller-Meiningen bekannte sich Maschner außerdem zur kollektiven Verantwortung der Deutschen und schrieb diese Bereitschaft sogar der gesamten Zuhörerschaft im Bayreuther Gerichtssaal zu: „Mancher, der von den Verfolgungen des Dritten Reiches verschont geblieben ist, spürt in sich den Vorwurf: ‚Warum habe ich, warum haben wir alle in diesem Saal und in diesem Land so Schreckliches geschehen lassen?'"[407] Die Bedeutung des Prozesses sah er in diesem Zusammenhang vor allem in der Aufklärung über die Gräueltaten des Nationalsozialismus. Die Schuld des ehemaligen KZ-Aufsehers stand für alle Prozessbeobachter außer Zweifel, während die Kollektivschuld zwar in einigen Fällen eingestanden, aber letztendlich nicht diskutiert wurde. Die vor Gericht zur Sprache gebrachten Verbrechen Sommers wurden dagegen von den Pressevertretern in allen grausamen Details wiedergegeben. Dabei kann sowohl Empörung als auch Sensationslust aus den Schilderungen herausgelesen werden.

Im Leitartikel der *Stuttgarter Zeitung* vom 28. Juni 1958 griff Karl Heinz Wocker die Schuldfrage erneut auf. Ohne den Fall Sommer bagatellisieren zu wollen, sah der Journalist in dem Angeklagten „nur" ein „Instrument" des Terrors: „Er war ein Scheusal, aber er war nur ein Büttel."[408] Dagegen seien die eigentlich Schuldigen, die „Konstrukteure", in den höheren Befehlsebenen zu finden. Darunter verstand er die sich aus dem Bildungsbürgertum rekrutierenden Schreibtischtäter und Ärzte. Er kritisierte, dass diese „Gehirne des Terrors" und deren „Helfer in weißen Kitteln" bislang kaum zur Verantwortung gezogen worden seien und machte damit auf die halbherzige strafrechtliche Auseinandersetzung mit NS-Verbrechen in der Bundesrepublik aufmerksam.

Von Peter Miska, Presseberichterstatter der *Frankfurter Rundschau*, liegt die umfangreichste äußerliche Beschreibung des Angeklagten Sommer vor, die nicht gerade ein sympathisches Bild zeichnet. Um eine Vorstellung von Sommer zu bekommen, soll diese Beschreibung hier ausführlich wiedergegeben werden:

---

406 Ähnlich äußerte sich Wilhelm F. Maschner in der *Welt*, in der er Sommers Gewaltbereitschaft als „Rache am eigenen Schicksal" interpretierte. Maschner, Wilhelm F.: Sommer stellt die Nerven seiner Richter auf eine harte Probe. In: *Die Welt* vom 23. Juni 1958, S. 12.

407 Maschner, Wilhelm Friedrich: Furchtbare Zeitgeschichte im Gerichtssaal. In: *Stuttgarter Zeitung* vom 23. Juni 1958, S. 3.

408 Wocker, Karl Heinz: Der Henker und das System. In: *Stuttgarter Zeitung* vom 28. Juni 1958, S. 1.

> Er ist 43 Jahre alt, hat strähnige, fast graue Haare. Sie sind sehr lang und glatt nach hinten gekämmt. Er hat eine eckige Stirn, tiefliegende Augen, eine kurze, breite Nase. Sein Mund ist verkniffen. Die Oberlippe ist schmal wie ein Strich. Er hat hohle Wangen, vorstehende Backenknochen und abstehende Ohren, die an den Rändern bläulich rot sind. Sein Gesicht ist aschgrau. Er trägt einen dunklen, gut gebügelten Konfektionsanzug ein weißes Oberhemd, eine zum Anzug passende helle Krawatte. Sein Unterkörper ist mit einer grauen Wolldecke der Krankenstation Sankt Georgen des Bayreuther Gefängnisses zugedeckt.[409]

Der zwei Teile umfassende Erlebnisbericht mit dem Titel „Ein Mensch ohne Empfinden", fasste den Charakter des Angeklagten als „primitiv, berechnend, brutal" zusammen. Gegenstand des zweiten Teils war die Ehe Sommers mit der Krankenschwester Barbara. Dabei wurden die Charakterzüge des NS-Täters wiederum mit der ungleichen Liebesbeziehung konfrontiert. Wie viele andere Prozessbeobachter stellte Miska sich die Frage, wie eine Frau einen brutalen und gefühlskalten Mann wie Sommer heiraten konnte. Damit blieb die Beschreibung des Angeklagten in der *Frankfurter Rundschau* ausgesprochen oberflächlich. Anders als bei Müller-Meiningen und Maschner wurde die Frage nach dem biographischen Hintergrund oder den Motiven des NS-Gewalttäters nicht berührt.

In der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* stand die Emotionslosigkeit Sommers gegenüber der Anklage im Mittelpunkt der Berichterstattung. So lautete die Schlagzeile vom 21. Juni 1958: „Martin Sommer kann sich nicht erinnern" und im Untertitel hieß es ergänzend: „Der Schrecken von Buchenwald zeigt keinerlei Regung".[410] Der Rückzug in die vorgebliche Unkenntnis der vorgeworfenen Verbrechen gehörte zu den typischen Verteidigungsversuchen von NS-Tätern und diente bereits als Argument im Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher. Dementsprechend beobachtete der Vertreter der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung*, dass Sommer die Zeugenaussagen kaltblütig ablehne, ihre Glaubwürdigkeit in Frage stelle oder sich nicht erinnern könne. Er durchschaute zudem von Anfang an Sommers Strategie, sich auf den Befehlsgehorsam herauszureden.[411]

Während sich die Tageszeitung ähnlich wie die *Frankfurter Rundschau* nicht weiter mit der Frage nach den Motiven des Angeklagten oder der Schuldfrage auseinan-

[409] Miska, Peter: „Ein Mensch ohne Empfinden" (I). In: *Frankfurter Rundschau* vom 30. Juni 1958, S. 3.

[410] ma.: Martin Sommer kann sich nicht erinnern. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 21. Juni 1958, S. 18.

[411] ma.: „Selbständiges Denken hatte man uns abgewöhnt" In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 12. Juni 1958, S. 5.

dersetzte, kommentierte sie dagegen die Kündigung seiner Frau beim Bayreuther Versorgungskrankenhaus. Unter Verwendung des Begriffs der „Sippenhaftung“, einer Repressalie, die vom nationalsozialistischen Regime gegen Angehörige politischer Gegner, insbesondere nach dem gescheiterten Umsturzversuch vom 20. Juli 1944, angewandt worden war, kritisierte der Verfasser, dass die Krankenhausleitung dem Druck der Öffentlichkeit nachgegeben und Barbara Sommer die Kündigung nahegelegt habe.[412] In dem Kommentar wurde angeprangert, dass die Krankenschwester nicht aus beruflichen Gründen, sondern einzig aufgrund ihrer Ehe mit dem Angeklagten im Bayreuther Schwurgerichtsprozess aus ihrer Stellung gedrängt worden sei, womit die Krankenhausleitung vor „den mit gewiß verständlicher, gleichwohl kurzschlüssiger Empörung verfaßten Protesten“ gekuscht habe. Es habe sich, so hieß es weiter, damit eine „bestimmte Art von wachsamem ‚Volkswillen‘“ durchgesetzt. Der Vergleich dieses Vorgangs mit der „Sippenhaftung“ im Dritten Reich löste wiederum Proteste bei den Lesern der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* aus. Dabei widersprachen viele Adressaten der Verwendung des Begriffes, aber nicht der Tatsache, dass Barbara Sommer zur Kündigung gezwungen worden sei.[413]

Da Wilhelm Maschner Prozessberichte für verschiedene Zeitungen parallel verfasste, meldete er sich auch in der *Welt* zu Wort, hob aber andere Aspekte zur Charakterisierung des Angeklagten hervor. Im Zentrum seines Beitrags stand jedoch weder die Suche nach Motiven für Sommers brutale Taten im Konzentrationslager Buchenwald noch eine Auseinandersetzung mit der Schuldfrage. Im Unterschied zum häufig verwendeten Bild der „Bestie“ für den ehemaligen Arrestaufseher hinterließ er bei Maschner noch vor dem offiziellen Prozessbeginn den Eindruck eines „kleine[n], gewissenhafte[n] Buchhalter[s]“, mit dem man eine derartige Anklageschrift nicht in Verbindung bringen würde.[414] Nach Beginn der Verhandlungen konnte der Journalist beobachten, wie sich zwei verschiedene Bilder des Angeklagten herauskristallisierten. Einerseits das inoffizielle Bild aus dem Gerichtssaal, aus dem die Fotografen ausgeschlossen blieben. Diese Erscheinung beschrieb Maschner wie folgt: „Das schmale, weiße Gesicht des ehemaligen SS-Scharführers verzieht sich nur zu einem nervösen Zucken, die Stimme schlägt nicht

412 Dps.: Sippenhaftung. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 2. Juli 1958, S. 2. In dem Artikel ist wie in anderen Presseberichten zum Teil auch von Sommers Frau unter dem Namen Bärbel die Rede. Laut Urteil des Bayreuther Schwurgerichts hieß sie jedoch Barbara.

413 Dps.: Sippenhaftung. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 11. Juli 1958, S. 2.

414 Maschner, Wilhelm F.: Der Fall Sommer wird aufgerollt. In: *Die Welt* vom 5. Juni 1958, S. 12. Der Beitrag liegt außerhalb des Untersuchungszeitraumes und wurde in der quantitativen Auswertung nicht berücksichtigt.

um, und die kalten Augen schauen ohne Scham zum Richtertisch."[415] Andererseits das offizielle Bild, wie es sich außerhalb des Gerichts darstellte und von Pressefotografen dokumentiert wurde; das des invaliden Angeklagten. Auch Maschner nutzte für seine Charakterisierung den Kontrast zwischen dem ehemaligen Arrestverwalter des KZ Buchenwald und seiner Frau, der Krankenschwester und stilisierte diesen zu dem Bild vom „hilflose[n] Krüppel und seinem Engel". Dieses Motiv geistertete durch die Presse und der Prozessbeobachter ging davon aus, dass derartige Fotos Gefühle des Mitleids auslösen würden. Sommer stellte sich ihm als gespaltene Persönlichkeit ohne Schuldbewusstsein dar:

> Wie kann dieser Mann auf der Krankenbahre, den eine brave Frau liebt und der als Patient Vater ihrer zehn Monate alten Tochter wurde, der schon vor 19 Jahren einmal von einer anderen Frau geliebt und geheiratet wurde – wie kann dieser hilfsbedürftige Privatmann und Bürger Gerhard Sommer der gleiche sein, der noch eine Stunde vorher im Gerichtssaal aufrecht in seinem Rollstuhl saß und eiskalt seine Henkersrolle im Buchenwalder „Bunker" schilderte – fast stolz sogar. Ohne Reue und ohne ein Wort des Mitgefühls in der Stimme.[416]

Im Leitartikel der *Welt* zur Urteilsverkündung beschrieb Hans Zehrer den Angeklagten als ein Produkt des nationalsozialistischen Systems.[417] Gleichzeitig sah er in Sommer einen Tätertyp, der unter bestimmten gesellschaftlichen Bedingungen jeder Zeit hervortreten könne: „Er ist der Prototyp einer Unterschicht, die immer vorhanden ist, in jedem Volk und jeder Gesellschaft, und in der sich vieles von dem ablagert und aufspeichert, was von oben nach unten absinkt, um wieder von unten nach oben aufzusteigen."[418] Sommer war somit in Zehrers Augen kein typisch deutscher Täter. Seine Aussage impliziert aber, dass eine Wiederholung der im Namen des deutschen Volkes begangenen massiven Unrechtshandlungen für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden kann.

---

415 Maschner, Wilhelm F.: Der „Henker von Buchenwald" ohne Reue und Mitgefühl. In: *Die Welt* vom 16. Juni 1958, S. 10.

416 Ebd.

417 Hans Zehrer (1899-1966) war vor der Machtergreifung Hitlers in Deutschland Redakteur bei der *Vossischen Zeitung* und Herausgeber der rechtskonservativen Monatszeitschrift *Die Tat*. Während des Dritten Reiches war er zwar nicht journalistisch aktiv, aber im Stalling-Verlag tätig, dessen Autoren nationalsozialistische Propaganda betrieben. Er nahm von 1943 bis 1945 in der Deutschen Luftwaffe am Krieg teil. Bevor der konservative Zehrer aufgrund von sozialdemokratischen Protesten zurücktrat, war er 1946 für drei Monate Chefredakteur der *Welt*. 1953 kehrte er auf diesen Posten zurück, den er fast bis zu seinem Tod ausfüllte. Gleichzeitig arbeitete er als Kolumnist der *Bild-Zeitung*.

418 Zehrer, Hans: Das Urteil von Bayreuth. In: *Die Welt* vom 5. Juli 1958, S. 1f.

Die *Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland* kennzeichnete die Verteidigungsstrategie des Angeklagten Gerhard Martin Sommer, die ansonsten in der Presse nicht analysiert wurde, als „Flucht in die Illusion der Lüge“ und „Konstruktion der Verantwortlichkeit der Anderen“.[419] Sommers Versuch, sich auf Befehle herauszureden, hielt der Autor die Exzesstat entgegen und charakterisierte ihn als Triebtäter: „Hier war ein Triebverbrecher am Werk, der sich als Vorwand des politischen Verbrechens der Machthaber bediente.“[420] Gleichzeitig wies van Dam über die individuelle Schuld hinaus auf die gesellschaftliche Verantwortung:

> Das verbrecherische System des Dritten Reiches hat aber derartigen Gestalten die Möglichkeit verschafft, sich in einem unvorstellbaren Ausmaß auszutoben. Insofern hat es sich nicht nur an den Opfern, sondern auch an den Folterknechten versündigt, die andernfalls vielleicht ihre sadistischen Triebe gezügelt und in andere Bahnen geleitet hätten.[421]

In einem Kommentar vom 1. August wurde dieses Täterbild weiter ergänzt. Mangelnde politische Bildung, fehlendes Unrechtsbewusstsein und die Bereitschaft, Befehlen bedingungslos zu gehorchen, wurden als zentrale Eigenschaften für Täter vom Typus Sommer genannt: „Man nahm ihnen das Denken ab, und sie taten, was ihnen befohlen wurde, ohne sich um Recht und Unrecht zu scheren. Je bunter und grausamer es dabei zuging, desto mehr wurde ihr seltsames ‚Herrenbewußtsein‘ angesprochen.“[422] „Borniertheit“ und „Sadismus“ seien die Charakteristika des ehemaligen Arrestverwalters gewesen, die sich das verbrecherische System des Dritten Reiches zunutze gemacht habe. Ganz allgemein wurde die Vermutung geäußert, dass es in der Weimarer Republik Versäumnisse in der politischen Bildung gegeben und diese somit ihre „Totengräber selbst erzog[en]“ habe. Es wurde klar erkannt, dass sich Gewaltbereitschaft erst im „Spannungsfeld von Trieb und Gesellschaft“ entfaltet.[423]

Ähnlich wie die *Süddeutsche Zeitung* und die *Stuttgarter Zeitung* machten beide Regionalzeitungen den Bezug zwischen persönlichem Ehrgeiz vieler NS-Täter

---

419 Dam, H. G. van: Die Oeffentlichkeit wird wach! In: *Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland* vom 11. Juli 1958, S. 1.

420 Ebd.

421 Ebd.

422 Hoffentlich hat’s Erfolg. In: *Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland* vom 1. August 1958, S. 2. In die quantitative Auswertung ist dieser Bericht nicht eingeflossen.

423 Pohl, Rolf: Gewalt und Grausamkeit. Sozialpsychologische Anmerkungen zur NS-Täterforschung. In: Perels/Pohl (Hrsg.), S. 104. Zur gesellschaftlichen Verantwortung schreibt Reinhard Henkys: „Unbeschadet der individuellen Tatschuld der gerichtlich zu überführenden Täter hat die Gesellschaft [...] doch insofern teil an dem Völkermord [...] als in ihr sich die Voraussetzungen entwickelt haben, die den Massenmord möglich machten.“ Henkys: Geschichte und Gericht der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. In: Ders., S. 25.

und verbrecherischem Charakter des nationalsozialistischen Regimes transparent. Im *Bayreuther Tagblatt* wurde zunächst Unverständnis angesichts der Tatsache zum Ausdruck gebracht, dass Sommer, der für grausame Unrechtshandlungen im KZ Buchenwald verantwortlich war, während der Verhandlungen medizinische Betreuung erhielt. Wie viele andere Prozessbeobachter nahm der Journalist insbesondere den „kalte[n], stechende[n] Blick" des Angeklagten wahr.[424] „Ein Mann und ein System" wurde dann bezeichnenderweise der zentrale Kommentar zum Täterprofil Sommers betitelt, in dem ebenfalls das Zusammenspiel von Gewalttäter und Gesellschaft betont wurde. Der Autor, Walter Kotoucz, sah das nationalsozialistische System neben Sommer auf der Anklagebank, das solche Unmenschen erst hervorgebracht habe. Sommer selbst wurde wiederum als primitiv, ungebildet und feige beschrieben. Über sein Verhalten im Gerichtssaal heißt es: „Die zur Schau getragene Leidensmiene weicht alsbald dem Ausdruck einer ängstlichen Wachheit und Gerissenheit, der allerdings der Intelligenz-Unterbau fehlt."[425] Seine Verteidigung bestehe aus „infantile[n] Ausreden" und „dummdreiste[n] Verdrehungen". Obwohl der äußere Eindruck des an den Rollstuhl gefesselten Angeklagten Mitleid erregen könnte, werde dieses Gefühl durch das von Sommer angefertigte Modell des Prügelbockes verdrängt. Seine sachliche Erläuterung der Prügelstrafe gleiche der Beschreibung der Funktionsweise einer Nähmaschine.

Eher oberflächlich blieb zunächst die Beschreibung des Angeklagten in dem zweiten Regionalblatt, der *Fränkischen Presse*. Ganz allgemein wurde die äußere Erscheinung Sommers als „bleich und abgemagert"[426] und sein Verhalten vor Gericht insbesondere als mitleidlos gegenüber seinen ehemaligen Opfern beschrieben.[427] Das starke öffentliche Interesse an Sommers Ehefrau und die Frage nach den Motiven für diese ungleiche Ehe war dann Gegenstand einer Glosse vom 28./29. Juni 1958. Über diese Beziehung existierte das Gerücht, dass Barbara Sommer gesagt haben soll, noch mehr Kinder von ihrem Mann bekommen zu wollen, um seiner „Rasse" zu dienen. So scheint es, als ob das Denken der als „arbeitsam", „freundlich" und „zurückhaltend" beschriebenen Frau tief in der NS-Rassetheorie verwurzelt war.[428] Von daher verwundert es kaum, dass sie sich der Schuld ihres Mannes nicht bewusst war. Frau Sommer hätte wissen müssen, argumentierte daraufhin der Kommentator, dass sie angesichts der schwerwiegenden

[424] Ketterer, R.: „Totschläger von Buchenwald" steht vor dem Richter. In: *Bayreuther Tagblatt* vom 12. Juni 1958, S. 5.
[425] Kotoucz, Walter: Ein Mann und ein System. In: *Bayreuther Tagblatt* vom 13. Juni 1958, S. 2.
[426] Mey., Werner: Ohne Skrupel Häftlinge geschlagen und gefoltert. In: *Fränkische Presse* vom 12. Juni 1958, S. 5.
[427] lz/mey: „Der Schlimmste von allen war Sommer" In: *Fränkische Presse* vom 19. Juni 1958, S. 6.
[428] Ruud, Peter: Ist sie ihm hörig? In: *Fränkische Presse* vom 28./29. Juni 1958, S. 6.

Vorwürfe gegen ihren Mann in den „Strudel der Ereignisse“ mithereingezogen würde. Hinsichtlich ihrer Stellung im Bayreuther Versorgungskrankenhaus wurde hier differenzierter argumentiert als in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung*. Obwohl sie nicht für die Verbrechen ihres Mannes verantwortlich gemacht werden könne, sei zu überlegen, ob sie ihren Dienst nicht besser in einem anderen Krankenhaus täte, zumal in der Bayreuther Anstalt viele Kriegsopfer und auch ehemalige KZ-Häftlinge betreut würden.

Nach der Urteilsverkündung findet sich dann noch ein Kommentar in der *Fränkischen Presse*, der wie andere Presseberichte auf den Zusammenhang von verbrecherischem Staat und individueller Schuld einging. Dazu hieß es:

> Jener SS-Staat, der Sommer die Mordwaffen in die Hand drückte, injizierte ihm Gefühle der Herrschsucht und Grausamkeit. Er, der primitive Schläger, der erst von seinen Gefangenen die simpelsten Grundbegriffe des Rechnens lernen mußte, fühlte sich als „Herrenmensch“ [...].[429]

Das Zusammenspiel von „Größenwahn“ und „Minderwertigkeitskomplexe[n]“ sei dafür verantwortlich, dass Sommer keine Einsicht in seine Schuld, kein Rechtsbewusstsein und keine Reue zeige. In dieser Hinsicht habe der Rechtsstaat versagt, weil er dem Angeklagten seine Schuld nicht vermitteln konnte.

Dagegen blieb die Prozessberichterstattung in dem westdeutschen Massenblatt *Bild-Zeitung* und dem ostdeutschen SED-Organ *Neues Deutschland* oberflächlich. Die Berichterstattung der *Bild-Zeitung* unterschied sich sowohl in der Form als auch im Inhalt von den anderen Zeitungen. Typisch für die Zeitung sind die überdimensional großen Schlagzeilen und der vom Sensationsbedürfnis bestimmte Inhalt. Das Boulevardblatt trug somit nur wenig zur Charakterisierung des Angeklagten bei. Über den ehemaligen KZ-Aufseher hieß es zu Beginn der Verhandlungen:

> Der Angeklagte mit den tiefliegenden, stechenden Augen, den schmalen Lippen und den nervös spielenden Backenmuskeln ist einer von denen, die den blinden Willen zur Selbstaufgabe, zum Aufgehen in Gehorsam gegenüber einem unmenschlichen Regime mitbrachten. Einen Gehorsam bis zum Mord...[430]

In sich widersprüchlich ist die Tatsache, dass einerseits der Gehorsam als einziges Motiv genannt, aber andererseits die Verteidigungsstrategie des Angeklagten, sich auf

[429] W.M.: Späte Gerechtigkeit und keine Reue. In: *Fränkische Presse* vom 5./6. Juli 1958, S. 5.
[430] „Henker von Buchenwald“ In: *Bild Zeitung* vom 12. Juni 1958, S. 1.

den Befehlsnotstand zu berufen, angeprangert wurde. Ansonsten bemerkte der Pressevertreter lediglich, dass sich im Gesicht des Angeklagten während der Zeugenaussagen kein Muskel gerührt habe.

In der Berichterstattung des *Neuen Deutschland* war von Beginn an von Sommer als „SS-Mörder" die Rede, was eine Vorverurteilung implizierte. Dementsprechend lautete bereits die erste Schlagzeile: „SS-Mörder findet milde Ankläger".[431] Es wurde also davon ausgegangen, dass der Prozess mit einem milden Urteil enden würde. Außer der Beurteilung Sommers als „sadistischen faschistischen Henker", der vor Gericht kaltschnäuzig auftrete,[432] wurden weder sein biographischer Hintergrund noch seine Motive analysiert. Das lag auch nicht im Interesse der Redaktion, denn die SED sah sich nicht in der Verantwortung für das während des Nationalsozialismus von Deutschen begangene Unrecht. Im Zentrum der Prozessberichterstattung stand wie beim Ulmer Einsatzgruppenprozess allein die Kritik an der unzureichenden strafrechtlichen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit durch die westdeutsche Justiz.

Das Bild des angeklagten ehemaligen Arrestaufsehers im Konzentrationsager Buchenwald Gerhard Martin Sommer war in der deutschen Prozessberichterstattung sowohl in Hinblick auf die äußere Wahrnehmung als auch die Charakterisierung weitgehend homogen. Da Sommer jede Verantwortung zurückwies und sich auf das Handeln auf Befehl herausredete, war er selber von jeglicher Selbstreflexion weit entfernt. Die Frage des Befehlsgehorsams wurde in diesem Zusammenhang in der Presse jedoch nicht diskutiert. Dabei war Sommer ein typischer Vertreter der Konzentrationslager-SS, der seinen sozialen Aufstieg der SS verdankte. Das enge soziale Netz, die Gruppenzugehörigkeit, das für die Verbrechen ursächlich war, war auch ein entscheidender Grund für das mangelnde Schuldbewusstsein, das Sommer vor Gericht zeigte.[433] In den Augen der meisten Journalisten stellte sich Sommer in erster Linie als brutaler Exzesstäter dar, der Eigenschaften wie Unmenschlichkeit, geringe Bildung und Primitivität in sich vereinte. Angesichts der widerspruchslosen Gewaltbereitschaft hinterfragten einige Pressevertreter zudem die Beweggründe des Angeklagten, die in den Prozessberichten zum Nürnberger Prozess und zum Ulmer Einsatzgruppenprozess kaum analysiert wurden. Die zentrale Feststellung war, dass der NS-Staat mit seinen hierarchischen Strukturen aufstiegswilligen Deutschen eine berufliche Chance bot, die sie sonst

431 SS-Mörder findet milde Ankläger. In: *Neues Deutschland* vom 12. Juni 1958, S. 2.
432 G. Fl.: Henker von Buchenwald endlich vor Gericht. In: *Neues Deutschland* vom 13. Juni 1958, S. 2.
433 Vgl. Orth: Die Konzentrationslager-SS.

in ihrem Leben nie bekommen hätten. Eine Einordnung in die Tätergruppe der Konzentrationslager-SS fand dennoch nicht statt.

4.7.2 Kritik an der Justiz

Obwohl der *Stern* 1956 mit seinem zentralen Beitrag über den ehemaligen Arrestverwalter des KZ Buchenwald Gerhard Martin Sommer Bewegung in den Fall gebracht hatte, übte er noch keine offene Kritik am Umgang der deutschen Justiz mit den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Vielmehr prangerte er das Grundgesetz an, das dem „Massenmörder“ zu große Schlupflöcher geboten habe.[434] Nur wenige der untersuchten Zeitungen verknüpften die Prozessberichterstattung aus Bayreuth mit einer kritischen Analyse der justiziellen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit. Offene Kritik wurde erst einheitlich in Zusammenhang mit der Flucht des ehemaligen KZ-Arztes Hans Eisele laut.

Eindeutiger als im *Stern* war die Haltung der *Stuttgarter Zeitung*, die ihren ersten Prozessbericht mit der Schlagzeile „Der Fall Sommer – eine Tragikomödie der Justiz“ betitelte.[435] Im Zentrum der Kritik stand die Verschleppung des Verfahrens, das nach acht Jahren endlich beginne. Sommer, der im Krieg schwer verwundet worden war, hatte sich erfolgreich dagegen zur Wehr gesetzt, seinen Gesundheitszustand operativ verbessern zu lassen und somit seine Verhandlungsfähigkeit zu garantieren. Für Maschner stellte dieses Faktum eine erfolgreiche Erpressung der Justiz dar. Aus Angst vor einer „öffentlichen Blamage“ sei das Verfahren schließlich doch noch vorangetrieben worden, was in Bayreuth selbst auf breite Zustimmung gestoßen sei. Stein des Anstoßes war Sommers Ehe und die Geburt seiner Tochter, die mit seiner Verhandlungsunfähigkeit in den Augen der Öffentlichkeit nicht vereinbar war. In einem späteren Beitrag merkte Maschner noch an, dass der Steuerzahler die Kosten dieses „Marathon-Verfahren[s]“ zu tragen habe,[436] eine Tatsache, die in der Öffentlichkeit auf besondere Empörung stieß.

Es wurden bereits Zeitungsberichte genannt, in denen zwar Sommers Schuld nicht bezweifelt, aber die wahren Schuldigen in einem anderen Täterkreis gesehen wurden.

---

434 Vgl. Der Satan heißt Sommer. In: *Der Stern* vom 20. Oktober 1956, S. 14ff.

435 wfm.: Der Fall Sommer – eine Tragikomödie der Justiz. In: *Stuttgarter Zeitung* vom 9. Juni 1958, S. 3. Als „Tragikomödie der Justiz“ charakterisierte neben der *Stuttgarter Zeitung* auch *Die Welt* den Bayreuther Prozess, was allerdings daran liegt, dass der gleiche Autor für die Artikel verantwortlich war. Maschner, Wilhelm F.: Der Fall Sommer wird aufgerollt. In: *Die Welt* vom 5. Juni 1958, S. 12.

436 Maschner, Wilhelm F.: Sommer weint, weil er sich bedauert. In: *Die Welt* vom 27. Juni 1958, S. 12.

Gemeint waren Täter aus den höheren Befehlsebenen, die nicht selten akademisch gebildet waren. Derartige Feststellungen implizierten auch eine Kritik an der bislang unzureichenden justiziellen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit. Der Übergang vom Sommer-Prozess, in dem der KZ-Arzt Hans Eisele beschuldigt wurde, zum Skandal um Eiseles Flucht nach Ägypten war fließend. Als Skandal betrachtete Karl Heinz Wocker von der *Stuttgarter Zeitung* z. B. sowohl die Verschleppung der Anklage des ehemaligen KZ-Aufsehers Sommer als auch die Reintegration Eiseles in die deutsche Gesellschaft nach 1945. Seinen Leitartikel vom 28. Juni 1958 beendete der Journalist mit der Forderung nach einer bedingungslosen Vorgehensweise gegen NS-Verbrecher:

> Was Recht ist, bestimmen Richter und nicht Totschläger. Aber es hat Verbrechen gegeben, deren Urheber sich selbst außerhalb der Gültigkeit jenes Spruchs gestellt haben, indem sie die Tradition ihres Volkes verhöhnten und den Menschen mit Füßen traten. Ihnen ist die Demokratie keine Toleranz schuldig, sondern vor allem Wachsamkeit. Ein flüchtiger Blick ins Land genügt, um auch heute schon wieder manches Wort feiger Beschönigung des Geschehenen zu hören. Hier Milde und Nachsicht zu zeigen, wäre ein Leichtsinn, den sich die Republik nicht erlauben darf.[437]

Die Justizkritik fokussierte sich schließlich konkret auf den Vorsitzenden des Bayreuther Schwurgerichts, Landgerichtsdirektor Paulus. Maschner nahm seine Art und Weise der Verfahrensleitung als „besonders freundlich“ und „unerwartet wohlwollend“ wahr. Tatsächlich hatte der Landgerichtsdirektor in einer Verhandlung von den „aufsässigen Häftlinge[n]“ gesprochen, so dass man meinen könnte, dass er für Sommer Position ergreife.[438] Die NS-Vergangenheit des Vorsitzenden war dann Gegenstand der Berichterstattung im *Neuen Deutschland* und im *Spiegel*.

Der *Spiegel* veröffentlichte seinen Beitrag zur personellen Kontinuität der deutschen Justiz nach 1945 fast zwei Monate nach der Urteilsverkündung im Sommer-Prozess. Der Prozess in Bayreuth habe erwiesen, „daß die totalitäre Ideologie des Nationalsozialismus auch zu einer fast ebenso totalen Verfilzung einer ganzen Generation von Staatsdienern mit dem NS-Staat geführt hat.“[439] Landgerichtsdirektor Paulus, der Sommer zu einer lebenslänglichen Haftstrafe verurteilte, war zur Zeit des Nationalsozialismus Erster Staatsanwalt beim Sondergericht in Nürnberg gewesen und hatte in dieser Funktion

[437] Wocker, Karl Heinz: Der Henker und das System. In: *Stuttgarter Zeitung* vom 28. Juni 1958, S. 1.

[438] wfm.: Der „Henker von Buchenwald“ zeigt keine Reue. In: *Stuttgarter Zeitung* vom 12. Juni 1958, S. 2.

[439] Kontinuierliche Rechtspflege. In: *Der Spiegel* vom 27. August 1958, S. 24. Der Beitrag wurde in der quantitativen Auswertung nicht berücksichtigt.

Todesurteile verhängt, wie der *Spiegel* enthüllte. In dem Beitrag wurden noch weitere Namen von Richtern genannt und deshalb für die Zukunft konstatiert: „Die erschreckte Öffentlichkeit wird sich an den Gedanken gewöhnen müssen, daß mindestens die personelle Überwindung der Vergangenheit wohl noch einige Zeit brauchen wird.“[440] Zwei Ausgaben später wurden einige Leserbriefe zu diesem Beitrag veröffentlicht, deren Absender sich empört über diese personelle Kontinuität zeigten.[441]

Im SED-Organ *Neues Deutschland* war die Kritik an der westdeutschen Justiz der eigentliche Gegenstand der Prozessberichterstattung. Bereits zu Prozessbeginn bildete die Verkürzung der Anklageschrift den Anlass, das Verfahren klein zu reden und auf eine milde Behandlung Sommers zu spekulieren. So wurde zum Prozessauftakt unterstellt, dass die westdeutsche Justiz mit der Reduzierung der Anklage die Vielzahl der Verbrechen des Angeklagten einfach verschweigen wolle und dass die Anzahl der Zeugen reduziert worden sei.[442] Früher als der *Spiegel*, noch während des Bayreuther Verfahrens gegen Gerhard Martin Sommer, deckte das *Neue Deutschland* die nationalsozialistische Vergangenheit des Landgerichtsdirektors Paulus auf. Es wurde wie im *Spiegel* ein konkreter Fall geschildert, in welchem Paulus die Todesstrafe befürwortet hatte und durch den Abdruck des entsprechenden Dokuments belegt. Paulus' Vergangenheit wurde als Beleg für die angebliche Vorzugsbehandlung des Angeklagten Sommer angeführt: „Heute sitzt der Faschist Paulus über den Faschisten Sommer in Bayreuth zu Gericht und hat die Aufgabe, ihn pfleglich zu behandeln und reinzuwaschen.“[443] Es wurde davon ausgegangen, dass der Bayreuther Prozess mit einem milden Urteil enden würde. Nachdem dann die Verurteilung zu einer lebenslänglichen Haftstrafe verkündet worden war, musste eingestanden werden, dass Sommer seine gerechte Strafe erhielt. Dennoch hielt die Redaktion ihre Polemik gegen den „Nazi-Blutrichter“ Paulus aufrecht und kolportierte, dass es Ziel des Gerichts gewesen sei, den „Naziverbrecher“ vor einem Schuldspruch zu bewahren.[444] Da es an dem Urteil ansonsten nichts zu kritisieren gab, verzichtete das SED-Organ schließlich auf eine Kommentierung zum Prozessabschluss.

Wie schon in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* der Begriff der Sippenhaftung wurde auch im *Neuen Deutschland* ein nationalsozialistischer Ausdruck zur Kommentierung des Bayreuther Verfahrens herangezogen. In diesem Fall der Begriff der „Sonderbehandlung“, der im Dritten Reich für die Exekution von Regimegegnern oder Angehörigen

440 Ebd.
441 Briefe. In: *Der Spiegel* vom 10. September 1958, S. 3f.
442 SS-Mörder findet milde Ankläger. In: *Neues Deutschland* vom 12. Juni 1958, S. 2.
443 SS-Mörder vom Gericht bevorzugt. In: *Neues Deutschland* vom 26. Juni 1958, S. 2.
444 Blutrichter konnte Kumpan nicht schützen. In: *Neues Deutschland* vom 4. Juli 1958, S. 2.

so genannter minderwertiger Rassen verwendet worden war. Im Organ der SED wurde der Begriff für eine eigentümliche Parallele gebraucht; zum einen zur Kennzeichnung von Sommers Taten im KZ Buchenwald und zum anderen für die Behandlung des Angeklagten durch das Bayreuther Gericht. Als Sonderbehandlung betrachtete der Autor des Kommentars die Betreuung Sommers während der Verhandlungen durch seine Frau und einen Arzt. Der Zweck des Kommentars diente letzten Endes einem größeren politischen Zusammenhang, der Auseinandersetzung zwischen West und Ost im Kalten Krieg:

> Sonderbehandlung. Das Wort hat in Bonn wieder seine furchtbare Bedeutung. Die Ereignisse, die sich jetzt in Bayreuth [...] abspielen, zeigen die Auferstehung des Faschismus in Westdeutschland. Mit Atomwaffen nach außen – mit KZ und Sondergericht nach innen: Das ist die Adenauer-Politik.[445]

Vor offenen Parallelen zwischen dem Dritten Reich und der Bonner Republik schreckten die ostdeutschen Journalisten nicht zurück, wenn sie ihren Zweck, die Entlarvung der Bundesrepublik als reaktionär, erfüllten. Ob Leser gegen die unpassende Verwendung des Begriffs Sonderbehandlung protestierten, wie in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* gegen die des Begriffs Sippenhaftung, entzieht sich leider der Kenntnis.

In seiner Ausgabe vom 15. Juni veröffentlichte das *Neue Deutschland* zudem eine Karikatur zum Sommer-Prozess, die die einzige veröffentlichte Karikatur in der Prozessberichterstattung zum Bayreuther Verfahren war und die Justizkritik auf den Punkt brachte (vgl. Abb. 4.7). Der Angeklagte ist als Hyäne dargestellt, die sich auf einen Stock stützt und die Mütze der SS-Uniform trägt. Der außerdem dargestellte Richter reicht dem Angeklagten demonstrativ lächelnd den Arm, um ihm behilflich zu sein. Nicht zufällig wurde die Hyäne als Metapher gewählt, die wohl das hässlichste Raubtier in der Tierwelt und zudem noch als Aasfresser bekannt ist. Abbildung und Bildunterschrift illustrieren die Haltung des SED-Organs, dass die westdeutsche Justiz NS-Verbrecher milde behandelte und dazu beitrage, sie zu rehabilitieren, statt sie für ihre Taten abzuurteilen.

[445] G. Fl.: Sonderbehandlung. In: *Neues Deutschland* vom 26. Juni 1958, S. 2.

Abbildung 4.7
Quelle: *Das Neue Deutschland* vom 15. Juni 1958

Obwohl die Kritik am justiziellen Umgang der Bundesrepublik mit der NS-Vergangenheit berechtigt war, blieb diese dennoch polemisch. Die Prozessberichterstattung im *Neuen Deutschland* hatte die Funktion, sich durch die Brandmarkung der „Adenauer-Justiz“ von der westdeutschen Vergangenheitspolitik positiv abzugrenzen und somit die eigene Legitimationsbasis als antifaschistischer Staat zu untermauern. Die lange Zeitspanne, die es dauerte, bis das Verfahren gegen Gerhard Martin Sommer endlich eröffnet wurde, bot eine willkommene Angriffsfläche. Der Fall wurde als Beleg für das Bemühen der „Bonner Politik“ angesehen, „die faschistischen Mörder laufenzulassen“[446] und der Prozess als Beweis für den reaktionären Charakter der Bundesrepublik gedeutet:

> Dieser Verbrecher also wird seit Jahren in Westdeutschland mit Glacéhandschuhen angefaßt! Gibt es eine deutlichere Charakterisierung für das Reaktionäre des Bonner Staates und seiner Justiz? Aber die Toten schweigen

[446] G. Fl.: Henker von Buchenwald endlich vor Gericht. In: *Neues Deutschland* vom 13. Juni 1958, S. 2.

> nicht! Sie zwingen die Lebenden unüberhörbar, ein System zu bekämpfen, das solche Verbrechen jahrelang ungesühnt ließ.[447]

Diese Formulierung gleicht einer offenen Kampfansage an den Nachbarstaat. Trotz aller Kritik findet sich in den Artikeln kein Wort über den Stand der justiziellen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit im eigenen Land. Mit Beschweigen hatte das wenig zu tun, sondern vielmehr mit dem offiziellen Standpunkt, dass die „Säuberung" abgeschlossen sei und somit keiner Erwähnung bedürfe.

Obwohl das Verfahren gegen Gerhard Martin Sommer in Bayreuth und der Ulmer Einsatzgruppenprozess gleichermaßen den halbherzigen Umgang der bundesdeutschen Justiz mit NS-Verbrechen und die Notwendigkeit einer Intensivierung der Ermittlungstätigkeit ins mediale Bewusstsein gebracht haben, wurde die Gründung einer zentralen Ermittlungsbehörde nur in Zusammenhang mit dem Ulmer Prozess, nicht aber mit dem Sommer-Verfahren gefordert. Erst in Reaktion auf die Flucht des ehemaligen SS-Arztes im Konzentrationslager Buchenwald Hans Eisele kulminierte die veröffentlichte Meinung in der einstimmigen Kritik an der Justiz.

4.7.3 Exkurs: Die Pressereaktion auf den Fall Eisele

Henkys unterscheidet für Medizinverbrechen im Dritten Reich zwischen „passive[m] Totschlag" und „aktive[m] Mord".[448] Ein passiver Tatbestand läge demnach vor, wenn den Häftlingen ärztliche Hilfe verweigert worden sei. Aktiver Mord dagegen bestehe, wenn Häftlinge wie z. B. durch den SS-Arzt Eisele durch Injektionen getötet wurden.[449] Drei Zeugen hatten im Sommer-Prozess Hans Eisele namentlich erwähnt. Einer der Zeugen hatte sogar vor der Eröffnung des Verfahrens gegen Gerhard Martin Sommer in Bayreuth bei der Münchner Polizei eine eidesstattliche Erklärung mit Beschuldigungen gegen den ehemaligen KZ-Arzt eingereicht. Eisele befand sich zu diesem Zeitpunkt in Urlaub in Italien, kehrte jedoch aufgrund der Presseberichterstattung über ihn zurück

[447] Ebd. Einen Tag später wurde diese Aussage im Leitartikel, der jedoch nicht den Sommer-Prozess zum Gegenstand hatte, wiederholt. Darin hieß es: „Den Henker von Buchenwald, den berüchtigten SS-Mörder Sommer, schont man acht Jahre lang aus ‚Gesundheitsgründen'. Das ist der Bonner Staat: Antifaschisten, Patrioten, Friedenskämpfer werden verurteilt – SS-Mörder, Kriegsverbrecher laufen frei herum, ja, sie befinden sich bereits wieder in führenden Positionen dieses Staates." Höchste Alarmstufe für Volksbewegung. In: *Neues Deutschland* vom 14. Juni 1958, S. 1.

[448] Henkys: Geschichte und Gericht der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. In: Ders., S. 71. Parallel dazu unterscheidet Stein zwischen medizinischem Notstand und Krankenmord. Stein, S. 349.

[449] Eisele war 1941 an der Tötung von Tuberkulosekranken durch Injektionen im KZ Buchenwald beteiligt, womit eine Ausbreitung der Krankheit verhindert werden sollte. Stein, S. 339.

und verfasste eine Stellungnahme, die in der *Münchner Abendzeitung* veröffentlicht wurde. Hier wies er alle Anschuldigungen zurück. Als der Haftbefehl gegen ihn endlich ausgestellt worden war, hatte Eisele sich bereits nach Ägypten abgesetzt. Die Affäre zog sich bis zum Jahresende hin. Diskutiert wurde vor allem, wer für das Versäumnis zuständig gewesen sei und zur Verantwortung gezogen werden müsse.[450]

Waren in der Prozessberichterstattung am Ende der fünfziger Jahre die Versäumnisse der bundesdeutschen Justiz bei der Strafverfolgung von NS-Verbrechen und ihre personelle Verstrickung in die nationalsozialistischen Unrechtshandlungen ansatzweise thematisiert worden, entwickelte sich die Kritik an der deutschen Rechtspraxis mit der Flucht des ehemaligen SS-Arztes zum zentralen Gegenstand der Presse. Die Reaktion auf das Ereignis war homogen, so dass sich die Argumentation der einzelnen Pressevertreter wiederholte. „Die Mörder sind unter uns“ kristallisierte sich dabei wie schon beim Ulmer Einsatzgruppenprozess als zentrale Schlagzeile für das Thema heraus.[451] Noch während des Sommer-Prozesses hatte es erste kritische Stimmen, die sich über die Untätigkeit der Münchner Staatsanwaltschaft trotz der konkreten Beschuldigungen gegen Eisele im Bayreuther Schwurgerichtssaal empörten, gegeben.[452] Neben der Passivität der deutschen Justiz im Fall Eisele wurde außerdem kritisiert, dass er die Möglichkeit bekommen hatte, wieder als Arzt zu praktizieren. In der *Stuttgarter Zeitung* hieß es nach der Urteilsverkündung im Sommer-Prozess:

> Es ist ein unfaßlicher Gedanke, daß ein Mann von Behörden öffentliche Gelder zum Aufbau einer ärztlichen Praxis bekommen konnte, der dem Eid des Hippokrates so eklatant zuwidergehandelt und, statt zu heilen, seine ärztliche Kunst in den Dienst des Henkers gestellt hat.[453]

Der Fall Eisele wurde von der deutschen Medienöffentlichkeit als Justizskandal wahrgenommen.[454] In der *Stuttgarter Zeitung* hieß es dementsprechend bereits am 28. Juni, noch vor der Urteilsverkündung im Sommer-Prozess: „Aber daß beispielsweise ein

---

450 Kollegen. In: *Der Spiegel* vom 17. Dezember 1958, S. 33f.

451 Z. B. Bildunterschrift „Die Mörder sind unter uns“. In: *Der Stern* vom 19. Juli 1958, S. 15 oder Müller-Meiningen jr., Ernst: Noch sind Mörder unter uns. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 11. Juli 1958, S. 1.

452 Z. B. wfm.: Sommer hat Lebende einsargen lassen. In: *Stuttgarter Zeitung* vom 25. Juni 1958, S. 4.

453 gel.: Uninteressiert oder fahrlässig? In: *Stuttgarter Zeitung* vom 8. Juli 1958, S. 3.

454 Geprägt wurde das Schlagwort vom bayerischen Justizminister Ankermüller vgl. z. B. Justiz-Skandal um Dr. Eisele. In: *Bayreuther Tagblatt* vom 12./13. Juli 1958, S. 1; Größter Justizskandal der Nachkriegszeit. In: *Ulmer Nachrichten* vom 12. Juli 1958, S. 1 und Mey, Werner: Die Mühlen der Münchner Justiz mahlten zu langsam. Fall Eisele wird zu einem Skandal. In: *Fränkische Presse* vom 10. Juli 1958, S. 5.

Dr. Eisele, dessen Schuld vertuscht war, in der gleichen Zeit den Biedermann spielen konnte wie viele mit ihm – das ist der Skandal.“[455] Nach der Urteilsverkündung gegen Gerhard Martin Sommer konzentrierte sich die veröffentlichte Meinung auf den Fall des inzwischen geflohenen Eisele und setzte die Justiz unter Druck.

Als „Blamage“ betitelte die *Stuttgarter Zeitung* das spurlose Verschwinden Eiseles, der sich vor den Augen der Münchner Justiz nach Ägypten abgesetzt hatte.[456] In München habe man desinteressiert bzw. fahrlässig gehandelt, dass so etwas passieren konnte, lautete der Vorwurf.[457] Gleichzeitig wurde die Flucht des ehemaligen KZ-Arztes als Eingeständnis seiner Schuld interpretiert. Der Skandal ließ den Kommentator mutmaßen, dass Eisele nicht der einzige Fall in der Bundesrepublik sei, in dem ehemalige NS-Verbrecher unbehelligt in die Gesellschaft integriert wurden. Das Versäumnis der deutschen Justiz in der NS-Strafverfolgung der fünfziger Jahre wurde durch die Flucht Eiseles offensichtlich. „Es gibt Dinge, die niemals hätten zur Ruhe komme dürfen [...]“, stellte der Pressevertreter der *Stuttgarter Zeitung* fest.[458]

Während Eisele sich in Kairo niederließ, schoben sich die deutschen Behörden die Verantwortlichkeit für seine Flucht gegenseitig zu. Der bayerische Justizminister sah die Schuld bei der Polizei und der Münchner Polizeipräsident redete sich damit heraus, dass der Haftbefehl von der Staatsanwaltschaft zu spät ausgestellt worden sei. Keiner wollte zuständig gewesen sein, wie auch die *Stuttgarter Zeitung* am 11. Juli feststellte.[459] Sommers Schuld wurde in der Gegenüberstellung mit dem ehemaligen SS-Arzt Eisele nachträglich verkleinert. In der Bevölkerung lasse sich, so der Kommentar, der Spruch „Die Kleinen henkt man, und die Großen läßt man laufen.“ vernehmen. Dieser Ausspruch stand geradezu symbolisch für den justiziellen Umgang mit der NS-Vergangenheit in der Bundesrepublik. Jedoch relativiert er in diesem Fall die Bedeutung des Urteils gegen den ehemaligen KZ-Aufseher Gerhard Martin Sommer, das von der Presse allgemein begrüßt worden war. Schließlich geriet auch die Presse in den Strudel der Schuldzuweisungen. Der Innenminister warf ihr vor, Eisele gewarnt zu haben, was von der *Stuttgarter Zeitung* als Ausrede zurückgewiesen wurde, „Denn selten hat die Presse, voll Vertrauen in die Kunst der Kriminalisten, ein so hohes Maß an Zurückhaltung geübt, und selten ist ihr Vertrauen schwerer enttäuscht worden.“[460]

455 Wocker, Karl Heinz: Der Henker und das System. In: *Stuttgarter Zeitung* vom 28. Juni 1958, S.1.
456 wfm.: Münchner Justiz gibt Blamage zu. In: *Stuttgarter Zeitung* vom 8. Juli 1958, S. 2.
457 gel.: Uninteressiert oder fahrlässig? In: *Stuttgarter Zeitung* vom 8. Juli 1958, S. 3.
458 Ebd.
459 wfm.: Keiner will schuld sein. In: *Stuttgarter Zeitung* vom 11. Juli 1958, S. 3.
460 Ebd.

In einem weiteren Kommentar in der *Stuttgarter Zeitung* wurde die Fahrlässigkeit der deutschen Justiz im Fall Eisele außenpolitisch als Belastung für die deutsch-französischen Beziehungen gedeutet. Während Frankreich den Demokratisierungsprozess in Deutschland begrüßt habe, bedeute die Flucht Eiseles einen Rückschlag für das Ansehen Deutschlands im Nachbarland. Mit der versäumten Festnahme des ehemaligen Lagerarztes habe man Zweifel an der Ernsthaftigkeit der deutschen Vergangenheitsbewältigung erregt und Gerüchte über eine „Naziverschwörung in der Bundesrepublik“ erzeugt.[461]

Dass die Hoffnungen der Deutschen auf einen Schlussstrich unter die NS-Vergangenheit trügerisch waren, stellte Heinz Schlegel in einem Leitartikel vom 22. Juli fest. Denn die Vergangenheit lasse sich nicht vergessen. Nach Schlegel trug die Presse mit ihrer Berichterstattung über NS-Prozesse und Fällen wie der Flucht von Hans Eisele zur Aufarbeitung der Vergangenheit bei. Er sprach außerdem noch einmal das „Mißtrauen im Ausland“ über die deutschen Bemühungen zur Auseinandersetzung mit NS-Verbrechen an. Dass Ärzte wie Eisele oder Hertha Oberheuser, die im Nürnberger Ärzteprozess zu lebenslanger Haft verurteilt worden war,[462] trotz Verurteilung wieder praktizieren können, lasse ahnen, dass es noch mehr solcher Fälle gebe. Deshalb rief Schlegel die ärztlichen Vereinigungen dazu auf, ihre Mitglieder auf ihre Vergangenheit hin zu überprüfen. „Denn es kann keinen Zweifel geben, daß Mediziner, die an jenen Menschenversuchen teilgenommen oder ihr Wissen zum Nachteil der Menschen angewandt haben, nicht länger befugt sind, sich Aerzte zu nennen.“[463]

Ins Fadenkreuz der Kritik geriet schließlich auch das Auswärtige Amt, nachdem bekannt geworden war, dass der Auslieferungsantrag für Eisele erst Anfang August an die Regierung in Kairo weitergeleitet worden war. Eisele schien zu diesem Zeitpunkt ein zweites Mal spurlos verschwunden zu sein. Aus Kairo hieß es, dass die Regierung noch nie von einem Fall Eisele gehört habe, und obwohl beobachtet worden war, wie der Flüchtige ins Ausländergefängnis eingeliefert wurde, wurde behauptet, dass er sich nicht dort befinde. Peinliche Fahrlässigkeit und „Irreführung der Oeffentlichkeit“ warf daraufhin die *Stuttgarter Zeitung* dem Auswärtigen Amt vor.[464] Sie ging sogar soweit, das Verhalten des Auswärtigen Amtes mit der „Solidarität [...], mit der in so mancher bundesdeutschen Verwaltung die alten Nazis zusammenhalten [...]“, zu vergleichen.

461 Lang, Alfred: Böse Folgen. In: *Stuttgarter Zeitung* vom 19. Juli 1958, S. 3.
462 Eckart, Wolfgang U.: Der Nürnberger Ärzteprozeß. In: Ueberschär (Hrsg.), S. 73-85, hier: S. 74.
463 Schlegel, Heinz: Gewissenlose Handlanger. In: *Stuttgarter Zeitung* vom 22. Juli 1958, S. 1.
464 Horlacher, Wolfgang: Eine Blamage. In: *Stuttgarter Zeitung* vom 14. August 1958, S. 1.

Neben diesen zahlreichen Stellungnahmen hat die *Stuttgarter Zeitung* mehrere Karikaturen zum Fall Eisele veröffentlicht. Im Mittelpunkt stand die Kritik an den bayerischen Polizei- und Justizbehörden sowie dem Auswärtigen Amt. Eine der Karikaturen zeigt den ehemaligen SS-Arzt Hans Eisele, wie er entspannt und beschützt zwischen den Füßen der Sphinx liegt, die das Gesicht des ägyptischen Staatspräsidenten Gamal Abd el-Nasser trägt (vgl. Abb. 4.8). Gegenstand dieser Darstellung ist die Kritik am ägyptischen Staat, in dem ehemalige NS-Funktionäre unbehelligt eine neue Heimat fanden. In die Empörung der deutschen Presse über die Affäre Eisele mischte sich die Kritik an der Haltung der ägyptischen Regierung.

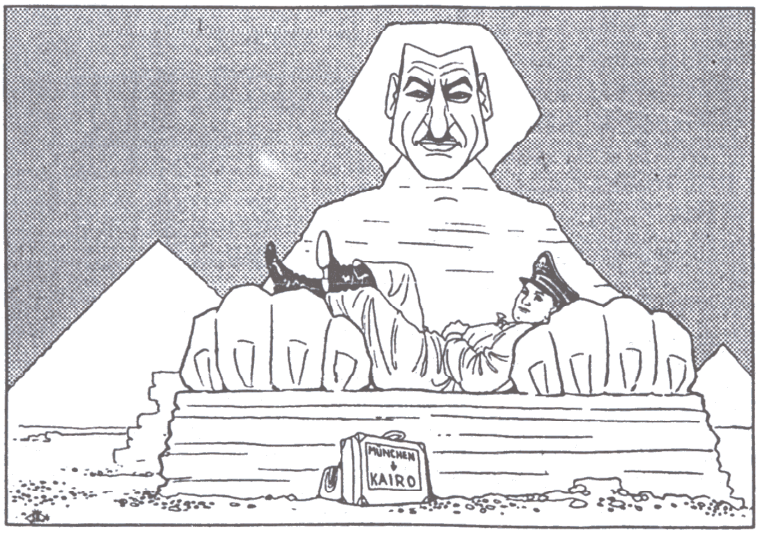

K-Z-Eisele in guter Hut

Abbildung 4.8
Quelle: *Stuttgarter Zeitung* vom 13. August 1958

Über den Fall Eisele wurde in allen untersuchten Zeitungen berichtet, sogar im *Spiegel*, der sich weder zum Ulmer Einsatzgruppenprozess noch zum Sommer-Verfahren geäußert hatte.[465] Den Grund dafür, dass Eisele sich nicht vor einem deutschen Gericht verantworten musste, sah der *Spiegel* in der Tatsache, dass die Tatverdächtigen, die von einem alliierten Gericht verurteilt worden waren, von der deutschen Strafverfolgung nicht mehr beachtet worden seien. Dabei wäre es die Pflicht der deutschen Gerichtsbarkeit gewesen, von Deutschen an Deutschen begangene Verbrechen zu untersuchen, die in alliierten Prozessen unberücksichtigt geblieben seien. Tatsächlich war Eisele nicht der einzige nationalsozialistische Straftäter, der von dieser Konstellation profitieren konnte.

[465] Haltung unverändert. In: *Der Spiegel* vom 9. Juli 1958, S. 28ff.

Ursache dafür war der Überleitungsvertrag, der 1955 in Kraft trat.[466] Darin war in Artikel 3 Absatz 3 b festgelegt worden, dass NS-Täter, die von alliierten Gerichten verurteilt oder freigesprochen worden waren, nicht durch ein deutsches Gericht für die gleichen Straftaten erneut zur Verantwortung gezogen werden durften. Damit sollte eigentlich verhindert werden, dass deutsche Gerichte alliierte Urteile abmilderten. Die Folge war jedoch, dass hohe Befehlshaber, die von alliierten Gerichten verurteilt, aber vorzeitig aus der Haft entlassen worden waren, nicht mehr von einem deutschen Gericht zur Verantwortung gezogen werden konnten, auch wenn neue, schwerwiegende Beweise gegen sie vorlagen. Teilweise sagten diese Täter der höheren Befehlsebene in NS-Prozessen gegen ehemalige Untergebene aus, so dass diese mit hohen Strafen zu rechnen hatten, während ihre Vorgesetzten auf freiem Fuß blieben.[467] Kein Wunder, dass die Bevölkerung davon überzeugt war, dass man die Kleinen hänge und die Großen laufen lasse. Als Reaktion auf Eiseles Flucht wurde aus Justizkreisen gefordert, die Akten der amerikanischen Kriegsverbrecherprozesse aufzuarbeiten, um weitere Täter ausfindig zu machen. Tatsächlich richtete Bundesjustizminister Schäffer im Juli 1958 eine Anfrage an die amerikanische Botschaft und forderte diese auf, Belastungsmaterial aus amerikanischen Archive für deutsche Ermittlungen zur Verfügung zu stellen. Die Reaktion der Amerikaner fiel jedoch nicht wie erwünscht aus. Vielmehr wurden die deutschen Ermittlungsbehörden damit vertröstet, Rechtshilfe nur in spezifischen Verdachtsfällen zu leisten.[468] Damit verliefen die Bemühungen des Bundesjustizministeriums erst einmal im Sande, wobei fraglich ist, wie ernst diese tatsächlich waren.[469] Der Autor des *Spiegel*-Beitrags zeigte sich außerdem empört darüber, dass ein Entnazifizierungsverfahren gegen Eisele eingestellt worden war und er somit nach seiner Entlassung aus Landsberg eine Heimkehrerentschädigung erhielt und sich als Arzt niederlassen konnte.

Eine besondere Rolle spielte die Flucht Eiseles in der Berichterstattung der *Süddeutschen Zeitung*, da sie hier Teil der Lokalberichterstattung war. Das Münchener Blatt nahm in mehreren Kommentaren zu dem Fall Stellung. Ernst Müller-Meiningen warf der Staatsanwaltschaft nach Eiseles Verschwinden vor, erst durch die Presse

[466] Zur Regelung der Kriegsverbrecherfrage im Überleitungsvertrag vgl. Moisel, S. 139ff. Zur Diskussion um die Regelung von Rückerstattung und Entschädigung vgl. Goschler: Wiedergutmachung, S. 248-257.

[467] Garbe, Detlef: Äußerliche Abkehr, Erinnerungsverweigerung und „Vergangenheitsbewältigung“: Der Umgang mit dem Nationalsozialismus in der frühen Bundesrepublik. In: Schildt/Sywottek (Hrsg.), S. 703f.

[468] Miquel, S. 149f.

[469] Brochhagen, S. 381.

von den Tatvorwürfen erfahren und dann zu spät gehandelt zu haben.[470] Dass der ehemalige KZ-Arzt, der Häftlinge durch Injektionen getötet hatte, nach seiner Entlassung aus Landsberg wieder praktizieren konnte, kommentierte der Journalist ironisch: „Aparter Weise spritzte Eisele auch jetzt wiederum seine Patienten, diesmal jedoch mit Niehansschen Frischzellen. Man muß mit der Zeit gehen.“[471] Auf Kritik stieß des Weiteren die Tatsache, dass es die deutsche Justiz versäumt hatte, von Deutschen an Deutschen begangene Unrechtshandlungen zu überprüfen.

Nach Eiseles Flucht nach Ägypten präzisierte Müller-Meiningen seine kritische Haltung gegenüber den deutschen Behörden. Wie die *Stuttgarter Zeitung* warf er diesen „Fahrlässigkeit und Uninteressiertheit“ vor.[472] Als „Schildbürgerstreich“ bezeichnete er dann die verzögerten Ermittlungen der Polizei. Und auch die Staatsanwaltschaft musste sich den Vorwurf des zu späten Handelns gefallen lassen, so dass der Journalist feststellte: „Wir wagen zu behaupten, daß dahinter zwar wohl keine Absicht im Sinn einer Sabotage steht, daß aber gerade in der Abrechnung mit unserer mörderischen Vergangenheit oft eine kaum faßbare Laxheit herrscht.“[473] Als Beleg für die Kenntnis von NS-Verbrechern wie Eisele führte er Eugen Kogons Buch „Der SS-Staat“ an. Wie die Beispiele zeigen, stand die Kritik an Polizei, Staatsanwaltschaft und bayerischem Justizministerium im Mittelpunkt der Berichterstattung über die Affäre Eisele. Marc von Miquel wirft der Presse in diesem Zusammenhang vor, keine Parallele zwischen den Versäumnissen in der Ermittlung gegen den ehemaligen Lagerarzt und der Entlassung der letzten Kriegsverbrecher aus dem Landsberger Gefängnis am 9. Mai 1958 gezogen zu haben.[474] Denn mit der Amnestie wurde die Kriegsverbrecherfrage als erledigt betrachtet.[475] Jedoch brachte der Fall Eisele gleichzeitig die unzureichende Aufarbeitung der NS-Vergangenheit ins öffentliche Bewusstsein. Müller-Meiningens Feststellung: „Die Mörder sind noch immer unter uns.“ war dabei typisch für die Presseberichterstattung.

---

470 Laut Presseberichten hatte die Münchner Staatsanwaltschaft aus der Presseberichterstattung vom 25. Juni von den Vorwürfen gegen Eisele erfahren. Allerdings lief bei der Polizei bereits seit vier Wochen ein Ermittlungsverfahren gegen den Verdächtigen. Am 28. Juni erließ die Staatsanwaltschaft dann einen Haftbefehl. Die Frau des inzwischen Flüchtigen unterrichtete am 6. Juli die Polizei von einem Schreiben, in dem ihr mitgeteilt worden war, dass ihr Mann Deutschland bereits verlassen habe. Daraufhin wurde Interpol in die Fahndung nach dem Beschuldigten eingeschaltet. we: Fahndung nach dem flüchtigen KZ-Arzt. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 8. Juli 1958, S. 5.

471 M.-M.jr.: Der Fall Dr. Eisele. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 8. Juli 1958, S. 3.

472 Müller-Meiningen jr., Ernst: Noch sind Mörder unter uns. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 11. Juli 1958, S. 1.

473 Ebd.

474 Miquel, S. 149.

475 Vgl. Frei: Vergangenheitspolitik, S. 302ff.

Zentral war die Offenlegung der Versäumnisse in der strafrechtlichen Verfolgung von Unrechtshandlungen, die an Deutschen von Tätern begangen wurden, die bereits durch alliierte Gerichte verurteilt worden waren. Das Rechtfertigungsargument, dass die Alliierten den deutschen Strafverfolgungsbehörden kaum Einblick in ihre Prozessakten gewährten, wies Müller-Meiningen zurück. Er appellierte vielmehr an den deutschen Rechtsstaat: „Aber das Rechtsbewußtsein fordert, das Notwendige zu tun, als unerläßlichen Trennstrich gegen das verbrecherische, grausige Gestern. Denn nichts ist giftiger als nichtaufgearbeitete Vergangenheit.“[476]

Nachdem bekannt geworden war, dass bereits 1955 Strafanzeige gegen Eisele erstattet, diese aber nicht bearbeitet worden war,[477]sprach Müller-Meiningen nicht mehr von Fahrlässigkeit, sondern von „Unfähigkeit oder böse[m] Wille[n]“. D. h., er stellte sogar in Frage, ob er seine Feststellung, dass Sabotage auszuschließen sei, noch aufrecht erhalten könne. Da der Staatsanwalt von Decker, der 1955 keine Ermittlungen aufgenommen hatte, NSDAP-Mitglied gewesen war,[478] vermutete Müller-Meiningen, dass mit der vorläufigen Suspendierung des Staatsanwaltes nur die Öffentlichkeit beruhigt werden solle: „Hoffentlich wurde in der Person des Staatsanwalts von Decker nicht bloß ein Prügelknabe geopfert, hoffentlich dämmern endlich notwendige Einsichten auf über die nicht von außen, sondern in sich selbst gefährdete Intaktheit unserer Rechtspflege.“[479] Für den Juristen Müller-Meiningen stellte sich die Kritik am Staatsanwalt von Decker trotz der Einstellung der Ermittlungen wegen Begünstigung im Amt als berechtigt dar. Seiner Meinung nach hatte die Öffentlichkeit ein Recht darauf, über die Mitgliedschaft des Staatsanwalts in der NSDAP informiert zu werden.[480] Und obwohl er ihm kein vorsätzliches Handeln unterstellen mochte, ging es seiner Ansicht nach zu Lasten des Staatsanwalts, dass die Tötung von Häftlingen im Konzentrationslager Buchenwald durch Injektionen 1955 zu den Akten gelegt und nicht weiter verfolgt worden war.[481]

Zum Gegenstand der einstimmigen Kritik in der deutschen Presse geriet schließlich auch die Haltung der ägyptischen Regierung, die sich in der Frage des Aufenthaltsortes von Eisele ahnungslos gab. Die Argumentation der Regierung Nasser habe „Ähnlichkeit

476 Ebd.

477 Fall Eisele seit 1955 beim Staatsanwalt. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 11. Juli 1958, S. 16.

478 Am 11. Juli wurde ein Ermittlungsverfahren gegen Max von Decker wegen Begünstigung im Amt eröffnet, weil Decker den Anschuldigungen gegen Eisele von 1955 nicht nachgegangen war. Ende Juli wurde das Verfahren eingestellt und von Decker von den Vorwürfen freigesprochen. Fuchs, Guido: Staatsanwalt von Decker half Eisele nicht. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 30. Juli 1958, S. 5.

479 M.-M.jr.: Der Fall Eisele und die Justiz. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 15. Juli 1958, S. 3.

480 M.-M.jr.: Hausstreit bei der Justiz. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 25. Juli 1958, S. 3.

481 M.-M.jr.: Falsche Empfindlichkeit. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 1. August 1958, S. 3.

mit einem altorientalischen Lügenmärchen“, hieß es z. B. in der *Süddeutschen Zeitung*.[482] Es wurde offen angesprochen, dass es in dem Land Kreise mit „anti-jüdischen Motiven“ gebe, deren Fürsprache sich auch ein ehemaliger SS-Arzt sicher sein konnte.[483] Die Verbindung ehemaliger NS-Funktionäre nach Ägypten war geradezu ein offenes Geheimnis und somit lag es auf der Hand, dass Eiseles Verbleib von der ägyptischen Regierung gedeckt wurde.[484] Demgemäß war in einem Kommentar der *Süddeutschen Zeitung* vom 20. August die Rede vom „Paradies am Nil, wo sich jeder bessere SS-Führer offenbar mühelos in einen garantiert echten Araber von Pascha-Rang und -Einfluß verwandeln kann“.[485] Zwar wurde es dann erst einmal ruhig um den geflüchteten Arzt, aber die Affäre war noch nicht beendet. Im Oktober wurde endgültig bekannt, dass die Regierung Nasser eine Auslieferung Eiseles ablehnte. Müller-Meiningen nahm das zum Anlass, neben dem „Fehlen eines Auslieferungsvertrags“ noch einmal auf „die generelle Beliebtheit alter NS-Potentaten, Judenmörder und sonstiger im Sinne der ägyptischen Staatsräson hochverdienter Subjekte“ zu verweisen.[486] Eisele befand sich demnach in guter und sicherer Gesellschaft.

Die *Frankfurter Rundschau* war bereits im Mai 1958 auf Hans Eisele aufmerksam geworden, einen Monat, bevor Zeugen im Sommer-Prozess die Öffentlichkeit mit den KZ-Verbrechen des Arztes konfrontierten. Im Mittelpunkt des Beitrags stand die Kritik an der Reintegration ehemaliger NS-Verbrecher. „Nachsicht und Verzeihung“ übe die deutsche Demokratie gegenüber „ihren einstigen Totengräbern und Verächtern“.[487] Der Kommentator war empört darüber, dass der ehemalige Lagerarzt Eisele in München wieder praktizieren konnte. Dennoch reagierte auf diese Enthüllung die deutsche Öffentlichkeit noch nicht und auch die Justiz sah sich nicht dazu veranlasst, dem Fall nachzugehen. Erst die Zeugenaussagen im Sommer-Prozess, die Eisele belasteten, lösten das öffentliche Interesse aus. Im Anschluss daran war nicht nur die Tatsache, dass Eisele eine Zulassung als Arzt erhalten hatte, sondern auch, dass er eine Rente als Spätheimkehrer bezog, Gegenstand der Kritik in der *Frankfurter Rundschau*.[488] Nachdem das Verschwinden des verdächtigten Arztes bekannt geworden war, wurden Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei gleichermaßen dafür verantwortlich gemacht,

[482] ae: Ägyptische Finsternis um Eisele. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 11. August 1958, S. 1.
[483] Es ist bekannt, dass der ägyptische Regierungspräsident Nasser selbst eine antisemitische Haltung vertrat. Schröm/Röpke, S. 49.
[484] Vgl. ebd., S. 49f. und Wolffsohn/Brochhagen: Hakenkreuze unterm Burnus?
[485] thi.: Ägyptische Finsternis um Eisele. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 20. August 1958, S. 3.
[486] M.-M.jr.: Eisele am rechten Platz. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 17. Oktober 1958, S. 3.
[487] heu.: Alles vergeben? In: *Frankfurter Rundschau* vom 22. Mai 1958, S. 3.
[488] Miska, Peter. Zweierlei Reaktion. In: *Frankfurter Rundschau* vom 4. Juli 1958, S. 3.

dass Eisele nicht einmal fliehen musste, sondern in aller Ruhe abreisen konnte. Im Vergleich werde jeder Verkehrsdelikt härter und schneller geahndet als der Fall des unter Mordverdacht stehenden Arztes.[489] Eisele selbst gab gegenüber einem Korrespondenten der dpa an, sich nur auf einer Reise zu befinden und nicht geflohen zu sein.[490]

Nach den Pressemeldungen über die belastenden Zeugenaussagen im Sommer-Prozess gegen Eisele berichteten mehrere Zeitungen, dass der Patientenandrang in seiner Praxis daraufhin zugenommen habe. Die *Frankfurter Rundschau* stellte die Frage, ob Neugierde das Motiv für diese Phänomen sei. Besonders makaber erschien dem Journalisten die Tatsache, dass Eisele in seiner Praxis Patienten mit Injektionen von Frischzellen behandelte. Verständnislos schreibt er: „Das ist eine Art von Neugierde, die – wie die Spritze des Dr. Eisele – unter die Haut geht.“[491] Statt Konsequenzen aus dem Justizskandal zu ziehen, schob die bayerische Justiz die Verantwortlichkeit auf den zuständigen Staatsanwalt ab, wie Karl Gerold feststellte. Darüber hinaus vergesse der bayerische Justizminister die Notwendigkeit, „unser Justizsystem einer neuen personellen Prüfung zu unterziehen“.[492] Der linke Journalist Gerold sah das Ansehen der Justiz in Folge des Skandals um den flüchtigen Arzt Eisele als „angeschlagen“ an. Zu einem „Prozeß der Selbstreinigung“ fehle jedoch die Entschlossenheit. Auf einer Pressekonferenz wies der bayerische Justizminister jede Verantwortung zurück und schob sie stattdessen entweder auf die Staatsanwaltschaft oder gar für die frühen Vorwürfe gegen Eisele vom Mai 1958 auf die hessische Justiz. Selbst für den Verdacht, dass ehemalige Gestapobeamte bei der Münchner Polizei die Ermittlungen gegen Eisele bewusst verschleppt hätten, erklärte er sich für nicht zuständig. Auf diese Ausreden reagierte Gerold mit einem Appell an das öffentliche Bewusstsein: Die deutsche Öffentlichkeit sei zuständig „für die Ahndung von Verbrechen, die im Namen unseres Volkes begangen wurden, und zuständig dafür, daß die Helfershelfer der Verbrecher nicht in Amt und Würden sitzen, um diese zu decken.“[493] Er sah demnach die Verantwortung bei der ganzen deutschen Gesellschaft und machte die Notwendigkeit der personellen Säuberung der deutschen Justiz deutlich.

Als „Schlamperei“ wurde dann der verspätete Auslieferungsantrag des Auswärtigen Amtes kommentiert. Gleichzeitig war der Autor des Beitrags überzeugt, dass die Regierung in Kairo den ehemaligen KZ-Arzt gar nicht ausliefern wolle. Die Haltung

489 PM: Zeit gelassen. In: *Frankfurter Rundschau* vom 8. Juli 1958, S. 3.
490 „Ich bin als Tourist in Ägypten“ In: *Frankfurter Rundschau* vom 11. Juli 1958, S. 14.
491 PM: Neugierde? In: *Frankfurter Rundschau* vom 9. Juli 1958, S. 3.
492 Gerold, Karl: Nicht zuständig... In: *Frankfurter Rundschau* vom 12. Juli 1958, S. 3.
493 Ebd.

der ägyptischen Behörden, die behaupteten, Eisele nicht festgenommen zu haben, sei ein „Gipfel an Unverfrorenheit“.[494]

Trotz ausführlicher Berichterstattung über die Flucht Eiseles war der Justizskandal der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* nur einen einzigen kurzen Kommentar wert. Die Kritik richtete sich einerseits gegen die ägyptische Regierung, von der die Anwesenheit des ehemaligen SS-Arztes plötzlich geleugnet wurde, und andererseits gegen die deutschen Behörden, die so lange untätig geblieben waren. Offen ausgesprochen wurde auch, dass Kairo schon seit Jahren ehemaligen NS-Persönlichkeiten großzügig Zuflucht gewährte.[495]

Ebenso sparsam kommentierte die *Welt* den Fall des geflüchteten Delinquenten, der als Justizskandal dargestellt wurde.[496] In der einzigen Glosse zu dem Thema ist von einer „Skandalkomödie“ die Rede, nachdem von ägyptischer Seite der Aufenthalt Eiseles im Ausländergefängnis von Kairo geleugnet wurde.[497] Interessanter als die Glosse sind neben drei Karikaturen, welche sowohl die Kritik an deutschen Justiz als auch an dem Verhalten der ägyptischen Regierung zum Gegenstand haben, zwei humoristische Gedichte, ein journalistisches Stilmittel, das sonst in der Berichterstattung keine Verwendung fand. Das erste aussagekräftige Gedicht beinhaltet die Kritik an den zuständigen deutschen Institutionen, der Staatsanwaltschaft, der Polizei und dem Auswärtigen Amt. Des Weiteren werden Gerüchte zurückgewiesen, dass Eisele mit Hilfe ehemaliger organisierter Nationalsozialisten geflüchtet sei.[498] Das Gedicht lautet:

Ist der Eisele auch jetzt
spurlos dem Gesetz entwetzt –
ein paar bunte Ansichtskarten
dürfen wir bestimmt erwarten!

Gruß und Kuß den Staatsanwalten
die sich so zurückgehalten!
Tausend Dank der Polizei
für bewährte Bummelei!

494 PM: Unverfroren. In: *Frankfurter Rundschau* vom 22. August 1958, S. 3.
495 Dps.: Unauffindbar. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 12. August 1958, S. 2.
496 Maschner, Wilhelm F.: Der Skandal um Dr. Eisele. In: *Die Welt* vom 11. Juli 1958, S. 10 und Ders.: Justizminister gibt Eisele-Skandal zu. In: *Die Welt* vom 12. Juli 1958, S. 16.
497 J.R.: Eisele. In: *Die Welt* vom 20. August 1958, S. 3.
498 Hachfeld: Amadeus geht durchs Land. In: *Die Welt* vom 16. August 1958.

Gruß vor allem an Brentano,
dessen Herren so piano
um ihn baten bei Nasser,
daß er weg war hinterher!

Amadeus rät im Guten,
dennoch ja nicht zu vermuten,
so gewisse Kreisele
stünden hinter Eisele..!

Ein zweites Gedicht stellt den Fall Eisele in einen größeren Zusammenhang und fordert Konsequenzen vom deutschen Rechtsstaat. Es wurde am 6. Dezember veröffentlicht und zeigt, wie lange der Skandal die Öffentlichkeit beschäftigte.[499]

Bereits am 13. Juni 1958, noch vor Beginn des Sommer-Prozesses, erwähnte die *Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland* den Namen Eiseles, was die frühe Kenntnis der Öffentlichkeit von dem Fall verdeutlicht. In ihrem Beitrag stellte die Zeitung die finanzielle staatliche Unterstützung des ehemaligen KZ-Arztes beim Aufbau seiner Praxis in München der bislang nur unzureichend erfolgten Wiedergutmachung der Opfer des Nationalsozialismus gegenüber, der im übrigen viele Deutsche mit Ablehnung gegenüberstanden.[500]Die Tatsache, dass um die Entschädigung der Opfer gestritten wurde, während der von einem amerikanischen Gericht zum Tode verurteilte, aber begnadigte SS-Arzt sich beruflich rehabilitiert hatte, wird als

499 Hachfeld: Amadeus geht durchs Land. In: *Die Welt* vom 6. Dezember 1958.

500 Die materielle Entschädigung des jüdischen Volkes wurde im deutsch-israelischen Wiedergutmachungsabkommen vom 10. September 1952 geregelt, das am 18. März 1953 auf der Grundlage der breiten Zustimmung durch die SPD vom Bundestag ratifiziert wurde. Laut Umfrage wurde dieses Abkommen von nur 26 % der westdeutschen Bevölkerung unterstützt, während die Hälfte der Befragten (49 %) es ablehnten. Report No. 167 vom 12. Januar 1958. In: Merritt/Merritt (Hrsg.): Public opinion in semisovereign Germany, S. 198. Vgl. auch Wolffsohn, Michael: Das Wiedergutmachungsabkommen mit Israel. Eine Untersuchung bundesdeutscher und ausländischer Umfragen. In: Herbst (Hrsg.), S. 203-218. Zu den Wiedergutmachungsverhandlungen zwischen Israel und der Bundesrepublik vgl. Huhn, Rudolf: Die Wiedergutmachungsverhandlungen in Wassenaar. In: Herbst/Goschler (Hrsg.), S. 139-160; Jena: Versöhnung mit Israel? und Goschler: Schuld und Schulden, S. 159-175. Zur politischen Diskussion des deutsch-israelischen Abkommens vgl. Wolffsohn, Michael: Globalentschädigung für Israel und die Juden? Adenauer und die Opposition in der Bundesregierung. In: Herbst/Goschler (Hrsg.), S. 161-189 und Shafir, Shlomo: Die SPD und die Wiedergutmachung gegenüber Israel, In: ebd., S. 191-203. Die unversöhnliche Haltung der DDR-Führung gegenüber jüdischen Wiedergutmachungsforderungen ist dargestellt bei Timm, S. 131-133 und Meining, S. 151.

„Unterwanderung der Demokratie“ kritisiert.[501] Es verwundert kaum, dass angesichts solcher Gegenüberstellungen das Vertrauen in den deutschen Rechtsstaat auf Seiten der jüdischen Wochenzeitung nicht allzu hoch war.

In weiteren Beiträgen stimmte die Wochenzeitung in die allgemeine Kritik an den deutschen Behörden einerseits und an der ägyptischen Regierung andererseits ein. Sie ließ keinen Zweifel daran, dass sich Eisele in dem Land am Nil sicher fühlen konnte, denn: „Aegypten gilt ja seit jeher als das ‚gelobte Land‘ der unverbesserlichen Vertreter des braunen Regimes.“[502] Dagegen wird bezweifelt, dass Eisele seine Flucht allein organisiert und durchgeführt hatte und vielmehr „auf internationaler Ebene arbeitende[...] Kreise“ dahinter vermutet. Es wird aber des Weiteren deutlich gemacht, dass die Flucht erst durch die Nachlässigkeit der deutschen Behörden möglich wurde. So zeigt sich die Redaktion der jüdischen Wochenzeitung auch nicht verwundert, als Kairo öffentlich bekannt gab, nichts von dem Aufenthalt Eiseles zu wissen.[503] Besorgt war der Autor des Kommentars jedoch darüber, welches Ansehen Deutschland wohl in dem arabischen Staat habe. An die deutsche Regierung wird die Erwartung gerichtet:

> Solange sich in Kairo übriggebliebene NS-Größen als ideologische und militärische Berater aufspielten und schon ein seltsames Bild von deutscher Einflußnahme boten, mag noch der erhobene und warnende Zeigefinger am Platz gewesen sein. Jetzt, wo es sich um die Deckung eines Verbrechens handelt, darf nicht mehr geschwiegen werden, jetzt muß auch das offizielle Deutschland aus seiner Lethargie aufwachen und den Arabern am Nil deutlich vor Augen führen, daß sie mit Herrn Eisele eine Form des Deutschtums unterstützen, die von den Deutschen selbst schärfstens abgelehnt wird und daß derjenige, der sich Freund und Helfer von Herrn Eisele nennt bzw. durch seine Taten beweist, daß er es ist, nicht auch Freund des anderen Deutschland sein kann.[504]

Es ist auffällig, dass hier von Seiten einer jüdischen Zeitung ein klarer Trennungsstrich zwischen den Deutschen auf der einen Seite und den ehemaligen Nationalsozialisten auf der anderen gezogen wird. Die versöhnliche Haltung der Wochenzeitung, ihre Vorstellung von der Vermittlung zwischen jüdischer und nichtjüdischer Bevölkerung, kam in dieser Haltung deutlich zum Tragen.

---

501 Demokratische Diagnose. In: *Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland* vom 13. Juni 1958, S. 2.

502 Eisele spurlos verschwunden. In: *Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland* vom 15. August 1958, S. 2.

503 Spurlos verschwunden. In: *Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland* vom 22. August 1958, S. 2.

504 Ebd.

In der *Bild-Zeitung* wurden zwar die Ausreden der ägyptischen Behörden zum Auslieferungsbegehren der Bundesrepublik auf der Titelseite als „Possenspiel“ bezeichnet, ansonsten jedoch nicht weiter kommentiert.[505] Dagegen widmete die *Zeit*, die keinen Beitrag zum Sommer-Prozess veröffentlicht hatte, drei Artikel dem Fall Eisele. Die Tatsache, dass sich der ehemalige SS-Arzt Hans Eisele trotz der spätestens im Sommer-Prozess öffentlich bekannt gewordenen Beschuldigungen nach Ägypten absetzen konnte, ließ Gerüchte laut werden, dass ehemalige SS-Mitglieder die Fluchtpläne organisiert hätten.[506] Angesichts der „Kette von Unwahrscheinlichkeiten“, den verzögerten Ermittlungen und des verspäteten Haftbefehls, die Eiseles Flucht begünstigten, stellt Abendroth die Frage, ob „bodenlose Schlamperei oder auch ‚stille Hilfe‘ “ für die Ereignisse verantwortlich waren.[507] Damit spielt er auf den seit 1951 als gemeinnützig eingetragenen Verein „Stille Hilfe für Kriegsgefangene und Internierte e.V.“ an, der u. a. bis heute verurteilte NS-Kriegsverbrecher betreut und finanziell unterstützt.[508] Nicht nur hinter der Flucht, sondern auch hinter der gelungenen Reintegration des einstigen SS-Arztes in die deutsche Gesellschaft vermutete der Journalist Zusammenhänge, die nicht allein vom Zufall bestimmt sein konnten:

> Wenn man bedenkt, wie viele deutsche Amtsstellen Eisele in Anspruch nehmen mußte, um die Verwandlung in einen biederen, unbelasteten und wohlsituierten Staatsbürger zu vollziehen, so kann man sich schwer vorstellen, daß diese Stellen samt und sonders nur schlampig waren.[509]

Als „Dilettantismus“ beurteilt er die Wiedereinstellung des Staatsanwalts Max von Decker in den Staatsdienst, obwohl er Mitglied der NSDAP gewesen war. Von daher zeige der Fall Eisele, „daß nicht wenige höchst verdächtige ehemalige Justiz- und Gestapobeamte des Naziregimes in die Rechts- und Ordnungspflege der Bundesrepublik übernommen worden sind.“[510] Vor diesem Hintergrund fordert Abendroth eine

505 Kairo treibt Possenspiel mit KZ-Arzt Dr. Eisele. In: *Bild-Zeitung* vom 19. August 1958, S. 1.

506 Z. B. Schulz, Arnold: Halfen SS-Kameraden Dr. Eisele zur Flucht? In: *Bild-Zeitung* vom 9. Juli 1958, S. 4.

507 Abendroth, W.: Schlamperei oder stille Hilfe? In: *Die Zeit* vom 18. Juli 1958, S. 3.

508 Vgl. Schröm/Röpke, S. 42. Die erste Vorsitzende des Vereins, Prinzessin Helene-Elisabeth von Isenburg stand auch in brieflichem Kontakt zu den Ulmer Angeklagten. Brief der „Stillen Hilfe“ mit der Bitte um Sprecherlaubnis mit dem Angeklagten Hersmann vom 23. Juni 1957. 1960 nahm der Verein Stellung zum Antrag auf bedingte Entlassung des Verurteilten Sakuth und bescheinigte diesem: „Er war und ist nur ein kleiner Mann, kein Hauptverantwortlicher.“ Staatsarchiv Ludwigsburg EL 322, Staatsanwaltschaft beim Landgericht Ulm, Nr. 32518 Az.: Ks 2/57, Ordner 14, Blatt 3502 und Ordner 22, Blatt 6008.

509 Abendroth, W.: Schlamperei oder stille Hilfe? In: *Die Zeit* vom 18. Juli 1958, S. 3.

510 Ebd.

Überprüfung des 131er-Gesetzes. Andererseits betont er die Notwendigkeit, gegen NS-Verbrecher, die von alliierten Gerichten verurteilt und inzwischen freigelassen worden waren, wegen an Deutschen begangenen Unrechtshandlungen erneut zu ermitteln.

Am 1. August wurde in der *Zeit* eine Karikatur veröffentlicht, mit der die Justizkritik auf den Punkt gebracht wurde. Die beleibte bayerische Justitia sitzt schlafend in ihrem Sessel, die Symbole Schwert und Waage achtlos zur Seite gelegt, während die Ratten mit Hakenkreuzsymbolen unbeachtet ihre Füße umspielen. Die Augenbinde ist nicht mehr Sinnbild der Neutralität der Justitia, sondern verdeutlicht vielmehr, dass die Dame blind für das Treiben der ehemaligen NS-Funktionäre um sie herum ist (vgl. Abb. 4.9).

Abbildung 4.9
Quelle: *Die Zeit* vom 1. August 1958

Für das *Neue Deutschland* war die Flucht Eiseles nach Ägypten ein willkommener Anlass, um die Justizkritik gegenüber der Bundesrepublik zu intensivieren. Bereits am 20. Juni schrieb das SED-Organ: „Frühere SS-Ärzte, die Tausende von Häftlingen in den Konzentrationslagern bestialisch ermordeten, leben ungeschoren in Westdeutschland und dürfen sogar wieder praktizieren.“[511] Darin sah die Tageszeitung einen Beleg für die „Praxis der westdeutschen Justiz“. Wie schon in Karikaturen der westdeutschen Wochenzeitung *Die Zeit* zum Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess[512] und zum Fall Eisele[513] bemühte auch das *Neue Deutschland* in einem Kommentar das Bild der „Ratten“ für NS-Funktionäre. Der „Nazitummelplatz des Westzonenstaatswesens“ wird wie folgt beschrieben:

> Die Ratten haben Hochsaison. Seit der offiziellen Aufhebung des NSDAP-Verbots in Westdeutschland kriechen die politischen Pestträger noch frecher als bisher aus ihren bundesdeutschen Löchern und lassen sich die Bonner Förderungssonne auf den lausigen Pelz brennen.[514]

Neben den rehabilitierten KZ-Ärzten wird auch der Staatsanwalt Max von Decker als Beispiel genannt, der NSDAP-Mitglied gewesen und gegen den das Verfahren wegen Begünstigung im Amt und die damit verbundene Suspendierung vom Dienst wieder aufgehoben worden war. Dabei habe Decker „jahrelang bewußt die barbarischen Morde seines Kumpans, des KZ-Arztes Eisele, vertuscht“.

Während die westdeutsche Presse die Verzögerung, mit der die Ermittlungen gegen Eisele geführt und mit der das Auslieferungsbegehren formuliert wurde, kritisierte, unterstellte die ostdeutsche Zeitung der Bundesregierung eine absichtliche Verschleppung des Antrags und titelte: „Bonn verhalf SS-Eisele zur Flucht“. In dem Bericht wurde nicht nur das falsche Gerücht gestreut, dass Eisele nach Spanien weiter geflohen sei, sondern auch, dass diese Tatsache ganz im Interesse der CDU/CSU-Führung liege, die an einer Rückkehr Eiseles nach Westdeutschland nicht interessiert sei und ihn sogar zur Flucht gedrängt habe.[515] Ziel der Berichterstattung war die Entlarvung der restaurativen Tendenzen nicht nur der westdeutschen Justiz, sondern der bundesrepublikanischen Regierung insgesamt. In diesem Sinne interpretiert das SED-Organ die Haltung der ägyptischen Behörden in der Affäre Eisele als willkommenen Anlass für die

511 Bestialische SS-Ärzte ungeschoren. In: *Neues Deutschland* vom 20. Juni 1958, S. 2.
512 *Die Zeit* vom 14. März 1946
513 *Die Zeit* vom 1. August 1958
514 W.O.: Ratten. In: *Neues Deutschland* vom 5. August 1958, S. 2.
515 Bonn verhalf SS-Eisele zur Flucht. In: *Neues Deutschland* vom 18. August 1958, S. 2.

Bundesregierung, die Schuld am Verschwinden des KZ-Arztes von sich abzuwälzen und der Regierung in Kairo zuzuschieben. Damit wolle Bonn seine „Faschistenfreundlichkeit" vertuschen.[516]

Die Kritik an den deutschen Justizbehörden und der Haltung der ägyptischen Regierung zum Auslieferungsbegehren der Bundesrepublik war in der Presseberichterstattung einstimmig. Inwieweit die Presse durch diese Kritik Druck auf die deutsche Regierung ausüben konnte, ist fraglich. Die *Schwäbische Donau-Zeitung* sah es zumindest als Verdienst der Presse an, die nicht nur die Beschuldigungen gegen Eisele im Verfahren gegen Gerhard Martin Sommer, sondern auch das „Versagen der bayerischen Behörden" an die Öffentlichkeit gebracht habe, dass der bayerische Justizminister Ankermüller zunächst die Konsequenzen zog und den zuständigen Staatsanwalt vom Dienst suspendiert habe.[517] Zu diesem Zeitpunkt ahnte die Redaktion der Ulmer Regionalzeitung nicht, dass die Ermittlungen gegen von Decker in ein paar Wochen wieder eingestellt würden.

Konsequenzen für den justiziellen Umgang mit NS-Verbrechen, etwa durch die Forderung einer Intensivierung der Strafverfolgung im Sinne der „Zentralen Stelle", zogen die Journalisten nicht. Was häufiger gefordert wurde, war eine erneute Ermittlungstätigkeit gegen NS-Täter, die bereits von alliierten Gerichten wegen an Ausländern, nicht aber an Deutschen begangenen Verbrechen verurteilt worden waren. Eine Koordinierung der NS-Strafverfolgung kam in Zusammenhang mit der Affäre Eisele dennoch erstmals zur Sprache und zwar von Seiten des bayerischen Justizministeriums. Die vorgeschlagene Zusammenarbeit der Justizministerien der Länder sollte vor allem in einer gemeinsamen Auswertung der Akten bestehen.[518]

4.7.4 Die Reaktion auf das Urteil

Das Verfahren gegen Gerhard Martin Sommer wurde nicht nur aufgrund der bedingten Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten, sondern auch wegen der erdrückenden Beweislast der vorgeworfenen Verbrechen abgekürzt. Am Ende des Prozesses lautete das Urteil für Sommer, dessen Täterschaft außer Zweifel stand, lebenslängliche Haft. Das Strafmaß, bei dem es sich um die Höchststrafe handelte, wurde von der deutschen Presse zustimmend aufgenommen. Insgesamt erregte die Urteilsverkündung jedoch nicht

[516] G.Fl.: Haltet den Dieb! In: *Neues Deutschland* vom 23. August 1958, S. 2.
[517] SL: Der Minister greift durch. In: *Schwäbische Donau-Zeitung* vom 12. Juli 1958, S. 2.
[518] Miquel, S. 150.

allzu viel Aufsehen, da die Berichterstattung sich im Anschluss auf den Fall Eisele konzentrierte.

Neben dem *Spiegel*, dem *Stern*, der *Bild-Zeitung*, der *Zeit*, der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung*, dem *Neuen Deutschland* und selbst der regionalen Ausgabe *Bayreuther Tagblatt* gehörte die *Frankfurter Rundschau* zu den Zeitungen, die das Urteil im Sommer-Prozess nicht kommentierten. Zwar haben die meisten Zeitungen eigene Berichterstatter zu der Urteilsverkündung gesandt, aber dass so viele Blätter ihre Haltung zu dem Ereignis nicht wiedergaben, ist doch erstaunlich und für die Prozessberichterstattung über einen der „erregendsten Prozesse der Nachkriegszeit“,[519] wie Wilhelm F. Maschner in der *Welt* das Verfahren beurteilte, ungewöhnlich. Zwei Gründe mögen für diesen Aspekt entscheidend gewesen sein. Einerseits der nahtlose Übergang zur Berichterstattung über die Versäumnisse bei den Ermittlungen gegen den ehemaligen KZ-Arzt Hans Eisele und dessen Flucht nach Ägypten. Andererseits das zufriedenstellende Urteil gegen Gerhard Martin Sommer, der lebenslänglichen Haftstrafe. Das Strafmaß bot also keinen Anlass zur Diskussion. Aber was ist mit der Urteilsbegründung? Weder die Haltung des Gerichts zum Befehlsnotstand noch zur Beihilfe-Konstruktion wurden kommentiert, obwohl beide Aspekte ausreichend Diskussionspotenzial boten. Andererseits war die Urteilsbegründung bei weitem nicht so ausführlich wie im Ulmer Einsatzgruppenprozess.

Für die Pressevertreter, die das Urteil kommentierten, trat die Verurteilung des Angeklagten Gerhard Martin Sommer hinter den Beitrag des Prozesses zur Aufklärung über den verbrecherischen Charakter des Nationalsozialismus und die daraus resultierende Offensichtlichkeit der notwendigen justiziellen Aufarbeitung zurück. Nicht selten wurde dabei die öffentliche Wirkung des Ulmer Einsatzgruppenprozesses und des Bayreuther Sommer-Prozesses gleichermaßen heraufbeschworen. Z. B. kommentierte die *Stuttgarter Zeitung* am Ende des Bayreuther Verfahrens:

> Diese Prozesse sind widerwärtig. Sie müssen dennoch mit höchster Genauigkeit geführt werden, damit aus der Gesamtheit der Urteile die eigentliche Quelle des Uebels unübersehbar deutlich wird: der erbarmungslose Terror faschistischer Systeme.[520]

Der Bayreuther Prozess gegen Gerhard Martin Sommer wurde von der Bevölkerung aufmerksam verfolgt. Am Tag der Urteilsverkündung mehrten sich dann die Stimmen,

[519] Maschner, Wilhelm F.: Sommer: Ich bestreite ganz entschieden. In: *Die Welt* vom 4. Juli 1958, S. 14

[520] wl.: Die schrecklichen Prozesse. In: *Stuttgarter Zeitung* vom 4. Juli 1958, S. 3.

die für den Angeklagten die Todesstrafe forderten. Dagegen wandte sich der Journalist und Jurist Ernst Müller-Meiningen jr. in der *Süddeutschen Zeitung*, der ebenfalls die Bedeutung des Bayreuther Verfahrens weniger in dem lebenslänglichen Urteil als in der Konfrontation der deutschen Bevölkerung mit ihrer NS-Vergangenheit sah:

> Wichtig ist, daß derart entsetzlichen Kreaturen wie Sommer überhaupt endlich der Prozeß gemacht wird und die Zeitgenossen mit eigenen Augen und Ohren nacherleben können, was in und aus unserem Volk in jenen Jahren hatte geschehen können.[521]

Gerade in der unmittelbaren Nachkriegszeit, wo die Bevölkerung mit ihren Alltagssorgen beschäftigt gewesen sei, habe sie die unmittelbare Vergangenheit verdrängt. Die Formulierung, dass die Verbrechen aus der Mitte des Volkes geschehen seien, beinhaltet zudem ein Eingeständnis einer kollektiven Verantwortung der Deutschen. Dabei führte Müller-Meiningen im selben Beitrag wie schon die *Stuttgarter Zeitung* auch die aufklärerische Wirkung des Ulmer Einsatzgruppenprozesses an. Dem Sommer-Prozess im Besonderen schrieb er jedoch die Wirkung zu, „die Menschen in Deutschland – sei es nun im Gerichtssaal als Zuhörer, als Leser der Zeitungen, als Hörer des Rundfunks – [...]“ angerührt zu haben.[522] Dieses Feststellung setzt voraus, dass in der deutschen Bevölkerung in gewisser Weise Interesse an den Prozessereignissen vorgeherrscht habe.

Die zentrale Wirkung der NS-Prozesse der fünfziger Jahre bestand darin, dass sie Aufmerksamkeit dafür erregten, dass viele Täter bislang unbehelligt von der Justiz geblieben waren. Den Zusammenhang zwischen unbewältigter Vergangenheit und der vom Wirtschaftwunder geprägten westdeutschen Gesellschaft der späten fünfziger Jahre nahmen die Pressevertreter mit Ausnahme von Hans Zehrer nicht wahr. Er verwies in der *Welt* vom 5. Juli 1958 darauf, dass nicht nur die zeitliche Distanz, sondern auch der Wohlstand zum Vergessen beigetragen habe. Auf die friedliche sonntägliche Idylle falle der Bayreuther-Prozess wie ein Schatten, der Angeklagte Sommer wie ein Gespenst. Er rühre „Dinge auf, die die Zeit inzwischen überwachsen hat, und die alten Narben beginnen zu ziehen.“[523] Nach der Urteilsverkündung stellte Zehrer sich die Frage, ob der Prozess die westdeutsche Bevölkerung betroffen gemacht habe, ließ die Antwort darauf jedoch offen, was ein Indiz für eine skeptische Beurteilung der Bevölkerungsreaktion ist.

---

521 Müller-Meiningen jr., Ernst: Martin Sommer – Schreckensprodukt der Diktatur. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 5./6. Juli 1958, S. 5.

522 Ebd.

523 Zehrer, Hans: Das Urteil von Bayreuth. In: *Die Welt* vom 5. Juli 1958, S. 1.

An einer möglichen Präventivwirkung des Sommer-Prozesses hegte Zehrer zwar Zweifel, dennoch forderte er zur Wachsamkeit auf, damit sich das Geschehene nicht wiederhole.

Einen direkten Bezug zwischen dem Sommer-Verfahren in Bayreuth und einer Sensibilisierung der deutschen Öffentlichkeit für die nationalsozialistische Vergangenheit stellte H. G. van Dam in der *Allgemeinen Wochenzeitung der Juden in Deutschland* her. In Übereinstimmung mit der *Stuttgarter* - und der *Süddeutschen Zeitung* sah er die Bedeutung des Prozesses nicht in dem verkündeten Urteil, sondern:

> Bei diesem Prozeß ging es nur noch am Rande um den zerschlagenen Schläger Sommer. Hier handelte es sich um die schlichte Information der Oeffentlichkeit, um die verspätete, aber noch nicht zu späte Aufrüttelung des Gewissens.[524]

Der Prozess zeige „Besinnung auf das Recht und Gesinnung“ und die öffentliche Meinung könne sich nicht wie der Angeklagte Sommer in den Befehlsnotstand flüchten. In dem Strafmaß, so urteilte van Dam, spiegele sich der deutsche Rechtsstaat wider. Weder die Anzahl der Opfer noch die Tötungsart habe Einfluss auf die Höhe der Strafe gehabt. Diese positive Beurteilung des Rechtsstaates hob sich von der häufig in der Presse vertretenen Meinung ab, das Vertrauen in die deutsche Justiz sei durch die unzureichende Aufarbeitung der NS-Verbrechen erschüttert.

Von den beiden regionalen Tageszeitungen kommentierte nur die *Fränkische Presse* das Urteil. Als „späte Gerechtigkeit“ beurteilte der Journalist das Verfahren, das „peinlich genau nach allen Förmlichkeiten der Strafprozeßordnung“ geführt worden sei.[525] Wie van Dam idealisierte er das Verfahren als „Anschauungsunterricht in rechtsstaatlichem Verhalten“. Selten wurde ein NS-Prozess derartig gewürdigt. Dass sich die Auseinandersetzung um die Vernehmungsfähigkeit des Angeklagten und damit die Eröffnung des Verfahrens viele Jahre hingezogen hatte, spielte für diese Beurteilung kaum noch eine Rolle. Im Vordergrund der Würdigung stand vielmehr die aufklärerische Wirkung des Bayreuther Prozesses:

> Solche Prozesse zeigen immer wieder und erneut, wie wenig ein Mensch und ein Menschenleben damals wert war und wie Sadisten sich austoben konnten, wenn nur dabei die demokratische Intelligenz ausgerottet wurde.[526]

---

524 Dam, H. G. van: Die Oeffentlichkeit wird wach! In: *Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland* vom 11. Juli 1958, S. 1.

525 W.M.: Späte Gerechtigkeit und keine Reue. In: *Fränkische Presse* vom 5./6. Juli 1958, S. 5.

526 Ebd.

Dabei bedauerte der Kommentator der *Fränkischen Presse*, dass Bayreuth in der Weltöffentlichkeit mit dem Namen des „Totschlägers von Buchenwald“ in Verbindung gebracht werde. Andererseits beurteilte er die empörte Reaktion der Bevölkerung auf die Prozessereignisse positiv. Seiner Meinung nach zeige das, dass eine „ganze Welt des Denkens, des Seins und menschlicher Haltung“ zwischen der Zeit des Nationalsozialismus und der Gegenwart liege. Wie die anderen Beiträge auch, insbesondere der von H. G. van Dam, gab der Kommentar der *Fränkischen Presse* eine geradezu euphorische Haltung in Hinblick auf die Bewältigung der NS-Vergangenheit im Spiegel des Sommer-Prozesses wieder. Spätestens mit Bekanntwerden der Flucht des ehemaligen KZ-Arztes Hans Eisele legte sich diese Euphorie wieder, führte der Skandal doch vor Augen, dass die Lücken in der Strafverfolgung von NS-Tätern noch groß waren.

4.8 Die Bevölkerungsreaktion auf den Sommer-Prozess

Im Unterschied zum Ulmer Einsatzgruppenprozess war in der Presseberichterstattung zum Sommer-Prozess wiederholt die Rede vom großen Zuschauerandrang im Gerichtssaal. Der Prozess erregte u. a. öffentliches Aufsehen, weil davon ausgegangen wurde, dass KZ-Verbrechen bereits weitgehend aufgearbeitet seien.[527] Anschaulich beschrieben wurde die Stimmung im Gerichtssaal während der Verhandlung am 24. Juni 1958 von der *Fränkischen Presse*:

> Geräuschvoll flüsternd, Ellenbogen an Ellenbogen, standen gestern dicht gedrängt die Zuhörer im Schwurgerichtssaal des Justizgebäudes Bayreuth, wo gegenwärtig der Prozeß gegen den Totschläger von Buchenwald, Martin Sommer, stattfindet. Kein Sitzplatz war mehr frei, und sogar noch draußen vor den Türen warteten viele Neugierige, um wenigstens ein paar Wortfetzen von dem aufzufangen, was drinnen im Gerichtssaal gesprochen wurde. Der angeklagte ehemalige SS-Hauptscharführer ließ sich auch durch die brodelnde Stimmung der Empörung, die den gestrigen Tag kennzeichnete, kaum aus der Ruhe bringen. Unbewegten Gesichtes hörte er zu, obwohl er mehrfach und sogar von einem früheren SS-Mann schwer belastet wurde.[528]

Dieser Stimmungsbericht zeugt jedoch weniger von einem öffentlichen Interesse an der justiziellen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit als von der von Sensationslust

[527] Henkys, Reinhard: Geschichte und Gericht der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. In: Ders., S. 59.

[528] Immer mehr grauenvolle Morde im Sommerprozeß enthüllt. In: *Fränkische Presse* vom 25. Juni 1958, S. 5.

bestimmten Neugier des Publikums. Laut *Bild-Zeitung* durchbrachen die Schaulustigen am 25. Juni 1958 die Polizeiabsperrung, um sich in den voll besetzten Gerichtssaal zu drängen.[529] In diesem Zusammenhang berichteten die Prozessbeobachter aus Bayreuth von starken emotionalen Reaktionen der Zuschauer. Wiederholt gab es Tumulte und Zwischenrufe, die die Todestrafe für den Angeklagten forderten, so riefen Zuschauer z. B.: „Hängt doch das Schwein auf.“[530] Ganz anders beschrieb dagegen Wilhelm F. Maschner in der *Welt* die Stimmung im Gerichtssaal: „Dennoch war keine Sekunde lang Haß oder Rache in diesem Saal. Fast beschämt erleben die Zuhörer das furchtbare Schicksal von Zeitgenossen, dem sie selbst entrinnen konnten und das vielleicht auch ihnen zugedacht war.“[531] Diese Betrachtungsweise impliziert die Einschätzung der Zuschauer als potenzielle Opfer des Nationalsozialismus und nimmt sie vor individueller Selbstreflexion in Schutz.

Erich Rappl beobachtete für das *Bayreuther Tagblatt* die Publikumsreaktion in dem ständig überfüllten Gerichtssaal, dessen Sitzplätze für die Zuschauer nicht ausreichend waren.[532] Neben dem konstanten Zuhörerinteresse, das er ebenfalls aus Sensationslust motiviert sah, konstatierte er einen Stimmungswechsel im Verlauf des Verfahrens. Zu Prozessbeginn sei in den Zuschauerreihen häufig die Haltung vertreten worden, dass die Untaten des Angeklagten schon zu weit zurückliegen würden und besser ein Schlussstrich unter die Vergangenheit gezogen werde. Gleichzeitig beschmutze Sommer das Ansehen der Allgemeinheit, was zwar Scham, aber kein Schuldempfinden unter den Anwesenden hervorrufe. Schon nach wenigen Verhandlungstagen veränderte sich diese Wahrnehmung, denn durch die Unmittelbarkeit der Zeugenaussagen werde bei den Zuhörern jenes Entsetzen ausgelöst, „dessen wir nach dem Schock des Zusammenbruchs offenbar nicht fähig waren.“ Der „psychische Selbsterhaltungstrieb der Masse“ habe infolge des Schocks unmittelbar nach Kriegsende die Flucht ins „Nichtwissenwollen und Nichtwahrhabenwollen“ begünstigt. Dagegen reagieren die Zuschauer im Bayreuther Gerichtssaal mit Empörung und der Forderung einer harten Bestrafung auf die geschilderten Unrechtshandlungen, die nicht mehr in Frage gestellt werden. Aufgrund dieser Entwicklung sah Rappl das grundsätzliche Verdienst des Sommer-Prozesses

[529] Schaeffer, Max-Pierre: Sommer lehnte aschfahl in seinem Lehnstuhl. In: *Bild-Zeitung* vom 26. Juni 1958, S. 3.

[530] ma.: Martin Sommer kann sich nicht erinnern. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 21. Juni 1958, S. 18.

[531] Maschner, Wilhelm F.: Sommer stellt die Nerven seiner Richter auf eine harte Probe. In: *Die Welt* vom 23. Juni 1958, S. 12.

[532] Rappl, Erich: Der Prozeß und sein Publikum. In: *Bayreuther Tagblatt* vom 28./29. Juni 1958, S. 10.

gerade darin, die Deutschen mit der Tatsache der NS-Gewaltverbrechen in Lagern konfrontiert zu haben. Er maß außerdem der rechtsstaatlichen Prozessführung eine höhere Bedeutung zu, als dem zu erwartenden Schuldspruch.

Zum Sommer-Prozess wurden in der untersuchten Presse 28 und zum Fall Eisele 27 Leserbriefe veröffentlicht, also weitaus mehr als zum Ulmer Einsatzgruppenprozess oder auch zum Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess. Ein Indiz für das Interesse der Öffentlichkeit am Verfahren ist das dennoch nicht, dazu müsste die Anzahl der Briefe verglichen werden, die tatsächlich an die Redaktionen geschrieben wurden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Prozess die Öffentlichkeit sehr bewegte, worauf auch der Zuschauerandrang zum Gerichtssaal hindeutet. Über die Absender der Leserbriefe lässt sich kaum eine Aussage treffen. Dass viele akademisch gebildete Absender darunter waren, ist eher typisch für Leserbriefe. Außerdem gehörten zu den Schreibern Persönlichkeiten wie der Journalist der *Allgemeinen Wochenzeitung der Juden in Deutschland* und Generalsekretär des Zentralrats der Juden in Deutschland Dr. H.G. van Dam[533] und der deutsche Publizist und Autor des Buches „Der SS-Staat“ Eugen Kogon.[534] Aber auch der Verteidiger des Angeklagten, Dr. Hans Greif, meldete sich zu Wort und setzte sich gegen die Fehlinterpretation einer seiner Sätze vor Gericht zur Wehr, den er nicht hatte zu Ende sagen dürfen. Seine Formulierung, das Konzentrationslager sei „ein Sammelsurium von Verbrechern, von Homosexuellen...“ war mit Sicherheit unglücklich gewählt. Doch wollte er seine Stellungnahme mit den Worten, es sei „eine Infamie der damaligen Machthaber gegen die unglücklichen nichtkriminelllen Insassen“ zu Ende führen, wurde jedoch vom Vorsitzenden des Gerichts unterbrochen.[535]

In allen Briefen wurde der Bayreuther Prozess positiv beurteilt, was sicherlich auch auf die Auswahl dieser Briefe zur Veröffentlichung durch die Redaktionen zurückzuführen ist. Vielen Briefeschreibern war bewusst, dass die justizielle Aufarbeitung der Vergangenheit längst nicht abgeschlossen war. Dabei war häufig in verschiedenen Varianten von den „Mördern unter uns“ die Rede, wobei in sehr vielen Briefen als Beleg aus Eugen Kogons Buch „Der SS-Staat“ zitiert wurde.[536] Die Bedeutung des Prozesses für die Aufklärung über den Unrechtscharakter des NS-Regimes spielte ebenso eine wesentliche Rolle in der Argumentation. In diesem

533 *Der Stern* vom 12. Juli 1958, S. 51.
534 Ebd., S. 50.
535 Brief von Hans Greif. In: *Fränkische Presse* vom 12./13. Juli 1958, S. 18.
536 Z. B. *Süddeutsche Zeitung* vom 12./13. Juli 1958, S. 2; *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 27. Juni 1958, S. 6 und *Frankfurter Rundschau* vom 7. Juli 1958, S. 2.

Zusammenhang gab es zwei Briefe, in denen insbesondere die Haltung der Presse gelobt wurde, die den Leser mit der NS-Vergangenheit konfrontiere.[537] Auffällig ist des Weiteren, dass sich viele Briefe auf die Berichte über die von der Öffentlichkeit erzwungene Kündigung von Sommers Ehefrau bezogen. Selbst Eugen Kogon meldete sich zu diesem Thema zu Wort und nannte Unkenntnis und Primitivität als Motive für die Heirat Barbara Sommers mit dem Angeklagten.[538] Der Druck der Öffentlichkeit auf die Krankenhausleitung und damit auf Frau Sommer wurde dagegen in anderen Zuschriften als „Sippenverfolgung“ und „irregeleitete Rachsucht“ abgelehnt.[539] Nur ein einziger Absender der veröffentlichten Leserbriefe wandte sich gegen die Verwendung des Begriffes „Sippenhaftung“. Barbara Sommer, so seine Argumentation, sei freiwillig die Ehe mit dem Angeklagten eingegangen, obwohl ihr seine Vergangenheit bekannt gewesen sei. Von daher hätte sie auch mit den Konsequenzen rechnen müssen.[540]

Ergänzend soll noch ein kurzer Blick auf die Leserbriefe zum Fall Eisele geworfen werden. Ungefähr die Hälfte dieser Briefe wurde in der *Süddeutschen Zeitung* veröffentlicht, was damit zusammenhängt, dass Eisele in München, wo die Zeitung verlegt wird, gewohnt und praktiziert hatte. Anders als in der Presseberichterstattung fand Justizkritik nur vereinzelt statt und auch die ägyptische Regierung war nicht Gegenstand der Ausführungen. Ein einziger Leser der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* beurteilte den Fall Eisele als „größten Skandal in der deutschen Justiz nach dem Krieg“.[541] Während eine Intensivierung der Strafverfolgung und konkret eine zentrale Institution für Ermittlungen wegen NS-Verbrechen sonst nur in Zusammenhang mit dem Ulmer Einsatzgruppenprozess gefordert worden war, zielte dieses Schreiben in dieselbe Richtung:

> Was aber die Oeffentlichkeit weit mehr interessiert und worüber sie mit Fug und Recht Aufklärung verlangen kann, ist die Frage: Was haben die Landesjustizminister, der Bundesminister der Justiz und die Bundesregierung bisher getan, um den Staatsanwaltschaften eine wirksame Verfolgung aller Nazi-Verbrecher zu ermöglichen, und was gedenken sie zu diesem Zwecke noch zu unternehmen?[542]

[537] *Stuttgarter Zeitung* vom 28. Juni 1958, S. 50 und *Stuttgarter Zeitung* vom 5. Juli 1958, S. 48.
[538] *Der Stern* vom 12. Juli 1958, S. 50.
[539] *Bild-Zeitung* vom 11. Juli 1958, S. 4; *Süddeutsche Zeitung* vom 12./13. Juli 1958, S. 2 und *Frankfurter Rundschau* vom 5. Juli 1958, S. 2.
[540] *Frankfurter Rundschau* vom 5. Juli 1958, S. 2.
[541] *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 18. Juli 1958, s. 6.
[542] Ebd.

Der Absender, ein Landgerichtsrat, sah also dringenden Handlungsbedarf bei der justiziellen Aufarbeitung der NS-Verbrechen. Dass diese Erkenntnis in der deutschen Justiz noch nicht verbreitet war, belegt ein Brief an die *Frankfurter Rundschau*, in dem die Pressestelle des Bayerischen Staatsministers der Justiz zu Vorwürfen Stellung nahm, dass Justizminister Ankermüller Staatsanwalt von Decker in Schutz genommen habe. Vielmehr habe Ankermüller, so hieß es in dem Schreiben, den Staatsanwalt vom Dienst suspendiert und die Öffentlichkeit vorbehaltlos über den Fall aufgeklärt. Von Konsequenzen für die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen war nicht die Rede.[543]

Auf der Suche nach Verantwortlichen geriet auch die deutsche Ärzteschaft ins Fadenkreuz der Kritik, die, so hieß es in einem Brief, dafür verantwortlich sei, dass Eisele seine Zulassung als Kassenarzt erhalten habe.[544] In einem Antwortschreiben distanzierte sich die Ärztliche Pressestelle für Baden-Württemberg zwar von Ärzten, die sich während des Dritten Reiches wegen Medizinverbrechen schuldig gemacht hatten, sah die NS-Täter im weißen Kittel aber in der Minderzahl innerhalb der deutschen Ärzteschaft. So hieß es entlastend: „Die Masse der deutschen Aerzte hat unter der Diktatur des Nationalsozialismus ihre Pflichten getreu den Forderungen des hippokratischen Eides erfüllt, von den Vorgängen nichts gewußt und mit ihnen nicht in Zusammenhang gestanden.“[545]

Insgesamt bildete die Reintegration ehemaliger Nationalsozialisten in die deutsche Gesellschaft der fünfziger Jahre eines der Hauptthemen in den Leserbriefen. Besonders die Vorwürfe gegen den Staatsanwalt von Decker, die Anschuldigungen gegen den ehemaligen KZ-Arzt Eisele nicht konsequent verfolgt zu haben, waren Gegenstand der Schreiben. Wie schon bei den Briefen zum Sommer-Prozess gehörten viele ehemalige KZ-Insassen zu den Absendern, u. a. meldeten sich die Lagergemeinschaften von Dachau und Buchenwald zu Wort. Hier wurden häufig eigene Erfahrungen aus den Konzentrationslagern wiedergegeben und die Versäumnisse in der Wiedergutmachung der Opfer kritisiert, die in einem starken Kontrast zu der Heimkehrerentschädigung, die Eisele zum Aufbau seiner Praxis in München erhalten hatte, standen.[546]

543 *Frankfurter Rundschau* vom 17. Juli 1958, S. 2.
544 *Stuttgarter Zeitung* vom 9. August 1958, S. 47.
545 *Stuttgarter Zeitung* vom 16. August 1958, S. 38.
546 Z. B. *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 14. Juli 1958, S. 6. Mitte der fünfziger Jahre wurde die Wiedergutmachungsgesetzgebung abgeschlossen. Allerdings blieben viele Opfergruppen von den Entschädigungen noch ausgeschlossen. Kleßmann: Zwei Staaten, eine Nation, S. 180.

Der Vorsitzende des Schwurgerichts in Bayreuth erhielt nach eigener Aussage über tausend Briefe, eine wahre „Postlawine“ rolle auf ihn ein, hieß es.[547] Unter den Absendern der heute bei der Staatsanwaltschaft noch vorhandenen ca. 150 Briefe waren insbesondere in den ersten Verhandlungstagen überwiegend ehemalige, meist politische Häftlinge des Konzentrationslagers Buchenwald, so dass der Schluss naheliegt, dass größten Teils nur für den Prozess relevante, d. h. von potenziellen Zeugen verfasste Briefe aufbewahrt und zu den Akten gelegt wurden. Die ehemaligen Häftlinge berichteten von ihrer Lagerhaft, schilderten die Verbrechen des ihnen bekannten Arrestaufsehers Gerhard Martin Sommer und boten sich häufig, manchmal auch nur in einem Telegramm, als Zeugen an. Sommer war vielen als „Sadist“, „Schläger“[548] oder „Bestie in Menschengestalt“[549] bekannt und galt als „einer der gefürchtesten Henkersknechte des Lagers“.[550] In den Berichten wiederholten sich also die Schlagworte zur Charakterisierung Sommers, die schon in der Prozessberichterstattung verwendet wurden. Zeugen machten zudem darauf aufmerksam, dass Sommer sich ebenfalls in den Konzentrationslagern Sachsenhausen und Flossenbürg schwerer Verbrechen schuldig gemacht habe. Es gab außerdem einige Anfragen von ehemaligen Häftlingen des Konzentrationslagers Auschwitz, wo sich unter der SS-Wachmannschaft anscheinend ebenfalls jemand mit Namen Sommer befunden hatte.

Aufgrund der eigenen Erfahrungen mit der Brutalität Sommers forderten viele Absender ein hartes Urteil. Ein Brief wurde aus der DDR an den Vorsitzenden des Schwurgerichts gesandt und war von 52 ehemaligen Häftlingen und Verfolgten des NS-Regimes unterschrieben. In ihm wird deutlich, dass die Unterzeichner die offizielle Haltung der DDR zu den NS-Prozessen in der Bundesrepublik, wie sie auch in der Prozessberichterstattung des *Neuen Deutschland* vertreten wurde, verinnerlicht hatten. Denn sie forderten nicht nur ein hartes Urteil, sondern äußerten Zweifel an der Prozessführung: „Wir können es nicht verstehen, daß heute wieder vom Bonner Terror-Regime aufrechte Antifaschisten verfolgt werden, während die Bonner Justiz bei dem vorsätzlichen Massenmörder Sommer eine ‚humane‘ Prozeßführung anordnet.“[551] Ein anderer ehemaliger Häftling hielt dagegen seine Zeugenaussage nicht für notwendig, da seiner Ansicht nach ausreichend Beweismaterial gegen Sommer vorliege.[552]

[547] Schwägerl, Tony: Der Totschläger von Buchenwald weint. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 3. Juli 1958, S. 13.
[548] Brief vom 12. Juni 1958. StA Bayreuth Ks 3/57, Blatt 26
[549] Brief vom 13. Juni 1958. Ebd., Blatt 55.
[550] Brief vom 12. Juni 1958. Ebd., Blatt 6
[551] Brief vom 11. Juni 1958. Ebd., Blatt 37.
[552] Brief vom 14. Juni 1958. Ebd., Blatt 58.

Nicht selten wurde die Todesstrafe für Sommer gefordert, deren Wiedereinführung in der Bundesrepublik generell von vielen Deutschen befürwortet wurde.[553] Viele Absender gingen sogar noch weiter und verlangten z. B. Stockhiebe für den Angeklagten. Ausgelöst wurde dieser Wunsch mit Sicherheit durch die schockartige Wirkung der vor Gericht zur Sprache gebrachten brutalen Mißhandlungen von Häftlingen in Buchenwald durch den ehemaligen Arrestaufseher Sommer. Von einer Verantwortung des deutschen Volkes war dabei kaum die Rede. Ein Briefeschreiber forderte vielmehr auf einer Postkarte angesichts der unvorstellbaren Verbrechen: „Um das deutsche Volk von dieser Menschenschande zu entlasten, verlangt das deutsche Volksgewissen den Tod des Sommer!“[554] Sommer wurde also als Nestbeschmutzer betrachtet und seinem Tod eine reinigende Wirkung zugeschrieben. Dagegen war in dem Bayreuther Verfahren durch Zeugenaussagen deutlich geworden, dass Sommer kein Einzeltäter war. Wie in diesen Aussagen wurde der Name des ehemaligen Lagerarztes Eisele neben vielen anderen auch in den Briefen einige Male genannt. Z. B. forderte ein Absender die konsequente strafrechtliche Verfolgung der ehemaligen KZ-Ärzte und zeigte sich empört über ihre Reintegration in die deutsche Nachkriegsgesellschaft: „Es ist ja eine Schande, dass die schuldigen Ärzte und sonstigen Schuldigen (die alle gesucht werden müssen) als scheinheilige Bürger unter den Menschen leben!“[555] Von daher stellte sich so manchem Briefschreiber die Frage nach den „Mördern unter uns“, wobei deutlich wird, dass das Vertrauen in die deutsche Justiz nicht besonders groß war. Einige Absender fürchteten in diesem Zusammenhang um das Ansehen Deutschlands im Ausland, z. B. hieß es in einem Brief:

> Leider hat es sich öfters gezeigt, daß die Gerichte sehr nachsichtig in ihren Urteilen gegen die Schergen des Naziregimes sind, was einem zu denken gibt. Ganz besonders wundert man sich im Ausland darüber, nach allem, was während der Nazizeit geschehen ist.[556]

Selten waren Zuhörer unter den Absendern, die den Prozess in Bayreuth direkt beobachtet hatten. Dagegen nahmen viele Schreiber Bezug auf die Presse, in der sie das Geschehen verfolgten. Dabei wird noch einmal die zentrale Funktion der Presse als Vermittler zwischen Prozessrealität und Bevölkerung deutlich. War in den Leserbriefen an die untersuchten Zeitungen die erzwungene Kündigung von Sommers

[553] 1958 waren 70% einer Umfrage zur Todesstrafe für deren Wiedereinführung. Noelle/Neumann (Hrsg.): Jahrbuch der öffentlichen Meinung 1958-1964, S. 341.
[554] Karte vom 18. Juni 1958. StA Bayreuth Ks 3/57, Blatt 90.
[555] Karte vom 19. Juni 1958. Ebd., Blatt 91.
[556] Brief vom 21. Juni 1958. Ebd., Blatt 126. (Hervorhebung im Original.)

Ehefrau noch als „Sippenhaftung“ kritisiert worden, nahm in den Briefen an das Gericht keiner der Absender Barbara Sommer in Schutz. Im Gegenteil, in den Schreiben wurde übereinstimmend Unverständnis für die Ehe mit dem angeklagten NS-Verbrecher ausgedrückt und Barbara Sommer aufs Übelste beschimpft. Vielen erschien die Anwesenheit der Frau bei den Verhandlungen und die durch das Gericht zugelassene Betreuung Martin Sommers als Vorzugsbehandlung, die dem Angeklagten nicht zustehe. So erhob ein Briefschreiber „öffentlichen Protest“ gegen diesen Zustand, der eine Verhöhnung der Opfer darstelle.[557] Und ein anderer kritisierte, dass Sommer mit seiner Frau „Zärtlichkeiten und Worte austauschen“ könne.[558]

Beinhaltet diese Argumentation indirekt Kritik an der Prozessführung, meldeten sich insgesamt auffällig wenige Gegner des Prozesses zu Wort. Dabei wird deutlich, dass in der deutschen Bevölkerung wenig Verständnis für eine rechtsstaatliche Prozessführung vorhanden war. Einige Briefeschreiber konnten nicht verstehen, dass Steuergelder für das Bayreuther Verfahren ausgegeben wurden und Sommer eine Verteidigung zugestanden wurde, obwohl seine Taten so brutal waren und seine Schuld als erwiesen gelten konnte. Forderungen wie: „Machen Sie dieser lächerlichen Justizkomödie, diesem Affentheater ein Ende u. geben Sie dieses Schwein den ehemaligen KZ-Häftlingen zwecks Vollstreckung der Todesstrafe, die er längst verdient hat, heraus!!“[559] waren keine Seltenheiten, zeigen aber auch, dass an der Schuld des ehemaligen Arrestverwalters nicht gezweifelt wurde. Unterstützung fand Sommer, soweit das aus den Briefen ersichtlich ist, in der Bevölkerung nicht. Revisionistische Argumente lassen sich in der Korrespondenz mit dem Gericht nur in wenigen Ausnahmefällen finden. Auf einer Karte forderte ein anonymer Absender z. B. nicht nur einen Schlussstrich, sondern vermutete als Auftraggeber der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Prozessen das „unersättlich rachsüchtige[...] Judenpack[...]“[560] Dass solche Argumente in den erhalten gebliebenen Briefen eher die Ausnahme bildeten, ist wohl weniger darauf zurückzuführen, dass antisemitisches und nationalsozialistisches Gedankengut in der deutschen Bevölkerung nicht mehr verbreitet waren. Dagegen spricht auch die Welle von Hakenkreuz-Schmierereien, mit der die Öffentlichkeit Ende 1959 konfrontiert wurde.[561] Es liegt eher die Vermutung nahe, dass Briefe mit derartigen Inhalten seltener Eingang in die Akten fanden. Aus diesem Grund finden sich ebenso selten

[557] Brief vom 24. Juni 1958. Ebd., Blatt 113.
[558] Brief vom 24. Juni 1958. Ebd., Blatt 150.
[559] Karte vom 25. Juni 1958. Ebd., Blatt 151.
[560] Karte vom 26. Mai 1958. Ebd., Blatt 153.
[561] Vgl. Brochhagen, S. 319ff.

Aufrechnungsargumente in den Schreiben. In einem der wenigen Briefe mit dieser Tendenz distanzierte sich der Absender zwar vom Völkermord an den europäischen Juden, behauptete aber auch, dass es in anderen Ländern früher als in Deutschland Konzentrationslager gegeben habe, in denen die Insassen noch schlechter behandelt worden seien. Gleichzeitig verteidigte der anonyme Schreiber Sommers Rechtfertigung mit dem Befehlsgehorsam: „Nun ist es sehr traurig, dass man heute noch nach 15 Jahren Leute vors Gericht setzt welche Befehle ausfuehren mussten, wie Herr Sommer.“[562]

Kleßmann beschreibt den ambivalenten Umgang der Bundesrepublik mit der NS-Vergangenheit in den fünfziger Jahren im Zeichen der Westintegration treffend wie folgt:

> Zur Wiederherstellung der politischen Glaubwürdigkeit waren Wiedergutmachung und Fortführung der NS-Prozesse unerläßlich. Die innere Konsolidierung und die Akzeptanz der Westintegration bei der Bevölkerung wurden jedoch wesentlich erleichtert durch die Halbherzigkeit, mit der sich die Aufarbeitung der Vergangenheit vollzog.[563]

Durch die Ereignisse von 1958, die Prozesse gegen ehemalige Mitglieder des Einsatzkommandos Tilsit und den ehemaligen KZ-Aufseher Gerhard Martin Sommer sowie die Flucht des ehemaligen Lagerarztes Hans Eisele wurde diese Halbherzigkeit für die deutsche Öffentlichkeit transparent und das Vertrauen in den deutschen Rechtsstaat sank rapide. Gleichzeitig gab es weiterhin Unbelehrbare, die NS-Verbrechen verharmlosten oder mit alliierten Verbrechen aufrechneten und einen Schlussstrich unter die Vergangenheit und damit ein Ende der strafrechtlichen Aufarbeitung forderten.

Hermann Lübbe hat 1983 die These vom „kommunikativen Beschweigen“ für das Verhältnis zum Nationalsozialismus in der frühen Bundesrepublik geprägt. Konkret bezog er das Schlagwort auf die Reintegration ns-belasteten Personals in die westdeutsche Nachkriegsgesellschaft, die Voraussetzung für einen erfolgreichen demokratischen Neuanfang gewesen sei. Dennoch lehnte er die „Verdrängungsthese“ zur Beschreibung der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus in der Bundesrepublik ab, denn mit wachsendem zeitlichen Abstand sei die Thematisierung der Vergangenheit forciert worden.[564] Die öffentliche Reaktion auf NS-Prozesse von 1958 zeigt, dass das Schweigen über die NS-Zeit spätestens zu diesem Zeitpunkt gebrochen wurde. Nicht nur die Stagnation der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen, sondern

[562] Brief vom Juni 1958. StA Bayreuth KS 3/57, Blatt 127.
[563] Kleßmann: Zwei Staaten, eine Nation, S. 181.
[564] Vgl. Lübbe, Der Nationalsozialismus im deutschen Nachkriegsbewußtsein.

auch die personellen Kontinuitäten rückten ins öffentliche Bewusstsein. Zudem zeugen gerade die Briefe an die Gerichte in Ulm und Bayreuth davon, dass es nicht nur in den Medien, sondern auch in der Allgemeinbevölkerung Kreise gab, die sich mit der Thematik auseinandersetzten und ihre Haltung dazu mitteilen wollten. Obwohl die Auswahl der Briefe, schon aufgrund ihrer begrenzten Anzahl, nicht die breite Masse der westdeutschen Bevölkerung repräsentiert, illustriert sie doch eine wachsende Bereitschaft zum Reden am Ende der fünfziger Jahre.

5 Schluss

Nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches war der Erklärungsbedarf für das Ausmaß der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen groß. Vom Ausland wurden Stimmen laut, die vom deutschen Sonderweg sprachen, d. h. eine kontinuierliche historische Entwicklung des deutschen Volkes im 19. und 20. Jahrhundert hin zum aggressiven Eroberungskrieg konstatierten. Vor diesem Hintergrund wurde eine konsequente Umerziehung der Deutschen zur Demokratie gefordert. Voraussetzung dafür war u. a. die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen. Da in Nürnberg die Allgemeinbevölkerung nicht als Zuschauer im Gerichtssaal zugelassen war und in den westdeutschen NS-Prozessen von 1958 trotz gelegentlichen Andrangs nur ein kleiner Teil der Bevölkerung die Möglichkeit hatte, die Verhandlungen vor Ort direkt zu verfolgen, stellte die Prozessberichterstattung, insbesondere durch die Presse, die zentrale Informationsquelle über die Prozessereignisse dar. Gerade während des Nürnberger Prozesses von 1945/46 waren sich die deutschen Pressevertreter ihrer schwierigen Aufgabe bewusst, einem von der Sorge ums tägliche Überleben getriebenen Leser den Verhandlungsgegenstand nahezubringen. Für den Zusammenhang zwischen den Ursachen und Folgen des politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenbruchs entwickelte der Großteil der Bevölkerung, die in den Hauptkriegsverbrechern die Alleinverantwortlichen sahen, dennoch kein Verständnis.

Zur Beantwortung der Frage, ob sich die öffentliche Wahrnehmung der strafrechtlichen Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen zwischen 1945/46 und 1958 verändert hat, müssen nicht nur die unterschiedlichen gesellschaftspolitischen, sondern auch die rechtlichen und pressegeschichtlichen Voraussetzungen berücksichtigt werden. Die Rezeptionsbedingungen unmittelbar nach Kriegsende unterschieden sich grundsätzlich von denen am Ende der fünfziger Jahre. Auf die bedingungslose Kapitulation, die nicht in allen Bevölkerungskreisen als Befreiung, sondern eben auch als Niederlage verstanden wurde, folgte die Besetzung und Teilung des Landes. Unter die Ungewißheit über die gesellschaftspolitische, aber vor allem individuelle Zukunft mischte sich Mißtrauen gegenüber den Besatzungsmächten. Die Grundstimmung wurde von den Kriegserfahrungen und Entbehrungen geprägt, wozu sich die politische Ernüchterung über die einstigen Machthaber gesellte. Zwar gab es schon

unmittelbar nach Kriegsende erste Initiativen zur Wiederbelebung des politischen Lebens, aber weite Bevölkerungskreise nahmen eine skeptische Haltung gegenüber allem Politischen ein und zogen sich verstärkt ins Privatleben zurück. Die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit dem belastenden Erbe des Dritten Reiches war vor diesem Hintergrund entsprechend gering.

So waren die Bedenken gegenüber dem Nürnberger Prozess, der von den vier Siegermächten organisiert und durchgeführt wurde und auf einer rückwirkend in Kraft gesetzten Rechtsgrundlage basierte, groß. Tatsache ist, dass die Informationspolitik der Alliierten in Zusammenhang mit dem Verfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher darauf ausgerichtet war, ein großes internationales Echo zu inszenieren, es aber besonders in den ersten Verhandlungswochen versäumt wurde, die Hauptbetroffenen, nämlich die Deutschen, miteinzubeziehen. Zwar war es Teil der Umerziehungsabsicht, dass der Prozess die deutsche Öffentlichkeit über den verbrecherischen Charakter des Nationalsozialismus aufklären sollte. Gleichwohl wurden die deutschen Pressevertreter, die als Vermittler zwischen Besatzungsmacht und Bevölkerung unentbehrlich waren, nur sukzessive als Prozessbeobachter zugelassen und mussten sich dann die ihnen zugeteilten Plätze im Rotationsprinzip teilen. Hinzu kam, dass die Berichte der Lizenzpresse der Kontrolle der Alliierten unterlagen und bestimmte Themen wie die Legitimität des internationalen Gerichtshofes oder die Frage einer deutschen Anklagevertretung geradezu tabuisiert waren. Aufgrund der Zugeständnisse an die Informationskontrolle konnte sich in der deutschen Prozessberichterstattung eine lebhafte Kontroverse um die Rechtsgrundlage nicht entfalten.

Zu den Rezeptionsbedingungen von 1945/46 müssen außerdem die Folgen des Papiermangels gerechnet werden. Von einer Tageszeitung in heutigem Sinn kann bei keiner der untersuchten Presseorgane die Rede sein, da sie nicht täglich, sondern vielmehr zwei- bis dreimal wöchentlich erschienen und der Umfang zunächst auf wenige Seiten begrenzt war. Dem Nachrichtenhunger der Bevölkerung standen zudem in den ersten Nachkriegsmonaten die Probleme bei der Beschaffung eines Zeitungsexemplars entgegen. Unter diesen Bedingungen hat die deutsche Presse ausgesprochen umfangreich und kontinuierlich über den Nürnberger Prozess berichtet und in dieser Hinsicht den Vorgaben der alliierten Informationskontrolle entsprochen. So war die Kritik von Janet Flanner am Umfang der Berichterstattung in den *Nürnberger Nachrichten* keineswegs gerechtfertigt, zumal die Regionalzeitung mit Abstand die meisten Beiträge veröffentlicht hatte, was seinen Grund in der unmittelbaren Nähe zum Prozessort hatte. Neben den zwei gemeinsamen Höhepunkten der deutschen Prozessberichterstattung zur Eröffnung des Verfahrens und zur Urteilsverkündung gab es auch einen gemeinsamen

Tiefpunkt. Mit Beginn des Verfahrensabschnitts gegen die angeklagten Organisationen Ende Juli 1946 begann die Anzahl der Beiträge deutlich zu sinken, um dann Anfang September, als sich das Gericht zur Beratung des Urteils zurückzog, seinen Tiefststand zu erreichen. Was sich in der niedrigen Anzahl der Artikel abzeichnet, bestätigt sich in der inhaltlichen Auswertung: Die Verhandlungsphase gegen die angeklagten Organisationen stieß auf wenig Interesse bei den deutschen Pressevertretern. Dafür waren nicht allein die Dauer des Verfahrens und die damit einhergehende Prozessmüdigkeit beim Publikum ausschlaggebend. Vielmehr war die strafrechtliche Bedeutung dieses Teils der Anklage vor der Urteilsverkündung nicht absehbar. Theoretisch bedeutete er, dass einzelne Personen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft in einer als verbrecherisch verurteilten NS-Organisation vor Gericht gestellt werden könnten. Erst in der Urteilsbegründung wurde diese Möglichkeit stark eingeschränkt. Somit war dieser Verfahrensabschnitt ein brisantes Thema in Hinblick auf die für die deutsche Nachkriegsgesellschaft hochsensible Frage der Schuld. Als einziger Journalist erkannte W. E. Süskind die Bedeutung der Anklage zentraler NS-Organisationen für die deutsche Gesellschaft und interpretierte sie als Kompromiss zwischen den beiden Sichtweisen, dass die Nürnberger Angeklagten die Alleinverantwortlichen seien oder dass das deutsche Volk insgesamt schuldig sei.

Von den alliierten Informationsbehörden war eine sachliche Presseberichterstattung ausdrücklich gefordert worden, was sich in einer zurückhaltenden Kommentierung der Prozessereignisse widerspiegelt. Da nur 10 % der Gesamtberichte der untersuchten Zeitungen meinungsbetont waren, stand die Information des Lesers über den Verhandlungsverlauf im Vordergrund. Andererseits sind auch in der Berichterstattung über die NS-Prozesse von 1958 nur wenig Meinungsäußerungen zu finden. Eine direkte Folge der Einflussnahme der Alliierten auf die Prozessberichterstattung von 1945/46 war zudem der geringe Anteil an eigenen Berichten unter den tatsachenbetonten Textbeiträgen. Der Grund dafür war die begrenzte Zulassung deutscher Pressevertreter im Nürnberger Gerichtssaal. Somit kam der Nachrichtenagentur DANA eine Schlüsselstellung im Informationsfluss über den Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher zu. Ihre Meldungen bildeten die Hauptquelle der meisten Beiträge in der westdeutschen Presse und da diese zensiert waren, war damit die Kontrolle der Prozessberichterstattung durch die amerikanische Informationsbehörde gesichert. Noch weniger Einfluss hatten ostdeutsche Journalisten auf die Darstellung der Prozessereignisse im *Neuen Deutschland*, wo die Berichterstattung zunächst vom SNB, später vom ADN bestimmt wurde. Hier spielten die Nachrichten der DANA dagegen keine Rolle.

Ein Ziel der Untersuchung war es, die in der Historiographie vorherrschende These von der Diskrepanz zwischen veröffentlichter Meinung und Bevölkerungsmeinung in

der öffentlichen Reaktion auf den Nürnberger Prozess zu überprüfen und zu diesem Zweck die zwei Träger öffentlicher Meinung miteinander in Bezug zu setzen. Neben den Presseberichten waren demoskopische Werte und Briefe die zentralen Quellen zur Beantwortung dieser Frage. Ein erstes Indiz für diese Diskrepanz liefert allerdings schon die Presseanalyse, denn im Gegensatz zur umfangreichen Prozessberichterstattung war in den Beiträgen, besonders um die Jahreswende 1945/46, wiederholt vom Desinteresse der deutschen Bevölkerung an den Verhandlungen die Rede. Da der Blickwinkel der deutschen Berichterstatter ein anderer, weniger distanzierter war als die Perspektive der ausländischen Prozessbeobachter, zeigten sie mehr Verständnis für die Alltagssorgen der Deutschen und die vor diesem Hintergrund geringe Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der NS-Zeit in Zusammenhang mit dem Nürnberger Prozess. Dabei wurde die Notwendigkeit dieser Auseinandersetzung nicht in Zweifel gezogen. Vielmehr vertrauten einzelne Pressevertreter darauf, dass das Interesse der Allgemeinbevölkerung noch nach und nach geweckt werden könne oder im Bereich der informellen Kommunikation, also im privaten Kreis, über die Prozessereignisse geredet würde. Wie wenig diese Hoffnung gerechtfertigt war, zeigt sich daran, dass die Wahrnehmung der Indifferenz weiter Bevölkerungskreise zunächst konstant blieb. Was sich änderte, war dagegen die Begründung für diese mäßige Anteilnahme. Statt der alltäglichen Probleme wurde im Verlauf des Jahres 1946 verstärkt die lange Prozessdauer und damit einhergehend das geringe Verständnis für die ausführliche Beweisführung als Ursache für die fehlende Aufmerksamkeit angeführt. Erst zum Prozessende wandelte sich die Einschätzung der Bevölkerungshaltung zum Nürnberger Prozess, denn zur Urteilsverkündung beobachteten viele Journalisten ein gesteigertes Interesse. Zwar wurden auch in den westlichen Besatzungszonen die Menschen beobachtet, wie sie sich auf der Straße zueinander gesellten und über den Urteilsspruch diskutierten, aber die Stilisierung zur „Massendiskussion“ durch das *Neue Deutschland* in der SBZ war dann doch der SED-Propaganda geschuldet, deren Ziel es war, die Existenz einer einheitlichen Bevölkerungsmeinung zu konstruieren.

Anhand der Berichte der amerikanischen Militärregierung über die Reaktion der Bevölkerung auf die Bekanntgabe des Urteils ergibt sich dagegen ein widersprüchliches Bild. Einerseits wurde der Wandel in der Bevölkerungsreaktion auf den Nürnberger Prozess durch einen Stimmungsbericht vom 30. September 1946 aus Groß-Hessen bestätigt, in dem die Urteilsverkündung als zentrales Gesprächsthema der Deutschen bezeichnet wurde. Andererseits wurde in einem Bericht über die Wahrnehmung des Prozessausgangs in München festgestellt, dass das Interesse am Urteil geringer war, als erwartet und die meisten Menschen dem Schicksal ihrer ehemaligen Machthaber gleichgültig

gegenüber standen. Dennoch ist insgesamt von einer verstärkten Aufmerksamkeit gegenüber dem Abschluss des Verfahrens in Nürnberg auszugehen. Gleichwohl zeigten sich die Vertreter der amerikanischen Informationskontrolle bereits vor dem offiziellen Verhandlungsbeginn skeptisch gegenüber dem zu erwartenden Interesse und führten als Grund dafür den Kampf der Bevölkerung ums tägliche Überleben an. Im August 1946 wurde dann zwar anhand der Umfragen durch die amerikanischen Meinungsforscher ein Abnehmen der Aufmerksamkeit gegenüber dem Prozessgeschehen konstatiert, dennoch lasen immerhin noch über die Hälfte der Befragten die Prozessberichte. Trotzdem wird die Bedeutung der Presseberichterstattung, die laut Umfrageergebnissen von Lesern weitgehend positiv beurteilt wurde, für die Vermittlung der Prozessereignisse deutlich.

Obwohl auf der Grundlage dieser Ergebnisse davon auszugehen ist, dass die Nürnberger Verhandlungen trotz einer umfangreichen Presseberichterstattung die breite Masse der Bevölkerung nicht berührten, zeigt doch gerade das gesteigerte Interesse zum Prozessende, dass die Reduzierung auf das Stichwort vom „Desinteresse“ die Bevölkerungsreaktion nicht umfassend beschreibt. Die Briefe, die von Deutschen an das Gericht oder den amerikanischen Chefankläger Robert H. Jackson geschrieben wurden, sind zudem ein Beleg dafür, dass es durchaus Personen gab, die das Bedürfnis hatten, ihre Ansichten zum Prozess mitzuteilen. Einige der Absender wiesen ausdrücklich auf ihr Interesse an den Verhandlungen hin und traten dem Vorwurf der allgemeinen Gleichgültigkeit gegenüber dem Verfahren entgegen.

Neben der besonderen Aufmerksamkeit, die die Angeklagten und der Urteilsspruch erregten, gab es in der Rezeption des Nürnberger Prozesses zwei weitere Themenkomplexe, die sowohl die veröffentlichte Meinung als auch die Bevölkerungsmeinung beschäftigten: die Zuständigkeit des internationalen Gerichtshofes und die Frage nach der deutschen Schuld. Der mit der Problematik der Legitimität des IMT verknüpfte Vorwurf, dass Sieger über Besiegte zu Gericht sitzen würden, war zentraler Bestandteil der Verteidigungsstrategie der Nürnberger Angeklagten. Im Gegensatz dazu ist weder die Integrität des Gerichtshofes noch die Rechtsgrundlage in der deutschen Presse aller Besatzungszonen bezweifelt worden. Insbesondere in der Betonung der sachlichen Atmosphäre kam die Anerkennung des Gerichtsverfahrens zum Ausdruck. Die Rechtsgrundlage wurde dabei dem Unrechtscharakter des Dritten Reiches gegenübergestellt. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass die amerikanische Informationskontrolle den Lizenzzeitungen auferlegt hatte, die Funktion des Gerichtshofes in der Berichterstattung nicht in Zweifel zu ziehen. Als weiteren Beleg für das Bemühen des Nürnberger Gerichts um ein gerechtes Urteil sahen die westdeutschen Pressevertreter die Zulassung von Verteidigern an. Eine ganz andere Haltung nahm in diesem Punkt das *Neue Deutschland*

ein, in dem die Verteidiger mit den Angeklagten identifiziert und ihre Arbeit als nationalsozialistische Propaganda verurteilt wurde.

Dass es nichtsdestotrotz Stimmen gab, die für eine stärkere Beteiligung der Deutschen am Prozess eintraten, belegen u. a. eine Erklärung der Länderchefs der britischen und amerikanischen Besatzungszone, in der im Namen der deutschen Bevölkerung ein deutsches Gericht gefordert wurde und die im Rahmen einer Umfrage der *Neuen Zeitung* veröffentlichten Stellungnahmen, in denen wiederholt das Fehlen einer deutschen Anklagevertretung beklagt wurde. Während sich in einem Interview mit Vertretern der amerikanischen Militärregierung führende Vertreter der deutschen Gesellschaft noch vor Verhandlungsbeginn überzeugt zeigten, dass die rückwirkende Gesetzesgrundlage des Nürnberger Prozesses auf keine breite Akzeptanz in der Bevölkerung stoßen werde, ergaben Umfragen vom Sommer 1946, dass ein Großteil der Deutschen (ca. 80 %) den Prozess für fair hielt. Wie vorsichtig diese mit der Haltung der Presse übereinstimmende Zahl dennoch interpretiert werden muss, macht ein Vergleich mit dem Inhalt der Briefe deutlich. Ist bei den demoskopischen Werten davon auszugehen, dass in Hinsicht auf die Zuständigkeit des Gerichtshofes gegenüber den offiziellen Vertretern der amerikanischen Informationsbehörde Ablehnung nur selten geäußert wurde, meldeten sich in den Briefen auch Prozessgegner deutlich zu Wort. Das Hauptargument, mit dem in diesen Zuschriften die Ablehnung der Verhandlungen gegen die Hauptkriegsverbrecher begründet wurde, war der Verweis auf die von alliierter Seite begangenen Verbrechen. Eine zentrale Rolle spielte dabei der Bombenkrieg, aber auch die Verbrechen der Roten Armee wurden wiederholt erwähnt. Aufgerechnet wurde jedoch nicht nur mit den in Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg begangenen Kriegsverbrechen, als Rechtfertigungsargument wurde u. a. die Errichtung von Konzentrationslagern durch die Engländer im Burenkrieg angeführt, wobei jedoch verkannt wurde, dass es sich dabei nicht um Vernichtungslager handelte. Insbesondere unter den an den Gerichtshof adressierten Schreiben tritt zudem häufiger der Vorwurf der „Siegerjustiz“ auf. Nicht selten wurde der Nürnberger Prozess hier als Schauprozess, Vergeltungsakt oder Racheinstrument apostrophiert. Dennoch fällt auf, dass die Prozessgegner selten mit der Rechtsgrundlage des IMT argumentierten. Im Gegensatz dazu wurde von denjenigen, die das Verfahren nicht prinzipiell in Frage stellten, ein kurzer Prozess mit harten Strafen und ohne die Möglichkeit der Angeklagten zur Verteidigung gefordert. Die Befürwortung des Hauptkriegsverbrecherprozess war von Vergeltungswünschen geprägt, die eine Konfrontation mit der eigenen Verstrickung überflüssig machten. Verständnis für die rechtsstaatliche Prozessführung entwickelten von daher nur wenige.

Nicht ganz so einhellig war im Unterschied zur Zuständigkeit des Gerichtshofes die Haltung der deutschen Lizenzpresse zur Schuldfrage. Dabei stand weniger die individuelle Schuld der einzelnen Angeklagten zur Diskussion, die von den Medien weitgehend als erwiesen angesehen wurde, als die Problematik der kollektiven Schuld der deutschen Gesellschaft. Die in der Anklageschrift dokumentierten massiven Unrechtshandlungen wirkten derartig schockierend, dass sich die Frage nach Mitschuld bzw. zumindest Mitwisserschaft geradezu aufdrängte. Zwar bekannte sich der Großteil der Pressevertreter zu einer Gesamtschuld, aber in der Wochenzeitung *Die Zeit* wurde eine solche vehement abgestritten. In der *Welt* wurde in Zusammenhang mit dem Nürnberger Prozess zur deutschen Mitschuld keine Stellung bezogen. Und das *Neue Deutschland* vollzog eine Kehrtwendung von einem anfänglichen Bekenntnis zu einer kollektiven Schuld hin zur Negierung der Kollektivschuldthese in Verbindung mit dem Urteilsspruch, der als Freispruch der Deutschen von ihrer Mitschuld interpretiert wurde. Auffällig ist, dass der Begriff der Kollektivschuld in fast allen Beiträgen konsequent vermieden wurde. Die deutschen Pressevertreter waren sich darüber im Klaren, dass die Bezeichnung in der Bevölkerung negativ konnotiert war und dementsprechend abschreckend auf den Leser wirken musste. Als Hauptgrund für das Eingeständnis einer deutschen Gesamtschuld wurde die Passivität der Bevölkerung als zentrales Schuldmoment angesehen.

Die Bevölkerungshaltung zur Schuldfrage, insbesondere der Kollektivschuldthese, unterschied sich deutlich von der in den meisten Presseorganen vertretenen Positionen. Briefe und Umfragewerte machen deutlich, dass die Mehrheit der Deutschen eine Mitschuld ablehnte. Der überwiegende Teil der Bevölkerung entwickelte kein Bewusstsein dafür, ein verbrecherisches politisches System, etwa durch sein Wahlverhalten, unterstützt zu haben. Für sie war es selbstverständlich, dass die ehemalige NS-Führung für die begangenen Gräueltaten allein die Verantwortung tragen müsse. Eine Auseinandersetzung mit den Ursachen für den Kriegsausbruch fand in diesen Kreisen nicht statt. Dementsprechend lehnte ein Viertel der Befragten die Anklage gegen zentrale NS-Organisationen ab. Für diesen Anklagepunkt entwickelten die Deutschen kaum Verständnis und auch die Presse berücksichtigte ihn kaum. Die Befürchtung, dass eine Verurteilung der Organisationen eine neue Entnazifizierungswelle nach sich ziehen würde, trug zu diesem Unverständnis bei. Schließlich belegen auch die Briefe die breite Ablehnung des Kollektivschuldvorwurfes durch die deutsche Bevölkerung. Insbesondere in dem ausdrücklichen Lob für Jacksons Eröffnungsrede und der in diesem Kontext geäußerten Dankbarkeit für seine deutliche Stellungnahme gegen eine pauschale Verurteilung des ganzen deutschen Volkes, kam diese Haltung zum Ausdruck.

Individuelle Schuldbekenntnisse oder kritische Selbstreflexion sind in den Briefen nicht zu finden. Viele sahen sich selbst als Opfer der NS-Diktatur und argumentierten damit, dass sie nichts aktiv hätten unternehmen oder Kritik üben können, ohne sich selbst in akute Gefahr zu begeben. Wenn Scham über die im Prozess dokumentierten Verbrechen geäußert wurde, dann wurde im gleichen Atemzug die Unkenntnis darüber beteuert. Individuelle Schuldeingeständnisse oder kritische Selbstreflexionen sind in den Briefen nicht zu finden.

Die Anhaltspunkte über die Bevölkerungsmeinung über den Nürnberger Prozess machen vor allem eines deutlich, dass es der amerikanischen Besatzungsmacht zwar gelungen ist, die deutsche Bevölkerung über die Dimension der Verbrechen aufzuklären, aber nicht von ihrer Mitverantwortung zu überzeugen. Anna J. und Richard L. Merritt stellen dementsprechend fest: „If the aim of the Allied occupation was to turn Germans against the entirety of National Socialist era, to force individuals to recognize the part they had played in bringing the regime to power or sustaining it, then surely the Allies' reeducation program must be deemed a failure.“[1] Vor diesem Hintergrund muss der Anspruch der Alliierten, mit dem Hauptkriegsverbrecherprozess einen Beitrag zur demokratischen Umerziehung der Deutschen zu leisten, zumindest in Hinblick auf die Allgemeinbevölkerung als gescheitert betrachtet werden. Dagegen war den deutschen Pressevertretern nicht nur die Notwendigkeit einer rechtsstaatlichen Prozessführung, sondern auch die Bedeutung der Nürnberger Verhandlungen für den demokratischen Neuanfang bewusst. Die Diskrepanz zwischen veröffentlichter Meinung und Bevölkerungsmeinung macht somit deutlich, dass die Einschätzung des Verfahrens durch die deutschen Prozessbeobachter von den Lesern nicht aufgegriffen wurde. Trotz der massiven Vorwürfe, die Deutschen hätten kein Interesse an den Prozessereignissen, ist die Thematisierungsfunktion (agenda-setting) der Presse nachweisbar. Diese fand nicht nur hinsichtlich des Nürnberger Verfahrens allgemein, sondern insbesondere zur Zuständigkeit des IMT und zur Schuldfrage statt. Beide Themen bewegten auch die Bevölkerung, allerdings wurden die konkreten Argumente der Pressevertreter kaum übernommen. Vielmehr findet sich gerade in der Ablehnung des internationalen Gerichtshofes, die ein Teil der Briefschreiber deutlich machte, und deren Begründung die Verteidigungsstrategie der Angeklagten wieder.

Die Quellenlage zum Nürnberger Prozess von 1945/46 erlaubt es, Umfragewerte und Briefe miteinander in Bezug zu setzen. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, die anhand der demoskopischen Daten gewonnenen Konturen der Bevölkerungsmeinungen

[1] Merritt/Merritt: Public Opinion in Semisovereign Germany, S. 10.

zusätzlich zu überprüfen. Aus diesem Vergleich ergeben sich wesentliche Unterschiede zwischen der sich durch die Umfragen der amerikanischen Opinion Survey Section abzeichnenden Haltung der Bevölkerung zum Prozess und den in den Briefen vertretenen Positionen. So relativiert sich die laut Umfragen offenbare Akzeptanz des Prozesses durch den Inhalt der an den Gerichtshof adressierten Schreiben, in denen das Verfahren wiederholt als Racheakt der Sieger beurteilt wurde. Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist die Aufrechnung mit alliierten Verbrechen, ein Rechtfertigungsargument, das nur in den Briefen eine zentrale Rolle spielt. Erst die Briefe differenzieren also das Bild von der Bevölkerungshaltung zum Nürnberger Prozess und verdeutlichen den verzerrten Eindruck, den die Umfragewerte hinterlassen. Unabhängig von ihrem Inhalt belegen sie, dass es Bevölkerungskreise gab, die den Verhandlungsverlauf verfolgten und bereit waren, ihre Haltung dazu zu äußern.

Für den Umgang mit der NS-Zeit in der Bundesrepublik der fünfziger Jahre hat sich trotz bestehender Einwände, etwa durch Hermann Lübbe, die These vom Verdrängen und Verharmlosen etabliert. Demnach hatte sich ein Großteil der Bevölkerung im Wirtschaftwunderland behaglich eingerichtet und ging einer Konfrontation mit der nationalsozialistischen Vergangenheit konsequent aus dem Weg. Auf die Zurückhaltung im Umgang mit der NS-Zeit in den fünfziger Jahren folgte, so die gängige Meinung, mit dem Generationenwechsel eine verstärkte Auseinandersetzung mit dieser Zeit in den sechziger Jahren, die auf der Kritik an der Verweigerungshaltung der Elterngeneration gegenüber dem NS-Erbe basierte.[2] Tatsache ist, dass die Bemühungen um die strafrechtliche Aufarbeitung der NS-Vergangenheit in den fünfziger Jahren stagnierten und stattdessen NS-Tätern die gesellschaftliche Rehabilitierung leicht gemacht wurde. Der Bewusstwerdungsprozess dieses Zustands setzte bereits in den späten fünfziger Jahren ein. Die Prozesse von 1958 können als Wegbereiter für dieses Umdenken angesehen werden. Sie gaben zumindest auf medialer Ebene einen ersten Anstoß für die Belebung des Vergangenheitsdiskurses in der westdeutschen Gesellschaft.

Wie schon 1945/46 spielte auch 1958 die Presse in der Prozessberichterstattung eine herausragende Rolle. Obwohl die westdeutschen Journalisten weder mit einer Zensur noch einer umständlichen Akkreditierung als Prozessbeobachter konfrontiert waren, war die Berichterstattung dadurch eingeschränkt, dass Fernseh- und Rundfunkaufnahmen sowie Fotografen in beiden Gerichtssälen bis auf wenige Ausnahmen nicht zugelassen

[2] Zur Thematisierung der NS-Vergangenheit in den sechziger Jahren vgl. Siegfried, Detlef: Zwischen Aufarbeitung und Schlußstrich. Der Umgang mit der NS-Vergangenheit in den beiden deutschen Staaten 1958-1969. In: Schildt/Siegfried/Lammers (Hrsg.), S. 77-113.

waren. Dennoch war diese Einschränkung marginal im Vergleich zu den Bedingungen der Presseberichterstattung unter der Kontrolle der Alliierten, denn seit 1949 war im Artikel 5 des Grundgesetzes der Bundesrepublik die Meinungs- und Pressefreiheit ausdrücklich festgeschrieben. Anders als beim Nürnberger Prozess hatte zudem die Bevölkerung 1958 in Ulm und Bayreuth die Möglichkeit, den Verhandlungen im Gerichtssaal beizuwohnen.

Insoweit die unterschiedlichen Bedingungen eine Vergleichbarkeit überhaupt zulassen, hinterlässt die quantitative Auswertung der Prozessberichterstattung über die NS-Verfahren von 1958 den Eindruck, dass trotz großen Medieninteresses weniger umfangreich und kontinuierlich berichtet wurde als zur Zeit des Nürnberger Prozesses 1945/46. Dabei hatte die Regionalpresse wiederum den größten Anteil an der Berichterstattung über beide Prozesse. Der Verlauf der Presseberichterstattung war dagegen weniger regelmäßig und es gab nur einen gemeinsamen Höhepunkt zur Urteilsverkündung. Bei einem Vergleich der beiden Prozessereignisse von 1958 fällt jedoch auf, dass die Prozessberichte aus Ulm in der Phase des Bayreuther Verfahrens stark zurückgingen. Diese Tatsache belegt, dass beide Verfahren gleichermaßen das Interesse der Medien weckten.

Wie schon 1945/46 stand auch 1958 die Information des Lesers im Mittelpunkt und die Verhandlungen wurden zurückhaltend kommentiert. Vor diesem Hintergrund muss der Vorwurf, dass über den Nürnberger Prozess zu objektiv berichtet worden sei, relativiert werden. Ein deutlicher Unterschied zur Nürnberger Prozessberichterstattung bestand 1958 allerdings darin, dass der Anteil eigener Beiträge an den tatsachenbetonten Textbeiträgen weitaus höher lag, d. h. die Journalisten den Verhandlungsverlauf verstärkt vor Ort verfolgten. Der Grund dafür lag darin, dass die Pressevertreter von 1958 unbeschränkten Zutritt zu den Gerichtssälen in Ulm und Bayreuth hatten.

Inhaltlich wurde 1958 nicht an die Nürnberger Prozessberichterstattung angeknüpft. Zwar fällt das große Medieninteresse an den Angeklagten und der Urteilsverkündung in allen NS-Prozessen auf, aber da 1958 vor deutschen Gerichten verhandelt wurde, spielte die Frage nach deren Zuständigkeit keine Rolle mehr und auch zur deutschen Mitschuld an den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen sind in Zusammenhang mit den Prozessen nur vereinzelte Stellungnahmen zu finden. Obwohl im Ulmer Urteil ausdrücklich vom kollektiven Versagen der deutschen Gesellschaft die Rede war, wurde dieser Teil der Urteilsbegründung nicht diskutiert. Die Bedeutung des Ulmer Einsatzgruppenprozesses lag insbesondere in der Konfrontation der deutschen Öffentlichkeit mit einem konkreten Verbrechenskomplex, der bis dahin im öffentlichen Bewusstsein nicht präsent war. Die Thematisierung der Massenvernichtungsverbrechen durch Einsatzgruppen fand lediglich

in umfassenden Berichten über die vor Gericht geschilderte Ermordung der Juden im deutsch-litauischen Grenzgebiet ihren Niederschlag. Eine Auseinandersetzung mit den politisch-ideologischen und gesellschaftlichen Bedingungen des Holocaust fand in diesem Zusammenhang nicht statt. Mit Ausnahme eines einzigen Beitrags wurde auch die Frage der Verantwortung der Wehrmacht für die im Ostfeldzug begangenen Verbrechen nicht aufgegriffen. Der Verweis auf die Verstrickung von Wehrmachtsangehörigen in die Massenexekutionen war Teil der Verteidigungsstrategie der Ulmer Angeklagten und wurde durch Zeugenaussagen bestätigt. Im Urteil wurde dann lediglich auf das allgemeine Versagen der Wehrmachtsführung verwiesen. Die Integrität der deutschen Wehrmacht blieb durch die Prozessberichte unangetastet. Ihre Beteiligung an den Verbrechen in den besetzten Ostgebieten blieb am Ende der fünfziger Jahre ein Tabuthema.

Obwohl der Verhandlungsgegenstand des Ulmer Einsatzgruppenprozesses viel Diskussionspotenzial beinhaltete, kristallisieren sich in der Presseberichterstattung keine so klaren Themenschwerpunkte heraus wie beim Nürnberger Prozess. Viele Aspekte wurden nur in einzelnen Presseorganen angesprochen. So verhielt es sich u. a. bei den Rechtsfragen des Verfahrens. Während gegen die Nürnberger Hauptkriegsverbrecher vor einem internationalen Gerichtshof verhandelt wurde, dessen Legitimität zwar nicht in der Presse, aber in der deutschen Bevölkerung umstritten war, mussten sich die Ulmer Angeklagten vor einem deutschen Gericht verantworten, das insofern keinen Anlass zur Kritik bot. Umso mehr überrascht es, dass weder der von den Ulmer Angklagten zur Verteidigung angeführte Befehlsnotstand noch die für das milde Strafmaß ausschlaggebende Gehilfen-Konstruktion in der Presse ausführlich thematisiert worden sind. Den wenigen Stellungnahmen zum Befehlsgehorsam ist die Ablehnung dieses Rechtfertigungsarguments gemeinsam. Von daher wurde die in der Urteilsbegründung vertretene Position, dass den ehemaligen Mitgliedern des Einsatzkommandos Tilsit die Rechtswidrigkeit des verbrecherischen Befehls bewusst gewesen sein müsse, einstimmig begrüßt. Wie schon beim Nürnberger Prozess wurde die individuelle Schuld der Angeklagten durch die Pressevertreter nicht in Zweifel gezogen. Dennoch gab es nur vereinzelt Kritik an dem milden Strafmaß, das eine Folge der Beurteilung der Angeklagten als Gehilfen durch das Ulmer Schwurgericht war. Die allgemeine Zustimmung der westdeutschen Presse zu dem Ulmer Schuldspruch hatte ihre Ursache darin, dass das Urteil als Bruch mit der bisherigen Rechtsprechung gegen NS-Täter in den fünfziger Jahren wahrgenommen wurde, die von Freisprüchen und Verfahrenseinstellungen gekennzeichnet war.

Während der Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher von den Alliierten organisiert und durchgeführt worden war, spielte bei der Initiierung der beiden NS-Prozesse von 1958 die westdeutsche Medienöffentlichkeit eine aktive Rolle. Neben dieser Tatsache hat die Auswertung der Prozessberichte von 1958 ergeben, dass der Ulmer Einsatzgruppenprozess kein Schlüsselereignis für den Wandel im Umgang mit NS-Tätern war, sondern die Prozessereignisse in Ulm und Bayreuth sowie der Justizskandal um die Flucht des ehemaligen Lagerarztes Hans Eisele nach Ägypten gemeinsam das öffentliche Bewusstsein für die Notwendigkeit einer Fortsetzung und Intensivierung der strafrechtlichen Verfolgung von nationalsozialistischen Gewalttaten geschärft haben. Dabei wurde insbesondere die personelle Kontinuität innerhalb der Justiz nach 1945 als Hauptgrund für die Stagnation der strafrechtlichen Aufarbeitung in den fünfziger Jahren erkannt und angeprangert. Jedoch wurde die konkrete Forderung nach einer Systematisierung der Ermittlungstätigkeit in Form einer zentralen Behörde nur in Zusammenhang mit dem Ulmer Einsatzgruppenprozess geäußert. Schließlich waren die Bedenken gegenüber der Integrität des juristischen Personals und des deutschen Rechtsstaates allgemein sowohl unter den Pressevertretern als auch in der Allgemeinbevölkerung so groß, dass die Errichtung der „Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen“, die am 1. Dezember 1958 ihre Tätigkeit aufnahm, von vornherein von Zweifeln an ihrem Erfolg begleitet war.

War die Justizkritik in der ostdeutschen Prozessberichterstattung des *Neuen Deutschland* von 1958 zentrales Mittel zur Entlarvung der restaurativen Tendenzen in der bundesrepublikanischen Vergangenheitspolitik und somit zur positiven Abgrenzung vom westlichen Nachbarn, erreichte sie in der westdeutschen Presse erst mit der Flucht Hans Eiseles ihren Höhepunkt. Die verzögerten Ermittlungen und die versäumte Festnahme sowie die mangelnde Verantwortungsbereitschaft der zuständigen Behörden führte das Bemühen um eine rechtsstaatliche Urteilsfindung in Ulm und Bayreuth geradezu ad absurdum. Gab es in der Pressereaktion auf das Ulmer Urteil noch einzelne Zweifel an der Gehilfenrechtsprechung und dem verhältnismäßig milden Strafmaß, bot die Einstufung Martin Sommers als Täter und damit die Verurteilung zu einer lebenslänglichen Haftstrafe durch das Bayreuther Schwurgericht keinen Anlass zur Kritik. Vielmehr wurde in der Presse die öffentliche Wirkung des Sommer-Prozesses hervorgehoben und anders als in der Ulmer Prozessberichterstattung der deutsche Rechtsstaat gewürdigt. Im Gegensatz dazu avancierte die Flucht des ehemaligen KZ-Arztes Eisele zum größten Justizskandal der Nachkriegszeit.

Zu den NS-Prozessen von 1958 liegen nur sehr wenige Dokumente zur Bevölkerungsreaktion vor, so dass zum Verhältnis von veröffentlichter Meinung und Bevölkerungsmeinung keine abschließenden Aussagen möglich sind. Fest steht, dass keine Bevölkerungsbefragungen zu den Prozessereignissen durchgeführt wurden und laut Umfrageergebnissen weder das Ulmer noch das Bayreuther Verfahren zu den zentralen Gesprächsthemen des Jahres zählten. So sehr diese Tatsache dafür spricht, dass die deutsche Bevölkerung der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen am Ende der fünfziger Jahre keine Aufmerksamkeit schenkte, sprechen die Briefe und der Zuschauerandrang in den Gerichtssälen doch eine andere Sprache. Insbesondere in Bayreuth war das Bedürfnis der Bevölkerung groß, die Verhandlungen gegen Gerhard Martin Sommer als Zuschauer direkt zu verfolgen, während in Ulm erst zum Prozessende ein verstärktes Zuschauerinteresse beobachtet wurde. Die Briefe zeugen zudem davon, dass es Bevölkerungskreise gab, deren Bewusstsein sich infolge der Ereignisse von 1958 für eine Fortsetzung der strafrechtlichen Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen sensibilisiert hatte. Dafür sprechen auch die Umfrageergebnisse des Allensbacher Instituts für Demoskopie aus demselben Jahr. Trotz der hohen Anzahl der Befragten (34 %), die einen Schlussstrich unter die NS-Vergangenheit forderten, sprach sich ein größerer Teil der Teilnehmer (54 %) für die justizielle Aufarbeitung der NS-Verbrechen aus.[3] Voraussetzung für diese Einstellung war die Erkenntnis, dass die juristische Auseinanderseztung in den fünfziger Jahren nur halbherzig erfolgt und stattdessen ein Großteil der Täter in die westdeutsche Gesellschaft reintegriert worden war. Davon, dass die NS-Prozesse diese Erkenntnis gefördert haben, zeugen die Briefe, besonders in Zusammenhang mit dem Sommer-Prozess. Die Schreiben zeigen aber auch, dass das Gefühl von den „Mördern unter uns“ nicht dazu geführt hat, die eigene Verstrickung in den nationalsozialistischen Unrechtsstaat zu hinterfragen. Vielmehr wurden die NS-Täter als Nestbeschmutzer betrachtet und eine Mitschuld auch zu Beginn der sechziger Jahre weiter abgelehnt.[4] Die von Anna J. und Richard L. Merritt anhand der Umfrageergebnisse des Reaction Analysis Staff des HICOG Office of Public Affairs aus der ersten Hälfte der fünfziger Jahre gezogene Schlussfolgerung hatte nichts an Aktualität verloren: „West Germans deplored these crimes but felt little sense of personal or collective responsibility for them.“[5] Aus diesem Grund

[3] Noelle/Neumann: Jahrbuch der öffentlichen Meinung 1958-1964, S. 221.

[4] Auf die Frage: „Wenn Sie jemand fragen würde, ob Sie sich selbst als Deutscher irgendwie mitschuldig fühlen an den Judenvernichtungen – was würden Sie sagen?“ antworteten 1961 88 %, dass sie sich nicht mitschuldig fühlen würden. Ebd., S. 229.

[5] Merritt/Merritt: Public Opinion in Semisovereign Germany, S. 10.

wurden in vielen Briefen wiederholt harte Strafen für die Angeklagten gefordert und kaum Verständnis für eine rechtsstaatliche Prozessführung und einen ausgewogenen Urteilsspruch entwickelt.

Die Funktion der Prozessberichterstattung von 1945/46 und 1958 hatte sich kaum gewandelt. Hat der Nürnberger Prozess den Zweck erfüllt, die Deutschen mit dem verbrecherischen Charakter des NS-Staates zu konfrontieren, war 1958 eine erneute Konfrontation mit dem Ausmaß der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen nach Jahren der strafrechtlichen Stagnation zentral. Dennoch war die öffentliche Reaktion auf die NS-Prozesse von 1945/46 und 1958 so verschieden wie ihre Rezeptionsbedingungen. Dabei unterschieden sich in erster Linie die Themenkomplexe, um die die Wahrnehmung von Presse und Bevölkerung kreiste. Während die Legitimität des internationalen Gerichtshofes und die Frage der Mitschuld 1945/46 die Öffentlichkeit bewegten, spielten beide Aspekte 1958 keine Rolle mehr. Am Ende der fünfziger Jahre boten die NS-Prozesse stattdessen Anlass zu einer Bilanz über den bisherigen juristischen Umgang mit NS-Verbrechen in der Bundesrepublik, die die Notwendigkeit einer Intensivierung der Ermittlungstätigkeit offenbarte. Andererseits sind auch konstante Haltungen zu beobachten. Dazu gehört die prinzipielle Befürwortung der Strafverfolgung von NS-Tätern durch die deutschen Pressevertreter. Ablehnende Kommentare sind weder in der Prozessberichterstattung von 1945/46 noch von 1958 zu finden. Insgesamt war der Grundton der Berichterstattung wohlwollend, d. h. lebhafte Kontroversen hat es in der Presse im Kontext der NS-Prozesse nicht gegeben. Durch das Einbeziehen der Briefe wird das Bild von der öffentlichen Reaktion auf NS-Prozesse dagegen vielschichtiger, denn hier meldeten sich auch Prozessgegner zu Wort. Ihre zentralen Argumente haben sich bis zum Ende der fünfziger Jahre kaum gewandelt. So taucht die Aufrechnung mit alliierten Verbrechen, insbesondere in Verbindung mit dem Luftkrieg, als Begründung für die Ablehnung der Verfahren in den Briefen von 1945/46 und 1958 gleichermaßen auf. Eine weitere Kontinuität bestand in der Bevölkerungshaltung zur Schuldfrage. Der entschiedenen Verweigerung gegenüber Mittäterschaft und Mitwisserschaft in der unmittelbaren Nachkriegszeit entsprach eine Tabuisierung des Themas Mitschuld am Ende der fünfziger Jahre. Im Gegensatz dazu war die Unterstützung für eine harte Verurteilung von überführten NS-Tätern auf Seiten der Prozessbefürworter groß.

Quellen und Literatur

Archive

1. Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv (SAPMO-BArch), Berlin

DR 2	Ministerium für Volksbildung
DY 30	SED

2. Archiv des Instituts für Zeitgeschichte (IfZ), München

Dk. 110.001	OMGUS, ICD, Opinion Surveys
OMGUS	OMGUS-Bestand

3. Staatsarchiv Nürnberg

Rep. 501 KV-Prozesse Generalia P-1ff.	Meldungsduplikate der DANA

4. Stadtarchiv Ulm

G5/67	Ulmer Nachrichten
NL Nissen	Nachlass Nissen

5. Bundesarchiv (Barch)/ Außenstelle Ludwigsburg

B 162	Unterlagen der Zentralen Stelle

6. Staatsarchiv Ludwigsburg

EL 322	Staatsanwaltschaft beim Landgericht Ulm

7. Staatsanwaltschaft (StA) Bayreuth

Ks 3/57	Verfahren gegen Gerhard Martin Sommer

Zeitungen und Zeitschriften

Nürnberger Prozess

Frankfurter Rundschau
Süddeutsche Zeitung
Neues Deutschland
Tägliche Rundschau
Die Welt
Die Zeit
Nürnberger Nachrichten
Der Tagesspiegel
Die Neue Zeitung
Jüdisches Gemeindeblatt für die Nord-Rheinprovinz und Westfalen
(ab Oktober 1946 Jüdisches Gemeindeblatt für die britische Zone)

Ulmer Einsatzgruppenprozess und Sommer-Prozess

Frankfurter Rundschau
Frankfurter Allgemeine Zeitung
Süddeutsche Zeitung
Die Welt
Neues Deutschland
Bild-Zeitung
Stuttgarter Zeitung
Schwäbische Donau-Zeitung
Ulmer Nachrichten
Bayreuther Tagblatt
Fränkische Presse
Die Zeit
Der Spiegel
Stern
Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland

Gedruckte Quellen und Literatur

Adorno, Theodor W.: Was bedeutet Aufarbeitung der Vergangenheit? In: Ders. (Hrsg.): Eingriffe. Neun kritische Modelle. Frankfurt am Main 1963, S. 125–146.

Aly, Götz: Hitlers Volksstaat. Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus. Frankfurt am Main 2005.

Aly, Götz u. a.: Biedermann und Schreibtischtäter. Materialien zur deutschen Täter-Biographie. Berlin 1987.

Arad, Yizhak: The „Final Solution“ in Lithuania in the Light of German Documentation. In: Yad Vashem Studies 11 (1976), S. 234–272.

Arendt, Hannah: Besuch in Deutschland 1950. Die Nachwirkungen des Naziregimes. In: Knott, Marie-Luise (Hrsg.): Zur Zeit. Politische Essays/Hannah Arendt. Aktualisierte und erw. Neuausg. Hamburg 1999, S. 43–70.

Arendt, Hannah: Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen. 10. Aufl. München 2000.

Arnim, Gabriele v.: Das große Schweigen. Von der Schwierigkeit, mit den Schatten der Vergangenheit zu leben. München 1989.

Arnold, Friedrich (Hrsg.): Anschläge. Politische Plakate in Deutschland 1900 – 1980. 220 Blätter in den Druck- und Papierfarben der Originale. Frankfurt, Olten, Wien 1985.

Assmann, Aleida; Frevert, Ute: Geschichtsvergessenheit – Geschichtsversessenheit. Vom Umgang mit deutschen Vergangenheiten nach 1945. Stuttgart 1999.

Backhaus, Jan E.: Volksrichterkarrieren in der DDR. Frankfurt am Main u. a. 1999.

Baerns, Barbara: Lenkung und Kontrolle beim Neuaufbau des Pressewesens (1945-1949). In: Fischer, Heinz-Dietrich (Hrsg.): Deutsche Kommunikationskontrolle des 15. bis 20. Jahrhunderts. München 1982, S. 280–304.

Bästlein, Klaus: „Nazi-Blutrichter als Stützen des Adenauer-Regimes“. Die DDR-Kampagnen gegen NS-Richter und -Staatsanwälte, die Reaktionen der bundesdeutschen Justiz und ihre gescheiterte „Selbstreinigung“ 1957-1968. In:

Grabitz, Helge; Bästlein, Klaus; Tuchel, Johannes (Hrsg.): Die Normalität des Verbrechens. Bilanz und Perspektiven der Forschung zu den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Festschrift für Wolfgang Scheffler zum 65. Geburtstag. Berlin 1994, S. 408–443.

Bailer-Galanda, Brigitte; Benz, Wolfgang; Neugebauer, Wolfgang (Hrsg.): Die Auschwitzleugner. „Revisionistische" Geschichtslüge und historische Wahrheit. Berlin 1996.

Bald, Detlef: Die Atombewaffnung der Bundeswehr. Militär, Öffentlichkeit und Politik in der Ära Adenauer. Bremen 1994.

Balzer, Friedrich-Martin; Renz, Werner (Hrsg.): Das Urteil im Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963-1965). Erste selbständige Veröffentlichung. Bonn 2004.

Bartlitz, Christine: „Vor den Augen und Ohren der Weltöffentlichkeit". Die Berichterstattung des Berliner Rundfunks über den Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher. In: Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung 43 (2001), S. 14–24.

Bartusevičus, Vincas; Tauber, Joachim; Wette, Wolfram (Hrsg.): Holocaust in Litauen. Krieg, Judenmorde und Kollaboration im Jahre 1941. Köln, Weimar, Wien 2003.

Bauer, Fritz: Mörder unter uns (1958). In: Perels, Joachim; Wojak, Irmtrud (Hrsg.): Die Humanität der Rechtsordnung. Ausgewählte Schriften/Fritz Bauer. Frankfurt am Main, New York 1998, S. 97–100.

Bauerkämper, Arnd: Abweichendes Verhalten in der Diktatur. Probleme einer kategorialen Einordnung am Beispiel der Kollektivierung der Landwirtschaft in der DDR. In: Bauerkämper, Arnd; Sabrow, Martin; Stöver, Bernd (Hrsg.): Doppelte Zeitgeschichte. Deutsch-Deutsche Beziehungen 1945-1990. Bonn 1998, S. 294–311.

Beöczy, Siegfried v.: Als Zeitungsmachen noch ein Abenteuer war. Ulmische Streiflichter aus der Nachkriegsära. In: Ulmer Forum (1980), Nr. 53, S. 23–28.

Beöczy, Siegfried v.; Kaiser, Gerhard: Eine freie Presse für freie Bürger. Ulmer Tageszeitungen nach 1945. In: Ulmer Forum (1980), Nr. 54, S. 34–37.

Benda, Ernst: Der Nürnberger Prozeß. Grundlage eines neuen Völkerrechts? In: Schultz, Uwe (Hrsg.): Große Prozesse. Recht und Gerechtigkeit in der Geschichte. München 2001, S. 340–350.

Berghoff, Hartmut: Zwischen Verdrängung und Aufarbeitung. Die bundesdeutsche Gesellschaft und ihre nationalsozialistische Vergangenheit in den fünfziger Jahren. In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 49 (1998), S. 96–114.

Bergmann, Werner: Die Reaktion auf den Holocaust in Westdeutschland von 1945 bis 1989. In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 43 (1992), S. 327–350.

Bergmann, Werner: Kommunikationslatenz und Vergangenheitsbewältigung. In: König, Helmut; Kohlstruck, Michael; Wöll, Andreas (Hrsg.): Vergangenheitsbewältigung am Ende des zwanzigsten Jahrhunderts. Opladen u. a. 1998, S. 393–408.

Bergmann, Werner; Erb, Rainer: Antisemitismus in der Bundesrepublik Deutschland. Ergebnisse der empirischen Forschung von 1946-1989. Opladen 1991.

Bergmann, Werner; Erb, Rainer; Lichtblau, Albert (Hrsg.): Schwieriges Erbe. Der Umgang mit Nationalsozialismus und Antisemitismus in Österreich, der DDR und der Bundesrepublik Deutschland. Frankfurt am Main, New York 1995.

Bernhard, Henry (Hrsg.): „Ich habe nur noch den Wunsch, Scharfrichter oder Henker zu werden“. Briefe an Justice Jackson zum Nürnberger Prozess. Halle a. d. Saale 2006.

Blänsdorf, Agnes: Zur Konfrontation mit der NS-Vergangenheit in der Bundesrepublik, der DDR und in Österreich. Entnazifizierung und Wiedergutmachungsleistungen. In: Aus Politik und Zeitgeschichte B 16-17 (1987), S. 3–18.

Bongen, Robert G.: „Wir, die deutschen Juden“. Die „Jüdische Allgemeine“ – Sprachrohr einer Minderheit im Nachkriegsdeutschland. Unveröffentlichte Magisterarbeit. Hamburg 2003.

Bonwetsch, Bernd; Bordjugov, Gennadij; Naimark, Norman M. (Hrsg.): Sowjetische Politik in der SBZ 1945-1949. Dokumente zur Tätigkeit der Propagandaverwaltung (Informationsverwaltung) der SMAD unter Sergej Tjul'panov. Bonn 1998.

Bouvier, Beatrix: Ausgeschaltet! Sozialdemokraten in der sowjetischen Besatzungszone und in der DDR 1945-1953. Bonn 1996.

Bouvier, Beatrix: Die Zwangsvereinigung von SPD und KPD und die Folgen für die Sozialdemokratie. In: Faulenbach, Bernd; Potthoff, Heinrich (Hrsg.): Sozialdemokraten und Kommunisten nach Nationalsozialismus und Krieg. Zur historischen Einordnung der Zwangsvereinigung. Essen 1998, S. 85–93.

Braese, Stephan (Hrsg.): Juristischer und literarischer Diskurs in der Auseinandersetzung mit den NS-Massenverbrechen. Göttingen 2004.

Bräutigam, Otto: So hat es sich zugetragen... Ein Leben als Soldat und Diplomat. Würzburg 1968.

Brandt, Willy: Verbrecher und andere Deutsche. Ein Bericht aus Deutschland 1946. Bearbeitet von Einhart Lorenz. Bonn 2007.

Brückweh, Kerstin: Mordlust. Serienmorde, Gewalt und Emotionen im 20. Jahrhundert. Frankfurt am Main, New York 2006.

Brink, Cornelia: Ikonen der Vernichtung. Öffentlicher Gebrauch von Fotografien aus nationalsozialistischen Konzentrationslagern nach 1945. Berlin 1998.

Brochhagen, Ulrich: Nach Nürnberg. Vergangenheitsbewältigung und Westintegration in der Ära Adenauer. Berlin 1999.

Broszat, Martin: Siegerjustiz oder strafrechtliche „Selbstreinigung“. Aspekte der Vergangenheitsbewältigung der deutschen Justiz während der Besatzungszeit 1945-1949. In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 29 (1981), S. 477–544.

Broszat, Martin: Nach Hitler – der schwierige Umgang mit unserer Geschichte. Hrsg. v. Hermann Graml und Klaus-Dietmar Henke. München 1986.

Browning, Christopher R.: Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die „Endlösung“ in Polen. 3. erw. Aufl. Reinbek bei Hamburg 1999.

Bruhn, Manfred: Gerüchte als Gegenstand der theoretischen und empirischen Forschung. In: Bruhn, Manfred; Wunderlich, Werner (Hrsg.): Medium Gerücht. Studien zu Theorie und Praxis einer kollektiven Kommunikationsform. Bern, Stuttgart, Wien 2004, S. 13–39.

Böttcher, Johannes: Der Leserbrief in der Presse der Bundesrepublik Deutschland. Erlangen-Nürnberg 1961.

Buchbender, Ortwin; Sterz, Reinhold (Hrsg.): Das andere Gesicht des Krieges. Feldpostbriefe 1939-1945. München 1982.

Bürgel, Peter: Brief. In: Faulstich, Werner (Hrsg.): Kritische Stichwörter zur Medienwissenschaft. München 1979.

Büttner, Ursula (Hrsg.): Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich. Frankfurt am Main 2003.

Bundesarchiv – Außenstelle Ludwigsburg; Staatsarchiv Ludwigsburg; Stadtarchiv Ludwigsburg (Hrsg.): Ruth „Sara“ Lax – 5 Jahre alt – deportiert nach Riga. Deportation und Vernichtung badischer und württembergischer Juden [Katalog zur Wanderausstellung]. Ludwigsburg 2002.

Butterweck, Hellmut: Der Nürnberger Prozess. Eine Entmystifizierung. Wien 2005.

Carlebach, Emil: Zensur ohne Schere. Die Gründerjahre der „Frankfurter Rundschau“ 1945/47. Ein unbekanntes Kapitel Nachkriegsgeschichte. Frankfurt am Main 1985.

Charlton, Michael; Schneider, Silvia (Hrsg.): Rezeptionsforschung. Theorien und Untersuchungen zum Umgang mit Massenmedien. Opladen 1997.

Childs, Harwood: Public Opinion. Nature, Formation and Role. Princton, New Jersey 1965.

Cornelissen, Christoph; Klinkhammer, Lutz; Schwentker, Wolfgang (Hrsg.): Erinnerungskulturen. Deutschland, Italien und Japan seit 1945. Frankfurt am Main 2003.

D'Addario, Ray; Kastner, Klaus: Der Nürnberger Prozess. Das Verfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher 1945-1946. Nürnberg 1994.

Dam, Hendrik G. v.; Giordano, Ralph (Hrsg.): KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten. Bd. 1. Dokumente aus den Prozessen gegen Sommer (KZ Buchenwald), Sorge, Schubert (KZ Sachsenhausen), Unkelbach (Ghetto in Czenstochau). Frankfurt am Main 1962.

Dam, Hendrik G. v.; Giordano, Ralph (Hrsg.): KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten. Bd. 2. Einsatzkommando Tilsit - Der Prozess zu Ulm. Frankfurt am Main 1966.

DANYEL, Jürgen (Hrsg.): Die geteilte Vergangenheit. Zum Umgang mit dem Nationalsozialismus und Widerstand in den beiden deutschen Staaten. Berlin 1995.

DANYEL, Jürgen: Die SED und die „kleinen PG's". Zur politischen Integration der ehemaligen NSDAP-Mitglieder in der SBZ/DDR. In: LEO, Annette; REIF-SPIREK, Peter (Hrsg.): Helden, Täter und Verräter. Studien zum DDR-Antifaschismus. Berlin 1999, S. 177–196.

Das Urteil von Nürnberg 1946. Mit einem Vorwort von Jörg Friedrich. 4. Aufl. München 1996.

DEISENBERG, Anna M.: Die Schweigespirale. Die Rezeption des Modells im In- und Ausland. München 1986.

Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg. 14. November 1945 - 1. Oktober 1946. 42 Bd. Nürnberg 1947-1949.

DE RUDDER, ANNEKE: „Warum das ganze Theater?" Der Nürnberger Prozeß in den Augen der Zeitgenossen. In: BENZ, Wolfgang (Hrsg.): Jahrbuch für Antisemitismusforschung Bd. 6. Frankfurt am Main 1997, S. 218–242.

DIECKMANN, Christoph: Der Krieg und die Ermordung der litauischen Juden. In: HERBERT, Ulrich (Hrsg.): Nationalsozialistische Vernichtungspolitik 1933-1945. Neue Forschungen und Kontroversen. Frankfurt am Main 1998, S. 294–331.

DILLER, Ansgar: Rundfunk und Presse mit neuen Freiheiten. In: WEBER, Jürgen (Hrsg.): Das Jahr 1949 in der deutschen Geschichte. Die doppelte Staatsgründung. Landsberg am Lech 1997, S. 351–390.

DILLER, Ansgar; MÜHL-BENNINGHAUS, Wolfgang (Hrsg.): Berichterstattung über den Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher 1945/46. Edition und Dokumentation ausgewählter Rundfunkquellen. Potsdam 1998.

DIVO-Institut für Wirtschaftsforschung, Sozialforschung und Angewandte Mathematik: DIVO-Pressedienst. Frankfurt am Main 1961.

DÖBLIN, Alfred: Ich kannte die Deutschen. In: Ders.: Schriften zu Leben und Werk. Olten, Freiburg im Breisgau 1986, S. 385–388.

DÖBLIN, Alfred: Wie das Land 1946 aussieht. In: Ders.: Schicksalsreise. Bericht und Bekenntnis. Solothurn, Düsseldorf 1993, S. 312–322.

Dressen, Willi: Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen in Ludwigsburg. In: Dachauer Hefte (1990), Nr. 6, S. 85–93.

Dubiel, Helmut: Niemand ist frei von der Geschichte. Die nationalsozialistische Herrschaft in den Debatten des deutschen Bundestages. München, Wien 1999.

Dudek, Peter: „Vergangenheitsbewältigung“. Zur Problematik eines umstrittenen Begriffs. In: Aus Politik und Zeitgeschichte B 1-2 (1992), S. 44–53.

Dussel, Konrad: Deutsche Tagespresse im 19. und 20. Jahrhundert. Münster 2004.

Eberan, Barbro: Luther? Friedrich „der Große“? Wagner? Nietzsche? ...? ...? Wer war schuld an Hitler? Die Debatte um die Schuldfrage 1945-1949. 2. erw. Aufl. München 1985.

Echternkamp, Jörg: Nach dem Krieg. Alltagsnot, Neuorientierung und die Last der Vergangenheit 1945-1949. Zürich 2003.

EMNID-Informationen : wöchentl. Dienst der EMNID KG K. v. Stackelberg, EMNID-Institute für Produktionsgüter-Marktforschung, Verbrauchsforschung, Verkaufsforschung, Werbeforschung, Meinungsforschung, internationale Marktforschung. Bielefeld 1958 und 1961.

Engelmann, Roger; Kowalczuk, Ilko-Sascha (Hrsg.): Volkserhebung gegen den SED-Staat. Eine Bestandsaufnahme zum 17. Juni 1953. Göttingen 2005.

Fest, Joachim: Speer. Eine Biographie. Berlin 1999.

Fiedeler, Hans [d. i. Alfred Döblin]: Der Nürnberger Lehrprozeß. Baden-Baden 1946.

Fischer, Heinz-Dietrich: Reeducations- und Pressepolitik unter britischem Besatzungsstatus. Die Zonenzeitung „Die Welt“ 1946-1950. Konzeption, Artikulation und Rezeption. Düsseldorf 1978.

Flanner, Janet: Paris, Germany... Reportagen aus Europa 1931 - 1950. München 1992.

Fleiter, Rüdiger: Die Ludwigsburger Zentrale Stelle und ihr politisches und gesellschaftliches Umfeld. In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 53 (2002), S. 32–50.

FOSCHEPOTH, Josef: Zur deutschen Reaktion auf Niederlage und Besatzung. In: HERBST, Ludolf (Hrsg.): Westdeutschland 1945-1955. Unterwerfung, Kontrolle, Integration. München 1986, S. 151–165.

FREI, Norbert: Die Presse. In: BENZ, Wolfgang (Hrsg.): Die Bundesrepublik Deutschland. Bd. 3 Kultur. Frankfurt am Main 1989, S. 275–318.

FREI, Norbert: Der totale Krieg und die Deutschen. In: DERS.; KLING, Hermann (Hrsg.): Der nationalsozialistische Krieg. Frankfurt am Main 1990, S. 283–301.

FREI, Norbert: Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit. München 1999.

FREI, Norbert: Von deutscher Erfindungskraft oder: Die Kollektivschuldthese in der Nachkriegszeit. In: SMITH, Gary (Hrsg.): Hannah Arendt Revisited: „Eichmann in Jerusalem“ und die Folgen. Frankfurt am Main 2000, S. 163–176.

FREI, Norbert (Hrsg.): Karrieren im Zwielicht. Hitlers Eliten nach 1945. Frankfurt am Main, New York 2001.

FREI, Norbert: Der Nürnberger Prozeß und die Deutschen. In: UEBERSCHÄR, Gert R.; WETTE, Wolfram (Hrsg.): Kriegsverbrechen im 20. Jahrhundert. Darmstadt 2001, S. 477–492.

FREI, Norbert; FRIEDLAENDER, Franziska (Hrsg.): Ernst Friedlaender: Klärung für Deutschland. Leitartikel in der ZEIT 1946-1950. München, Wien 1982.

FREI, Norbert; SCHMITZ, Johannes: Journalismus im Dritten Reich. München 1989.

FREUDIGER, Kerstin: Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen. Tübingen 2002.

FRIEDRICH, Jörg: Die kalte Amnestie. NS-Täter in der Bundesrepublik. Frankfurt am Main 1994.

FRIEDRICH, Jörg; WOLLENBERG, Jörg (Hrsg.): Licht in den Schatten der Vergangenheit. Zur Enttabuisierung der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse. Frankfurt am Main, Berlin 1987.

FRITZSCHE, Hildegard: Vor dem Tribunal der Sieger. Gesetzlose Justiz in Nürnberg. Preußisch Oldendorf 1981.

Fröhlich, Claudia; Kohlstruck, Michael (Hrsg.): Engagierte Demokraten. Vergangenheitspolitik in kritischer Absicht. Münster 1999.

Fröhlich, Claudia: Die Gründung der „Zentralen Stelle“ in Ludwigsburg. Alibi oder Beginn einer systematischen justitiellen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit. In: Pauli, Gerhard; Vormbaum, Thomas (Hrsg.): Justiz und Nationalsozialismus – Kontinuität und Diskontinuität. Fachtagung in der Justizakademie des Landes NRW, Recklinghausen, am 19. und 20. November 2001. Berlin 2003, S. 213–249.

Fuchs, Werner: Biographische Forschung. Eine Einführung in Praxis und Methoden. Opladen 1984.

Führer, Karl C.; Hickethier, Knut; Schildt, Axel: Öffentlichkeit – Medien – Geschichte. Konzepte der modernen Öffentlichkeit und Zugänge zu ihrer Erforschung. In: Archiv für Sozialgeschichte 41 (2001), S. 1–38.

Gallus, Alexander; Lühe, Marion: Öffentliche Meinung und Demoskopie. Opladen 1998.

Gellately, Robert: Hingeschaut und weggesehen. Hitler und sein Volk. Bonn 2004.

Geppert, Karlheinz: „Rottenburg ist meine Heimat“. Josef Eberles Lebensstationen. In: Stadt Rottenburg am Neckar (Hrsg.): Josef Eberle. Poet und Publizist. Mit Beiträgen von Karlheinz Geppert u. a. Stuttgart, München 2001, S. 11–93.

Gerhards, Jürgen; Neidhardt, Friedhelm: Strukturen und Funktionen moderner Öffentlichkeit. Fragestellungen und Ansätze. In: Müller-Dohm, Stefan; Neumann-Braun, Klaus (Hrsg.): Öffentlichkeit, Kultur, Massenkommunikation. Beiträge zur Medien- und Kommunikationssoziologie. Oldenburg 1991, S. 31–89.

Gericke, Hans O.: Die Presseberichterstattung über den Nürnberger Prozeß und die Überwindung des faschistischen Geschichtsbildes. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 33 (1985), S. 916–924.

Gilbert, Gustav M.: Nürnberger Tagebuch. Gespräche der Angeklagten mit dem Gerichtspsychologen. Frankfurt am Main 2001.

Gillessen, Günther: Auf verlorenem Posten. Die Frankfurter Zeitung im Dritten Reich. Berlin 1986.

GIORDANO, Ralph: Die zweite Schuld oder Von der Last ein Deutscher zu sein. Köln 2000.

GLENN GRAY, William: Die Hallstein Doktrin. Ein souveräner Fehlgriff? In: Aus Politik und Zeitgeschichte B 17 (2005), S. 17–23.

GOLDHAGEN, Daniel J.: Hitlers willige Vollstrecker. Ganz gewöhnliche Deutsche und der Holocaust. Berlin 1996.

GOSCHLER, Constantin: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus 1945-1954. München, Wien 1992.

GOSCHLER, Constantin: Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945. Göttingen 2005.

GREINER, Bernd: Die Utopie an der Macht. Remigranten über den Nürnberger Prozeß. In: KROHN, Claus-Dieter; SCHILDT, Axel (Hrsg.): Zwischen den Stühlen? Remigranten und Remigration in der deutschen Medienöffentlichkeit der Nachkriegszeit. Hamburg 2002, S. 145–160.

GREVE, Michael: Der justitielle und rechtspolitische Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen in den sechziger Jahren. Frankfurt am Main u. a. 2001.

GREVE, Michael: Von Auschwitz nach Ludwigsburg. Zu den Ermittlungen der „Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen“ in Ludwigsburg. In: WOJAK, Irmtrud; MEINL, Susanne (Hrsg.): Im Labyrinth der Schuld. Täter – Opfer – Ankläger. Frankfurt am Main, New York 2003, S. 41–63.

GROEHLER, Olaf; HERBERT, Ulrich: Zweierlei Bewältigung. Vier Beiträge über den Umgang mit der NS-Vergangenheit in beiden deutschen Staaten. Hamburg 1992.

HABE, Hans: Ich stelle mich. Meine Lebensgeschichte. München, Berlin 1986.

HABERMAS, Jürgen: Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft. Frankfurt am Main 1990.

HACHMEISTER, Lutz; SIERING, Friedemann (Hrsg.): Die Herren Journalisten. Die Elite der deutschen Presse nach 1945. München 2002.

HACKETT, David A. (Hrsg.): Der Buchenwald-Report. Bericht über das Konzentrationslager Buchenwald bei Weimar. München 2002.

Hankel, Gerd: Die Leipziger Prozesse. Deutsche Kriegsverbrechen und ihre strafrechtliche Verfolgung nach dem Ersten Weltkrieg. Hamburg 2003.

Hankel, Gerd; Stuby, Gerhard (Hrsg.): Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen. Zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen. Hamburg 1995.

Henke, Klaus-Dietmar: Deutschland – Zweierlei Kriegsende. In: Herbert, Ulrich; Schildt, Axel (Hrsg.): Kriegsende in Europa. Vom Beginn des deutschen Machtzerfalls bis zur Stabilisierung der Nachkriegsordnung 1944-1948. Essen 1998, S. 337–354.

Henkys, Reinhard: Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Geschichte und Gericht. 2. korrigierte und durchgesehene Aufl. Stuttgart, Berlin 1965.

Herbst, Ludolf (Hrsg.): Westdeutschland 1945-1955. Unterwerfung, Kontrolle, Integration. München 1986.

Herbst, Ludolf; Goschler, Constantin (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deuschland. München 1989.

Herf, Jeffrey: Zweierlei Erinnerung. Die NS-Vergangenheit im geteilten Deutschland. Berlin 1998.

Heydecker, Joe J.; Leeb, Johannes: Der Nürnberger Prozeß. Köln 2003.

Hilberg, Raul: Die Vernichtung der europäischen Juden. Bd. 3. 9. Aufl. Frankfurt am Main 1999.

Hölscher, Lucian: Öffentlichkeit. In: Brunner, Otto; Koselleck, Reinhard; Conze, Werner (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Bd. 4. Stuttgart 1978, S. 413–467.

Hodenberg, Christina v.: Konsens und Krise. Eine Geschichte der westdeutschen Medienöffentlichkeit 1945-1973. Göttingen 2006.

Hoffmann, Christa: Stunden Null? Vergangenheitsbewältigung in Deutschland 1945 und 1989. Berlin 1992.

Hoffmann, Dierk; Schwartz, Michael; Wentker, Hermann (Hrsg.): Vor dem Mauerbau. Politik und Gesellschaft in der DDR der fünfziger Jahre. München 2003.

HOHENDAHL, Peter U. (Hrsg.): Öffentlichkeit. Geschichte eines kritischen Begriffs. Stuttgart, Weimar 2000.

HOLZWEISSIG, Gunter: Die schärfste Waffe der Partei. Eine Mediengeschichte der DDR. Köln, Weimar, Wien 2002.

HUMBURG, Martin: Das Gesicht des Krieges. Feldpostbriefe von Wehrmachtssoldaten aus der Sowjetunion 1941-1944. Opladen, Wiesbaden 1998.

HURWITZ, Harold: Die Stunde Null der deutschen Presse. Die amerikanische Pressepolitik in Deutschland 1945-1949. München 1972.

HURWITZ, Harold: Die Rolle der Besatzungsmächte und der SMAD. In: FAULENBACH, Bernd; POTTHOFF, Heinrich (Hrsg.): Sozialdemokraten und Kommunisten nach Nationalsozialismus und Krieg. Zur historischen Einordnung der Zwangsvereinigung. Essen 1998, S. 95–100.

Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e.V.: Auflagenmeldungen erstattet der Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e. V. (IVW). Bad Godesberg 2. Vierteljahr 1958.

JÄCKEL, Michael: Medienwirkungen. Ein Studienbuch zur Einführung. Opladen, Wiesbaden 1999.

JASPER, Gotthard: „Vergangenheitsbewältigung". Historische Erfahrungen und politische Voraussetzungen. In: Beiträge zur Hochschulforschung 13 (1991), S. 353–369.

JASPERS, Karl: Die Schuldfrage. Heidelberg 1946.

JENA, Kai v.: Versöhnung mit Israel? Die deutsch-israelischen Verhandlungen bis zum Wiedergutmachungsabkommen von 1952. In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 34 (1986), S. 457–480.

JESSE, Eckhard: Doppelte Vergangenheitsbewältigung in Deutschland. Ein Problem der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. In: JESSE, Eckhard; LÖW, Konrad (Hrsg.): Vergangenheitsbewältigung. Berlin 1997, S. 11–26.

JUNG, Susanne: Die Rechtsprobleme der Nürnberger Prozesse. Dargestellt am Verfahren gegen Friedrich Flick. Tübingen 1992.

Just-Dahlmann, Barbara; Just, Hermann: Die Gehilfen. NS-Verbrechen und Justiz nach 1945. Frankfurt am Main 1988.

Kaiser, Gerd: Katyn. Das Staatsverbrechen – das Staatsgeheimnis. Berlin 2003.

Kappelt, Olaf: Die Entnazifizierung in der SBZ sowie die Rolle und der Einfluß ehemaliger Nationalsozialisten in der DDR als ein soziologisches Phänomen. Hamburg 1997.

Kastner, Klaus: Die Völker klagen an. Der Nürnberger Prozess 1945-1946. Darmstadt 2005.

Kempner, Robert M. W.: SS im Kreuzverhör. München 1964.

Kilian, Werner: Die Hallstein-Doktrin. Der diplomatische Krieg zwischen der BRD und der DDR 1955-1973. Berlin 2001.

Kissel, Otto R.: Die Justitia. Reflexionen über ein Symbol und seine Darstellung in der bildenden Kunst. München 1984.

Kittel, Manfred: Die Legende von der zweiten Schuld. Vergangenheitsbewältigung in der Ära Adenauer. Berlin 1993.

Kittel, Manfred: Nach Nürnberg und Tokio. „Vergangenheitsbewältigung“ in Japan und Westdeutschland 1945-1968. München 2004.

Klee, Ernst: Was sie taten - Was sie wurden. Ärzte, Juristen und andere Beteiligte am Kranken- oder Judenmord. Frankfurt am Main 2001.

Klein, Anne; Wilhelm, Jürgen (Hrsg.): NS-Unrecht vor Kölner Gerichten nach 1945. Köln 2003.

Klessmann, Christoph: Die doppelte Staatsgründung. Deutsche Geschichte 1945-1955. 5. überarb. u. erw. Aufl. Bonn 1991.

Klessmann, Christoph: Zwei Staaten, eine Nation. Deutsche Geschichte 1955-1970. 2. überarb. u. erw. Aufl. Bonn 1997.

Klingenstein, Grete: Über Herkunft und Verwendung des Wortes „Vergangenheitsbewältigung“. In: Geschichte und Gegenwart 7 (1988), S. 301–312.

Kogon, Eugen: Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager. 42. Aufl. München 2004.

Koszyk, Kurt: Pressepolitik für Deutsche 1945-1949. Berlin 1986.

Krause, Peter: Der Eichmann-Prozess in der Deutschen Presse. Frankfurt am Main, New York 2002.

Krausnick, Helmut; Wilhelm, Hans-Heinrich: Die Truppe des Weltanschauungskrieges. Die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD 1938-1942. Stuttgart 1981.

Kristionat, Andreas: Vom German News Service zur Deutschen Presse-Agentur. In: Wilke, Jürgen (Hrsg.): Telegraphenbüros und Nachrichtenagenturen in Deutschland. Untersuchungen zu ihrer Geschichte bis 1949. München, New York, London, Paris 1991, S. 267–331.

Kröger, Ullrich: Die Ahndung von NS-Verbrechen vor westdeutschen Gerichten und ihre Rezeption in der deutschen Öffentlichkeit 1958-1965 unter besonderer Berücksichtigung von „Spiegel“, „Stern“, „Zeit“, „SZ“, „FAZ“, „Welt“, „Bild“, „Hamburger Abendblatt“, „NZ“ und „Neuem Deutschland“. Hamburg 1973.

Kruip, Gudrun: Das „Welt“-Bild des Axel Springer Verlages. Journalismus zwischen westlichen Werten und deutschen Denktraditionen. München 1999.

Kruke, Anja: Demoskopie in der Bundesrepublik Deutschland. Meinungsforschung, Parteien und Medien 1949-1990. Düsseldorf 2007.

Kutsch, Arnulf: Einstellungen zum Nationalsozialismus in der Nachkriegszeit. Ein Beitrag zu den Anfängen der Meinungsforschung in den westlichen Besatzungszonen. In: Publizistik 40 (1995), S. 415–447.

Laak, Dirk v.: Widerstand gegen die Geschichtsgewalt. Zur Kritik an der „Vergangenheitsbewältigung“. In: Frei, Norbert (Hrsg.): Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit. München 2000, S. 11–28.

Lamprecht, Gerald: Feldpost und Kriegserlebnis. Briefe als historisch-biographische Quelle. Innsbruck, Wien, München, Bozen 2001.

Lemke, Michael: Kampagnen gegen Bonn. Die Systemkrise der DDR und die West-Propaganda der SED 1960-1963. In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 41 (1993), S. 153–174.

Lemke, Michael: Einheit oder Sozialismus. Die Deutschlandpolitik der SED 1949-1961. Köln 2001.

Lenarczyk, Wojciech; Mix, Andreas; Schwartz, Johannes; Springmann, Veronika (Hrsg.): KZ-Verbrechen. Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager und ihrer Erinnerung. Berlin 2007.

Lepsius, M. R.: Das Erbe des Nationalsozialismus und die politische Kultur der Nachfolgestaaten des „Großdeutschen Reiches“. In: Herausgegeben im Auftrag der Deutschen, der Österreichischen und der Schweizerischen Gesellschaft für Soziologie von Max Haller, Hans-Joachim Hoffmann-Nowotny und Wolfgang Zapf (Hrsg.): Kultur und Gesellschaft. Verhandlungen des 24. Deutschen Soziologentags, des 11. Österreichischen Soziologentags und des 8. Kongresses der Schweizerischen Gesellschaft für Soziologie in Zürich 1988. Frankfurt am Main u. a. 1989, S. 247–264.

Longerich, Peter: „Davon haben wir nichts gewusst!“ Die Deutschen und die Judenverfolgung 1933-1945. München 2006.

Lübbe, Hermann: Der Nationalsozialismus im deutschen Nachkriegsbewußtsein. In: Historische Zeitschrift 236 (1983), S. 579–599.

Maassen, Ludwig: Die Zeitung. Daten – Deutungen – Porträts. Heidelberg 1986.

Maislinger, Andreas: „Vergangenheitsbewältigung“ in der Bundesrepublik Deutschland, der DDR und Österreich. Psychologisch-pädagogische Maßnahmen im Vergleich. In: Backes, Uwe; Jesse, Eckhard; Zitelmann, Rainer (Hrsg.): Die Schatten der Vergangenheit. Impulse zur Historisierung des Nationalsozialismus. Frankfurt am Main, Berlin 1990, S. 479–496.

Malycha, Andreas: Die SED. Geschichte ihrer Stalinisierung 1946-1953. Paderborn u. a. 2000.

Mann, Erika: Blitze überm Ozean. Aufsätze, Reden, Reportagen. Hrsg. v. Irmela von der Lühe und Uwe Naumann. Reinbek bei Hamburg 2000.

Marquardt-Bigman, Petra: Amerikanische Geheimdienstanalysen über Deutschland 1942-1949. München 1995.

Maser, Werner: Nürnberg. Tribunal der Sieger. München und Zürich 1979.

MATZ, Elisabeth: Die Zeitungen der US-Armee für die deutsche Bevölkerung (1944-1946). Münster 1969.

MAYER, Hans: Exkurs. Nach dem Urteil im Nürnberger Prozeß. Rundfunk-Kommentar (Radio Frankfurt) vom 2. Oktober 1946. In: MAYER, Hans (Hrsg.): Ein Deutscher auf Widerruf. Erinnerungen. Bd. 1. Frankfurt am Main 1982, S. 342–352.

MEHRINGER, Hartmut; SCHWARTZ, Michael; WENTKER, Hermann (Hrsg.): Erobert oder befreit? Deutschland im internationalen Kräftefeld und die sowjetische Besatzungszone (1945/46). München 1999.

MEIER, Christian: Die Gnade der späten Verurteilung. Eine kurze Geschichte der Gnadenentscheidungen zu den zwölf Nürnberger Prozessen. In: 1999. Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts 11 (1996), S. 73–85.

MEINING, Stefan: Kommunistische Judenpolitik. Die DDR, die Juden und Israel. Hamburg 2002.

MERRITT, Anna J.; MERRITT, Richard L.: Public Opinion in Occupied Germany. The OMGUS Surveys, 1945-1949. Urbana, Chicago, London 1970.

MERRITT, Anna J.; MERRITT, Richard L.: Public Opinion in Semisovereign Germany. The HICOG Surveys 1949-1955. Urbana, Chicago, London 1980.

MERTEN, Klaus: Einführung in die Kommunikationswissenschaft. Bd. 1/1. Grundlagen der Kommunikationswissenschaft. Münster 1999.

MERTEN, Klaus; WESTERBARKEY, Joachim: Public Opinion und Public Relations. In: MERTEN, Klaus; SCHMIDT, Siegfried J.; WEISCHENBERG, Siegfried (Hrsg.): Die Wirklichkeit der Medien. Eine Einführung in die Kommunikationswissenschaft. Opladen 1994, S. 188–211.

MEYER-SEITZ, Christian: Die Verfolgung von NS-Straftaten in der Sowjetischen Besatzungszone. Berlin 1998.

MIQUEL, Marc v.: Ahnden oder amnestieren? Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren. Göttingen 2004.

MITSCHERLICH, Alexander; MITSCHERLICH, Margarete: Die Unfähigkeit zu trauern. Grundlagen kollektiven Verhaltens. 18. Aufl. München 1977.

Möller, Horst: 50 Jahre Institut für Zeitgeschichte. Eine Bilanz. München 1999.

Moisel, Claudia: Frankreich und die deutschen Kriegsverbrecher. Politik und Praxis der Strafverfolgung nach dem Zweiten Weltkrieg. Göttingen 2004.

Müller, Ingo: Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz. München 1987.

Müller, Klaus-Dieter: Bürokratischer Terror. Justitielle und außerjustitielle Verfolgungsmaßnahmen der sowjetischen Besatzungsmacht 1945-1956. In: Engelmann, Roger; Vollnhals, Clemens (Hrsg.): Justiz im Dienste der Parteiherrschaft. Rechtspraxis und Staatssicherheit in der DDR. 2. durchges. Aufl. Berlin 2000, S. 59–92.

Münkel, Daniela: Willy Brandt und die „Vierte Gewalt“. Politik und Massenmedien in den 50er bis 70er Jahren. Frankfurt am Main, New York 2005.

Münkler, Herfried: Antifaschismus und antifaschistischer Widerstand als politischer Gründungsmythos der DDR. In: Aus Politik und Zeitgeschichte B 45 (1998), S. 16–29.

Naimark, Norman M.: Die Russen in Deutschland. Die sowjetische Besatzungszone 1945 bis 1949. Berlin 1997.

Nationalrat der Nationalen Front des Demokratischen Deutschland; Dokumentationszentrum der Staatlichen Archivverwaltung der DDR (Hrsg.): Braunbuch. Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik. Staat, Wirtschaft, Armee, Verwaltung, Justiz, Wissenschaft. 2. überarb. Aufl. Berlin 1965.

Naumann, Bernd: Auschwitz. Bericht über die Strafsache Mulka u. a. vor dem Schwurgericht Frankfurt. Mit einem Nachwort von Marcel Atze und einem Text von Hannah Arendt. Berlin 2004.

Neidhardt, Friedhelm: Einleitung. In: Neidhardt, Friedhelm (Hrsg.): Öffentlichkeit, öffentliche Meinung, soziale Bewegungen. Opladen 1994, S. 7–41.

Niethammer, Lutz: Die Mitläuferfabrik. Die Entnazifizierung am Beispiel Bayerns. Berlin, Bonn 1982.

Noelle, Elisabeth; Neumann, Erich P. (Hrsg.): Jahrbuch der öffentlichen Meinung 1947 – 1955. Allensbach am Bodensee 1956.

Noelle, Elisabeth; Neumann, Erich P. (Hrsg.): Jahrbuch der öffentlichen Meinung 1957. Allensbach am Bodensee 1957.

Noelle, Elisabeth; Neumann, Erich P. (Hrsg.): Jahrbuch der öffentlichen Meinung 1958-1964. Allensbach am Bodensee, Bonn 1965.

Noelle-Neumann, Elisabeth: Öffentliche Meinung und soziale Kontrolle. Tübingen 1966.

Noelle-Neumann, Elisabeth: Öffentliche Meinung. Die Entdeckung der Schweigespirale. Frankfurt am Main, Berlin 1996.

Noelle-Neumann, Elisabeth; Köcher, Renate: Die verletzte Nation. Über den Versuch der Deutschen, ihren Charakter zu ändern. Stuttgart 1987.

Noelle-Neumann, Elisabeth; Petersen, Thomas: Alle, nicht jeder. Einführung in die Methoden der Demoskopie. Berlin 2000.

Noelle-Neumann, Elisabeth; Schulz, Winfried; Wilke, Jürgen (Hrsg.): Publizistik, Massenkommunikation. Frankfurt am Main 1996.

Orth, Karin: Die Konzentrationslager-SS. Sozialstrukturelle Analysen und biographische Studien. München 2004.

Overy, Richard: Verhöre. Die NS-Elite in den Händen der Alliierten 1945. Berlin 2005.

Pampel, Bert: Was bedeutet „Aufarbeitung der Vergangenheit“? Kann man aus der „Vergangenheitsbewältigung“ nach 1945 für die „Aufarbeitung“ nach 1989 Lehren ziehen? In: Aus Politik und Zeitgeschichte B 1-2 (1995), S. 27–38.

Paulus, Helmut: Martin Sommer. Der „Henker von Buchenwald“ vor dem Bayreuther Schwurgericht. In: Geschichte quer. Zeitschrift der bayerischen Geschichtswerkstätten (2002), Nr. 10, S. 40–42.

Pendas, Devin O.: „I didn’t know what Auschwitz was“. The Frankfurt Auschwitz Trial and the German Press, 1963-1965. In: Yale Journal of Law and the Humanities 12 (2000), S. 397–446.

Pendas, Devin O.: The Frankfurt Auschwitz Trial, 1963-1965. Genocide, History and the Limits of the Law. Cambridge 2006.

Perels, Joachim; Pohl, Rolf (Hrsg.): NS-Täter in der deutschen Gesellschaft. Hannover 2002.

Pfeiffer, Hermannus (Hrsg.): Die FAZ. Nachforschungen über ein Zentralorgan. Köln 1988.

Plato, Alexander v.; Leh, Almuth: „Ein unglaublicher Frühling". Erfahrene Geschichte im Nachkriegsdeutschland 1945-1948. Bonn 1997.

Pöschko, Hans H.: „Uns treibt eine Vergangenheit um..." Eine kurze Geschichte des Fördervereins Zentrale Stelle e. V. In: Ders. (Hrsg.): Die Ermittler von Ludwigsburg. Deutschland und die Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen. Berlin 2008, S. 26–31.

Pötzsch, Horst: Deutsche Geschichte nach 1945 im Spiegel der Karikatur. München, Landsberg am Lech 1997.

Porat, Dina: The Holocaust in Lithuania. Some unique aspects. In: Cesarani, David (Hrsg.): The Final Solution. Origins and Implementation. London, New York 1994, S. 159–174.

Radlmaier, Steffen (Hrsg.): Der Nürnberger Lernprozess. Von Kriegsverbrechern und Starreportern. Frankfurt am Main 2001.

Redaktion Kritische Justiz (Hrsg.): Die juristische Aufarbeitung des Unrechts-Staats. Baden-Baden 1998.

Reginbogin, Herbert R.; Safferling, Christoph J. M.; Hippel, Walter R. (Hrsg.): Die Nürnberger Prozesse. Völkerstrafrecht seit 1945. The Nuremberg Trials. International Criminal Law since 1945. Internationale Konferenz zum 60. Jahrestag. München 2006.

Reichel, Peter: Vergangenheitsbewältigung in Deutschland. Die Auseinandersetzung mit der NS-Diktatur von 1945 bis heute. München 2001.

Reiter, Raimond: 30 Jahre „Justiz und NS-Verbrechen". Die Aktualität einer Urteilssammlung. Frankfurt am Main u. a. 1998.

Renz, Ulrich: Zum Schutz der Mörder. NS-Verbrechen waren keine Kriegsverbrechen. In: Lichtenstein, Heiner; Romberg, Otto R. (Hrsg.): Täter – Opfer – Folgen. Der Holocaust in Geschichte und Gegenwart. Bonn 1997, S. 125–135.

Requate, Jörg: Öffentlichkeit und Medien als Gegenstände historischer Analyse. In: Geschichte und Gesellschaft 25 (1999), S. 5–32.

Reuband, Karl-Heinz: Gerüchte und Kenntnisse vom Holocaust in der deutschen Gesellschaft vor Ende des Krieges. Eine Bestandsaufnahme auf der Basis von Bevölkerungsumfragen. In: Benz, Wolfgang (Hrsg.): Jahrbuch für Antisemitismusforschung Bd. 9. Frankfurt am Main 2000, S. 196–233.

Reuband, Karl-Heinz: Das NS-Regime zwischen Akzeptanz und Ablehnung. Eine retrospektive Analyse von Bevölkerungseinstellungen im Dritten Reich auf der Basis von Umfragedaten. In: Geschichte und Gesellschaft 32 (2006), S. 315–343.

Ritter, Gerhard: Gegenwärtige Lage und Zukunftsaufgaben deutscher Geschichtswissenschaft. In: Historische Zeitschrift Bd. 170 (1950), S. 1–22.

Rössler, Ruth-Kristin (Hrsg.): Die Entnazifizierungspolitik der KPD/SED 1945-1948. Dokumente und Materialien. Goldbach 1994.

Rückerl, Adalbert (Hrsg.): NS-Prozesse. Nach 25 Jahren Strafverfolgung. Möglichkeiten – Grenzen – Ergebnisse. 2. erg. Aufl. Karlsruhe 1972.

Rückerl, Adalbert (Hrsg.): Nationalsozialistische Vernichtungslager im Spiegel deutscher Strafprozesse. Belzec, Sobibor, Treblinka, Chelmo. München 1979.

Rückerl, Adalbert: NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung. 2. überarb. Aufl. Heidelberg 1984.

Rüter, Christiaan F. (Hrsg.): Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945-1966. 32 Bd. Amsterdam 1968ff.

Rüter, Christiaan F.: Ost- und westdeutsche Prozesse gegen die Verantwortlichen für die Deportation der Juden. Das Beispiel der Kölner Gestapo. In: Klein, Anne; Wilhelm, Jürgen (Hrsg.): NS-Unrecht vor Kölner Gerichten nach 1945. Köln 2003, S. 45–56.

Saldern, Adelheid v.: Öffentlichkeiten in Diktaturen. Zu den Herrschaftspraktiken im Deutschland des 20. Jahrhunderts. In: Heydemann, Günther; Oberreuter, Heinrich (Hrsg.): Diktaturen in Deutschland – Vergleichsaspekte. Strukturen, Institutionen und Verhaltensweisen. Bonn 2003, S. 442–475.

Sander, Gabriele: Alfred Döblin. Stuttgart 2001.

Schelsky, Helmut: Wandlungen der deutschen Familie in der Gegenwart. Darstellung und Deutung einer empirisch-soziologischen Tatbestandsaufnahme. Stuttgart 1953.

Schenk, Michael: Medienwirkungsforschung. Tübingen 1987.

Schildt, Axel: Moderne Zeiten. Freizeit, Massenmedien und „Zeitgeist“ in der Bundesrepublik der 50er Jahre. Hamburg 1995.

Schildt, Axel: Der Umgang mit der NS-Vergangenheit in der Öffentlichkeit der Nachkriegszeit. In: Loth, Bernd-A. (Hrsg.): Verwandlungspolitik. NS-Eliten in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft. Frankfurt am Main, New York 1998, S. 19–54.

Schildt, Axel: Das Jahrhundert der Massenmedien. Ansichten zu einer künftigen Geschichte der Öffentlichkeit. In: Geschichte und Gesellschaft 27 (2001), S. 177–206.

Schildt, Axel; Siegfried, Detlef; Lammers, Karl C. (Hrsg.): Dynamische Zeiten. Die 60er Jahre in den beiden deutschen Gesellschaften. Hamburg 2000.

Schildt, Axel; Sywottek, Arnold (Hrsg.): Modernisierung im Wiederaufbau. Die westdeutsche Gesellschaft der 50er Jahre. Bonn 1998.

Schilling, Klaus v.: Scheitern an der Vergangenheit. Das deutsche Selbstverständnis zwischen Re-Education und Berliner Republik. Berlin, Wien 2002.

Schölzel, Stephan: Die Pressepolitik in der französischen Besatzungszone 1945-1949. Mainz 1986.

Schornstheimer, Michael: Bombenstimmung und Katzenjammer. Vergangenheitsbewältigung. Quick und Stern in den fünfziger Jahren. Köln 1989.

Schreiber, Gerhard: Deutsche Kriegsverbrechen in Italien. Täter – Opfer – Strafverfolgung. München 1996.

Schröm, Oliver; Röpke, Andrea: Stille Hilfe für braune Kameraden. Das geheime Netzwerk der Alt- und Neonazis. Berlin 2001.

Schuh, Horst: Das Gerücht. Psychologie des Gerüchts im Krieg. München 1981.

Schulz, Winfried: Medienwirklichkeit und Medienwirkung. Aktuelle Entwicklungen der Massenkommunikation und ihre Folgen. In: Aus Politik und Zeitgeschichte B 40 (1993), S. 16–26.

SCHWARTZ, Thomas A.: Die Begnadigung deutscher Kriegsverbrecher. John J. McCloy und die Häftlinge von Landsberg. In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 38 (1990), S. 375–414.

SCHWARZ, Hans-Peter: Die Ära Adenauer. Epochenwechsel 1957-1963. Stuttgart 1983.

SCHWEGMANN, Friedrich G. (Hrsg.): Die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums nach 1945. Geburtshelfer oder Stützpfeiler der Demokratiegründung in Westdeutschland? Düsseldorf 1986.

SEGEV, Tom: Die Soldaten des Bösen. Zur Geschichte der KZ-Kommandanten. Reinbek bei Hamburg 1992.

SHIRER, William L.: Berliner Tagebuch. Das Ende. 1944-1945. Übertragen und herausgegeben von Jürgen Schebera. Leipzig 1994.

SIGEL, Robert: Im Interesse der Gerechtigkeit. Die Dachauer Kriegsverbrecherprozesse 1945-1948. Frankfurt am Main 1992.

SIMSON, Werner v.: Die Legitimität der Nürnberger Prozesse. In: HIRSCH, Martin; PAECH, Norman; STUBY, Gerhard (Hrsg.): Politik als Verbrechen. 40 Jahre „Nürnberger Prozesse“. Hamburg 1986, S. 38–42.

SMITH, Bradley F.: Der Jahrhundert-Prozess. Die Motive der Richter von Nürnberg. Anatomie einer Urteilsfindung. Frankfurt am Main 1977.

SMITH, Bradley F.: The American Road to Nuremberg. The Documentary Record 1944-1945. Stanford 1982.

SONNTAG, Christian: Medienkarrieren. Biografische Studien über Hamburger Nachkriegsjournalisten 1946-1949. München 2006.

STEIN, Harry: Buchenwald – Stammlager. In: BENZ, Wolfgang; DISTEL, Barbara (Hrsg.): Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Bd. 3. Sachsenhausen, Buchenwald. München 2006, S. 301–356.

STEINBACH, Peter: Nationalsozialistische Gewaltverbrechen. Die Diskussion in der deutschen Öffentlichkeit nach 1945. Berlin 1981.

STEINBACH, Peter: Wider das Vergessen und Verdrängen. Die Ludwigsburger Zentrale Stelle und die deutsche Vergangenheitsbewältigung. In: Universitas. Zeitschrift für interdisziplinäre Wissenschaft 55 (2000), S. 1058–1068.

Steininger, Rolf (Hrsg.): Der Umgang mit dem Holocaust. Europa – USA – Israel. Wien, Köln, Weimar 1994.

Stöver, Bernd: Der Kalte Krieg 1947-1991. Geschichte eines radikalen Zeitalters. München 2007.

Streim, Alfred: Der Umgang mit der Vergangenheit am Beispiel der Zentralen Stelle zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg. In: Landeszentrale für Politische Bildung Baden-Württemberg u.a. (Hrsg.): Formen des Widerstandes im Südwesten 1933-1945. Scheitern und Nachwirken. Ulm 1994, S. 320–333.

Strunk, Peter: Zensur und Zensoren. Medienkontrolle und Propagandapolitik unter sowjetischer Besatzungsherrschaft in Deutschland. Berlin 1996.

Süskind, W. E.: Die Mächtigen vor Gericht. München 1963.

Taylor, Telford: Die Nürnberger Prozesse. Kriegsverbrechen und Völkerrecht. Zürich 1951.

Taylor, Telford: Die Nürnberger Prozesse. Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht. München 1994.

Ternon, Yves: Der verbrecherische Staat. Völkermord im 20. Jahrhundert. Hamburg 1996.

Thomas, Michael W. (Hrsg.): Porträts der deutschen Presse. Politik und Profit. Berlin 1980.

Timm, Angelika: Hammer, Zirkel, Davidstern. Das gestörte Verhältnis der DDR zu Zionismus und Staat Israel. Bonn 1997.

Trials of War Criminals before the Nuremberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10. Vol. I-XI. Nuremberg October 1946-April 1949.

Trittel, Günter J.: Hunger und Politik. Die Ernährungskrise in der Bizone (1945-1949). Frankfurt am Main, New York 1990.

Ueberschär, Gert R. (Hrsg.): Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943-1952. Frankfurt am Main 1999.

Uhlig, Heinrich: Der verbrecherische Befehl. Eine Diskussion und ihre historisch-dokumentarischen Grundlagen. In: Europäische Publikation e. V. (Hrsg.): Vollmacht des Gewissens. Der militärische Widerstand gegen Hitler im Kriege. Bd. 2. Frankfurt am Main, Berlin 1965, S. 289–410.

Vollnhals, Clemens: Evangelische Kirche und Entnazifizierung 1945-1949. Die Last der nationalsozialistischen Vergangenheit. München 1989.

Vollnhals, Clemens: Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945-1949. München 1991.

Vollnhals, Clemens: Die Hypothek des Nationalprotestantismus. Entnazifizierung und Strafverfolgung von NS-Verbrechern nach 1945. In: Geschichte und Gesellschaft 18 (1992), S. 51–69.

Vollnhals, Clemens: Entnazifizierung. Politische Säuberung unter alliierter Herrschaft. In: Volkmann, Hans-Erich (Hrsg.): Ende des Dritten Reiches - Ende des Zweiten Weltkriegs. Eine perspektivische Rückschau. München 1995, S. 369–392.

Wagner, Hans; Koch, Ursula E.; Schmidt-Fischbach, Patricia (Hrsg.): Enzyklopädie der Bayerischen Tagespresse. München 1990.

Weber, Hermann: Die DDR 1945-1990. 3. überarb. u. erw. Aufl. München 2000.

Weckel, Ulrike; Wolfrum, Edgar (Hrsg.): „Bestien“ und „Befehlsempfänger“. Frauen und Männer in NS-Prozessen nach 1945. Göttingen 2003.

Wehler, Hans U.: Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Bd. 4. Vom Beginn des Ersten Weltkrieges bis zur Gründung der beiden deutschen Staaten. 1914-1949. München 2003.

Weinke, Annette: Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland . Vergangenheitsbewältigung 1949-1969 oder eine Deutsch-Deutsche Beziehungsgeschichte im Kalten Krieg. Paderborn 2002.

Weinke, Annette: Die Nürnberger Prozesse. München 2006.

Weiss, Christoph: Auschwitz in der geteilten Welt. Peter Weiss und die „Ermittlung“ im Kalten Krieg. Teil 2. Sankt Ingbert 2000.

Weisz, Christoph (Hrsg.): OMGUS-Handbuch. Die amerikanische Militärregierung in Deutschland 1945-1949. München 1995.

Wellek, Albert: Zur Phänomenologie des Briefes. In: Die Sammlung. Zeitschrift für Kultur und Erziehung 15 (1960), S. 339–355.

Wentker, Hermann (Hrsg.): Volksrichter in der SBZ/DDR 1945-1952. Eine Dokumentation. München 1997.

Werkentin, Falco: Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht. Berlin 1995.

Werle, Gerhard; Wandres, Thomas: Auschwitz vor Gericht. Völkermord und bundesdeutsche Strafjustiz. Mit einer Dokumentation des Auschwitz-Urteils. München 1995.

West, Rebecca: Gewächshaus mit Alpenveilchen. Im Herzen des Weltfeindes. Nürnberg, Berlin 1946. Berlin 1995.

Wette, Wolfram: Die Wehrmacht. Feindbilder, Vernichtungskrieg, Legenden. Frankfurt am Main 2002.

Wieland, Günther: Zwischen Konfrontation und Kooperation. Der Rechtsverkehr beider deutscher Staaten bei der Ahndung von NS-Verbrechen. In: Zeitgeschichte 20 (1993), S. 403–418.

Wielenga, Friso: Schatten deutscher Geschichte. Der Umgang mit dem Nationalsozialismus und der DDR-Vergangenheit in der Bundesrepublik. Vierow 1995.

Wilhelm, Hans-Heinrich: Die Einsatzgruppe A der Sicherheitspolizei und des SD 1941/42. Frankfurt am Main u. a. 1996.

Wilke, Jürgen (Hrsg.): Mediengeschichte der Bundesrepublik Deutschland. Köln, Weimar, Wien 1999.

Wilke, Jürgen; Schenk, Birgit; Cohen, Akiba A.; Zemach, Tamar: Holocaust und NS-Prozesse. Die Presseberichterstattung in Israel und Deutschland zwischen Aneignung und Abwehr. Köln 1995.

Willms, Günther: Offenkundigkeit und Legalitätsprinzip. In: Juristenzeitung 12 (1957), S. 465f.

Wöll, Andreas: Vergangenheitsbewältigung in der Gesellschaftsgeschichte der Bundesrepublik. Zur Konfliktlogik eines Streitthemas. In: Schaal, Gary S.; Wöll,

Andreas (Hrsg.): Vergangenheitsbewältigung. Modelle der politischen und sozialen Integration in der bundesdeutschen Nachkriegsgeschichte. Baden-Baden 1997, S. 29–42.

Wolf, Markus: Nürnberg bleibt aktuell! In: Kollektiv des Lektorats Rundfunkgeschichte unter Leitung von Manfred Scholz (Hrsg.): Erinnerungen sozialistischer Rundfunkpioniere. Ausgewählte Erlebnisberichte zum 30. Rundfunkjubiläum. Berlin 1975, S. 50–56.

Wolffsohn, Michael; Brochhagen, Ulrich: Hakenkreuz unterm Burnus? Großbritannien und die deutschen Militärberater in Ägypten 1951-1956. In: Heid, Ludger; Knoll, Joachim H. (Hrsg.): Deutsch-jüdische Geschichte im 19. und 20. Jahrhundert. Stuttgart, Bonn 1992, S. 513–542.

Wolgast, Eike: Die Wahrnehmung des Dritten Reiches in der unmittelbaren Nachkriegszeit (1945/46). Heidelberg 2001.

Wüstemeyer, Manfred: Re-education. Die Verlierer lernen Demokratie. In: Afflerbach, Holger; Cornelissen, Christoph (Hrsg.): Sieger und Besiegte. Materielle und ideelle Neuorientierung nach 1945. Tübingen 1997, S. 219–247.

Zarusky, Jürgen: Die juristische Aufarbeitung der KZ-Verbrechen. In: Benz, Wolfgang; Distel, Barbara (Hrsg.): Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Bd. 1. Die Organisation des Terrors. München 2005, S. 345–362.

Zellhuber, Andreas: „Unsere Verwaltung treibt einer Katastrophe zu...“. Das Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete und die deutsche Besatzungsherrschaft in der Sowjetunion 1941-1945. München 2006.

Zimmermann, Volker: NS-Täter vor Gericht. Düsseldorf und die Strafprozesse wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen. Düsseldorf 2002.

Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen verwendet habe.

Linz, den 22. April 2008 _____

(Heike Krösche)